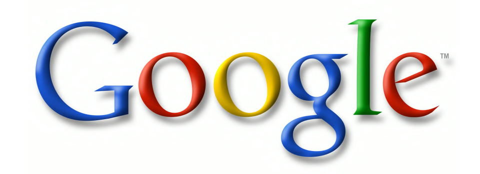








# Historische

und

# philologische Vorträge

an der Universität zu Bonn gehalten

von

B. G. Niebuhr.

---

Vierte Abtheilung:

Römische Alterthümer.

---

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1858.

# Vorträge

über

# römische Alterthümer,

an der Universität zu Bonn gehalten

von

## B. G. Niebuhr.



Herausgegeben

von

M. Isler, Dr.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1858.


ASHMOLEAN MUSEUM
HAVERFIELD
LIBRARY OF
ANCIENT
HISTORY
OXFORD
3 NOV 1950

Seinem theuren Lehrer

# Herrn Geh.-Rath Dr. Chr. Aug. Brandis,

Prof. der Philosophie an der Universität zu Bonn

in liebender Verehrung zugeeignet

vom Herausgeber.

# Vorwort.

Mit der Erscheinung der Vorträge über römische Alterthümer entledige ich mich der letzten Schuld, die ich gegen die Freunde und Verehrer Niebuhrs übernommen habe: Berufsarbeiten und körperliche Störungen haben dieselbe bis jetzt verzögert. Ob sie nicht zu spät erscheinen, darüber haben Andere zu entscheiden: mancher der Jüngeren ist freilich weit hinausgeeilt über das was Niebuhr gelehrt, Mancher von ihnen gesteht seinen Entdeckungen nur noch ein historisches Interesse zu, und im Hinblick darauf dürften diese Erinnerungen an eine besondere Seite seiner Lebensäußerungen überflüssig und thöricht erscheinen. Aber immer noch ist, wie ich es vor zwölf Jahren aussprach, über Weniges, was die Resultate Niebuhr'scher Forschungen zu ersetzen bestimmt war, unter den Urtheilsfähigen Uebereinstimmung erzielt: Alle aber arbeiten mit dem Material

das Niebuhr ihnen zusammengetragen hat, insbesondere mit dem Material der Gedanken und der Methode, wie er es in Wort und Schrift niedergelegt hat. So mögen denn auch diese Blätter immerhin das Bild zu zeichnen fortfahren, das von ihm durch Darstellung seiner Wirksamkeit auf der Lehrkanzel gegeben werden sollte.

Die Vorträge über römische Alterthümer sind zu drei verschiedenen Malen gehalten worden: im Winter 18$\frac{25}{26}$, im Sommer 1827, und im Winter 1830, das letzte Mal durch seinen am 2. Januar 1831 erfolgten Tod in der Mitte abgebrochen. Aus den beiden ersten Darstellungen ging die neue Bearbeitung des ersten und zweiten Bandes der römischen Geschichte hervor; er hielt sie im Vollgenuß der Schöpferkraft; auf sie beziehen sich die schönen Worte der Vorrede zum ersten Bande:

> Wie aber Arbeit durch erhöhtes Leben leicht wird, so ward diese am meisten durch die Vorträge über die römischen Alterthümer im verflossenen Winter gefördert. Was Pyrrhus seinen Epiroten sagte, „ihr seid meine Schwingen“, das fühlt der eifrige Lehrer von Zuhörern die er liebt, und die mit ganzer Seele an seinen Reden Theil nehmen. Nicht nur das Bestreben ihnen klar zu sein, ihnen nichts was zweifelhaft sein könnte als Wahrheit mitzutheilen, beschleunigt die Forschungen: der Anblick ihrer Versammlung, die persönliche Beziehung

zu ihnen wecken tausend Gedanken mitten in der Rede. Und wie ganz anders schreibt man, was vorher aus dem ersten Gedanken lebendig aus der Brust geredet ward!

Die Genesis und Entwicklung dieser Gedanken auf drei verschiedenen Stufen verfolgen zu können, war eine lohnende Beschäftigung für den Herausgeber, wovon jedoch in der vorliegenden Arbeit nicht viele Spuren zu erkennen sein dürften. Denn die in den vorhergehenden Bänden befolgte Behandlungsweise mußte auch hier beibehalten werden, daß von der letzten Darstellung als der gereiftesten ausgegangen, und nur das Ausgeführtere oder das dort Fehlende aus den früheren ergänzend hinzugefügt wurde. Daß hiedurch im vorliegenden Falle eine Ungleichheit des Planes nicht ganz zu vermeiden war, liegt in dem gegebenen Material. Denn von der letzten Ausführung lag begreiflicherweise nur ein Bruchstück vor; wo sie aufhörte, mußte zu der nächstvorhergehenden zurückgegangen werden, und der größte Theil der Sacral- und Privatalterthümer gehört dem frühesten Vortrage an. Jedesmal aber war die systematische Anordnung eine völlig verschiedene, so daß die Einfügung nicht immer ganz leicht von Statten ging. Es ist daher nicht überall eine gleich reife Frucht zu geben möglich gewesen: oft dient das Hauptwerk des Verfassers zur Vervollständigung und Berichtigung, oft die früher veröffentlichten Vorträge. Auch haben durch die

Verarbeitung in das eigentliche Geschichtswerk einige Partien des staatsrechtlichen Theiles ihre Neuheit verloren: jedoch werden dem aufmerksamen Leser auch dann oft die Größe und Weite des Blicks und überraschende Vergleichungen aus verwandten Lebensgebieten zur Erläuterung und Veranschaulichung wohlthuend entgegentreten.

Zur Verweisung auf neuere Behandlungen des gleichen Stoffes habe ich auch hier keine Veranlassung gefunden: sie liegen Jedem leicht zugänglich da in den größeren Werken systematischer und encyklopädischer Form. Hier wäre die Mittheilung dadurch nur gestört und nicht verbessert worden: manches Resultat neuerer Forschung hätte Umgestaltung des Gegebenen verlangt, und dann wären es eben nicht diese Vorträge gewesen. So gewiß es ist daß Niebuhr jede Erweiterung des Stoffes durch neue Entdeckungen von Denkmälern des Alterthums so wie durch glückliche Forschung der Mitlebenden freudig aufgenommen und mit den Ergebnissen seiner eigenen Untersuchungen vereinigt hätte: so wenig kann ein Anderer sich berechtigt fühlen, dieß an seiner Stelle zu thun und dadurch sein Werk zum Theil zu zerstören. Mannichfache Anfragen haben mich zu wiederholtem Aussprechen dieser Bemerkung veranlaßt.

Auch darauf fühle ich mich verpflichtet von Neuem aufmerksam zu machen, daß es nicht gerechtfertigt ist Widerlegungen einzelner Behauptungen Niebuhrs oder seiner ganzen Ansicht auf diese Vorträge zu gründen, wie es allerdings

von mehren Seiten geschehen ist. Die Absicht des Lehrers bei denselben ging nicht darauf, eine streng wissenschaftliche Deduction jeder seiner Behauptungen zu geben: er wollte nur anregen und in die Wissenschaft einleiten, er wollte den Weg zeigen auf dem ernstes Studium zur lebendigen Erkenntniß der Geschichte des Alterthums gelangen könnte. Auf dreifache Weise ist aber bei der Herausgabe frei gehaltener Vorträge dem Irrthum der Zutritt geöffnet: der Lehrer selbst kann im Flusse der Rede ein Wort, eine Thatsache mit der anderen verwechseln; der nachschreibende Zuhörer, der in den seltensten Fällen dem Stoff gewachsen war, konnte falsch hören und Ungekanntes unrichtig auffassen; der Herausgeber endlich, — obwohl die Untersuchung und Berichtigung des Einzelnen seine Hauptaufgabe ausmacht — ist auch seinerseits der Gefahr unterworfen, nicht jedesmal in den Gedanken des Lehrers einzudringen, was ich in vorliegendem Falle um so mehr betonen muß, da es mir nicht vergönnt war, wie bei den früheren Theilen die ich bearbeitete, selbst Zuhörer der Vorträge über römische Alterthümer zu sein, und das Gedächtniß dem geschriebenen Worte nicht zu Hülfe kommen konnte. Eine kritische Erörterung des Inhalts muß also in allen Fällen auf das eigene Werk des Verfassers verwiesen werden, so weit es vollendet vorliegt. Diese Vorträge sind nur für den der Oeffentlichkeit übergeben worden, der den Verfasser auch in diesem Theile seiner Lehr- und Lebensthätigkeit kennen ler-

nen, und der auf einem leichten und geebneten Wege sich mit den Resultaten seiner Arbeit bekannt machen will.

Möge auch dieser Abtheilung die freundliche und liebevolle Aufnahme zu Theil werden wie den früheren!

Hamburg, geschrieben an Niebuhrs Geburtstage, 27. August 1858.

Der Herausgeber.

# Inhaltsverzeichniß.



## Der römische Staat.

## Die patricischen Magistrate.

## Die plebejischen Magistrate.



## Die kaiserliche Gewalt.

## Verhältniß Rom's zu seinen Unterthanen.



## Spätere Verfassung des römischen Reichs.

## Das geistliche Leben der Römer.

## Kriegswesen.

## Gerichtswesen.



## Das häusliche Leben der Römer.

# Berichtigungen.

S. 17 Z. 1 streiche: er — Dingen
- 25 - 16 v. o. nach desselben füge hinzu: gelehrt
- 47 - 1 v. u. nach Art setze ein Komma
- 53 Ueberschrift statt Proxenes l. Proxenos
- 78 Z. 23 statt Fecialen l. Fetialen
- 79 Ueberschrift statt minors l. minores
- 123 - „Privatrechtliche Bestimmung derselben" auf S. 124 zu übertragen
- 128 - statt Julia l. Icilia
- 162 Z. 8 v. u. statt Fecialen l. Fetialen
- 198 - 8 v. o. statt sporcischen l. porcischen
- 237 - 6 v. o. statt Auch l. Doch
- 250 - 19 v. o. statt Consores l. censores
- 512 - 3 v. o. u. Anm. Der Titel des dort gemeinten Buches ist: **Mar. H. Fr. Elis. Carrion-Nisas**, Essai sur l'histoire générale de l'art militaire, de son origine, de ses progrès et de ses revolutions, depuis la première formation des sociétés européennes jusqu'à nos jours. Paris 1823. 2 voll. 8. avec 14 pl.
- 559 Ueberschrift statt Benennung l. Bemannung
- 565 Z. 11 v. o. statt aristocratie l. aristocracie
- 616 - 6 u. 7. v. o. statt librale u. sextantarium l. libralis u. sextantarius

---

# Einleitung.

Die Philologie besteht aus einer Verbindung der Sprachkunde und der ihr verwandten Disciplinen mit einem anderen Ganzen, das die Darstellung des Festen und des Beweglichen enthält, der Chorographie, der Politik, des Volkslebens (βίος, vita populi) u. a. Eine Geringschätzung des einen dieser Theile ist eine Thorheit, das gleiche Umfassen beider aber ist nach Scaliger nicht mehr zu erwarten. Sprachkenntniß ist Grundlage aller Philologie, aber jener andere Theil ist ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Es läßt sich das Studium der größten griechischen Dichter allerdings ohne geschichtliche Studien denken, aber nur einen Schritt weiter, Aristophanes, geschweige die Historiker, sind ohne sie stumpf. Dem Mittelalter blieb das classische Alterthum fern, weil eben jener historische Theil fehlte: Dante wäre ein Höherer gewesen, hätte er höhere Studien gekannt, er blieb blind für die Formen des Alterthums, mit ihm andere große Männer die gleichzeitig lebten. Die Abwesenheit der Alterthumskunde in jener Zeit ist um so auffallender, da der Text der römischen Rechtsbücher in Aller Händen war.

Die gegenwärtigen Vorträge bezwecken eine Darstellung des Wesens und der Zustände des römischen Volkes von den ältesten Zeiten bis dahin wo es anfängt seine Eigenthümlichkeit zu verlieren. Es ist Einseitigkeit sich dabei auf eine Periode zu beschränken, das römische Alterthum zieht sich durch zwölf Saecula hindurch, unter Theodorich ist Alles anders wie zur Zeit der Tarquinier:

daher sind die späteren Zeiten, selbst die constantinopolitanischen, nicht zu übergehen; so lange es eine eigentlich römische Nation giebt, muß es auch Zweck sein sie zu verfolgen und zu schildern. Die concinneste Form der Behandlung würde nun sein, das Ganze in Perioden zu theilen: aber das hat seine Schwierigkeit und wäre nicht überall durchzuführen. Man könnte die Verfassung allerdings so darstellen, wie es denn auch hier geschehen soll, auch das Kriegswesen: aber ein Gemälde der Sitten läßt sich nicht eben so abgränzen. Daher kann man nicht durchgängige Gleichförmigkeit beobachten. Auch die Vollständigkeit gehört zu den Idealen die in der Wirklichkeit nicht wohl zu erreichen sind, wegen ihres enormen Umfanges, sie wird aber einmal durch die vereinigten Arbeiten Mehrerer möglich werden, ich bin nicht dazu im Stande, ich werde mich größtentheils auf die classische Zeit beschränken.

Alle menschlichen Zustände der Einzelnen und der Gesammtheit sind zwiefach, sie erscheinen in dem was man ἦθος und πάθος nennt: das beständig Durchgehende, der Charaktereigenthümlichkeit angehörend, und die Veränderung. Die bestehenden Zustände, die individuellen Beschaffenheiten, die etwas Dauerndes haben, lassen sich beschreiben und müssen beschrieben werden: der andere Theil, die Geschichte der Veränderungen, muß erzählt werden. Beide faßt die älteste griechische ἱστορία zusammen, bei Herodot gehört Geographie und Völkerkunde zur Historie, obgleich sie das Bestehende betreffen. Diese beiden Bestandtheile sind aber von den verschiedenen Historikern auf ganz verschiedene Weise in ihre Werke aufgenommen worden: die älteren Schriftsteller lieben es zu schildern, selbst Thucydides schildert Macedonien und Thracien in diesem Sinne; je mehr aber die Geschichte im Sinne der Römer für Zeitgenossen geschrieben ward, desto mehr verschwindet die Schilderung der Zustände. Das gehört auch zu den Mängeln der livianischen Geschichte, daß er die Zustände der älteren Zeit gar nicht darstellt, er gibt uns gar kein Bild von den Völkern Italiens:

bei Cäsar hingegen sind die Schilderungen von Gallien und Britannien meisterhaft, sie sind die Hauptsache für ihn. Wir sind daher für die ältere römische Geschichte in einer schwierigeren Lage, wir müssen uns die Kunde des damals Bestehenden erst durch Untersuchung schaffen, damit das Erzählte dadurch bewährt werde. In den neueren Bearbeitungen der Geschichte bis ins achtzehnte Jahrhundert war die Weise des Livius ganz gewöhnlich, erst da fing man an, die Zustände der verschiedenen Zeiten zu schildern. Hume ist einer der Ersten der nach einzelnen Abschnitten Episoden einschaltet, philosophische Betrachtungen enthaltend über Verfassung, Sitten und Gewohnheiten. Was wir also Antiquitäten zu nennen pflegen, ist dasselbe was jede gute Reisebeschreibung so lehrreich macht: sie stehen zu Griechen und Römern in keinem anderen Verhältniß als neuere Reisebeschreibungen zu den entlegenen Völkern die wir nicht unmittelbar anschauen können: jene sind uns in der Zeit, diese im Raume fern.

Bei diesem herrlichen Studium wie bei aller Geschichte ist Wahrheitsliebe nebst richtig ahndendem Sinne unerläßliche Bedingung, fern seien Eitelkeit und Hypothesensucht, fern sei jede Entweihung der Wissenschaft, fern jeder Schein. Wir werden hier Resultate geben, ohne uns auf die Untersuchungen einzulassen: vom Glauben und Vertrauen muß Alles ausgehen, aber ohne Prüfung sei nichts angenommen, das richtig Befundene sei beim Studium der Classiker selber geprüft.

Daß eine Disciplin einen Gesammtnamen habe ist nützlich, und man muß sich dazu bequemen, selbst wenn der Name zweideutig oder gar falsch sein sollte. Antiquitates, Ἀρχαιολογία, ist eine wunderliche und rein zufällige Benennung, in dem ihr gegebenen Sinne ist sie den Alten fremd. Was die Alten so nennen hat einen verwandten Sinn. Außer Varro und Plinius hat Niemand das Wort Antiquitates, [1]) bis auf etwa Gellius

[1]) Diese Bedeutung des Wortes als Titel von Büchern hat Gesner nicht, Forcellini kennt sie.

wenn er von Anekdoten u. dgl. spricht. Varro hatte Antiquitates rerum humanarum geschrieben, und de vita populi Romani, was eine Nachahmung des Dikaearchus, eines Schülers des Aristoteles, war. Antiquitates, *ἀρχαιολογία*, heißt bei den Alten der Theil der Geschichte welcher über die gleichzeitigen Zeugen hinausgeht, sich im Gebiet der Tradition und der Sage bewegt: in diesem Sinne nennt Dionysius von Halikarnaß seine Geschichte der alten Zeiten Rom's bis in den Anfang des ersten punischen Krieges Archaeologie. Nach dem Vorgang des Dionysius hat auch ein anderer Schriftsteller diesen Namen gebraucht, aber er hat ihn verkehrt angewandt; das ist Josephus, denn seine Archaeologie geht nicht über die Zeit hinaus, wo es gleichzeitige Zeugen gab, und geht bis kurz vor seiner Zeit, er legt den Begriff von annales unter, obgleich seine Geschichte nichts weniger als annalistisch ist. In dem Sinne den wir damit verbinden schrieben die Griechen *πολιτεῖαι, νόμιμα, βίοι ἐθνῶν*, die Werke dieser Art fingen an, als die Reflexion der Alten über das was sie umgab erwachte, bei den Griechen mit der macedonischen Zeit, da eine so große Umwandlung in den Sitten sich zeigte. Wie die peripatetische Schule sich überhaupt durch Tüchtigkeit und Wahrhaftigkeit in der Beobachtung des Lebens auszeichnete, so schrieb Aristoteles selbst seine Darstellung der Verfassungen, Dikaearchus aber und seine Schüler schilderten die Lebensweise und die Gebräuche der Griechen. Natürlich entstehen solche Betrachtungen erst in Zeiten wo die alten Ordnungen schon im Begriff sind zu verschwinden oder zum Theil schon verschwunden sind. Der Ausdruck Archaeologie wird jetzt gewöhnlich auf die Kunst angewandt, wir könnten mit gleichem Recht ihn auch für die römischen Alterthümer gebrauchen. Zu Varro's Zeit konnte mit Fug die Rede sein von antiquitates rerum humanarum, eben so können wir deutsche Alterthümer des sechzehnten, siebzehnten, achtzehnten Jahrhunderts schreiben, es sind das Gegenstände der vergangenen Zeit im Gegensatz gegen das Lebende und Bestehende. Wenn aber das römische Volk nicht

mehr besteht, so gibt es auch keine Alterthümer mehr, das ganze Volk ist nun antiquitas. Der Ausdruck ist für uns also ein Nothbehelf, um uns kurz auszudrücken.

Den Umfang der Antiquitäten wie aller empirischen Disciplinen, sucht man vergebens in einen Begriff zu bringen, wir müssen uns an das Einzelne halten. Wir können die Römer betrachten:

1) als Staat und in den Verhältnissen des Menschen zum Staat; hier ist die Verfassung zu betrachten, Regierung, Verwaltung, Gerichts- und Municipalwesen der Städte u. a. m.;
2) in dem was aus dem Wesen des Staates als coetus civilis hervorgeht, dahin gehört u. a. das Kriegswesen;
3) sehen wir den Menschen in der häuslichen Gesellschaft: der Mensch ist eher in der Familie als in der Einzelheit. Hier das eheliche Leben, das kindliche, das väterliche Verhältniß und das ganze Familienrecht, dann auch Vieles was sich nicht eigentlich classificiren läßt;
4) ist der einzelne Mensch in seinem Leben für sich. Hier sind die Sitten und Gebräuche des täglichen Lebens, die Gewerbe und Beschäftigungen der Menschen;
5) ist der Mensch in Beziehung zur höheren Welt. Wir betrachten daher die religiösen Verhältnisse, den Götterdienst der Gesammtheit und des Individuums, die Feste u. s. w.

Außerdem noch eine Menge einzelner Fälle, die sich in keine Rubrik bringen lassen. Alles gehört hinein was in dem Volke sich äußerlich anschauen läßt in den Formen die es hervorgebracht hat: nicht aber ein System von Meinungen, Gesetzen u. dgl. die von Römern aufgestellt sind, die obwohl daraus zu erklären, doch kein nothwendiger Theil davon sind. Also Religionsgebräuche, Tempeldienst u. dgl. gehören in die Alterthümer, nicht aber die Religionsmeinungen oder die Vorstellungen der Römer von den göttlichen Dingen; die Gerichtsformen, aber nicht das Recht. Zu der Schilderung der Zustände gehört eigentlich auch die To-

pographie, diese aber sondert sich von dem Uebrigen aus, sie ist für sich schon eine Disciplin, ein Theil der Geographie. Alles verkettet sich, und eben das ist ein großer Vortheil für das Begreifen und Auffassen, die Natur hat überall solche Uebergänge. Ein Theil der römischen Alterthümer berührt auch die Rechtsalterthümer und muß daher auch in der Geschichte des Rechts behandelt werden; und so gibt es Vieles was doppelt betrachtet werden kann. Das Höchste wäre daß man die römischen Zustände mit einem so klaren Bewußtsein auffaßte wie unsere eigenen: doch so wie wir auch nicht Alles in unserem eigenen Leben gründlich wissen können, so ist es noch viel schwerer bei dem Alterthum.

## Geschichte der römischen Alterthümer.

Den Untersuchungen über das bürgerliche Leben der Alten sind gewisse Zeiten günstiger als andere. Die Philologen des sechzehnten Jahrhunderts in Italien richteten ihre Studien auf Gegenstände dieser Art, aufgefordert durch ihre jedesmaligen Staatsverfassungen; später erstarb das Interesse daran, und es kam gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts dahin, daß Montesquieu nicht im Stande war einen Begriff von der römischen Verfassung zu erhalten, er sah nur die großen Regierungen seiner Zeit an. Ich war beim Ausbruch der französischen Revolution ein Knabe, als Jüngling sah ich mit Grausen jene Gräuel, ich sah daß die alten Verfassungen andere waren als die neuesten, ich sah wie manches in der neueren Litteratur darüber Gesprochene der Kenntniß des Alterthums entbehrte, und ward zu diesen Studien durch die individuelle Lage Holsteins bewogen. Nun wurden die antiken Verfassungen Hauptaufgabe meines Lebens, besonders cultivirt während meines Studiums in England und während meines Aufenthaltes in Rom. [1])

[1]) (Aus den Vorträgen des Jahres 1826.) Es sind jetzt vierzehn Jahre,

Die Kunde der Alterthümer ist Gegenstand der Thätigkeit der geistreichsten Philologen seit dem Aufleben der Wissenschaft geworden: nicht so die Geschichte, die als Disciplin erst in unserer Generation zu ihrer Bedeutung gekommen ist. Die gelehrte Erforschung der alten Geschichte, ausgenommen die formale Chronologie, ist das Werk von Männern die meinem Zeitalter angehören, sie ist das Werk der letzten funfzig Jahre. Die Chronologie der Kaiserzeit, die Numismatik und solche Aeußerlichkeiten, die wir jetzt wenig cultiviren, sind im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert in ihrer Blüthe gewesen und seitdem nicht viel weiter gediehen, der gelehrte Eckhel in Wien ist der Letzte, in unseren Tagen wüßte ich keinen zu nennen. Allein die Alterthümer sind seit der ersten Belebung der Wissenschaften gepflegt worden; das kommt vielleicht daher weil kein Werk aus dem Alterthum darüber auf uns gekommen ist. Es ist aber merkwürdig, daß einer der ausgezeichnetsten Männer schon unter den Römern über die römischen Staatsalterthümer geschrieben hat, noch ehe die römische Geschichte in lateinischer Sprache von namhaften Männern geschrieben worden war. Das ist L. Cincius Alimentus, der die Geschichte des hannibalischen Krieges als Zeitgenosse dargestellt hat, wir haben bestimmte Kunde von Werken desselben über das Consulat, über das Staatsrecht, über die Zeitrechnung. Achtzig Jahre später hat aber eben so ausgezeichnet C. [1]) Junius Gracchanus, ein Anhänger und persönlicher Freund der Gracchen, besonders des C. Gracchus, eine Geschichte der römischen Verfassung geschrieben, die den Späteren, besonders dem

seit ich mit der Kühnheit eines Traumwandlers mit meinem Werke auftrat, neuere Untersuchungen, bis jetzt noch unbekannt, werden Ihnen in diesen Vorträgen mitgetheilt werden.

[1]) Nach der Andeutung eines der besseren Hefte scheint Niebuhr diesen Vornamen besonders betont zu haben, es findet sich daselbst „Cai, (wahrscheinlich Cajus) Junius Gracchanus. Derselbe Vorname findet sich auch R. G. III S. 12. Nach Mercklin de Junio Gracchano läßt sich der Vorname nicht bestimmen. A. d. H.

Gajus in der Einleitung zu seinem Werke über die Zwölftafelgesetze zu Grunde lag; auch Lydus in seinem Werke de magistratibus hat einen desperat unsinnigen Auszug daraus gemacht, der aber für uns einen höchst werthvollen Schatz von Nachrichten enthält, wie im Mittelalter schöne geschnittene Steine aus dem Alterthum in barbarische geschmacklose Verzierungen gesetzt wurden. Gajus hatte den Grachanus mit Verstand benutzt, auch Ulpian; Cicero und Tacitus haben ebenfalls ihre Kenntniß der römischen Verfassung aus dem Werke dieses ausgezeichneten Mannes geschöpft. Ihm verdanke auch ich daß ich die Kunde der römischen Verfassung in der Zeit der Republik habe ergänzen können. Das Werk war aus alten Materialien geschöpft. Die Römer haben also eine vollständige Geschichte ihrer Verfassung gehabt, wie bei Griechen ähnliche Spuren gefunden werden. Philochorus und Aehnliche sind aber nicht von dieser Art.

Mit Grachanus stand die Bearbeitung stille; aus den späteren Zeiten findet sich ein Werk angeführt: Fenestella de Magistratibus, nicht zu verwechseln mit einem Machwerk des funfzehnten Jahrhunderts unter diesem Namen. (Der Name ist aber von Abschreibern gegeben, der Verfasser [1]) war ehrlich und hat seinen Namen ehrlich hergegeben, ich kann jetzt nicht ausführlich darauf eingehen.) Einzelne Anführungen aus anderen Werken finden sich bei Macrobius, Gellius, besonders in den Auszügen aus Verrius Flaccus die bei Festus enthalten sind.

Die andere Seite der Alterthümer, die das häusliche und bürgerliche Leben betrifft, hat Varro behandelt, eben so das Kriegswesen, und seine Arbeiten sind sehr schätzbar. Varro war ein Mann von ungemeiner Gelehrsamkeit, aber ein verworrener Kopf, er hat die alte Verfassung nicht verstanden, so unendlich einfach sie auch ist. Man hat Salmasius mit ihm verglichen, er hat durch sein unermeßliches Lesen und Excerpiren sich die Fähigkeit der eigenen Anschauung verdorben, wie Johannes von Müller zuletzt sein

[1]) Andrea Fiocchi (Floccus).

schönes und großes Talent vernichtete und kaum noch sein eigener Schatten war, er dehnte seine Lectüre ohne Gränzen aus und ward von der Masse erdrückt, während er früher einzelne Theile ausgezeichnet bearbeitet hatte: so ist es auch mit Plinius dem Aelteren gegangen. Es wäre indessen unschätzbar wenn wir Varro noch hätten, in den Büchern de lingua latina haben wir eine unermeßliche Menge von Kunden; über die ältesten Umstände des häuslichen und täglichen Lebens sind köstliche Notizen aus ihm bei Nonius und Servius erhalten. Aber eine eigene Kenntniß hatte er von der alten Religion, und davon sind uns schätzbare Bemerkungen in alten Kirchenvätern [1]) und Theologen übrig. Arnobius hat fast alle seine merkwürdigen Mittheilungen über den römischen Gottesdienst aus Varro; der heilige Augustinus de civitate Dei beruht ganz und gar auf Varro's libri rerum divinarum. Aus diesen beiden geistlichen Schriftstellern können wir Varro, und dadurch die zweite Seite unserer Disciplin herstellen. Die varronischen Werke müssen sehr früh im Mittelalter verloren gegangen sein, bei der Zerstörung der italiänischen Bibliotheken waren sie meist schon untergegangen, man schrieb solche Bücher nicht mehr ab. Ueberall wo Schriftsteller gelesen werden, besteht aber bei der Interpretation eine Art von Disciplin über das Leben der Völker, in deren Sprache sie geschrieben sind, selbst im dunkelsten Mittelalter, eine kümmerliche Art der Alterthumskunde zu nothdürftigem Behelf für die Lectüre der Alten, zum Theil in Aufsätzen, wie in der Pariser Bibliothek ein solcher de magistratibus populi romani aus spätester Zeit sich befindet. [2]) Als die classische

[1]) Eigentlich sollte die katholische Theologie mit dem Namen Kirchenvater behutsam sein, sie nennt alle älteren theologischen Schriftsteller so, was nicht zulässig ist; so Tertullian, so Arnobius, der zwar viel Dogmatisches hat, aber voll von Irrlehren ist.

[2]) Der Catal. Codd. Mss. Bibl. Reg. Par. 1744 P. III. T. 4 enthält p. 165 sub no. 5825 Roma s. Romanarum antiquitatum fasciculus auct. Sigism. Dominacio aus dem 16ten Jahrh., sub no. 6123 u. 62598 Tractate aus dem 17ten Jahrhundert und aus dem Jahre 1585. Ob eines von diesen Büchern gemeint ist, vermag ich nicht zu entscheiden. A. d. H.

Philologie im vierzehnten Jahrhundert einzeln wieder aufzuleben anfing, empfanden die großen Männer daß ihnen das Verständniß des täglichen Lebens im Alterthum fehlte. Im Mittelalter las man eine kleine Anzahl Schriftsteller mit Liebe und Bewunderung, aber das Verständniß war verschlossen, Männer wie Dante, Abälard u. A. haben mit größerer Liebe gelesen als wir oder die Männer des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts: aber während sie das allgemein Menschliche z. B. im vierten Buche der Aeneis vollkommen auffaßten, verstanden sie vieles Andere nicht. Die Schriftsteller de re rustica, Columella, Varro, Cato waren den Italiänern des dreizehnten Jahrhunderts ganz klar, da sie noch immer denselben Ackerbau vor sich sahen, er ist ärmer geworden aber nicht verändert. Aber der Götterdienst war ihnen dunkler, dieser mußte aus Büchern wieder combinirt werden. Auch die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der Alten verstand man wohl noch in der Nähe von Rom, über Schriftsteller des fünften und sechsten Jahrhunderts hatte man keine Schwierigkeit, aber in den lombardischen Städten, in Toscana, in Bologna war damals schon Dunkelheit darüber. Es war zum Schaden der Jurisprudenz daß die Bearbeitung derselben in eine Stadt versetzt wurde wo das römische Wesen verdrängt war, anders würde es z. B. in Pisa verstanden worden sein, wenn dieses der Sitz des Studiums geworden wäre. Alle staatsrechtlichen Verhältnisse der Römer, das ganze römische Gerichtsverfahren war den lombardischen Glossatoren vollkommen unverständlich, daher die schmählichen Erklärungen derselben sobald sie positiv römische Begriffe vor sich hatten; der große Dante zeigt in seiner Schrift de monarchia ungeheure Unkenntniß, obgleich er die lateinische Sprache wohl kannte; so daß er sogar einmal anfing, sein Gedicht lateinisch zu schreiben. Er konnte ein so großes Gedicht lateinisch schreiben: ein Glück daß es nicht geschah! Petrarca hat stehende Fehler in der Latinität, dennoch war ihm die lateinische Sprache eben so lebendig wie für Männer meines Alters in unserer Jugend die

französische: aber ungeachtet dieser Vertraulichkeit ist ihm das römische Leben ganz unverständlich. Zwischen ihm und Dante ist ein Unterschied wie zwischen Racine und Montaigne: Petrarca steht viel mehr als Dante, der ganz ein Mann des Mittelalters war, Petrarca war der erste Schöpfer einer neuen Zeit. Nach ihm schlummerte die Philologie eine Zeit lang, das Werk seines jüngeren Zeitgenossen und Freundes Boccaccio über die alte Mythologie, das erste gelehrte Werk über das Alterthum, füllt eine große Lücke aus. Nach diesen beiden aber ruhten die Philologie und die italiänische Litteratur wieder bis auf Poggio und Valla. Sie entwickelten schon größere Einsicht in das Alterthum, man muß nicht bloß sehen was von ihnen geschrieben ist, sondern wie sie es in sich bildeten, wovon sie Anwendung machten. Valla bearbeitete die lateinische Sprache, er brachte eine Revolution in die Behandlung derselben, seine elegantiae sind ein Meisterwerk. Poggius, der größere Mann, hat dieselbe Latinität wie Petrarca, unbesorgt um einzelne Fehler: das Latein der damaligen Zeit war in der Feder solcher Männer kein barbarisches, aber es war provinciell wie das Deutsch eines Schwaben wenn er geradehin schreibt, ohne seinen Dialekt zu erforschen. Valla gehört zu den Männern die jeder Philologe als Sospitatoren der Wissenschaft mit Dankbarkeit nennen muß; wie ein großer Mann rechts und links erweckt und neue Bahnen öffnet, so auch Valla, seine Bearbeitung der lateinischen Sprache führte zur Philologie zurück. Er war Kanonikus im Lateran und liegt im Lateran begraben, sein Leichenstein aber war fort, eben so Aloanders, des berühmten Cardinals im sechzehnten Jahrhundert, und des Fulvius Ursinus, sie sind zum Pflastern der Straßen gebraucht worden: auf meine Veranlassung ist der des Valla wieder aufgefunden worden. Rom war in der Zeit von 1440 bis auf Rafael's Tod in großem Elend und Verfall, die Päpste waren etwas früher aus Avignon zurückgekehrt, hatten aber noch wenig Autorität: dahingegen war ein Schwelgen in intellectuellem Genuß sehr allgemein. Bisher wenn

man Alterthümer gefunden hatte, brannte man Kalk aus den marmornen Statuen oder man mauerte sie ein, im dreizehnten Jahrhundert wurde eine ganze Mauer aus zerschlagenen Werken der Architektur und Statuen zusammengesetzt, wie das ein Baumeister im sechzehnten Jahrhundert gefunden hat. Poggius sah noch in seiner Jugend, wie marmorne Statuen zu Kalk gebrannt wurden. Pomponius Laetus fing wieder an, auf Alterthümer aufmerksam zu werden, er ist nicht mit Valla oder Angelo Poliziano zu vergleichen, sein Enthusiasmus verkannte seine Kräfte, aber er ist mir lieb durch seine große Liebe für die Alten, er gab wieder einen Impuls, indem er auf die alten Ueberreste zu achten aufing und eine Akademie für die römischen Alterthümer in seinem Hause errichtete. Ein Franciscanermönch, ein Freund von mir, ein vortrefflicher Mann, hat die Briefe gesammelt und eine Geschichte dieser Akademie geschtieben, aber ich fürchte daß er nicht mehr lebt und daß das Werk nach seinem Tode nicht herauskommt. Man beschäftigte sich daselbst mit den römischen Alterthümern, versammelte sich wöchentlich, und da wurde berichtet was man aufgefunden hatte, für einen so umfassenden Zweck aber war die Akademie zu ohnmächtig. So entstanden mehrere kleine Werke, Pomponius Laetus selbst schrieb eine römische Topographie und de magistratibus. Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts fing die Kenntniß der Gegenstände des täglichen Lebens, der vita populi Romani, nicht mehr der Kunstwerke ausschließlich, an, ins Leben zu treten. Aber im sechzehnten war schon ein größerer Schwung, da blieb die Arbeit nicht bloß auf Italien beschränkt, wo Angelo Poliziano den Impuls zu gelehrtem Rechtsstudium gab, die goldene Zeit der Philologie in Frankreich begann, französische Juristen, Budeus, Alciatus, brachten die römischen Rechtsbücher mit den classischen Autoren der Römer in Beziehung, man führte das römische Recht auf die classische Litteratur zurück, und fing Einzelbearbeitungen über die römische Verfassung an. Onuphrius Panvinius, ein Augustinermönch aus Verona, war der

Erste der das alte jus publicum begründete, er gränzte die Disciplin scharf ab und forschte mit großer Lebendigkeit, seine Schriften zeugen von umfassender Belesenheit, was in einer Zeit wo die Schriftsteller noch nicht mit Indices versehen waren und keine Lexika existirten, um so höher zu schätzen ist. Er arbeitete viel Vortreffliches, doch die Grundbegriffe faßte er nicht, das Alterthum schien den damaligen Männern zu homogen zu sein, man fragte sich nicht: ist das Alterthum aus der Zeit des Augustus und der Decemvirn im dritten Jahrhundert dasselbe oder nicht? man bedachte nicht, daß die römische Verfassung noch andere Veränderungen erfahren haben könnte, als die man gerade in Autoren fand. Außer Panvini hatte Italien noch zwei Zeitgenossen desselben die Außerordentliches leisteten, Carolus Sigonius und Paulus Manutius, in denselben Gebieten thätig; unter ihnen war der Venetianer, Manutius, der Vorzüglichere und Rechtschaffenere, vir probus; man sieht daß er einer Republik angehörte, er war aber auch ein Mann von herrlichem Verstande. Nicht so rechtschaffen ist Panvini, noch weniger Sigonius. Panvinius war im Ganzen aufrichtig, allein es gibt zwei Werke von ihm, wo er es nicht ist, erstens über die Alterthümer der Laterankirche, wobei er sich Plagiate aus Manuscripten der Kirche erlaubt hat ohne es anzugeben, das liegt jetzt offen vor; zweitens eine Geschichte der Familie Massimi, die er auf ihren Wunsch machte und worin er ihrem Adelsstolz auf unwürdige Weise schmeichelte: jedoch in seinen philologisch antiquarischen Untersuchungen zeigt er die reinste Wahrheitsliebe. Manutius' Commentar zu Cicero's Briefen bleibt immer ein Muster philologischer Interpretation, eben so der zu den Büchern de legibus; auch seine Untersuchungen über den römischen Senat sind sehr nützlich. Sigonius ist der Begründer großer Irrthümer, obgleich er, der später Lebende, leichter arbeiten hatte, und er wiegt es nicht durch große Entdeckungen auf; er ist ein unredlicher Charakter wie aus seinen Anmerkungen zu Livius hervorgeht, wo er sich auf Handschriften bezieht, die er

ohne Zweifel erdichtet hat, er ist von National-Vorurtheilen befangen, besonders gegen die französischen und deutschen Gelehrten, unverantwortlich sind seine Anfeindungen des vortrefflichen Glareanus, auch französischer Gelehrten; er verdreht die Meinungen derer die er bestreitet. Dennoch sind viele seiner Arbeiten mit Lob zu nennen. [1])

Alles Uebrige was im sechzehnten Jahrhundert geleistet ist, sind Einzelheiten und meistens überschätzt worden, wie z. B. Grucchius de Comitiis. Einiges hat Cujacius in seinen Observationes entwickelt. Zu der kleinen Anzahl von Werken, die eine, wenn auch nicht ganz zur Klarheit gekommene Anschauung der römischen Verhältnisse beweisen, gehören die des Antonius Augustinus, Erzbischofs von Taragona, eines Mannes von großem Genie, dem nur der kritische Tact fehlt, der aber trefflich Lateinisch schrieb. Die Rechtsgelehrten haben sich besonders mit den Antiquitäten der Kaiserzeit beschäftigt, und Jacob Gothofredus, der letzte unter den französischen großen Juristen, hat dieselben so sehr gefördert, daß nur Weniges nach ihm auf diesem Felde zu thun ist.

Das sechzehnte Jahrhundert war die Zeit in der die Philologie die größte Macht hatte im öffentlichen Leben der Völker, alle Bildung ging von ihr aus, die Minister, der hohe Adel, Jeder der sich über die Trivialität erhob, mußte Philolog sein, selbst die Könige wurden darin unterrichtet. Die Königin Elisabeth von England redete Lateinisch und konnte Griechisch lesen und schreiben; König Christian IV. von Dänemark, ein großer Mann, redete vollkommen gut Lateinisch. Wie die Männer meines Alters die französischen Dichter lasen und zum Theil auswendig lernten, eben so war es damals mit den lateinischen, und man las die alten Schriftsteller viel eindringlicher und mit einem besseren Sachverständniß als im achtzehnten Jahrhundert. So

[1]) Mit diesem Urtheil über Sigonius ist jedoch zu vergleichen R. G. II. A. 869 A. 1239, Vorträge über römische Geschichte I. S. 3, 56, 272 A.
A. d. H.

entstand die Bearbeitung von einzelnen Zweigen der Alterthumswissenschaft. Frankreich war damals der classische Boden der Philologie, es übertraf Deutschland bei Weitem: aber das dauerte nur kurze Zeit, es verlor später diesen Rang. Diese Blüthe der Philologie entwickelte sich mit der Reformation und ging mit der Zeit Richeliens wieder verloren. Ausgezeichnet sind die Leistungen des großen Scaliger, z. B. seine Anmerkungen zum Varro aus seiner Jugendzeit, wie sie kein Greis nach ihm lieferte.

Nicht bloß mit Gegenständen des öffentlichen Lebens und des Rechtes beschäftigten sich die Männer des sechzehnten Jahrhunderts, sondern mit allen Zweigen der Alterthümer. Mit dem römischen Kriegswesen hat sich Justus Lipsius zuerst befaßt, ein Mann den man aber nicht mit Pietät zu nennen hat, seine Arbeiten taugen nichts, er hat zwar gesucht sich Manches zu vergegenwärtigen, aber alles schwer zu Verstehende hat er mißverstanden. Vortrefflich hat der Friese Radbod Hermann Schele denselben Gegenstand behandelt in seinem Commentar zu Hyginus de castrametatione, der viele Puncte ins Klare gesetzt hat: durch den Oberst Charles Guischard (Quintus Icilius) im achtzehnten Jahrhundert ist dieser Zweig der Alterthümer vollendet bearbeitet worden.

Auch andere Gegenstände wurden einzeln behandelt, Verhältnisse des Lebens und der Sitte der Römer, meistens von Italiänern, die sich nicht immer auf Bücher dabei beschränkten, sondern auch aus Denkmälern der Kunst, Inschriften u. dgl. Tüchtiges beibrachten. Von Pignorius (de servis), Ferrarius, Rubenius (de re vestiaria) u. A. besitzen wir fleißige Monographien. In dieser Hinsicht hat das achtzehnte Jahrhundert außerordentliches Licht verbreitet durch die Entdeckungen von Herculanum und Pompeji, deren Benutzung leider durch kleinliche Eitelkeit und stumpfe Gleichgültigkeit sehr gehindert wird. Die Länge des römischen Fußes z. B. um die man sich schon im sechzehnten Jahrhundert sehr bemüht hatte, ist erst seitdem mit Gewißheit festgestellt worden. Untersuchungen die einen Theil der Alterthümer sehr erhellen, sind von dem

großen Joh. Fr. Gronovius über das römische Geld geführt worden, sie werden aber durch die seitdem gefundenen Stücke noch sehr vervollständigt, wir können jetzt die Veränderungen des As genau verfolgen. Der römische Ackerbau ist erst seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts beachtet worden von Pontedera, Joh. Matth. Gesner zu den scriptores rei rusticae und endlich von Joh. Heinr. Voß in seinem Commentar zu Virgil's Georgica, der über so viele Puncte anschauliches Licht verbreitet hat.

Das Zusammenziehen des Einzelnen gehört schon in die Zeit des Sinkens, wo der Genius nicht mehr schafft, sondern der Fleiß nacharbeitet. Das erste Werk dieser Art sind Rosini's Antiquitates. Das siebzehnte Jahrhundert war das der Wissenschaftlichkeit, man suchte alle Zweige mehr oder weniger in ein Ganzes zu vereinigen, suchte Uebersicht hineinzubringen, man entdeckte nicht mehr. Vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts an vermehren sich die Werke dieser Art. Das vorzüglichste Handbuch der römischen Alterthümer aus dieser Zeit ist noch immer das Werk von Nieupoort, das die Ehre gehabt hat, von Joh. Matth. Gesner wieder herausgegeben zu werden. Mehrere spätere Bearbeitungen, obgleich Gutes enthaltend, kommen diesem Buche an Verstand und gescheuter Behandlung nicht gleich. Das Werk des Maternus von Cilano kann als ein Commentar des vorhergehenden betrachtet werden, es enthält Gutes, ist aber ohne Urtheil und der Kritik nicht mächtig. Sehr schätzbar sind auch Adam's Roman Antiquities; er war Rector an der hohen Schule zu Edinburg. Schottland ist sonst eigentlich nicht das Land der Philologie, es hat nur zwei gute Philologen gehabt, Buchanan und Ruddiman. Ruddiman hat die beste lateinische Grammatik in Schottland geschrieben, ich habe sie zuerst in Deutschland bekannt gemacht, sie ist jetzt nachgedruckt, sie müßte fortgesetzt werden. Adam ist ein Mann von vielem Urtheil, sehr großer Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit, von großer Belesenheit in den lateinischen Schriftstellern, im Griechischen aber ist er ungemein schwach; in den meisten Dingen ist

er ungemein schwach; in den meisten Dingen ist er ein fleißiger, geschickter Arbeiter, über Gegenstände technologischer und agronomischer Art ist er ganz vorzüglich, über diese sind die Männer auf dem festen Lande nicht so unterrichtet; er ist genau und zuverlässig, hat aber nicht viele Citate. Ich nenne Ihnen ferner Beaufort's République Romaine. Beaufort war ein französischer Refugié, lebte in England und den Niederlanden, und da er sonach in zwei freien Staaten war, richtete er seine Aufmerksamkeit vornämlich auf das politische Leben und die religiösen Verhältnisse in Rom. Er war ein Mann von sehr schönem lebendigem Verstande, von gesundem feinem Urtheil, hatte aber von seiner Nation etwas von dem Leichtbefriedigtsein, das seit dem siebzehnten Jahrhundert den Franzosen eigen ist; was ihm fehlt, ist vorzüglich der Glaube daß man zu einer festen Ueberzeugung kommen könne. Sein Buch ist von der Art daß, wenn einmal ein anderes System über die römische Verfassung da ist, man es mit Nutzen und mit Annehmlichkeit lesen kann, aber als genügend muß man es nicht betrachten.

Die ganze Disciplin der Antiquitäten ist so geartet, daß man sie so wenig aus Büchern lernen kann wie etwa die Botanik. Aus Nomenclatur und Beschreibung würde man die alltäglichsten Pflanzen nicht erkennen: eben so kann Niemand sich einen deutlichen Begriff machen von den bürgerlichen und militärischen Verhältnissen, vom Ackerbau, von dem häuslichen Leben der Alten, wenn er nicht ein lebendiger Mensch ist und von dem täglichen Leben zu Hause einen Begriff hat. Die Männer des funfzehnten Jahrhunderts waren Männer der Wirklichkeit und des Lebens; dieses Jahrhundert stand dem Alterthum noch näher als unser Leben, wie noch jetzt der Ackerbau in Italien auf den der Alten hinweist. In Toscana und Piemont hat der Ackerbau schon eine eigenthümliche Wendung genommen, einem Toscaner der nicht über Florenz hinausgekommen ist, wird es nicht leicht werden den Ackerbau der Alten zu begreifen, aber näher zu Rom wird man die scriptores

rei rusticae noch jetzt lesen wie Petrus de Crescentiis sie gelesen hat. Kleidung, Geschirre, Werkzeuge der Alten waren noch im sechzehnten Jahrhundert im Gebrauch, und Manches davon lebt noch jetzt. Ich habe in Italien mit Ackersleuten gesprochen und gesucht die italiänischen Kunstausdrücke zu lernen, und daher verstanden mich diese Leute immer, ich fragte sie aus über die Gränzsteine und sagte ihnen: nicht wahr, ihr macht das so? und sie staunten, woher ich das wußte. Auch von den Verfassungen der Alten lebte im funfzehnten Jahrhundert noch Vieles was jetzt verschollen ist: man findet es aber nicht wieder wenn man nicht im heutigen bürgerlichen Leben zu Hause ist. Geht man hingegen zurück, so kommt man von Stufe zu Stufe dem Alterthum näher. In den späteren Zeiten schrieben aber Gelehrte darüber die gar keine praktische Anschauung hatten, von ihnen gilt was der Dichter sagt, daß sie die Welt kaum einen Feiertag, kaum durch ein Fernglas sehen, und die übrige Zeit die Studirstube nicht verlassen, daher die vielen Mißverständnisse und Verkehrtheiten, ihre Anschauung des Alterthums ist wie die einer Landschaft im Kupferstich, in der sie die Natur selbst zu erblicken nicht verstehen. Wer seine Jugend in praktischen Verhältnissen zugebracht hat wie ich, der ist in manchen Dingen unwissend, in anderen aber hat er ein offenes Auge: da ich mit der doppelten Buchhaltung bekannt war, erkannte ich in Cicero daß auch die Römer dieselbe gehabt hatten. [1]) So kam ich an die Behandlung der Geschichte des Alterthums wie zu der mancher Länder der Gegenwart.

Die Kenntniß des täglichen Lebens der Alten ist durch die Entdeckung von Herculanum und Pompeji sehr gefördert worden: hier wäre noch Manches zu thun, aber die neapolitanische Regierung hat keinen Sinn dafür, sie macht Alles unzugänglich, man darf in diesen Sälen nicht schreiben, nicht zeichnen. Selbst die unendlich vielen Darstellungen in Aegypten finden viele Anwen-

[1]) S. Nieb. ad Cicer. fragment. orat. pro Fonteio cett. p. 53 et 61 ed. Rom. A. d. H.

bung auf das römisch-italische Leben. Auch das ist ein schönes und reiches Feld der Thätigkeit, z. B. die Vergleichung des ägyptischen Handwerkszeugs auf den Basreliefs mit dem was noch aus dem römischen Alterthum erhalten ist. Damit habe ich mich in Rom viel beschäftigt.

## Werth und Bedeutung der römischen Alterthümer.

Das System dieser Kenntnisse kann man unter einem doppelten Gesichtspunct betrachten, entweder absolut für sich oder in Beziehung auf andre Disciplinen, und je nachdem der Eine die Sache aus diesem der Andere aus jenem Gesichtspuncte betrachtete, ist ein unglückseliger Zwist entstanden. Beide sind vollkommen wahr und richtig, und keiner darf den anderen ausschließen. So wie die alte Geschichte für sich dasteht, so auch die Alterthümer; sie sind aber auf der anderen Seite zugleich ein Mittel zur Erkenntniß des Rechts, der Geschichte und zur Interpretation der alten Schriftsteller, mit einem Worte, aller Wissenschaften deren Basis die Philologie ist. Der in neuerer Zeit ausgebrochene Streit über sprachliche und sachliche Philologie kann nur *τοῖς ἔξω* ein Aergerniß geben, beide sind ohne gegenseitige Hülfe blind und lahm. Ein großer Mann [1]) sagte, das rechte Leben der Alten müsse man aus den Alten selbst entnehmen, das gebe ich vollkommen zu. Wenn die Aufstellung der Disciplin der Alterthümer zum Zweck haben soll, das was sie zeichnet und nicht einmal im Spiegel schauen läßt zum Gegenstande des Studiums zu machen und des unmittelbaren Schöpfens aus dem Quell selbst zu überheben, so kann sie bei diesem Mißbrauch nur schädliche Folgen haben. Allein dieses Studium soll gerade ein Mittel sein zum Verständniß der Alten, die Kenntniß der Alterthümer wird nur dann lehrreich sein, wenn der sich damit beschäftigende Lehrer sie nicht als überlieferte Meinung vorträgt, sondern als etwas

[1]) Gottfr. Hermann.

durch unmittelbare Forschung aus dem Alterthum Gewonnenes, und der Hörende sie als Einleitung aufnimmt zum besseren Verständniß der Denkmäler des Alterthums. Wie wenn Einer die Grammatik aus den Schriftstellern selbst ohne Benutzung der Lehrbücher studiren wollte und so das von vorne anfinge wozu ein Menschenleben gehört: ähnlich ist es mit den Alterthümern. Aber so wenig Jemand auf der andern Seite die Grammatik aus den Grammatiken ohne Benutzung der Schriften selbst studiren könnte, eben so wenig die Alterthümer aus den Compendien, sie verhalten sich zum Alterthum wie Grammatik und Lexikon zur Sprache, auch die wahre lebendige Sprachkenntniß kommt nur aus dem Verkehr mit den Schriftstellern: lesen wir Caesar und den Verfasser des Buches über den spanischen Krieg, so erkennen wir die Verschiedenheit in der Behandlung der Sprache.

Eine noch schmerzlichere Frage ist die über den Werth dieses Studiums verglichen mit dem der Grammatik. Beide sollen nicht getrennt sein, es gibt keine tüchtige Alterthumskunde ohne tüchtige Sprachkenntniß; will man die historische Alterthumskunde zurückstellen, so untergräbt man die Basis des historischen Studiums. Nimmt man die Völker des Alterthums in ihrem inneren Wesen und vergleicht sie mit anderen, so ist die genaue Kenntniß des griechischen und römischen Lebens und ihrer Sitten nicht nur anziehend, sondern durch die Würde des Gegenstandes besonders werthvoll. Eben so wäre die ergründende Kenntniß der alten Sprachen, hätten wir auch nicht jene vortrefflichen Schriftsteller, immer an sich ein würdiger Gegenstand durch ihre Schönheit und Vortrefflichkeit.

Höchst wichtig sind die Alterthümer zur Erklärung der Geschichte. Eine wissenschaftliche Sonderung würde dahin führen, in der Geschichte gar keine Zustände zu schildern, sondern nur Veränderungen, denn jenes ist eigentlich nicht ihr Beruf. Ist daher die Restauration der römischen Geschichte einst vollendet, so muß sie anders behandelt werden als ich sie behandelt habe. Die

Alterthümer geben das für längere Zeit Stehende, die Geschichte die Uebergänge: daher ist die Kenntniß der römischen Alterthümer auch nothwendig zur Einsicht in das römische Recht, indem bei diesem Vieles vorausgesetzt wird was nur in der Kenntniß der römischen Verfassung seine Begründung findet, wie man das in der neuesten Zeit wieder klar erkannt hat. Es ist ein Unglück daß von den großen Männern des sechzehnten Jahrhunderts die Disciplin der Alterthümer nicht ganz ausgebildet ward und doch zwei Jahrhunderte hindurch dafür gehalten wurde. Auch auf andere Disciplinen haben die römischen Alterthümer großen Einfluß, wenn auch nicht so ausgedehnt; selbst auf die Kirchengeschichte und die kirchlichen Alterthümer. Eine hauptsächliche Anwendung derselben bezieht sich aber auf die Interpretation der alten Schriftsteller, d. h. auf ihr Verständniß, denn Interpretation ist nur angewandtes Verständniß, und wenn viele der alten Schriftsteller zu dem Vortrefflichsten gehören was der menschliche Geist hervorgebracht hat, so ist Alles was zu ihrem Verständniß führt einer der würdigsten Gegenstände der menschlichen Beschäftigungen. Kein wirklicher Philolog wird behaupten daß bloße Grammatik zum Verständniß derselben hinreiche, Grammatik und Sachkenntniß sind gegenseitig einander bedürftig und eine wie die andere von demselben hohen Werth, aber einzeln sind sie immer einseitig und steten Fehlern unterworfen, sich gegenseitig unterstützend reinigen sie einander von ihren Fehlern und führen zum Wahren. Die Schriftsteller müssen zunächst aus sich selbst erklärt werden, dann aber wäre es auch wichtig, der Alten jetzige Landesgenossen zu sehen und zu lesen, um als Kenner der jetzigen Verhältnisse, die an die Stelle der alten getreten sind und von ihnen abstammen, diese verstehen und beurtheilen zu können, wie man die charakteristische und von der griechischen sich unterscheidende Naturbeschreibung der lateinischen Dichter erst dann versteht wenn man den italiänischen Himmel gesehen hat. In den Alten sind tausend Dinge die theils das bürgerliche theils das häusliche Leben betreffen und nur dem

klar sind der das jetzige kennt: Gelehrte ohne diese Kenntniß können zwar die Alten auswendig wissen, sind aber nicht im Stande das Geringste aus ihnen ausfindig zu machen. Niemand kann über das in den Alten Rechenschaft geben was er in seiner Zeit nicht kennt; wer nicht ferner einen Theil seines Lebens in den Verhältnissen verlebt hat wo noch Ueberbleibsel des alten Lebens bestehen, der kann sich die Verhältnisse des Lebens nicht klar machen. Wie nothwendig die sachliche Kenntniß ist, beweisen z. B. die groben Irrthümer die sich bei der Lesung des Thucydides festgesetzt haben aus Mangel an Kenntniß der griechischen Natur und des griechischen Himmels; da er die chronologischen Bestimmungen nicht nach den Monaten sondern nach den Zeiten des Jahres macht, so heißt es z. B. dieß geschah zur Zeit der Aerndte: Dodwell aber hat die Aerndte in Athen um dieselbe Zeit gesetzt zu der sie in England fällt. Die Archonten traten ihr Amt nicht zu Anfang des griechischen Jahres an, sondern bedeutend vor dem Ende desselben. [1]) Aehnliche Fälle gibt es viele, es liegt darin der Grund der so lange vernachlässigten Alterthümer.

Schon bei den Alten, zu Augustus' Zeiten und vollends später, gibt es solche doctrina umbratilis, die Unglaubliches verschlucken konnte: selbst Polybius rügt es schon an Kallisthenes, dem Geschichtschreiber Alexanders des Großen. Hätte Dionysius von Halikarnaß um sich gesehen und nicht bloß in seiner künstlich litterarischen Welt gelebt, wo er in Allem was die Wissenschaft und Kunst eines Rhetors betrifft wahrhaft glänzt, so hätte er die unbegreiflichen Irrthümer nicht begehen können, er hätte nicht von 110000 erwachsenen Bürgern zur Königszeit in Rom reden können; die Waffenfähigen sind kaum der vierte Theil der ganzen Bevölkerung, selbst ohne Sklaven und Fremde; ob diese Zahl in dem ihm bekannten Recinto des Servius Tullius leben und sich

[1]) So scheint Niebuhr die chronologische Schwierigkeit Thuc. II. 2 *ἔτι δύο μῆνας ἀρχόντων* sich gelöst zu haben, welche Krüger Histor. u. philol. Stud. I. p. 221 ff. veranlaßte, *δύο* in *δ'* d. i. *τέσσαρας* zu verändern. A. d. H.

nähren konnte, darüber denkt er nicht. Auch Livius ist nicht ganz frei davon, die Folgenden machen die ärgsten Verwirrungen. Unter den Neueren hat dieß noch zugenommen: so mangelte dem Lipsius alle Anschauung, wenn er z. B. in seinem Buche de magnitudine urbis zu Augustus' Zeit sieben Millionen Menschen in Rom rechnet. Aus diesem Mangel an Vergegenwärtigung entsteht der Mangel an Tact zu unterscheiden was in verschiedene Zeiten gehört. Selten ist eine Angabe der Alten ganz falsch, immer ist aus einem gewissen Gesichtspunct Wahrheit darin: unterscheidet man das aber nicht, so entstehen unzählige Widersprüche, und eine so verworrene Disciplin der Alterthümer ist völlig unerträglich. Zum Begreifen des Alterthums gehört also ein unermüdliches Studium der Schriftsteller, und dazu ist das Erste und Letzte gründliche grammatische Kenntniß der Sprache, diese und die Vergegenwärtigung der in jenen Schriftstellern vorkommenden Verhältnisse ist die Hauptsache. Man hat wohl gesagt, der Mytholog muß geboren werden, eben so gut könnte man sagen, der Interpret muß geboren werden. Es gehört dazu ein tüchtiger praktischer Sinn. Wer aber auf diese Weise daran geht, dem wird umgekehrt auch die Alterthumskunde zu einer Schule des praktischen Lebens.

Sagt man, wir lesen die alten Schriftsteller bloß ihrer ästhetischen Schönheit wegen, so wird die Philologie verlassen werden, sie verliert ihre Basis. Es ist meine vollkommene Ueberzeugung daß wir gänzlich in Barbarei versinken, wenn wir das Studium der Alten nicht in Ehren und Ansehen erhalten, worüber manche Gelehrte verblendet sind. Will man dasselbe auf derselben Stufe halten wie im sechzehnten Jahrhundert, so irrt man sehr und wird es nicht können. Man muß die Alten vielmehr an das Leben und die Wirklichkeit immer mehr hinanbringen, wir sollen es dahin bringen daß wir Thucydides und Demosthenes, Cicero und Sallust lesen, nicht etwa wie ein Deutscher Junius' Briefe liest, sondern wie er Schriften liest die über unsere eigene Zeit geschrieben sind, in der Zeit unserer eigenen ungeheuren Veränderung.

Wenn wir die Philologie in diesem Sinne behandeln, so wird sie fortleben.

Es gibt zwei Wege eine bisher dunkle Disciplin in Vorträgen zu behandeln: daß man entweder vor seinen Zuhörern oder Lesern die Methode braucht die man selbst anwandte als man sich der Sache bemeisterte, daß man sich, wie Leibniz sagt, einen Punct einbricht in die Sache und sie dann rechts und links verfolgt. In dieser Form habe ich vor fünf Jahren (1825) diese Untersuchungen behandelt, es ist das der natürliche Weg und zu empfehlen, man gibt gewissenhaft was man hat: allein diese Methode hat auch ihre Nachtheile, sie erfordert sehr große Weitläufigkeit, kann den noch nicht kundigen Hörer irre führen und unsicher machen, das Bestreben nicht zu viel zu sagen führt leicht dahin zu wenig zu sagen. Am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gab es eine weit ausgebreitete Einsicht in die Chemie: als man aber bemerkte daß die bisherigen Erklärungen nicht hinreichten, noch Anderes zu suchen sei, als vor beinahe hundert Jahren große Männer eine neue Welt aufschlossen, eine Bahn sich öffneten: da ward das alte System bald verlassen, und die Besonnensten und Vorsichtigsten, wie Scheele, lösten die Wissenschaft in eine Menge einzelner Untersuchungen auf; bald aber ward schon wieder ein neues System gebildet, das sich natürlich nicht halten konnte: gegenwärtig kann man sagen daß der richtige Weg in dieser Wissenschaft eingeschlagen ist. So ist es auch in der historischen Wissenschaft. Wenn man hier sich überzeugt hat daß das bisherige System nicht haltbar ist, so kann man einzelne Untersuchungen unabhängig anstellen, dadurch gelangt man zu Ueberzeugungen, theils solchen wo man entschiedene Zeugnisse, theils wo man innere Evidenz hat. Wenn nun keine erhebliche Lücken sind, dann ist es dahin gekommen daß man mit der Sicherheit vortragen kann die der gewissenhafte Forscher hat, daß man den subjectiven Standpunct verläßt und den objectiven einnimmt. Dahin ist jetzt die Erforschung des römischen Staatsrechts gelangt, es ist nicht mehr schwankend, die

Grundzüge dieser Verfassung sind nicht mehr Gegenstand der Streitfragen, sie sind so gewiß wie etwas aus unserer Zeit, sie bestätigen sich aus sich selber. Sie bewähren sich wenn man diese Forschungen an die Geschichte anlegt und dadurch mehr und mehr Räthsel in derselben sich lösen, wo sie den Zeugnissen der Alten einen klaren Sinn geben, wo Widersinn in den Zeugnissen ist und sie diesen entdecken und erklären können. Wenn nun immer mehr Verhältnisse sich zeigen die sich anpassen, wenn der für den diese Untersuchungen Geschäft des Lebens sind ihre Probehaltigkeit mehr und mehr erkennt: so wäre es Unrecht wenn er nicht auch in seiner Darstellung jene Evidenz annähme auf die Alles ihn führt. Was wir mit solcher Evidenz erkennen, sollen wir auch so vortragen, und wenn ich so rede so können Sie annehmen daß ich nichts sage was mir nicht völlige Ueberzeugung ist, mit derselben Wahrhaftigkeit die in aller Wissenschaft einheimisch sein müßte. Oft ist das nur Spiel der Lüge was als Wissenschaft desselben wird; wer sich aber erlaubt selbst über gleichgültige Dinge etwas unwahr zu behaupten als ob er die beste Ueberzeugung hätte, der ist ein Lügner, ein schändlicher Lügner. Wollte ich nun diese Untersuchungen so vortragen wie ich sie mir selbst abgewonnen habe, so würden wir allein mit dem römischen Staatsrecht den ganzen Winter zubringen können: ich werde also mit der kräftigen Zuversicht meiner Ueberzeugung über diese Gegenstände reden, je nachdem ich sie mehr oder weniger in meiner Geschichte abgehandelt habe; ich werde Ihnen daher sehr wenige Citate geben, ich nehme an daß der welcher darüber zur vollen Einsicht kommen will zu dem was gedruckt der Welt vorliegt sich wenden wird, meine Beweise finden sich größtentheils in den ersten beiden Bänden meiner Geschichte. Hier habe ich die Aufgabe die Verhältnisse der alten Welt zu gegenwärtiger Anschauung zu erheben, daß die Verschiedenheit welche die Zeit hervorgebracht hat vor Ihnen verschwinde, so daß uns die griechischen und römischen Zustände nicht fremder seien als die eines jeden entlegenen aber jetzt lebenden Volkes.

## Von dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft im Alterthum.

Die bürgerliche Gesellschaft oder der Staat im Alterthum unterscheidet sich von dem jetzigen in manchen Puncten. Wir wollen den alten Staat als souveräne Gemeinschaft betrachten; da bietet sich aber eine Verschiedenheit dar, wodurch er von den Republiken unserer Zeit sehr abweicht. Nehmen wir die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika: in ihnen ist keine bindende nothwendige Form worin der Einzelne seinen Platz hätte, von ihrer Gründung an sind sie äußerlich angewachsen und haben sich modificirt, wie sich die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit darin darbot. Ich will gar nicht reden von den noch übrig gebliebenen Republiken in Europa, wo gegenwärtig (1830) die Rede davon ist Alles wieder umzubilden: ich rede nur von den tüchtigen, mächtigen Republiken Nord-Amerikas, in ihnen ist ein Senat u. s. w., aber das bildet keine nothwendige Einheit, die Zahl der Repräsentanten ist willkürlich, kann vermehrt oder vermindert werden. Der Staat Massachusets wuchs aus Colonien zusammen ohne vorgeschriebene Form, und noch entstehen die Staaten eben so durch Zusammenziehen einzelner Niederlassungen; wird ein Staat zu mächtig, so wird er in vier, fünf kleinere zerlegt. Die Staaten des Alterthums hingegen hatten eine nothwendige Beschaffenheit für jeden Volksstamm, die freilich auch früh in Vergessenheit gerieth oder als etwas Todtes betrachtet wurde, wie von Aristoteles, der sie allerdings kannte. Unsere Staaten sind schon im Anfang ein Agglomerat, die alten wurden von Anfang an als eine Einheit betrachtet. Die Möglichkeit, die Verfassungen der alten Welt zu reconstruiren, liegt in den Zahlenverhältnissen, alle ihre Völker hatten bestimmte Zahlen wonach sie ihre Gesammtheit theilten. So war denn bei den verschiedenen Völkern die Grundzahl gewöhnlich 3 oder 4, sie bezieht sich auf die Bürger d. i. den Souverän, die freien Bürger bilden drei oder vier Classen.

3 oder 4 finden Sie durchgehends bei den Alten, aber auch ihr Multiplum 12, wo eine Combination von zwei Völkern vor sich gegangen war, bei deren einem 3, dem anderen 4 die herrschende Zahl war. [1]) So finden Sie es bei den Römern, bei den Atheniensern u. s. w. Bei unseren Deutschen findet sich, so wenig man auch daran denkt, die Eintheilung in drei Stämme, drei Classen der Geschlechter gibt es in Cöln, in Ditmarschen, in Florenz bei den dortigen germanischen Einwohnern, auch in den alten angelsächsischen Institutionen Englands und Nord-Amerikas, die vor tausend Jahren entstanden die Basis der Verfassungen dieser Länder bilden. In Griechenland finden wir bei den Doriern 3, bei den Joniern 4, bei den Attikern das Multiplum, zwölf φρατρίαι. Wenn man nun hierin etwas Mystisches, Geheimnißvolles sucht, so ist das albern, es ist nur eine eigenthümlich entschiedene Ansicht vom Staate als einer Einheit, in der sich die einzelnen Familien befinden und entwickeln, in welcher das Gefühl der Symmetrie vorherrscht wie es dem Menschen angeboren ist; die Gewalt dieser Symmetrie trägt zur Beibehaltung jener gesetzlichen Einrichtung bei. Wie eine Tragoedie von vier oder sechs Acten für uns etwas Mißgestaltetes hat, so bei den Griechen oder Römern eine Eintheilung etwa in 7, sie stört die Concinnität. Ich bin überzeugt daß es kein einziges Volk im Alterthum gegeben wo sich nicht ein solches Zahlengesetz fände, auch wenn es nur roh erscheint, wie im Orient vor den Zeiten des Despotismus: im jüdischen Volk sind Stämme und Geschlechter, bei den Persern Pasargaden und unter ihnen die Achaemeniden; auch die Lyder haben ihre φυλαί.

[1]) Wenn in neuerer Zeit verschiedene Colonisationen zusammengetreten sind, so haben sich immer unharmonische Verhältnisse ergeben, es zeigen sich zwei widerstrebende Principe der bürgerlichen Gesellschaft. So besteht noch immer ein scharfer Contrast in dem von den Franzosen früher besessenen, von den Engländern eroberten Nieder-Canada, eine wirkliche innere Vereinigung beider Colonien wird erst bei der Unabhängigkeit dieses Staates allmählich eintreten.

Diese Geschlechtsstämme haben, was wohl zu beherzigen ist, doppelten Ursprung: der eine entspricht dem der Kasten, die im Grunde nichts anderes sind als Stämme, so die ionischen Stämme Geleonten, Hopleten, Ergadeis und Aegikoreis (einen Priesterstamm scheinen die Ionier nicht gehabt zu haben). Die zweite Art ist die welche in der Nationalverschiedenheit der Colonisten begründet ist, entweder von Leuten die aus mehreren Nationen zusammengetreten sind und sich getrennt halten, oder wo die Herrschenden in der Colonisation sich von den Beherrschten absondern. So erzählt Herodot von Kyrene, Demonax von Mantinea, der Friedensstifter dieser Colonie, habe als Dorier sie in drei Phylen getheilt: in der ersten aber waren die Theraeer als die alten Bürger, in der zweiten die Kreter und sämmtlichen Peloponnesier, also Dorier, in der dritten die Nesioten, meist Ionier. Ein zweites Beispiel gibt Thurii: es ward angesiedelt von den Resten der Sybariten und einer Masse anderer griechischer Völker; die Sybariten an der Spitze gründeten den Staat, behielten daher die Aecker zunächst der Stadt und die Regierung, die Anderen bekamen die entfernteren Aecker und ein geringeres Bürgerrecht. Diese empörten sich daher, vertrieben die Sybariten und theilten sich nun in zwölf φυλαί, mit Beziehung darauf daß sie ein achaeischer Staat waren, oder auf die zwölf Trittyes der Ionier. Aus demselben Princip sind diejenigen orientalischen Kasten herzuleiten, deren Unterschied durch Sprache und Denkmäler, durch die physische Bildung der Gestalt und Farbe dargethan ist. So sind die Brahminen von den anderen Indiern unterschieden, ein weißerer nördlicherer Stamm, während die übrigen, die gemeinen Indier, sich durch ihre braunere Farbe als einen südlichen ankündigen. Auch daß die Aegypter aus zwei verschiedenen Nationen bestanden, ist jetzt nach den neuesten großen Entdeckungen dargethan: die frühere Bevölkerung war ganz mit der mosaischen Tafel übereinstimmend und allen Zweifel gegen diese beseitigend, nämlich weiß, bevor die aethiopischen Eroberer das Land unterjochten, denen dann die herr-

schenden Kasten zugehörten, die Priester, die Kalasirier und die Hermotybier. Die indischen Kasten sind auf gleiche Weise geschlossen, und das Eintreten in dieselben ist, da Adoption nicht Statt finden konnte, so unmöglich wie das Eintreten in die Blutsverwandtschaft der Familie. Diese Kasteneinrichtung ist aber eine Uebertreibung des Princips und in so fern als eine Ausnahme zu betrachten. Bei weitem freier war die Einrichtung bei unseren Vorfahren, die Aufnahme in ein Geschlecht durch Adoption ist möglich und zur Erhaltung der Familie gebräuchlich, im ditmarscher Landrecht ist das nachzuweisen. Nun finden sich eine Menge Schattirungen vom strengsten Kastenrecht bis zu freiester Vermischung der Bürger.

Unter diesen Eintheilungen bildeten sich nun wieder andere, die drei- oder vierfache Theilung scheidet die Bürger einer Nation gewöhnlich mit ungleichem Rechte. Man nennt sie allgemein Stämme, die Benennung ist aber keine nothwendige: was hier φυλή, tribus genannt wird, kommt anderswo auch unter dem Namen φρατρία oder γένος vor, weil sie nach einem und demselben Princip der Eintheilung geschieden sind, die Species für das Genus. Die Verschiedenheit der Theile ist bisweilen auch nur local, und dann hat einer von den Bezirken den Vorzug, wenn auch der Unterschied nicht groß sein mochte. Das können wir von den Doriern sagen. Wer nun in einer Tribus geboren war, gehörte fortwährend zu ihr. Wie eine Hofdame gesagt haben soll: meine Geburt kann mir Gott Vater nicht nehmen, so konnte im Alterthum Niemand aus einer Tribus in die andere übergehen, man konnte wohl ausgestoßen werden aber nicht versetzt. Von einem Kastenwesen aber, wo für jeden Stamm ein bestimmter Lebensberuf vorausgesetzt wird, wissen die alten classischen Völker nichts, außer einigen wenigen Spuren bei den Spartanern. [1]) Die Tribus bildet also eine unüberschreitbare Gränze, man konnte allenfalls in eine niedere Abtheilung versetzt werden

[1]) Vgl. K. G. I. S. 327 m. Note 753. A. d. H.

aber nicht zu einer höheren. Auch in Indien kann Jeder aus einer höheren Kaste das Gewerbe einer unteren treiben, der Brahmine den Acker bauen, Handel treiben, aber der Ackerbauer oder Krieger nicht Brahmine werden. Dieß sind die ursprünglichen Verhältnisse: aber sie können sich auch umkehren, wie bei den Mahratten in Indien, die dritte Classe konnte da Fürsten werden. So stürzt Amasis in Aegypten das Kastenwesen in Bezug auf sich selbst.

Die Tribus (Stämme) werden nun wieder eingetheilt in curiae, φράτραι. Diese wurden dadurch daß sie einen gemeinschaftlichen Schutzheros (ἐπώνυμος) hatten zu einer Einheit, der Heros bildete den Mittelpunct der Verehrung. Wenn wir diesen Stammheroen nachzuforschen suchen, so finden wir in Griechenland wie in Italien daß sie, wenn sie auch als Menschen auf der Erde gelebt, doch stets höhere Wesen sind, von einer Nymphe geboren, von einem Gotte gezeugt, und nach ihrem Leben der Erde entrückt. Sehr gewöhnlich aber ist die Vorstellung, dieser sei der Stammvater gewesen, ohne daß man dabei fragte ob es auch möglich sei: so werden als ἐπώνυμοι oder ἀρχηγέται der vier ionischen Stämme die vier Söhne des Ion genannt. Dieselbe Vorstellung führte bei der dritten Unterabtheilung, den gentes, zu verkehrten Ansichten: man muß sie nur als Associationen denken. — Das lateinische curia hat Aehnlichkeit mit dem deutschen Stube, womit die Versammlung der Geschlechter in den Reichsstädten bezeichnet wird, und mit dem italiänischen albergo, (welches sogar auf die Geschlechter übergegangen ist, so daß albergo auch Geschlecht heißt:) das griechische Wort φράτρα bezieht sich auf die supponirte Verwandtschaft.[1]) Die Curien waren zu gemeinschaftlichen Opfern verpflichtet, Priester und zugleich politischer Vorsteher derselben war der curio. Das einzige politische Band derselben das wir kennen war daß sie zusammen stimmten; gewiß aber auch fiel, wenn eine Gens ausstarb, das Vermögen an die übrigen in

[1]) Daß πάτρα und φρατρία gleichbedeutend seien, kann ich nicht einräumen.

der Curie, denn es war römischer Grundsatz daß nie ein Vermögen herrenlos sein durfte. Vielleicht hatten sie auch eine besondere Jurisdiction, so daß nur mit besonderer Genehmigung etwas aus dem Vermögen heraus genommen werden durfte. Daß nun die curiae oder φρατρίαι in den tribus, φυλαῖς enthalten waren, ist ein Punct der uns überall begegnet: erst später stehen die φρατρίαι ohne Tribus da und werden politisch ganz unbedeutend, sei es daß die Tribus abgeschafft oder daß sie vergessen wurden. Daß die γένη in den φρατρίαις enthalten waren ist in griechischen Verhältnissen ganz anerkannt und über Athen in einer Notiz deutlich ausgesprochen: daß in Rom die gentes Bestandtheile der curiae sind ist zufällig nicht ausgesprochen, läßt sich aber aus Dionysius entnehmen, welcher beide, Curien und Gentes, Theile der alten Tribus nennt; die Tribus sind der große Kreis, in welchem sich zehn Abtheilungen (curiae) befinden, und jede Curia hat wiederum zehn Geschlechter (gentes). Daß man sich diese Eintheilung durch 10 auch noch weiter nach unten hinabgehend dachte, davon findet sich eine Spur bei Plutarch, wonach das älteste Rom tausend Familien enthielt, was aber bei einem kleinen Volke eine ganz unmäßige Annahme ist; die Zahl der Familien war gewiß ungleich, wie es auch in Deutschland der Fall war.

Unter gens ist Folgendes zu verstehen. Jede Gens hatte einen gemeinschaftlichen Namen bei den Römern, Jeder der dazu gehört führt ihn, was uns wie unser Familienname scheint. Das war in Griechenland nicht so der Fall, aber Jeder wußte, zu welchem Geschlecht er gehörte, Herakliden, Asklepiaden, Eumolpiden, Butaden; eben so wenig bei den Deutschen in der alten Zeit: in Ditmarschen, meiner Heimat, wo das Gentilrecht am ausgebildetsten ist und die ursprünglichen Verhältnisse sich am längsten erhalten haben, sind die Gentilnamen nicht im Gebrauch, es war z. B. ein Geschlecht der Bodingmann, aber Niemand nannte sich danach, man nannte gewöhnlich nur den Taufnamen mit einem Beinamen. Der römische Gentilname, der von alten Zeiten her in Anzeich-

nungen und in den Fasten gebräuchlich war, scheint erst später die Eigenschaft des Familiennamens erhalten zu haben, man nannte Jeden mit seinem eigenthümlichen Namen, Titus, Publius u. s. w., mit dem Geschlechtsnamen nur bei feierlichen Gelegenheiten. Auch bei den Griechen sagte man erst spät *Λυκοῦργος ὁ Ἐτεοβουτάδης*. Dieser Umstand des gemeinschaftlichen Namens ist Veranlassung daß die Neueren sich die römischen Gentes als Familien gedacht haben, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater abgeleitet würden, daran hat man unerschütterlich festgehalten. Allerdings lassen sich Beispiele anführen daß auch bei den Römern das Vorurtheil sich eingeschlichen, die Gentes hätten gemeinschaftlichen Ursprung, eine Stelle im Varro kann bedeuten daß ein Aemilius Stammvater der Aemilier gewesen; so leiteten die Marcier sich von Ancus Marcius, die Julier von Julus ab u. s. w. Jetzt sind wir diese Ableitung ganz gewohnt, die Alten haben sie aber für Rom in der alten Zeit nicht anerkannt, in Griechenland haben die Alterthumsforscher sie geradezu geläugnet, darüber finden sich die Erwähnungen in den grammatisch-lexikalischen Werken, die aus den respectabelsten Quellen gezogen sind. Allerdings sind alle Blutsverwandten in derselben Gens, wenn sie nicht in Folge einer Adoption ausgetreten sind, aber nicht Alle die in einer Gens sich befinden sind blutsverwandt, vielmehr ist es wegen der gegenseitigen Adoptionen der größte Theil nicht gewesen. Von Aufnahme in die römischen Curien durch Adoption gibt es aber kein Beispiel, die Möglichkeit der Aufnahme in die Gentes auf deren Beschluß ist gewiß.

Forscht man nun und sieht daß alle diese Geschlechter eine bestimmte Zahl und ein Verhältniß zu der größeren Eintheilung haben, so kann dieß unmöglich ein Zufall sein: 4 Stämme, 12 Phratrien, 360 Geschlechter in Athen; 3 Classen, 45 Geschlechter in Cöln; 72 Geschlechter in Florenz, 30 in Ditmarschen, hier ist die Anordnung eines Gesetzgebers unverkennbar. (Die Localdemen in Athen waren 173, nachdem einmal die Zahl von 100 über-

schritten war, die Localtribus in Rom 35, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind jetzt 24, werden aber bald weit mehr sein.) Wo Sie ein so festes Zahlenverhältniß sehen, da können Sie sicher sein daß ein Plan zu Grunde liegt, eben wie einer aus den Diagrammen im Sande schloß daß da Menschen seien. Wer dieser Gesetzgeber gewesen, darüber ist keine Vermuthung vernünftig; wir finden allerdings in der Geschichte einige Beispiele von Gesetzgebern die solche Formen eingeführt haben, sie gehören aber einer späteren Zeit an, und es war nur Anwendung dessen was schon allgemein war. So hat man, vielleicht unhistorisch aber wegen der vorhergehenden Zerrüttung des Staats nicht unwahrscheinlich, bei der angelsächsischen Verfassung den Alfred dafür angesehen. Daß nach einem Princip verfahren wurde, zeigen die Colonialgründungen der Alten deutlich: die Colonien dorischer Staaten stellten wie die Mutterstaaten selbst drei Stämme dar, die ionischen vier. Das Familienverhältniß ist das Vorbild das den Gentes zu Grunde liegt, man hat sich ein solches Verhältniß gedacht und darnach die Gentes gebildet. Die Grundzahlen der Eintheilungen beruhen immer auf astronomischen oder anderweitigen bedeutenden Bestimmungen. Die alten Athener sahen die Nation als eine Einheit an wie das Jahr, sie wird in vier Theile getheilt nach dem Muster der Jahreszeiten, jeder der vier Theile wieder in drei, den Monaten entsprechend, und jeder dieser drei wieder in dreißig, welche Zahl die der Monatstage ist: die Gesammtzahl 360 entspricht zugleich den Graden des Kreises und den Tagen des Jahres. Bei den tyrrhenisch-pelasgischen Völkern, also auch den Römern, waren 3 und 10 heilige Zahlen, die alten Römer rechneten nämlich nur drei Jahreszeiten, wie denn im Süden der Frühling keine solche zu nennen ist: die Zahl 3 × 10 entspricht nicht nur der der Tage des Monats, sondern dreißig Jahre ist auch die Umlaufszeit des Saturn, als des damals für den äußersten geltenden Planeten, welche nach dem ausdrücklichen Zeugniß bestimmter Stellen genau beobachtet wurde. Daher drei Stämme

und jeder Stamm in zehn Curien eingetheilt, das entspricht dem römischen Jahr, das aus zehn Monaten bestand. Wie in Athen die 360 Geschlechter sich annähernd verhalten zu den 365 Tagen des Sonnenjahres, so in Rom die 300 Gentes zu 304 als der Tageszahl des römischen Jahres, da eine nähere Anpassung nicht möglich war.

Das Band das die Gentes zusammenhielt war ein religiöses und ein politisches. Sie hatten gemeinschaftliche Opfer an bestimmten Tagen des Jahres, und jede Gens muß eine Capelle gehabt haben wo sie gemeinschaftlich beteten; denn die Opfer der alten Römer waren nur gering, meist Trankopfer, aber auf die Beobachtung der Caeremonien wurde streng gehalten, wie Cicero [1]) von Numa sagt, der von ihm eingeführte Gottesdienst sei zwar nicht kostbar aber sehr mühselig gewesen, was gewiß von den heiligen Gebräuchen der Gentes zu verstehen ist. Sie konnten daher den Armen nicht besonders schwer fallen, aber sie waren lästig, besonders in späteren Zeiten. Außerdem waren Alle zu einer Gens Verbundenen zu Liebesdiensten verpflichtet, zu denselben die im Feudalrecht vorkommen: Loskaufung aus der Gefangenschaft, Ausstattung von Töchtern, Beisteuer bei ausgesprochenen Bußen u. a. m. Aus letzterer entsprang auch die Verpflichtung zur Eideshülfe der Vettern, die Aristoteles in Cumae als etwas Barbarisches vorfand, auch in Ditmarschen vor der Reformation, eine gräßliche Verpflichtung, die oft zum Meineide führte und darum auch abgeschafft wurde. So viele Kosten und Lasten die Gentilität nun verursachte, so brachte sie auch wieder nicht geringe Vortheile. Das Ganze war eine Art Assecuranz: starb Einer aus einer Gens ohne Erben und Testament, so fiel das Vermögen den Vettern zu; das zeugt von einer Constitution der Gentes, woraus folgt daß sie auch Vorsteher und Cassen hatten. Die Vorsteher müssen, nach Analogie von curio für die Vorsteher der Curien, decuriones geheißen haben. Vielleicht hatten sie auch besondere Juris-

[1]) De re publ. II. 14. 27.

diction. Aus ihrem Vermögen konnte nur mit besonderer Genehmigung etwas herausgenommen werden, sei es durch Testament sei es durch Heirat.

Die Genossen der Gentes hießen gentiles, griechisch γεννῆται, deutsch Geschlechter, d. i. einer aus den Geschlechtern; man nannte sie auch Vettern, wobei nicht die Bedeutung der Blutsverwandtschaft ist, ein Blutsfreund heißt Sippe. Auf der Insel Fehmern heißt ein Geschlecht eine Vetterschaft, die Familien heißen Klüfte. Auch diese Klüfte bieten eine merkwürdige Parallele zum Alterthum, nach dem Untergang der Republik haben sie sich verändert, wie die Curien in Rom und die Phratrien in Athen sich verändert haben; denn daß diese im Lauf der Zeit fünf-, sechs-, ja zehnmal andere Formen annahmen, das ist es eben was so Viele die darüber geschrieben irre geführt hat, die da meinten, so wie sie es zuletzt fanden so wäre es in der ältesten Zeit gewesen. Das macht diese Untersuchungen so schwer, da was drei, vier Stufen hinaufgeht nicht gegeben ist wie das Nächstvorhergehende. Daher kann die Erforschung der alten Verfassungen nur langsam vor sich gehen, sie gewinnt aber dadurch vollkommene Gewißheit.

In diesem Verhältnisse nun sehen wir das Allgemeine der Eintheilung der Nation. Die Gesammtheit einer solchen Nation ist populus, griechisch πόλις, was ohne Frage dasselbe Wort ist. Bei den Griechen heißt ursprünglich die anschaubare bewohnte Stadt ἄστυ, und πόλις ist die Bürgerschaft. Dieser Gebrauch hat sich aber schon in der frühesten Zeit verwirrt. Eine Parallele haben wir in dem lateinischen civitas Bürgerschaft und oppidum Stadt; dieß ist so wenig beachtet worden daß bei Cicero [pro Sulla I. 3] in den vulgären Handschriften steht consilium inflammandae civitatis hujus — delendae urbis, woran keiner der früheren Herausgeber sich gestoßen hat, die vortreffliche Heidelberger Handschrift stellt urbis zu inflammandae und civitatis zu delendae. Im Mittelalter ist das Wort oppidum ganz verloren gegangen, im vulgären Latein finden wir nur civitas dafür, daher

civitas Praenestina woraus Palestrina geworden ist; so noch jetzt im Italiänischen città, im Französischen cité. Gerade auf dieselbe Weise hat im Griechischen πόλις schon früh die Bedeutung von ἄστυ erhalten und dieses selten gemacht, ἄστυ wurde vornehm. —

Dieselben Verhältnisse der Staaten wiederholen sich auch in ihren Colonien. Denken Sie sich einen Staat wie die Arkadier, die Frisen bei uns, wo keine Veränderungen eintraten, — sie wohnen in Tribus wie fünfhundert Jahre früher —, legt dieser dann Colonien an: so werden auch alle Einrichtungen der ursprünglichen Staaten auf die Colonien angewandt, die Eintheilung in Stämme, drei bei Doriern, vier bei Ioniern, jeder dieser Stämme erhält auch seine φρατρίαι und γένη: so setzte Doria in Genua die acht und zwanzig Alberghi ein, und riß die alten Familien auseinander um den Haß zu sprengen. In Bokhara in Asien findet sich eine vierfache Bevölkerung, verschieden in ihrem Beruf und in ihren Verhältnissen: es sind da Perser oder Tadschiks, Usbeken, Bokharen und Karakalpaken, sie sind Kaufleute, Krieger, Ackerbauer und anderen Verhältnissen Angehörige: nehmen Sie an daß diese Barbaren eine republicanische Verfassung hätten, so wäre nichts natürlicher als daß sich vier Tribus bildeten, ja sie würden noch viel schärfer geschieden sein als die römischen Tribus. Auch Demonax theilte Kyrene so nach Nationen, um einen Unterschied zu haben und damit keine Nation das Uebergewicht hätte. Auf dieselbe Weise sind im Mittelalter die Städte und die Gauen eingerichtet gewesen, den Städten war eine bestimmte Anzahl Geschlechter zugetheilt. Dasselbe geschah ohne Zweifel mit den Italiänern durch Kaiser Otto; man hat Unrecht wenn man in den italiänischen Städten ein Gemeinwesen von den römischen Zeiten her läugnet, sie hatten aber keine Freiheit, und das germanische Element wurde neben dem einheimischen dahin übertragen.

Denken wir uns die freien Gemeinden in Epirus, die Sulioten, nach einem bestimmten Zahlenschema eingetheilt, so haben

wir die Form des antiken Staates: die Sulioten selbst die freien Bürger, eine Anzahl Dörfer ihnen als Perioeken dienstbar. Auch die Städte im Mittelalter, nur wenige ausgenommen wie Cöln und Augsburg, hatten einen Bezirk; zwar nicht ursprünglich, aber sie erwarben ihn im aufgelösten Zustand des Reiches; einigen Städten in Italien hatten die Kaiser ein Contado (Grafschaft) verliehen, und sie erweiterten es dann. Man nehme die demokratischen Cantons der Schweiz. Wie Uri und Schwyz ihre Unterthanen hatten, eben so blieben auch innerhalb der Mauern die von Anfang an freien Bürger nicht allein, sondern es gesellten sich auch Andere hinzu, besonders neben den Zünften kommt eine Menge Gewerbtreibende hinzu und siedelt sich da an. Dadurch entsteht ein Verhältniß von Unterthänigkeit wobei auf die Verfassung keine Rücksicht genommen wird, sie gehorchen dem Souverän. Neben der Stadt wird eine Vorstadt angebaut, in dieser wohnt ein Theil der Bürgerschaft und viele Fremde. So entsteht eine Verschiedenheit der Verhältnisse; nicht Alle die innerhalb der Mauern wohnen werden als Vollbürger betrachtet: die Revolution brachte diese Verhältnisse in Vergessenheit. In Genf war die Oberstadt (cité) der Sitz der souveränen Bürgerschaft, dann entstand eine bedeutende Vorstadt (bourg, borgo, burgus, was schon im Isidorus vorkommt) S. Gervais, diese gehörte nicht zu Genf, stand aber unter seiner Hoheit und wurde nachher mit in dieselben Mauern gezogen, die Bewohner waren nicht Bürger, aber sie waren dem Staate nicht fremd, hatten mehr Rechte als die Bauern im Weichbilde. Allmählich, es scheint im sechzehnten Jahrhundert, wurden diese bourgeois den citoyens gleichgestellt und in der Stadt vereinigt. So geschah es auch in Cöln mit den Districten außerhalb der Stadt, in Antwerpen mit den sogenannten Buurschaften, in Florenz mit dem Borgo. In Genf standen aber vor den bourgeois noch die Fremden, die nur die Erlaubniß der Ansiedlung hatten; diese hießen habitans, sie hatten gar keine bürgerliche Rechte, nicht das Recht Grundstücke zu acquiriren, in politischen

Rechten standen sie unendlich tief unter den bourgeois, später erlangten sie allmählich die Theilnahme an einigen, z. B. Eigenthumsrecht, Zunftrecht. Nachdem die bourgeois aufgeblüht waren, wurden diejenigen unter den habitans die schon seit ein Paar Generationen da gewesen waren unter dem Namen Natifs unterschieden. Endlich wurden sämmtliche Bewohner unter einander gleich und blieben nur dem Namen nach unterschieden.

Im Mittelalter finden wir daß neben den Bürgern auch von der Gemeinde die Rede ist; diese Gemeinde gehörte nicht zu den Geschlechtern, ist von der Souveränetät ausgeschlossen, in alten Zeiten bezieht sie sich auf die Landschaft. Es ist natürlich daß die in einer Stadt Angesiedelten, die man im Kriege braucht, Rechte haben die ein fremder Ankömmling nicht hat, daß also die Gemeinde bestimmte Rechte erhält; erst allmählich treten sie in ein freieres Verhältniß zu den übrigen Bewohnern der Stadt. So in Elis, wo zur Zeit des peloponnesischen Krieges noch Aristokratie der Geschlechter herrschte, der Bezirk abhängig, beinahe persönlich unterthänig war.[1]) Die Gemeinde ist also der Theil der Nation der sich außerhalb der Geschlechter befindet, aber Freiheiten und Rechte genießt die dem Fremden nicht zustehen; der Name dafür ist bei den Griechen δῆμος,[2]) bei den Römern plebes, bei den Italiänern commune, auch das englische commons hat diesen Begriff. Eine solche Gemeinde bestand in allen Staaten wo eine geschlossene souveräne Bürgerschaft war, in Griechenland wie in den Staaten des Mittelalters, in und neben den Mauern im Inneren der Städte, besonders wenn neben den Zünften eine Menge Gewerbtreibender hinzukam und dort bleibende Wohnsitze nahm.

Es ist gegenwärtig nicht mehr die Zeit der kleinen Staaten, im Alterthum machten sie das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft

[1]) Vgl. Vortr. üb. röm. Gesch. I. S. 309 A. 1. A. d. H.

[2]) Jedoch schreiben die Griechen oft δῆμος für populus und setzen πλῆθος oder ὅμιλος für plebes.

aus, die Geschichte des Alterthums betrachtet ihr Heranwachsen zu großen Staaten, dann die Sammlung in große Massen, und endlich die Zertrümmerung derselben. So lange diese kleinen Staaten bestanden, — auch im Mittelalter erscheinen sie wieder —, hatte jeder von ihnen sein eigenthümliches Leben; man findet regelmäßig eine Gesellschaft welche die Vermischung abwehrt und sich geschlossen zu halten sucht, und daneben eine andere Gesellschaft von Freien die sich auszudehnen und frische Kräfte heranzuziehen strebt. In den griechischen Staaten ist die Ausbildung der Gemeinden jenseits der νομοθεσίαι mit denen unsere Geschichte anhebt: in der römischen Geschichte herrschen über ihre Bildung nur Sagen, aber das Bestehen der beiden Gesellschaften ist nirgends so klar aus den alten Andeutungen zu entwickeln. Deßhalb verbreitet die römische Geschichte so viel Licht, vorzüglich über die Geschichte der deutschen Städte, die erst ganz zu verstehen ist seitdem die ähnlichen Verhältnisse jener aufgelöst sind. Der regelmäßige Gang ist nun dieser: die alten Gemeinden sterben zusammen, die jungen wachsen heran und schreiten schnell ihrer Entwickelung entgegen, wo ihr nicht gewaltsame Hindernisse entgegengesetzt werden. Dieß ist der Fall im Canton Uri; dieser hatte, um sich zu erhalten, seit 1660 gar keine Beisassen aufgenommen, denen er überhaupt nicht das Bürgerrecht ertheilte; dennoch hatte er im Jahre 1778 unter 12000 Einwohnern 3000 Beisassen. Das kam daher daß Bürger Beisassinnen heiratheten, deren Kinder nun nicht Landleute wurden, sondern Beisassen der Stadt blieben.

## Aelteste Stammeintheilung Rom's.

Ich glaube daß das Bisherige genug ist zur Vorbereitung für die Darstellung der römischen Verhältnisse, jetzt wollen wir es auf die Römer anwenden.

Wenn wir die Elemente in Rom aufsuchen, so finden wir

in der ältesten Zeit drei Tribus, Ramnes, Tities und Luceres. Die über sie überlieferten Nachrichten sind theils halb wahr theils unwahr, indem ihnen meist eine falsche Ansicht zu Grunde liegt. Allgemein heißt es sie haben bis auf Servius Tullius gedauert: hiebei geht die Wahrheit leicht durch die falsche Ansicht verloren, als seien sie ganz und gar verdrängt worden; es sind freilich keine neue an ihre Stelle gesetzt worden, aber sie dauern in den Unterabtheilungen fort.

Der Populus in Rom ist von der Plebes dem Wesen und dem Ursprunge nach verschieden, nicht durch Stand, Rang, Ansehen oder Vermögen. Populus ist ursprünglich die Gesammtheit der römischen Bürger, von denen abstammend welche in die Geschlechter eingetheilt waren. Diese blieb unverändert, auch als später die Plebes als ein zweites Element der Nation hinzukam: das war der Theil der sich nicht in den alten Stämmen befand sondern abgesondert war, aber an Zahl Kraft und allen Grundbedingungen des Lebens dem ersten weit überlegen. Erst später hieß populus Alles was in den Centurien stimmte, es ist daher richtig, daß das Wort aufhört für die Geschlechter allein gebraucht zu werden, da die Versammlung der Centurien an die Stelle des ursprünglichen Populus tritt. Auch ist es richtig wenn man sagt daß die Plebes unter gewissen Verhältnissen, wo sie in späterer Zeit in die Befugnisse des alten Populus eintrat, in dem Augenblicke wo sie diese Handlungen beging als Populus betrachtet und so genannt wurde. Das hat man übersehen, man soll daher nicht allgemein behaupten was partiell wahr ist, und umgekehrt. Aber Populus und Plebes machen ursprünglich zusammen die Gesammtheit des römischen Volkes aus: so in den Gebetsformeln bei den Comitien und anderen öffentlichen Verhandlungen, in dem prophetischen Liede der Marcier bei Livius [1]), welches zu den ältesten Urkunden gehört, wo es heißt praetor is qui jus populo plebeique dabit summum, in einer officiellen Ueberschrift in der Brief-

[1]) XXV, 12.

Digitized by Google

sammlung des Cicero.[1]) Selbst in Siglen finden wir es; Paulus Diaconus hat die Buchstaben P. P. Q. R. verstanden: Populus Quiritium Romanorum, da es vielmehr heißt Populus Plebes Que Romana.

Den Unterschied von Populus und Plebes zu begreifen fällt den Griechen sehr schwer, weil derselbe bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen, die Demokratie ganz allgemein geworden war; sie hatten nicht den Unterschied der Abstammung sondern den des Ranges, Timokratie, wie auch der heutige Zustand der Gesellschaft ist, wo man immer auf das Vermögen zurückkommt. Der gescheute Dionysius und überhaupt die Griechen zu Augustus' Zeit waren total blind hierin: sie hätten populus durch εὐπατρίδαι, τὰ γένη wiedergeben und dadurch für die ältere Zeit einen ganz scharfen Ausdruck vermeiden können, plebes mit δῆμος; der Unterschied von πόλις (oder πολῖται) und δῆμος war nicht mehr anwendbar in ihrer Zeit, weil πόλις eine andere Bedeutung angenommen hatte. Anders die älteren Schriftsteller: Fabius, der achtzig Jahre nach dem hortensischen Gesetze schrieb und die alten Verhältnisse vollkommen kannte, half sich in seiner kurzen Uebersicht der römischen Geschichte, indem er populus δῆμος, plebes πλῆθος oder ὅμιλος nannte. Unsere Vorfahren hatten in ihren heimischen Institutionen die Mittel sich bestimmter auszudrücken, daher in der alten Mainzer Bearbeitung des Livius, — die im sechzehnten Jahrhundert und bis auf den unseligen dreißigjährigen Krieg ein wahres Volksbuch war, eine vortreffliche Lectüre, die aber seitdem dem Volke ganz aus den Händen kam; Jammerschade daß sie heute vergessen ist, man sollte die alten Bücher mit der Kraft und Fülle ihres Ausdruckes nicht untergehen lassen; heutzutage verliert unsere Sprache immer mehr darin, was Wenige glauben werden, die livianische Uebersetzung ist ungelehrt aber lebendig geschrieben, wie es Jedermann zusagen muß; — da steht nun: „Es wurden gewählt T. Quinctius von den Geschlechtern

[1]) Epist. ad Div. X. 35.

und Genucius aus der Gemeinde." Das war unseren Vorfahren offen und klar; die Gemeinden der deutschen Städte bestanden meist aus Handwerkern und Zünften, daher nennt sie die Vorsteher der Plebes Zunftmeister, weil diese bei ihnen in demselben Verhältniß zu den Geschlechtern standen. Das Siegel der Stadt Bern war früher sigillum civitatis et communitatis Bernensis, erst seit dem achtzehnten Jahrhundert ist es sigillum reipublicae Bernensis. In den italiänischen Städten standen der Palazzo del popolo und der del commune neben einander.

Bei der Unterscheidung von populus und plebes folgt man gewöhnlich der Definition des Atejus Capito bei Gellius [X. 20]: plebes ea dicitur in qua gentes civium patriciae non insunt, wonach dann im Gegentheil populus die Universitas aller römischen Bürger, Patricier und Plebejer (quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque ejus ordines contineantur). Diese Definition hat den Fehler vieler Definitionen, daß sie leicht falsch werden wenn man sie zu allgemein (καθ' ἅπαξ) nimmt, nicht aber wenn sie κατὰ ποσόν, in bestimmter Begränzung angewandt wird, wie denn überhaupt in römischen Verhältnissen Etwas zu einer Zeit wahr ist was es zu einer anderen nicht ist. So ist die alte Definition des Adels nicht passend zugleich für unsere Zeit, für die der schwäbischen Kaiser und die der Karolinger. Bei letzteren war nur gentilicischer Adel, unter den schwäbischen Kaisern konnte der Ministerialadel einem Jeden ertheilt werden. So ist also auch die Definition des Capito entschieden richtig für eine spätere Zeit, die ältere Erklärung des Populus aber ist nicht daß alle römischen Bürger darin umfaßt werden, sondern es sind die gentes civium patriciae: das geht aus den angeführten Stellen hervor wo populus und plebes zusammen die ganze Bürgerschaft darstellen, und aus der Stelle des Livius wo es heißt: populus rem ad plebem rejecit dijudicandam, [1]) wo man unmöglich po-

[1]) Vermuthlich IV. 51. aus dem Gedächtniß angeführt. Vgl. R. G. I. 468 A. 983. A. d. H.

pulus auf das Volk in den Centuriatcomitien und plebes für das in den comitiis tributis halten kann. Denn nimmermehr konnte das Volk in den Comitien der Centurien einen Beschluß an die Tribus zurückweisen: in den Centurien stimmte man bloß ab, konnte aber nicht von sich schieben: das konnten hingegen die Curien allerdings, wenn z. B. eine böse Vorbedeutung die Genehmigung hinderte. Aber dennoch ist die Meinung allgemein daß Populus das ganze Volk in den Comitien der Centurien sei, und allerdings ist dieß wahr für die Zeiten nach der Lex Maenia und Hortensia, vielleicht schon wahr, freilich nicht als officieller Ausdruck doch als Sprachgebrauch des täglichen Lebens, als durch die Decemviralgesetzgebung, welche die engere Verbindung der Stände zum Zwecke hatte, die Centurien mehr Consistenz erhalten hatten, obwohl sie die Tribus nicht ganz beseitigen konnte. Officiell hießen die Centurien damals gewiß nur exercitus vocatus.

Die Römer waren ursprünglich keine eigene Nation, sie waren wesentlich eine gemischte. Viele Völker im Alterthum sind gemischt, aber keines so wie die Römer von der Wurzel aus, es ist ein Zusammengreifen verschiedener Kräfte zum Ganzen. Ein geistreicher Mann, ein Freund von mir, sagte, das Lob der Athenienser daß sie ein ungemischtes Volk seien sei ihm zweifelhaft; ein Vortheil sei, die Sprache werde dadurch reiner erhalten, aber es sei doch zu bedenken ob nicht in anderen Hinsichten Mischung etwas Vortheilhaftes habe. Eine absolute Ungemischtheit ist auch rein unmöglich: in Deutschland sind am reinsten erhalten die Friesen, Niedersachsen und der größte Theil der Westphalen, die übrigen deutschen Stämme sind gemischt. Die drei Stämme aus denen Rom bestand sind nicht rein latinischen Ursprungs, einer unter ihnen wenigstens ist ein fremder, die Sabiner: ob auch Etrusker sich unter ihnen befunden haben ist eine problematische Sache, ich glaube es nicht; das Bestehen derselben in compacter Masse glaube ich bestimmt läugnen zu können. Wie waren denn nun die drei

Stämme in Rom entstanden? Wäre Rom eine bloß latinische Stadt und dann, wie die dorischen, dreifach getheilt, so wäre nichts Auffallendes darin: waren aber die Stämme verschiedenen Ursprungs, so fragt sich, wie sind sie zu erklären? Diese Erörterung führt uns auf die Entstehung Rom's, die zwar mythisch eingekleidet ist aber in ihrer Wahrheit sich errathen läßt und dann den Schlüssel zu vielem Anderen bildet.

Eine Nation welche in Theile und Unterabtheilungen zerfällt, wo diese nicht in dem Umfange einer einzigen Stadt lagen sondern aus verschiedenen Ortschaften bestanden, hat eine verschiedene Gliederung von einem Staat welcher in sich eine materielle Einheit hat. Der latinische Gesammtstaat war in drei Glieder getheilt, deren Namen wir nicht wissen; diese waren wesentlich anders eingerichtet als die Curien einer einzigen Stadt; während diese in der Stadt oder auf dem Lande zerstreut wohnten, ohne ein physisch compactes Ganze zu bilden, waren jene Städte ummauert, hatten eine eigenthümliche Feldmark, waren durch die Verschiedenheit ihrer Lage wesentlich abgesondert, konnten sich sogar vom Ganzen trennen und zu einem Anderen übergehen. War die Nation in drei oder vier Theile getheilt, so war es auch ihr Senat auf gleiche Weise: so bestand in Athen der Senat aus Vierhundert, in Kroton aus Dreihundert. Der Senat der einzelnen Städte aber hatte nicht ebenfalls die Eintheilung der Gesammtheit; denken wir uns eine einzelne latinische Stadt, so besteht ihr Senat nicht aus Dreihunderten, nicht bloß wegen der geringen Zahl ihrer Bevölkerung, sondern weil die Stadt keine Dreitheilung hatte, nur zu einer Trichotomie gehörte. Das hat Savigny in seiner Rechtsgeschichte auseinandergesetzt. Diese Bemerkung erklärt vieles Räthselhafte, z. B. die alten Nachrichten über Athen, die weit schwieriger als die über Rom zu erklären sind. Jede latinische Stadt hatte also nur einen Senat von Hundert, in zehn Decurien: die Zeugnisse darüber sind unzweideutig, ich habe dasselbe noch in Giovanni Villani's Chronik von Florenz gefunden, daß noch bis in's zwölfte

Jahrhundert, wo die alte Stadtverfassung sich an die germanischen Institutionen anschloß, hundert Männer den Senat bildeten. Jede Decurie hatte wieder ihren Vorsteher (decurio), und diese zehn Ersten machten ein Collegium aus, das die Stadt in allgemeinen Verhältnissen repräsentirte. Ward nun eine solche Stadt groß und sagte sie sich aus irgend einem Grunde von der Gesammtnation los, so bildeten sich neue Verhältnisse. Das finden wir bei dem mehrangeführten Beispiele von Kyrene; dieses hatte gewiß ursprünglich keine Stämme, organisirte sie sich aber später nach allgemeindorischem Princip. Denken Sie sich daß auf gleiche Weise das ursprüngliche Rom auf dem Palatinus als eine latinische Stadt mit einem Senat von hundert Männern in der Gemeinschaft des latinischen Wesens enthalten war; es sonderte sich aber von dem commune Latium ab, trat zuerst mit einer sabinischen Stadt zusammen, die bis dahin der sabinischen Nation angehörte und neben dem alten Rom auf dem capitolinischen und quirinalischen Hügel lag, und machte mit ihr eine enge Foederation aus. So waren hier erstlich zwei Elemente in einem engen Verbande, wie die Stadt und die Umlande von Gröningen: beide sind frei, beide ganz verschiedene Staaten, verschieden regiert, aber in ihrem Rechte gegen das Ausland Ein Staat. So war in größerem Umfange die Verbindung Englands und Schottlands vor der Union, in noch größerem Großbritanniens und Irlands vor 1798. Wenn in neuerer Zeit, was selten geschehen ist, zwei verschiedene Colonisationen zusammentraten, so ergeben sich unharmonische Verhältnisse, zwei ganz verschiedene Principe der bürgerlichen Gesellschaft zeigen sich neben einander. Als aber die alte Roma und die sabinische Niederlassung zusammentraten, konnte es durch Foederation geschehen, ohne daß einer von beiden Orten eine neue Einrichtung anzunehmen brauchte. Lange blieben, so weit es zu ermitteln, Romani und Quirites so neben einander. Hier mußte nun eines der beiden Principien überwiegen, das tyrrhenisch-pelasgische der dreifachen Eintheilung in Rom oder das sabellische der Viertheilung

in der sabinischen Stadt. Das Geschick hatte den Römern die Kraft gegeben, Alles unter ihren Genius zu beugen, und so wurden denn beide Ein Volk unter dem gemeinschaftlichen Namen Rom. Durch eine weitere Ausdehnung, man weiß nicht wann, begriff diese Verbindung auch die Bewohner des Caelius in sich. Es wurden nun drei Stämme gebildet, der eine der alten Römer auf dem Palatinus, der zweite der Sabiner auf dem quirinalischen und tarpejischen (capitolinischen) Hügel, und der dritte aus den Bürgern einer Stadt in der Nähe auf dem Caelius. Dieses Verhältniß war aber keine absolute Gleichheit, sondern eine Ausgleichung, in politischen Institutionen hatten die Römer, in geistlichen die Sabiner das Uebergewicht. Das ganze geistliche Wesen in Rom ward auf Numa Pompilius zurückgeführt, sei es daß er wirklich ihr Gesetzgeber war, oder daß sie ihn als ihren Patron in der geistigen Welt betrachteten. Wie eine jede Gens ihren Eponymus hatte dem sie Opfer brachte, den sie als ihren Beschützer betrachtete, in gleichem Verhältniß hatte jedes Volk seinen Archegeten als ein geistiges Princip auf das es zurückging, die Dardaner den Dardanos, die Ionier den Ion, die Italer im Süden den Italus und im oskisch-redenden Norden den Vitellus, die Latiner den Latinus. Die Bruttier, ein Volk von Leibeigenen welches das Joch abgeschüttelt und sich als Nation constituirt hatte wie in unserem Jahrhundert die Haitier, schufen sich einen Archegetes Bruttus, Sohn des Hercules und der Valentia, den sie so symbolisch benannten mit dem Namen eines entlaufenen Sklaven, des Sohnes der Stärke, der sie Freiheit und Kraft verdankten. In demselben Sinne nannten die Römer ihren Urheber Romus oder Romulus, beides sind gleich gewöhnliche Benennungen. Die römische Ansicht von Remus ist veranlaßt durch das merkwürdige Doppelwesen das durch alle römischen Institutionen hindurchgeht.

Es hätte nun keine Schwierigkeit, die Entstehung Rom's aus einer freien Verbindung hervorgegangen zu denken: es hat aber etwas

Auffallendes daß zwei Städte so nahe an einander, kaum einen Büchsenschuß weit, gelegen haben sollten. Dieß erklärt sich aus dem Wesen der Colonien. Wenn zwei Völker in Italien, die in vollkommen gleichem Bündniß zu einander standen, Eroberungen machten, so ward der Gewinn und die Beute gleich getheilt, Kriegsgefangene entweder getheilt oder verkauft, so auch das Land. Wo öde Ländereien waren, theilte man sich ohne Zweifel in einen solchen Bezirk: wo das Land bewohnt war, und es galt dasselbe in Unterwürfigkeit zu erhalten, so wurde von beiden gemeinschaftlich eine Colonie angelegt. Natürlich aber standen solche Orte nicht unter gemeinschaftlicher Herrschaft, wie vor der Revolution in der Schweiz oder noch jetzt in Norddeutschland, wo ein Ort oft von zwei freien Städten beherrscht wird [1]): das kennt das Alterthum nicht, sie mußten getheilt wohnen doch in einer Ringmauer, wie im Mittelalter in Acre (Ptolemais) die verschiedenen Colonien von Pisa, Venedig u. a., allerdings in gemeinschaftlicher Ringmauer, aber in der Stadt selbst wieder durch Mauern geschieden, mit selbstständiger Jurisdiction; es waren dort zwölf oder sechzehn. Das Wesen der italischen Colonien war keinesweges das der griechischen oder der jetzigen nordamerikanischen, nicht Niederlassungen in öden Gegenden, nicht aus Unruhen oder Uebervölkerung entstanden: es war eine φρουρά, wie Dionysius sie nennt, eine Besatzung die in einen Ort hineingelegt wurde, eine φυλακή. Die alten Bewohner blieben in ihrem Wohnorte, aber ihnen wurde ein Theil des Landes entzogen, die neuen wurden die Herren, wie in der Türkei, wo die Türken sich unter der griechischen Bevölkerung niedergelassen haben, die Janitscharen in Thessalonika und Larissa. So kann man sich das σύστημα πολιτικόν in Kyrene denken, so waren Colonien der Venetianer auf Candia ähnlicher Art mehrere Niederlassungen der Art sind in den Kreuzzügen ent-

[1]) Das Amt Bergedorf und die s. g. Vierlande werden noch jetzt von Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich regiert.

A. d. H.

standen. In Tyrus gab es Bourgeois d. i. Franken oder Nachkommen von Franken: sie zählten in politischer Hinsicht allein, die Syrier wohnten in der Stadt, hatten aber kein Recht an der städtischen Verfassung und ihren Freiheiten. So im spanischen Amerika; die Indianer wurden nicht ausgetrieben, hatten aber keine politische Existenz, während sie in Nordamerika ausgetrieben wurden. So denken wir uns also auch die Colonien nach italischem Recht entstanden. Ich nehme nun an daß die Albaner und Sabiner in sehr frühen Zeiten in gleichberechtigtem Bündniß mit einander gestanden, Roma war eine uralte tyrrhenische Stadt; Albaner und Sabiner führten einen gemeinschaftlichen Krieg und siedelten eine Colonie an, Albaner auf dem palatinischen und Sabiner auf dem quirinalischen und tarpejischen Berge. Ob ein drittes Volk damit vereinigt war aber nicht nach gleichem Rechte, ob die Niederlassung auf dem Caelius eine Niederlassung der Latiner war, darüber lassen sich nur Conjecturen aussprechen. Für mich hat diese Hypothese Wahrscheinlichkeit:[1]) da die Latiner die Oberhoheit Alba's anerkennen mußten, so konnte Alba ihnen dieses wohl einräumen, wie die Römer es nachher den Campanern einräumten. Die sabinische Colonie hieß Quirium, davon das Gentile Quirites.

Mit dieser historischen Erläuterung stimmt Manches überein, besonders die Verhältnisse des Patronats und der Clientel. Es ist ein großer Irrthum anzunehmen daß die Plebejer ursprünglich Clienten, die Patricier ihre Patrone gewesen seien. Vor der Gesetzgebung des Decemvirats tritt der Unterschied zwischen beiden scharf hervor, später allerdings vermischen sie sich, so daß die Clienten in der Plebes enthalten sind und der Begriff derselben sich dadurch wesentlich ändert. Den Ursprung der Clientel können wir uns ganz einfach dadurch erklären daß hier Colonien waren. Wenn

[1]) Vgl. R. G. II. S. 56; auf welche Stelle Niebuhr in einer späteren Anmerkung zu S. 322 (Neueste Ausg. S. 164) besonders aufmerksam macht.
A. d. H.

an einem Orte eine φρουρά sich ansiedelte, so begaben die alten Einwohner sich in den Schutz derselben, der eine bei diesem der andere bei jenem; so die Mexikaner bei den spanischen Eroberern, die Griechen bei den Türken: dafür entrichteten sie ihm eine jährliche Steuer und machten bei Gelegenheit Geschenke. Dieß wuchs an und mußte zunehmen in Zeiten des Friedens, durch Freilassung von Sklaven und Aehnliches. Die Fremden die hinkamen und sich vor Mißhandlung sichern wollten, begaben sich ebenfalls unter den Schutz eines solchen Colonen (applicatio). Sie hatten in gewissem Sinne das Bürgerrecht nicht nöthig oder konnten es nicht gebrauchen, sofern der Patronus sie vertrat. Der Ursprung dieses Verhältnisses fällt gewiß in die Zeiten der Tyrannis. Dionysius vergleicht die Entstehung dieser Clientel mit der Penestie in Thessalien. Die Pflichten dieser Clientel haben sich im Laufe der Zeit sehr veredelt, sie gehören zu den sprechendsten Beweisen des tiefen Sinnes der alten Römer. Es ward völlig die Verpflichtung des Vaters gegen den Sohn und umgekehrt; wie zwischen diesen kein Richter ist, so auch nicht zwischen Patronen und Clienten, Gott allein und ihr Gewissen war Richter zwischen ihnen, und in einzelnen Fällen mögen die Pontifices als Inhaber des geistlichen Rechts eingeschritten sein. Der Patron gab dem Clienten Land, wovon dieser keine Abgaben zu entrichten hatte, dieses Land das die Clienten bebauten war ein Theil des ager publicus welcher der Gens vom Staate zuerkannt war, worauf sie also nur öffentliche Verpflichtungen gründen konnten. Dafür war der Client verpflichtet nach seinem Maaße dem Patron beizustehen: 1. die Töchter auszustatten, damit das väterliche Vermögen für die Söhne nicht durch die dos geschmälert werde; 2. den Patron oder seinen Sohn loszukaufen wenn er in Gefangenschaft gerathen war; 3. die auferlegten Brüchten für ihn zu zahlen, nicht aber Schulden; 4. Clienten wie Gentiles waren verpflichtet die Liturgien zusammenzubringen. Diese Kosten für die Magistraturen wurden erst seit dem ersten punischen Kriege auferlegt, wo es Sitte

wurde daß die Candidaten große Summen Geldes aufbringen mußten, früher wurde Alles aus der öffentlichen Casse bestritten. (Dionysius steht hier wie gewöhnlich beinahe richtig, nur müssen wir wie bei einer Landkarte ohne mathematische Berichtigung immer ein Wenig abziehen.) Die ersten drei Verpflichtungen galten höchst merkwürdigerweise nach Blackstone auch im normannischen Lehnsrechte für die Vasallen gegen die Lehnsherren. Die alten Staaten hatten in vielen Stücken vor drittehalbtausend Jahren dieselbe Entwicklung genommen wie die germanischen im Mittelalter; diese blieben Jahrtausende lang stehen, während jene sich entwickelten. So findet sich denn bei den Germanen vor dreihundert Jahren Manches was bei den Griechen schon vor zweitausend Antiquität geworden war; z. B. die Eideshülfe. Es ist Thorheit zu spotten, wenn Jemand zeigt daß solche Institutionen wie z. B. Lehnsverhältnisse im Alterthum schon in uralter Zeit da waren; wer da spottet beweist nur seine Unfähigkeit eine historische Ansicht auffassen zu können.

Die Clientel findet sich bei den meisten europäischen Völkern, bei Celten, Germanen, Iberern, Griechen, Italern: in Asien hingegen findet sich keine Spur davon. Das Wort cliens ist, auch der Etymologie nach, dem deutschen „Hörige" völlig entsprechend. In Griechenland finden wir es bei einer großen Menge Völkerschaften, selbst den Athenern. Die Vorstellungen der Athenienser von ihrer Autochthonie in Ehren gehalten, so läßt sich doch nicht läugnen daß Attika einmal von einem fremden Stamme unterworfen worden ist: der Einfall der Ionier war eine solche Unterjochung, die vier Phylen die später existiren sind ionisch, vorher hatten die Athenienser zwar auch Phylen, ihrer Abstammung nach aber waren die Athener nicht ionisch, sie hatten andere Stämme, diese mögen die Eupatriden, Geomoren und Demiurgen gewesen sein. [1]) Die Athenienser haben diese ionische Einwanderung ent-

[1]) Vgl. R. G. I. S. 326 ff. II. S. 345 ff., besonders aber Vortr. üb. alte Gesch. I. S. 263—267. A. d. H.

weder abgeschüttelt oder sich so mit den Joniern gesetzt, daß ihre Einwanderung nicht die gewöhnliche Folgen der Unterjochung hatte. Indeß gab es immer eine souveräne Gemeinde und ein höriges Volk, das ohne leibeigen zu sein gehorchen mußte. Eben so die schottischen Clans, die Masse des Volkes war ihnen unterthänig. Ich habe gesucht auszumitteln, in welchem Verhältniß in Polen der Adel zu den Leibeigenen steht, im eigentlichen Großpolen ist es ein sehr kleines, in Masovien hingegen finden sich ganze Dörfer von Adelichen. So sind auch in Westpreußen an einigen Stellen fast lauter Freie, in anderen sehr wenige: jenes sind die Stellen wo die Sieger sich niedergelassen, dieses diejenigen wo sie das Land nur unterjocht haben. So auch das Patronat, es ist den Römern gar nicht eigenthümlich, und im römischen Patriciat nur gegründet, in so fern die Patricier antiquissimi cives waren: als nachher die plebejische Gemeinde entstand und die vornehmeren Familien in ihr sich hoben, da ist es natürlich daß auch an sie sich Viele als Clienten anschlossen. Im ganzen Alterthum, dem griechischen wie dem römischen, [1]) war das Verhältniß der Freien im Staate ein mannichfaltiges, und muß daher unter allgemeine Gesichtspuncte gebracht werden.

Die Gesammtheit der Bürger besteht aus Freien und Unfreien: der Unfreie wird aber als eine Sache angesehen und zählt gar nicht. Die Freien zerfallen in zwei Classen: Mündige und Un-

[1]) Das jus publicum beider Nationen ist in seinen Grundzügen durchaus identisch, Criminal- und Privatrecht hingegen völlig verschieden. Eben so ist der Staatscultus bei Griechen und Römern übereinstimmend, z. B. die zwölf Götter, ein anderer Theil des Gottesdienstes, der theologisch-philosophische, ist den Römern eigenthümlich und den Griechen ganz fremd. Diesen schrieb ich früher den Etruskern bei, sehe ihn aber jetzt vielmehr als sabinisch an, da das Wichtigste davon auf Tatius und Numa zurückgeführt wird, oder noch richtiger als altitalisch. Haruspicin und Fulguration sind etruskisch. Der Einfluß der Etrusker auf Rom war überhaupt nicht so groß, die Größe derselben ist erst in das zweite und dritte Jahrhundert der Stadt zu setzen, im dritten kamen sie bis an die Tiber.

mündige: der Mündige hat freie politische Existenz, der Unmündige hat in seiner Beziehung zum Staate keinen Antheil an den Würden und am Stimmrecht, kann überhaupt für sich keine rechtsgültige Handlung vornehmen, ohne Genehmigung eines über ihm Stehenden, eines Mundherrn oder Vormundes, er kann keine Garantie für einen Anderen vor Gericht leisten, nicht vor Gericht treten und irgend eine Handlung für sich selbst abschließen. Außer den Vestalinnen war keine Römerin mündig, und kein Knabe ehe er in eine Curie oder Tribus eingeschrieben war. In diesem Verhältniß nun befand sich nicht nur die ganze Classe der Clienten sondern auch Fremde die als Beisassen nach Rom gekommen waren, sie begaben sich wie die *μέτοικοι* unter den Schutz eines *προστάτης*. Ohne Zweifel hießen sie in Rom incolae, davon findet sich die Spur noch in dem Pandektentitel ad municipalem. Ein solcher *μέτοικος* oder incola entrichtete ein eigenes Schutzgeld, er hatte keine juristische Person, konnte liegende Gründe nur unter dem Namen seines Schutzherrn erwerben, keine rechtmäßig gültige Ehe mit einer Bürgerin schließen. Hatten sie eine Zeitlang so gelebt, so wurden in demokratischen Staaten ihre Kinder gewöhnlich Bürger, nicht aber in den aristokratischen: dort wuchsen sie mit den Clienten zu einer Masse an, die entweder durch eine revolutionäre Bewegung sich zu einer Gemeinde constituirte, oder erstickt und aufgelöst wurde.

Aber nicht alle Fremden die sich niederließen befanden sich in diesem Verhältniß, es bestand neben den Bürgern eine Classe mit voller Mündigkeit, die Eigenthum und eigene Namen hatten, Testamente machen und gültige Ehen schließen konnten, nicht die Abgaben des Metoeken sondern die des Bürgers bezahlten. Ueber diese Classe, wie sie in griechischen Staaten sich findet, herrscht die größte Verwirrung: es gibt dafür mehrere Ausdrücke, die Pollux wie viele andere in seiner lakonischen Kürze uns erhalten hat, *ὁμότιμοι, ἰσότιμοι, ἰσοτελεῖς; ἰσοπολῖται*, das er hinzufügt, ist partiell richtig. Der umfassendste Name ist wohl *ἰσότιμοι;*

ἰσοτελεῖς und ἰσοπολῖται sind Artbegriffe. Ἰσοτελεῖς sind die Metoeken, welche durch die Gnade des souveränen Volks von den Lasten befreit sind die sie drückten, wie die naturalisirten Fremden in England. Δημοποίητοι in Athen sind etwas Anderes, das sind wirkliche Bürger, die nur von den höchsten Ehren ausgeschlossen sind. Entweder nun ist einer Metoeke gewesen und hat die Würde eines Isoteles erlangt, wodurch er den Bürgern gleich wird, aber nicht in politischen Rechten, nicht in φυλή und δῆμος eingeschrieben wird, nicht gewählt werden, nicht in der regelmäßigen Armee dienen kann. Oder auch mancher Fremde tritt in dasselbe Verhältniß ohne vorher Metoeke gewesen zu sein: diese theilen sich wieder in zwei Classen. Erstens hat der Fremde diesen Vorzug für seine Person unmittelbar durch einen Act des souveränen Staates aus Dankbarkeit oder Wohlwollen, das ist das Verhältniß der Proxenie: wenn z. B. Athen einem Spartaner die Proxenie gab, so erhielt er dadurch das Recht, liegende Gründe zu erwerben (ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας), ferner die πολιτεία und die πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον, das Recht persönlich seine Geschäfte mit dem Staat zu verhandeln, und die ἐπιγαμία. Er war in allen Hinsichten dem Bürger gleich, ausgenommen im activen und passiven Stimmrecht. Dabei war er, verschieden vom ἰσοτελής, Bürger eines fremden Staates und brauchte sich nicht in dem Staat aufzuhalten in welchem er die Proxenie hatte, sein Recht verjährte nie: es ging sogar wenn es, wie es gewöhnlich war, αὐτῷ καὶ τοῖς ἐκγόνοις ertheilt war, auf seine Kinder in derselben Weise über. Zweitens konnte aber dieselbe Befugniß auch ganzen Staaten ertheilt werden, und das heißt ἰσοπολιτεία: gab z. B. Athen Isopolitie an Rhodus, so konnte jeder Rhodier, der kommen wollte, die civilen Rechte der atheniensischen Bürger in Athen genießen. [1])

[1]) Die Proselyten des Thors bei den Hebräern hatten nur Rechte des Metoeken, aber der Proselyt der Gerechtigkeit hatte Epigamie und ἔγκτησις, war aber zum Ritual verpflichtet. Aus diesen Judengenossen wurden

Noch eine dritte Classe steht beiden gleich, nur mit einem kleinen und wechselnden Unterschied, nämlich die ἄτιμοι. Nach attischem Recht hatte der ἰσότιμος und der ἄτιμος eine und dieselbe Stellung im Staate, die Isotimie ist der Punct wo diejenigen sich begegnen, die vom Metoeken zum vollen bürgerlichen Recht emporsteigen, und die vom vollen Bürgerrecht durch ihre Verschuldung herabsteigen. Der ἄτιμος ist derjenige der sein Bürgerrecht verwirkt hat, der die Tribus verliert und das Recht in der Volksversammlung zu sprechen, zu stimmen und gewählt zu werden: dieß ist der höchste Grad der Atimie (καθάπαξ ἀτιμία), denn es gab Stufen in derselben.

Isopolitie erwähnt Dionysius ausdrücklich in der römischen Geschichte, den Latinern und Hernikern sei Isopolitie bewilligt worden, auch in der Sage vom Coriolanus, er habe dasselbe Verhältniß für die Volsker gefordert. Hier sind verschiedene Annahmen möglich: entweder hat Dionysius willkürlich von einem Verhältniß geredet das nur in die griechische Geschichte paßt, nicht in die römische, oder er hat in seinen Quellen, wahrscheinlich in Fabius und anderen Römern die Griechisch schrieben, diesen Ausdruck gefunden, oder einen lateinischen Ausdruck in den lateinischen Annalen, dessen Definition noch bekannt genug war, daß er die Gleichheit mit dem griechischen ἰσοπολιτεία erkennen konnte. Erstere Annahme würde alle Geschichte zerstören: als ich Dionysius zum erstenmale las hatte ich eine höchst ungünstige Meinung von ihm und glaubte, er hätte die meisten Umstände die er erzählt erlogen, wie El Wakedi in seinen ersten Feldzügen der

mit der Zeit Juden, das entspricht dem Begriff der Isotelie. Isopolitie findet sich schon im mosaischen Recht: manche Völker sollen nicht in die Gemeinde des Herrn kommen können, der Aegypter aber darf es. Das lehrt, wie alt und verbreitet der Begriff der Isopolitie ist. Die Römer machten sich auch anheischig manchen Völkern durchaus kein Bürgerrecht zu geben (Cic. pro Balbo [14, 33]). Der Jurist der im fünften Jahrhundert die Collatio legum Romanarum et Mosaicarum geschrieben, hätte nicht Paullus und Ulpianus sondern das älteste römische Recht mit den mosaischen Institutionen vergleichen sollen. —

Araber [1]) eine Reihe von Lügen als Geschichte hinstellt. Aber als Resultat einer richtigen Kritik habe ich die Ueberzeugung erlangt, daß Dionysius von Thatsachen nichts erfunden. Darum allein sind sie freilich noch nicht mehr historisch: er hat Demegorien gemacht, bei den Schlachten Züge eingewoben, aber die Begebenheiten selbst hat er aus den römischen Annalisten genommen. Unter diesen waren freilich einige die geradezu Lügner genannt werden müssen, wie Valerius Antias: aber in diesem fand er nichts was sich auf das Staatsrecht bezog, sondern dieß fand er in Fabius, Cincius, Licinius Macer. Und so hat er das Wort ἰσοπολιτεία entweder Griechisch bei einem der beiden ersten, oder Lateinisch bei Licinius Macer gefunden; dieses lateinische Wort ist bei Festus erhalten, er sagt: municipes seien diejenigen Leute die, wenn sie nach Rom kommen und nicht römische Bürger sind, doch die Pflichten der Bürger erfüllen und ihnen gleich sind außer im Stimmrecht und in der Erlangung von Magistraturen (Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo.) Festus redete darüber in zwei Artikeln, municeps und municipium, letzterer nur noch im Auszug bei Paullus Diakonus. Danach ist municipium erstlich die Gesammtheit der municipes, und municeps der einem Municipium Angehörende. Aber die andere Bedeutung von municipium entspricht genau dem Begriff ἰσοπολιτεία: da ist es das jus municipii, wie mancipium Eigenthum und Eigenthumsrecht bezeichnet, wie connubium: so konnte man denn Altlateinisch sagen: municipium Latinis concessum est. Dieses Recht des Municipium war früh untergegangen und statt dessen ein anderes Recht

[1]) El Wakedi ist ein arabischer Schriftsteller des achten Jahrhunderts, den Niebuhr um seinem Vater eine Freude zu machen im Winter 1802 bis 1803 ins Deutsche übersetzte. Diese Uebersetzung ist im Jahre 1846 von A. D. Mordtmann zu Hamburg mit Ergänzungen und Anmerkungen herausgegeben worden. A. d. H.

des municipium aufgekommen, so wie hernach noch ein drittes, was sowohl Verrius Flaccus als Festus und gar Paullus Diakonus gar nicht verstanden, der bloß einen Auszug machte, indem er das was er nicht verstand wegließ; dennoch kann man, ist man erst in diesen Dingen orientirt, daraus ersehen was sachverständige Rechtslehrer, aus denen Verrius Flaccus es entnommen hatte, gewollt haben. Roth's Untersuchungen über die Municipalrechte gehen nicht auf die ältesten Zeiten ein.

Wie Staaten durch Verträge das Recht der gegenseitigen Niederlassung erwarben, so wurde es auch Einzelnen zugestanden (hospitium), nur auf andere Weise erworben: ein Solcher hatte dann in den griechischen Staaten Commercium und Connubium, in Rom konnte er es nur unter den Plebejern erlangen, und gewiß auch unter ihnen nicht gleich Anfangs. Nachher aber haben sie ohne alle Frage beides, Commercium und Connubium. Das Municipium wurde nun von dem engen Umfange des alten Latium, Caere und des Sabinerlandes auf alle latinische Colonien und ganz Italien — wahrscheinlich mit Ausnahme von Etrurien — ausgedehnt. Früher war das Verhältniß reciprok, und ein Römer konnte damals seinen Vortheil darin finden, Latiner oder Sabiner zu werden: dieß änderte sich als Rom souverän wurde: um daher dem zu großen Anwachsen der römischen Bürgerschaft Gränzen zu setzen, wurde verfügt daß kein Bürger des übrigen Italiens durch Uebergang nach Rom das römische Bürgerrecht sich aneignen dürfe, wenn er nicht einen Zweig seiner Familie in seiner Heimat zurückließe, damit sein Geschlecht dort nicht ausginge. Mancherlei Kniffe wurden freilich angewandt um diese Bestimmung zu umgehen.

Das Verhältniß der Isopolitie hörte auf, als die Italiker durch die Lex Julia das römische Bürgerrecht erhielten. Die Provincialen standen in einem ganz anderen Verhältniß, die Italiker wurden von den Römern doch als ὁμόφυλοι (Polyb.) angesehen, die oskische und die sabinische Sprache war der ihrigen verwandt.

Von der Zeit an wo der latinische Bund zerstört wurde trat der neue Begriff von Municipium ein: noch die Campaner erhielten das alte Municipalverhältniß, was Livius unrichtig in deditionem venire nennt. Die neuen Municipien erhielten nun große Ausdehnung; es sind die von denen Festus in seinem zweiten Artikel spricht. Die der ersten Art standen unabhängig neben Rom, aber es war ein zu großes Mißverhältniß in der Macht eingetreten, denn Rom's Ueberlegenheit bestand nicht im Recht sondern in der materiellen Macht. Die Municipien der zweiten Art sind nun solche Orte unter Rom's Hoheit, deren sämmtliche Bürger ipso jure cives Romani wurden: der alte Municeps ist nicht als Einzelner civis Romanus, sondern nur in so fern er es will. Eine Parallele der alten Municipien ist das Verhältniß von Schottland zu England vor der Union, eine Parallele der neuen Municipien geben die normannischen Inseln Jersey und Guernsey, die ihre eigenen Stände haben: die Gesetze des englischen Parlaments haben keine Anwendung auf sie, außer wenn diese sie ausdrücklich durch eine besondere Clausel mit einbegreifen. Kommen die Bewohner derselben nach England, so haben sie sogleich alle Rechte englischer Bürger: allein die Souveränität ist gänzlich bei England. Eben so setzte Rom viele Orte, die ihnen sonst als Bundesgenossen zu unabhängig gewesen wären, in das Verhältniß daß die Totalität des Ortes unter ihre Herrschaft kam; diese Orte hatten zwar eine res publica, aber das Ganze stand in demselben Verhältniß wie ein Einzelner, gegen dritte Orte hatten sie gar keine Persönlichkeit mehr. Wenn es nun heißt daß diese Orte civitatem sine suffragio bekamen, so entstanden darüber bei den Geschichtschreibern, z. B. Vellejus, die allerirrigsten Begriffe. Die Ariciner wurden zur Strafe Municipes in diesem Sinne, Rom konnte jedes seiner Gesetze dort anwenden, aber im Allgemeinen blieb denselben ihr altes Recht und die Befugniß es zu modificiren, da das römische Volk sich nicht im Detail um ihre Gesetzgebung kümmerte. Auf diese Weise erklärt sich der dunkle zweite Artikel bei Festus,

welchen Roth noch nicht völlig zu entwirren vermochte. Er läugnet die Autonomie der Municipien, aber erst seit der Lex Julia gilt sie bestimmt nicht mehr. Der Bürger eines solchen Municipium hatte Connubium und Commercium mit den Römern, unterlag allen römischen Abgaben, wurde aber eo ipso im Steuerregister in eigenen tabulis geschätzt. Ein Arpinate war civis Romanus infimae conditionis, ohne in Rom zu wohnen, aber er konnte aufwärts steigen, leichter als ein Anderer, er konnte sich gleich, ohne einen Schritt zu thun, in eine Tribus einschreiben lassen, was der Municeps der ersten Art nicht konnte. Dieß war ein Vortheil, so große Nachtheile auch sonst gegen die älteren Municipes waren. Seine Vaterstadt konnte mit keinem Staat in irgend ein Verhältniß treten, da sie keine eigene Hoheit hatte. Diese Classe der Municipes wurde nun im fünften Jahrhundert in einem Maaße ausgedehnt von dem unsere Geschichte, die sich meistens nur mit der Erweiterung der Gränzen beschäftigt, wenig oder nichts weiß. Einige von diesen Orten mögen bis zur Lex Julia in diesem Verhältniß geblieben sein: daß viele es blieben ist nicht wahrscheinlich, denn schon vor der Lex Julia war die Tendenz zum vollen Bürgerrecht vorhanden.

Von den Zeiten der Lex Julia an hat das Wort Municipium eine dritte Bedeutung, es ist eine Landstadt die das römische Bürgerrecht hat ohne Militärcolonie zu sein. Es sind zu dieser Zeit in Italien nur Municipien und Militärcolonien, wie sie von Sulla an gegründet wurden. Dieses Verhältniß erwähnt Festus unter der dritten Rubrik.

Wenn irgendwo im ganzen Gebiete der Geschichte eine dringende Nothwendigkeit ist die Homonymen zu beachten und sorgfältig die Bedeutungen zu unterscheiden die ein Wort in verschiedenen Zeiten hatte, so ist es nirgends in dem Grade wie in den römischen Verhältnissen. Diese Unterscheidung ist nichts Leichtes, sie ist immer etwas Bestreitbares, und man muß sich dabei durch große Wachsamkeit sichern, doch darf uns diese Bestreitbarkeit nicht

hindern unsere Sorgfalt darauf hinzulenken. Die Ausdrücke Romani und Quirites haben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutung, eben so die Wörter populus, patres, plebes, Namen um die sich das Verhältniß der römischen Bürger dreht. Das Schlimme ist daß sie von den Schriftstellern die für uns Quelle sind nicht gehörig unterschieden werden; derselbe Schriftsteller folgt oft einem älteren der genau unterschieden hat, oft greift er durchaus fehl indem er einem dunklen Gefühle folgt.

In dem Namen Romanus ist keine eigentliche Verschiedenheit der Bedeutung, er hat sich nur mit der Zeit erweitert. Zuerst heißen so die Bewohner der Stadt auf dem palatinischen Hügel; dann allgemeiner gefaßt auch die der Stadt auf dem Quirinalis; später auch die ganze Plebes, Alle die das römische Bürgerrecht hatten, endlich unter den Kaisern Alle die im ganzen römischen Reiche wohnen, welches daher auch Romania heißt. So behandelt Orosius in seinem Bemühen, seine Zeit an dem Unglück der vorigen Zeiten zu trösten, seine spanischen Landsleute ganz und gar wie wirkliche Römer, und hält ihnen nicht etwa die Zerstörung Sagunts, Numantias u. a. vor, sondern solche Unglücksfälle die das wirkliche Rom betroffen haben: im östlichen Reich heißt Romania die Umgegend von Constantinopel, die wir jetzt Rumilien nennen. Auch die westlichen Provinzen behalten noch lange nach dem Untergang des abendländischen Reiches den Namen Romania. Nachher, im siebenten und achten Jahrhundert, zieht sich der Name aber wieder auf die Umgegend von Ravenna zusammen, im vierzehnten Jahrhundert ist es der Theil von Italien der unter der Herrschaft der griechischen Kaiser in Constantinopel stand.

Durch eine Ausdehnung der Sitte ist der Name Romanus nicht nur bei den ursprünglichen Römern geblieben, sondern auch auf ihre Hörigen (Clienten) ausgedehnt worden, auf die Fremden die unter ihrem Schutz sich befanden, auf die Freigelassenen die bei ihnen wohnten; alle diese gehörten ihnen an ohne Theil an den gentes zu haben. Im Gegensatz zu diesen hießen die alten

Bürger auch patres, aber der Begriff des Wohlwollens ist nur zufällig dabei, der eigentliche Begriff ist der der Würde. Einen freien Mann Vater anzureden ist in Norddeutschland gewöhnlich. Auch in Ditmarschen nennen Taglöhner und Knechte ihren Brodherrn immer Vater, seine Frau Mutter.

Unendlich viel mehr über seine ersten Gränzen ausgedehnt ist der Name Quirites. Er bedeutet zuerst Bewohner der Stadt auf dem Quirinalis, Bürger von Quirium; die Vereinigung der Quiriten mit den Römern ist dadurch symbolisirt daß Romulus bei der Apotheose in Quirinus übergeht. Beide Namen wurden nun aneinandergefügt: Romani Quirites, populus Romanus Quirites, wobei das verbindende que immer fehlt. Weil nun die Tities ursprünglich unter den Ramnes standen, die Quirites also die minores waren, wurde die Plebs, als ein allgemeiner Name für dieselbe gesucht wurde, auch Quirites genannt. Diese Identität zeigt sich schon in der Benennung des gesammten römischen Volkes: Quod felix faustumque sit populo Romano Quiritibus eben so wohl wie populo plebique Romanae. Es bildeten sich aber verkehrte Ansichten über das älteste Verhältniß. Weil plebes und Quirites jetzt gleichbedeutend schienen, was sie mit nichten waren, (die Plebes von Rom bestand bis auf die Einnahme von Rom ausschließlich aus latinischen Tyrrhenern): so entstand die Sage, der Archeget der Sabiner T. Tatius sei auf dem Aventinus begraben und habe diesen Hügel mit seinen Sabinern eingenommen, was gegen alle Tradition ist. Nachher wird der Name Quirites für sämmtliche römische Bürger mit Ausschluß des Senats gebraucht.

Populus, [1]) πόλις, ist die älteste Bürgerschaft, dazu gehörten die Quiriten nicht: aber dieser Unterschied verschwindet nachher da die Quiriten, zwar etwas nachstehend wie bei jeder Stammverfassung, in das römische Volk aufgenommen wurden. So dehnt sich der populus etwas später auf die drei ältesten Tribus aus,

[1]) Vgl. oben S. 41.

die drei Städte, die zusammen lagen und vereinigt wurden, antiquissimi cives, wie Cicero sie nennt ohne daß er zu völliger Klarheit über den Begriff kommt, doch schwebte ihm wahrscheinlich eine Stelle aus einem älteren Schriftsteller vor in welcher das Verhältniß richtig aufgefaßt war. Diese Bürger allein waren damals Römer, ihnen gehörte der Staat, sie hatten das Regiment und alle bürgerlichen Vortheile im Frieden wie im Kriege, das eroberte Land wie die bewegliche erbeutete Habe: alle anderen Bewohner waren Pfahlbürger oder Beisassen. Dieß bleibt die Bedeutung von populus bis zur Decemviralgesetzgebung: als diese aber aus den verschiedenen Elementen des römischen Volkes ein Ganzes bildete, zeigen sich unzweideutige Spuren daß das in den Centurien vereinte Volk als der populus betrachtet wurde und auch diesen Namen führte, daher auch in späterer Zeit die Handlungen der Centurien dem populus zugeschrieben werden im Gegensatz zu der Plebes oder den Tribus. In den Formeln bleibt nun der Unterschied zwischen populus und plebes bis zur Kaiserzeit, wo immer noch patricische Geschlechter und Gemeinde neben einander stehen. Der populus, der in seinem ursprünglichen Verhältniß ein aristokratischer Begriff ist, nimmt aber im Laufe der Zeit eine demokratische Färbung an: Livius hätte sich dabei mehr in Acht nehmen sollen. Wenn man keinen richtigen Begriff von der allgemeinen Bestimmtheit der Ausdrücke hat, so kann man sich Manches nicht erklären, daher entsteht bei Livius eine unklare Anwendung derselben. So lesen wir z. B. bei ihm: Ex Senatus auctoritate a tribunis latum ad populum: wenn man nun entweder diesen Begriff läugnet oder meint, es lasse sich gar nichts darüber sagen, so ist man im Irrthum, wir müssen es vielmehr folgendermaßen ansehen. Es gibt Fälle wo Livius den späteren unbestimmten Sprachgebrauch auf die älteren Verhältnisse überträgt: die Tribunen konnten nichts an den Populus bringen, auch nicht an das in den Centurien versammelte Volk. Seit dem licinischen aber, und besonders seit dem horazischen und valerischen

Gesetz ist sehr häufig die Rede von dem Zusammenwirken der Patres und der Plebes. Entweder ein Beschluß der Plebes wurde an den Senat gebracht, von diesem genehmigt und dann von den Curien bestätigt: dann war es eine vollkommene Lex. Oder der Senat faßte einen Beschluß und ging damit an den populus (Curien), der dann auctore Senatu beschloß; dieser Beschluß ward den Tribunen mitgetheilt, damit sie die Bestätigung der Plebes einholten: auch dann war es Gesetz. Allein schon mit dem Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts ist unzweifelhaft daß man die Beistimmung der Curien, namentlich in administrativen Maaßregeln, unnöthig fand, sie war zu einer bloßen res tralaticia geworden, denn es findet sich kein Fall daß sie bei solchen nicht mit dem Senat gestimmt hätten: wenn also der Senat einen Beschluß gefaßt hatte so verzichtete er auf die Abstimmung der Curien, — sie wurde durch ein simulacrum ersetzt, indem die Lictoren für dieselbe im Voraus ihre Genehmigung aussprachen. So besonders bei Wahlen eines Dictators. Die Zustimmung der Plebes konnte der Senat durchaus nicht entbehren, sie war ein complementum auctoritatis patrum: es trat also in solchen Fällen die Plebes an die Stelle des Populus, und es heißt daher latum per tribunos ad populum, allerdings seltsam aber nicht so unrichtig wie man wohl gewöhnlich glaubt.

Sehr verschiedene Bedeutungen hatte auch das Wort Patres. Pater Romanus ist in den ältesten Zeiten so viel als: römischer Bürger, der Ehrentitel womit sie in den Versammlungen angeredet wurden: im Einzelnen hieß der Römer als Bürger pater Romanus, in seinem Familienverhältniß pater familias. In der Aeneis, wo so viel alterthümlicher Sprachgebrauch enthalten ist, dessen Geflissentlichkeit ich nicht bezweifle und worauf die alten Grammatiker auch aufmerksam gemacht haben, sagt Virgil: Dum domus Aeneae Capitoli immobile saxum Accolet imperiumque pater Romanus habebit, was nichts Anderes heißt als: der Römische Bürger. [1])

[1]) Aen. IX. 449. Ueberhaupt ist es um die antiquarische Auslegung des ge-

Auch in dem Ausdruck genus Latinum Albanique patres stehen diese letzten Worte nicht für Albani, patres Romanorum, sondern schlechthin als ein feierlicher Ausdruck für populus Albanus. So ist also auf der einen Seite pater gleich civis, auf der anderen so viel als: Geschlechter. Die Nachkommen dieser patres heißen patricii, denn in den ältesten Zeiten ist patres und patricii ganz gleichbedeutend, doch ist patricii wohl der jüngere Ausdruck, da in den ältesten Erwähnungen sich immer nur der Name patres findet. Die Plebejer gehörten auch zu Geschlechtern, hatten Gentilrechte, waren aber kein wesentlicher Theil der Republik. Hernach änderte sich der Sinn, und man sah in den patres späterhin den Senat, der ja auch unstreitig patres conscripti hieß, d. i. patres et conscripti, Patricier und hinzugefügte Nichtpatricier. In diesem Sinne geht nun der Name ausschließlich auf den Senat über, man betrachtete den Senat als die patres κατ᾽ ἐξοχήν, nachher als die ausschließlichen patres: für die Patricier geht der Name verloren, weil für sie die Benennung patricii aufkommt, es sind jetzt die Senatoren ohne allen Unterschied der Abstammung. Daher ist nun eine unendliche Menge von Mißverständnissen entstanden, es wird von der auctoritas patrum geredet als ob sie bloß von dem Senat zu verstehen wäre. Diese Verwirrung ist natürlich, weil der Senat die Geschlechter repräsentirte, die Bedeutung der Geschlechter in den Curien aber verloren gegangen war. Anfangs bildeten die Patricier im Senat noch eine kleine Majorität: nachher zwischen dem hannibalischen Kriege und dem des Philippus und des Perseus trat die Realität der Verhältnisse heran, sie mußten nachgeben, sie waren nur noch eine Minorität.

Dieselbe verschiedene Bedeutung hat auch das Wort centuria.

lehrten Virgil mit Ausnahme der Hirtengedichte, wo wir Voß haben, schlecht bestellt, ich wünsche es zu erleben Vorträge über die Aeneis halten zu können (in einem anderen Hefte: etwas über die Aeneis schreiben zu können). Eben alle diese feineren Beziehungen sind von zahllosen Auslegern übersehen worden. Die Alten haben mit Gelehrsamkeit über ihn geschrieben, namentlich Servius.

Centuria ist ursprünglich ein Hundert, in der alten Tribus waren hundert patricische Geschlechter; auch die Equites eines solchen Stammes bildeten aber Centurien; endlich gibt es auch plebejische Centurien, wo denn der Begriff Hundert gänzlich verschwindet, selbst bei denen der ersten Classe.

Durch irgend einen Umstand, sei es Gewalt sei es freie Uebereinkunft, verbanden sich mit Rom andere Ortschaften der Nachbarschaft in einem bedeutenden Umfange und bildeten eine Gemeinde von vollkommen freien Männern, die keine Patrone hatten wie die Clienten, die aber auch von den alten römischen Bürgern getrennt waren, sich mit dem populus zu einem Staate, nicht aber zu einem Volke vereinigten. Das Ganze dieser Freien führte den Namen plebes. Plebes ist die richtige Form dieses Wortes; der Genitiv heißt plebei, es ist ein Fehler gegen den älteren Sprachgebrauch, ihn plebis zu schreiben: die Form plebi ist nur orthographisch verschieden, sie entspricht der ähnlichen Ulixi, Persi, daher ist auch plebiscitum die richtige Orthographie, nicht plebisscitum. Daher heißt es auch ursprünglich tribuni plebei, jedoch hat sich in dieser Verbindung auch die neuere Form plebis Geltung verschafft. Dahingegen ist zu beachten daß außer den eigentlichen Formeln der gangbare Genitiv bei Livius plebis ist, und plebi bei demselben nur als Dativ aufzufassen. Manche Wörter die nach der fünften Declination gehen haben ursprünglich doppelten Nominativ und doppelte Declination, neben dies gab es eine Form dius, Genit. diei und dii, daher nudius tertius: so mag es auch eine Form plebus gegeben haben. Eine Etymologie des Wortes plebes kennen wir nicht, es wird dem oskisch-sabellischen, nicht dem pelasgisch-tyrrhenischen Theil der Sprache angehört haben. — Die Plebes besteht in ihrer Absonderung bis zur Decemviralzeit, dann nimmt sie die allgemeinere Bedeutung an daß sie aus allen denen bestand die sich zu Rom ansiedelten ohne zu einer der drei alten Tribus zu gehören, also die Pfahlbürger die in die localen Tribus eingeschrieben wurden, den eigentlichen Patriciern entgegengesetzt. Dazu wurden dann

Alle gerechnet die das Bürgerrecht bekamen, und in diesem Sinne ward nun plebes gleichbedeutend mit der römischen Nation mit Ausnahme der wenigen Patricier. Deßhalb verliert sich der Name plebes im lebendigen Sprachgebrauch, denn ein Volk nach dem anderen erhielt das Bürgerrecht: das Wort plebes urbana bezieht sich, seitdem die Italiker Bürger geworden, nur noch auf den Theil des Stadtvolkes der nicht zum Ritterstande gehörte und der zu den Kornspenden berechtigt war. Diese bildeten eine römische Stadtbürgerschaft, gegen die der Stand der equites sich verhielt wie früher der populus zur plebes.

Das πρῶτον ψεῦδος hinsichtlich der Plebes, das alle anderen begründete, ist daß man sie als den πένης ὄχλος, als die ταπεινοί betrachtete. Allerdings war das was zu Augustus' Zeiten plebs urbana, plebecula hieß ein armer Haufe niedrigen Volks, wie auch bei uns der Ausdruck: gemeine Leute, der die Versammlung der Mannen bedeutet, später jene niedrige Bedeutung angenommen hat, und ganz natürlich, denn die Gemeinde ist immer dem Stolz der Geschlechter ausgesetzt, daher in der niederländischen Sprache zu Ende des sechzehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sogar der officielle Ausdruck für Gemeinde: „die niedrige Gemeinde" ist. Die niederländischen Städte sind ein Beispiel, wie es der Oligarchie gelingt das Leben der Gemeinde zu zerstören, daher auch für sie nie die goldene Zeit der städtischen Freiheit gewesen ist.

Livius und Dionysius sehen die Patricier als einen Adel an der mit den wenigen Begüterten unter den übrigen Bürgern zusammenhielt gegen das gemeine Volk. Es ist vollkommen unmöglich daß ein Volk, aus lauter Armen bestehend, auf die ersten Staatswürden hätte Anspruch machen können. Da ferner nach der servianischen Verfassung die Waffen sich bei den Vornehmen befanden, wie hätten die Plebejer als die Armen jenen Schrecken hervorbringen können durch den sie ihre Rechte errangen? Es befanden sich unter den Plebejern Familien welche nicht minder ihre

Abstammung auf Heroen zurückführten als die Patricier, z. B. die Caecilier.

Den Namen Romanus konnte man haben, wenn man die Rechte des Römers in ihren verschiedenen Graden besaß. Römer war also in der Zeit vor Servius Tullius nur der Patricier und der Client, der Plebejer war zu dieser Zeit gewissermaßen nicht zu den Römern gerechnet, er stand außerhalb des Staates. Die Parallele dafür findet sich in den Schweizer Cantonen, der Berner Oberländer war nur in gewissem Grade Berner, die Städte herrschten absolut, das Land hatte keinen Antheil am Staate; erst später schickte es Deputirte zum Rath. In diesem Verhältniß des vollen römischen Rechtes standen also in der ältesten Zeit allein die Geschlechter und die ihnen verbundenen Clienten, nachher wird es auch ausgedehnt auf die mit ihnen als Plebes verbundene Landschaft, und der Plebejer wird zur Zeit des Servius Tullius auch als Römer betrachtet. Die Plebejer waren wie die Patricier freie Männer mit verschiedenen Ständen, Vornehmen und Geringen: nur mußte, wer zu ihnen gehörte, nothwendig Landmann sein oder ländliche Geschäfte treiben, kein Gewerbe: that er das, so verlor er seine Stelle in der Plebes und kam unter die Aerarii, die mit unseren Schutzpflichtigen zu vergleichen sind.

Während den Griechen ein allgemeines Wort fehlt und sie der Species generelle Bedeutung beilegten und die mit minderem Recht mit einem Worte bald ἰσότιμοι, bald ἰσοτελεῖς, bald ἰσοπολῖται nannten: hatte man dagegen im Lateinischen ein allgemeines Wort, aerarius. So hieß Jeder, der kein Fremder war, und die Rechte des Bürgers hatte die nicht von der Einschreibung in die Tribus abhingen: er hatte Persönlichkeit, zahlte dem Staat Abgaben, aber er diente nicht im Heer, außer wenn außerordentlicherweise legiones urbanae gebildet wurden, denn diese waren unabhängig von den Tribus, er konnte nicht in der Tribus stimmen und war nicht wählbar. Weil aber in Rom ein Verhältniß der Timokratie herrschte (wie in Athen nur höchst unvollkommen und eben so

wenig in anderen griechischen Staaten), und das schoßbare Vermögen den Rang des Bürgers im Staate mehr oder weniger regulirte: so konnte der Aerarier welcher Vermögen hatte doch in gewisser Hinsicht zu den Versammlungen hinzugezogen werden, wie wir bald näher sehen werden. Eben so nun wie in Griechenland derjenige welcher seine bürgerliche Ehre verlor als ἄτιμος dem ἰσότιμος gleich wurde, so wurden diejenigen welche die Censoren tribu movirten, Aerarier. Die Zeiten sind vorüber wo man die aerarii und capite censi verwechselte, das hat schon Joh. Friedr. Gronovius aufgehellt, und auch der vortreffliche Duker hat sich dafür erklärt, kein Alter hat dazu Veranlassung gegeben. Der Unterschied nun zwischen Griechen und Römern bei diesem Verhältniß ist zwiefach: erstens konnten bei den Römern auch die welche sich in keiner Tribus befanden in einer Classe stimmen; zweitens heißen die Aerarier bei den Römern auch cives, dagegen bei den Griechen nie der ἄτιμος noch πολίτης ist, was aber eine bloße Zufälligkeit des Sprachgebrauchs ist. Der Begriff πολίτης blieb immer ein enger, dieser Name kam nur dem Populus zu.

Auch die Entstehung der Aerarier können wir an die Zeit des Servius Tullius knüpfen. Es sind die Fremden die sich nach Rom gezogen haben, zu den Römern gezählt werden, aber keiner städtischen Corporation angehören; sie entsprechen dem deutschen Pfahl, genießen bürgerliche Rechte, sind jedoch von allen politischen ausgeschlossen. Aber auch der Ausdruck bürgerliche Rechte ist zu verschiedenen Zeiten verschieden zu nehmen: so lange Patres und Plebes kein Connubium, ja kein Commercium untereinander hatten, war dieß gewiß auch für die Aerarier nicht der Fall; denn es ist nicht denkbar daß außer dem streng addicirten patricischen und plebejischen Eigenthum es auch noch anderes gegeben hätte das käuflich gewesen wäre, sie befanden sich in einer ungünstigen Lage, in mancher Hinsicht in der Lage der Metoeken in Griechenland, der Fremden in England, (die kein Grundeigenthum erwerben und kein Amt bekleiden dürfen), wie noch vor eini-

ger Zeit die Juden in Deutschland, die auch ohne Connubium und Commercium waren. Aerarier waren also auch Römer: wie sie nachher verschwinden, darauf werden wir später kommen. [1])

In den frühesten Zeiten nun bestehen die Römer aus drei Ständen, Patriciern, Plebejern und Aerariern: Populus und Plebes haben ihre Eintheilung in Corporationen, die Aerarier nicht. Dieses Verhältniß dauert lange fort, nur ist zu beachten daß die Aerarier, obgleich sie sich durch neue Ankömmlinge vermehren, doch an Zahl abnehmen durch das Uebergehen in die Plebes, so daß sie im siebenten Jahrhundert vor dem Bundesgenossenkriege beinahe verschwunden waren (zu Cicero's Zeiten gibt es keine Aerarier und tabulae Caeritum mehr) und schon die Schriftsteller unter Augustus keinen richtigen Begriff mehr davon hatten. Livius und Dionysius können sich durchaus nicht denken daß es Römer gegeben habe die in keine Tribus gehörten: Livius sagt, wenn man einen Römer aus der Tribus stoße so entziehe man ihm Bürgerrecht, Freiheit, Licht und Leben, als hätte es keine geringere Stufe gegeben: er kennt also die Aerarier nicht. Das ist begreiflich, wenn man sich damit vertraut gemacht hat, wie unbedeutend die Aerarier geworden waren ehe sie aufgehoben wurden und wie sich am Ende des sechsten Jahrhunderts ein Widerwille zeigte sie in die Tribus aufzunehmen, was wir aus den Debatten des Ti. Gracchus und des C. Claudius [2]) sehen; dieser wollte sie gar nicht aufnehmen. [3]) Diese Unkunde ist auf die Neueren übergegangen, daher ist die Verwirrung je weiter man ging immer größer geworden. Wenn ein Florentiner des sechzehnten Jahrhunderts

[1]) Es hat große Schwierigkeit alle diese complexen Doctrinen vorzutragen, da Wiederholungen dabei gar nicht zu vermeiden sind. Wenn ich es Ihnen daher nicht in gehöriger Concinnität darlege, so liegt die Schuld davon an der Beschaffenheit der Materie selbst.

[2]) Liv. XLV, 15.

[3]) Livius hat hier vielleicht nicht seine eigene Ansicht ausgesprochen, sondern die des Annalisten dem er folgte. Für diese Zeit ist es richtig daß man Niemand aus allen fünf und dreißig Tribus stoßen konnte, für die alte offenbar falsch nach dem Zeugniß der alten Staatsrechtlehre.

nur um zweihundert Jahre zurückging, so fand er im Ganzen dieselbe Verfassung, und mehr noch wenn er um weitere hundert Jahre zurückging; denn in Italien und Deutschland blieben die Städteverfassungen so wie sie sich im dreizehnten Jahrhundert festgesetzt hatten. Dieselbe Stetigkeit suchte man auch in der römischen Geschichte und dachte nicht an die Veränderungen welche die Zeit hervorgebracht hatte. Hätte Livius über jene Verhältnisse vollständig geschwiegen, so wären wir nicht unklar geworden.

Der Staat nun der mit einem anderen in dem Verhältniß stand daß seine Angehörigen sich in den anderen begeben und in das Bürgerrecht desselben eintreten, die Civilrechte daselbst ausüben konnten, hieß, wie früher ausgeführt ist, im Verhältniß zu dem anderen auch municipium. Im Griechischen heißt ἰσοπολίτης im speciellen Sinne der das Recht der Isopolitie hat aber es nicht benutzt, wer es benutzt heißt ἰσότιμος, dieser hat actu was jener nur potentialiter hat. Denselben Unterschied macht die lateinische Sprache: der Bürger heißt in Beziehung auf den Staat aus welchem er wandert exul, in Beziehung auf den in welchen er kommt inquilinus. Exul ist also ursprünglich nicht ein Verbannter, und Cicero [1]) hat ganz Recht zu sagen, das Exilium sei keine Strafe, da nach römischem Rechte Niemand wie in Griechenland Bürger zweier Staaten sein konnte. Inquilinus findet sich bei einem Schriftsteller der die ältesten Ausdrücke mit Absicht gebraucht, weil zu seiner Zeit der Sprachgebrauch alle Praecision verloren hatte, nicht, wie man ihn beschuldigt hat, aus eitlem καλλωπισμός, wie Fronto, Gellius und andere Schriftsteller aus der Zeit nach Hadrianus. Ich meine Sallustius; sein Verhältniß war wie das unsrige jetzt, wenn wir Prosa schreiben, bei unserer verarmten abgestorbenen Sprache: er forschte aus dem Bedürfniß eine gute bündige Sprache zu gewinnen in den alten Sprachdenkmalen. Aber bei exul und inquilinus ist ebenfalls Aenderung in der Bedeutung und im Recht eingetreten, Cicero ist daher mit Unrecht

[1]) pro Caecina 34, 100.

getadelt worden, obschon er nicht ganz offen ist; denn wenn er von seiner Zeit redete, hatte er Unrecht, da war die Verbannung als Strafe eingeführt, namentlich für den Ambitus durch die Lex Calpurnia: wenn er es aber auf das alte einheimische Recht der zwölf Tafeln bezog, so hatte er Recht; denn da heißt exul abwesend, der die Stadt verläßt, da ist es genau so gewesen wie er sagt. Das Verhältniß des Inquilinus ist ganz das des Pfahlbürgers unserer Alten; dieses Verhältniß entstand durch geschlossene Burg- oder Landrechte, (wenn Städte einen Bund schlossen hieß es Burgrecht, wenn Länder, Landrecht.) Wenn Zürich und S. Gallen ihr Burgrecht hatten, so konnte man von beiden Seiten wechseln, als Pfahlbürger hatte man manche Ehrenrechte und war frei von den schweren drückenden Abgaben. Mit solchem gegenseitigen Recht ward nicht nur das Pfahlbürgerrecht erlangt, sondern auch noch manche allgemeine Rechte: z. B. wenn ein Leibeigener des einen Ortes sich ein Jahr lang im anderen aufgehalten und sein Herr ihn nicht zurückgefordert hatte, so ward er Pfahlbürger. Dieß ist dem römischen Municipium ganz ähnlich, der Pfahlbürger und der inquilinus sind parallel. Dieses Verhältniß hatte große Bedeutung so lange Rom noch nicht unter den anderen Städten Italiens hervorragte: als aber Rom die Souveränetät in Italien ausübte, verlor sich dieses Recht der Reciprocität. Die Zahl der Freigelassenen mehrte sich in der Stadt außerordentlich, und da die Aerarier dieselben Ansprüche machten wie die Natifs in Genf, kam die berühmte Maaßregel aus der Censur des Appius Claudius, die wir leider weniger von der politischen Seite als von Seiten der historischen Bewegung geschildert sehen. Die Freigelassenen, die eine so große Masse ausmachten, und eine große Menge Aerarier wurden in die Tribus eingeschrieben. Hier wirkten verschiedene Motive ein: politische Gründe lassen sich denken, die gewiß nicht löblich waren, aber es ist keine Laune und kein Streben den angesehenen Stand herabzuwürdigen, ein entscheidender Beweggrund war gewiß das Bedürfniß, eine größere Menge kriegs-

pflichtige Männer zu haben, da bei den mörderischen Kriegen ihre Zahl außerordentlich abgenommen hatte. Es entstand aber durch diese Maaßregel ein außerordentlicher Nachtheil, den ich hier nicht entwickeln kann, wodurch man genöthigt ward wieder einen Rückschritt zu thun und einen Theil der Plebes abzusondern. So entstanden die vier tribus urbanae: der eine Theil war jetzt die alte vornehme Plebes, der andere die tribus minus honestae. Dieser Ausdruck war gewiß im Gebrauch, nach dem Wesen der lateinischen Sprache kann es nicht anders geheißen haben: aber ich behalte mir die Beweise für eine andere Gelegenheit vor, sie gehören nicht in diese Vorträge. Diese tribus urbanae wurden gering an Ehren betrachtet, das weiß Jeder: nicht aber daß wer in denselben war in dem Stande der Atimie sich befand, zu bürgerlichen Ehren und Aemtern unfähig war: ein höchst wichtiger Umstand. Man hat sich vorgestellt, es sei bloß ein Ranguntersch ied gewesen, es hat aber vielmehr sehr Wesentliches bedeutet: wenn der Censor Jemand unter die tribus minus honestae versetzte, so war das dasselbe wie früher unter die Aerarier; konnte man bei einer Acte seinen Namen nicht beisetzen, so war das allerdings eine Schmach.

So haben Sie in den folgenden Zeiten den alten Populus als Patricier, und die Plebes zwiefach getheilt, die angesehenen tribus rusticae, und die minus honestae oder urbanae. Auch nachher, nachdem diese Theilung schon entstanden war, findet sich noch Versetzung unter die Aerarier. Das war noch schlimmer, die Aerarier blieben als Classe neben diesen tribus urbanae stehen, wurden aber immer unbedeutender, bis sie endlich mit der Lex Julia völlig aufhörten, weil das alte Municipium einging.

Die Definitionen aus zufälligen Aeußerungen für bestimmte vorübergehende Zeiten sind oft Grund vieler Irrthümer. So setzt die früher aus Gellius angeführte Definition des Capito: Plebs vero ea dicitur in qua gentes civium patriciae non insunt, in große Verlegenheit; demnach müßte man die Aerarier zur Plebes

rechnen. Dieß beweist wie sehr man sich mit Definitionen in Acht nehmen muß. Sie ist ganz richtig, aber nur für die spätere Zeit, wo es in Rom keine Aerarier mehr gab. In der Provinz kann man sagen daß es noch Aerarier gab, da war eine Classe Einwohner die die civitas Romana hatte, aber keine Ehrenrechte; dieß war das Verhältniß in Gallien, erst durch Kaiser Claudius erhielten sie das jus senatus. Dieß sind Nuancen die später eingetretten sind, namentlich unter Augustus. Die Kenntniß dieser Veränderungen, deren innere Wichtigkeit nicht so groß ist wie die der früheren, ist nothwendig zur Vervollständigung der Anschauung.

Diese allgemeine Definition führt uns auf den Stand der Patricier zurück. Cincius sagt, die Patricier seien diejenigen die jetzt ingenui heißen. Dieß bezieht sich auf die spielende Ableitung des Wortes: qui patrem ciere possunt: das Wort verhält sich aber zu pater, wie aedilicius zu aedilis. Abgesehen von dieser Etymologie sind aber allerdings die ältesten Patricier die sämmtlichen freien Bürger ihrer Zeit. Es ist aber ein allgemeiner Irrthum gewesen, daß die Patricier als eine wenig zahlreiche und bevorrechtete Classe zu den übrigen Römern sich verhalten haben, wie der Adel in unserer Zeit zu den Nichtadelichen. Die Patricier waren allmählich in jenes Verhältniß eingetreten, aber nicht so daß sie allein den ganzen Adel enthielten, es war die patricische Nobilität entstanden und machte freilich noch immer eine besondere Corporation aus. Zu jenem Irrthum geben schon die Alten Veranlassung, und selbst Dionysius ist darin befangen. Zu seiner Zeit waren die patricischen Gentes allerdings die ältesten und edelsten Geschlechter. Es ist nicht anzunehmen daß die übrigen patricischen Geschlechter alle ausgestorben waren, aber sie waren verschwunden; theils waren sie zur Plebes übergegangen, theils legten sie keinen Werth mehr auf das Patriciat, oder es war ihnen selbst lästig weil sie in Armuth verfallen waren. So ist es in Norwegen gegangen, wo der jetzige Adel entweder neu ist oder

aus fremden Geschlechtern besteht, der alte in den Bauernstand übergegangen ist; unter den norwegischen Landleuten können manche ihr Geschlecht noch bis auf die alten Könige zurückführen. Theils für verarmte theils für ehrgeizige Patricier war die Versuchung groß sich vom Patriciat loszumachen. Die drückenden gentilicischen Lasten, die sich bei der Abnahme der Mitgliederzahl immer mehren mußten, trieben dazu: für die Ehrgeizigen war es ein offenbarer Nachtheil, seit durch das licinische Gesetz zwei Patricier nicht mehr zugleich Consuln sein konnten, 190 Jahre nach dem licinischen Gesetz aber es zwei Plebejern gestattet wurde und dann nicht ungewöhnlich war. Nur die Priesterämter hatten sie noch für sich, aber das war mehr glänzend als einflußreich. Am meisten aber erregte es den Ehrgeiz, das Volkstribunat zu bekleiden, daher sind schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts Patricier zur Plebes übergegangen um Tribunen werden zu können. Das Connubium zwischen beiden Ständen war zwar nicht verwehrt, die Nachkommen aus solcher Ehe wurden aber der Plebes zugezählt. Zu Dionysius [1]) Zeit existirten nur noch funfzig patricische Familien, denn seine *οἶκοι* sind nicht Gentes sondern Familien: wir können unter Augustus keine zehn Gentes aus den Fasten nachweisen. Diese standen für sich isolirt, die Familien derselben Gens waren einander sogar fremd, oft selbst feindselig, das alte Band existirte nicht mehr: die Lentuli, Cethegi, Scipiones, Sullae zählten jedes als ein *οἶκος*, obgleich sie alle Cornelier waren. Da also nur diejenigen sich erhielten die durch Reichthum und Macht Kraft des Bestehens hatten, so gerieth Dionysius natürlich in den Irrthum einen Adel in ihnen zu sehen. Dabei ist es natürlich daß bei den Römern wie bei Griechen und Deutschen der andere damit verwandte Irrthum sich festsetzte, den Eponymos für den wirklichen Stammvater einer Gens zu halten, wie die Amelungen von dem König Amala, die Asklepiaden von Asklepios hergeleitet wer-

[1]) I. 85, wo aber nicht *οἶκοι* sondern *γενεαί* steht.

A. d. H.

den: das schmeichelte der Eitelkeit, indem so die Julier ihren Stamm auf Aeneas, die Fabier auf Hercules zurückführten. Beide Irthümer müssen jetzt aufgegeben werden, und damit fallen eine Menge verkehrter Ausdrücke und Meinungen weg, wie z. B. wenn es heißt daß die Gracchen den Patriciern entgegenstanden; die stolzesten Patricier standen auf ihrer Seite, wie z. B. die Claudier, ihre wüthendsten Gegner waren meist Plebejer. Da gewisse Vorrechte an das Patriciat geknüpft waren, bestimmte Priesterämter nur von Patriciern besetzt werden konnten, so befand man sich schon unter Julius Caesar in Verlegenheit, man sah das gänzliche Verschwinden des Standes voraus. Daher nahm Caesar eine gewisse Anzahl Familien (nicht Gentes) in den Patricierstand auf, nachher Augustus, und eben so waren die späteren Kaiser immer veranlaßt die Patricierfamilien zu ergänzen, besonders in Folge des unsittlichen ehelosen Lebens der damaligen Patricier; die Kaiserfamilien selbst traten in den patricischen Stand, eben so wird es namentlich von Agricola angeführt, die späteste Erwähnung davon findet sich im zweiten Jahrhundert. Durch diesen Umstand nun wurden die Patricier wirklich zu einem Adel, das Patriciat wird wie ein Amt betrachtet, daher patricius creatus est: eine Nullität gegen die ehemalige Größe! Wenn nun also damals Jemand gefragt worden wäre was Patricier seien, so konnte er für seine Zeit eben so definiren wie wir den Adel, und alle übrigen Bürger Rom's Plebejer nennen. Eine solche Erklärung, welche sich die Frage stellt: was ist eine Sache jetzt? ist vernünftiger als z. B. die Definition die Gellius über Municipium gibt [1]), die sich an ein altes Bild aus alten Zeiten dunkel hält und auf ihre eigene Zeit gar keine Rücksicht nimmt. Für die damaligen Römer war das Patriciat noch ein Gegenstand der sie interessiren konnte, uns interessirt dabei die Vorstellung des alten Adels. Das Patriciat der älteren Zeit hingegen dürfen wir nicht wie einen Adel betrachten der in der Nation entstanden sei, diese Vorstellung

[1]) R. G. II. S. 70 A. 121.

des Dionysius ist falsch: die wahre Ansicht ist daß es vor der Decemviralgesetzgebung gleichbedeutend ist mit populus, nachher mit dem was zu den Curien gehört, die Gesammtheit der Geschlechter, die Bürgerschaft.

Nach der angeführten Etymologie der Alten sind Patricii die Freien, die den Namen ihres Vaters zu dem ihrigen hinzufügen konnten. Der Freigelassene konnte sich nicht Sohn irgend eines Mannes nennen, er nahm den Gentilnamen seines Freilassers an und behielt seinen eigenen Namen, aber er selbst konnte sich nach einem Anderen nicht nennen, und wenn er der Sohn des vornehmsten Fremden war. Die Alten sind schwach in der Etymologie, vor allen die Römer, Varro ist voll etymologischer Albernheiten. Der Beweis daß Patricier und Angehörige der Curien dasselbe sind hat sich in den Büchern Cicero's de re publica gefunden: ich hatte es früher schon wahrscheinlich gemacht; man wußte schon immer, und im Livius findet sich die ausdrückliche Bestimmung darüber daß patres und patricii diejenigen waren die das Imperium der Gewählten bestätigten: Cicero's Buch verräth sonst keine genügende Einsicht in die alte Verfassung, aber über diesen Punct enthält es die richtige Vorstellung, nur nicht klar gefaßt, es steht ausdrücklich da daß die welche die auctoritas patrum übten die Curien waren und gleichbedeutend mit dem Populus: also sind Curien und Patricier dasselbe. Hier gibt die Geschichte anderer Verfassungen Erläuterung, besonders der von Cöln, wie wir sie namentlich aus der Chronik von Cöln kennen lernen. Bis auf Richard's Zeit ist diese Chronik dunkel, aber über Bedeutung und Sinn der Geschlechter ist sie ausreichend. In einer Fehde stellen die Geschlechter 1500 Reisige, da sieht man daß Geschlechter und Bürgerschaft gleichbedeutend sind. Wenn wir den römischen Populus vor der Decemviralgesetzgebung betrachten, so nehmen wir dazu am zweckmäßigsten die Zeit vor den letzten Veränderungen; daß er erweitert worden, ist schon gesagt. Wir finden ihn da aus drei Stämmen bestehend, Ramnes, Tities und Luceres. Ueber

diese Namen haben schon die Alten viel speculirt, Volnius leitete sie aus dem Etruskischen her; das Etruskische war aber für die Römer so unverständlich, wie für den Deutschen und Italiäner, der nicht gerade an der slavischen Gränze wohnt, das Slavische. Es fragt sich daher: waren die Namen wirklich etruskisch? Wenn die Römer in den Etymologien aus ihrer eigenen Sprache so unzuverlässig sind, wo ist das Unterpfand daß sie hier richtig etymologisirt haben? Wer viel über Sachen redet die Andere nicht verstehen, der muß schon ein sehr verständiger und gewissenhafter Mann sein, um sich dann nicht breit zu machen. Ich glaube nicht an den etruskischen Ursprung dieser Namen, denn nach meiner Ueberzeugung sind die Namen der Stämme viel früher in Gebrauch gewesen als die Annäherung der Etrusker an die Gegend wo Rom lag Statt fand. Wir müssen ganz davon abstehen ergründen zu wollen woher diese Namen entstanden sind, — vielleicht sind sie tyrrhenisch oder tuskisch, und das hat man oft mit dem Etruskischen verwechselt, — was wir aber nach dem Zeugniß der Alten bestimmt wissen, ist daß diese Namen den Völkern entsprechen aus denen der älteste Populus bestand: die Ramnes den Römern auf dem Palatinus, die Tities den Sabinern auf dem Quirinalis. Der dritte Stamm ist viel räthselhafter, von ihm läßt sich nur als wahrscheinlich sagen, die Luceres müssen eben die latinischen Völker gewesen sein die auf dem Caelius sich niedergelassen hatten, denn es konnte keine anderen Geschlechter geben als welche Niederlassungen hatten. Vielleicht waren sie ursprünglich Unterthanen der Ramnes auf dem Palatinus. Die Tribus hatten ihr Haupt und ihren Priester in dem tribunus, denn es hat nie im Alterthum eine φυλή ohne φύλαρχος gegeben. Wenn nun die Alten meist nur von einem tribunus (Celerum) sprechen, so findet sich doch im Dionysius eine Stelle wo er ein Collegium der tribuni erwähnt. Jenes erklärt sich daraus daß der Tribun des ersten Stammes der erste war. Die Dreizahl erscheint viel später wieder in den drei tribunis militaribus der Patricier.

Diese drei Stämme hatten das gemeinschaftlich daß sie in Curien, und diese wieder in Geschlechter eingetheilt waren. Die Zahl der dreißig Curien kommt unzähligemal vor, die Eintheilung der Curien in Geschlechter ist auch ausdrücklich bezeugt; auch bei Dionysius fehlt sie nicht, denn er nennt die alten Stämme in denen die Curien enthalten waren *φυλαὶ γενικαί*. Wie viele Gentes nun aber enthielt jede Curie? Die Zahl findet sich nirgends, aber ich habe die feste Ueberzeugung daß die Zahl sämmtlicher Gentes dreihundert gewesen sei, auf jede Curie müssen zehn Gentes gekommen sein, denn in Rom geht die Dreitheilung mit Zehn herunter. Ein Nebenbeweis dafür ist daß jede Gens aus zehn Hausgesinden bestand; nun finden wir die Angabe daß das älteste Rom tausend Hausgesinde enthalten habe. Das kann freilich auch eine andere Bedeutung haben, aber das Zusammentreffen ist zu beachten daß auch bei Colonien diese Zahl zu Grunde gelegt wurde. Meine Ueberzeugung gründet sich ferner darauf daß der curio auch Centurio genannt wurde, also Zentgraf: das findet sich bei Lydus, der freilich ein schlechter Schriftsteller ist, aber herrliche Materialien hat. Jede Curie nämlich hatte einen Vorsteher (curio). Eine andere unbestimmte Erwähnung ist daß unter dem Curio ein Decurio gestanden habe: was können diese Decurionen anders gewesen sein als die Häupter der Gentes? denn das Haupt der Gens vertrat diese im Senat, daher hießen die Senatoren in allen italischen Städten Decuriones. Eine Parallele zu dieser Einrichtung liegt in der angelsächsischen Eintheilung in tithings und hundreds, die dem König Alfred zugeschrieben wird; jetzt ist das Hundred in England eine örtliche Eintheilung, nicht so in den alten Zeiten. Dieß ist nun für mich eine lebhafte Anschauung, obgleich nicht für jedes Einzelne klare unzweideutige Erwähnungen sich bei den Alten finden. Wie da König Alfred als Urheber dieser Eintheilung genannt wird, während sie doch viel älter und von den Sachsen aus Deutschland mitgebracht worden ist, von Alfred vielleicht nur reconstruirt: so ist auch Rom einmal so ein-

getheilt worden; wenn aber eine Nation sich neu constituirte so war unmöglich daß man für jede Gens zehn Familien gefunden hätte, es ist das Schema einer approximativen Eintheilung; bei einer Aussendung konnte man die Zahl allerdings genau beobachten.

Eine allgemeine Eintheilung der Stämme ist in gentes majores und minores, was nicht zu bezweifeln ist. Allein auch diese Wörter haben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutung gehabt. Die Ramnes und die Tities verhielten sich ohne Zweifel in irgend einer Zeit zu einander wie später Populus und Plebes; dann vereinigten sie sich. Die Alten, die Alles historisch faßten als ob man auf den Ursprung zurückgehen könnte, dachten sich den Zusammentritt der Römer mit Sabinern als mit allen Sabinern, statt daß es nur die neben Rom gegründete sabinische Stadt war, mit zwei Königen, hernach unter einem König verbunden und endlich zu einem Volke vereinigt, wobei den Ramnes einige Vorzüge gelassen wurden, und es ist gewiß nicht unangemessen daß Dionysius den Ausdruck gentes majores für die Ramnes der ältesten Zeit gebraucht. Wo die Römer Anfangs nur eine Magistratur gehabt hatten, entstehen sie nun doppelt; daher sind jetzt vier Augures und vier Pontifices, der Pontifex maximus als fünfter gehört wohl ausschließlich den Ramnes an, zwanzig Fecialen, entsprechend den zwanzig Curien der beiden Stämme. Es ist das Verhältniß, wie da England, dem Irland unterthänig ist, die Union mit Schottland schließt: so Ramnes und Tities, und wie Irland in das Verhältniß der Abhängigkeit zu jenen beiden tritt, so die dritte Stadt auf dem Caelius — die vielleicht Lucer oder Lucerum geheißen — zu den beiden anderen. Diese Stadt hatte ihre eigene Verfassung, eigenen Senat, eigene Gentes; nachher that sie einen Schritt weiter und wurde aufgenommen in die Union der beiden anderen; es wurde vergessen daß die Tities die gentes minores gewesen waren, und die Luceres wurden nun minores. Aber die-

ſer Sinn von gentes minores für den dritten Stamm iſt in ſpäteren Zeiten dunkel geworden. Gewiß kann Niemand eine lebendigere Liebe und Verehrung für Tacitus haben als ich, allein es wäre ein Unrecht gegen die Wiſſenſchaft, ſeine Unvollkommenheiten verſchweigen zu wollen: er hat ſo wenig einen Begriff von der römiſchen Verfaſſung wie Machiavelli von der alten florentiniſchen, oder unſere beſten deutſchen Geſchichtſchreiber von der Verfaſſung der alten deutſchen Städte, in welche Johannes von Müller eben ſo wenig Einſicht hatte wie Sismondi in die der italiäniſchen Republiken. Wer würde über Tacitus nicht lieber ſchweigen? Aber wenn ich nicht ſagte daß Tacitus' Meinung über die gentes minores nicht richtig ſei und auf der Anſchauung ſeiner Zeit beruhte, ſo würde ich Unrecht thun: was in ſeine Sphaere fällt nicht zu glauben, ihm da nicht zu trauen, iſt mir unmöglich. Tacitus meint von den gentes minores, ſie ſtammten von Brutus her, dieſer habe den Senat aus Nichtpatriciern ergänzt: eine Behauptung die, wenn ſie wahr iſt, doch ſich nicht auf die Gentes bezieht ſondern auf die conscripti, von denen Livius ſagt, ſie rühren von Brutus her. Es iſt unmöglich ein einzelnes Factum wie dieſes zu beweiſen, es läßt ſich viel dafür ſagen: hat Brutus Plebejer aufgenommen, ſo waren es keine Gentes. Der Irrthum läßt ſich erklären: die Wahrheit iſt daß zu einer unbeſtimmten Zeit, die man, wenn man von dem einen Geſichtspunct ausgeht, auf Servius Tullius, wenn von dem anderen, auf Tarquinius Superbus beziehen kann, die Luceres in die Bürgerſchaft aufgenommen und zum dritten Stamm erhoben worden ſind.

Ich habe Ihnen ſchon bemerklich gemacht daß die *φυλαί* in den urſprünglichen Stammverfaſſungen nicht überall ſo gleich waren wie in Athen die *φυλαὶ τοπικαί*. Solch ein Unterſchied zeigt ſich in Cöln bei den drei Claſſen der Geſchlechter, wo nur die erſte Claſſe eine Zeitlang amtsfähig war. Denſelben Unterſchied finden wir im Bericht des Reichsgrafen von Solms über

den Ursprung des deutschen Adels, der im sechzehnten Jahrhundert gedruckt ist: [1]) er sagt, der deutsche Adel hätte ursprünglich aus drei Geschlechtern bestanden, d. i. φυλαί im griechischen Sinne. Eben so steht es um die Stadt von der ich vermuthet habe daß sie Lucerum geheißen: die Luceres wurden incorporirt, aber nicht auf gleichen Fuß; jetzt heißen also Ramnes und Tities zusammen majores, und Luceres minores. Der dritte Stand hat nie an den großen Priesterämtern Theil genommen, so lange die patricischen Ordnungen aufrecht erhalten und nicht durch das Zusammensterben der patricischen Gentes erschüttert wurden: im Senat saß er nicht vor einer späten Zeit, die man die des Tarquinius Priscus nennt, aber die Senatoren dieses Standes durften erst abstimmen wenn die beiden anderen Stämme gestimmt hatten, wie wir aus einer merkwürdigen Stelle des Cicero de re publ. erfahren. Im vollständigen Senat von Dreihundert hatten sie nur hundert Stimmen, votirten zuletzt und waren darauf beschränkt, mit Ja und Nein abzustimmen, durften ihre Meinung nicht motiviren. Jeder Senator konnte nur über die Gegenstände stimmen die der Consul in Antrag gebracht hatte, Niemand konnte eine Sache zur Sprache bringen die nicht von der Regierung zur Deliberation gestellt war, wohl aber konnte man beim Abstimmen einen ganz anderen Vorschlag auf's Tapet bringen: diesen mußte man dann in der Rede begründen, was die minores nicht durften. Da nun zwischen majores und minores Parteigeist bestand, so waren jene der Regel nach unter sich einig, und die minores waren dann überflüssig; nur wenn unter den majores verschiedene Meinungen waren, gaben sie durch ihren Ausschlag einer derselben das Uebergewicht. Wir können sicher annehmen daß auch in den Curien die gentes minores erst nach den majores zur Abstimmung kamen. Ich habe im zweiten Bande meiner Geschichte gezeigt daß in den ersten dreißig Jahren der Republik große Spannung war zwischen

[1]) Reinhard Graf von Solms Beschreibung von Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels, Frankf. 1563 fol.

majores und minores, diese selbst vom Consulat ausgeschlossen waren, dann wurden sie zugelassen; nach dem Sturz des Sp. Cassius wollte man sie wieder zurückdrängen und gab erst da nach, als man sah daß durch den Parteigeist der Oligarchen nur den Plebejern Vortheile gegen beide Classen gegeben wurden. Während der folgenden dreißig Jahre also machten sie gemeinschaftliche Sache. Mit der Decemviralgesetzgebung verschwindet der Unterschied zwischen majores und minores, seitdem ist ohne Unterschied gewählt und abgestimmt worden. Diesen Unterschied von majores und minores verkennen unsere Geschichtschreiber völlig, Livius entstellt ihn auf eine seltsame Weise, er versteht darunter Aeltere und Jüngere. Freilich zeigen jüngere Männer eine andere Stimmung als ältere, (wie gegenwärtig in Frankreich Graf Lameth mit Aengstlichkeit an den jungen Männern sieht was er selbst vor vierzig Jahren gewesen ist); wenn alle anderen Unterschiede verschwunden sind, so bleibt diese Classification als eine von der Natur gegebene, und so ist es begreiflich daß Dionysius und Livius in den minores die Jüngeren erkennen: majores audire, minori dicere per quae Crescere res posset, sagt Horaz. Im Virgil ist jedoch eine Stelle die nie befriedigend erklärt worden ist, wo er aber, wie ich glaube, die minores im alten politischen Sinne als Partei meint: utcunque ferent ea facta minores [1]), er redet daselbst vom Verfahren des Brutus gegen seine Söhne.

Eine andere Abtheilung des Patriciats findet sich in einigen wenigen Stellen, deren sichere Erklärung ich nicht hoffe; möglich daß ich ihr in weiterem Forschen näher kommen werde, allein zu einer vollkommenen Ueberzeugung zu gelangen erwarte ich nicht. Es sind das die zweiten Centurien der alten Tribus, wie sie in der Legende vom Tarquinius Priscus vorkommen. Dieser soll die Absicht gehabt haben, drei neue Stämme neben den alten zu errichten, sei aber durch den Widerspruch des Augur Attus Navius

[1]) Aen. 6, 823.

davon abgehalten worden, und habe nun drei neue Centurien eingerichtet als zweite Ramnes, zweite Tities, zweite Luceres. Es fragt sich hiebei: hat er diese Centurien ebenfalls in Curien und Gentes eingetheilt, so daß es nun sechzig Curien gab? Hier kann ich nur mit einer Hypothese antworten: man muß, wie Newton und Leibniz thaten, erst anschaulich die Sache errathen ehe man die Lösung in dem Gegebenen findet, man muß das Richtige finden ehe man den Beweis hat. Das ist der Fall in der Mathematik, eben so in den Naturwissenschaften, eben so in der Geschichte. Nun kann aber der Fall eintreten daß wir so wenig Data haben daß wir das Complement der Divination nicht erlangen. Aus einem einzigen Datum läßt sich eine richtige Hypothese ziehen, aber der Beleg, die Gewißheit fehlt. Die alten Stämme bildeten keine volle dreißig Curien mehr, waren zusammengestorben; daher reducirte Tarquinius die alten Geschlechter in eine angemessene Zahl von Curien und ergänzte die übrigen mit den neuen Centurien, die er vielleicht aus der Plebes nahm, und brachte jeden der drei Stämme wieder auf die ursprüngliche Zahl von hundert Geschlechtern. Diese sechs Centurien, die also eigentlich nicht Centurien hätten heißen sollen, bleiben nachher unter dem Namen der sex suffragia als ein Theil der Centuriatverfassung.

Jede Curie hatte höchst wahrscheinlich ursprünglich eine Flur Landes von zweihundert Jugera [1]), jede Gens hatte im Umfang der Curie einen bestimmten Bezirk. Starb nun Jemand ohne Erben, so fiel das Vermögen den Uebrigen in der Gens anheim; starb die Gens aus, so fiel ebenfalls ohne alle Frage das Loos den übrigen Gentes in der Curie zu. Von den Curien haben wir nicht dasselbe Factum, das Band derselben war durch Rechte und gemeinschaftliche Opfer. Jede Curie hatte einen Curio zum

[1]) Hiezu noch in einem Hefte der Zusatz: „aber jede hatte nicht einen gleichen Bezirk von Weide- und Gemeinland," der wohl nach R. G. II. S. 54, 179 zu berichtigen ist. A. d. H.

Vorsteher, und diese alle einen Obercurio. Das Band das die Gentes verknüpfte waren auch gemeinschaftliche Opfer, wenigstens gemeinschaftliche Gebete.

Die alten Tribus verschwinden früh, es ist immer nur die Rede von den tribus antiquae, und wie in Athen die alten ionischen Tribus aufgehört haben, so ist es ohne Zweifel zu Rom in der Decemviralzeit mit den römischen geschehen, denn der Zweck dieser Gesetzgebung war, alle Theile zu einer gemeinschaftlichen Nation zu vereinigen. Die Tribus der Plebes wurden zu Nationaltribus gemacht wie die des Klisthenes. Aber auch in Athen blieben nach Abschaffung der φυλαί die φρατρίαι, und eben so in Rom die Curien als die patricischen Gemeinheiten, wenigstens noch anderthalb Jahrhunderte. Allein in der Folge sind die Tribus eine allgemeine Nationaleintheilung geworden, in die vielleicht Jeder hat eintreten können, vielleicht auch nur unter gewissen Verhältnissen. Dieß gehört in eine eigene Untersuchung der römischen Geschichte, die ich hier nur andeuten kann. [1])

Es ist keine Frage daß die Celeres in der Sage des Romulus patricische Reisige waren und daß die alte Eintheilung der Stämme eben so viele Centurien der Celeres hatte als Centurien der Geschlechter. Wohl aber ist es fraglich ob alle Patricier Celeres waren, oder nur ein Theil derselben. Man kann hier nur nach Wahrscheinlichkeit sich entscheiden; ich bin allerdings geneigt zu glauben daß der Name Celeres dem ganzen patricischen Stande angehörte, dessen Name als Stand doch unmöglich von Anfang her patricii gewesen sein kann, da die tribuni celerum eine Magistratur und Priesterschaft waren die den verschiedenen ganzen Tribus vorstanden. Diese tribuni waren gewiß nichts anderes als Phylarchen, denn Tribus ist φυλή. Demnach könnten im gewöhnlichen Sprachgebrauch die Celeres auf die Reisige beschränkt gewesen, und viele Patricier daher nicht zu ihnen gerechnet wor-

[1]) Offenbar ist diese Andeutung auf das Sacralrecht der Tribus zu beziehen.
A. d. H.

den sein: in unseren deutschen Städten ist entschieden ein solcher Unterschied, nicht alle zu den Geschlechtern Gehörenden waren Reisige, aber jeder hatte die Befugniß es zu sein; so hießen Alle in den Municipien römische Bürger, aber nur Wenige waren Vollbürger. Die Ritter waren also ursprünglich alle patricisch, nachher aber in der Verfassung des Servius Tullius finden wir auch plebejische Ritter; ihm wird die Einrichtung derselben zugeschrieben. Ob dieß richtig ist, ob es nicht auch vor seiner Zeit schon solche gegeben, mag auf sich beruhen. Gewiß aber ist daß im vierten Jahrhundert, im Jahre 334 d. St., [1]) es plebejische Ritter gegeben hat, und zwar in bedeutender Zahl. Eine frühere Spur wüßte ich nicht, außer daß L. Brutus, ein Plebejer, tribunus Celerum gewesen ist, aber unter Tarquinius Superbus herrschte überhaupt große Verwirrung in diesen Verhältnissen. Die plebejischen Ritter wurden wahrscheinlich aus den angesehensten Geschlechtern der Landschaft die sich mit der Republik vereinigt hatte hervorgehoben; wir können als unzweifelhaft sagen daß es die der Geburt nach Ausgezeichnetsten waren und daß ihre Nachkommen in dem Ritterstande blieben, unter der Bedingung daß, wenn sie arm würden oder ein unrühmliches Leben führten, sie ausfielen. In späterer Zeit ist dieß verändert worden, die Patricier blieben in ihren sex suffragiis, für die plebejischen Ritter wurde eine Gränze des Census gesetzt: wer eine Million Asses oder 400,000 Sestertien an Vermögen nachwies, wurde kraft seines Rechtes unter die Ritter eingeschrieben, wieder mit derselben Bedingung der Erhaltung des vollen Vermögens und des untadelhaften Betragens. Das sind die Ritter deren Zwistigkeiten mit dem Senat den Angelpunct bilden um den sich die ganze römische Geschichte während des siebenten Jahrhunderts dreht, in so fern ihnen die Gerichte übertragen werden sollten. Diese Equites gehören in ihrer Wichtigkeit einer späteren Zeit an; die Verwicklungen dabei sind bloß ein factisches Ereigniß, das sich nicht wie die früheren Streitigkeiten entwickeln kann. Diese Classe

[1]) 332, Liv. V, 7. Nieb. R. G. I. S. 484, II. S. 521. A. d. H.

war es die, da die Macht der Regierung sich immer mehr auflöste, die Gewalt in der Republik mehr und mehr an sich zu reißen suchte. Hierüber konnten die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts weit eher mit Erfolg reden als über die ältere Geschichte. Die Equites treten in der späteren Zeit in viele Verhältnisse des alten Standes: der patricische Stand hatte seine Vorrechte, z. B. im Circus bei den circensischen Spielen bestimmte Plätze: daher kommt es daß später für die Equites auch solche Plätze gefordert werden. Die Ritter der damaligen Zeit hat C. Gracchus trossuli genannt, und in zwei Fragmenten heißt es, die Ritter nähmen das übel, weil sie nicht wußten daß das ihr eigentlicher Name sei. Die Endung — ulus ist eine ganz gewöhnliche italische Endung, trossus mag ein altes oskisches Wort gewesen sein. Auch flexumines werden sie genannt. Es ist auch hier gewiß eine Verschiedenheit nach den Stämmen gewesen; wie die patricischen Equites die Benennung Celeres hatten, so zweifle ich nicht daß die plebejischen in den zwölf Centurien Trossuli hießen. Ueber die Bedeutung des Wortes ist man nicht im Reinen. Das Verhältniß der Equites im siebenten Jahrhundert werde ich später besprechen.

Plebs und Plebes ist gleichbedeutend, in der feierlicheren Sprache bediente man sich des Disyllabon. Ohne Zweifel ist es ein oskisches Wort das wohl mit πλῆθος verwandt ist, dem Sinne nach dasselbe was bei den Griechen δῆμος. Fabius aber nennt den Populus (die Versammlung der Geschlechter) δῆμος, die Plebes πλῆθος oder ὅμιλος, was auf Dio Cassius und Zonaras, die seine Darstellung wiedergeben, seine Anwendung findet. Solche Plebes fand sich in allen italischen Städten: in einem oskischen Gesetz auf der Tafel von Oppido in Lucanien, das gewiß älter ist als das julische Gesetz, (auf der einen Seite ist es oskisch auf der anderen altlateinisch,) findet sich ein censtur (censitor, censor) praetor und tribunus plebei Bantiae. Eben so ist in Ardea eine plebes. Die Entstehung der römischen Plebes habe ich schon

nachgewiesen, Ancus Marcius ist durchaus eine historische Person, nur die Chronologie seiner Regierung ist rein erfunden: er ist ein König gleich Alfred. Die Plebes von Rom ist offenbar nach dem Fall Alba's aus einem Theil des commune Latium, welches damals einen unabhängigen Staat bildete, und der albanischen Geschlechter erwachsen, und durch Vielerlei vermehrt worden. Früher aber muß auch schon in jedem der drei Orte eine Gemeinde bestanden haben, bedeutend oder nicht. Diese Gemeinde nun in ihrem ganzen Umfange bildete Servius Tullius zu einer freien Hälfte der römischen Republik, wie man Rom in der damaligen Zeit wohl nennen kann; die Könige waren nur eine wählbare Magistratur, wie in den Vereinigten Staaten der Präsident auf vier Jahre gewählt wird. Diese Bedeutung der Plebes, die ihr durch Servius gegeben wird, ist durch andere Institutionen desselben sehr verdunkelt, und daher mißverstanden worden. Eine solche Landschaft findet sich bei Griechen in Lakonika, deren Bewohner sich zu den Spartiaten ursprünglich so verhielten wie die Plebes zu den Patres in Rom, aber die Lakedaemonier haben die Vereinigung, die sie in frühern Zeiten mit den Spartiaten wohl gehabt haben mögen, wieder verloren.

Diese Neubildung des Standes der Plebejer hatte offenbar den Zweck, die unter verschiedenen Verhältnissen und Bedingungen zum Staat gezogenen Gemeinden zu einem Ganzen zu consolidiren; sie sollten unter einem Namen verbunden das Andenken verlieren daß sie ursprünglich Ficaner, Medullier u. s. w. gewesen. Gewiß entsprachen die neuen Districte auch den alten so wenig als möglich, wie Aristoteles dieses Princip schon angibt, wie man sich in der französischen Revolution vorzüglich bemühte, die alten Provincialverhältnisse durch die Eintheilung in Departements zu zerstören. Es fehlt auch nicht an Beispielen daß die Gesetzgeber im Mittelalter ähnlich verfuhren, aber selten. Die Einrichtung der Localtribus ist bekannt: man hat sich aber eingebildet, Servius Tullius habe diese an die Stelle der alten Tribus gesetzt, die tüchtigsten

Männer des sechzehnten Jahrhunderts haben diese Meinung gehabt: allein die alten Tribus dauerten noch lange nach Servius fort. Wenn man die Geschichte dieser Tribus verfolgt bis sie die Zahl von fünf und dreißig erreichen, so kommt man leicht auf die Vorstellung daß sie die ganze Nation umfaßten, und ahndet nicht daß sie Anfangs eine ganz andere Bedeutung hatten. Aber kein Gesetzgeber konnte sich einer so thörichten überflüssigen Handlung schuldig machen, dasselbe Volk zweimal einzutheilen; man übersieht dabei das Wesen der alten Geschlechttribus wegen der verworrenen Gesetzformen, diese hatten wohl ergänzt werden können, allein das war eine Ausnahme. Wenn Populus und Plebes neben einander bestanden, so mußte jedes seine Organisation als Einheit haben. Nun hätte für die Plebejer eine Nachahmung der alten patricischen Tribus Statt haben können, allein das war der Art der damaligen Zeit zuwider, allenthalben verschwinden die Eintheilungen nach den Geschlechtern; auch hätte man dieselbe Starrheit gehabt wie bei den patricischen, bei Veränderung, Erweiterung u. dgl. Dessen konnte man enthoben sein wenn man die neuen Tribus ohne Rücksicht auf die Geschlechter bildete. Ohne Zweifel hatten alle latinischen Orte die in Rom aufgenommen waren ihre Geschlechter, allein nicht nur diese wurden in die römische Gemeinde aufgenommen, sondern auch die welche unter ihnen als Plebes gewohnt hatten wurden hinzugefügt: da sie nicht von Neuem in Geschlechter eingetheilt werden konnten, so entstand die Localeintheilung: Rom wurde in Regionen getheilt, denen die Namen der Tribus entsprechen, in diese konnte immer leicht eingeschoben werden; eben so theilte Klisthenes Attika in hundert Demen. Wurde ein Inquilinus des Bürgerrechts würdig gehalten, so konnte er in eine solche Tribus eingeschrieben werden, ohne daß von Gentilität die Rede war. Daher rühmten sich die Patricier fälschlich, bloß sie hätten die Gentilität, das ist in Hinsicht auf das bürgerliche Recht falsch: die Plebejer hatten auch ihre sacra gentilicia, das hing mit der Staatseinrichtung zusam-

men. Wenn Sie eine Vergleichung nicht mißverstehen wollen, denn comparaison n'est pas raison, so möchte ich das Verhältniß der Gentes zu den Tribus so ausdrücken: Der Geist der Tribus=einrichtung ist dynamisch, der der Curienverfassung atomistisch. Die Atome sind die Gentes, über ihre Zahl geht nichts hinaus, ihre Zusammensetzung bildet ohne innere Generation die Gesellschaft, wie in der atomistischen Naturanschauung die Atome die Natur bilden. In der dynamischen Betrachtung der Natur schaffen Form und Kraft sich die Materie: der Staat ist das Wesen, er schafft sich seine Theile in den Tribus, in sie hinein den Stoff, seine Bürger.

Hier ist nun die Frage: In wie viele Tribus hat Servius Tullius, den wir als den Gesetzgeber Rom's personificiren, die Gemeinde getheilt? Gehen wir der Analogie nach, so ist die Zahl dreißig: Alba hatte dreißig Demen, Latium dreißig Städte, das alte Rom dreißig Curien: wie konnte er da eine andere Zahl wählen? Daß es so gewesen sei, hatte auch Fabius gesagt, der die größte Autorität im römischen Alterthum hat. Wenn Polybius auch wohl mit Recht ihn in seinem politischen Urtheil befangen und von Haß gegen Karthago geleitet vorstellt, so trifft dieser Tadel doch nicht seine Einsicht in die Verfassung: höchstens könnte er seinen Stand, den patricischen, etwas zu günstig angesehen haben. Fabius also sagt, Servius hätte für die Stadt vier, für das Land sechs und zwanzig Regionen gebildet. Bestätigt wird diese Angabe durch ein Fragment des Varro. Allein schon die Alten haben sich darüber gewundert: Livius sagt nur, Servius habe die Stadt in vier Stämme getheilt und betrachtet ihn somit als den Urheber der vier tribus urbanae: Cato bei Dionysius sagt, Servius habe die Tribus gegründet, ohne die Zahl anzugeben: ein gewisser Vennonius sagt, er habe alle fünf und dreißig gegründet die zu seiner (des V.) Zeit waren. Daß Cato über die Zahl schwieg ist sehr begreiflich.[1]) Auffallend ist daß im Jahre 259 bei der Neubildung

[1]) R. G. I. S. 459.

einer Tribus diese als die 21ste angegeben wird: dieser Punct war eine wahre crux interpretum des Livius, und gab den Abschreibern zu den wunderlichsten Aenderungen und den Auslegern zu unzähligen Conjecturen Anlaß. Es verhält sich aber so damit. Wie Rom von den Bezirken eines anderen eroberten Staates ein Drittheil, bei härterer Behandlung die Hälfte oder zwei Drittheil nimmt, so ist es auch nach andeutenden Ueberlieferungen im Kriege des Porsena mit Rom selbst gegangen. Mit dem Verlust eines Drittheils der Regionen verschwand auch ein gleicher Theil der Tribus. Denn diese waren *φυλαὶ τοπικαί* nach dem Ausdruck des Dionysius (der auch die patricischen Tribus *φυλαὶ γενικαί* nennt) und entsprachen einer Localeintheilung: in jedem dieser Bezirke war das Grundeigenthum denen überliefert die ansässig waren. Ging nun eine solche Region verloren, so ging nach römischem Völkerrecht auch das Grundeigenthum darin verloren und somit auch die Tribus. Dieß habe ich mit einem Beispiele klar erläutert: Elis hatte zuerst zwölf, dann nur noch acht Demen. Ein Einziges läßt sich noch annehmen. Die Voraussetzung von dreißig Tribus lag der Einrichtung der älteren römischen Legion zu Grunde, die Livius schildert. Es ließe sich daher die Hypothese aufstellen daß der Gesetzgeber allerdings den Gedanken gehabt habe, das römische Gebiet sollte allmählich bis auf dreißig Regionen erweitert werden, habe aber für seine Zeit nur zwanzig gehabt. Wenn nun aus jeder Familie ein Mann in's Feld zog, so waren das 3000 Männer, in fünf Cohorten zu 600. Diese Zahl aber würde uns auf zwanzig Tribus führen. [1]) Dieß ist die Hypothese, deren Möglichkeit ich nicht läugne, aber ich glaube, es gibt kein Beispiel im Alterthum daß so für die Zukunft eine Form angelegt wurde die sich später erst füllen sollte. Ich will kein absolutes Gewicht darauf legen daß Fabius die Zahl 30 hat, für mich aber hat jedes Wort von Fabius die höchste Autorität, er schrieb zweihundert Jahre vor Livius und Dionysius, sein Ge-

[1]) R. G. III. S. 115 u. A. 187, I. S. 531 A. 1093.

schlecht war ein altrömisches, ein gelehrtes, es hatte auf die großen Veränderungen der Verfassung den entschiedensten Einfluß gehabt.

Die Folge des servianischen Einschreibens war wie in Athen unter Klisthenes: die Stadt wurde in vici, das Land in pagi getheilt, wieder eine ganz locale Eintheilung, wie gegenwärtig in allen unseren Staaten. Weiterhin aber wurde dieß wieder in gewissem Sinne eine geschlechtliche Theilung: man blieb immer in der Tribus wo die Vorfahren eingeschrieben wurden, auch wenn man die Wohnung verließ und in eine andere Tribus zog. Nur bei dringenden Veranlassungen konnte die censorische Gewalt die Tribus eines Bürgers verändern, ohne einen Beschluß der Tribus. Bei uns gehört Jeder der in einem Orte wohnt demselben auch an; in einigen Staaten Nord-Amerika's ist man Bürger wenn man nur einige Monate lang in demselben domicilirt ist, und verliert sein Bürgerrecht wenn man sich anderswo ansiedelt. So war der Canton Schwyz in vier (nachher sechs) Quartiere getheilt, und jeder Bürger in eines derselben eingeschrieben; er mochte hinziehen wo er wollte, er gehörte immer demselben Quartier an. Das ist noch ein Rest von den Einrichtungen des Alterthums.

Nichts ist gewisser als daß auch die Patricier sich in den Tribus befanden, diese also zu Stämmen der ganzen Nation geworden waren. Der Censor M. Livius stößt seinen Collegen C. Claudius aus der Tribus; Mam. Aemilius wird ebenfalls aus der Tribus gestrichen; Julius Caesar gehört zu der Tribus Fabia. Nur ist zu beachten daß ihr Stand in den Tribus nicht ursprünglich ist sondern von der Decemviralgesetzgebung her datirt, welche die ganze Nation vereinigte, eine Veränderung die bei allen alten Völkern eintrat die nicht in Buchstaben und Formen erstarrten wie die Spartiaten. Daher machten die Patricier nach dem Sturz der Decemviralverfassung Anspruch auf die Theilnahme am Volkstribunat, was sie vorher nicht gethan hatten, denn nun

war die Tribuseintheilung eine allgemeine Patricier und Plebejer umfassende geworden. Wollte man nach dem alten System Populus und Plebes vereinigen, so mußten entweder neue Tribus gebildet oder die alten in die Tribus des Demos aufgenommen werden. Letzteres war bei den Eleern der Fall, die drei alten städtischen Stämme wurden in die zwölf in welche die ganze Landschaft getheilt wurde mit eingeschlossen. Daß die Patricier nicht von Anfang an in den Tribus waren geht daraus hervor, daß Anfangs die Plebs allein nach Tribus stimmte, später aber als die Patricier dazu gehörten diese an der Abstimmung nicht Theil nahmen, denn die alte Curieneintheilung bestand noch daneben fort. Wenn auch nicht mit legalen äußeren Beweisen darzuthun ist daß die ältesten Tribus die Plebejer allein enthielten, so macht die innere Evidenz es doch unzweifelhaft.

Von den vier städtischen Tribus nahm eine den Palatinus ein (Palatina), wo die Ramnes wohnten, eine den Quirinalis, den Sitz der Sabiner (Collina), die beiden übrigen den Caelius (Suburana) und den Esquilinus (Esquilina). Letztere begreift den Theil der erst unter Servius hinzukam, nur ein einziger Vicus Patricius ist da bekannt: jeder der drei anderen Hügel aber hatte von der ältesten Zeit her eine Plebes, und als diese sind die Tribus urbanae derselben anzusehen.

Sie sehen daß alle diese Dinge, die isolirt betrachtet wie Hypothesen aussehen, sich unter einander bestätigen und aufhellen; was wir Anfangs bloß als Vermuthungen aufstellten, begegnet uns nachher als wirklich. — Die sechzehn ländlichen Tribus sind wesentlich verschieden, sie hatten keine örtliche Namen, sondern Namen wie die Gentes: Gens Fabia und Tribus Fabia, Tribus Romilia wie es eine Gens Romilia gab: daher kann man auch annehmen daß es eine Gens Camilia gegeben habe u. m. a. Früher ist die Meinung herrschend gewesen, diese Tribus haben den Namen zu Ehren eines Geschlechtes angenommen, als ob ein deutscher Gau den Namen eines adelichen Geschlechtes, das in sei-

nem Bezirke wohnt, annähme: diese Vorstellung ist ganz falsch und kommt von den verkehrten Ansichten über den Ursprung der Geschlechter her. Die Geschlechter haben ihren Namen von einem Eponymus, den wir nach unseren Begriffen Schutzpatron nennen könnten. Eben wie nun nach einem Schutzpatron oder nach der Kirche eines Heiligen ein Kirchspiel genannt wird, besonders in Italien, (S. Jago, S. Martino), von da auch in Deutschland und den Niederlanden, nicht so häufig in den romanischen Ländern: auf dieselbe Weise ist die römische Tribus nach dem Eponymus genannt worden den sie verehrte. Fabius wird als ein Heraklide gedacht; Virgil sagt von einem Clausus, den er als einen sabinischen Heros anführt, daß von ihm die gens und die tribus Claudia genannt worden seien: das ist ganz richtig. Livius erzählt nämlich daß im J. 250 Attus Clausus unter dem römischen Namen Appius Claudius unter die Patricier aufgenommen und aus seinem Gefolge die Tribus Claudia gebildet worden sei. Bald darauf berichtet er unter dem Jahre 259, daß eine neue Tribus errichtet worden. Da nun bei dieser Gelegenheit die Zahl der Tribus auf ein und zwanzig angegeben wird, so müßte vor der Aufnahme der Tribus Claudia die Zahl neunzehn gewesen sein, was doch sehr unwahrscheinlich ist. Eine Lösung dieser Schwierigkeit wäre die, daß Livius dasselbe Factum zweimal erzählt und daß die Claudia eben die ein und zwanzigste Tribus sei. Allein Panvinius schon hat eingesehen daß die letzte Tribus die Crustumina sein muß, da die Eroberung von Crustumeria unmittelbar vorhergeht; daher vermuthet er daß Claudia und Crustumina dieselbe sei. Ich glaube vielmehr daß die Tribus Claudia gar nicht als eine neue Tribus gebildet sei, sondern daß es in der Zahl der früheren zwanzig Tribus eine Tarquinia gegeben, wie es eine Gens Tarquinia gab, und daß wie letztere durch eine Gens Claudia ersetzt wurde, so auch an die Stelle der ersteren eine Tribus Claudia trat. Daß diese nach Eponymen benannten Tribus auch ihre bestimmt abgegränzten Regionen hatten, daß

z. B. ein bestimmter District regio Pupinia hieß, wissen wir historisch.

Die Tribulen einer Localtribus waren durch gemeinschaftliches Heiligthum verbunden, daher erzählt Dionysius, Tarquinius Superbus habe die Versammlungen der Tribus aufgehoben, bei der Herstellung der servianischen Verfassung aber seien sie ihnen wieder gestattet worden. Indessen ist das Band das sie zusammenhielt noch mehr in das Dunkel getreten als das der Gentes: natürlich, da die entferntesten Ortschaften in dieselbe Tribus eingeschrieben wurden und einander ganz fremd bleiben mußten.

Seit dem Jahre 259 d. St., wo wieder neue Tribus hinzugefügt wurden, hat sich ein anderes Verhältniß der Namen gezeigt: mit der einzigen Ausnahme der Tribus Publilia, wahrscheinlich zu Ehren des Dictators Q. Publilius benannt, sind nun alle Tribusnamen von Orten abgeleitet: man kann annehmen daß aus den Bürgern von Lanuvium die Tribus Maecia, nach einem kleinen latinischen Orte in der Nähe, gebildet ist, aus denen von Velitrae die Scaptia. Hernach wurden die Bezirke immer weiter, und aus ihnen neue Tribus gemacht. Die Tribus Arniensis und die Ferentina enthielten viele Tausende die das römische Bürgerrecht hatten, in den alten Tribus, der Lemonia, Fabia, waren verhältnißmäßig Wenige, in diesen vielleicht nur 1000, in jenen gewiß 7—8000. Diese Elasticität der Verfassung hat man nicht immer richtig erwogen: Rom richtete seine Tribus ein, um die Bürgerschaft immerfort auszudehnen. Diese Beweglichkeit hatte den Vortheil daß die Völker nicht in gleichem Verhältniß zur Repräsentation kamen. Wenn in Nordamerika neue Staaten sich bilden, so treten sie mit denselben Rechten in das Haus der Repräsentanten, das kann geschehen weil es dieselbe Nation ist, die sich nur an verschiedenen Orten niedergelassen hat, sie folgt dem Princip der Volksmenge. Wenn aber eine Nation durch Eroberung andere fremdartige Völker mit sich vereinigt, so kann sie in den Fall kommen daß ihre Nationalität durch eine fremde ganz

überwältigt wird. So kamen unter Napoleon von den Neuaufgenommenen äußerst wenige zum gesetzgebenden Körper. Wäre die Verfassung Napoleon's vom Jahre VIII. wirklich eine Gemeinderepräsentation gewesen, so wären die Fremden in ihr sehr bedeutend geworden im Verhältniß zu der alten Nation, noch mehr nach der Acquisition von Holland, Piemont, denen in Italien und in Deutschland: dann würde das Neue gewesen sein wie 2 zu 3, noch später wären die Franzosen ganz überstimmt worden. Aber die Neuen schickten nur wenige Repräsentanten, gar nicht im Verhältniß der Bevölkerung. Ihm wäre das gleichgültig gewesen, weil er es nur als ein Schattenbild betrachtete, gar nicht aber den Franzosen. Eben so verhält es sich mit Irland und England. In Rom wurde daher, wenn es sich ausdehnte und eine neu aufgenommene Bürgerschaft neues Bürgerrecht erhielt, diese nicht in die alten Tribus mit eingefügt, wo sie wegen ihrer Anzahl großen Einfluß geübt haben würden, sondern zu einer eigenen gebildet, und hatte also nur eine Stimme. Die Wählbarkeit war unbeschränkt, diese Municipalstädte, Tusculum, Lanuvium, hatten in Rom den vollen Antheil an den Aemtern, wie die aus den alten Tribus. Gleichwohl war, indem diese neuen Tribus allmählich aufgenommen wurden, von ihrer Wählbarkeit nicht eher die Rede als bis sie sich völlig mit den Römern assimilirt hatten, es war ein Auffüllen von Wein zu altem Wein. Dabei herrschte nun die große Gerechtigkeit daß man den neuen Bürgern in demselben Maaße in welchem sie Stimmen hatten auch die Kriegslasten zumuthete: die Aushebung war nach Tribus, und die schwachen Tribus wurden weit mehr in Anspruch genommen. So glich sich Beides aus, und die neuen Bürger hatten keine Ursache unwillig zu sein; ja wir finden Beispiele daß die Aufnahme in die Tribus gar nicht gewünscht wurde. Für den größeren Antheil an den souveränen Rechten mußte man billig auch eine größere Kriegslast tragen. Im Jahre 259 wurde die ein und zwanzigste Tribus aufgenommen, die Crustumina: es verging

ein volles Jahrhundert ehe diese Zahl vergrößert wurde. Aber nach der gallischen Zeit war es nöthig diese Zahl auszudehnen, Diodor erzählt nach Fabius daß in dem gallischen Kriege die Zahl der alten Bürger sehr vermindert wurde: da bildete man zuerst vier neue Tribus aus Vejentern, Faliskern und Capenaten, dadurch kam die Zahl auf fünf und zwanzig. Dabei blieb es bis 397 (402), in diesem Jahre ward das latinische Bündniß hergestellt, und wieder wurden durch Abtretungen zwei Tribus gebildet aus Volskern und Latinern; dann wieder zwei aus latinischen Städten, dann abermals zwei — ich kann mich nicht besinnen aus welchem Volke [1]); dann zwei aus den Aequern, — dabei blieb es lange —, und endlich zwei aus Sabinern, doch nicht ganz aus ihnen, Reate und Amiternum waren ausgeschlossen. So war die Zahl auf fünf und dreißig gebracht, man hatte das richtige Princip, das Bürgerrecht immer weiter auszudehnen. Das Gegentheil, die Oligarchie in der Demokratie, zeigte sich erst später in Rom; die Demokratie ist aus ihrem Gesichtspuncte wie die Aristokratie oft oligarchisch, wie im Canton Schwyz, der vor ein und dreißig Jahren dem Lande Bürgerrechte gab, sie im vorigen Jahre wieder nahm und nun (1830) jetzt wieder geben wird ohne Dank und Liebe. Man widersetzte sich auch in Rom der Aufnahme der latinischen Städte in das Bürgerrecht, die Demagogen hetzten das Volk dawider auf, während die Aristokratie es unter gewissen Bedingungen wünschte. Das ergibt sich ganz psychologisch, es war allerdings den ausgesprochenen Grundsätzen der Demokratie entgegen, aber sie trotzten den Grundsätzen welche sie sonst beobachteten. Hält man an den Worten, so scheint das unbegreiflich, daß die Aristokratie es wollte und das Volk nicht: aber sie verschleiern es zu ihrem Vortheil, die Aristokratie fraternisirte mit dem Pöbel, um den Mittelstand niederzuhalten, wie im Jahre 1799 in Neapel die Aristokraten mit den Lazzaroni sich vereinigten, wie in Spanien die sogenannten königlichen Freiwil-

[1]) Den Privernaten, R. G. III. S. 202. A. d. H.

ligen dasselbe thaten. Dasselbe Phaenomen zeigt sich also auch in der alten Geschichte, wiewohl es von Vielen als eine zu künstliche Idee bezweifelt wird. Man blieb also nach dem ersten punischen Kriege stille stehen, man erweiterte das Bürgerrecht nicht, anstatt daß man Rom erfrischt hätte durch die Blüthe von Italien. Dieß führte den unglückseligen marsischen Krieg herbei, in welchem das ganze Unglück Rom's ausbrach. Anstatt daß man Rom auf ein Jahrhundert hätte retten können, setzte man die traurigste Parteilichkeit dagegen. Wie jetzt in Belgien die Verbindung des vornehmen Adels und der Priester mit der Volkshefe dem Lande den Untergang bereitet, Mord und Brand von ihnen bezahlt werden, so war es damals in Rom; als man endlich nachgeben mußte, hatte dieß sehr schlimme Folgen, wie ich in meinen Vorträgen über römische Geschichte auseinandergesetzt habe.[1]) Unter den Gegnern bildeten sich zwei Parteien; zu der ersten gehörten die alten Latiner, die durch die Lex Julia das Bürgerrecht erhalten hatten, nebst den Colonien: an der Spitze der zweiten standen die Samniter: die Umbrer und Etrusker scheinen noch eine dritte, Mittelpartei, gewesen zu sein. Die erste, von Cinna geleitet, forderte in die alten Tribus aufgenommen zu werden; hätten die Römer nach dem hannibalischen Kriege die Latiner zu einigen der alten Tribus zugelassen, so wären diese sehr froh gewesen, und in einem Menschenalter wären sie zu Römern geworden. Nun aber kamen sie so in Masse mit den übrigen Italikern hinter sich, daß man nur neue Tribus aus ihnen machen wollte. Ich bin überzeugt daß die richtige Zahl dieser Tribus funfzehn ist, nicht acht[2]); auf diese Weise waren funfzig Tribus, fünf und dreißig von Altbürgern und funfzehn von Neubürgern. Sie verlangten aber in alle Tribus vertheilt zu werden und erreichten es auch nach den schrecklichen Convulsionen der Bürgerkriege. Diese funfzehn Tribus sind nachher vergessen worden; es ist eine falsche

[1]) II. S. 353 ff.

[2]) Vortr. üb. röm. Gesch. II. S. 354.

Meinung daß diejenigen Tribusnamen in den Inschriften, welche über die bekannten fünf und dreißig genannt werden, zu ihnen gehören. Sie sind sämmtlich aus der Kaiserzeit, — wie überhaupt Inschriften vor dieser Zeit in Italien höchst selten sind, — in Griechenland ist es der entgegengesetzte Fall — wo denn mancher Kaiser den Einfall hatte, neue Tribus zu errichten; einige sind local, und daher nicht römisch; einige aber scheinen nur neu, weil verschiedene Orthographien sich finden; andere sind verschrieben, wie Vejentina statt Ufentina. Wenn in der Kaiserzeit noch neue Tribus entstanden, so war das nur ein politisches Spielwerk, hatte keine wirkliche Bedeutung. Kaiser wie Claudius, Vespasian u. a., die mit der Censur ihr Wesen trieben, mögen etwa für die Transpadaner neue Tribus errichtet haben; einige sind, ganz wie in der späteren Zeit bei den Griechen, aus Schmeichelei nach Kaisernamen statt der alten Bezeichnungen gemacht.

Alle welche in die Tribus aufgenommen wurden traten in die Plebes ein, daher ist es kein Wunder daß in der letzten Zeit die geschlossenen patricischen Gentes einen verhältnißmäßig so kleinen Theil des Staates bildeten und nun wirklich große Aehnlichkeit mit dem Adel in neueren Staaten bekamen. Alle jene aufgenommenen Völker aber hatten auch ihre vornehmen Familien, z. B. die Cilnier, die etrurischen Fürsten, und diese gehören nun zur römischen Plebes. Weil aber der Begriff der Plebes so negativ war, so kam man bald dahin, die Nobilitas und den Stand der Equites davon zu scheiden, welcher alle Vornehmen begreift die sich nicht im Senat befanden, und die diesen Entgegenstehenden werden nun in Ermanglung eines anderen Wortes in den späteren Zeiten der Republik auch wieder Plebes genannt. Nach officiellem Sprachgebrauch gehörten Cicero, Pompejus und fast alle Pompejaner zur Plebs, so wenig sie auch im gemeinen Leben mit diesem Namen genannt werden konnten. Auch von der damaligen Plebs schied der Sprachgebrauch wieder die Municipalbevölkerung und die achtbaren bäuerlichen Eigenthümer (rustici

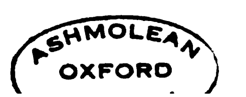
Romani) aus, und die Plebs unter dem Namen der plebs oder plebecula urbana beschränkte sich auf die welche die Stadt füllten und die Wahlen entschieden, denn nur in der Stadt ward von den gerade aus jeder Tribus Anwesenden abgestimmt. Damals allerdings war die Plebs eine verächtliche Masse geworden. Diese Plebecula hatte das Vorrecht, an den Brodspenden, den Congiarien u. a. Theil zu nehmen. In den ältesten Zeiten bis auf die Censur des Q. Fabius sind die Tribus unter einander durchaus gleich: aber ein ganz anderes Verhältniß entstand, als Q. Fabius, um die ungeheure Unvorsichtigkeit des Ap. Claudius wieder gut zu machen, sich das große Verdienst erwarb welches ihm den Namen Maximus verschaffte. Ap. Claudius vertheilte nämlich die Freigelassenen, die bisher Isotelen gewesen waren, unter alle Tribus und erhob sie dadurch zu Vollbürgern. Wenn man sich auch unter den Libertini keine Negersklaven denken muß, sondern Fremde die durch das Schicksal in Sklaverei gekommen waren, oft angesehene Männer: so waren sie doch unter der Linie ganzer freier Völkerschaften die zum römischen Bürgerrecht zugelassen wurden. Ap. Claudius brachte dadurch Verwirrung in den ganzen römischen Staat, indem er denen das Uebergewicht gab die es vorher nicht hatten: dagegen entstand eine Coalition zwischen den angesehenen Plebejern und den wohlgesinnten Patriciern, da Ap. Claudius mit jener Maaßregel durch den Pöbel die Plebs hatte unterdrücken wollen. So haben im Jahre 1799 in Neapel Lazzaroni auf Antrieb der Priester Männer des Mittelstandes und Adels gemordet. Fabius fand ein Mittel die neuen Bürger im Verhältniß zu den alten wieder zu beschränken, denn die Freigelassenen waren ein unzusammenhängender von ihren Patronen abhängiger Haufe, und das Princip des Ap. Claudius war ein schlaues oligarchisches, indem er dadurch für seine Standesgenossen größeren Einfluß in den Tribus zu erlangen hoffte. Dieß vereitelte Q. Fabius dadurch daß er die Libertini in die vier städtischen Tribus sammelte, abgeschieden von den anderen unter nachtheiligen

Bedingungen: in sie versetzt zu werden wurde nun eine Demüthigung. In den Fragmenten der neun verlornen Bücher des Dionysius, die Mai herausgegeben hat, ein unglaublich zerrüttetes, verdorbenes und verstümmeltes Stück, worin aber wahre Goldkörner enthalten sind, werden die städtischen Tribus daher *αἱ τῶν ἀτίμων φυλαί* genannt, d. h. derjenigen deren bürgerlicher Stand gemindert war. Die Tribus urbanae blieben nun eine Mittelclasse zwischen Bürgern und Aerariern, aber jeder Censor konnte in jedem Lustrum verdiente Männer aus denselben in die rusticae bringen, wie umgekehrt Vollbürger in die städtischen Tribus zurückversetzen: und so entstand eine der vortrefflichsten Einrichtungen des römischen Staates, ein Element der steten Regeneration desselben. Man darf schließen daß aus den Tribus urbanae, obwohl sie das Stimmrecht hatten, Niemand wählbar war, und daß als hernach die praerogativa, die bisher nur bei den comitiis centuriatis bestanden, auch auf die comitia tributa angewandt wurde, die Tribus urbanae nicht unter denen waren aus denen die Praerogativa ausgeloost wurde. Damit ist nicht im Widerspruch, daß wir Männer, die in diese Tribus versetzt waren, nachher dennoch zu Aemtern gewählt finden; denn entweder waren sie Patricier, und wurden als solche erwählt, (die Curie konnte dem Mam. Aemilius Niemand nehmen), oder der eine Censor hatte Jemand herabgesetzt, der andere stieß dieß wieder um und erhielt ihm seine Würde, oder endlich der mißverstandene Grundsatz der zwölf Tafeln quod populus jusserit supremum jus esto konnte in späteren Zeiten dahin führen daß man jeden vom Volke Gewählten als rechtmäßig ansah.

Sind nun aber auch unter den tribus rusticae Abstufungen gewesen? Diese Frage ist schon zur Genüge von Manutius, Sigonius und Beaufort dahin beantwortet worden daß sie allerdings einen verschiedenen Rang gehabt haben, und wenn Jemand ignominiae causa tribu movebatur, das nicht nur vom Versetzen aus einer Tribus rustica in eine urbana zu verstehen ist, sondern auch







aus den tribus rusticae summae honestatis in andere inferioris honestatis. Das beweist die bekannte Stelle aus Cicero (pro Balbo 25, 57) Objectum est etiam quod in tribum Crustuminam pervenerit, quod hic assecutus est legis de ambitu praemio. Uebrigens haben zu verschiedenen Zeiten auch die tribus urbanae größere oder mindere honestas gehabt: im Anfang des sechsten Jahrhunderts hatten sich die Libertini wieder über alle Tribus verbreitet, und wenn die Censoren C. Claudius und Ti. Sempronius Gracchus überein kamen, Alle qui servitutem servissent in die eine Tribus Esquilina zu versetzen, so ist es klar daß diese von da an den untersten Rang unter den urbanis einnahm und die eigentliche faex reipublicae enthielt. So veränderte sich also die Anfangs homogene Plebes, es traten seit Mitte des fünften Jahrhunderts verschiedene Stufen der Ehre ein, und je mehr ehrenwerthe Männer von außen in die Tribus kamen, um so verdorbener wurden sie innerlich durch Aufnahme der ihnen früher ganz fremden Libertini.

Die Tribus hatte ihre Oberen, denn keine Genossenschaft konnte im Alterthum ohne einen Vorsteher sein, und wie die Tribus der Geschlechter ihre Tribuni Celerum hatten, so mußten auch diese Tribus ihre Tribuni haben. Daher die Angabe daß es lange Zeit hindurch zwanzig Tribuni gegeben habe. Aus diesen Tribunen sind ohne Zweifel dann die Tribuni Plebis hervorgegangen: ob aber die einzelnen Tribuni nachher noch bestanden haben und wie, das ist eine Frage die schwer zu entscheiden ist. Die Tribuni Aerarii sind ebenfalls aus den plebejischen Tribunen entstanden, sie mußten den Schoß beitreiben. Diese Beitreibung des Schosses bezieht sich darauf daß das sämmtliche reale Eigenthum der Plebejer abgeschätzt und einer Steuer unterworfen wurde. Dagegen hatte der Populus den bedeutenden Vorzug schoßfrei zu sein, weil ihr Eigenthum anderer Art war. In der späteren Zeit aber sind sie nur dem Namen nach Tribuni Aerarii, denn seit dem Kriege des Perseus wurden keine Abgaben mehr erhoben:

durch die Lex Aurelia wurden sie zur Grand Jury bei den Geschwornengerichten gezogen. Es muß von jeder Tribus mehr als einer da gewesen sein, denn sonst wäre die Zahl der Geschwornen zu klein gewesen.

Unter den Kaisern bildeten die Tribus auch noch Corporationen, sie hatten Curatores, die wir nur aus den Inschriften kennen, und Locale wo sie sich versammelten, wahrscheinlich zu gottesdienstlichen Zwecken. Auf dem Piedestal einer Trajansstatue ist der vom Kaiser erweiterten Tribuslocale Erwähnung gethan [1]). Bis tief in's zweite Jahrhundert hinein ist von der Plebs und den 35 Tribus die Rede, aber in keinem Denkmal später als Septimius Severus. Da sich damals Alles änderte, so läßt sich ziemlich bestimmt sagen daß das Einschreiben in die Tribus nach den Zeiten dieses Kaisers verschwindet, sogar ist es wahrscheinlich daß sie von ihm abolirt worden ist. Das hängt zusammen mit dem Verschwinden des Systems der alten Namen um das Jahr 240—250, da seit der Zeit des Gallienus nicht mehr ein Libertinus mit einem Gentilnamen vorkommt, wie dieß die Inschriften lehren, deren Zeitbestimmung für ein geübtes Auge sehr sicher ist. Die Ursache dieser Veränderung ist noch nicht ermittelt worden.

Ich will noch die Namen der ältesten plebejischen Tribus angeben, von denen viele nur aus Inschriften bekannt sind, und in Hinsicht deren bedeutende Irrthümer, selbst bei Manutius und Gesner, sich finden. Es sind außer den vier Tribus urbanae, der Claudia und der Crustumina noch Aemilia, Camilia, Cluentia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pupinia, Romilia, Sergia, Voltinia, Veturia [2]) Dieß sind funfzehn, die sechzehnte war wie ich meine Vermuthung darüber ausgesprochen Tarquinia.

Wir handeln nun von der Eintheilung in Centurien. Sie ist allerdings anderer Art als die beiden großen von denen ich ge-

[1]) Grut. Inscr. p. 246, 8. A. d. H.

[2]) Aus den Vorträgen des Jahres 1827.

redet, sie ist nicht eine Eintheilung nach der Geburt, (ausgenommen für einen kleinen Theil der Bevölkerung), sondern eine solche die sich auf das Schicksal, die Vermögensverhältnisse gründete, mit ihnen den Stand des Mannes änderte. Sie ist der Eintheilung in unseren Staaten analog, wo, wenn man von einem Orte zum anderen zieht, man sein unmittelbares Verhältniß verändert. Die gewöhnliche Vorstellung, die Sie in allen Büchern finden, die namentlich in Livius und Dionysius liegt, ist daß vor Servius Tullius die ganze Nation völlig demokratisch gewesen sei, Servius aber die Reichsten als Equites ausgeschieden und die Uebrigen nach dem Vermögen eingetheilt habe. Die Unrichtigkeit dieser Meinung habe ich gezeigt, die Vorstellung von der ursprünglichen Gleichheit ist absurd. Auch wäre es unvernünftig daß man über die erste Classe unmittelbar eine Classe von einer Million gesetzt hätte; kein alter Schriftsteller hat dieß bestimmt ausgesprochen und auch nicht gedacht. Der Irrthum rührt daher daß man das Wesen des alten Populus verkennt. Wenn bloß die Geschlechter das Recht der Souveränetät haben, so ist es einerlei ob man arm oder reich ist, bei der eigentlichen Aristokratie ist eben solche Gleichheit wie bei der Demokratie. In Venedig, wo, nachdem die Zahl ergänzt worden, über zweitausend Nobili waren, hatten die später Aufgenommenen vielen Nachtheil in der Meinung: mehr Familien als Geschlechter, waren die Angelo, die Morosini, die Dandolo allerdings reicher und angesehener, und hatten darum viel mehr Aussicht zu den hohen Aemtern zu gelangen und zu Allem wonach der Ehrgeiz der venetianischen Nobili trachtete. Viele Aemter konnten sie erlangen eben weil sie reich waren, da die meisten Aemter bloß Ehre brachten und man viel Vermögen dazu haben mußte, denn das Gehalt war unbedeutend. Aber im großen Rathe galt die Stimme des Armen eben so viel wie die des Reichen, daher mußte Jeder in demselben in einem schwarzen Mantel erscheinen, so daß der Arme sich nicht zu schämen brauchte; eben so einfach mußte die Gondel sein worin man zum großen

Rath fuhr. In dieser Art war im Mittelalter Jeder in den Geschlechtern gleich: wer aber draußen vor ihnen stand war nichts. Daher ist in der Geschichte von Sismondi die Vorstellung so verkehrt, daß die italiänischen Republiken mit der absoluten Gleichheit der Bürger angefangen haben, und daß diese nachher durch die Zünfte verändert worden sei. Gerade ein solcher Irrthum war bei Dionysius, der ausdrücklich sagt, vor Servius Tullius seien die Curien demokratisch gewesen; er hatte keinen Begriff von Geschlechtern, sondern nur von dem Unterschied nach dem Vermögen. Seine Vorstellung ist aber ganz falsch, die Centurienverfassung hat den Populus nur in so fern betroffen, als er der eine Endpunct wurde, wie die Aerarii der andere. Der Populus war eigentlich nur dicis causa in den Classen um nicht zu fehlen, nur vielleicht um die Auspicien der Patres auf die ganze Versammlung zu übertragen, da diese einer rein plebejischen Versammlung nicht zugekommen wären. Außerdem war es nicht nöthig daß sie Theil nahmen, denn die Centurien konnten ohne Bestätigung der Curien keinen gültigen Beschluß fassen. Es liegt in der Natur der Sache daß Servius Tullius die Centurien hauptsächlich für die Plebes einrichtete, in der letzten Ausgabe meiner römischen Geschichte habe ich meine Ansicht am deutlichsten entwickelt, es ist mir jetzt gewiß daß die Aerarii in den Classen waren. Man kann wohl mit Gewißheit annehmen daß kein Aerarier sich je unter den Equites befand, aber in den Classen waren sie, weil sie Vermögen hatten: das ist dadurch bewiesen daß sie steuerten und daß Wahlen durch den Einfluß der Clienten der Patricier entschieden werden konnten. Die Centurien des Servius waren, da er die Plebes als Gesammtheit behandelte, ein Mittel wodurch er die ganz Unvermögenden d. i. diejenigen die sich nicht nothdürftig ausrüsten konnten von den Bemittelten ausschied. In dieser Centurienverfassung stehen drei Abtheilungen neben einander:

1) Die Equites, d. i. die sex suffragia des Tarquinius Priscus, und die zwölf Centurien der plebejischen Ritter. Letztere wa-

ren gewiß nicht nach einem strengen Maaßstabe des Vermögens unterschieden, nur nach dem allgemeinen Unterschiede der εὐγένεια, d. h. ererbten Ansehens mit ererbtem Wohlstand. Dieß ist dadurch bewiesen daß später die Censoren bloß wegen Verdienst und Auszeichnung aus der Plebs in den Ritterstand versetzen konnten; was sich nachmals völlig änderte. Dasselbe ist auch der Begriff bei unseren Vorfahren, die sich nicht an bestimmte Kategorien hängten. Wenn einer in Medullia zu den Gentes gehört hatte und nun von Latium getrennt der römischen Plebes einverleibt wurde, so schrieb man ihn unter die plebejischen Equites ein, ohne zu fragen ob er 300,000 oder 100,000 As im Vermögen hatte, und die Nachkommen dieser plebejischen Equites hatten erbliche Rechte, wenn sie sich deren nicht unwürdig machten. Dieß waren also achtzehn Centurien.

Nun schied Servius Tullius die übrigen Plebejer in 2) locupletes und 3) proletarii. Die locupletes heißen auch assidui d. i. die Steuern zahlen konnten, locuples können wir Erbgesessen oder Eigenherr nennen: es sind alle diejenigen welche über 1500 As im Vermögen hatten [1]. Ich zweifle nicht daß sie allein amtsfähig waren: das wissen wir bestimmt daß noch andere Unterschiede waren, daß z. B. nur der Locuples einen Anderen verbürgen konnte, der Proletarius nicht. Ob in den Tribus nur Locupletes stimmen durften oder Alle, ist nicht zu ermitteln: für Letzteres sprechen die freilich unsicheren Angaben der alten Schriftsteller. Indem nun

[1] Was den Werth des As betrifft, so gehört das Nähere in die Untersuchung über das römische Geld: hier nur das Ungefähre. Die Berechnung der Griechen, zehn As auf eine Drachme, ist auch für die älteste Zeit als das ungefähre Verhältniß des Kupfers zum Silber anzusehen, so daß wir mit Polybius und Dionysius das Vermögen der ersten Classe auf etwa 10,000 Drachmen angeben können: doch bleibt die Sache dunkel, weil sich nicht bestimmen läßt, wie groß nach unserer Schätzung der Umfang des Gesammtvermögens der verschiedenen Classen gewesen ist, welche Gegenstände abgeschätzt wurden und welche nicht. So viel ist klar, daß das Vermögen der ersten Classe auch damals nicht sehr groß gewesen sein kann, da 80 Centurien von etwa 6000 Menschen daraus gebildet werden konnten, 4000 juniores und 2000 seniores.

dieser Unterschied gemacht wurde, war die Bestimmung des Königs Servius Tullius, wie ich ihn nennen will, — an dessen Persönlichkeit ich glaube, ohne deßhalb überzeugt zu sein daß die ganze Gesetzgebung die seinen Namen trägt von ihm herrührt —, einen Bewegungsraum zu machen von 11,000 As, (eine Summe welche Livius für ein Ganzes nimmt, da sie doch nur das Mittel ist zwischen 1,500 und 12,500 As), die hierher Gezählten waren schon Locupletes und hatten alle bürgerlichen Rechte. Während aber die nächste Classe derer die über 12,500 As besaßen in dreißig Centurien getheilt war, bildete er aus diesen, deren Vermögen unter dieser Summe war, nur zwei. Das ist ganz im Sinne der Timokratie. Alle Uebrigen (von 12,500 und darüber) theilte er in fünf Classen, welche in 170 Centurien zerfielen: wenn Dionysius von sechs Classen redet, so ist das nur die Unwissenheit des Fremden; die erste Classe, 80 Centurien, bestand aus denen welche ein Vermögen von 100,000 As aufwärts besaßen; drei Classen, mit einem Unterschied von je 25,000 As, jede zu 20 Centurien; dann die zahlreichste, 12,500 bis 25,000 As, in 30 Centurien, zusammen 170 Centurien. Enthielt nun jede Centurie, wie wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, ursprünglich 100 Mann, so bestanden die fünf Classen aus 17,000 Mann.

In der Angabe des Gellius über die Proletarier liegt die Lösung, warum Livius 11,000 As statt 12,500 als Maaß der fünften Classe angibt. Es ist natürlich zu glauben, daß die Theilung immer regelmäßig weiter gegangen sei, von der ersten Classe an bis zur fünften: 11,000 ist eine ganz unregelmäßige Zahl. Da hat nun entweder Jemand auf ganz ungeschickte Weise sich einfallen lassen, die 1,500 As der Proletarier von den 12,500 abzuziehen, und das ist das Wahrscheinlichste. Doch finden sich Angaben, wonach die Schätzungszahlen der Classen ganz verschieden gerechnet worden sind, z. B. die erste Classe zu 125,000 und auch zu 110,000 As. Vielleicht ging man nun von dem Satz aus, daß die fünfte Classe ein Zehntel der ersten Classe besessen

habe, und so hat man entweder deßhalb der ersten Classe 110,000 gegeben weil man 11,000 für die fünfte angegeben fand, oder weil 110,000 für die erste wirklich einmal bestanden, 11,000 für die fünfte festgesetzt. Wie dem auch sei, als ursprüngliche Zahl müssen wir mit Dionysius 12,500 As annehmen. Nun ist aber zwischen diesen und den 1,500 der Proletarii eine Lücke, und da ist es natürlich daß wenn ein Schriftsteller das bemerkte und so unbehülflich schrieb wie die Schriftsteller des sechsten und siebenten Jahrhunderts, und Livius dieß flüchtig las, er diese 11,000 mit der Gränze der fünften Classe verwechselte.

Der ganze Begriff der Centurienverfassung war, daß Jeder in dem Maaße Antheil an den Rechten und an den Wahlen haben sollte als er mit Wehr und Waffen diente. Denn nach der richtigen Ansicht der Alten, wo nicht wie bei uns eine von der Gesellschaft abgesonderte Regierung mit stehenden Truppen besteht, ist Jeder nur im Besitz seiner Rechte, in sofern er die Mittel hat sie zu behaupten. Wer die schweren Waffen hat, der allein ist Souverän, die Uebrigen sind ipso jure unbewaffnet, dürfen keine πανοπλία haben. Auch Aristoteles sagt, die Bewaffnung macht den Bürgerstand aus. Erst in der zügellosesten Demokratie der Griechen konnte Jeder wie er wollte bewaffnet sein. Es war daher auch keinem reichen Römer erlaubt, einem Aerarius eine Panoplie zu schenken, denn das hieße sich eine Leibwache schaffen. Dazu kommt eine andere Eintheilung, die sich aber nicht auf die Equites ausdehnte, wenigstens nicht auf die Patricier in den sex suffragiis, die in seniores und juniores. Die juniores werden von dem sechzehnten bis zum vollendeten fünf und vierzigsten Jahre gerechnet, dreißig Jahre also dauerte die Verpflichtung der Römer zum Kriegsdienst. Nach der römischen Biologie dauerte das Leben der Menschen 3 × 30 Jahre: die Hälfte davon, 45, die Mittelstufe zwischen Geburt und Tod, wird angenommen als die ἀκμή des Mannesalters, von da tritt der Verfall ein; mit dem ein und sechzigsten Jahre betrachtete man den Mann schon

als abgelebt; die übrigen Jahre sind ein Leben des Invaliden, in denen sowohl seine Verpflichtungen wie seine Rechte aufhörten, obgleich dieß in einzelnen Fällen nicht hinderte daß auch sehr bejahrte Männer zu den höchsten Aemtern erwählt wurden. Sie sehen hierin den Grund warum man die Seniores bis zum sechzigsten Jahre rechnete. Aber vom sechs und vierzigsten bis zum sechzigsten Jahre waren sie verpflichtet, noch als Reserve für den Krieg bereit zu sein: das war nöthig in den Zeiten wo der Feind in einem Tage bis zur Hauptstadt kommen konnte. Die Männer von 46 bis 60 Jahren verglichen mit denen von 16 bis 46 stehen in dem Verhältniß von 1 zu 3, und dennoch hatten sie die gleiche Zahl von Stimmen, denn es waren vierzig Centurien der Juniores und vierzig der Seniores. Man hat gewiß nicht bloß eine ungefähre Abschätzung gehabt, sondern die Zahl sehr genau gewußt. Was den Militärdienst betrifft, so standen sie, da zu den seniores noch die causarii [1]) hinzukamen, in dem Verhältniß von 1 zu 2.

Also hatten die Aelteren einen viel größeren Antheil an der Verwaltung der Republik als die Jüngeren. Dieß hatte theils seinen Grund darin daß man in ihnen eine hemmende Kraft gegen die rasche Bewegung der Demokratie sah, theils daß sie ihre Dienstpflicht schon erfüllt hatten, die Jüngeren noch nicht; von diesen hatte Mancher erst einen Feldzug mitgemacht und also nicht dieselben Dienste dem Staat geleistet wie die Seniores, daher war die Rücksicht auf diese billig, wonach man ihnen eine größere Anzahl Stimmen einräumte. Der Abbé Sieyes stellte 1795 den

[1]) Für causarii, das ich einem der besten Hefte entnommen, gibt ein anderes senes, was mit Rücksicht auf R. G. I. S. 494 (gegen Ende) leicht als das Wahre erkannt werden möchte: indessen ist dieses Heft offenbar nach der Vorlesung ausgearbeitet und kann daher den unverstandenen Ausdruck aus dem gedruckten Buche leicht ergänzt haben, während causarii sich sehr empfiehlt durch Liv. VI. 6. Tertius exercitus ex causariis senioribusque a L. Quinctio scribatur, qui urbi moenibusque praesidio sit. (Causarii sind, qui ob valetudinem a militia excusati sunt.) A. d. H.

Grundsatz auf, man müsse den Staat so organisiren daß die Minorität den Ausschlag gebe, car la majorité est toujours bête. Die Juniores hatten in Rom wieder bei der Anweisung von Ländereien Vortheile, wenn die Zutheilung nicht viritim geschah.

Da nun der Kriegsdienst eine Last war, so war es mithin eine billige Forderung daß nur die Wohlhabenden dazu gezogen wurden. In Hinsicht auf das Stimmrecht war nun ein Zwiefaches möglich. Man konnte entweder Alle deren Vermögen unter einem gewissen Maaß blieb, wie von der Bewaffnung so vom Stimmen fern halten: oder man konnte ihnen ein Minimum von Stimmen geben, und dieses wurde als minus superbum, wie Cicero sagt, vorgezogen. Ferner konnte man die Regel daß das Vermögen eine größere Stimme hatte bis in's Detail ausführen. Man konnte eine bestimmte Summe für die Abgabe der Stimme festsetzen, z. B. 100,000 As, und wer weniger hatte, mit Anderen zusammenstellen, bis so viel heraus käme. Aristoteles hat eine dunkle Stelle darüber, ohne einen bestimmt realisirten Fall anzuführen. Dieß wäre aber zu schwerfällig gewesen, da es eine beständig erneuerte Schätzung erforderte. Man theilte daher die Bürger nach ihrem Vermögen in Classen.

Früher war allgemein angenommen daß innerhalb der Centurien die Zahl derjenigen die unter 100,000 As im Vermögen hatten sich zu denen in der ersten Classe verhielte, wie die Zahl der Centurien in den einzelnen Classen, also wie 20, 20, 20, 30 : 80. Diese Supposition widerspricht dem Geist der Einrichtung und dem ausdrücklichen Zeugniß des Dionysius, der zwar selbst in diesen Materien nicht klar ist, aber doch solche vor sich hatte die klar waren. Das Princip der Eintheilung ist, daß das steuerbare Vermögen repräsentirt werden sollte, die Limite unter welche es nicht gehen sollte nahm man als die Mittelzahl an; man hat sich also gesagt: wenn in der ersten Classe, welche 100,000 As und darüber besaß, Dreißig eine Centurie der Juniores bildeten, also Dreißig eine Stimme hatten, so mußten von denen welche

die Hälfte hatten Sechzig eine Stimme haben, und in diesem Verhältniß durch alle Classen. Diese Regel ist die schematische Ansicht, daraus folgt aber keineswegs daß die Form durchgängig befolgt worden wäre, als ein normirendes Princip können Sie sie ohne Bedenken annehmen.

Die Proletarii bilden wie die Locupletes eine Gesammtheit: es waren die welche nicht über 1,500 As besaßen. Indeß gab es auch hier nach Junius Gracchanus bei Gellius [1]) wieder eine Eintheilung: die nicht über 375 As hatten, hießen capite censi, also die zwischen 375 und 1,500 As hatten, proletarii im engeren Sinne. Letztere wurden in Zeiten der Noth auch zum Kriegsdienst herbeigezogen: wenn es heißt, die Proletarii seien vom Staat gerüstet worden, so zweifle ich daß dieß auch auf die capite censi sich bezieht; bestimmt können wir hierüber nichts behaupten.

Zwischen den Proletarii und denen der fünften Classe steht nun noch eine Anzahl in der Mitte, die von den Alten übersehen worden und nur in der Kriegsrüstung erscheint. Hierüber hat die Entdeckung der ciceronischen Bücher de re publica die Entscheidung gegeben. Livius' Bemerkung daß die accensi nicht zur fünften Classe gehört haben, aber zu ihr gezählt wurden wie die cornicines und tibicines, ist richtig; er schreibt ihnen eine Centurie zu, es mögen wohl zwei gewesen sein. Diese Accensi können also keine Andere gewesen sein als die welche mehr besaßen als die Proletarii und weniger als die zur fünften Classe Gehörigen. Während daher die Proletarii der Regel nach nicht in's Feld zogen und an der Last und den Vortheilen des Kriegsdienstes keinen Theil hatten, gab es eine Classe, die Accensi, die zum Kriegsdienste verpflichtet war, später auch Sold erhielt, und an der Beute Antheil hatte. Die servianische Einrichtung ist gewiß

[1]) Gellius nennt den Gracchanus nicht, sondern bezieht sich auf eine mündliche Auseinandersetzung des Julius Paullus: Niebuhr führte aber alle diese Nachrichten über Verfassungsgeschichte auf „jenen herrlichen Lehrer des Staatsrechts", „von dem damals jeder Rechtslehrer wußte" (R. G. II. 12). zurück. A. d. H.

mit Zahlung von Sold verbunden gewesen. Die Accensi gingen ohne Waffen in's Feld und dienten, so lange keine Lücken entstanden, als Lagerknechte: entstanden aber Lücken und wurden dadurch Rüstungen erledigt, so traten sie ein, und waren demnach gewissermaßen ein Reservebataillon. Sie können daher nicht in den fünf Classen gewesen sein, denn diese wurden alle zum regelmäßigen Kriegsdienst verwendet, eben so wenig aber waren sie Proletarii. Das sind also die accensi, von denen Livius redet, die accensi velati des Cicero; Dionysius übergeht sie ganz. Accensi velati steht für accensi et velati nach dem uralten Sprachgebrauch, Worte ohne Copula neben einander zu stellen, wenn zwei Begriffe als nothwendig zusammengehörend neben einander gestellt oder durch Entgegensetzung auf einander bezogen werden sollen [1]). Brissonius hat dieß zuerst bemerkt, aber die Wahrheit durch Uebertreibung um ihre Kraft gebracht. In einem Beispiel bei Livius (XXVI, 15) stehen selbst drei Wörter so zusammen, sociorum nominis Latini municipiorum, wo Gronovius den Sinn richtig verstand, aber et einschieben wollte. Auch Cujacius erklärt es so. Wo Livius abschreibt, gibt er die alten correcten Formeln, wo er aber selbst schreibt, sagt er populus Romanus Quiritium, socii nominis Latini u. a. m. Accensi velati ist also s. v. a. accensi et velati. Die drei ersten Classen bildeten die Phalanx, die wieder aus zwei Hälften bestand: aus Hopliten, die eine πανοπλία, und denen die zwar keine πανοπλία aber doch ὅπλα hatten, d. h. Schild und eine Rüstung mit Helm, Lanze und Schwert. Diese Panoplia war sehr theuer, daher nicht Jeder sie sich verschaffen konnte. Derjenige der im ersten Gliede stand, also dem Feind am meisten ausgesetzt war, bedurfte einer vollständigeren Rüstung mit Brustharnisch und Beinschienen; dieß erklärt uns daß in der servianischen Verfassung die zweite und dritte Classe in den hinteren Classen stand und wenig gerüstet war. Die vierte Classe hatte Wurfspieße, die fünfte Schleudern (sie hießen ferentarii); diese

[1]) Vgl. Vortr. üb. röm. Gesch. I. S. 106.

beiden sind die Leichtgerüsteten. — Die Accensi und Velati sind gewiß auch unter einander unterschieden gewesen, so etwa daß die Accensi ein Vermögen von 12,500 bis zu 6,250 As [1]) herab hatten, die Velati darunter bis 1,500.

Die Accensi Velati hatten noch eine besondere Verwendung in der Armee: aus ihnen wurden die Ordonnanzen (apparitores) für die Consuln genommen. Da aber im Lauf der Zeit die Kriegsordnung sich änderte, war von den accensis velatis weder in der Kriegsform noch in der Classenordnung die Rede: sie wurden regelmäßig ausgehoben wie alle die bis zu 4000 As hinunter Vermögen hatten; die darunter Stehenden waren Proletarii. Nun war aber einmal von jeher Gebrauch daß die Ordonnanzen aus einem besonderen Stande genommen wurden, und so nannte man diese jetzt auch accensi velati. In einer Inschrift aus der Kaiserzeit kommt daher einmal ein accensus velatus vor: es ist aber unlateinisch daß zwei Adjective zusammen als ein Substantivum gelten.

Es bleiben noch die Centurien der fabri, cornicines und liticines, die nicht nach dem Vermögen geschätzt wurden. Durch Cicero wissen wir daß die fabri nur eine Centurie ausmachten, Livius und Dionysius geben zwei an. Cicero und Livius rechnen sie zur ersten Classe, Dionysius zur zweiten: sie stimmten nämlich zwischen der ersten und zweiten, sie waren wohl nicht nur, wie Livius sagt, dazu bestimmt ut machinas in bello ferrent. Die cornicines, Hornbläser, und liticines, Trompetenbläser, begleiteten dagegen die leichten Truppen, ungerüstet. Alle diese gehören zu der vollständigen imago belli.

Was die Zahlen selbst betrifft, so halte ich es für wahrscheinlich daß bei der ersten Eintheilung wirklich ungefähr hundert Waffenfähige in jeder Centurie der ersten Classe vorgefunden wurden, denn sonst wäre die Menge der Centurien eine unnöthige Schwerfälligkeit. Demnach waren ungefähr 4,000 Juniores in

[1]) 7,000, R. G. I. S. 476. A. d. H.

der ersten Classe: da die Alten eben so viele Stimmen haben mußten, so erhielten auch diese vierzig Centurien.

Wie viele Centurien waren es nun im Ganzen? Den Fragmenten aus Cicero de re publica verdanken wir daß wir mit Sicherheit diese Frage beantworten können, ich sage es als ob das Blatt worauf es gestanden erhalten wäre. Früher hatten wir nur die Angaben bei Livius und Dionysius, die unter sich sehr verschieden waren: sie weichen beide von Cicero ab, dieser ist ganz zuverlässig. Er redet von 96 Centurien der vier späteren Classen, die er denen der ersten Classe entgegenstellt. Seine Worte sind: Quin etiam accensis velatis liticinibus cornicinibus proletariis, hier reißt das Blatt ab: es sind demnach nur 5 Centurien zu den 90 der vier letzten Classen, und es ist fast mit Sicherheit zu behaupten daß als sechste die capite censi standen. Livius und Dionysius nahmen zwei Centurien der fabri an, eine der liticines, eine der cornicines [1]), Livius hat überdieß eine der accensi, also 193 oder 194. Nach Cicero sind es 170 Centurien der Classen, 5 derer die den Classen beigezählt werden, und 2 der proletarii und capite censi. Da den Angesehensten und Reichsten der Plebes, verbunden mit den Patriciern, Einfluß verschafft werden sollte, so waren 18 Centurien der Equites und 80 der ersten Classe, zusammen 98: die übrigen vier Classen waren 90, zählen Sie zu diesen die fabri, liticines, cornicines, accensi, velati, proletarii, capite censi, so haben Sie nur 97, so daß die Reichsten eine Stimme mehr hatten als alle übrige Classen zusammen, confecta est vis populi universa, wie Cicero es ausdrückt. Die frühere Verwirrung in diesem Punct entstand daher daß man die Fabri zur ersten Classe rechnete: sie haben allerdings nach ihr abgestimmt, allein als Handwerker gehörten sie nicht zur εὐγένεια, sondern zu der ganzen Masse die dieser und der Timokratie gegenüber stand. — Ein anderer Beweis daß die Zahl der Centurien 195 war, nicht 193 oder 194, liegt in dem Wesen der Feldlegion.

[1]) Hier fehlt eine der proletarii. A. d. H.

Die Zahlen müssen wir im Alterthum immer ansehen als durch ein Gesetz geordnet. Eine Feldlegion ward bloß durch die Juniores gebildet: von den 170 Centurien der fünf Classen waren also 85 im Felde, und außer ihnen noch fünf Centurien, nämlich fabri, liticines, cornicines, accensi, velati, zusammen also 90 (3 × 30). Diese neunzig Centurien wurden gebraucht, um die Comitien darzustellen, Handlungen vorzunehmen die den Centurien zukamen, legislatorischer und administrativer Art. Die zweite, dritte und vierte Classe dienten mit doppeltem Contingent im Vergleich zur ersten, die vierte nur mit einfachem [1]).

Die Eintheilung des Volkes in Centurien gewährte der Plebes gleichen Antheil an der Gesetzgebung und den Wahlen. Jede Centurie hatte einen Vorsteher, centurio, der sich bei Berufung der Volksversammlung an ihre Spitze stellte und mit ihr in voller Rüstung zum Stimmen auf das Marsfeld zog. Er ist nothwendig eine bleibende Person, und bei den Jüngeren wahrscheinlich derselbe der die Centurien ins Feld führte. In jeder Centurie war wenigstens ein Bürger aus allen Tribus enthalten, in den niederen mehrere; wenn ausgehoben wurde, gab der Centurio die Liste seiner Leute und danach wurde aufgerufen. Es kommt auch noch eine Centurie vor, ni quis scivit, sie wird ausdrücklich bei Festus aus Verrius Flaccus erwähnt, sie enthielt diejenigen welche versäumt hatten, in der Centurie in welcher sie eingeschrieben waren zu stimmen: man findet ihrer nirgends gedacht, sie ist wohl selten aufgerufen worden. Er sagt, sie komme in den Commentariis Servii Tullii vor. Sie gehörte aber nicht zum Exercitus, hatte keinen Hauptmann und zog nicht unter den Waffen auf das Marsfeld. Man hat sie daher ganz mit Unrecht in die Grundverfassung hineingezogen und einen Schlüssel derselben darin zu finden geglaubt: Verrius hat sie wohl nur zufällig erwähnt. Waren die ersten Classen einig, so stimmte man nicht weiter, denn die Zahl ihrer Centurien war die überwiegende.

[1]) R. G. II. S. 531.

Diese Verfassung nun galt in den ältesten Zeiten, Livius aber bemerkt daß die Verfassung nach dem ersten punischen Kriege mit der servianischen nicht übereinstimmte. Octavius Pantagathus hat sich zuerst mit der Frage beschäftigt, wie diese Centurien später gegolten haben. Dieser Pantagathus war ein Klostergeistlicher in Rom; er scheint nicht Alles verfaßt zu haben was unter seinem Namen geht, Fulvius Ursinus, der viele Feinde hatte, hat wahrscheinlich viel Eigenes für die Arbeit des Pantagathus ausgegeben. Man hat zwei Meinungen über die Veränderung der Centurien aufgestellt, die richtige ist schon im sechzehnten Jahrhundert in einer Anmerkung zu einer livianischen Stelle angeführt [1]: die eine Meinung ist die daß jede der fünf und dreißig Tribus in zwei Centurien getheilt worden sei, die andere daß jede der fünf Classen in eine eben so große Zahl Centurien zerfallen wäre. Die erste ist mit Modificationen wahr, darüber werde ich mich in der Folge erklären.

Es gibt im Lateinischen drei Wörter um Volksversammlungen zu bezeichnen, deren Unterschied aber selbst von den classischen Schriftstellern nicht immer beobachtet wird: sie sind comitium, concilium, concio. Das Wort comitium wird von den Römern, so fern es eine gesetzgebende Versammlung bezeichnet, nur in ihren eigenen Verhältnissen gebraucht, in Bezug auf Wahlen aber auch von fremden Völkern, so von Griechen: comitia creandis praetoribus. Concilium heißt die Versammlung eines Theiles der Gesammtnation, des Populus oder der Plebes, nicht also die Centuriatcomitien, in welchen die ganze Nation erschien: für fremde Völker wird concilium ganz allgemein gebraucht, wie das griechische ἀγορά. Der Unterschied bei Gellius [2]) ist in Hinsicht auf die Römer richtig, aber die allgemeinere Bedeutung von concilium ist darin übersehen: man sollte concilium im weitesten Sinne definiren als eine souveräne Gemeindeversammlung, bei den Römern ist es nur entweder Populus oder Plebes. Verschieden von bei-

[1]) R. G. III. S. 390. [2]) XV. 27.

den ist concio, eine berufene Versammlung die zusammenkommt um anzuhören, nicht zu entscheiden. Concilium und concio haben dieselbe Etymologie von conciere, der charakteristische Unterschied ist: concilium faßt einen Beschluß, die concio nicht. Die concio konnte alle Tage berufen werden; dieß ist nicht ganz bestimmt ausgesprochen, jedoch klar aus Livius, besonders in der stürmischen Periode von der Amtszeit der Decemvirn bis zu den licinischen Gesetzen. Ich habe dieß mit der Versammlung der französischen Deputirten in den Bureaux verglichen [1]), die deliberiren aber nicht Beschlüsse fassen. Der Unterschied ergibt sich auch aus einer Stelle des Messalla die Gellius [2]) anführt, nur ist er da nicht ganz bündig ausgesprochen. Bei den Concilien der Plebes werde ich darauf zurückkommen.

Wir haben zuerst das Comitium des Populus zu betrachten. Gehen wir auf die älteste Zeit zurück, so erscheint hier populus als die Versammlung der Ramnes in zehn Curien. Bei allen alten Völkern des Abendlandes ohne Ausnahme, so weit sie nicht Barbaren waren, erscheint eine dreifache Regierungsgewalt: die der Geschlechter, des Senats und des Königs: dieser stammte in den ältesten Zeiten aus einem Heroengeschlecht. Alle alte Völker beginnen mit Königen, aber diese sind nicht absolut, neben ihnen stehen Senat und Volk: darauf kommt Aristoteles wiederholt zurück. In den Zeiten des Polybius und des Cicero hatte man aber den Vortheil, solche geweihte Königsdynastien zu haben, schon verloren. Es ist eine wunderliche Vorstellung des Dionysius und des Cicero in den Büchern de re publica, als ob Romulus unumschränkter Herrscher gewesen sei, und aus Weisheit den Senat creirt und das Volk versammelt habe: der natürliche Gang ist daß der Senat berathschlagte über das was der König, nachher der Prytanis, ihm vorschlug; aber auch der Senat war bei Wahlen, Gesetzgebung, Entscheidung über Krieg und Frieden

[1]) R. G. II. A. 487.
[2]) XIII. 15.

und dgl. nicht souverän, sondern die Volksversammlung mußte Ja oder Nein gesagt haben ehe der Senat entschied. So war es in den ältesten Zeiten, als es zehn Curien und hundert Senatoren gab. Dionysius weiß sich bei dieser Gelegenheit gar nicht zu helfen, da er sich unter δῆμος die Plebes denkt wie sie von Servius Tullius constituirt war: nach Fabius' Sprachgebrauch ist δῆμος aber so viel als populus, und dann ist es ganz richtig und begreiflich, πολῖται war zu seiner Zeit in diesem Sinne ganz vergessen.

Die Curien hatten auch Gerichtsbarkeit, von dem Ausspruch des Königs oder des Blutrichters berief sich der Bürger auf das Gericht seiner Mitbürger. Der Ausdruck Comitia bezieht sich aber auf die Vereinigung der Romani mit den Quirites, sie traten zusammen (coibant) auf dem Comitium, in ähnlicher Weise wie die Römer und Latiner an den römischen Ferien. Darauf bezog sich, daß auf der Via sacra, die zwischen beiden Völkern hindurchging, die Standbilder des Romulus und des T. Tatius aufgestellt waren. Diese Ansicht über Comitium findet sich schon bei den uns erhaltenen Alten; daß die Früheren, z. B. Fabius und Gracchanus, eine vollkommen richtige Einsicht in das Wesen der Sache hatten, versteht sich von selbst, später geriethen diese Begriffe in Vergessenheit. Zu diesem Populus der Romani und Quirites kommt nun noch ein dritter der Luceres hinzu. Später heißen die comitia curiata auch concilium populi, was aber die Schriftsteller bei denen wir es finden meistens nicht verstehen, Populus der Geschlechter und Curien sind hier gleichbedeutend. In diesem Populus ist bei den Alten niemals nach Kopfzahl gestimmt worden, wie man das jetzt seit einem halben Jahrhundert für das Rechte ansieht: als in Nord-Amerika über die Constitution abgestimmt ward, wurden die Stimmen der Einzelnen zusammensummirt. Das ist aber den Alten ein ganz fremder Begriff, es ging bei ihnen vielmehr nach Gemeinheiten: ob eine solche größer oder kleiner war, das war eine unerhebliche Sache, sie suchten die ent-

schiedene Meinung der verschiedenen Körperschaften zu haben, nicht die der einzelnen Menschen, wobei nichts herauskommt, da die Meisten eigentlich keine Meinung haben. Das war selbst in Demokratien ein arcanum imperii. Alles dieß muß ein Mittel und Organ sein, um so viel als möglich eine verständige Meinung zu erhalten. Cicero [1]) sagt von den griechischen Demokratien seiner Zeit, um die Unordnung darin zu schildern, es würde in ihnen nicht mehr nach Stämmen gestimmt sondern insgesammt, durch Aufheben der Hände; eben dieses Händeaufheben findet sich in den Schweizer demokratischen Cantonen, wo es eine wahre Farce ist, wo Sachen in einem halben Tage abgemacht werden die Monate Zeit erforderten; die Leute kommen hin, was sie hören werden wissen sie nicht, aber wohl wissen sie im Voraus daß sie dem und dem beistimmen werden. Am Schlimmsten ist es in Appenzell [Inner-Rhoden], dort ist im Jahre 1784 der Landammann Suter durch einen solchen Mehrheitsbeschluß hingerichtet worden [2]). Es ist eine eigentliche Tyrannei: hat der kleine Rath viel Ansehen, so ist es ziemlich gut. Die Verständigen wünschen lieber eine repraesentative Verfassung als jene, wo so viele Parteiungen herrschen. Aber es sieht poetisch aus. Die römische Demokratie unter Leitung ihrer Tribunen ist bis in's sechste Jahrhundert in den meisten Fällen zum Bewundern unsträflich gewesen, im siebenten hörte das allerdings auch auf.

Eine weitere Frage ist nun: Ist in den einzelnen Curien in der ältesten Zeit nach Geschlechtern oder nach Kopfzahl gestimmt

[1]) Pro Flacco c. 7, 16 u. 17.

[2]) Nicht die Landgemeinde sondern der Wochenrath hat Suter zum Tode verurtheilt. Monnard Gesch. d. Eidgen. II. S. 441—464 erzählt die Begebenheit ausführlich. Er fügt hinzu S. 463. „Mehr als ein halbes Jahrhundert ist verflossen, und noch sind die durch unreine Kämpfe hervorgerufenen Spaltungen nicht aus den Herzen verschwunden. Dennoch hoffte die Weisheit einer gemäßigteren Regierung eine bleibende Versöhnung zu Stande zu bringen, als sie 1829 die Rehabilitation Suters beschloß und Amnestie für alles Geschehene aussprach. (Das Genauere über diese Amnestie das. Anm. 365). A. d. H.

worden? Darüber haben wir eine Stelle bei Gellius [1]: cum ex generibus hominum suffragia ferantur, comitia curiata esse, wo genera mit gentes gleichbedeutend ist; jede Gens als solche war gleich, hatte gleichen Antheil an den Gemeindeländereien, also auch gleiches Stimmrecht. Waren in einer Curie sechs Gentes für einen Antrag, vier dagegen, so galt jenes für die Stimme der Curie. Dieß hat die höchste Wahrscheinlichkeit für mich, ohne daß ich es absolut erweisen kann. Vermuthlich übergaben die Decuriones der Gentes dem Curio das Resultat ihrer vorläufigen Abstimmung. Bei diesen Abstimmungen in den Curien ist es dann auch wohl gehalten worden wie mit den Abstimmungen im Senat, die gentes minores stimmten erst nach den majores: war in diesen eine überwiegende Majorität, so kamen die Lucreres gewiß gar nicht mehr an die Reihe. Nachher finden wir daß man das Loos entscheiden ließ, welche von den Curien zuerst stimmen sollte, denn in der Decemviralzeit hörte der Unterschied der gentes majores und minores auf, und nur die Erinnerung blieb noch, z. B. die Gens Papiria gehörte zu den minores.

Die Curien konnten nicht versammelt werden, ohne daß der Pontifex Maximus, mehrere andere Pontifices und Flamines zugegen waren, auch konnten sie über nichts beschließen was ihnen nicht vom Senat zugewiesen war, und waren zu nichts weiter berufen als Ja und Nein zu sagen. Der Senat befand sich natürlich auch in den Curien, wie in der Schweiz bis 1798 der kleine Rath in dem großen enthalten ist: ich habe deßhalb den schweizerischen Ausdruck: Räthe und Bürger angewandt. Daß die ἐκκλησία stets nur auf den Antrag des Rathes einen Beschluß fassen konnte, war eine allgemeine Einrichtung bei den Griechen, daher überträgt Dionysius sie auch auf die Römer, geräth aber im Anfang seines Werkes in Verwirrung, indem er die Curien und die plebejischen Tribus verwechselt; nachher sieht er richtiger hierüber. Der Beschluß in den Curien heißt jussus oder jussum

[1]) XV. 27.

populi, im Singular ist die männliche, im Plural die sächliche Form vorherrschend (Senatus consulit, populus jubet, plebes sciscit), und was sie beschließen lex: quod populus primum jusserit jus ratumque esto. Es ist natürlich daß so lange der patricische Populus sehr zahlreich war, in seinen Versammlungen eben solche Bewegung war wie in allen Volksversammlungen: in den ersten Zeiten wurde der Beschluß des Senats oft verworfen, in der Zeit des gallischen Krieges aber war es nach Fabius seit Menschengedenken nicht der Fall gewesen daß der Populus den Senatsbeschluß nicht genehmigte, indem die Curien zusammengeschmolzen waren und der Senat die Mehrheit derselben ausmachte. Bei diesem Zustande ist es eine nothwendige Folge daß man die Einwilligung der Curien als überflüssig betrachtete, als eine bloße Förmlichkeit, res tralatitia. Die Curien erforderten eine feierliche Zusammenberufung, diese konnte nur an bestimmten Comitialtagen geschehen, deren wenige waren. Dieß war sehr lästig; der Patricier wurde in seinem Hause durch einen Weibel berufen; waren sie zusammengekommen, so brauchte nur ein Gewitter, ein omen sinistrum eintreten, um sofort die Versammlung wieder aufzuheben. Dieß hatte sehr unbequeme Folgen, ein neuer Senatsbeschluß mußte gefaßt werden. Es ist daher kein Wunder, da alle diese Unbequemlichkeiten um einer bloßen Förmlichkeit willen ertragen werden mußten, daß man sich dafür entschied die Curienversammlungen ganz eingehen zu lassen, so daß, was bisher Senat und Curien zusammen thaten, nur der Senat allein den Beschluß faßte. Dieß zu thun ward noch räthlicher, weil der Senat jetzt nicht mehr aus patres allein sondern auch aus conscripti bestand, und leicht Spaltung hätte entstehen können.

Die Wahlstatt oder der Ort der Versammlungen für die Curien war das Comitium, dieß ist bestimmt durch Varro bezeugt und auch in der Sage von dem Zusammentritt der Ramnes und Tities ausgedrückt: allein das concilium populi war nicht einzig und allein an diesen Ort gebunden, nur mußte der Platz inaugu-

rirt sein. Wir finden die Curien einmal versammelt im lucus Petelinus und einmal im aesculetum, beide vor der Stadt gelegen. Eine spätere Versammlung derselben als die im Aesculetum hat nicht Statt gefunden, es war eine letzte wie die berühmte des schottischen Parlaments nach der Union. Alle leges curiatae die später vorkommen, selbst noch unter den Kaisern, sind nicht mehr durch die Curien sondern durch ein Simulacrum derselben beschlossen worden. Die alten wahren Curien verschwinden im Grunde schon 412 durch die Gesetze des Dictators Publilius Philo; die Bestätigung der Wahlen durch sie fällt weg in Folge der Lex Maenia: alle Ansprüche die noch sonst etwa bestanden wurden aufgehoben durch die Lex Hortensia, diese beseitigte den alten kraftlos gewordenen Theil der Verfassung gänzlich.

Die Aufhebung der Comitia curiata fand in der Mitte des fünften Jahrhunderts Statt. Neben sie hatte Servius Tullius die Comitien der Centurien gestellt, in denen jene die sechs Suffragia bildeten, dann folgten die plebejischen Ritter, und die fünf Classen, wie schon ausgeführt ist. Die Bestimmung dieser Centuriatcomitien war, zusammen mit den Curien die gesammte gesetzgebende Gewalt auszuüben und Wahlen vorzunehmen. Auch diese Centuriatcomitien konnten über nichts beschließen was nicht vom Senat an sie gebracht war, in Folge eines Senatusconsultum vorgetragen durch den König oder Consul oder einen anderen curulischen Magistratus, cui senatus habendi potestas erat. Während dieses ganz gewiß ist, ist dagegen fraglich, ob ursprünglich die Centurien nicht darauf beschränkt waren, nur über das abzustimmen was die Curien schon genehmigt hatten. Der Analogie nach kann man das annehmen, allein es ist dann nicht dabei geblieben: später wurden Beschlüsse des Senats unbezweifelt unmittelbar an die Centurien zur Genehmigung gebracht, und von da an die Curien. Hinsichtlich der Wahlen wurde eine große Aenderung durch Valerius Poplicola gemacht.[1] —

[1]) Er gab nämlich die Freiheit sich um die Wahlen zu bewerben, statt daß

Wie die römischen Annalen Alles zu bestimmten Zeitpuncten entstehen lassen, so soll die erste Wahl durch Centurien die der Consuln Brutus und Collatinus, das erste Gesetz das des Valerius Poplicola über die persönliche Freiheit gewesen sein. Beide Gegenstände wurden aber nicht ausschließlich von den Centurien beschlossen: ein Irrthum der seit Dionysius in der Darstellung der römischen Verhältnisse geherrscht hat, obwohl Livius vorübergehend die Wahrheit ahndete. Die Beschlüsse mußten hier wie in jedem anderen Falle von Senat und Curien genehmigt sein.

Die Comitien der Centurien sind der Populus der späteren Zeit, in der ältesten hießen sie exercitus vocatus, denn sie waren ein wahres Heer, eine Verbindung aller zum Legionsdienst Verpflichteten, Leicht- und Schwerbewaffneter, Patricier und Plebejer; nach der Abtheilung des Heeres kamen sie zusammen. Die zwölf Tafeln haben die Benennung comitiatus für sie consecrirt.

Servius Tullius schied, wie wir gesehen haben, die ganz Unbemittelten aus und ordnete die Uebrigen, so daß die Angeseheneren und Reicheren, wenn sie nur einig waren, das Uebergewicht hatten. Der Grund dieß zu thun liegt hinreichend klar vor; da der plebejischen Gemeinde die Aufnahme offen stand, so traten immer Fremde hinein, für die man nicht eine solche Controlle hatte wie für die Curien und Geschlechter. Diese waren durch ihre Gentilverfassung in einer so engen Verbindung, durch die Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfe, durch die Abhängigkeit des Geringeren von dem Reichen, daß sie gleichsam ein moralisches Ganze bildeten, was bei den Plebejern nicht der Fall war, wenigstens nicht nothwendig. Jene hingen mit dem Senat und der Regierung zusammen und waren zu lenken, während bei den Plebejern Alles sich auf die Individualität bezog. Die achtzehn Rittercenturien, aus zwei sehr verschiedenen Elementen bestehend, sechs patricische und zwölf plebejische, wurden durch ihren

bisher nur über die vom Senat Vorgeschlagenen abgestimmt werden durfte. R. G. I. S. 588. A. d. H.

Dienst in den Legionen mit einander näher bekannt, und stimmten daher in ruhigen Zeiten, wenn keine Erbitterung zwischen den Ständen herrschte, mit einander. Diese wurden nach Dionysius' und Livius' ausdrücklicher Erwähnung zuerst aufgerufen, um über ein vorgeschlagenes Gesetz zu stimmen oder über einen Candidaten, (schon dem P. Valerius Poplicola wird freie Bewerbung um das Consulat zugeschrieben), dann kamen die achtzig Centurien der ersten Classe: stimmten diese alle gleich, so war der Vorschlag angenommen oder verworfen. War aber eine Spaltung, so wurde auch die zweite Classe aufgerufen, und so fort bis eine Mehrheit erzielt war. Auf jeden Fall waren die accensi und velati, die proletarii und capite censi die Letzten die aufgerufen wurden. Die Fabri wurden schon nach der ersten Classe zum Stimmen zugelassen, was die irrige Meinung hervorgebracht hat als hätten sie zu derselben gehört. Ob nun eine Centurie nach der anderen, oder alle die in einer Classe waren zugleich aufgerufen wurden, darüber findet sich keine Erwähnung: wahrscheinlich ist das Letztere wegen der kleinen Zahl von Stimmenden in den einzelnen Centurien, und weil sonst großer Zeitverlust gewesen wäre, es ist aber bloß nach innerer Wahrscheinlichkeit darüber zu entscheiden. Die Stimmen wurden dann wahrscheinlich vom Centurio eingesammelt, und das Resultat dem Consul übergeben. Es ist auch möglich daß man beim Stimmen bis auf die Capite censi hinabgehen mußte, indessen ist eine so balancirte Abstimmung in Volksversammlungen etwas sehr Unwahrscheinliches, es ist Alles zu wetten daß fast nie Veranlassung dazu gewesen sein wird sie aufzurufen, auch nicht die Centurie ni quis scivit, wofern diese nicht schon gleich nach der fünften Classe berufen wurde. In den ältesten Zeiten ist die Versammlung ohne praerogativa gehalten worden, wozu um so weniger Grund war, wenn wirklich die Centurien alle gleichzeitig stimmten. Die Praerogativa ist erst später in die Centurienversammlung gekommen.

Die Wahlstatt der Centurien war der Campus Martius, sie

wurden durch Hörner zusammenberufen, wie wenn das Heer aufbrechen sollte, dann traten sie zusammen Jeder in der zukommenden Rüstung seiner Classe, das Zeichen des Aufbruchs wurde gegeben durch Drommeten, der Consul führte das versammelte Heer als ob es zur Schlacht gehen sollte auf den Campus, und dann wurde gestimmt. Es ist keine Erwähnung daß die Centurien jemals anderswo gehalten worden wären als auf dem Campus Martius, jedoch ist es wahrscheinlich daß sie auch auf dem Campus Minor unter dem Caelius, wo jetzt die Laterankirche ist, zusammenkamen, wenn auf dem anderen zu hohe Fluthen standen. Diese Vertauschung des Campus Martius mit dem Minor oder Caelimontanus hat der große Scaliger zuerst erkannt, eben so wie die Spiele von der Porta Carmentalis nach der Capena verlegt wurden, wenn irgend ein Hinderniß war. Das Project einen Versammlungsort am See Regillus consecriren zu lassen, um die Abschaffung der leges sacratae zu bewerkstelligen, war ein wahnsinniges von der Oligarchie herrührendes. Während das römische Heer auf diese Weise versammelt war, wurden, wie in den März- und Maifeldern der Franken, von alten Zeiten her die Posten besetzt, damit nicht der Feind etwas gegen die Stadt unternehmen könnte, die Kriegsfahne wurde auf dem Capitolium und zwar auf der Arx aufgestellt, [1]) auch das Janiculum wurde besetzt und auch da die Kriegsfahne aufgepflanzt.

Auf welche Weise in den Versammlungen abgestimmt wurde ist nicht ganz klar. In den Curien stimmte wahrscheinlich jede Gens für sich, und dann wurden die Stimmen der Gentes in jeder Curie zusammengezählt: ob sie mit Tafeln oder mit lauter Stimme abmehrten, können wir nicht entscheiden. Die Centurien stimmten höchst wahrscheinlich in der alten Zeit bis in's siebente Jahrhundert, wo der Praetor L. Cassius das Stimmen mit Täfelchen einführte, durch Acclamation. Die plebejischen Tribus hatten von alter Zeit her Tafeln beim Stimmen. Darin haben manche

[1]) Liv. XXXIX. 15.

tüchtige Männer einen Widerspruch zu sehen geglaubt. Aber es ist eine durchgehende Verschiedenheit in Allem was die Versammlungen des Populus und der Plebes betrifft, andere Tage, ein anderer Ort, andere Vorsteher; ich vermuthe daher schon aus diesem Grunde daß die Curien Acclamation hatten, weil die Tribus sich der Täfelchen bedienten.

Die Centuriatcomitien hatten einen Beruf der sich einerseits bloß auf die Plebes andererseits aber auf die gesammte Bevölkerung bezog. Jener findet sich bei den testamentis in procinctu, welche ihre Kraft nur daher hatten daß dieses Heer eben die Centurien ausmachte. Die Plebes hatte ein Erbrecht auf ihre Angehörigen, wie die Patricier auf die ihrigen; der Sinn der fünf Zeugen bei den Verträgen und später bei den Testamenten war eine Repraesentation der fünf Classen, denn diese Classen mußten ihre Einwilligung geben zu allen Handlungen die das Erbrecht betrafen, bei Emancipationen u. dgl., um dadurch entstehenden Erwerbungen den vollen Besitz zuzusichern. Da aber die ganze Gemeinde nicht jedesmal versammelt werden konnte, so wurde sie nur repräsentirt. Eben so mußten die Patricier zu einer Adoption oder Arrogation in ihrem Stande die Einwilligung geben durch eine Lex curiata, wozu aber nur ein Pontifex maximus und einige Formalitäten, Lictoren zur Stellvertretung der Curien, nöthig waren. Diese Gegenstände waren wichtig für Einzelne, für den Staat hingegen gleichgültig.

Die politische Wichtigkeit der Centuriatcomitien bestand darin daß sie die Beschlüsse der Patres sanctioniren mußten, während doch die Curien nicht hinzutraten wenn die Plebejer etwas unter sich bestimmten. Dieß änderte sich nachher als die Wahlen frei wurden: da empfahl der Candidat sich der Wählerversammlung und der Erwählte mußte sich nachher von den Curien bestätigen lassen, vorausgesetzt daß der Senat es vorher gebilligt hatte.

In den frühesten Zeiten kommen die Centurien nicht als eine richterliche Gewalt vor, diese ist theils bei den Curien theils bei

den plebejischen Tribus: unter der Decemviralregierung aber haben wir das Beispiel daß das Caput eines Bürgers von den Centurien gerichtet wird, es ist die Frage ob es damals sich lange erhielt. Um 580 d. St. waren die Centurien eine förmliche Richterbehörde [1]), vor welche die Tribunen in derselben Weise luden wie früher vor die Tribus. Wahrscheinlich ist daß wenn Einer sich einem Urtheilsspruche durch das Exilium entzog, die interdictio aquae et ignis nur durch Ausspruch der Centurien geschehen konnte, was capitis deminutio hieß.

Bei den Versammlungen der Curien hatte der Pontifex Maximus den Vorsitz, mit ihm zwei Augures: alle Erwähnungen von Versammlungen mit Pontifex und Augurn können daher nur auf patricische gehen. Vorsteher der Centurienversammlung war ein Consul, in dessen Abwesenheit der Praetor Urbanus. Auch die Augurn waren bei den Centuriatcomitien zugegen und die sechs patricischen Centurien standen natürlich unter ihrem Gesetz, Vorsteher aber waren die Augurn nicht; der Pontifex Maximus hatte durchaus gar nichts damit zu thun. Bei dem judicium perduellionis konnte nur ein patricischer Magistratus, der Auspicien hatte, den Comitien der Centurien vorstehen.

Ueber das Aeußerliche in den Comitien der Centurien ist noch zu bemerken, daß ihre Abstimmung auf dem Campus Martius in den sogenannten Septis geschah. Diese Septa waren abgeschlossene Plätze, in welche jede Centurie zusammentrat; sie waren von einem Graben umgeben über welchen eine Brücke führte; diese Brücke mußte Jeder passiren um sich an seinen Platz zu begeben. Mancherlei Veränderungen wurden hierbei im Lauf der Zeit vorgenommen: im siebenten Jahrhundert wurde die Brücke durch ein Gesetz so enge gemacht daß nur ein Mensch darauf stehen konnte, damit Niemand dem Anderen zuflüstern konnte. Das laute Stimmen hatte der Regierung überwiegenden Einfluß gegeben, dadurch wußte Jeder ob die erkaufte Stimme auch wirklich abgegeben wurde;

[1]) Liv. XLIII, 16.

deßhalb substituirte der Praetor L. Cassius, derselbe der durch seine Strenge beim Richten berühmt war, die Täfelchen an dessen Stelle in der löblichen Absicht, dadurch der Käuflichkeit Einhalt zu thun, welche so sehr eingerissen war.

Das Concilium der Tribus muß seinen Ursprung genommen haben in den Zeiten wo Servius Tullius die Tribus einrichtete, und ein rein plebejisches Institut gewesen sein. Die Gesetzgebung die man die des Servius Tullius nennt, constituirte die römische Gemeinde als freie Gesammtheit, souverän für ihre eigene Angelegenheiten, that also dasselbe was die französischen Könige zu Anfang des zwölften Jahrhunderts durch das affranchissement des communes thaten, und bildete zugleich aus diesen Gemeinden und dem Populus eine neue Bürgerschaft, d. h. sie gab der Plebes zugleich einen Einfluß auf die Gesammtheit der Stände; diese neue Bürgerschaft setzte sie zum alten Populus in die Beziehung wie in England das Haus der Gemeinen zu den Baronen, in Italien die commune zu den cittadini. Alle die nicht zur Plebs gerechnet wurden, durften nicht in ihnen stimmen; also waren die Patricier ausgeschlossen, denn comitia tributa sunt in quibus gentes patriciae non insunt, eben so die Clienten, die Aerarier. Nachher änderte sich das Verhältniß, als durch die Gesetzgebung der Decemvirn eine große Menge Römer die bisher Aerarier gewesen waren in die Tribus eingeschrieben wurden; von da an nahm die Zahl der Aufgenommenen immer zu. Der Grundsatz blieb dabei unverändert, aber die Wesentlichkeit wurde ganz anders, wie in so vielen Dingen wo an den Institutionen kein Tüttelchen geändert wird und sie sich doch nicht mehr gleich sehen. Die ersten Versammlungen der Tribus können durchaus nicht als gesetzgebende betrachtet werden, denn die Gesetzgebung war nach der Absicht des Servius Tullius bei den Centurien: das Concilium der Plebes bezog sich nur auf ihre eigenen Angelegenheiten; es wäre widersinnig gewesen, da die Locupletes unter den Plebejern anderswo wirkten, wenn die Gemeinde auch in dieser Form gesetz-

gebende Gewalt gehabt hätte, auch findet sich keine Spur davon. Auch in den niederdeutschen Städten, wie in Cöln, haben die Gemeinden ihre Baurschaften, ehe sie einen Theil an der Souveränetät erhalten. Die römische Plebes hatte zu ihrer Gemeinsamkeit eine gemeine Casse im Tempel der Ceres, in diese schossen sie die Geldstrafen, aus ihr unterstützten sie ihre Armen durch Brodspenden und Almosen; dieselbe stand ohne Zweifel in der alten Zeit unter der Aufsicht der Aedilen, die nachher plebejische Aedilen heißen. Durch die Lex Publilia, — wenn anders Volero Publilius seine Rogation so weit brachte —, erklärten die Plebejer, und die Patres gestanden es zu, daß ihre Versammlung befugt sei, Beschlüsse über allgemeine Staatssachen zu fassen und dem Senat vorzulegen. Diese Veränderung habe ich früher, in der ersten Ausgabe des zweiten Bandes meiner römischen Geschichte und in den früheren Vorträgen unrichtig gefaßt, indem ich mich an die bei Dionysius herrschende Ansicht hielt: ich glaubte daß die Beschlüsse der Plebes an den Senat, dann an die Centurien, dann an die Curien gegangen seien, aber das ist unrichtig. Die Centurien hatten gar nichts damit zu thun; der Gang ist der daß die Plebes befugt war Resolutionen zu fassen, wie die des Unterhauses, die gar keine Bills sind und ganz unberücksichtigt bleiben können, jedoch in kritischen Zeiten nicht ohne Gefahr unberücksichtigt bleiben. Solcher auf Antrag der Tribunen gefaßte Beschluß wurde von diesen dem Senat vorgelegt, und dieser faßt darüber ein Senatusconsult, das dann an die Curien geht als ob der Gedanke vom Senat ausgegangen wäre. Dieser Gang dauert eine geraume Zeit, und die Curien haben nun eine doppelte Veranlassung zusammenzukommen: entweder zu Berathungen über die Ertheilung der auctoritas patrum nach vorangegangener Verhandlung in Centurien, in Angelegenheiten der Wahlen u. a., oder zur Bestätigung jener Plebiscite durch Vermittlung des Senats.

Durch die Lex Icilia 298 bekamen die Tribus einen Zweig der Gesetzgebung, indem der Senat verpflichtet wurde über diese Beschlüsse zu berathen [1]). Die Lex Valeria Horatia bestimmte daß Beschlüsse der Tribus, wenn sie von Senat und Curien bestätigt waren, dieselbe Gültigkeit haben sollten wie ein vom Senat ausgegangenes und von den Centurien angenommenes Gesetz. So bekamen diese Comitia tributa ihren Einfluß. Indessen blieben die Curien noch lange im Besitz der Hälfte der Gesetzgebung, bis zur Lex Publilia des J. 416. Bis dahin waren sie auctores, d. h. sie hatten das Veto, sie sanctionirten oder verwarfen. Wie nun im achtzehnten Jahrhundert die wichtige Frage über das Veto der höchsten Gewalt überall verhandelt wurde, so beschäftigte im Verlauf der Zeit diese Frage auch die Römer, ob die Patres das Veto behalten oder verlieren sollten: hierüber entschied die Lex Publilia in einer wesentlichen Beziehung. Wenn man sich nun nicht vergegenwärtigt daß eine Gemeinde wie die patricische von den Zeiten des Servius Tullius bis dahin sich außerordentlich verändern mußte, daß die Geschlechter sich keinesweges Jahrhunderte hindurch in ihrer alten Vollständigkeit und Kraft erhielten sondern in immer steigender Progression zusammenstarben und aus einer Aristokratie zu einer Oligarchie wurden, so denkt man sich daß diese Verfassung bleiben mußte und jede Schmälerung der patricischen Rechte ungerecht und revolutionär gewesen sei. Wenn man aber weiß wie in der Natur Alles eine verschiedene Gestaltung annimmt, so wird man billiger; freilich wäre es wünschenswerther gewesen daß die Verfassung sich immer aus sich selbst erneuert hätte: aber das ging nicht, weil man die Elemente festhielt da das Leben in denselben erstorben, und mithin das Uebergewicht der Patres über die Plebes bei dem unendlichen Anwachsen der Letzteren im fünften Jahrhundert viel drückender war als zweihundert Jahre vorher. Daher ist die Gesetzgebung des Publilius keine revolutionäre, das ist nur eine solche die nach eingebildeten Theorien und Hirnge-

[1]) R. G. II. 246, 339.

spinnsten Einzelner verfährt und diesen die bestehenden Rechte aufopfert. Solche Gesetzgebungen hat es im Alterthum allerdings auch gegeben, wie in der neueren Zeit und auch im Mittelalter: die Gesetzgebung des Publilius aber war höchst gerecht. Mit der Größe des Staats stieg die Autorität des Senats und der Consuln zusammen: die Gewalt der Consuln für sich allein nahm ab, der Senat aber war nicht mehr ein Ausschuß der Geschlechter sondern wirklich der hohe Rath der ganzen Nation, und darin lag eben die Lebenskraft des Staates, umgekehrt wie in Karthago, wo der Senat in gleichem Verhältniß mit dem Wachsthum der Republik sank. Auch die Comitien der Centurien hatten viel größere Entwicklung erhalten und waren der Ausdruck einer höchst respectabeln Nationalversammlung geworden, besonders da in ihnen über die Anträge nicht discutirt sondern nur abgestimmt wurde. Es hatte nicht an Beispielen gefehlt daß ein von jenen Centurien gefaßter Beschluß, vom Senat, der schon in großem Maaße plebejisch war, angenommen, von den Curien verworfen wurde, die so der Schlupfwinkel eines Standesgeistes wurden der im Volke eigentlich nicht mehr existirte. Eine solche Verwerfung erregte natürlich immer große Erschütterungen, und so setzte Publilius das Gesetz durch daß das Veto der Curien über die Beschlüsse der Centurien verloren ginge: aber bei der römischen Religiosität für alles Herkommen sollten die Curien, ehe die Centurien stimmten, ihnen im Voraus ihre Beistimmung geben.

Noch waren die Curien aber im Besitz der Abstimmung über Plebiscite, die durch den Senat gingen, und ferner über Magistratswahlen. Hier zeigten sie, während sie im Staate numerisch und dynamisch schwach geworden waren, — im Anfang des fünften Jahrhunderts waren es nicht zwanzig patricische Geschlechter mehr unter denen das Consulat hin und her ging, die übrigen waren ganz hinuntergesunken, während die plebejischen Familien sich immer mehr hoben, — auf eine unbegreiflich verblendete Weise das Bestreben, das licinische Gesetz, nach welchem immer

ein Patricier und ein Plebejer Consul sein sollte, zu stürzen und beide Consuln aus den Patriciern zu nehmen, indem sie dem Plebejer ihre Zustimmung verweigerten. Diese auctoritas patrum für die Wahlen war also ein Unsinn geworden und ging nun durch die Lex Maenia unter. Es war das wohl der letzte Volksaufstand als dieß geschah, wir wissen die Zeit nicht genau, es muß aber nach 460 gewesen sein. So weit verfolgte man den Weg der natürlichen Entwicklung mit Mäßigung. Die Abschaffung der auctoritas patrum für die Plebiscite war jedoch ein großes Uebel. Vorher galt kein Plebiscit, wenn nicht der Senat Vortrag darüber an die Curien hielt: das muß die Lex Hortensia abgeschafft haben, man nahm den Patriciern das Vorrecht das allerdings mitunter übel angewandt sein mochte, besonders hinsichtlich des Ager publicus. Aber nun konnte nichts an die Stelle der Curien treten, damit war eine große Lücke in die Verfassung gerissen. Man hätte allerdings dem Senat dieses Ansehen übertragen können, vielleicht geschah das auch bis auf einen gewissen Grad, daß nämlich die Plebes über manche Dinge erst nach Anhörung des Senats beschließen konnte: aber in den wichtigsten Fällen war das nicht, und so kam die Auflösung der römischen Verfassung. Die Unabhängigkeit der gesetzgebenden Gewalt von der ausübenden und regierenden ist immer gefährlich. Gebietlosen Tribunen war nun freies Spiel gelassen, sie konnten der Plebes irgend etwas vorschlagen, würde der Vorschlag angenommen so war er Gesetz. Man hätte eine neue Verfassung mit einer Analogie für das alte Ansehen der Curien bilden sollen, aber das hätten die Oligarchen nicht zugegeben, die ihr Recht in keiner anderen Weise als der bisherigen haben wollten, und so ist die Schuld zwischen der Demokratie und der Oligarchie getheilt, die den Untergang der Republik herbeiführte.

Reden wir nun von der Form der Versammlungen die diese Beschlüsse faßten. Obgleich die Tribus der Plebes zu allgemeinen Nationaltribus erhöht worden waren, jeder Patricier sich also in

einer Tribus befand, so blieb es doch dabei daß die Patricier nicht mit in den Tribus stimmten; sie waren schon in den Curiatcomitien und hätten sonst eine doppelte Gewalt gehabt. Die Comitia tributa konnten nur von den Tribunen der Plebes berufen werden, dahingegen durften diese niemals die Centurien versammeln: Aeußerungen die darauf gedeutet werden könnten sind bloß aus Nachlässigkeit entstanden und finden sich nur bei griechischen Schriftstellern. In den Centuriatcomitien präsidirte der Praetor, der tribunus plebis durfte aber vor denselben anklagen. Kein curulischer Magistratus, kein Consul, kein Praetor, auch wenn diese Aemter von Plebejern besetzt waren, konnte der Plebes vorstehen, indessen konnten sie die Contio zusammenberufen, aber natürlich nicht in derselben abstimmen lassen. Die Tributcomitien wurden ohne Auspicien gehalten, bis auf die lex Aelia et Fufia konnte kein concilium plebis durch Auspicien dirimirt werden. Endlich konnte nur an den Nundinen und nicht an den dies comitiales die Plebs zusammenberufen werden, wie ich erst kürzlich gefunden [1]) aus den Fragmenten älterer Schriftsteller in dem an Notizen reichen Macrobius im ersten Buch der Saturnalia. Die frühere Dunkelheit über diesen Punct rührte daher daß man Populus und Plebs nicht unterschied. Erst durch die Lex Hortensia wurden die Nundinen zu allgemeinen Staatstagen, wie dieses Gesetz überhaupt die Auflösung der Eigenthümlichkeit der Curien bedeutet und dadurch die Versammlungen der Plebes zu allgemeinen Volksversammlungen erhoben werden. Bisher hatte man diese Lex Hortensia von derjenigen geschieden, welche über die Bedeutung der Nundinen verfügte: man sieht aber, wie genau eines aus dem anderen folgt.

Ein Umstand worüber man ganz im Irrthum ist betrifft die Art die Plebes zu versammeln. Man stellt sich gewöhnlich aus den Briefen des Cicero vor, daß der Tribun ein concilium

[1]) Aus den Vorträgen des J. 1826. Vgl. R. G. II. S. 242.
A. d. H.

plebis berufen konnte wann er wollte. In außerordentlichen Fällen war das allerdings möglich, aber der Schluß daß das immer geschehen konnte ist vollkommen falsch, obwohl Livius und Dionysius sich die Sache so dachten. Wäre dem so gewesen, so hätten die Patricier nichts gewonnen, wenn sie das Fassen von Beschlüssen an einem Tage verhinderten: der Tribun hätte ja am anderen Tage wieder zusammenberufen können. Ganz anders aber ist es, wenn der Zusammenhang so war wie im Senat: wenn die Sonne unterging ohne daß ein Beschluß gefaßt war, so war die ganze Verhandlung null, und man mußte am folgenden Senatstage wieder beginnen. Eben so ist es öfters mit einer Bill im Unterhause des Parlaments in England, und eben so war es in den Versammlungen der Plebes. Verging der Tag ohne Beschluß, so mußte man nicht nur in der folgenden Versammlung neu anfangen, sondern die Plebs konnte über keine Sache einen Beschluß fassen, die nicht in trinundinum promulgirt war. Wenn also die Patricier das Zustandekommen eines Beschlusses hinderten, so mußte der Tribun von neuem anschlagen daß die Plebs sich am dritten Markttage wieder versammeln möge zu derselben Verhandlung, und wahrscheinlich konnte er das erst nach acht Tagen thun, so daß also 24 Tage, fast ein Monat, verloren gingen. Das ist in der Geschichte von der größten Wichtigkeit, und demnach ist die Versammlung der Plebes nicht eine tumultuarisch zusammengelaufene, sondern eine regelmäßige, durch Gesetze geordnete, nur an den Nundinen, und nur dann wenn auf das Trinundinum angesagt war. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang konnte auch die Versammlung nicht Statt finden.

Wie der Ort für die Curiatcomitien das Comitium, für die Centurien das Marsfeld, so war er für die Tribus das Forum, ein nicht inaugurirter Ort, um welchen ringsum unter einem Porticus die Buden waren. Zwischen diesem und dem Comitium waren die Rostra [1]), ein sehr langes sonderbar angelegtes Gebäude von

[1]) Vgl. Vortr. über alte Länder- und Völkerkunde S. 393 ff. A. d. H.

Mauerwerk, nach beiden Seiten eine Wand, zu beiden Seiten führte eine Treppe hinauf: an eine Tribüne ist nicht zu denken. Die Rostra waren eingemauert, obenauf standen Statuen. Die augustischen Rostra, aus Gußeisen und Ziegeln mit Puzzolan, ehemals mit Marmor bekleidet, wurden aufgegraben als ich in Rom war: die alten Rostra würde man gewiß finden, ich kann die Stelle zeigen wo sie nothwendig gestanden haben müssen. Früher hieß die Rednerbühne templum d. i. ein inaugurirter Ort, da auf demselben nach der anderen Seite hin die curulischen Magistrate mit den Patriciern verhandelten; seit der Einnahme Antiums im J. 417 nannte man sie rostra. Auf ihr ging der Redner hin und her, und redete, bald zu dem Comitium bald zu dem Forum gewendet. Diese Art des Redens ist viel natürlicher als die unsrige, auch jetzt noch wurde im Colisco von einem sehr respectablen Capuziner so gepredigt, nicht als eine eigentliche Rede sondern als eine lebendige Unterhaltung. Während einer Concio konnte Jeder stehen wo er wollte, wenn aber in einer Versammlung abgestimmt wurde, mußte er sich in seinen Raum begeben. Bis zur Zeit der Decemviralgesetzgebung war dieß eine Gelegenheit zu Tumulten, indem die Patricier das Abstimmen der Plebes durch Eindringen in das Forum zu hindern suchten. Nach dem Decemvirat finden wir sowohl den Platz des Redens wie den des Abstimmens ungehindert auf dem Forum. Wie auf dem Marsfelde Septa waren, so wurden auf dem Forum vor der Abstimmung Stricke gezogen um die Tribus abzusondern, da beständige Septa wegen des Marktverkehrs nicht möglich waren. Ohne Zweifel stimmten die Gentes laut ab, aber die Plebejer stets mit Täfelchen: Jedem wurden zwei Täfelchen (tabellae) gegeben, und zwei Urnen (sitellae) hingestellt für die gültigen und für die ungültigen Tabellae: hier nahm man denn Controle wie bei uns durch weiße und schwarze Kugeln; es wurde abgezählt, die Mehrheit in jeder einzelnen Tribus gab die Stimme der Tribus, die Mehrzahl der Tribus die der ganzen Gemeinde. In der dritten Dekade des

Livius findet sich bei Erwähnung eines der grossen Processe während des hannibalischen Krieges die Angabe, daß die Versammlung der Tribus auf dem Capitolium d. h. auf der Area vor dem Tempel gewesen sei; das scheint also eine Veränderung zu sein die während der Mitte des fünften Jahrhunderts vor sich gegangen, wo so Vieles in der Verfassung geändert wurde und das Concilium der Tribus so großen Einfluß erlangte. Das wird dann in der verlornen Dekade erzählt worden sein. Das ist gewiß daß in der gracchischen Zeit die Abstimmungen der Tribus auf der Area des Capitoliums Statt fanden; ich läugne zwar nicht daß auch noch auf dem Forum abgestimmt werden konnte, jenes aber war die Regel. Von der Abstimmung der Tribus durch gezogene Seile findet sich in der späteren Zeit nichts erwähnt, wohl aber von tabellae und sitellae (wahrscheinlich Gefäße mit engem Halse, um dem Betruge vorzubeugen.) Die concilia plebis blieben bis unter Augustus, wo sie verschwinden ohne daß wir sagen könnten wie und wann sie abgeschafft seien. Es sieht der Vorsicht des Augustus ähnlich daß er sie allmählich in Vergessenheit gerathen ließ. [1])

Die Zahl der römischen Bürger, Patricier und Plebejer, ist gegen die überlieferten Censuszahlen ausnehmend klein, und das kommt daher weil der Census seit den ältesten Zeiten nicht nur die Censusrollen der römischen Vollbürger enthält, sondern auch die von allen Bürgern der Völker die mit Rom in Municipalverhältniß standen. Denn die Zahlen der capita civium sind ganz ungeheuer, selbst wenn man Weiber und Kinder mit einbegriffen annehmen wollte, was doch entschieden unrichtig, da es bloß die männliche Bevölkerung über funfzehn Jahre war. So verwandeln sich die durchaus verwerflich scheinenden Documente in sehr fruchtbringende für die Erforschung der alten römischen Geschichte, wie denn auch Dionysius sie als besonders authentisch ansieht. Es ist nun die Frage, ob von den ältesten Zeiten her die plebejischen

[1]) Walter, Röm. Rechtsgesch. I. S. 208 ff. A. d. H.

Tribus in fester Ordnung aufgerufen wurden: dieß ist wohl zu vernehmen, ebenso wie bei den Curien, seitdem die drei Stämme einander gleichgestellt waren. Wahrscheinlich wurde schon von Anfang an eine tribus praerogativa ausgeloost. Wie nun hernach die comitia centuriata in unzertrennliche Verbindung mit den tributis treten, kommt auch dort die Auslosung einer Praerogativa vor, diese kann aber gewiß nur aus denen ausgeloost worden sein die das volle Bürgerrecht hatten, da sie eigentlich den Ausschlag gab. In derselben scheint eine Berathung Statt gefunden zu haben, ehe sie vor die allgemeine Versammlung kam, wie in den Bureaux der französischen Kammern, die übrigen nahmen das so Beschlossene wie eine Ueberlegung an die sie zu sanctioniren hatten, so daß Cicero bemerkt, wer die Praerogativa für sich habe könne auf Stimmenmehrheit rechnen. Nur Bestechung änderte dieß. Dieß ist eine von den Einrichtungen aus denen man sieht daß die Volksversammlungen der Alten, die wir uns nie ohne den größten Tumult denken können, in der größten Ordnung vor sich gingen. Dieß war der Sinn der Praerogativa in der Centurienverfassung, die zu Cicero's Zeiten so wichtig war, in den früheren Zeiten aber vor dem hannibalischen Kriege nur für die Tribus zu denken ist.

Was die Erlangung der Civitas anlangt, so wurde man Civis durch Geburt, durch eigene Handlung, durch Handlung eines Anderen. Durch eigene Handlung in den Fällen wo das jus municipii bestand; durch Handlung eines Anderen, wenn ein Sklave freigelassen wurde, oder wenn ein Fremder das Bürgerrecht erhielt, einzeln oder mit dem ganzen Staate zu welchem er gehörte. Die Befugniß das Bürgerrecht zu ertheilen wurde durch Gesetze des ganzen Volkes ausgeübt, später oft durch einzelne vom Staat dazu beauftragte Personen, z. B. Marius, Pompejus. Im siebenten Jahrhundert üben die römischen Feldherren das Recht die civitas zu ertheilen schon als Ausfluß des Imperium. In alten Zeiten wurde das Bürgerrecht sparsam ertheilt, meist an Staaten,

von dem Aufstand auf dem Aventinus bis zum gallischen Kriege das volle Bürgerrecht wohl gar nicht: von da an ungefähr hundert Jahre hindurch wurde es häufig ganzen Orten gegeben, da Rom das Bedürfniß fühlte, sich gegen die verbündeten Orte durch Aufnahme anderer und durch Vergrößerung der eigenen Bürgerschaft eine festere Basis zu bereiten. Diese Ertheilung dauerte lebhaft fort bis gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts, dann geschah es nur einmal wieder bis zur Lex Julia, durch Aufnahme eines Theiles der Sabiner als 34ste und 35ste Tribus nach dem ersten punischen Kriege.

In den späteren Zeiten finden wir daß schon Sulla durch seine dictatorische Gewalt, und noch mehr Julius Caesar, das Recht hatte die Civitas zu ertheilen; Antonius setzte es fort unter dem Vorwand von Caesar nachgelassener Verordnungen, auch die übrigen Triumvirn und die Kaiser übten es mit immer größerer Willkür aus; gaben das Bürgerrecht mit vollen Händen an ganze Provinzen. Doch zeigt sich noch ein Unterschied der an die alte civitas sine suffragio erinnert, indem das jus honorum nicht zugleich mit der civitas überging, wie wir aus den Fragmenten der berühmten Rede des Kaisers Claudius auf den im sechzehnten Jahrhundert zu Lyon gefundenen bronzenen Tafeln ersehen. Die narbonensische Provinz hatte schon lange Zeit das Bürgerrecht und das jus honorum, es gab schon Senatoren aus derselben; nun wollte Claudius in seiner Censur dieses Recht auf die Gallia Lugdunensis ausdehnen, er hielt daher eine Rede im Senat und bat sich die Befugniß aus, jener Provinz das jus honorum zu geben, da sie die Civitas schon hatte. Unter den folgenden Kaisern ging die Ertheilung des vollen Bürgerrechtes immer weiter, besonders unter Galba und Vespasian, doch wurde es in einigen Hinsichten nicht ertheilt wie es Italien hatte, und so entstand ein Unterschied zwischen italischem und nicht italischem Recht. Einige Orte erhielten jenes d. h. sie erhielten Steuerfreiheit, denn das solum Italicum war vollkommen steuerfrei. Hingegen bestand

eine Erbschaftssteuer nur für die römischen Bürger, und das war die Veranlassung daß Caracalla dem ganzen römischen Reich das Bürgerrecht ertheilte. Man hat dieß aber zu weit genommen, es ward dadurch doch nicht „freier Mann" und „römischer Bürger" gleichbedeutend, die Pandektenstelle die davon spricht ist gewiß von Tribonianus verfälscht, an der Art des Vortrags selbst kann man sehen daß Ulpian es nicht so geschrieben hat: wie es da steht wurde es erst, als Justinian die Latinitas abgeschafft hatte. [1]) Noch nach Caracalla hat es freie Städte gegeben, denen damals gewiß nicht der Charakter des römischen Bürgerrechts aufgedrungen wurde: so erscheint Athen in den Briefen des Kaisers Julian als eine freie Stadt. Freilich war diese Freiheit in Wahrheit eine Nullität. Aber auch der Unterschied zwischen cives und Latini zieht sich noch lange, selbst im fünften Jahrhundert, mit großer Unbestimmtheit in den Rechtsbüchern ganz klar hin, ist aber dem Wesen nach höchst unbedeutend. Die so ertheilte Civitas betraf übrigens nur die bürgerlichen Rechte, denn zu den höchsten Ehrenämtern wurden unter den halbbarbarischen Kaisern sowohl Bürger wie Barbaren befördert, so daß der wesentlichste Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern nichtig war. Unter Justinian verschwanden auch die bürgerlichen Unterschiede, die sich auf das Matrimonialrecht und Erbrecht bezogen, und nun blieb gar kein Unterschied mehr: wer in der Ῥωμανία wohnte, war Ῥωμαῖος.

[1]) Savigny und Haubold erklären die fragliche Stelle in den Pandekten: In orbe Romano qui sunt omnes constitutione Imperatoris Antonini cives Romani facti sunt, von einer allgemeinen Ertheilung der Civität an alle damals im römischen Reiche vorhandenen Latini und Peregrini. Dadurch aber wären die Standesunterschiede nicht aufgehoben, sondern neue Freigelassene wären Latini Juniani, neuanziehende Ausländer peregrini geworden: nur die Latini colonarii seien auf immer aufgehoben worden, da zu ihrer Erneuerung keine Veranlassung mehr gewesen. Uebrigens haben die liberae civitates durchaus keine Beziehung zur Latinität, ob es nach Caracalla auch solche gegeben, läßt Savigny dahin gestellt: auf keinen Fall werden sie einen besonderen Werth auf diese Freiheit gelegt haben.

# Senat.

In der alten Zeit gibt es keine Gemeinde ohne Senat, keinen größeren Rath ohne einen kleineren, sie sind nothwendige Correlate, sie finden sich in den kleinsten Staaten, in den oligarchischsten Verfassungen; in diesen wenigstens hat es überall πρόβουλοι zur Vorberathung gegeben. Wo die Orte etwas größer waren, gab es einen eigentlichen Senat und eine eigentliche ἐκκλησία. Der römische Senat, der die Grundlage der Regierung ausmachte, war in einer Verfassung wo Stämme waren, er entspricht daher diesen Stämmen und ist auf ihre Wahl gegründet. Das gilt bis in den Orient hinein. Gewiß bedeutet der Name γερουσία, senatus, daß er aus den ältesten Männern genommen war; auch die Aeltesten im Pentateuch und im Josua sind betagte Männer aus den Stämmen, sie sind Probulen. In Niederdeutschland heißt Aldermänner, was in Oberdeutschland Rath. Es ist billig daß diejenigen die nicht mehr kriegsfähig waren in den Rath berufen wurden. Allenthalben entspricht der Senat den φυλαῖς: in der solonischen Gesetzgebung bestand er aus vierhundert Männern, hundert für jede der vier ionischen Phylen, nachher in der des Klisthenes aus fünfhundert, funfzig für jeden der zehn Stämme. Eben so in den dorischen Staaten, z. B. in Sparta entspricht die γερουσία den dreißig spartanischen Geschlechtern. Die 72 Aeltesten der jüdischen Gesetzgebung stehen in Beziehung zu den zwölf Stämmen. [1])

[1]) Eine Parallele wie die Gentes im Senat repraesentirt wurden geben die neueren unabhängigen griechischen Stämme, namentlich die Sulioten. Im siebzehnten Jahrhundert (die Zeitangabe läßt wohl noch Zweifel zu) soll Suli von einer Anzahl freier christlicher Albanesen gegründet worden sein: die ein und dreißig Familien und die sich an diese anschlossen bildeten jede für sich eine Gemeinde, jede mit einem Kapitano: bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten traten die Kapitani als Rath zusammen, dessen Beschlüsse aber die Versammlung der wehrhaften Männer billigen mußte. Der Aga war Proxenos von Suli und schützte sie gegen den Pascha von Janina. Die Sulioten herrschten über eine Landschaft von Perioeken, denen nur im Nothfall Waffen gegeben wurden. Dieß ist ein treues Bild der Entstehung von Staaten, so entstanden sie auch im Alterthum: aber

So entspricht auch in Rom der älteste Senat den Stämmen: das ist anerkannt z. B. von Dionysius, nur mischt sich ein ungeheurer Irrthum ein, indem er annimmt daß die drei Stämme schon den Souverän ausgemacht hätten als der Senat noch aus Hundert bestand. Die Städte die später die Localtribus enthielten konnten nicht nach demselben Princip eingerichtet sein: die Ueberlieferung daß der römische Senat erst aus Hundert, dann aus Zweihundert und endlich aus Dreihundert bestanden habe zeigt wie sich die Stämme allmählich verbanden. Der Senat entsprach außerdem auch den Curien und den Geschlechtern; hierüber habe ich Ihnen schon angeführt daß die Decurionen zu gleicher Zeit Häupter der Geschlechter und Senatoren waren. Der Zusammenhang des Senats mit den Gentes geht unter anderem auch daraus hervor, daß das dritte Hundert, welches in geringerem Verhältniß stand, senatores minorum gentium hieß. Dasselbe ist aber auch für die beiden ersten Tribus anzunehmen, die auch zuweilen centuriae genannt werden, ein Name der nothwendig auf eine Eintheilung in Hundert deutet. Diese nothwendige Beziehung des Senats auf Curien und Geschlechter ist ebenfalls von Dionysius anerkannt in der Erzählung, [1]) der König habe Einen aus der Nation zum Haupt erwählt, dann habe jede Tribus drei, und jede Curie drei erwählt.

So war also der ursprüngliche Senat eine Repraesentation der Geschlechter, woran man gar nicht gedacht hat, als man im vorigen Jahrhundert das Heil der Welt in den bloßen Formen repraesentativer Verfassung suchte und das Alterthum gänzlich verachtete, als jeder solcher Repraesentation ermangelnd. Das Zu-

im Alterthum zeigte sich sogleich das Bedürfniß nach Ebenmaaß der Zahlen, wie für den Tonkünstler nach Harmonie. Den Alten waren die willkürlichen Zahlen unerträglich, was mit ihrer durchgehenden Weise übereinstimmt, das Ganze zuerst und die Theile im Ganzen zu überblicken. Daraus erklärt sich die Wichtigkeit die sie auf die Zahlen legten, nicht aus einem tieferen philosophischen Grunde, sie hätten jene ein und dreißig Gentes nicht ertragen können.

[1]) II. 12.

sammentreten der Zunftmeister im Mittelalter war eben so eine Repraesentation der Zünfte. Unter Augustus kam die Idee der Repraesentation wieder auf, die Municipien stimmten über ihre Wahlen ab und schickten ihre Stimmen nach Rom: in der besten Zeit findet sich am wenigsten davon in Rom. Allerdings ist hiemit eine Stelle des Festus im Widerspruch, worin die Zusammensetzung des Senats als eine willkürliche Handlung der Weisheit der Könige dargestellt wird. Allein in dieser Stelle ist durchaus Uebertragung späterer Verhältnisse auf die alte Zeit. Die römischen Könige waren keinesweges διοτρεφέες βασιλῆες, von Gott eingesetzt, sondern auf Lebenszeit gewählte Magistrate, denen nicht eine so unbeschränkte Macht zustand. In der Erzählung von der allmählichen Entstehung des Senats liegt die Darstellung des Zusammentritts der verschiedenen Völkerschaften. Doch dürfen wir uns nicht lediglich an den gegebenen Puncten festhalten, sondern müssen uns die römische Geschichte, wie jede andere, als eine Geschichte des Lebens denken, wo die Idee, die Form sich den Stoff ausbildet, bis sie sich in ihm realisirt hat, und dann zerfällt bis zum Erlöschen.

Jede Gens hatte nach Dionysius einen Vormann decurio, das Haupt von zehn Familien mindestens dem Schema nach (oder einer nahekommenden Zahl,) er entspricht genau dem tithingman in der angelsächsischen Verfassung.[1]) Dieser Decurio trat als Senator in den Senat, zehn derselben bildeten die Senatoren einer Curie, diese bildeten unter sich eine Decurie und der Vorsteher derselben war der Curio, zugleich Priester für die Curie wie der Decurio für die Gens. So bestand der vollständige Rath aus dreihundert Senatoren. Als aber der Senat noch aus Hundert

[1]) Hier ergibt sich, warum der Rath in den kleinen Städten Italiens nach der Verfassung die ihnen durch die Lex Julia gegeben wurde decuriones genannt wurde. Der Name kommt daher, weil die Verfassung der alten latinischen Colonien der Typus für die später organisirten Städte wurde. In den ältesten Zeiten finden wir gar nicht solche Gleichförmigkeit, der Gedanke derselben gehört schon der Neuzeit an.

bestand, waren zehn Curien in demselben vertreten, und jede derselben hatte einen Vorsteher in ihm, der auch primus genannt wird; die decem primi repraesentirten also die Curien, und unter ihnen erwählte der König einen zum princeps senatus. Als der Stamm der Quiriten hinzukam, blieb dem ersten Stamm noch immer der Vorrang vor dem zweiten, denn der Princeps wurde aus ihm gewählt. Nachher waren beide Stämme nicht viel verschieden und wurden gemeinschaftlich dem dritten entgegengesetzt: nun konnte also der Princeps, unter einem anderen Gesichtspunct auch custos urbis genannt, aus den ersten zwanzig (den majores) ernannt werden. Bis die minores völlig gleichgestellt wurden, sind sie dieser Ehre nicht theilhaftig geworden.

Daß die decem primi die Häupter von zehn Curien aus den älteren Stämmen waren, geht hervor aus dem Verzeichniß der zehn Abgeordneten des Senats an die Plebes um den Frieden zu vermitteln: diese waren Consulare aus den gentes majores. Ferner wissen wir daß bei Abstimmungen im Senate zuerst die Consulare aus den beiden ersten Stämmen aufgerufen wurden, nach ihnen die Consulare aus dem dritten Stamm. Bei Cicero in den Büchern de re publica ist die unendlich wichtige Notiz erhalten daß die gentes minores nach den majores im Senat befragt wurden, Dionysius aber verwechselt in seinem Berichte die niederen Geschlechter mit jüngeren Männern. Fassen wir alles dieses zusammen, so wird uns das Verhältniß im Senat für die ältesten Zeiten klar, daß die Consulare aus den minores den Nichtconsularen aus den majores gleichstanden, also von ihren Mitständen eigentlich geschieden waren, sie konnten ihre Meinung mit Begründung aussprechen: die minores, die nicht Consulare waren, konnten nur Ja und Nein sagen. Dieser Unterschied ist bei Dionysius bis zur Decemviralzeit bestimmt wahrzunehmen, gewiß aus Macer dem er für solche Dinge immer gefolgt ist. Nachher hat Appius Claudius nicht mehr nach dem Recht und der Ordnung gefragt. Bis auf diese Zeit aber ist gewiß das Verhältniß gewesen daß zwei

Drittel im Senat aus den älteren Geschlechtern waren und ein Drittel aus den jüngeren. Die Senatoren der niederen Geschlechter traten einem Beschluß der größeren nur bei, ein Ausdruck der im Deutschen eben so wohl eigenthümlich ist wie im Lateinischen: wenn ein Beschluß nicht durch überwiegende Majorität gefaßt wurde, ward die letzte Abstimmung durch Auseinandergehen gemacht, daher die Benennung senatores pedarii, worüber die römischen Archaeologen des zweiten Jahrhunderts, die Gellius anführt, sich so sehr wunderten. Sie übersahen daß senatores pedarii diejenigen waren die nur durch Abtreten stimmen konnten. Dieß geht aber nur bis auf die Decemviralzeit, denn von da an hatten alle gleiches Recht: möglich daß für den Anfang die plebejischen Senatoren noch pedarii waren. Die römischen Archaeologen hatten noch folgende Erklärung von senatores pedarii: Wer ein curulisches Amt bekleidete hatte das Recht in den Senat und in die Curie zu fahren, alle übrigen mußten zu Fuße gehen; das Fahren galt aber nur für die Dauer des curulischen Amtes, nachher hörte es wieder auf, nur dem Pontifex Metellus war die Ehre fahren zu dürfen für sein ganzes Leben gegeben: pedarii hießen also diejenigen die nicht curulische Ehren hatten. Allein man hat die Geschichte gelebt, nicht bloß geschrieben, so in Rom, so in den italiänischen Republiken des Mittelalters: erst als die Geschichte geschlossen, als der Senat eine bloße Repraesentation oder ein Staatsrath der Fürsten wurde, hat man sich um die Antiquitäten desselben gekümmert, und da haben Erklärungen wie diese ihre Entstehung gefunden.

Es ist ein ausgemachter Erfahrungssatz daß alle geschlossenen Gesellschaften Tendenz zum Aussterben haben: ein merkwürdiges Beispiel davon gibt die Geschichte der augsburgischen Geschlechter (in dem Buche des Herrn von Stetten), von denen in siebenzig Jahren ein Drittheil ausstarb.

Wenn nun ein Geschlecht ausstarb so fiel auch seine Stelle im Senat weg. Auf diese Weise konnte der Senat leicht auf die

Hälfte herabsinken, und es ist wohl die richtigste Erklärung von der Verdoppelung der Zahl der Senatoren durch Tarquinius Priscus, daß er dadurch die entstandenen Lücken ergänzte. Nach der Königszeit fehlte es an einer Behörde die befugt war auf ähnliche Weise einzugreifen: es hätte dafür gesorgt werden müssen daß für jedes aussterbende Geschlecht ein neues als Ergänzung einträte, allein das war nicht im Geiste der Oligarchie. Es hat offenbar eine Zeit gegeben wo eine Curie ihre vollzähligen zehn Geschlechter hatte, eine andere weniger, eine dritte noch viel weniger. So mußte schon nach einem Menschenalter der Senat sehr stark wieder aussterben, da kein Connubium mit den Plebejern Statt fand, oder in einer solchen Ehe geborene Kinder nicht ebenbürtig waren, sie waren in der Gens und theilten die Opfer und die Lasten der Gentilen, aber nicht die Rechte. Der nächste Uebergang war daher daß aus jeder Curie zehn Männer genommen wurden, oft mehrere aus einem Geschlecht (z. B. aus den sehr zahlreichen Fabiern), wenn einzelne Geschlechter ausgestorben waren. Aus innerer Wahrscheinlichkeit hat man daher anzunehmen, daß die lex Ovinia tribunicia, [1]) wonach ex omni ordine optimus quisque curiatim in den Senat kommen sollte, sich auf die curienweise geordnete Ergänzung des Senats bezogen habe. Ex omni ordine heißt nicht: aus jedem Stande, sondern es ist omnis ordo patrum; aus dem ganzen Stande, ohne Rücksicht auf die einzelnen Geschlechter. Diese Lex findet sich bei Festus, ohne daß er hinzusetzt, ob es in eine ältere oder jüngere Zeit gehört, worin Festus sehr uncorrect ist: nehmen wir an daß Verrius Flaccus mit Besonnenheit geschrieben hat, so müssen wir es einer sehr frühen Zeit zuweisen. Oder aber es ist möglich daß dasselbe in eine andere Zeit gehört und der Name sehr verschrieben ist. Wie nun der Senat aus den Curien ergänzt wurde, ob durch Wahl der Curien selbst oder durch Berufung des Senats, läßt sich nicht

[1]) R. G. I. S. 586.

entscheiden. — Der Grundsatz war: der Senator blieb in seinem Amte auf Lebenszeit, konnte aber ausgeschlossen werden.

Kein Gewicht ist darauf zu legen, daß sei es Brutus sei es Valerius nach Vertreibung der Könige den Senat durch 164 Plebejer ergänzt habe: das sieht einer Nachricht des Valerius Antias sehr ähnlich, der einzige Grund derselben ist eine symbolisch historisirte Darstellung des Satzes, daß einmal wieder der Senat so herabgekommen war daß Ergänzung nothwendig wurde. Nur die willkürlich gewordene Bildung des Senats wird die Folge der Einsetzung des Consulats gewesen sein, die Aufnahme der Plebejer in denselben gehört sicher in eine viel spätere Zeit.

Durch die Decemviralgesetzgebung, die so unendlich viel geändert hat, trat auch in der Zusammensetzung des Senats eine Veränderung ein. Wenn Brutus wirklich Plebejer in den Senat aufgenommen haben sollte, so war das nur vorübergehend, von seiner Zeit bis zur Decemviralgesetzgebung finden wir auch nicht die geringste Spur von einem plebejischen Senator, der Senat ist durchaus patricisch. Freilich haben wir auch keine Erwähnung von einer Aenderung durch die Decemvirn, aber sie muß eingetreten sein; ihr Hauptzweck war ad leges aequandas. Das Decemvirat bestand zur Hälfte aus Plebejern, und es ist nicht glaublich daß diese, die jetzt an der höchsten Regierungsgewalt Theil hatten, nicht nach Ablauf ihrer Amtsführung in den Senat sollten eingetreten sein: das war attisches Recht, die gewesenen Archonten wurden in die ἄνω βουλή aufgenommen, das muß auch in Rom Rechtens gewesen sein. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines plebejischen Senator geschieht fünf und vierzig Jahre nach dem Decemvirat, wo P. Licinius Calvus vir nullis ante honoribus usus, vetus tantum senator et aetate jam gravis (Liv. V. 12.) genannt wird. Das Stillschweigen des Livius beweist hier gar nichts, er hat die Veränderungen der Verfassung im alten Rom für so geringfügig gehalten daß er sie nicht einmal erwähnt, er hält manches Alte für zu kleinlich im Vergleich zu der späteren

Zeit: dahingegen ist er umständlich bei Dingen die ganz unwichtig sind, z. B. wer in einem Jahre die Praetoren waren, und übergeht beim Jahre 580 daß hier zuerst zwei plebejische Consuln zugleich im Amte waren. Die Plebejer wurden von der Regierung wieder zurückgeworfen, obwohl sie das Recht auf das Militärtribunat behaupteten: doch an den Ehren wurde ihnen gewiß nichts gemindert, und so gab es gewiß immer einzelne Plebejer im Senat seit der Decemviralgesetzgebung, aber in so kleiner Zahl daß man Senatoren und patres noch mit Recht als gleichbedeutend ansehen konnte. Die gallische Calamität war besonders für die Patricier ein harter Schlag, die neuen Tribus wuchsen der Plebes zu: so war der plebejische Lebenstheil immer anwachsend und der patricische abnehmend. Dieser wäre lange vorher erloschen, wenn nicht die Lex Canuleja, die das Connubium zwischen beiden Ständen erlaubte, gegeben worden wäre. Zwar wird es dargestellt als ob sie nach schwerem Kampf eingesetzt worden sei, aber gewiß widersetzten sich nur einzelne Patricier aus Hochmuth. Wäre wirklich derselben von Seiten der Patricier ein so erbitterter Widerstand entgegengesetzt worden wie uns geschildert wird, so wäre dieß ein auffallender Beweis von der Verblendung derselben: möglich aber auch daß die Plebejer selbst im Bewußtsein ihrer unaufhaltsam steigenden Rechte dem Connubium widerstanden und die Patricier ihrem Hochmuth zu überlassen wünschten, daß sie also die volle Gültigkeit einer Ehe zwischen Patriciern und Plebejern bestritten, um dadurch nach und nach die Patricier ganz in die Plebes herabzuziehen. Livius greift gewiß fehl wenn er hier mit den Plebejern sich gegen die Patricier ereifert, da er sonst so auffallend für diese Partei nimmt. Früher glaubte ich nicht daß der Angabe zu glauben sei, die Versagung des Connubium habe in der letzten der zwölf Tafeln gestanden, doch halte ich diese wie alle dergleichen alte Angaben für höchst beachtenswerth, nur sind sie meist gerade umgekehrt zu betrachten wie die Männer zu Augustus' Zeit sie betrachteten. Ohne Zweifel sind Plebejer von den

Zeiten an in den Senat gekommen wo sie zu Quaestoren erwählt wurden (335). Die Quaestur war ein seminarium senatus, wer Quaestor gewesen war trat nachher in den Senat. Zuerst wurde er Beisitzer, sententiam dicebat in senatu, und wartete auf eine Vacanz, hatte das Anrecht durch den Censor in eine erledigte Stelle eingeführt zu werden. Das ist gewiß von alten Zeiten her so gewesen, daher sich die Patricier der Theilnahme der Plebejer an der Censur so hartnäckig widersetzten. Wie willkürlich der Senat von den Censoren zusammengesetzt werden konnte, beweist die Censur des Appius Claudius, der Libertini in den Senat brachte. Sobald aber die Plebejer die Quaestur erlangen konnten, kamen sie auch in den Senat, und die Ernennung curiatim mußte daher aufhören. Bald wurden sie zahlreich im Senat, schon am Ende des vierten Jahrhunderts stimmte der Senat den Curien entgegen, er nahm die licinischen Gesetze an und die Curien verwarfen sie. So wird es in England mit der Parlamentsreform gehen, das Unterhaus wird sie annehmen, das Oberhaus verwerfen. Die Beschlüsse des Senats und der Curien nehmen also vom vierten Jahrhundert an einen verschiedenen Charakter an. Im Senat war eine verständige Majorität, von den Curien hingegen ging zu Anfang des fünften Jahrhunderts eine Spaltung dem Senat gegenüber aus. Derselbe Fall ist jetzt (Nov. 1830) mit der Spaltung der Pairs- und Deputirtenkammer in Paris, die zum Untergang führen wird. Der Senat stellte sich der Oligarchie entgegen und wollte den Curien eine Macht entziehen von der sie einen unvernünftigen Gebrauch machten. In der Folge ward er immer mehr plebejisch, viele verständige Patricier traten den Plebejern bei, die Curien blieben eigensinnig, und daher entsteht der Streit unter ihnen. Zwischen dem Kriege des Pyrrhus und dem ersten punischen Kriege 479 (485 n. Nieb.) war die Zahl der Quaestoren jährlich auf acht gebracht, die Censoren konnten sie ausschließen, aber sie behielten doch ihr Anrecht, das macht auf ein Lustrum vierzig. Es waren acht junge Männer in den besten Jahren

(von etwa dreißig an), und so bestand der Senat nicht mehr aus den senioribus. Ueberwiegend wurde daher der Senat durch viri quaestorii gefüllt, und diese waren meist plebejisch; und wenn auch nicht alle Lücken dadurch gefüllt wurden, so lange man an der Zahl von Dreihundert festhielt, so kamen doch immer mehr Plebejer hinein. Es entstehen also zwei Elemente in ihm, das eine durch Volkswahl, nämlich die Quaestoren, das andere durch die Censoren. So blieb es bis zum ersten Viertel des siebenten Jahrhunderts; da kam ein Gesetz, wonach die Volkstribunen eben so in den Senat traten wie die Quaestoren. So wurde der Senat durch und durch ein plebejisches Collegium, zwar aus dem plebejischen Adel, doch die Patricier wurden dadurch in überwiegenden Nachtheil gebracht. Die censorische Befugniß des Wählens ging ganz verloren und der Senat kam nunmehr ganz durch Volkswahl zu Stande. Das ist die Geschichte des Senats vor Sulla.

In den Büchern des Livius vom 21sten bis zum 45sten finden sich nur äußerst wenige Erwähnungen über die Zusammensetzung des Senats, aus denen sich etwas folgern läßt: in Cicero's Zeiten hingegen erkennen wir ihn äußerst lebendig aus dessen Schriften. In den Zwischenraum fällt eine einzige Erwähnung des Polybius für das J. d. St. 600, wo man sie nicht erwartet und die vielleicht von Niemanden bemerkt ist; [1]) dann eine über die Zahl desselben im ersten Buche der Makkabaeer, wo bei dem Bündniß des Judas Makkabaeus mit den Römern gesagt wird,

[1]) Ich weiß die Stelle des Polybius auf welche hier Bezug genommen wird nicht zu bestimmen, da auch die Jahreszahl 600 nicht feststeht, andere Hefte haben 620 und 625, allerdings unmögliche Zahlen, in denen aber das Richtige verborgen liegen kann; aus den obigen Worten scheint hervorzugehen, daß ein Fragment des Polybius gemeint ist, das wahrscheinlich damals noch nicht in die Ausgaben eingereiht war, also aus den Excerpten des Constantinus Porphyrogenitus. Obige Darstellung über den Senat ergänzt das in den Vortr. üb. röm. Gesch. II. S. 385 Gesagte, und macht meine Anmerkung zu dieser Stelle zum Theil überflüssig. A. d. H.

die Senatoren seien 320 an der Zahl gewesen. Diese Zahl ist sonderbar; es läßt sich nichts darüber sagen, ob zu jener Zeit die Zahl wirklich auf 320 bestimmt gewesen, ob sie nur zufällig damals so groß war, oder ob es ein Irrthum des Schriftstellers war. Im Wesentlichen ist der Senat bis auf Sulla unverändert geblieben. Nach dem Siege Sulla's wurde der Senat erweitert, wie Viele er hinzugefügt ist streitig, es scheint mir daß Sulla gethan was Livius Drusus hat thun wollen; dieser wollte nämlich dreihundert Equites in den Senat aufnehmen und aus diesem verstärkten Collegium die Gerichte zusammensetzen. Da wir nun bestimmt wissen daß er dreihundert Equites in den Senat aufnahm mit einer scheinbaren Abstimmung der Tribus, so können wir annehmen daß er denselben auf Sechshundert brachte. Es ist dieß eine Concession die er machen mußte, man suchte so wenig als möglich aufzugeben. Jedenfalls ist der Senat nachher zahlreicher als Dreihundert gewesen, in Cicero's Zeiten waren oft Vierhundert, so daß ich nicht bezweifle daß auch damals Sechshundert die gesetzmäßige Zahl war. Caesar brachte ihn auf Neunhundert. Die Senatoren des Sulla waren ganz nach seiner Willkür gewählt, so sehr er auch Aristokrat war: er hatte eine große Anzahl von Leuten aus dem niedrigsten Stande die ihm gedient hatten erhoben. Caesar, der kein Aristokrat war, that es noch mehr; diese caesarischen Senatoren wurden durch die nachfolgenden Proscriptionen wieder vermindert. Von den Triumvirn und in Augustus' Zeit ward die Zahl der Senatoren wieder willkürlich erhöht, sie ist einmal bis auf Tausend gekommen. Nachher verminderte Augustus sie wieder, wahrscheinlich auf Sechshundert. Aus der Kaiserzeit wissen wir nichts Bestimmtes mehr über die Zahl, vermuthlich jedoch hielt sie sich auf Sechshundert. Im vierten Jahrhundert kann er nicht mehr zahlreich gewesen sein.

Ueber die Ernennung der Senatoren beziehe ich mich auf das schon Erläuterte. Sulla erneuerte den Grundsatz daß der Senat durch die erwählten Quaestoren ergänzt werden sollte und ver-

mehrte deßhalb die Zahl der Quaestoren auf Zwanzig supplendo senatui. Das blieb so in der folgenden Zeit bis auf die Kaiser, diese beriefen zu Senatoren wen sie wollten. Wahrscheinlich ergänzten schon die Könige die erledigten Stellen aus den Curien, ohne sich an die Geschlechter zu binden: von den Consuln ist es gewiß geschehen, so lange überhaupt die Curien im Senat repraesentirt wurden. Nachher ist die lectio Senatus bei den Censoren, und diese strichen diejenigen deren Wandel sträflich war aus und schrieben ein die der Ehre werth waren, ohne daß sie eine andere Verantwortlichkeit hatten als ihr Gewissen. So sind in England die ausgezeichnetsten Männer durch Ernennung eines Einzigen in den sogenannten rotten boroughs in's Parlament gekommen und ist dadurch die Demokratie des Genie durch das so sehr getadelte Element der Aristokratie befördert worden: wahrscheinlich würden bei einer Reform des Parlaments die Reichen den Vorrang bekommen mit Ausschluß des Genie. Eben so war es im römischen Senat. Dem der Aedilis werden wollte war ein sehr großer Aufwand nöthig, der Censor hingegen konnte frei wählen, war nicht an die viri quaestorii gebunden; wenn man nicht jene große Kosten bestreiten konnte, so kam man in den Senat. Indessen hatten die Senatoren doch einen Census; allein es war ein Anderes, dieses Vermögen zu besitzen, ein Anderes, die unermeßlichen Kosten der curulischen Spiele zu bestreiten um Aedilis zu werden, das ging in die Hunderttausende unseres Geldes. Diese weise und glückliche Combination bestand so lange die Republik noch einigermaßen gesund war: unter der Gewaltherrschaft des Caesar geschah die Berufung in den Senat nach seiner Willkür. Unter den Kaisern war die Berufung in ihren Händen durch die censorische Gewalt die sie sich angeeignet hatten. Damals aber war der Senat eine bloße Repraesentation, ein Prunk des Hofes, ein Schattenbild; er that Alles was die Kaiser wollten. Ueber weitere Veränderungen unter den Kaisern wissen wir nichts.

Cicero sagt vom Senat, er sei von den Königen eingesetzt worden ut concilium sempiternum rei publicae esset. Er hatte unter ihnen dieselbe Gewalt wie nachher unter der Republik, also dem Rechte nach durch die Vertreibung derselben nichts gewonnen. Vor der Ausbildung der Plebes hatte er die ganze Regierungsgewalt, die Consuln waren Feldherren und Quelle des Rechts aber nicht Regierung, nur in so fern sie Anträge machen durften; die ganze Gewalt war bei dem Senat. Sie ward vermindert, als die Landschaft sich umbildete, durch das Aufkommen der plebejischen Tribunen, die eine Macht in der Republik wurden. Die eigentliche Regierung war also bei dem Senat, aber Gesetze geben konnte er so wenig wie der König. In der Gesetzgebung, in der Wahl der Könige, in der Entscheidung über Krieg und Frieden hatte der Senat den Vorschlag, und die ἐκκλησία, der Populus entschied. Kein Gesetz konnte vom Senat in Erwägung gezogen werden das nicht der König vorgeschlagen hatte, und vom Populus nichts was nicht vom Senat an ihn gebracht war. Der Berufskreis des Senats änderte sich aber mit der Verfassung und mit der Erweiterung des Reiches auf eine Art, die wir auch ohne die historischen Data a priori angeben könnten, die jetzt aber auch durch diese uns klar vorliegt. Ob das Einzelne in längerer oder kürzerer Zeit geschah, ist freilich eine Sache worin die Empirie von den aus dem Begriff entwickelten Folgerungen abweichen kann. Mit der Gebietserweiterung mußte die Wichtigkeit des Senats steigen, er hatte über eine Menge administrativer Gegenstände und über die Verhältnisse zu anderen Staaten zu entscheiden, Verhältnisse die immer verwickelter wurden. Der Senat welcher beständig eine Menge stehender Heere unter den Waffen hatte, hatte andere Attribute als der welcher nur über kurze Kriegszüge gegen die umgebenden Völker verfügen konnte. Die Verwaltung war daher ganz beim Senat, die Befugniß Steuern auszuschreiben, die Regierung der Unterthanen, die Beziehungen zum Auslande. Meisterhaft ist in den Fragmenten des sechsten Buches des Polybius

die Schilderung der römischen Verfassung, die genaue Begränzung der Befugnisse des Senats, der Consuln, des Volkes: wenn wir uns also an die Zeit halten wollen wo die Verfassung noch nicht ausgeartet war, wenn wir fragen was der Senat damals vermochte, so finden wir das bei Polybius auseinandergesetzt. Seine Darstellung muß angesehen werden als das praktische Resultat der unbefangenen Beobachtungen eines Geschäftsmannes, der unbekümmert um die Principien und Formen das Bestehende zu schildern versucht. Der Senat der damaligen Zeit hatte factisch, trotz der demokratischen Formen der Verfassung die ganze Staatsgewalt: der Vortrag des Consuls bedeutet zwar viel, aber entscheidet nichts.

Perturbationen dieser Senatsregierung durch das regellose Eingreifen der Tribunen waren zwar immerwährend; dieß gilt namentlich von der Zeit vor den Gracchen; jedoch waren dieß nur einzelne Störungen des Ganges der Regierung. Wenn nicht durch außerordentliche Veranlassungen die tribunicische Gewalt auf's Höchste gespannt war, so war der Staat in den Händen des Senats. Der Regel nach war die Zuziehung des Volkes bloße Spiegelfechterei, wie bei jeder förmlich constituirten demokratischen Volksversammlung, denn das Uebermaaß der demokratischen Volksgewalt hebt sie gänzlich auf.

Der Senat besaß die ganze financielle Gewalt (daß das Steuerbewilligungsrecht der Repraesentation zukomme, ist bloß moderne Ansicht); er verfügte über sämmtliche Revenuen, bewilligte die Credite, gab zur Führung eines Krieges Credit auf den öffentlichen Schatz für die nöthige Summe, bestimmte die Vermögenssteuern und die indirecten Auflagen: sogar Consuln und Censoren veränderten dieselben nach Belieben auf eine Vollmacht des Senats. Das waren aber alles runde Summen, die Verwendung des Einzelnen blieb in den Händen der Magistrate. So fand bei den Römern gar keine Controlle Statt, im Gegensatz gegen Athen, wo eine Menge von Behörden jede Ausgabe verfolgten. In Rom

war man in allen diesen Dingen colossal und verließ sich nach altem Glauben auf die Redlichkeit der Verwaltung. Bis auf die Zeiten des Sulla konnte auch der stolzeste Tribun nicht über die geringste Summe zu irgend einem Zwecke verfügen, nur seditiös konnte er in die Finanzen eingreifen.

So lange in den älteren Zeiten Tribute ausgeschrieben wurden, bestimmte der Senat die Summen, die nähere Eintheilung blieb den Censoren. Der Senat hat manchmal, wenn ein Consul ihm durch Volkswahl aufgedrungen war, demselben allen Credit verweigert, so daß er ganz unthätig bleiben mußte: so z. B. gab er für den älteren Scipio Africanus weder Truppen noch Geldbewilligung, weil eine neidische Faction das Uebergewicht hatte: Scipio siegte nur durch seine Popularität bei den Bundesgenossen. Kein Quaestor durfte eine Summe auszahlen ohne Bewilligung des Senats, eben so der Consul keine Truppen ausheben ohne dieselbe, auch die Volkstribunen konnten es nicht beschließen lassen. Der Senat bewilligte von alten Zeiten her den Magistraten die Provinzen und wies sie ihnen an, mit ihnen auch die Streitkräfte und den Credit. Das ganze Vermögen des Reichs in den Provinzen, Abgaben, Domänen, Zölle, stand unter der Gewalt des Senats, Zölle und Domänen wurden verpachtet, und das Alles hing in letzter Instanz vom Senat ab, er konnte censorische Locationen noch wieder cassiren, bei Unglücksfällen den Steuerpflichtigen und Pächtern Erleichterungen bewilligen. [1]) Dann hatte er

[1]) Aus Cicero's Briefen [ad Att. I. 18. 7 u. a.] erfahren wir daß die Generalpächter in Asien während des mithridatischen Krieges beim Senat um Nachlaß einkamen, wogegen Cato sich ganz unvernünftig widersetzte. Das römische Volk war im siebenten Jahrhundert ganz anders als wir gewöhnlich uns vorstellen: — im Allgemeinen schildert es Horaz noch ganz richtig: — es gab keinen Römer vom Vornehmsten bis zum Geringsten der nicht auf Geldspeculationen ausging, sie waren gebildet und geistreich, mehr als wir oft glauben: aber was der Blüthe der Bildung entgegenstand, war weniger der kriegerische Geist als das beständige Sinnen auf Negotiationen. Diesen Charakter hatte das römische Volk immer, sie waren von jeher habsüchtig: daher der Wucher, daher die Pachtung aller möglichen Einnahmen, Zölle, Bergwerke, Salzwerke, Thunfischereien u. a. m., die mancherlei

in Polybius' Zeiten alle auswärtigen Angelegenheiten bis auf das Recht über Krieg und Frieden, worüber die Entscheidung beim Volke war, außer bei ganz unbedeutenden Kriegen, z. B. gegen die kleinen Alpenvölker: eine Regierung anerkennen stand in seiner Befugniß, was bei den Römern oft eine tyrannische Willkür wurde, sie verweigerten die Anerkennung ohne allen Grund und gewährten sie einem unrechtmäßigen Praetendenten, in derselben Art wie die englischen Generalgouverneurs in Ostindien sich der einheimischen Fürsten zuweilen annehmen. Bei den italischen Bundesgenossen war der Senat eine Art von vermittelnder Behörde, wie Napoleon der Mediateur mancher Staaten war: alle Streitigkeiten unter ihnen wurden vom römischen Senat entschieden, gerade um ihnen die Abhängigkeit zu zeigen; wobei es bei weitem nicht immer nach der Gerechtigkeit herging sondern nach Politik und Vortheil. Die inneren Fehden der Bundesgenossen gehörten später auch vor die Entscheidung des römischen Senats, endlich auch schwere Verbrechen wurden von dorther nach Rom gezogen, wie Polybius sagt. Sonst war der Senat in der Zeit der Republik nicht richterliche Behörde, und hatte in den Zeiten die Polybius schildert durchaus keinen Antheil an den Wahlen, auch ein großer Theil der Gesetzgebung, die constituirende Gewalt, worin das Wesen der Souveränetät lag seitdem der Staat ganz demokratisch geworden war, war ihm entzogen.

Gegen die früheren Zeiten hatte der Senat, wie er in den Zeiten des Polybius war, an Befugnissen eingebüßt: so lange die Curien wählten, hatte er die Vorwahl, und es konnte nur über

Unternehmungen von zusammengetretenen Gesellschaften. Den eigentlichen Waarenhandel haben die Römer nie getrieben, er war ihnen zu unwichtig, sondern nur Banquiergeschäfte. Alles dieses schlug aber doch wieder ganz in die Gewalt des Senats über, Jeder war bei den Beschlüssen desselben interessirt. Niemand konnte ohne Sicherstellung etwas pachten, und da die Redemtoren ihre Bürgschaft in liegenden Gründen leisten mußten, so wurden von den unvermögenden Unternehmern die Reicheren in ihr Geschäft hineingezogen: diese als Bürgen anzunehmen oder nicht stand wieder in dem Belieben des Senats.

die abgestimmt werden deren Namen von ihm den Curien vorgeschlagen waren. Dieß verschwindet nach der Decemviralzeit. In den ältesten Zeiten konnte auch nur die Gesetzgebung Statt finden die vom Senat ausging; dieß blieb so lange Centuriatcomitien die Entscheidung darüber hatten: durch die publilischen Gesetze aber wurde hierin schon eine Aenderung gemacht, die licinischen bestärkten es und durch die Lex Valeria Horatia wird es entschieden, daß die plebejischen Tribus auch die Initiative in der Gesetzgebung haben konnten. In diesen Tributcomitien konnte auf den Antrag eines Tribuns eine Bill beschlossen werden, wie eine Bill im englischen Unterhause; diese mußte dann vom Senat gebilligt und von den Curien angenommen werden, ehe sie Lex war. Diese Gewalt des Senats und der Curien hat sich nachher vermindert, zuerst wurde die Zustimmung der Curien weggelassen, es galt für hinreichend wenn der Senat seine Einwilligung gab, und durch die Lex Hortensia wurde auch dieser Antheil aufgehoben. Häufig war es der Fall daß der Senat im Einverständniß mit den Tribunen eine legislative Maaßregel, statt sie an die Centurien zu bringen, als Initiative faßte und durch die Tribunen von der Plebs annehmen ließ, das Umgekehrte des früheren Verhältnisses, wonach zuerst die Plebs den Beschluß faßte und die Tribunen ihn an den Senat brachten. So ist der Senat schon im Anfang des fünften Jahrhunderts anstatt der Curien eingetreten, und das wurde zur vollkommenen Regel und das Gewöhnliche, als die Curien ihr Gewicht verloren. Der alte Geschäftsgang dauerte zwar auch noch daneben fort, aber sehr häufig fand das eben erwähnte Verfahren Statt. Und so wurde nun der Senat, der früher nur vorberathende Behörde in der Gesetzgebung gewesen war, ein Zweig der Gesetzgebung, und es wurden, allmählich und früh vorbereitet, die Senatsconsulte zu Gesetzen.[1]) Allein das reelle Bedürfniß

[1]) Hauptsächlich in Beziehung auf das Verwaltungsrecht. Walter röm. Rechtsgesch. II. S. 13. A. d. H.

glich in den gewöhnlichen Zeiten die daraus hervorgehenden Nachtheile wieder aus, die plebejische Gesetzgebung wurde unbedeutend, nur in Zeiten der Aufregung hatte der Senat kein Mittel entgegenzutreten. Da die Gewalt der verschiedenen Regierungshäupter vom Senat abhing, so bestimmte er, ob ein Heer geführt werden und wer es führen sollte, und so standen alle Ehrgeizigen in der Macht des Senats. Während nun freilich die Tribunen Gesetze veranlassen konnten, ohne daß der Senat die Macht hatte sich zu widersetzen, so konnten sie dagegen keinen administrativen Beschluß fassen ohne die Genehmigung des Senats, und daher war dieser so unermeßlich mächtig. In ihm concentrirten sich nun alle Vornehmgebornen der Patricier und Plebejer, die bis auf Sulla's Zeit die damalige Nobilität bildeten und die sich im Allgemeinen immer verstanden, so daß die einzelnen Parteiungen, wie zwischen Scipio und Metellus, nicht aus der Curie herausreichten. Der Streit der sich nach der Zeit des C. Gracchus findet betrifft nun nicht mehr Patricier und Plebejer, sondern Senat und Volk, indem die natürliche Tendenz der Regierung war sich in eine Aristokratie des Senats zusammenzuziehen, die der Volkstribunen dagegen den Senat zu schwächen. Die Volkspartei hat hier keinen bestimmten Namen. Die Volksversammlungen waren nun nichts mehr als tumultuarische Werkzeuge für die ehrsüchtigen Pläne meuterischer Tribunen. Aber auch der Senat war zu einer so ausgearteten Oligarchie geworden daß es nothwendig eines Gegengewichts bedurfte: seine Verderbtheit eben gab den Aufständen der Tribunen die Haltung. Die große Aufgabe wäre gewesen, da bei der steten Erweiterung des Reichs der Senat nothwendig die Regierung haben mußte, wie eine Controlle desselben einzurichten sei, so weit dieß unter den unvernünftigen Verhältnissen eines militärischen Weltreichs möglich gewesen wäre: mit Rücksicht darauf hat mancher unbescholtene Mann die tribunicischen Frevel befördert. Wäre der Senat unter den Kaisern frei gewesen, nicht nach Willkür zusammengesetzt, so wäre er damals viel mächtiger ge-

worden als während der Republik. Augustus ließ im Bewußtsein seiner Sicherheit die Formen der Verfassung unberührt um sie gänzlich ausleben zu lassen: den Volksversammlungen ließ er ihren Gang ohne sie viel zu stören: er ließ die Noth bis zum Aeußersten steigen und erschien dann als ein deus ex machina und trat das Strohfeuer aus das die Gemüther in Angst versetzt hatte. Tiberius übertrug, ohne daß irgend eine unruhige Bewegung entstand, die ganze Gewalt vom Volke auf den Senat. Unter Tiberius wurden die Consuln und alle Magistrate die sonst aus der Volkswahl hervorgingen nur vom Senat gewählt, und eben so ist von einem Gesetze die Rede welches das Imperium übertrug, wie von einem Curiatgesetz: aber es war das nur Schein. So morsch war Alles daß Tacitus dieß nur mit ein Paar Worten erwähnt. Nun ward der Senat auch wieder gesetzgebende Versammlung, von tribunicischer Gesetzgebung ist nicht mehr die Rede; die Senatusconsulte werden überwiegend von dieser Zeit an Gesetze, und erscheinen auch als solche in unseren Rechtsbüchern. Die späteren Kaiser haben wohl noch mitunter zum Scheine Gesetze von dem Volk geben lassen, Trajan berief eine Volksversammlung nach dem Marsfelde, das war aber nur vorübergehend, in der Regel ist die gesetzgebende Gewalt beim Senat auf Antrag des Consuls oder des Kaisers. Eben so werden die Volksgerichte unter den Kaisern auf den Senat übertragen, auch das geschieht zuerst unter Tiberius, wo der Senat als eine stehende Behörde für Staatsverbrechen erscheint. Diese richterliche Gewalt über causae publicae im eigentlichen Sinn, über die crimina majestatis, ist eben so wohl eine Neuerung wie die Wahlbefugniß die Tiberius dem Senat ertheilte, er wurde dadurch zu dem unglücklichen Werkzeug der Tyrannei der Kaiser. Zwar ist der Senat schon früher unter dieser Form eingetreten, aber wirkliche richterliche Gewalt besaß er nicht. Wenn er bei der catilinarischen Verschwörung die Aechtung aussprach, so war dieß nur vermöge einer regellosen Gewalt in der äußersten

Noth, die von keinem Volke so sehr anerkannt wurde wie von dem römischen, und die in der Formel ne quid res publica detrimenti capiat geltend gemacht wurde. Sonst kann man in der Geschichte der Republik kein Beispiel von richterlicher Gewalt bei dem Senat finden. Allerdings übte er in Polybius' Zeiten eine große Macht dadurch, daß die einzelnen Senatoren vom Praetor als arbitri gegeben wurden. Verfolgen wir nun den Senat in der späteren Zeit unter den Kaisern, so wurde er betrachtet als theilte er die Regierungsgewalt mit denselben, und als käme diesen nur die Militärgewalt zu wie den Erbstatthaltern in Holland; der Senat war nicht selten unter ihnen auch eine Realität, eine wirkliche Gewalt: unter den guten Kaisern ist er als ein Staatsrath und als ein Obergericht für bedeutende Sachen zu betrachten, namentlich in den causis pecuniarum repetundarum, denn damals war er die Zuflucht der Provinzen. Er hatte, allerdings mehr dem Namen als der Sache nach, einen Theil der Provinzen zu vergeben, nämlich den in welchem keine Truppen standen, denn der Kaiser allein hatte die Armee: für diese Provinzen stand er dem Buchstaben nach in dem Verhältniß eines Souveräns, und hatte einen bedeutenden Theil der Gesetzgebung in ihnen. Die orationes Principis, die epistolae Principis machten unter den guten Kaisern gewiß nicht Alles aus, die Vorschläge wurden dem Senat gewiß zur Erwägung gegeben. Daher war es ein größerer Gegenstand des Stolzes in jener Zeit, Senator zu sein, als unter der Republik, einzig im Senate noch war die Erinnerung an die Republik erhalten, manche Processe wurden ganz unabhängig in ihm durchgeführt. Vorzüglich hatte er das Wahlrecht der Kaiser, das gehörte zu den arcanis imperii, wie Tacitus es treffend nennt, d. h. zu den Gegenständen die nicht öffentlich zur Sprache kommen konnten, dergleichen in allen Verfassungen, in Republiken wie in Monarchien, gefunden werden, deren Erörterung gefährlich ist und darum von dem guten Bürger vermieden wird. Dahin gehört die Frage: Wer ernennt den Princeps? Nach dem Vor-

gange bei Augustus war es der Senat, mit der Bestätigung des Volkes pro forma, und so immer wenn res integra war. Aber was ist res integra? Eine andere Frage ist: In welchen Fällen ist der Princeps schon da und bedarf bloß der Lex regia? konnte der Princeps einen Nachfolger constituiren oder hatte er nicht das Recht dazu? Dieß ist eine Frage die nie erörtert wurde, sie war ein arcanum imperii. Augustus hatte durch Adoption die Idee der Erblichkeit gegeben, die einzig vernünftige in der Monarchie, aber die Verleihung wurde eine Formalität: nicht bloß die Erbfolge war da, sondern auch die Proclamation durch die Soldaten. Diese trat bei Claudius zuerst ein, er wurde gegen den Willen des Senats zum Kaiser ausgerufen. Bei Vespasian ward der Senat auch nicht befragt, aber er willigte ein durch Erlassung einer Lex regia. Nach der Mitte des dritten Jahrhunderts nach dem Tode des Aurelian ereignete es sich zum ersten Mal daß der Senat sich wirklich in den Besitz der Regierung setzte; es ist unerklärlich weßwegen die Armee damals keinen Kaiser ernannte, der Senat erhob den Tacitus, welcher sich auch wirklich als unter ihm stehend betrachtete; ein merkwürdiges Beispiel in der Geschichte. Allein wegen der Nichtswürdigkeit der römischen Großen konnte die Sache keine Dauer haben. Die lange gespielte Komoedie machte diejenigen schlecht die mit Freude daran Theil nahmen. Die Senatoren, welche als ein bloßer Schatten den Machthabern gegenüber standen, mußten entweder durch diesen Hohn innerlich zerrissen werden und schmerzlich abstrahiren, wie der Geschichtschreiber Tacitus, oder sie sonnten sich mit geckenhafter Verblendung in dem Schein der höchsten Würde, wie Fronto, oder sie gingen einen Mittelweg, wie der jüngere Plinius, auf den das Scheinwesen aber doch auch sehr nachtheiligen Einfluß ausübte. Hernach folgte die Regierung des Diokletian, der den Senat wieder eben so sehr demüthigte wie er sich vorher erhoben hatte: die legislative Kraft der Senatusconsulte hörte ganz auf, die gesetzgebende Gewalt ward bloß von den Kaisern durch Edicte und Rescripte geübt, der Senat war nur

da um die Gesetze des Kaisers einzuregistriren. Vorher hatten sich die Kaiser der Form der Rescripte bedient, um die Gesetze zu erläutern. Schwerlich wohl finden sich Senatusconsulte aus einer jüngeren Zeit als der des Alexander Severus, welche sich auch sonst in vielen Hinsichten als ein Abschnitt erweist. Daß bis dahin der Senat Gesetze geben konnte, beweisen die orationes habitae in senatu von Hadrian, Antonin u. A. Bis auf Alexander Severus waren die Provinzen des Kaisers und des Senats geschieden, auch hatte der Senat in dieser Zeit noch seine besondere Casse, aber die Ueberschüsse von der Provincialverwaltung müssen da schon für die Armee verwendet worden sein. Von Diokletian an ist die Senatorwürde nur noch eine glänzende Größe, wir finden keine Erwähnung des Senats mehr bei den Kaiserwahlen: das volle Erbrecht ist anerkannt wenn es Statt finden kann und keine Insurrection ist, sonst tritt militärische Ernennung oder Usurpation an die Stelle. Was nunmehr noch der Beruf des Senats war, können wir gar nicht mehr sagen, Alles beschränkte sich auf Formalitäten, er kam an bestimmten Tagen zusammen, wo Vota suscipirt wurden, Weihgeschenke für das Leben der Kaiser u. s. w. In einem Fragment des Symmachus jedoch findet sich daß der Senat unter Theodosius die consules ordinarii, nicht die suffecti, wählte, aber diese Wahl war doch nichts weiter als daß der Staatssecretär (quaestor) den Wunsch des Kaisers anzeigte, Jemand zum Consul zu erwählen und daß der Senat durch sein feliciter applaudirte. Diese Unbedeutendheit hat der Senat schon unter Carus, unter Constantin hat er zwar äußere Auszeichnung aber keine Macht. Die Würde eines Senators war also nur noch ein Gegenstand der Eitelkeit, wie bei uns der Adelstand, Orden u. dgl. Senat und vornehme Familien sind gleichbedeutend, die Aufnahme eines novus homo war damals gewiß unmöglich. Von allen Geschlechtern der alten Republik scheinen nur die Valerier sich in gerader Linie erhalten zu haben, die vornehmen Anicier waren eine praenestinische Familie. Die Sena-

toren blieben aber als ein Schattenbild bis zur gänzlichen Vernichtung Rom's. Im fünften Jahrhundert, zur Zeit der vandalischen Eroberung, lesen wir in einem Fragment des Olympiodorus, daß der römische Senat aus Männern bestand die fürstliche Besitzungen von mehreren Quadratmeilen hatten. Rom bestand damals aus solchen sardanapalisch schwelgenden Großen und aus einem hülflosen Pöbel, ohne allen Mittelstand. Als diese Großen ihr Vermögen durch die deutschen Völker einbüßten, entstand unsägliches Elend und die Bevölkerung verhungerte, die Senatoren verloren ihre ungeheuren Güter, z. B. in Africa durch die Vandalen u. a. Nur wo der Senat bei Festlichkeiten auftritt, hört man noch etwas von ihm, und es ist kein Wunder, wenn er aus der Geschichte verschwindet. Es war eine Last Senator zu sein; wie der Consul, der Praetor u. a. zu unermeßlichen Ausgaben an das Volk verpflichtet waren, so der Senator zu einer Rangsteuer an den Kaiser (aurum coronarium), die außerordentlich hoch war. Aus den gestis senatus in den neuentdeckten Mailänder Fragmenten des Coder Theodosianus sieht man, daß damals unter dem Consulat des Anicius Glabrio Faustus (438 p. Chr.) der Senat eine sehr kleine Versammlung war und seine Zusammenberufung eine bloße Komoedie; der Coder Theodosianus, der an sich schon Gesetzeskraft hatte, sollte durch ihn bestätigt werden.

So blieb der Senat eine leere Versammlung reicher Männer bis auf die gothische Zeit; unter Theoderich versammelt er sich noch, er mag aber damals sehr klein gewesen sein; Totilas führte die Senatoren als Geißeln weg, zerstreute sie in mehrere Festungen und ließ sie größtentheils auf einen Verdacht hin umbringen, und damit verschwinden die meisten römischen Geschlechter. Da hörte der römische Senat auf, Gregor der Große konnte mit Recht in seiner Homilie über Ezechiel sagen, es gebe keinen Senat mehr. Rom war so tief gesunken daß der größte Theil seiner Einwohner von Almosen lebte. Dennoch kommt der Name Senatoren später im achten, neunten, zehnten Jahrhundert noch häufig vor, und

nach einer begreiflichen Täuschung bildete man sich ein daß eine Fortsetzung des römischen Senats bis auf diese Zeiten gehe, wofür man unter anderen ein Capitular aus dem neunten Jahrhundert anführt, wonach der Pontifex per senatum populumque Romanum constituirt wurde. Aber durch die vielen schriftlichen Ueberreste, Inschriften u. dgl. war nichts den Römern vertrauter als die ehemalige Devise des Senats, daher jene Redensart natürlich erneuert wurde. Es ist eine vielbestrittene Frage, ob zu den Zeiten Karls des Großen ein römischer Senat gewesen sei [1]): man führt dafür eine Stelle an, wo es bei der Krönung Karls heißt: approbante universo senatu. Aber der liber pontificalis, der unter dem Namen des Damasus auf uns gekommen, ist das einzig Zuverlässige über diesen Punct, aus ihm und aus Paulus Diakonus habe ich mich überzeugt daß es damals keinen römischen Senat gab. Es ist ein Buch aus verschiedenen Zeiten stammend, das zu Ende des siebenten Jahrhunderts anfängt, dessen Fortsetzung bis zu Ende des 8ten Jahrhunderts dürftig ist, das aber erst später bei dem Leben der Päpste Hadrian, Stephan, Leo III. und IV. gleichzeitig wird. Authentisch sind die Erzählungen die unter dem Namen des Anastasius Bibliothekarius gehen, obgleich nur die erste wirklich von ihm herrührt. In diesem Buche nun ist vom Senat keine Rede, wohl aber von proceres und magnates, welche von der Zeit Karls des Großen an wohl Familien von großen fränkischen Herren sind, Grafen von Tusculum, Viterbo u. a. m., die von den fränkischen Kaisern in Italien belehnt waren. Von Narses an bezieht sich die Erwähnung des Senats nur auf die sieben großen palatinischen weltlichen Würden, (von denen Pertz die erste authentische Nachricht in der Schrift des Diakonus Johannes über die Laterankirche aus dem dreizehnten Jahrhundert gefunden hat, denen entsprechend die sieben Cardinäle eingesetzt wurden,) auf

[1]) Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. S. 319. 320, Anm. 148, (der ersten Ausgabe). 367. 368 Anm. c. (der zweiten Ausgabe). A. d. H.

den Primicerius, Secundicerius, u. s. w., diese bildeten eine Art Municipalmagistratur, entsprechend den dignitates aulae am byzantinischen Hofe. Als das römisch-deutsche Reich consolidirt wurde, gab diese Form der sieben Dignitarien die Veranlassung daß sieben Kurfürsten eingesetzt wurden; denn jene Sieben ernannten in Rom den Papst mit Acclamation des Volkes und entsprachen den sieben Regionen in welche das christliche Rom früh eingetheilt war, eine Eintheilung die sich bestimmt im sechsten Jahrhundert findet und bis zum zwölften dauert. Unter Innocenz entsteht die Eintheilung in dreizehn Regionen, doch die sieben Diakoniekirchen dauern noch lange fort. Man hielt sich im Mittelalter an die Ausdrücke des Alterthums: z. B. der Graf von Tusculum wurde dictator genannt, weil einmal in der ersten Dekade des Livius ein Dictator vorkommt. Dieß hat hier getäuscht. Die Herstellung eines Senats fällt in's zwölfte Jahrhundert unter Papst Innocenz, aus dem römischen Adel ward ein Senat von sechs und funfzig Personen gebildet, vier für jede der vierzehn Regionen des Augustus. Dieser Senat dauerte eine geraume Zeit: nachher wurde er abgeschafft, und die Würde der einzelnen Senatoren tritt ein, etwa gleichbedeutend mit podesta im Italiänischen.

Qualificationen der Senatoren waren Anfangs daß man als Patricier einer bestimmten Gens angehören mußte, hernach konnte jeder Vollbürger Senator werden. Aber ursprünglich war der römische Senat auch unzweifelhaft, wie der Name beweist, eine *γερουσία*, bestehend aus den majoribus natu, wie auch die Formel der Fecialen zeigt: de istis rebus in patria majores natu consulemus. Aber auch das hatte keinen Bestand; wie früh die *βουλὴ γερόντων* aufhörte wissen wir nicht, da die leges annales nur für spätere Zeiten gelten, wir wissen nicht in welchem Alter die Quaestoren zu ihrem Amt gelangten, doch zeigt das Beispiel des M. Valerius Corvus im fünften Jahrhundert, der zu drei und zwanzig Jahren Consul wurde, daß damals für das Consulat gar keine Altersgränze bestand. Wahrscheinlich also auch nicht

für die andern Aemter und den Senat, jedoch ist dieß damit noch nicht bewiesen. Daß zu Polybius' Zeiten, und wohl auch viel früher, Senatoren schon zu dreißig Jahren erwählt wurden ist fast gewiß, obwohl sich bisher keine bestimmte Stelle dafür gefunden hat: die Zahl dreißig herrscht ja überhaupt in römischen Verhältnissen. Eine andere Beschränkung findet sich auf einmal im hannibalischen Kriege, daß nämlich die Senatoren einen bestimmten Census haben mußten. Daß das in alten Zeiten nicht war ist bestimmt, das sieht man schon am Beispiel des Cincinnatus, aus dessen Armuth nicht jene schöne Legende hätte gemacht werden können, wenn damals ein Census für die Senatoren bestanden hätte: die Armuth des Curius, des Fabricius ist beglaubigt. Schon vor dem hannibalischen Kriege war aber gewiß ein Census für die Senatoren vorgeschrieben: das sieht man aus einer Contribution wo die Senatoren höher besteuert wurden als die Ritter. Im hannibalischen Kriege aber mußte jeder Senator leisten was der leistete der über eine Million Sestertien besaß. Ueberhaupt sind vor dem hannibalischen Kriege mehrere Verfügungen getroffen worden, über die wir das Genauere nicht wissen, z. B. daß die Senatoren nicht Handel treiben, keine Seeschiffe besitzen durften. Bei Cicero findet sich keine bestimmte Erwähnung des Census senatorius, er hat aber doch wohl zu seiner Zeit bestanden. Unter den Kaisern ist es ganz klar. Zu irgend einer Zeit wurde dieser Census auf das Doppelte des Census equester gesetzt, vielleicht zu den Zeiten des Sulla, da es mit vielen anderen seiner Einrichtungen in Harmonie steht. Gewiß ist daß jener Census zu Augustus' Zeit 800,000 Sestertien, 40,000 Thaler nach unserem Gelde betrug, Augustus erhöhte ihn auf 1,200,000 setzte ihn aber wieder auf jene Summe herab, da das Geld durch die ungeheure Vermehrung des Capitals so bedeutend in seinem Werthe gesunken war.[1]) Bei der in Rom herr-

[1]) Das Korn stand zu Plinius' Zeit so hoch im Silberpreise wie jetzt (1827), früher etwa nur ein Viertel oder ein Fünftel. Auch der Zinsfuß war gesunken, früher war zwölf Procent gewöhnlich, später nur vier.

schenden Bestechlichkeit war es in späteren Zeiten vielleicht vortheilhaft, daß wenigstens die Versuchung Geld zu nehmen gemindert wurde. Augustus setzte hernach den senatorischen Census wieder herab wegen der vielen Klagen die darüber erhoben wurden, auch ergänzte er die Summe für diejenigen die nicht so viel Vermögen hatten. Die Fortdauer des Census senatorius in der Folge ist klar: aber wie er sich änderte davon ist keine Spur; daß jeder spätere Senator, wie der Vornehmste, so auch der Reichste war ist schon erörtert.

Benennung. In Cicero's Zeiten heißen die Senatoren patres conscripti, so lesen wir es unzähligemal in seinen Reden. Diese Benennung ist ohne Zweifel von sehr alten Zeiten her gebräuchlich gewesen; seit wann das läßt sich wohl schließen, aber nicht beweisen; die livianischen Reden beweisen nichts, er hat den Sprachgebrauch seiner Zeit. Die älteste Benennung der Senatoren war patres, eben so wie für die Curien: ein Ehrentitel, da sie noch rein aus Patres bestanden. Sprach man hingegen damals von einer Handlung die der Senat allein vornahm, so ward senatus gesagt: patres bezeichnet den Senat und die Curien zusammen. Aus demselben Grunde mußte die Benennung sich verändern als der Senat nicht mehr allein aus Patres bestand, und die Notiz der Alten daß die in ihn aufgenommenen Plebejer conscripti hießen verdient unbedingt Glauben, nur daß es unter Brutus etwas Vorübergehendes war, wenn es überhaupt unter ihm war. Die beiden Worte patres und conscripti wurden ohne Copula zusammengefügt. Dann aber ändert sich der Sprachgebrauch dahin daß die Geschlechter durch die Bezeichnung patricii unterschieden werden und patres sich auf den Senat allein bezieht, der nun aus Patriciern und Plebejern besteht. Jedoch ist damit der alte Sprachgebrauch nicht unterdrückt, und daher ist dieß eine Quelle von großen Mißverständnissen geworden, namentlich bei Livius. Inzwischen in seinem ersten Buche versteht er unter patres den Senat, aber vom zweiten Buche an bis zum Schluß der ersten Dekade den patricischen Stand. Er hatte sich

kein System über die römischen Verhältnisse gebildet: ganz anders Dionysius, der hat ein System wonach er die Dinge beurtheilt und sich die Schwierigkeiten zu lösen sucht, wobei er aber in zwei Puncten im vollkommensten Irrthum ist. Er denkt sich nämlich die Curien demokratisch und die Centurien aristokratisch.

Die Senatoren hatten eine ausgezeichnete Kleidung, wenn auch nicht die prächtige der curulischen Magistratus: es ist der Purpursaum der Tunica, der eingewebt nicht angestickt war, auf der Spitze der Schuhe ein silberner Halbmond (C), wahrscheinlich von sehr alten Zeiten her, was man auf die älteste Zahl der Senatoren bezieht, eine Erklärung die wohl noch in Frage steht. Diejenigen Senatoren die in curulischen Aemtern standen konnten in der Stadt zu Wagen fahren, ein Recht das sonst keinem Bürger zustand außer dem es besonders vorbehalten war.

Die Orte an denen der Senat sich versammelte sind zweierlei, Curien und Senacula. Die Senatusconsulte konnten nur in Curien oder Tempeln, nach Himmelschau unwandelbar festgesetzten Orten, zu Stande kommen. Vor alten Zeiten gab es eine Curia Hostilia, welches der eigentliche Versammlungsort war, aber in späterer Zeit kommen auch in Tempeln gefaßte Beschlüsse vor, auf dem Capitolium, im Tempel der Fides, der Concordia, des Mars u. a. Es ist wahrscheinlich daß die Versammlungen des Senats in dem Marstempel vor der Porta Capena, wo die Feldherren das Imperium erhielten, auch dahin gerechnet werden. Seit der Auffindung des Concordientempels, der zur Zeit des Trajan auf dem Grunde des alten, und gewiß nicht kleiner als dieser, gebaut worden ist, ist die Frage besonders hervorgetreten, wie es möglich war daß alle Senatoren darin Raum fanden. Nur das können wir zur Beantwortung sagen, daß man auf Bänken saß und Jeder von seinem Platz aus redete.

Aber es gibt noch eine andre Art von Orten zu Senatsversammlungen, die Senacula, deren Bestimmung auf das ging was wir Committeen nennen: hier kamen die Senatoren nur zu-

sammen um zu deliberiren, nicht um zu beschliessen: das bedeutendste war oberhalb des Comitiums. Unter den Kaisern ist der Senat auch noch an anderen Orten zusammengekommen: Caesar begann und Augustus vollendete eine neue Curie, die Curia Julia. Vorher hatte schon Pompejus eine gebaut, Curia Pompeja. Die Curia Hostilia wurde verlassen, durch den Brand nach Clodius' Tode wurde sie ganz eingeäschert. Die Curia Julia war mit unendlicher Pracht gebaut; dazu gehören noch die drei Säulen, die man gewöhnlich dem Tempel des Jupiter Stator zuschreibt. In Theodosius' II. Zeit finden wir den Senat auch im Hause des Consuls ad palmam versammelt. Dann kommt auch noch ein secretarium senatus vor, in welchem der nicht mehr zahlreiche Senat zusammen kam, es war an der Via sacra zwischen dem Forum romanum und dem Forum augustum. Das Archiv des Senats war im Tempel des Saturnus beim Aerarium.

Die Senatoren wurde nursprünglich von den Königen berufen, auch delegirten die Könige dieses Recht an den praefectus urbi. Die königliche Gewalt ging über auf die Consuln und Dictatoren, die des praefectus urbi, wie später gezeigt werden soll, auf den praetor urbanus. Diese beriefen also den Senat ipso jure. Die Volkstribunen als bloße magistratus plebis konnten ursprünglich dieses Recht nicht haben: aber sie haben es später erhalten, im Jahr 298 bei Gelegenheit der Lex Icilia wird zuerst davon erzählt. Jedoch scheint diese Erzählung sehr apokryphisch, vor der Decemviralgesetzgebung können sie dieses Recht schwerlich gehabt haben, wie denn überhaupt die Erzählungen über die tribunicische Gewalt vor dieser Zeit sehr confus sind. Wahrscheinlich ist das Archiv der Tribunen im gallischen Brande zerstört worden, was sich daraus erklärt daß sie es bei dem Cerestempel nahe am Circus hatten, während die der curulischen Magistrate sich auf dem Capitol befanden, weßhalb auch die Nachrichten über dieselben höchst authentisch zu sein scheinen. Daher sind die Angaben über

die Entwicklung der tribunicischen Gewalt wohl alle später gemacht, und halte ich jene Erzählung für ganz unächt.

Die Versammlungen des Senats zerfallen in regelmäßige und außerordentliche. Die regelmäßigen waren dreimal im Monat, an den Kalenden, Nonen und Idus, in der Kaiserzeit an den Kalenden und Idus: die außerordentlichen wurden durch ein Edict des Consuls ausgeschrieben, oder die Senatoren wurden durch einen Weibel (viator) einzeln aus ihren Häusern berufen. Diese außerordentliche Versammlung konnte nicht Statt finden an einem dies comitialis oder an einem dies ater, wohl aber an den dies nefasti, welches keine unglückliche (atri) Tage waren, sondern nur solche Tage an denen der Praetor nicht Recht sprechen durfte. Dies comitiales waren die Tage an welchen Curien und Centurien versammelt werden durften, wo also der Senat selbst in den Curien sein mußte; die Nundinen konnten keine dies comitiales sein. Man fragt sich nun: Wie konnten drei Versammlungen in einem Monat mit seltenen außerordentlichen bei den vielen wichtigen Geschäften des Senats genügen? Zwar Gesetze gingen selten durch den Senat, aber alle anderen, besonders die auswärtigen Verhältnisse waren so verwickelt daß lange Debatten unmöglich gewesen sein müssen. Die Verfassungen der alten Welt waren viel mehr Sache des Vertrauens als die gegenwärtigen: im römischen Senat war kein solches Hin- und Herreden wie z. B. bei dem schlechten Reglement der französischen Kammern: da lesen Alle ihre aufgeschriebenen Reden ab, so daß unendliche Wiederholungen entstehen, Erörterungen über Persönlichkeiten u. dgl. Wir können uns das Verfahren im römischen Senat ziemlich klar machen, die Verhandlungen waren vortrefflich. Nichts konnte in denselben vorkommen was nicht vom Consul oder dem welcher sonst den Senat berief in bestimmten Worten in Vorschlag gebracht war, ausgenommen in so fern ein Beschluß der Comitia tributa vorlag. In ältester Zeit konnte nur zur Sprache kommen was der Consul gestattet hatte, pris en considération wurde was man

nicht vermeiden konnte. Da nun in der Zeit wo die Stände noch getheilt waren das den Nachtheil hatte daß die Regierung einen Vorschlag, wenn er ihr unangenehm war, unterdrücken konnte, so brachte die Lex Publilia die tribunicische Motion hervor. Die Volkstribunen konnten freilich ebenfalls einen Beschluß der ihnen nicht genehm war unterdrücken, aber das hatte doch auch Vortheile, zerrüttende Vorschläge konnten gar nicht zur Erwägung kommen, ein verständiger nie der Deliberation entzogen werden. Es liegt also hierin ein großer Fortschritt, die Verfassung bekam eine neue Richtung. So konnten unreife Beschlüsse nicht vorkommen, wie sie sonst in solchen Versammlungen vorkommen, wie selbst im englischen Parlament, woran man dort kostbare Zeit verschwendet: im römischen Senat waren sie nicht möglich. Waren die zehn Tribunen für eine Abstimmung, so mußte abgestimmt werden, das Veto eines einzigen Tribunen hingegen konnte eine verderbliche Deliberation oder überflüssige zeitraubende Vorschläge vollkommen abschneiden, was gewiß sein Gutes gehabt hat. Wirklich zum Bewundern wenig unnütze Vorschläge kommen bis in's siebente Jahrhundert vor: bedenken wir dagegen nur, wie viele unwichtige Motionen seit dem 7. August [1830] in der französischen Kammer gemacht worden sind, wie die verständigen Männer vom linken Centrum selbst sagen, die schon wieder wünschen daß die Vorträge auf die Vorschläge der Regierung beschränkt sein möchten. Der Vorschlag des Consuls ward mit Ja und Nein aufgenommen, aber es gab zwei Fälle. Oft brachte der Consul bloß einen Gegenstand zur Sprache, ohne selbst darüber zu entscheiden, also auch ohne einen eigentlichen Vorschlag zu machen: dann sagte er: hier ist zu überlegen, und fragte den ersten Senator: Was ist deine Meinung? Dann konnten die übrigen Senatoren einem so gemachten Vorschlage beistimmen oder Amendements vorschlagen: am Ende resumirt der Consul und läßt über alle einzelnen Vorschläge abstimmen. Auch konnte Jeder verlangen daß ein anderer Antrag gemacht werden sollte, das konnte der Consul billigen

oder nicht, dann sagte er, se rem considerare velle. Ferner konnte der Senator nicht bloß Modificationen vorschlagen sondern auch egredi relationem: eine motion d'ordre machen, verlangen daß der Consul über seinen Gegenstand eine Relation machte; da war denn der Consul wieder befugt solchen Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Nun kam es zur Abstimmung, wo die Einen sitzen blieben, die anderen aufstanden. Der Consul sah dann zu wo die Mehrheit war.

Der andere Fall war wenn über einen bestimmten Vorschlag und die dazu gemachten Amendements abgestimmt wurde, dann hieß es: Qui hoc censetis huc discedite, qui alia omnia illuc; denn man vermied den Ausdruck qui non censetis, weil man alles Negirende abergläubisch scheute. So kam denn ein Abschluß, irgend ein Vorschlag hatte die Majorität, denn sonst senatusconsultum fieri non poterat. Der Beschluß wurde gefaßt, und nun wurde auf eine für uns seltsame Weise das Senatusconsultum erst geschrieben; wir nehmen nur das an was buchstäblich schon vorliegt. Im Anfang des Consultum steht: Dann und dann ist der Senat in der Curie (oder wo es sonst war) zusammengekommen und hat beschlossen; ferner werden aber zwei oder drei namentlich genannt, von denen es heißt: scribendo affuerunt. Der Urheber des Amendements nämlich und Einer oder der Andere bildeten ein Comité um das Senatusconsultum zu verfassen, Consuln und Tribunen hatten darauf zu sehen daß nichts Anderes hineingetragen wurde. — War ein solcher Beschluß gefaßt, so war die Frage, ob er Gegenstände betraf die die Genehmigung der Plebes erforderten, oder die den Senat allein angingen: im letzteren Falle hatten die Tribunen nichts damit zu thun. Im ersteren Falle aber hatten die Tribunen zu erwägen ob die Sache der Plebes vorgetragen werden solle oder nicht: die Beschlüsse der Plebes aber waren langwierig, sie erforderten siebenzehn Tage, von den ersten Nundinen wo sie ausgeschrieben wurden bis zu den dritten Nundinen. Da nun von der Lex Hortensia bis zu

den gracchischen Zeiten tribunicische Bewegungen unbedeutend waren, so unterstützten die Tribunen die Regierung ganz entschieden; waren also die Tribunen einig, so war anzunehmen daß auch die Tribus den Vorschlag angenommen haben würden, und es war daher jene Umständlichkeit nicht weiter nöthig, sie schrieben ihr T unter das Senatusconsultum gleichsam zur Bescheinigung, daß sie eine Abschrift davon empfangen hatten, d. h. sie genehmigten es und waren so wirklich Repraesentanten des Volkes, was sie früher nicht gewesen waren. Widersprach aber einer der Tribunen, so wurde unterzeichnet daß dieser oder jener Tribun dem Beschluß opponirt habe, und die Sache konnte nicht an die Volksversammlung kommen, d. h. die Versammlung selbst konnten sie nicht hindern, wohl aber daß das Geschäft an dieselbe gebracht würde. Wenn zwei Volkstribunen in verschiedenem Sinne intercedirten, so konnten die Consuln sagen, sie würden dem Senat gehorchen, sobald nämlich der eine Volkstribun sagte: ich leide nicht daß die Consuln gehindert werden. Dieß geschah aber nur, wenn die Consuln gehindert werden sollten ein Geschäft auszuführen, denn sonst wäre vollkommene Anarchie gewesen. So glich sich die Sache wieder aus. Nun finden wir aber noch eine Erwähnung, wenn die Tribunen sich den Senatsbeschlüssen widersetzten, daß die Consuln erklären, se auctoritate contentos esse.[1]) Was heißt das? Auctoritas heißt im Allgemeinen Sanction: wo concurrirende Gewalten sind und die eine beschlossen hat, die andere beitritt, so heißt das auctores fieri. Daher wird es auch auf die Genehmigung übertragen: wenn z. B. ein Unmündiger eine Handlung verrichtet hat und der Tutor sie bestätigt, so wird er auctor. Traten die Senatoren einer Wahl oder einem sonstigen Beschluß der Comitien bei, so wurden sie auctores. Nun nahmen aber auch umgekehrt die Patres zuweilen den Vortritt, dann wurde die Plebes auctores; weil aber gewöhnlich die Patres auctores waren, so wird von der Auctoritas der Plebejer nicht ge-

[1]) Liv. IV. 57.

sprochen. Faßte demnach der Senat einen Beschluß der an die Plebes oder an ihre Stellvertreter gehen sollte, so ist das eine Auctoritas; trat dann die Plebes hinzu, so ist es eine vollständige Lex: verweigerten aber die Tribunen oder die Plebes ihre Zustimmung, so bleibt die Auctoritas zwar, aber die ganze Sache war vorbei. In diesem Sinne ist der angegebene Ausdruck ganz richtig. Häufig kommt nun noch vor: senatus auctoritas perscripta est; gewiß ist der vollständige Ausdruck senatus consulti auctoritas gewesen, das kommt auch mitunter vor.

Auch die Senatsverhandlungen waren auf das Tageslicht beschränkt, vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang konnte nichts vorgenommen werden: daher man später oft, um einen Beschluß zu vereiteln, die Verhandlungen bis Sonnenuntergang ohne Abstimmung hinhielt (diem eximere): dann war der Tag verloren und das nächste Mal mußte wieder ganz von neuem verhandelt werden. Das benutzte man zu guten und zu schlimmen Zwecken, Cato hat es einmal rühmlich angewandt.

Für alle Geschäfte waren bestimmte Zeiten. Später war der Februar der Monat wo die Sachen der auswärtigen Unterthanen entschieden wurden, einer der größten Uebelstände, da sie Monate lang auf die Entscheidung warten mußten. Diese Bestimmung scheint aus einer lex Sempronia [1]) hervorgegangen zu sein, so daß die Einführung der Gesandten in den Anfang der Magistratur der Consuln fiel.

Außer der allgemeinen Unterscheidung in majores und minores und senatores pedarii, von der oben die Rede war, finden wir im Senat von alten Zeiten her noch einen anderen Unterschied. Der Senat hatte einen Vorsitzer princeps senatus: die Consuln wie die Könige waren gewissermaßen außerhalb des Senats. Dieser Princeps Senatus ist in der ältesten Zeit von dem Könige unter den Principes aus den zehn Decurien der Ramnes ausgesucht worden, nachher ist es entweder umgegangen zwi-

[1]) Vielmehr eine Lex Gabinia. Cic. Q. Fr. II. 13. A. d. H.

schen Ramnes und Tities, oder einer ist aus den zwanzig Decurien beider ohne Unterschied gewählt worden. Dieser Princeps Senatus war unter den Königen der Erste nach dem Könige, hatte in Abwesenheit desselben den Vortrag (jus relationis), war Statthalter desselben, custos urbis. Nach der Vertreibung der Könige bleibt dasselbe Verhältniß: aber sobald zehn Consulares aus den gentes majores vorhanden waren, so bildeten diese die vornehmste Decurie. Dieß ist klar daraus daß sie beim Abstimmen zuerst um ihre Meinung gefragt wurden; bis in's fünfte Jahrhundert hinein wurden die Consuln erst am Ende des Jahres erwählt, daher mußten oft Interreges genommen werden: deßhalb fand nachher die Wahl mehrere Monate früher Statt. Es ist daher ein Fehler, wenn man in der früheren Zeit von consules designati spricht, Appius Claudius war nicht designatus sondern wirklicher Consul, und als solcher trat er unter die Decemvirn. In der späteren Zeit der römischen Republik befragte der Consul im Senat immer zuerst die erwählten Consuln, dann sämmtliche Consulares, die erwählten Praetoren vor den viris praetoriis, und so fort aedilitii, tribunitii, quaestorii, endlich die Uebrigen die nicht Beamte waren. Was nun den Princeps Senatus betrifft, so ward dieser entweder bis auf die Einsetzung eines eigenen custos urbis alljährlich durch die Curien erwählt, oder nach der Decemviralzeit, da aller Unterschied zwischen majores und minores aufhörte, ward der älteste unter den viris censoriis als Princeps zuerst um seine Meinung gefragt. Später fragte der Consul wen er ehren wollte zuerst, und dann Jeden nach seinem Verhältniß. Es war eine große Ehre, der Erste im Senat zu sein, M. Scaurus wird bei allen seinen Würden auch noch princeps Senatus genannt.

In den ältesten Zeiten stand es nicht in der Macht des Königs oder des Consuls, einen Senator auszuschließen. Wenn aber jemand in ein judicium turpe, in die Atimie, verfiel, sein Rechtwort verwirkt hatte oder nicht mehr schöffenbar war, so konnte

er nicht im Senat sitzen, wurde nicht mehr aufgerufen. Als sich das Censoramt mehr ausbildete, so wurden entehrende Handlungen wofür es keine bürgerliche Strafe gab, treulose Vormundschaft u. dgl. durch Ausstoßung aus dem Senat bestraft; solche senatores praeteriti konnten nicht wieder hineinkommen, wenn sie nicht wieder Ehrenämter bekleideten, wodurch das Volk sie für frei erklärte, denn dieß wurde einem eigentlichen Richterspruch gleich geachtet: in diesem Falle also konnten die senatores ignominia notati wieder gewählt werden. Der Sinn dieses Gesetzes war vortrefflich, es artete aber durch die Gewalt der Tribunen aus.

Die Senatoren waren eidlich verpflichtet, auf Aufforderung im Senat zu erscheinen, oder sie mußten eine gültige Entschuldigung angeben; bis das geschah, ließ der Consul ein pignus nehmen, und wenn der Senator hernach sich nicht rechtfertigen konnte, so wurde das Pfand confiscirt und gewöhnlich zerstört (pignus concidere). Das kam natürlich später außer Gebrauch, eine leichte Erwähnung davon findet man noch im siebenten Jahrhundert, unter dem Tribunat des M. Livius Drusus. [1])

Damals waren schon die sogenannten legationes liberae sehr gebräuchlich. Urlaub hatte nämlich ein Senator ursprünglich nie, wenn nicht der Consul mit Bewilligung des Senats ihm einen Auftrag gab: das hieß legatio. Das wurde hernach zur bloßen Form, um sich entfernen zu können, und man trieb in späteren Zeiten entsetzlichen Mißbrauch damit. Der Senator ließ sich nämlich eine legatio geben und erschien nun mit allen Insignien seiner Würde [aber ohne die Obliegenheiten derselben, daher libera] in der Provinz, erlaubte sich wie ein wahrer Despot und auf ihre Kosten daselbst zu leben, während er doch nur seine eigenen Geschäfte betrieb, — eine Calamität für das Land in welches er kam. Daher machte man häufig Versuche diese legationes liberae zu beschränken, aber Jeder der sie machte zog sich dadurch die besondere Feindseligkeit der Oligarchen zu.

[1]) Cic. de Orat. III. 1.

## Die Magistrate.

### Der König.

Die römischen Könige waren nichts weiter als gewählte Magistrate, wie die Könige von Polen: daher ist der Ausdruck, daß in Rom nach Vertreibung der Könige die Republik eingeführt wurde, nicht richtig. Um die regia potestas in Rom richtig zu begreifen, muß man die griechische βασιλεία dazu in Betracht ziehen, doch auch auf der anderen Seite wieder davon unterscheiden: der Unterschied nämlich besteht in dem wesentlichen Umstand, daß die römische Königswürde nicht erblich ist, was sie in Griechenland von den ältesten Zeiten her war, eben so wie bei den Deutschen die Merovinger, Karolinger u. a. Durch welche Umstände in Griechenland die Könige als herrschende Geschlechter auftreten, können wir so wenig bestimmen wie bei den germanischen Völkern, es sind Anfänge da, allein wir kommen der Sache dadurch nicht nahe genug. Die Herakliden, Pelopiden u. a. sind Königsgeschlechter die auf einen Heros bezogen werden (διοτρεφέες βασιλῆες), die meisten nordischen Könige sollen von Odin herstammen. Eben so werden die Silvier in Alba von einem Heros Silvius hergeleitet, den die troische Sage auf Aeneas zurückführt; Silvius aber gehört den Priskern, Aeneas den Tyrrhenern an. Erst spät finden wir auch bei den Griechen die Wahl der Könige (αἰσυμνητεία). In Rom nun wurden die Könige gewählt ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts, so daß die vier ersten angenommenen Regierungen sogar in den Stämmen wechseln: es ist eine lebenswierige Magistratur mit dem ganzen Umfang der bei den Griechen bestehenden erblichen Würde, der Culminationspunct des ganzen Staates. Wie die Geschlechter eine Gesammtheit bildeten mit Decurionen an der Spitze, diese Decurionen wieder einen Mittelpunct haben in dem Curio, diese ihr Haupt in dem Tribunus Celerum, dieß also immer pyramidenweise in die Höhe

steigt, so ist der König der Gipfel des Ganzen. Freilich ist es leicht der Fall daß der Sohn eines guten Regenten auch wieder zum Könige gewählt wird, wie wir es bei den Dogen in Venedig finden, wie John Quincy Adams Praesident der Vereinigten Staaten in Nord-Amerika geworden ist. Auch den römischen Geschichtschreibern spielt das Bild der gebornen Könige häufig in ihre Darstellung ein, und wir finden daher in dem poetischen Theile der römischen Geschichte die griechische Ansicht sich einschleichen, daher die Ansprüche der Söhne des Ancus Marcius, die Unternehmung des Tarquinius Superbus. Die beiden ersten Könige, wie sie überhaupt mythisch und symbolisch sind, haben auch ihre Rechte symbolisch, die alte Sage ist Einkleidung des Rechtsverhältnisses. Der erste gehört den Ramnes, der zweite den Tities an: auch finden sich Spuren daß, als die erste Vereinigung der Römer und Sabiner Statt fand, gemeinschaftliche Regierung zweier Könige eintrat; nach dem Tode des ersten Königs der Quiriten aber hinderte der römische König diese, sich wieder einen zu wählen. Das ist die Darstellung einer historischen Kunde, abgesehen von den Namen und Zahlenverhältnissen. Hernach will der zweite Stamm sich das nicht gefallen lassen und macht nach dem Tode des gemeinschaftlichen Königs Ansprüche, einen aus seiner Mitte zu wählen: man vergleicht sich nun daß abwechselnd der König aus dem einen und dem anderen Stamme sein solle. Diese Abwechslung tritt in zwei Successionen ein: dann ist Verwirrung, Fremde kommen. Mit anderen Worten: jener Wechsel kann nur so lange bestehen, als die Macht bei den beiden Stämmen ist: nun aber erheben sich die Ansprüche des dritten Stammes, alle Verhältnisse ändern sich, und die Wahl trifft einen König des dritten Stammes, denn die Gens Tarquinia gehört nach meiner Ueberzeugung zu diesem, daher Livius die gentes minores auch factio Tarquiniorum nannte. Hernach geht es noch weiter, Servius Tullius ist ein Fremder, Rom tritt aus seiner geregelten Verfassung, eine Aufnahme anderer Elemente erfolgt. Tarquinius

Superbus wird sogar ohne Wahl König als Usurpator, wie auch bei den Griechen früh sich Tyrannen aufwerfen.

Die Attribute der königlichen Würde waren doppelt, weltliche und geistliche. Weltlich, in so fern der König die ganze hernach getheilte Magistratur unmittelbar oder als Quelle in seiner Person vereinigte und dann nur delegirte.

Der König ist der Erste im Staat unbeschadet der Gewalt des Volkes und des Senats, er ist das verbindende Element unter ihnen: seine Gewalt war in Friedenszeiten die des Obersten im Senat, des obersten Richters, des Ersten für alle Handlungen in denen sich die Beziehung der Nation zu den höheren schützenden und strafenden Mächten kund thut. Der Senat stand wie das Volk unabhängig neben ihm und hatte nicht seine Quelle in der königlichen Gewalt: der König aber war das Haupt desselben, in so fern er vorsaß und Anträge machte, oder es durch seinen Stellvertreter thun ließ. Keinen Gegenstand konnte der Senat behandeln, außer der vom Könige vorgelegt war: und so wie der Senat in späteren Zeiten nicht Herr war über Krieg und Frieden wie über Gesetze, so war es auch unter dem Königthum mit den Königen; der König brachte ein Gesetz vor, der Senat billigte es und brachte es an die Curien; eben so bei Anträgen über Krieg und Frieden. So war der König Vorsteher der Bürgerschaft, indem er sie selbst zusammenrief oder es durch den Tribunus Celerum thun ließ. Dieß war also das beschränkte Verhältniß des Königs, daß Senat und Volk ihre Negative gegen das von ihm vorgeschlagene Gesetz geltend machen konnten.

Der König hatte also für sich allein keine gesetzgebende Gewalt, und wenn von königlichen Gesetzen die Rede ist, hauptsächlich hinsichtlich des bürgerlichen und Criminalrechts, so ist nicht zu denken daß sie nur von den Königen ausgegangen sind: die Constitution des Servius Tullius war nur eine nothwendige Usurpation. Die Gesetze des Romulus und des Numa sind das Land-

recht der Römer und der Quiriten, wie die des Servius Tullius die Einführung des plebejischen Landrechts: der Gedanke, am bürgerlichen Rechte zu ändern kam überhaupt in den älteren Zeiten selten Jemand in den Sinn und betrifft höchstens einzelne Puncte, wie in den legibus Barbarorum. Wenn aber Veranlassung zur Aenderung war, so hatten die Könige nicht mehr legislative Gewalt als nachher die Consuln; nach einer Notiz bei Dionysius, die aus unzweifelhaft guten Quellen stammt, standen Gesetzgebung Wahlen und Kriegserklärung nur den Curien auf Antrag des Senats zu.

Das glänzendste unter den königlichen Attributen war Heerführung, sie waren στρατηγοὶ αὐτοκράτορες wie die spartanischen Könige; sobald der Krieg beschlossen und die Mittel bestimmt waren, konnten sie alle Mittel anwenden um ihre Gewalt geltend zu machen; alle Beschränkungen die in dieser Hinsicht bei den Consuln Statt fanden, waren für sie nicht da, keine provincia wurde ihnen ertheilt, sondern sie gaben sich diese selbst. Auch können sie in Bezug auf das Aerarium, auf die erogatio der Gelder nicht beschränkt gewesen sein wie die Consuln. Dann hatte er die richterliche Gewalt, sowohl eine bloß züchtigende als eine criminalrechtliche. Erstere, die coercirende Gewalt, bestand darin, das was wir Ordnungsstrafen nennen zu verhängen, verschieden von Criminalstrafen. Wo der König in seiner Machtfülle auftrat und man ihm nicht gehorchte, konnte er züchtigen: das ist der Sinn der multa, die nicht wie später in einer Geldstrafe bestand sondern eine wirkliche Züchtigung war. Multare und mulcare ist ursprünglich dasselbe Wort, nur durch einen Schreibfehler aus alter Zeit steht bei Livius graviter mulcatus für graviter multatus. Ob der König zu irgend einer Zeit die Todesstrafe anders als bei einer res manifesta anwenden durfte ist eine schwierige Frage. Das ganze römische Criminalrecht nämlich theilt sich strenge in die beiden Zweige für die delicta manifesta und die delicta nec manifesta. Wie dasselbe in der ältesten Zeit in der regelmäßigsten Symmetrie

bestand, so finden wir das spätere zur Zeit Cicero's, aus dessen Schriften wir es hauptsächlich kennen, eine formlose Auflösung darbietend und daher nicht als das wahre und ursprüngliche zu betrachten. Ein jeder Fall, wo das Delictum ganz klar war, erforderte in den ältesten Zeiten gewiß gar keinen Proceß, Herkommen und geschriebenes Gesetz bestimmten die Strafe. Es war Gesetz daß wer gemordet hatte gemordet werden sollte, wer ein Glied geschlagen, dem sollte es wieder geschehen. Wenn Jemand z. B. meinen Bruder vor Zeugen ermordet hatte, so warf ich als der zunächst Betheiligte, wenn ich stark genug war, ihm die Toga über den Kopf und schleppte ihn vor das Tribunal: das heißt obtorto collo in jus rapere. Wer nun zu Gerichte saß, der König oder der Praefectus Urbi, sprach dem Ankläger den Verbrecher zu, gab ihm das Recht ihn entweder selbst zu tödten oder durch den Büttel tödten zu lassen, oder ihn als Knecht zu behalten: dieß ist allgemein die alte Ansicht, wie wir sie auch in den mosaischen Büchern finden. Unser Criminalverfahren hätten die Alten lächerlich oder unsinnig gefunden, daß wir über einen offenbaren Verbrecher noch einen Proceß führen, ihm einen Vertheidiger geben um wo möglich ihn der Strafe zu entreißen. Saß aber der König oder Praefectus Urbi nicht gerade zu Gericht so konnte man einen solchen Verbrecher zur Sicherheit in den Kerker setzen lassen bis zum nächsten Gerichtstag. Hatte ich einen Verbrecher zwar selbst ertappt, aber ohne Zeugen, so war das res nec manifesta: wurde die That abgeläugnet so fand die judicis postulatio Statt, ich klagte einen solchen Verbrecher vor dem Richter an, konnte ihn aber, wenn auch der Tod auf dem überwiesenen Delictum stand, nicht in den Kerker führen; ich konnte aber wetten, sponsionem facere, ich fordere daß der Magistratus uns einen judex gebe um zwischen uns zu entscheiden (judicem ferre): spricht dieser aus daß es kein delictum manifestum sei, so habe ich die actio aus dem delictum manifestum verloren. Erklärt aber der Judex es sei delictum manifestum, so geht der Verbre-

cher bis zum nächsten Gerichtstag in den Kerker, es findet kein weiterer Proceß Statt, nach jenem praejudicium erfolgt die Todesstrafe. Im anderen Falle ging der Angeklagte frei davon, und der Kläger hatte nur das Recht, ihn bei den gewöhnlichen Behörden ferner zu belangen. Die sponsio war eine förmliche Wette nach niedergelegtem sacramentum. Dieß bleibt auch nach der königlichen Zeit auf gleiche Weise, Livius ist in den hiehergehörenden Stellen fälschlich emendirt worden. Der Praetor konnte nicht für den Arbiter eintreten, der König aber konnte es, und das ist in kleinen Staaten durchaus angemessen. In den Zeiten weiterer Ausbildung, z. B. unter Servius Tullius, wird es wohl nicht mehr gewesen sein, da Rom schon ein Königreich von bedeutendem Umfang war, es war da nicht mehr möglich.

In diesen beiden Fällen nun ist die königliche Gewalt nicht zu bezweifeln, sei von ihm selbst oder von einem Stellvertreter die Jurisdictio ausgeübt, das Verfahren ist rein accusatorisch und einfach. Wo aber in einzelnen Fällen kein Kläger, oder wo der Staat der Verletzte war, oder der Unfug einen Umfang hatte dem die Klage keines Einzelnen genügte: da galt nicht der alte germanische Grundsatz „wo kein Kläger ist kein Richter", sondern da hatte seit alter Zeit ein inquisitorisches Verfahren Statt, und das ist das Geschäft der quaestores parricidii. Sie traten ein bei allen großen Verbrechen wo der Staat ein unmittelbares Interesse hatte, und nahmen dieses wahr indem sie klagend auftraten, obwohl auch hier ein index vorkommt, aber kein eigentlicher Kläger, nur ein Anzeiger, (das konnte selbst ein Sklave sein): eine Inquisition begann, quaestio constituta est. Diese war wieder doppelt, bei Staatsverbrechern und wo ein delictum manifestum keinen Kläger fand, oder wo die Ausmittelung schwierig war. Daß es solche Quaestoren unter den Königen gab, beweist die Erzählung von den Horatiern; wann sie eingesetzt wurden ist nicht zu bestimmen. Da der Vater nicht gegen den jungen Horatius auftreten wollte, so hatten die quaestores parricidii, auch duumviri

perduellionis genannt, die Pflicht im Namen des Staates wider ihn einzuschreiten. Derselbe Fall ist bei Vindicius (der Name ist wohl s. v. a. Indicius), oder im fünften Jahrhundert, wo die Sklavin dem Q. Fabius die Giftmischerei der Frauen anzeigt, [1]) oder wenn Verdacht einer Verschwörung war. Die Quaestoren waren Inquisitionsrichter und auch Richter in erster Instanz: wer von ihnen appelliren wollte, mußte sich an die Gemeinde seiner Pairs wenden, die von neuem über ihn entschied oder das Begnadigungsrecht übte. Eine andere Frage ist, ob von den Königen bei ihren multis die Appellation Statt fand. Wenn man diese Frage bejaht, so bezieht man sich wieder auf das Gedicht von den Horatiern und Curiatiern, obwohl das auf etwas ganz Anderes geht: die Sache verhielt sich aber gewiß so, und die Bürger appellirten auch von den Züchtigungsstrafen des Königs an ihre Genossen. Daß hernach die minderen Bürger und durch P. Valerius Poplicola die Gemeinde dasselbe Recht zugesichert erhalten, gibt den äußeren Beweis, wenn es dessen bedurfte, daß die älteste Bürgerschaft sich der vollen Sicherheit zu erfreuen hatte. Jedoch ist dieß eine Sache über die man nichts zu bestimmt behaupten kann, ich habe in meiner Geschichte zu bestimmt darüber geredet, eine Erinnerung dagegen mag nicht unbegründet sein. — Dieß war die criminalrechtliche Gewalt; außerdem hatte der König die ganze Jurisdiction des nachherigen Praetors, Zusicherung des Eigenthums und Bewahrung des Besitzes. Noch erscheinen in der Geschichte der Könige eine Menge willkürlicher Handlungen, die nicht mit der Autorisation des Senats möglich waren sondern von der Willkür der Einzelnen hervorgebracht sein müssen, wie z. B. die unermeßlichen Bauten. Natürlich also ging eine so hohe lebenswierige Macht über alle gezogenen Gränzen hinaus.

Dieß sind die königlichen Gewalten in den bürgerlichen Verhältnissen, er hatte also das Imperium sowohl in wie außerhalb der Stadt. Er war aber keineswegs Haupt der Religion, nicht

[1]) Liv. VIII. 18.

Quelle des geistlichen Rechtes, das waren die Pontifices und insbesondere der Pontifex maximus. Aber er war der erste Ring der Kette, der Erste, der ein Opfer für die Gesammtheit pro incolumitate rei publicae darbrachte, wie der Decurio für die Gens, der Curio für die Curie, der Tribunus Celerum für die Tribus. Das sind die Opfer die nachher auf den rex sacrificulus übertragen sind, der nicht zu den Priestercollegien gehörte. Wohl mag der König Einfluß auf die Wahlen der Pontifices und Flamines gehabt haben, doch ist das nur hypothetisch.

Zu den Vortheilen der Könige gehörten ihre bestimmten Einkünfte. Alle griechischen Könige hatten ein τέμενος, Tafelgüter, eine Flur von deren Einkünften sie lebten und das Gefolge unterhielten. Obgleich die Gefolge der deutschen Könige einige Eigenthümlichkeiten hatten die sich im Alterthum nicht nachweisen lassen, so ist doch nicht zu bezweifeln daß die römischen Könige eben so wie jene durch ihre Güter einen großen Einfluß besaßen: diese wurden vermuthlich durch ihre Clienten bestellt, und sie selbst erhielten den Zehnten. Sie müssen einen großen Umfang gehabt haben, agri lati atque uberes nennt sie Cicero, qui essent regii colerenturque sine regum opera atque labore; sie sind nachher an die Plebes vertheilt worden. Die Würde des Königs war also glorreich und wünschenswerth.

Die Insignien des Königs sollen die etruskischen gewesen sein, wahrscheinlich waren es eher die tyrrhenischen. Sie bestanden, ohne daß wir kleinere Verzierungen erwähnen, aus der Trabea, der Toga praetexta und der Sella curulis, auch wie es heißt, einem goldenen Kranz. Daß es dergleichen Kränze gegeben zeigen Ausgrabungen, wie man vor einem oder zwei Jahren [1]) in Canino, nicht weit von Viterbo und Corneto, dem alten Tarquinii, in Königsgräbern einen schönen goldnen Blätterkranz gefunden hat. Die Könige haben ihn gewiß nicht gewöhnlich getragen, sondern nur bei Festen, das kann man aus Virgil schließen.

[1]) Vor dem Jahre 1830.

Beim Vorsitz im Senat war der König mit der Trabea bekleidet, wie bei Virgil schon der König Latinus. Was die Trabea war, kann ich Ihnen nicht befriedigend erklären: von den Alten ist wahrscheinlich die alte Trabea mit der späteren verwechselt worden. In späterer Zeit nämlich, wenn der Consul oder der Kaiser dieselbe anlegten, war sie Purpur mit Gold gestreift, aller Purpur aber war violett: in der älteren Zeit aber war sie wahrscheinlich Purpur mit Weiß, die Trabea der Augurn war nach Servius Purpur mit Scharlach eingewirkt. Die Toga praetexta war eine weiße Toga mit einem breiten Purpursaum. Dann hatte er einen elfenbeinernen Stab, wahrscheinlich mit einem darauf geschnitzten Adler, und einen elfenbeinernen mit Gold geschmückten (curulischen) Thron. Ferner hatte er zwölf Lictoren mit Fasces und Beil, nicht als Leibwache sondern als Schergen. Daß das Beil aus den Fasces oben hervorragte, wie neuere Abbildungen es geben, ist falsch: nach allen alten Darstellungen, z. B. in der Halle der S. Paulskirche, in der Villa Albani, steht das Beil an der Seite heraus. Der Canton S. Gallen trägt als Wappen Fasces, woraus das Beil fälschlich oben hervorsteht. Die Fasces sind Stecken, von virgis unterschieden; sie hatten die Länge von vier bis fünf Fuß. Der Lictor gebrauchte sie nie um zu züchtigen, dahingegen wurden die Verbrecher mit virgis gestrichen ehe sie hingerichtet wurden. Dieß sind die Symbole der Königswürde.

Einmal erwählt blieb der König lebenslänglich in seiner Stellung, das macht die Regierung der Römer wesentlich monarchisch, und er war factisch unverantwortlich: das Imperium konnte ihm nicht genommen werden, wenn nicht ein Gericht über ihn ausgesprochen war. Darin unterscheidet sich der Consul von ihm, er konnte vor Gericht gestellt werden sobald er sein Amt niedergelegt hatte, daher durfte Niemand zwei Jahre hinter einander Consul sein. In den Städten Italiens im Mittelalter wurde jährlich ein Syndikat niedergesetzt, vor dem der Podesta verantwortlich war; vor diesem mußte er Jedem Rede stehen und durfte nicht eher aus

der Stadt gehen als bis er entlassen war. In Athen mußten alle Aemter Rechenschaft ablegen, in Nord-Amerika könnte der Praesident eben so gut zur Verantwortung gezogen werden, es geschieht aber nie.

Die Erwählung des Königs in ihrer einfachsten Form betrachtet geschah durch die Curien. Stellen wir uns die Zeit vor wo die Ramnes die alleinige Bevölkerung Rom's bildeten, so wählten die zehn Curien der Ramnes als Romani den König; als die Quiriten hinzukamen, hatten sie Anfangs eine besondere Regierung, und waren mit den Ramnes foederirt. Nachher wirft der König der Romani sich auch zum Könige der Quiriten auf und unterjocht sie, dann vereinigen sie sich und bilden gemeinschaftlich den Staat. Nun sollte abwechselnd aus einem von beiden Stämmen durch den anderen gewählt werden, nach Romulus' Tode wählen die Ramnes den gemeinschaftlichen König aus den Quiriten; hierüber ist keine Frage, es zeigt sich auch bei Tullus Hostilius und Ancus Marcius; für den dritten Stamm tritt L. Tarquinius ein. Es gibt vielleicht keine bessere Einrichtung als daß man, wo zwei entgegengesetzte Interessen sind, den einen Theil der Repraesentanten für das andere Interesse wählen läßt und umgekehrt: dergleichen recht gesunde Gedanken sind dem Alterthum eigen. In Friesland war vor der Revolution die Hälfte der Repraesentanten vom Adel, die andere Hälfte vom Landvolk; beide wählten, die Mildesten unter dem Adel wurden gewählt, und es erregte keine Klage. Jene Wahl in Rom war nur eine Vorwahl, der andere Stand hatte auch seine Stimme ob ihm die Wahl genehm war oder nicht, denn der Gewählte konnte durch Verhältnisse auch dem fremden Stamme geneigter sein. Der erwählte König trug also nun darauf an daß das ganze Volk ihm die Gewalt der höchsten Würde übertrüge. Die zehn Curien der Ramnes hatten Numa gewählt, er nahm die Auspicien, wurde inaugurirt, berief nun als König die zwanzig Curien der Ramnes und Tities und wurde von ihnen bestätigt. Gaben die Curien nicht das Imperium, so wurde er als entsetzt betrachtet. Das ist der Ursprung der lex

curiata de imperio, daraus ist auch klar weßhalb diese Lex eine doppelte war, was die Alten so sehr in Verwirrung brachte.[1]) Später wurde dasselbe vom ersten und zweiten Stamm auch auf die minderen Geschlechter, die Luceres, ausgedehnt. Als die Gemeinde unter Servius Tullius zu einer ansehnlichen Landschaft und von ihm als ein Theil des Staates constituirt wurde, ward das Verhältniß ein anderes. Ueber die Plebes war die Gewalt des Königs unbedingt, alle seine Handlungen in Bezug auf sie waren unbeschränkter als auf den Populus. Der König stand im Allgemeinen zu der Plebes in dem Verhältniß eines Patronus zu den Clienten. Das liegt in der Natur der Sache, es ist klar auch ohne bestimmte historische Data.

Bei der Wahl der Könige müssen wir die ältere und die spätere Zeit unterscheiden. Tarquinius Superbus herrschte ohne Wahl, Servius der Ueberlieferung nach ebenfalls, indem er an die Stelle des Tarquinius Priscus trat, aber er erhielt das Impe-

[1]) Folgende etwas abweichende Erklärung der Königswahl und der lex curiata de imperio ist aus den Vorträgen des Jahres 1827:

Die Wahl des Königs wurde nicht vorher gehalten, sondern wenn ein König gestorben war, traten die Interreges zusammen, und nun scheint es nach Dionysius, als ob der vorsitzende Interrex einen der ihm gefiel zur Wahl vorschlug. Diese Erzählung ist unglaublich, der Senat mußte das Recht der Vorwahl haben, und es ist nicht zu bezweifeln daß er sich zur Wahl eines Candidaten versammelte der dem Volke vorgeschlagen werden sollte, (wie es von Numa heißt, daß die πρεσβύτεροι ihn vorgeschlagen). Nur mag es sein daß nicht jeder einzelne Senator vorschlagen durfte, sondern der Interrex dem Senate Einen oder Mehrere zur Candidatur präsentirte. Die Stimmen des Populus wurden nun gesammelt: die Wählenden sind also die einzelnen Bürger, die Geschlechter in den Curien; da die Gemeinde noch kein zusammenhängendes Ganze bildete, konnte sie an diesem höchsten Act der Souveränetät keinen Theil haben. Der ganze Wahlact zog sich nun in die Länge, alle Interregna sind daher lange zu denken; denn der Senat konnte nur an bestimmten Tagen gehalten werden, oder wenn er außerordentlich berufen wurde, mußte de coelo servirt werden: auch der Populus konnte nur an bestimmten Tagen sich versammeln, und nur wenn keine ostenta sich gezeigt hatten. Dann mußte der Ernannte sich versichern daß seine Wahl den Göttern angenehm war, er mußte eine Nacht auf dem Capitolium de coelo servare. Wenn nun

rium, Tarquinius Superbus übte das Imperium als Usurpator. Diese beiden Thronbesteigungen wollen wir als unregelmäßig beseitigen und uns nur an die regelmäßigen, Tullus, Ancus und Tarquinius Priscus halten: auch Romulus und Numa schließen wir aus. Der König hätte bei seinen Lebzeiten einen Coadjutor erwählen und zu seinem Nachfolger bestimmen können, das ist aber nicht geschehen: die Wahl der Könige trat erst nach dem Tode des vorhergehenden ein; es bestand eine Decurie von Interregen, diese waren keine anderen als die decem primi aus den Gentes majores. Ursprünglich gab es wirklich nur decem primi, als nur ein Stamm da war, und bei diesem Namen blieb es, da unzweifelhaft bei Gleichstellung des ersten und zweiten Stammes auch aus letzterem decem primi gewählt wurden; denn wie konnten Könige aus dem zweiten Stamme gewählt werden wenn er keine decem principes hatte, auch geben die Ritualbücher einen princeps senatus aus sabinischem Geschlecht während der Königs-

hindernde Zeichen eintraten, mußten Opfer gebracht werden, bis günstigere Zeichen kamen: oder wenn diese nicht eintraten mußte er entsagen. Ob dieses geschehen, oder ob man dem durch scheinbare Auspicien zuvorzukommen wußte, weiß der Himmel. Darauf mußte der König als König den Populus zusammenberufen, und seine erste Handlung war, da er bis jetzt nur die Vorsteherschaft und die geistliche Gewalt hatte, eine lex de imperio vorzuschlagen, denn das imperium, die coercirende Gewalt, fehlte ihm noch; dieses erhielt er durch die lex curiata (regia, de imperio). Es stand noch immer in der Macht der Curien, das Imperium zu verweigern. Daß ein Stand das Recht der Verwerfung gegen den anderen habe ausüben dürfen ist natürlich: schwierig aber ist es zu denken, daß dieselbe Bürgerschaft die die Ehre gegeben, vielleicht nach vierzehn Tagen durch Ertheilung oder Verweigerung der lex de imperio sie noch wieder bestätigen oder verweigern sollte. Es scheint in diesem Verfahren eine Inconsequenz zu liegen, es ist aber durch Cicero de re publica hinlänglich bezeugt, wie ich in dem ersten Band meiner Geschichte dargethan habe, wonach die alten Rechtsbücher lehrten daß die Könige selbst diese Lex an den Populus brachten. Die Ursache war wahrscheinlich daß man sich versichern wollte, ob man nicht bei reiflicher Ueberlegung die Wahl bereue. Daß die lex de imperio und die lex curiata oder regia, die man bis in die spätesten Zeiten als leere Formel beibehalten hat, dasselbe sei, habe ich in meiner Geschichte nachgewiesen.

zeit an. Dieß erstreckte sich aber nicht auf die gentes minores; erst hernach als die Censoren die lectio senatus aus jedem Stamme bekamen, wurde natürlich aus den Minderen gewählt.

Solche decem principes finden sich in allen latinischen Colonien. Daß eine besondere praerogative Curie den Vorzug gehabt hätte ist durchaus unwahrscheinlich. Die decem primi waren ein Ausschuß aus dem Senat, und sie traten als *πρόβουλοι* zusammen, daher brauchte der Senat sich gar nicht immer so vollständig zu versammeln sondern jener Ausschuß konnte bei vielen Gelegenheiten für ihn eintreten. Diese also regierten der Reihe nach jeder fünf Tage, und wenn das Interregnum sich über funfzig Tage verlängerte, so ging es wieder im Kreise herum. Als aber die Aufnahme der Tities unter die decem primi Statt gefunden, ging das Interregnum auch durch hundert Tage. Weiter ging es nicht. Nach einer anderen Ansicht ging das Interregnum durch alle Senatoren hindurch; nach einer dritten bekamen je zehn Interreges nur fünf Tage, jeder einzelne zwölf Stunden; so hat es Plutarch sich gedacht. Beides stimmt nicht mit den glaubwürdigsten Ueberlieferungen. Dieser Interrex nun hatte während der fünf Tage die ganze königliche Gewalt, die zwölf Fasces wie die Könige; er versammelte den Senat und trug ihm vor; er ließ durch den Tribunus Celerum die Curien versammeln und ließ ihn vortragen, oder trug, was indessen auch für den König nicht gewiß ist, selbst vor. In das Feld ziehen konnte er freilich in der kurzen Zeit nicht, aber er saß zu Recht d. h. er ertheilte den Besitz, sprach Eigenthum zu und gab Richter. Es fragt sich ob in den ältesten Zeiten nicht der custos urbis, der ja auch zu Lebzeiten des Königs bei seiner Verhinderung regierte, immer Interrex gewesen sei, und es erst nachher auf die decem primi überging: doch betrachten unsere Gewährsmänner es nicht so. Der Custos Urbis, welcher der Erste in der Decurie war, wurde natürlich auch der erste Interrex, daher kommt Sp. Lucretius als Interrex und als Custos Urbis vor.

Dionysius nennt ihn ἔπαρχος τῆς πόλεως und ein andermal sagt er von ihm, er habe die οἰκονομία τῶν τῆς πόλεως πραγμάτων gehabt. Nun, heißt es, schlug der Interrex den Curien einen Candidaten vor, und diese stimmten darüber ab: oder vielmehr der Senat schlug, vom Interrex gefragt, dem Volke vor: so beschränkt war die Befugniß der Curien daß sie nur Ja oder Nein sagen konnten. Daher war es dem Senat so angenehm ein Interregnum eintreten zu lassen, wenn der vorsitzende Consul nicht in seinem Sinne war. Der Interrex brauchte gar nicht immer selbst vorzuschlagen, er fragte oft den den er zuerst aufforderte um seine Meinung, auch wenn er selbst noch gar keine geäußert hatte. Sich selbst konnte der Interrex nicht vorschlagen, auch nahm der Senat gewiß nicht immer den an, den ihm der Interrex vorschlug. Ich habe in meiner Geschichte das Schema von den sieben Königen und ihrer Zahl der Jahre auseinandergesetzt und unwidersprechlich gezeigt, daß es nicht möglich sei daß die Mitte der ganzen Regierungszeit derselben genau in die Mitte der Regierung des Ancus Marcius falle. In diese sieben Regierungen fallen vier Interregna, welche die alte Berechnung jedes auf ein Jahr angesetzt hat, daher denn im Ganzen 244 Jahre; als man die Interregna beseitigte, vermehrte man die Zahl der Jahre des Numa um vier. Wir müssen uns viel mehr Könige denken als genannt werden, noch mehr vielleicht als auf der Bühne im Macbeth aufeinanderfolgen, etwa acht auf ein Jahrhundert. Der Interrex also brachte an die Versammlung der Curien einen Namen, wenn der verworfen wurde mußte ein anderer vorgeschlagen werden. Ward er angenommen, so nahm der Erwählte einen Augur und ging nach dem Capitolium; früh war er da, den Blick nach Süden gerichtet; wenn die Augurien günstig waren, so sah man daß er den Göttern genehm sei, und er ward inaugurirt; nun war er König, aber ohne Imperium. Dann lud er die Curien ein, ihn mit der königlichen Gewalt zu bekleiden. Das war die Verleihung des Imperium, diese aber war das Zeichen

der Theilnahme an der Souveränetät. Die Interreges blieben auch in der Republik. Die Consuln hielten regelmäßig die Comitien über ihre Nachfolger, aber dieß konnte durch verschiedene Umstände vereitelt werden, durch Krieg, durch Augurien, später durch einen Tribun: alsdann trat die Decurie der Interreges wieder ein. Das Verhältniß blieb also wie unter den Königen bis zur Decemviralzeit, ausgenommen die custodia urbis, da der custos urbis nicht vom Consul ernannt wurde wie unter den Königen vom Könige, sondern vom Populus selbst. Zur Decemviralzeit aber trat eine Veränderung ein: die Gentes wurden sich gleich, da früher die Gentes minores nur hatten beistimmen können, Plebejer traten in den Senat. Das Interregnum aber ward immer als eine Repraesentation des Königthums betrachtet. [1]) Da aber die Verfassung der Decemvirn wieder aufgehoben wurde, so ereignete sich der Fall wieder daß keine Wahlen zu Stande kamen, die höchsten Würden waren erledigt, und das Interregnum trat wieder ein. Die Patricier traten also zusammen und wählten einen Interrex aus ihrer Mitte, nach meiner Ansicht nicht die Patricier in den Curien, sondern die im Senat; die alten Decurien bestanden natürlich nicht mehr. Diese Interreges blieben immerfort nur Patricier, aus einer einfachen Ursache, weil seit der völligen Ausbildung der Plebes von diesem Magistrat nicht mehr die Rede ist. Hätte man nicht zu einer mir noch unbekannten Zeit Maaßregeln getroffen für die Wahlen zu sorgen, so würden auch später noch weit öfter Interregnen vorgekommen sein. Noch ein einziges Mal kommt es vor bei Pompejus' drittem Consulat, nachdem es fast dreihundert Jahre lang aufgehört hatte. — Der Interrex hatte nicht bloß das Recht den Senat zusammenzuberufen, sondern alle und jede consularische, ja königliche Befugnisse; er war gewiß nicht durch die Lex Valeria [2]) gebunden.

[1]) Hier fehlt wohl ein Satz, etwa: und paßte also nicht mehr zu den veränderten Verhältnissen. A. d. H.

[2]) de sacrando cum bonis capite ejus qui regni occupandi consilia inisset. Liv. II. 8. A. d. H.

## Consulat.

Als Servius Tullius die Centurienverfassung anordnete und die plebejischen Tribus einsetzte, war es widersinnig daß die königliche Gewalt lebenslänglich fortdauerte wie bisher; das Element der Volksfreiheit war so gehoben daß eine weitere Entwicklung nicht ausbleiben konnte: Servius' Sorge ging dahin, die Plebes gegen die Ungerechtigkeiten der Patricier zu schützen. War ein Patricier nun König, also unverantwortlich, welche Sicherheit hatte dann die Gemeinde? Eine Abwechslung in der Königswürde zwischen Patriciern und Plebejern hätte einen steten Kampf bei den Wahlen herbeigeführt. Es lag daher in der Verfassung des Servius daß jedes Jahr zwei Männer zur höchsten Gewalt gewählt würden und daß beide Stände daran Theil nähmen: er soll daher in seinen Commentarien das Consulat schon eingesetzt haben. Und ich setze consequent hinzu, daß er einen Patricier und einen Plebejer dazu bestimmte, von denen abwechselnd einer an jedem Tage die Gewalt ausüben sollte. Die alten commentarii Servii Tullii führt Verrius Flaccus an, Jedermann konnte sie nachsehen; in Augustus' Zeiten hatte man sie also noch, vielleicht waren sie im Jus Papirianum enthalten, aber in dieser Zeit waren die Exemplare wahrscheinlich selten. Was nicht darin stand, konnte jedoch zu Augustus' Zeiten kein Vernünftiger citiren, wenn es also heißt, das Consulat sei darin angeordnet gewesen, so mußte es wirklich darin stehen. So gewiß es ist daß der Entwurf des Consulats von Servius Tullius herrührt, so gewiß ist es nach der Natur der Sache, daß Einer aus jedem Stande Consul sein mußte. Nach dem Tode des Brutus, der unstreitig ein Plebejer war, wurden die Plebejer vom Consulate wieder ausgeschlossen, und es vergingen 140 Jahre, ehe sie wieder in den Besitz desselben kamen.

Das Consulat ist mit wenigen Ausnahmen für alle Zeit dasselbe gewesen. Es bestand aus Zweien, und der Name ist

ohne Zweifel nichts Anderes als Zeichen für dieses Paarwesen: Consul ist collega, wie exsul ein Entfernter, praesul ein Vorsteher, es liegt also der Begriff des Paares darin, es ist ein Participium von sum, analog dem dem Worte inquilinus offenbar zu Grunde liegenden incul. Die Römer, die schlechte Etymologen waren, bewährten sich als solche auch bei diesem Namen: sie leiteten ihn von consulere ab, qui senatum consulunt, oder auch qui consilium dant. Aber erst aus dem Begriff des Zusammenseins entspringt der des Ueberlegens. Auch der Dichter L. Attius brachte in seiner Praetextata Brutus, die ein herrliches Schauspiel gewesen sein muß, die Etymologie an: qui recte consulat, consul siet. Die Gewalt war die königliche, nur mit der Ausnahme daß die Consuln nicht wie der König für die ganze Nation Opfer brachten, sie brachten zwar Opfer, jene aber brachte der rex sacrificulus. Von der geistlichen Autorität der Könige hatten die Consuln nur die Auspicien, ohne welche sie die Curien nicht versammeln konnten, und die Opfer pro salute reipublicae. — Die Consuln hatten Anfangs dasselbe Imperium, dasselbe Verhältniß zum Senat und zum Volke wie die Könige. Ihre Autorität aber galt ebenfalls nicht eher, als bis ihnen die Curien, später die Centurien, das Imperium übertrugen: das ist wieder die lex de imperio, die wir erst aus den Fragmenten der ciceronischen Bücher de re publica kennen gelernt haben, so daß uns viele Stellen in den Autoren erst jetzt klar sind, z. B. über Papirius im achten Buch des Livius.[1]) In den ältesten Zeiten kann vielleicht eine kleine Verschiedenheit in der Wahl gedacht werden; es war dieß eine zweite Ueberlegung derselben, deren Ursprung ganz erklärlich ist, wenn wir uns erinnern, daß nachdem ein Stamm den König aus dem anderen gewählt hatte, alle Curien den beiden ersten das Imperium übertrugen; denn, wie Cicero sagt, die Curien konnten reprehendere comitia, die Wahl durch Richtertheilung des Imperium annulliren. Dieses Imperium begriff den

[1]) Wahrscheinlich im neunten Buch Liv. IX. 38 extr. 39 init. A. d. H.

unbedingten militärischen Oberbefehl: das Recht das Volk zu versammeln und im Senat vorzutragen muß außer demselben gelegen haben, aber es lag in dem Imperium das Recht, seinen Geboten Gehorsam zu erzwingen durch multae, und seitdem wir den Gajus haben, der die judicia legitima und die quae imperio continebantur unterscheidet, (ein übrigens auf alle Weise befremdender Ausdruck) wissen wir, wenn wir den ganz bestimmten Sinn dieses Ausdrucks fixiren, daß diese Judicia in dem Imperium enthalten waren, nicht mit demselben zugleich übertragen wurden. Der Charakter den Gajus angibt stimmt damit ganz überein; denn sie beginnen da wo die Gränze der tribunicischen Gewalt ist, eine Miglie vor der Stadt; es ist eine besondere Form der Gerichte, unabhängig von den legis actionibus: in der Provinz wurden judicia recuperatoria gegeben. Wurde nun das Imperium verweigert, so blieb dem Consul nichts übrig als seine Gewalt niederzulegen, und daraus erklärt sich warum hernach, als sechs tribuni militares sein sollten, drei der Patricier und drei der Plebejer, die letzteren so oft fehlten: es kam daher weil die Curien ihnen das Imperium verweigerten.

Es war eine höchst unbequeme Form daß zwei Männer mit gleicher Gewalt neben einander standen: nur aus Nothwendigkeit konnte man sich einer solchen unterwerfen. Dieses Verhältniß der Duplicität findet sich oft in Rom, es ist zuerst bemerklich durch die beiden Stämme, hernach durch die Scheidung in Patricier und Plebejer. Rom war von jeher eine Doppelwelt, dargestellt durch den Kopf des Janus, wie schon die alten Grammatiker denselben ganz richtig deuteten, und diese Duplicität machte das doppelte Consulat nothwendig. Große Schwierigkeit wäre nun gewesen, hätten die beiden Consuln sich immer einig sein müssen, daher war bei allen römischen Doppelmagistraturen die Regel: vetantis major potestas esto, wer Nein sagte entschied. Wenn nun aber z. B. ein Consul Soldaten aushob und für die Fehlenden eine Strafe bestimmte, durfte dann der Andere sie auch aufheben? Die

Frage ist schwer zu entscheiden, wahrscheinlich trat für solche Fälle die entgegengesetzte Regel ein. Daher waren die Fasces abwechselnd einen Monat bei dem einen und einen Monat bei dem anderen Consul, wodurch denn der jedesmal Regierende zu allen Amtshandlungen allein befugt sein mochte, der andere nur auf seine Aufforderung. Dieser stand dann in dem Verhältniß des Altbürgermeisters zum Bürgermeister des Jahres in den niederländischen Städten, war sein Suppleant. Eine solche Abwechselung finden wir oft selbst im Felde. War dem nun so, so hatte abwechselnd immer einer den Vortrag im Senat, das Recht das Volk zu versammeln und alle Handlungen zu unternehmen. Nun wird aber einer major consul genannt: wahrscheinlich ist das ursprünglich der ältere Consul gewesen, oder der aus den Ramnes gewählte; hernach war es der welchen die Curien ernannt hatten, im Gegensatz zu dem von den Centurien erwählten; von der Zeit der Decemviralgesetzgebung an ist es wohl der zuerst ernannte, was aber weiter keine Beziehung gehabt zu haben scheint als daß er zuerst die Fasces erhielt. [1]) Daß die Consuln die Fasces mit den Beilen hatten, wie die Könige, ist gewiß: von Valerius Poplicola wird gesagt daß er zuerst die Beile habe in der Stadt herausnehmen lassen, um der Bürgerschaft zu huldigen. Im Felde hatten sie beide die Fasces.

Die königliche Gewalt war bei den Consuln schon dadurch sehr beschränkt daß sie nur ein Jahr dauerte und alle Handlungen dieses Jahres zur Verantwortung gezogen werden konnten, wenn auch das sehr selten geschah. Außer dieser aber traten allmählich immer mehr Beschränkungen ein, zuerst die wodurch Poplicola das

[1]) Die Acta diurna in Graevii Thesaurus [bei Graevius zum Suetonius? A. d. H.], die gewöhnlich für ächt gehalten werden, und aus denen manche Bestimmungen über unseren Gegenstand gefolgert worden sind, sind nicht mehr als ein Spaß, wahrscheinlich von Lud. Carrio [Lord Carbury?]: sie sind angeblich Ephemeriden der Stadt aus der Zeit des Scipio, es steht immer abwechselnd Tag um Tag, bei wem die Fasces waren: aber in der Stadt wechselten die Fasces nie [täglich] unter den beiden Consuln.

Imperium in der Stadt und eine Miglie rings um dieselbe in Hinsicht auf den Populus minderte. Dasselbe ward späterhin auch auf die Plebes ausgedehnt: für alle Sprüche von Lebens- und Leibesstrafen war eine Appellation, und das Volk entschied sodann, sogar bei den multis, wo der Consul nur ein Pfand nehmen konnte. Erst jenseits der Miglie durften die Consuln eine Handlung der Gewalt wagen, daher das unbeschränkte Imperium im Felde. Ein anderer Umstand durch welchen die consularische Macht geschwächt wurde, war der daß die königlichen Tafelgüter, wodurch die Könige bisher eine Menge Clienten hatten, nach der Revolution an die Plebes vertheilt wurden, und das Consulat so ohne Dotation blieb. Ungeachtet dieser Milderungen war die consularische Gewalt doch noch sehr groß, sie begriff noch die praetorische und die censorische in sich, neben der vermöge welcher sie bei Fremden wie Könige auftraten. Die censorische Macht konnte Niemand controliren, sie konnten die Schätzung eines Vermögens vornehmen wie sie wollten, d. h. einen Jeden der nicht hinreichendes Vermögen hatte aber zur Partei gehörte in eine höhere Classe bringen, ihm also größeres Stimmrecht verschaffen. Weit stärker ward im täglichen Leben die praetorische Gewalt der Consuln gespürt, sie bestand darin daß während einer sie ausübte dieser ursprünglich in allen Criminalfällen richtete, in zweifelhaften Fällen einen Senator als Richter delegirte. Die Consuln saßen zu Gericht, gaben possessio und sprachen Eigenthum zu; in allen Fällen wo ein delictum manifestum vorlag ward die praetorische Gewalt mit großer Willkür geübt. Hatte ich einen Dieb oder Mörder auf der That ergriffen, so führte ich ihn zum Praetor und legte bloß Zeugniß ab: die schwersten Strafen wurden augenblicklich verhängt. Es geschah in re manifesta ein bloßes Aussprechen des Gesetzes, ein Proceß fand nur in zweifelhaften Fällen Statt, alsdann war die Frage, ob die Handlung unter den Buchstaben des Gesetzes gehörte oder einen Fall für sich ausmachte. Dadurch hatten die Consuln eine ungeheure Macht, ein Beispiel

gibt der Proceß der Virginia. Falsche Zeugen konnten auftreten und sagen, dieser Mann habe einen Mord begangen, der unschuldigste Mann konnte von einem ungerechten Richter zum Tode verurtheilt werden. Durch die Einsetzung des Praetor urbanus verloren die Consuln diese Macht: doch blieb noch immer eine Spur davon, denn überall in der römischen Verfassung, wenn einem Magistratus die Ausübung eines Rechtes genommen wurde, ging ihm dasselbe doch nie ganz verloren. So tritt in einzelnen Fällen (bei Valerius Maximus) [1]) eine Art Appellation vom Praetor an das Tribunal des Consuls ein, um die Execution aufschieben oder vernichten zu lassen, das geschieht nach dem Grundsatz: nisi par majorve potestas vetuerit.

Durch die Einsetzung der tribunicischen Macht war der consularischen Gewalt allerdings ein Damm gesetzt, die Tribunen waren auxilio ferendo adversus Consules: dennoch aber blieb die Macht der Consuln noch unermeßlich. Sobald daher die Plebes Gesetzesvorschläge in Anregung bringen konnte, war der erste Anfang Revision der Gesetze und Umbildung der consularischen Gewalt. Dieß führte zur Einsetzung des Decemvirats, einer vorübergehenden aber keiner außerordentlichen Magistratur; sie wurde nur abgeschafft weil sie den Erwartungen nicht entsprach. Folge der Decemviralverfassung war daß die consularische Gewalt unter zwei Magistraturen vertheilt wurde, die mit den Blutrichtern zusammen ein Collegium bildeten. Nachher als das Decemvirat sich nicht halten konnte, ward das Consulat provisorisch hergestellt, von 306 bis 310, im Wesentlichen dem alten gleich; 310 wurde die Gewalt zwischen Censoren und Militärtribunen getheilt, welche letztere nur die militärischen Attributionen der Consuln haben sollten, vielleicht auch den Vorsitz im Senat: doch könnten diesen auch die Censoren geführt haben. Die Censoren wurden nun eine bleibende Magistratur, ganz vom Consulat und Militärtribunat getrennt.

Die Consuln hießen früher praetores. Praetor ist überhaupt

[1]) VII. 7. 6.

die altrömische Benennung für magistratus, er ist qui praeit, Führer. Daß die Consuln so hießen, dafür ist das Zeugniß des Zonaras entscheidend, Zonaras ist ein Excerpt aus Dio Cassius, dieser aber gibt genau seine ursprüngliche Quelle, den Fabius, wieder; anerkannt hat es auch Livius, nur hießen sie vor der Decemviralzeit nicht, wie er meint, judices: das waren nur die sogenannten centumviri. Dio nennt die Consuln vor der Zeit der Decemvirn immer *στρατηγοί*, von da an *ὕπατοι*, auch *στρατηγοὶ ὕπατοι*, wobei an keine Uebersetzung des Wortes zu denken ist. Dieser Name ist nachher den Consuln eigenthümlich, er ist nie von den Griechen für eine ihrer eigenen Magistraturen gebraucht worden. Der Verkehr der Römer und Griechen muß schon viel früher gewesen sein als wir gewöhnlich denken, wahrscheinlich durch Unteritalien vermittelt, daher so eigenthümliche Ausdrücke sich erklären, eben so haben die Griechen für Toga das Wort *τήβεννος*. Als die Griechen anfingen über Rom zu schreiben, fanden sie den Namen *ὕπατοι* bereits in Aller Munde, eigentlich mit der Ellipse *ἐξαπελέκεις*: *στρατηγός* hieß bei ihnen der Praetor, so wie die Römer umgekehrt das griechische *στρατηγός* durch praetor übersetzen.

Indem nun die censorische Gewalt von der consularischen getrennt war, wollen wir das Consulat betrachten, wie es bis zur Einnahme der Stadt durch die Gallier bestanden hat. Der Senat mochte nicht immer Militärtribunen, sondern lieber Consuln, weil die Consuln stets Patricier waren, die Militärtribunen aber auch Plebejer sein konnten. Vom Jahre 310 an finden wir die censorische Gewalt neben dem Militärtribunat, von der Einnahme der Stadt durch die Gallier bis zu den licinischen Gesetzen waren immer Militärtribunen, nachher gelang es den Patres daß wieder Consuln gewählt wurden. Das licinische Gesetz im J. 383 d. St. [1]) ward Rom's Glück, nicht daß die Gesetzgebung nun

[1]) Nach der richtigen Berechnung der Einnahme Rom's durch die Gallier; Livius hat 389, Cato 388, den chronologischen Fehler habe ich klar nach-

vollkommen gewesen wäre, jedoch war die Verfassung jetzt eine Zeitlang so vollkommen wie sie nur aus Menschenhänden hervorgehen konnte, die Folgen des licinischen Gesetzes waren segensreich und lange dauernd. Von nun an blieb das Amt des Praetors bleibend vom Consulat getrennt, denn das Consulat wurde hergestellt, nicht als eine außerordentliche Magistratur sondern als die eigentliche legitime Obrigkeit, Rom ist fortan nicht mehr ohne Consuln gewesen, und diese behielten so lange die Republik bestand ihre Gewalt unverändert. Auf die Erklärung dieser Gewalt soll sich das Folgende beziehen.

Sie waren zunächst die Vorsteher des Senats, Alles mußte durch sie kommen, kein Vorschlag konnte ohne sie angenommen werden, wenngleich der Senat die Vorschläge auch modificiren konnte; dann ging das Gesetz durch die Consuln oder, wenn diese abwesend waren, durch die Praetoren an die Centurien, und diese sagten bloß Ja oder Nein. Eine Ausnahme fand nur Statt wo die Tribunen eingriffen. So wie nun die Consuln im Inneren die Triebfedern der nichttribunicischen Verhandlungen waren, so hingen alle Beziehungen zum Auslande von ihnen ab, alle Briefe von großen und kleinen Staaten mußten an sie gerichtet sein. Bei Unterhandlungen hatten nicht sie die Entscheidung sondern der Senat, sie konnten aber den Senat an der Ausführung hindern. Damit trieben sie später schändlichen Mißbrauch, hielten einen Gesandten der nach Rom kam Monate lang hin, ohne daß sein Antrag verhandelt wurde, dann blieb dem Gesandten nichts übrig als sich an die Volkstribunen zu wenden, welche die Sache entweder an den Senat oder an die Volksversammlung brachten. Eine Schranke der consularischen Macht war also nur in den Tribunen. Krieg zu erklären hatten die Consuln nicht das Recht, bestand aber der Krieg so scheinen sie στρατηγοὶ αὐτοκράτορες gewesen zu sein, und es findet sich ursprünglich keine Spur von Erthei-

gewiesen, man hat den Einfall der Gallier in Italien mit der Einnahme Rom's durch sie verwechselt.

lung der provinciae durch den Senat, sie scheinen sich unter einander darüber verständigt zu haben. Von der Decemviralgesetzgebung an ist es der Senat der die provinciae consulares anweisen und das Imperium verleihen oder verweigern konnte. Diese Gewalt des Senats war anfänglich ohne große Folgen, entwickelte sich aber außerordentlich als die Curien ganz außer Wirksamkeit traten. Er ist beim Verlöschen der Curien noch ein schwaches Organ, erhebt sich aber immer mehr zu einem kraftvollen Ersatz des erloschenen Organs der Curien. Bis zum hannibalischen Kriege ist die Lebenskraft im römischen Staate so bedeutend, daß abgehende Elemente sich immer durch neue ersetzen: so auch hier.

Bei der Aushebung des Heeres, die der Senat der Zahl nach beschloß, waren die Consuln unbedingt Herren. Wenn der Senat ihnen einen Auftrag (provincia) darüber gab, so hatten sie durch diese Vollmacht die Gewalt das Heer auszuheben; der Senat bestimmte wie Viele sie stellen mußten, dann schickten die Consuln ihre Befehle an die Bundesgenossen, denn bei diesen war ihre Gewalt unbeschränkt: gewöhnlich aber waren in solchen Zeiten Bevollmächtigte der Bundesgenossen in Rom, um billige Bedingungen zu erwirken, äußerst selten machten die Volkstribunen bei diesen Gelegenheiten ihre Macht geltend; dann unterhandelten die Consuln mit jenen über die Vertheilung der Aushebung. Wurden z. B. vier Legionen zu 4200 Mann ausgehoben, so bestimmten die Consuln den Tag der Conscription; in die Ernennung der Kriegstribunen theilten sie sich mit dem Volke, das Volk wählte sechzehn, die Consuln die übrigen, alle Centurionen und Unterofficiere ernannten die Consuln unbedingt, und die Republik stand sich gut dabei. Dann bestimmten die Consuln den Tag der Einstellung so wie auch den Ort wo sie zusammengezogen werden sollten. Im Heere hatten sie das unbedingteste Imperium: sobald sie über die Bannlinie hinaus waren, konnten sie Leibes- und Lebensstrafen verhängen; dieß ward erst in der spätern Zeit durch die unsinnigen leges Porciae beschränkt. Von diesen leges

Porciae können wir nur sagen daß es drei waren, sonst ist das Einzige was wir mit Bestimmtheit von ihnen wissen, daß schon im sechsten Jahrhundert der Consul einem Bürger im Felde, wenn er nicht ein durchaus militärisches Verbrechen begangen hatte, nichts anhaben konnte, nur Militärverbrechen konnten von ihnen bestraft werden: die militärischen Strafen mußten allerdings, wenn irgend die disciplina Romana sollte zusammengehalten werden, durch alle Zeiten der Republik dieselben bleiben. Diese porcischen Gesetze waren gewiß gar nicht ausführbar, Caesar achtete auch nicht auf sie. Wie Livius das Imperium der Consuln zur Zeit des Cincinnatus als ein unbeschränktes beschreibt, so ist es zu dieser Zeit allein richtig, aber im sechsten Jahrhundert nicht mehr. Sallust erkennt dieß richtig an, indem er vom T. Turpilius, den Metellus wegen eines nicht überwiesenen Verbrechens hinrichten ließ, sagt: nam is civis ex Latio erat; wenn er ein römischer Bürger gewesen wäre, so hätte es nicht geschehen können, den römischen Bürger hätte Metellus selbst nicht wegen eines delictum manifestum hinrichten lassen können. Die Sache war aber nichts weniger als delictum manifestum, ja so wenig daß man auch jetzt noch wohl erweisen kann, welch einen Contrast die Unschuld des Turpilius mit dem Nimbus bildet in dem wir den Metellus zu sehen gewohnt sind. Es ist sehr möglich daß Metellus ihn als einen Freund des Marius, um sich an diesem zu rächen, hat hinrichten lassen. Daß die Einwohner der Stadt sich nicht gegen Metellus empörten, kann das zur Ursache gehabt haben daß Metellus gegen alle Sitte römischer Consuln dieselbe so schonend behandelt hatte.[1]) — Wohin die Consuln in Municipien oder zu Unterthanen kamen, hatten sie zu befehlen und konnten selbst durch Todesstrafen den unbedingtesten Gehorsam erzwingen. Auch in anderer Hinsicht konnte der Consul im Auslande schalten und walten wie er wollte, Contributionen ausschreiben, Waffenstill-

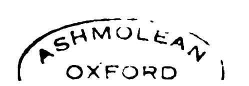
[1]) Dieses der Erzählung des Plutarch geradezu entgegengesetzte Urtheil scheint auf App. Numid. 2 zu beruhen. A. d. H.

Bünde abschließen, aber einen Frieden nur unter Vorbehalt der Ratification des Senats und des Volkes. Er verwaltete die Summen die ihm der Senat zustellte während der Dauer des Krieges willkürlich, aber mit der Verpflichtung Rechnung abzulegen, der Senat mußte ihm einen Credit auf den Schatz geben; denn das Aerarium stand dem Consul nicht offen, es stand ausschließlich unter dem Senat, und damit erhielt dieser seine Autorität.

Diese Gewalt der Consuln bleibt im Wesentlichen ungeschmälert trotz des Anwachsens der tribunicischen Macht bis auf die Zeit des Sulla. Von da an ward es immer mehr häufig daß der gewesene Consul, wenn sein Amtsjahr verflossen war, Feldherr wurde, das proconsulare imperium erhielt. Daher blieb nun der Consul während seines Jahres in Rom und erhielt nach Ablauf desselben eine Statthalterschaft. Dieß war zum Theil schon zur Zeit der Gracchen so gewesen; Cicero, Caesar, Antonius u. A. gingen erst nach beendetem Consulat aus Rom, Lucullus blieb manches Jahr mit dem Oberbefehl in Asien. Da das Reich sich unermeßlich vergrößerte, mußte man es für nachtheilig für den Staat ansehen, wenn die Consuln von Rom entfernt und die ganze Regierung den Volkstribunen anheim gestellt war. Es ist dieß nach Cicero in der Rede de provinciis consularibus eines der herrlichsten Gesetze aus der Gesetzgebung des C. Gracchus, woraus hervorgeht, wie unrichtig man diesen als einen Demagogen bezeichnet: er beschränkt die Verfassung und stärkt die Regierung. [1]) — In diesem Verhältniß der Consuln hatte sich nun schon Manches geändert, bis unter Sulla vorübergehend, — er war eine Sonne vor deren Strahlen der Mond und die Sterne verblichen, — und unter Caesar die Dictatorwürde lebenswierig wurde.

In den letzten Zeiten der Republik finden sich noch Spuren

[1]) In den Vortr. über röm. Gesch. II. S. 392 spricht Niebuhr von diesem „Gebrauch, wie es scheint nach einer Einrichtung Sulla's," was der Geschichte entsprechender ist, da die letzten Consuln die während ihrer Amtszeit einen Feldzug führen die des Jahres 678 V. C. sind. A. d. H.



einer eigenen Verfassung, wodurch die Oligarchie sich dem Caesar mit den hergebrachten Formen widersetzen wollte: in außerordentlichen Zeiten aber mußte eine absolute Gewalt eintreten, das sahen die Römer ein. Früher war es die Dictatur, von Pyrrhus Zeiten an hörte diese aber auf; nun bediente der Senat sich der Formel: videant Consules ne quid res publica detrimenti capiat, wodurch die Consuln unbedingte Gewalt erhielten und jede andere Macht suspendiren konnten, selbst die tribunicische: das Consulat war alsdann sine provocatione, wenn dennoch eine Verantwortung verlangt wurde, so ist das in der Zeit der Ausartung. Wenn in der ersten livianischen Dekade Erwähnungen vorkommen, als ob das schon in den ältesten Zeiten geschehen sei, so will ich solche Vollmacht nicht läugnen, z. B. bei Appius Herdonius, aber ich glaube daß, wenn es geschehen, es nicht in der Regel war sondern außerordentlich, es fand nur Statt wenn periculum in mora war. Ich betrachte diese Befugniß als eine Ergänzung und Vollendung der Verfassung, damit die Republik nicht durch die Verfassung untergehen könnte, und glaube daß dieß geschehen ist in den Zeiten wo die Dictatur für das Innere der Verfassung beseitigt war. Dieses Wort, wodurch solche Gewalt ertheilt wurde, war vox illa ultimae necessitatis, vox rei publicae.

Unter den Kaisern blieb das Consulat als eine bloße Repraesentation, am Ende der Regierung des Augustus entwich das Leben ganz aus dieser Form, wie es seine Absicht war; man schämte sich dieser Form, man hatte die freie Verfassung ganz vergessen, und sie verschwand. Es war in der Natur der Sache daß neben der kaiserlichen Gewalt die consularische null sein mußte, es kam sehr bald dahin daß die Consuln nichts weiter hatten als das jus relationis in unbedeutenden Sachen, in allen wichtigen war der Kaiser Referent. Ausgenommen beim Tode des Caligula zeigten die Consuln nie ihre Gewalt; in dem Zwischenreiche vor der Wahl des Kaisers Tacitus traten sie in einer für kurze Zeit geträumten Republik als die Leiter des Senats auf. Sonst waren

sie einzig und allein auf Repraesentation beschränkt. Einen kleinen Theil der praetorischen Gewalt scheinen die Consuln angenommen zu haben, indem sie die jurisdictio in foro hatten, legis actiones vor ihnen vorgenommen werden konnten; daher geschah es daß ad usurpanda Consulis jura der Consul beim Antritt seines Amtes einen Sklaven manumittirte. Wie sehr die Consuln von Constantin an auf Mittheilungen der Kaiser an den Senat reducirt waren, sehen wir deutlich aus den Actis Senatus zu Anfang der von Clossius zu Mailand neuentdeckten Fragmente des Codex Theodosianus. Sie hatten auch das jus relationis für Beschlüsse zu Ehren der Kaiser u. dgl. Aber dennoch blieb das Consulat noch immer ehrwürdig und deßhalb auch ein Gegenstand der Eitelkeit als summum fastigium rei publicae, namentlich der consulatus ordinarius: selbst die Kaiser waren zuweilen Consuln. Indessen ward allmählich das Consulat nicht bloß null sondern vielmehr eine große Last: seit Constantin gaben die Consuln Wettrennen oder Thierkämpfe im Amphitheater mit ungeheuren Kosten, mit Spenden an das Volk, so daß die Ausgaben am Anfang des fünften Jahrhunderts auf eine halbe Million Thaler angegeben werden, was also eine Gelegenheit war sich zu Grunde zu richten. Die Höhe dieser Kosten des Consulats sehen wir aus den Fragmenten des Olympiodorus bei Photius. Demnach war bei der einreißenden Verarmung die Zahl der Candidaten nur beschränkt. Oft war einer in Rom, der andere in Constantinopel, zuweilen verging auch ein und mehrere Jahre ohne Consuln, gerade wegen der Kosten. Nach Theodorich's Tode, wo Boethius und sein Schwiegervater Symmachus das Consulat bekleidet hatten, hörte es fast ganz auf, oft kommt dann ein Jahr ohne Consuln vor, dann heißt es post consulatum Boethii, Agapeti u. s. w.; die letzten Consuln welche vorkommen sind constantinopolitanische, der letzte Privatmann der den Titel eines Consuls führte ist Flavius Basilius Junior. In den Pandekten und Novellen finden wir oft von da an gezählt. Nun blieb es noch eine geraume Zeit bei den morgen-

ländischen Kaisern gebräuchlich daß sie das erste Jahr ihrer Regierung mit dem Consulat verbanden und circensische Spiele mit Geldspenden verbunden gaben. Justinian ließ das Consulat ganz eingehen und bekleidete sich selbst nicht damit, vielleicht aus Geiz, vielleicht um gar nicht anzuerkennen daß eine hohe Würde mit diesem Titel verbunden sei, weil ihm die Majestät des Consulats nicht zusagte. Sein Nachfolger Justinus II. hingegen nahm es sogleich im ersten Jahre seiner Regierung wieder an und zählte die folgenden Jahre post consulatum, so wie auch Tiberius Monachus und die folgenden bis zu den Zeiten der macedonischen Kaiser, die mit Basilius 886 begannen. Mit ihnen fängt die Zeitrechnung ἀπὸ κτίσεως κόσμου an. Schon früher werden auch die κωδικιλλοὶ ὑπατείας (codicilli consulatus), honores consulares ohne die Würde gegeben, indem sie als Consuln den Vorsitz bei den Spielen hatten, Spenden an das Volk machten u. s. w. Diese Verleihung des Titels wurde mit einer schweren Taxe bezahlt, weil man am byzantinischen Hofe auf alle Weise Geld zu machen suchte, da die Kaiser immer in Geldnoth waren: jedoch sind die Zahlen die dabei angegeben werden zu sehr übertrieben, so daß wir ihnen alle Glaubwürdigkeit absprechen müssen. Unter denen die Consuln geheißen haben, es aber nicht wirklich gewesen sind, finden sich einzelne Männer die exconsul genannt werden, der Name consulares scheint ganz ausgegangen zu sein. Ferner finden wir in alten Urkunden aus allen Orten welche unter griechischer Hoheit gestanden haben, Ravenna, Venedig, Gaeta, Neapel, auch Rom, Leute die consul dux [1]) et magister militum heißen, wo die griechische Sprache heimisch war, hypatos mit lateinischen Buchstaben. Man hat sich den Kopf zerbrochen was das heißen möchte, und den Schluß gezogen daß es dieselbe Bedeutung gehabt hätte wie im Alterthum, das ist aber falsch: man dachte, weil im Senat auch Consuln waren, so sei in den byzantinisch-italiänischen Städten dasselbe Verhältniß gewesen: es sind nur

[1]) Aus dux wird Doge.

vornehme Privatpersonen, die diesen Titel bald zur Belohnung bald als ein Compliment durch ein Diplom erhielten. Hernach erhalten in Italien die Schultheißen den Titel consules. Im Mittelalter finden wir den Namen wieder, Albericus wird dux et consul Romanorum genannt; das ist eine Erinnerung an das Alterthum, er ist aber vielmehr ein τύραννος der sich zum Consul aufgeworfen hat.

Die Absicht der Einsetzung des Consulats scheint keine andere gewesen zu sein als, weil Servius Tullius dem plebejischen Stande alle Freiheiten gab, ihm auch einen Schützer für seine Rechte zu geben, also eine Obrigkeit aus beiden Ständen. Es läßt sich sonst gar nicht denken daß man eine solche Verfassung eingeführt haben würde, wo allerdings der patricische Consul den Vorrang hatte, der plebejische aber gleiche Rechte. Dieß stimmt daher vollkommen mit dem Umstande überein daß Brutus ein Plebejer und die Junii Bruti eine plebejische Familie waren. Nach Brutus' Tode wußten die Patricier die Plebejer wieder davon zu entfernen. Dieß ist nicht eigentlich zu beweisen, da die Geschichte dieser Zeit vor der Secessio der Plebes nur in Spuren enthalten ist, die Zeit vor dem volskischen Kriege (251 nicht 259) ist aus der Geschichte verschwunden, wir können nur beobachten was wir sehen. Wir sehen Brutus als Plebejer im Consulat, fast möchte man vermuthen daß es nicht das erste Consulat gewesen sei, aber das läßt sich nicht beweisen. In dem Vertrage mit Karthago ist er mit Horatius (aus den jüngeren Geschlechtern) Consul, möglich also daß Consuln aus den älteren Geschlechtern vorhergegangen sind. In der gewöhnlichen Darstellung aber sehen wir erstlich einen Tarquinier als Consul, das läßt vermuthen daß die Tarquinier dadurch für die verlorene königliche Gewalt entschädigt wurden. Das hatte aber keinen Bestand, durch eine neue Revolution wurden sie vertrieben. Wir sehen darauf den M. Horatius Pulvillus, einen aus dem minderen Stamme, als Consul mit Valerius Poplicola, von da an aber bis 254 finden

wir keinen der zu den minderen Geschlechtern gehört, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme. Schon über die Dedication des capitolinischen Tempels findet ein Zwiespalt zwischen Horatius Pulvillus und Valerius Poplicola Statt, Poplicola wird immer wieder zum Consulat erhoben, es scheint ein besonderes Verhältniß für die Gens Valeria eingetreten, eine Art δυναστεία ihr eingeräumt worden zu sein. Nachher sind die gentes minores ausgeschlossen bis zum Consulat des Sp. Cassius. Ich habe gezeigt daß dieser ein edler Mann war, Dio Cassius nennt ihn ausdrücklich unschuldig: er hat drei große politische Verträge und Bündnisse abgeschlossen, aber keine Versöhnung mit der Plebes zu Stande gebracht; die gentes minores aber kamen schon unter seinem ersten Consulat wieder in den Besitz des Consulats und waren ihm daher ergeben. Dann sind sie eine Zeitlang bald gewählt bald verdrängt worden, bis zur Zeit da die Fabier sich mit der Plebes versöhnten. Von dieser Zeit an war regelmäßig immer ein Consul aus ihnen, möglicherweise auch wohl beide, sie hatten in der Oligarchie das Uebergewicht. Noch aber waren es ausschließlich Patricier. Das blieb bis zum licinischen Gesetz; dieses änderte das Verhältniß und bestimmte daß nothwendig ein Plebejer unter den Consuln sein müßte.

Im J. 394 d. St. (nach der berichtigten Zeitrechnung) setzte man es aber durch Gewalt und List durch, daß wieder beide Stellen an die Patricier kamen: das dauerte indeß nicht, die Plebejer drangen bald wieder vor, und 407 oder 408 ward durch einen bündigen Volksbeschluß der Sache ein Ende gemacht, und alle Versuche der Patricier das Consulat wieder an sich zu reißen mißlangen. So blieb es bis 582 nach Varro (574 der verbesserten Zeitrechnung) daß immer, obgleich die plebejische Nobilität überwog, der eine Consul aus den Patriciern der andere aus den Plebejern gewählt wurde. Nun waren aber die Patricier zu sehr zusammengeschmolzen als daß alle Jahr einer von ihnen sich hätte als Candidat finden lassen, dagegen sich die Plebejer alle Jahre vermehr-

ten: nach dem hannibalischen Kriege erhielten mehrere Völkerschaften die bisher nur halbes Bürgerrecht gehabt hatten, Arpinaten u. a., das volle Bürgerrecht, und die Blüthe der Municipalbürger ergänzte immer die Gemeinde. Von da an also wurden die Consuln ohne Unterschied gewählt. Gewiß wurde das erst durch ein Gesetz erlaubt, das aber ohne Kampf durchgegangen sein muß, indem der alte Unterschied der Stände nichts mehr bedeutete, daher Livius, der doch sonst gerade in diesen Dingen sehr ausführlich ist, nichts davon erwähnt. So findet man bis auf Sulla oft vier, fünf Jahre hinter einander zwei plebejische Consuln, und in dem Kampf der plebejischen Nobilität und des Volkes, der inzwischen von der Zeit der Gracchen an so heftig entbrennt, finden sich viele Patricier auf der Seite des Volkes und die eifrigsten Gegner des Volkes sind aus dem plebejischen Adel. Zu Sulla's Zeit erscheint plötzlich wieder als Regel ein patricischer und ein plebejischer Consul, ohne Frage ein Punct in Sulla's verkehrter antiquirender Gesetzgebung, eines der künstlichen Mittel die Verfassung wieder herzustellen, obgleich die Stände als solche längst nicht mehr bestanden. Aber das konnte keinen Bestand haben, denn die Häupter seiner Partei und Erben seiner Grundsätze waren gerade Plebejer, denen diese Einrichtung sehr ungelegen kam: der patricische Consul Aemilius Lepidus war das Haupt der Volkspartei, Cornelius Cinna ist der ärgste Demagog, der selbst nach einer Tyrannis strebte: der Plebejer Q. Catulus hingegen Führer der Aristokraten, wie Pompejus, Metellus, Crassus, alle Plebejer. So ist auch in den letzten Zeiten der Republik der Patricier Julius Caesar an der Spitze der Demagogen, und in der Regel beide Consuln Plebejer. Auf zehn bedeutende Männer kommt jetzt kaum ein Patricier. Vor dem julischen Gesetze war die Wählbarkeit noch streng auf römische Bürger beschränkt, durch dasselbe wurden auch Italiker zulässig; ja das jus honorum adipiscendorum ward sogar auf die Provinzen ausgedehnt, L. Cornelius Balbus, der Freund Caesars, ein Gallier, war der erste

Provinciale der Consul ward. Unter dem Kaiser Claudius erhielt nach Tacitus und der Rede des Kaisers [auf den lugdunensischen Tafeln] das lugdunensische Gallien das jus honorum, das narbonensische hatte es schon früher gehabt. Unter den späteren Kaisern ward es noch mehr ausgedehnt, da finden wir unter den Consuln einen Fürsten von Commagene [1]) Philopator, dann den Eutharicus Amalus, den gothischen König.

Schon vom sechsten Jahrhundert an gab es zu Rom eine Lex annalis, wodurch das für ein jedes Amt nothwendige Alter bestimmt wurde, ein nothwendiger Zusatz zum Gesetze. Was in der ältesten Zeit darüber Rechtens war ist ungewiß: im fünften Jahrhundert haben wir evidente Beispiele von Männern die das Consulat äußerst jung bekleideten, vielleicht legibus soluti; die Beschränkung wäre auch äußerst nachtheilig gewesen, so lange die Consuln Feldherren sein mußten: Friedrich der Große, Napoleon waren zu acht und zwanzig Jahren an der Spitze ihrer Heere große Feldherren, für den großen Caesar war die Lex annalis eine Dummheit, Valerius Corvus war drei und zwanzig, P. Scipio der Aeltere acht und zwanzig Jahre, als sie Consuln wurden. Gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts wurde von einem Tribun Villius, der daher den Namen Annalis erhielt, ein Plebiscit eingebracht wonach die Jahre bestimmt wurden die man zählen mußte, um die verschiedenen Stufen der curulischen Würden bis zum Consulat durchzumachen. Eine solche Bestimmung hatte gewiß in den früheren Zeiten gar nicht Statt gefunden; denn wer Consul war, konnte hernach Aedilis oder Praetor werden, was später als ein Rückschritt betrachtet worden wäre, wenigstens beweist dieß daß es keine Hierarchie der Folge gab. Daß über das Alter aber schon vor dem hannibalischen Kriege einige Bestimmungen Statt fanden, so daß der Vorsitzende den Namen dessen der nicht das bestimmte Alter hatte nicht annehmen durfte,

[1]) Den Vornamen, der in den Heften mit H anzufangen scheint, vermag ich nicht zu ergänzen. A. d. H.

ist wahrscheinlich. Die Lex Villia enthielt wohl nicht dieselben Bestimmungen die zu Cicero's Zeit geltend waren. Ohne Zweifel waren diese seit Sulla. Nur aus einer Stelle des Cicero wissen wir davon, wo es heißt, er habe alle Magistratus suo anno erhalten. In diesem Gesetze erforderte das Consulat das begonnene drei und vierzigste Jahr: hier aber ist die alte Verfassung längst aufgelöst, wir würden in der früheren Zeit ganz andere Zahlen gefunden haben, denn 42 führt durchaus nicht auf die Grundzahl des römischen Staates zurück. Das mag auch unter den Kaisern so geblieben sein, nur bilden die Kaiser selbst insgesammt eine Ausnahme, Augustus z. B. war achtzehn Jahr alt als er Consul wurde, sein Adoptivsohn C. Caesar funfzehn, da er designirt wurde. Caligula machte sein Pferd zum Consul.

Eine andere Bestimmung, die man in den früheren Zeiten nicht findet, ist wegen der Zwischenräume zwischen zwei Consulaten. Mit Ausnahme des P. Valerius Poplicola, der Jahr für Jahr Consul war, konnte Niemand zwei Jahre hintereinander Consul sein, damit Niemand der Verantwortlichkeit entzogen würde: eine Angabe der Fasten wonach im vierten Jahrhundert der Stadt Consuln zwei Jahre hintereinander im Amte blieben ist falsch, und es ist besser, mit Diodor drei Militärtribunen für eines dieser Jahre zu setzen. [1]) Seit der Herstellung des Consulats wurden die Consuln öfter mit dem Zwischenraum eines Jahres gewählt, und der patricische Consul erhielt zugleich häufig noch ein anderes Amt, z. B. die Praetur. Dieser Unfug wurde nach den schweren Bewegungen des Jahres 408 abgeschafft durch eine Lex, wahrscheinlich vom Tribun Genucius, es wurde verordnet daß Niemand zwei Aemter zugleich bekleiden und daß zwischen einem Consulat und dem nächsten zehn Jahre vergehen sollten. Das war eine natürliche Beschränkung: früher waren unter den Plebejern gewiß nur die Reichsten wählbar, es war aber das Interesse der

[1]) A. V. 321, wo Livius Consuln nennt. Nieb. R. G. II. S. 440 A. 856.
A. d. H.

Plebejer daß das Consulat sich nicht in wenigen Familien festsetzte, da dieß zu einer gehässigen Oligarchie geführt hätte, welche die Plebejer eben so gemißbraucht hätten wie die Patricier, denn es ist ein kindischer Gedanke, einem Stande mehr Tugend zuzuschreiben als dem anderen. Schon in den Fasten von 388 bis 413 finden wir mehrere Plebejer vier- bis fünfmal wiedergewählt. Der Zwischenraum von zehn Jahren ist ganz buchstäblich zu nehmen, wie wir aus den Fasten sehen: nur manchmal in dringenden Fällen wurden einzelne Männer, deren Thätigkeit gerade nothwendig gefordert wurde, davon befreit (legibus solvebantur) durch einen Senatsbeschluß auf Vorschlag der Tribunen, und es scheint daß diese solutio sich auf das ganze Leben eines so Begünstigten erstreckte. Sie fand Statt bei dem großen Fabius Maximus, bei seinem Collegen P. Decius dem Jüngeren, zwar nicht zwei Jahre nach einander, eben so bei M. Valerius Corvus. In so schwierigen Zeiten waren die Römer nichts weniger als abergläubisch: im hannibalischen Kriege wurden alle Restrictionen die der Wahl der Tüchtigsten entgegenstanden suspendirt, sie traten aber nach dem Frieden wieder ein. Auch bei Marius ist dasselbe Gesetz aufgehoben worden, er wurde fünfmal Jahr für Jahr gewählt, weil die Republik ihn nicht entbehren konnte. Sonst war die Concurrenz derer die das Consulat begehrten so groß daß es äußerst selten war wenn einer zweimal das Consulat bekleidete: beide Scipionen, sowohl der ältere wie der jüngere (Paulli filius), sind nur zweimal gewählt worden, viele der ausgezeichnetsten Männer in der libera res publica nur einmal.

Die Dauer des Consulats war ein Jahr, wenn nicht ein Beschluß der Patres, des Senats, von den Curien bestätigt, die Consuln zuweilen nöthigte früher abzudanken, z. B. Valerius Potitus und Manlius vor der gallischen Eroberung: auch kommen freiwillige Abdankungen vor. Unter den Kaisern änderte sich dieses, es setzte sich ein System fest daß die consules ordinarii nur zwei Monate im Amte blieben und dann alle zwei Monate An-

dere als consules suffecti, also zwölf im Jahre, sechs Paare von Consuln einträten, da die Kaiser sich möglichst Vielen gefällig zeigen wollten. Das fing schon bei Caesar an, der da er in der letzten Zeit seines Lebens das Consulat übernahm es nach wenigen Monaten niederlegte und auch seine Collegen dazu bewog.[1]) Die consules ordinarii wurden regelmäßig durch den Senat oder den Kaiser gewählt, die suffecti nur durch den Kaiser designirt. Solche consules suffecti hatte es von der ältesten Zeit her gegeben, wenn ein Consul starb sufficiebatur alter. Diese consules suffecti machen übrigens große Verwirrung in der Chronologie, denn obwohl eigentlich nach den consules ordinarii die Fasten bezeichnet werden sollten, wurden oft aus elender Schmeichelei die Namen von suffectis, besonders auf Denkmäler, gesetzt, indem Leute die zu den suffectis in einer Art Clientel standen, wenn sie ein Denkmal errichteten, es gerade in dem Monat aufstellten, wo ihr Patron Consul war. Dergleichen kann indessen den der kein Kleinigkeitskrämer ist nicht besonders stören. Man hat noch Fragmente von Fasten worin alle consules suffecti eingetragen waren. — Durch diese Einrichtung füllte sich die Curie mit Consularen, so daß an dreihundert Consulare im Senat gewesen sein mögen. So finden wir es schon im ersten Jahrhundert, im zweiten haben wir besonders interessante Aufschlüsse über dieses Verhältniß in den Briefen des Fronto; auch in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts blieb es noch so. Von da an aber ändert sich Alles durch die ungeheuren Erschütterungen, von Diokletian an sind die Reihen der consules suffecti nicht mehr vorhanden, die ordinarii blieben das ganze Jahr hindurch, und selbst wenn einer starb, wurde nicht mehr sufficirt, außer wenn es der Kaiser selbst war. Nach einem langen Zwischenraum finden sich wieder Spuren daß die Consuln ein ganzes Jahr regieren, in den Fragmenten einer Rede des Symmachus. Im Allgemeinen war das Consulat unter den Kaisern eine Nullität, außer in einem Falle, nämlich bei den Provinzen

[1]) Dio. Cass. XLIII. 46.

des Senats. Für diese wurden aus den gewählten Consuln die Proconsuln genommen, diese hatten auch die Befugniß, die Zollrevenuen und die Zehnten in denselben zu verpachten, was denn ihnen zufiel wie früher den Censoren, von denen nicht mehr die Rede ist. Ob sie diese Befugniß lange gehabt haben, läßt sich nicht sagen.

Die Angabe daß die ersten Consuln comitiis centuriatis unter dem Vorsitz des Interrex gewählt worden seien erleidet keinen Zweifel, und dieß war sicher die ursprüngliche Absicht des Servius Tullius. Nach Abschaffung des Königthums trat der Interrex Sp. Lucretius auf, und schlug Horatius und Brutus den Centurien zu Consuln vor (nach einem Document bei Polybius): sie wurden gewählt, mußten die Auspicien beobachten und forderten nun von den Curien das Imperium, welches diese ihnen auch verweigern konnten. Hat es nun wohl von Anfang an in dem System des Servius Tullius gelegen daß die Centurien zuerst wählten und die Curien bestätigten? In der Stufenfolge wäre gewesen daß von den Curien gewählt worden wäre, von den Centurien bestätigt. Wenn Servius nur patricische Consuln hätte wählen lassen wollen, so läßt sich denken daß er diesen Gang befolgt hätte: da er aber einen plebejischen Consul beabsichtigte, so ließ er die umgekehrte Ordnung eintreten. Niemand konnte sich selbst zum Candidaten aufwerfen, sondern er mußte in der Regel vorgeschlagen werden, und für den Vorgeschlagenen allein durften Stimmen angenommen werden. Dieses Vorschlagen ist das griechische αἱρεῖσθαι: wenn es also bei Dionysius heißt ὁ μεσοβασιλεὺς αἱρεῖται, so ist das nach griechischem Sprachgebrauch nur von dem Vorschlagen und dem Stimmenannehmen über den Vorgeschlagenen zu verstehen. Es ist die Frage, ob dieses Verfahren nicht jedesmal nach beendigtem Consulat eintrat, oder ob die abgehenden Consuln ihre Nachfolger selbst vorschlugen: keine Stelle entscheidet darüber, aber nach der Analogie ist für den Anfang das Erste wahrscheinlich, besonders da der Senat, eine aristokratische Regierung, natürlich darauf bedacht ist,

sich einen so großen Antheil als möglich an der executiven Gewalt zu sichern. Dieß wäre nun die älteste Form der Ernennung der Consuln gewesen.

Man könnte allerdings fragen, ob die Form der Wahl durch die Centurien beobachtet worden ist; es wird zwar ausdrücklich bei der Wahl der ersten Consuln gesagt, allein diese historischen Nachrichten sind oft bloße Einkleidungen des Staatsrechts in historischen statt in systematischen Formen. Daß aber die Ansicht von der Wahl der Consuln durch die Centurien eine uralte ist, ist überwiegend wahrscheinlich: in der Verschwörung der vier Männer die Freiheit Rom's zu gewinnen, sind allem Anschein nach die drei Stämme und die Plebes dargestellt, in Lucretius der erste, Valerius der zweite, Tarquinius Collatinus der dritte Stand, und in Brutus die Plebes: wenn nun die Revolution so als ein Zusammenwirken aller Theile des Staates wie Servius sie festgestellt hatte betrachtet wird, so muß man auch annehmen daß seine Wahlform beobachtet wurde. — Der zweite Schritt ist der welcher dem Poplicola zugeschrieben wird: von ihm heißt es, er gab die Wahl frei, d. h. die Centurien konnten selbst vorschlagen, aber nur Patricier. Also sind nach der ersten Form die Centurien bloß zur Abstimmung über die Vorgeschlagenen berufen worden. Mögen die Veränderungen des Poplicola von ihm sein oder nicht, Statt gefunden haben sie alle, sie werden aber in der Verfassungsgeschichte auf ihn als den Begünstiger der Freiheit bezogen. Wann es den Patriciern gelang, die Wahl an die Curien zu bringen nach vorhergegangener Vorwahl durch den Senat, (vielleicht ertheilte die Plebes das Imperium,) ob erst im Jahre 269 oder früher, darüber ist nichts berichtet. Daß die Patricier die eigentliche Wahl hatten, nicht wie ich in der ersten Ausgabe meiner Geschichte behauptet habe, der Senat allein, bezeugt Zonaras (der es aus Dio Cassius entnommen), denn δυνατοί bei ihm sind die Patricier im Ganzen in Verbindung mit dem Senat und unter Vorberathung desselben, primores urbis

bei Livius. Zonaras erzählt, im Verlauf der Zeit sei die Aenderung eingetreten, daß die Plebejer einen Consul frei zu wählen verlangten: hiernach sieht es aus als hätten die Patricier von jeher das Recht der Wahl gehabt und die Plebejer etwas Neues gefordert. Aber in der Form der Erzählung bei Dionysius vom Jahre 269 liegt etwas woran man sieht daß sein Annalist hier von einer großen Aenderung in der Wahlform sprach, daß die Centurien ihr Wahlrecht nicht frei hätten ausüben können. Ob diese Aenderung darin bestand daß die Wahl an die Curien überging, oder daß den Fabiern, die wir sieben Jahre hintereinander als Consuln finden, der Besitz der einen Stelle zugestanden wurde, darüber ist allerdings nicht mit Sicherheit zu entscheiden.[1]) Wahrscheinlich haben wir uns den Vorgang so zu denken. Ich habe in meiner Geschichte gezeigt daß in der Gemeinde eine unverkennbare Stimmung war den Sp. Cassius zu rächen, obgleich man nur Patricier wählen konnte: der Senat machte daher eine Contrerevolution, die an die Verordnungen vom 25. Juli (1830) erinnert. Man hatte Sp. Cassius als Opfer der Oligarchie gestürzt; hätten nun die Centurien frei wählen können, so hätten sie Freunde des Cassius gewählt, Männer die ihr Recht vertheidigten: hätten die Curien sodann das Imperium verweigert, so gab es eine Revolution. Um nun die Möglichkeit solcher Wahlen auszuschließen, veränderte der Senat das Wahlgesetz, er beschloß daß er selbst den Curien zwei consularische Candidaten vorschlagen sollte, und wenn die Curien denselben gewählt

[1]) Da Dionysius sowohl als Livius beim J. 270 so anfangen: „Im 270sten Jahre d. St. unter den und den Consuln," was Letzterer durchaus nur bei großen Staatsveränderungen und höchst selten thut: so müssen beide Einen Annalisten vor Augen gehabt haben, welchen, kann man nicht wissen, es ist möglich den Macer. Wie wir oft einen Grundstein, eine Basis finden, wobei die Spuren daß eine Säule, eine Statue, ein Gefäß darauf gestanden hat unbezweifelt sind, wir aber nur daraus erkennen können daß es eben eine Basis ist, was darauf gestanden nicht entscheiden können: so ist die Zahl 270 eine Basis, wir sehen daß hier etwas gestanden hat, können aber nicht angeben was. So viel aber ist gewiß, wir sehen das Recht der Curien, die Consuln zu wählen, bestehend.

hätten, die Centurien ihre Stimmen darüber abgäben. Das war eine ungeheure Veränderung, sie ließ sich nur nach einer solchen That zu Stande bringen wie der Mord des Cassius war. Man konnte es leicht mit einem Schein übertünchen, aber es war doch eine handgreifliche Lüge. Die Folge war daß die Plebejer sich weigerten, überall abzustimmen. Wohl, sagten die Patricier, so brauchen wir eure Stimmen gar nicht, sie ließen ihre Clienten rufen und durch diese das Imperium votiren. Auf diese Weise ging es unter heftigen Stürmen zwei bis drei Jahre; einmal gab man nach, wie es scheint. Im Jahre 273 traf man ein Abkommen, das freilich von der Oligarchie betrügerisch gemeint war, man gab der Plebes andere Vorrechte. Aber die Oligarchie erzwang für sich Vortheile die keine Dauer hatten; die welche den Plebejern gewährt wurden blieben ihnen aber, wenn sie auch klein waren, es war ein Baum der heranwuchs und stark wurde. Das ist das Schöne in der römischen Geschichte, daß troß des fortwährenden Quälens die Plebejer Schritt vor Schritt durch rechtmäßig ausdauerndes gewaltiges Streben ohne Rache geduldig ihren Zweck verfolgten. Das verdankt Rom dem Volkstribunat, so lange die bedeutendsten Männer dieses Amt bekleideten, die das Interesse hatten die Republik zu erhalten. Es zeigte sich die außerordentliche Weisheit der Führer des plebejischen Standes, daß sie sich mit dem Möglichen begnügten und gelassen in die Umstände fügten; sie dachten, was sie nicht hätten würden ihre Enkel schon erlangen. Das Abkommen des Jahres 273 bestand auf den Vorschlag des A. Sempronius Atratinus darin, daß der eine Consul von den Curien gewählt werden sollte, der andre von den Centurien ohne Vorwahl des Senats, so daß der Beschluß dann an die Curien ging; vielleicht sogar wählten die Tribus. So blieb es über dreißig Jahre bis zum Decemvirat, in welchem das Consulat ganz aufhörte. Eine der Hauptursachen dieser neuen Gesetzgebung war, die Mißverhältnisse bei der Consulwahl aufzuheben; sie hatte keinen Bestand weil sie versuchte, an die Stelle des Con-

sulats wieder eine oligarchische Regierung zu setzen, die Plebejer als Machthaber waren eben so schlimm wie die Patricier. Die alte Regierung ward provisorisch hergestellt, nur das Volkstribunat bleibend. Man fing wieder an, zwei Consuln zu wählen, welche erst von jetzt an consules, nicht mehr praetores genannt wurden wegen ihrer beschränkten Macht: man gab ihnen absichtlich jenen indefiniten Titel. Die ersten Consuln nach der Wiederherstellung wurden beide frei von den Centurien gewählt, ohne Vorwahl des Senats; darüber haben wir eine Erwähnung bei Dionysius, welche dieser selber freilich nicht verstand aber doch sorgfältig in sein Werk übertrug. Auf diese Weise hat uns Dionysius viele schätzbare Nachrichten überliefert, die älteren Annalisten hatten sie sehr wohl verstanden. Die Patres weigerten sich noch immer daß der eine Consul Plebejer sein dürfe, die Plebejer verlangten nach dem Grundsatz der Zwölftafelgesetze die Hälfte der Regierung. Deßwegen wurde die Herstellung des Consulats nur provisorisch angesetzt, weil die Patricier nicht einen Plebejer als Consul haben wollten, indem sie behaupteten, bei der Herstellung des von den zwölf Tafeln abgeschafften Tribunats sei den Plebejern Genüge geschehn, erhielten sie auch noch die Hälfte des Consulats, so bekämen sie ein zu großes Uebergewicht. Ueber diesen Zwist zog sich das provisorische Consulat lange hin, indem eine geraume Zeit hindurch alle Jahre nun vom Senat entschieden wurde, ob für das folgende Jahr Consuln gewählt werden sollten, was eine Usurpation gewesen sein mag. Im Wesentlichen blieb diese provisorische Einrichtung und consolidirte sich, die große Aenderung war nur, daß die Vorwahl des Senats und die Bestätigung durch die Curien allmählich abgeschafft und die Wahl den Centurien ausschließlich freigegeben wurde, sehr begreiflich als eines der Versöhnungsmittel. Diesen völlig verbürgten Umstand verschweigt uns die Geschichte, ein merkwürdiges Beispiel, wie viele Erwähnungen über die römische Geschichte in ganz unverständlicher Form erhalten sind. Dionysius selbst dehnt die freie Centuriatwahl ganz

falsch auf die Wahl beider Consuln aus der Mitte der Plebejer aus. Er fand nämlich in seiner Quelle, dem Fabius, die Plebejer hätten durch A. Sempronius das Recht erhalten, den einen Consul zu wählen; das versteht er so als ob sie ihn aus ihrer Mitte gewählt hatten, während Fabius nichts Anderes sagte als daß sie die Wahl des einen Consuls, der natürlich ein Patricier sein mußte, gehabt haben. Fabius kannte die Verhältnisse des römischen Staates genau, er war aus einer der angesehensten Familien, die ohne Zweifel ein großes Archiv von Laudationen hatte, woraus offenbar die Erzählungen über seine Geschlechtsgenossen entnommen waren. Hätten wir sein Werk, so sähen wir ganz klar in allen Verhältnissen des römischen Staats und wären aller der mühsamen Forschungen überhoben womit wir die falschen und verkehrten Ansichten der Späteren unter den Alten selbst aus dem Wege zu räumen suchen müssen. Schriftsteller wie Piso und Cassius Hemina sahen noch klar, aber diesseits der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts verstand man nichts mehr von dem was funfzig, nun gar was hundert Jahre vor ihnen bestanden hatte. So war achtzig Jahre lang die consularische Regierung immer eine provisorische, unterbrochen durch die Tribuni militares: die Consuln aber, wenn sie erwählt wurden, waren immer Patricier. Nun aber erhob sich die Plebes immer stärker; wäre nicht das gallische Unglück eingebrochen, so hätte sie ihren Zweck früher erreicht. Dieses traf wie es scheint am meisten die Plebes, da durch die ganz verschiedenen Verhältnisse des Besitzes des Ager publicus das Vermögen der Patricier gesicherter war. Um desto mehr aber setzten jetzt die Patricier den Plebejern zu, quälten und mißhandelten sie auf die entsetzlichste Weise. Aber die Noth stählte diese und machte sie entschlossen, und so entstand der mehr als zehnjährige Kampf der Tribunen Licinius Stolo und L. Sextius. Jetzt wurde die Theilung des Consulats zwischen Patriciern und Plebejern durch das licinische Gesetz bestimmt, von dieser Zeit an war die Wahl vollkommen frei, von hier an nehmen die leges ambitus

ihren Anfang. Der Gang der Dinge war nun der, daß Jeder sich als Candidat melden konnte, ein Patricier für die patricische, ein Plebejer für die plebejische Stelle; die Centurien wählten, und die Curien gaben das Imperium, das hieß: ut patres auctores fierent. Dieses Verhältniß blieb bis zur lex Maenia. Diese schaffte die auctoritas patrum ab, denn sie war keine bloße Form gewesen, die Patricier konnten das Imperium verweigern und haben es oft gethan, noch unter der Censur des Appius Claudius [1]) verweigerte man es einem plebejischen Consul. Die Verwerfung der Wahl der Centurien hieß reprehensio comitiorum, ein Ausdruck den Cicero in einer Rede, die er über den Ambitus vor den Richtern hielt, anwendet. [2]) Diese Lex Maenia 462 n. Cato [3]) machte der Sanction durch die Patres ein Ende, weil das Patriciat zu einem kleinen Haufen zusammengestorben war und die Macht ihren Händen immer mehr entglitt. Desto mehr aber mißbrauchten sie diese Macht, so lange sie ihnen noch gesetzlich zustand, sie verweigerten oft Plebejern das Imperium, nicht weil sie die Wahl durch unredliche Mittel durchgesetzt hatten, sondern weil sie Plebejer waren, und suchten dadurch ihren schwachen Zustand zu heben. Diese Lex Maenia kennen wir nur aus einer zufälligen Erwähnung, das eilfte Buch des Livius, worin sie gestanden hat, ist leider verloren gegangen; wenn es je gefunden werden sollte, so würden wir den ganzen Faden des römischen Staatsrechts haben und nichts mehr vermissen. Die Centurien wählten nun, und die Curien wurden nur zum Schein aufgerufen: dabei blieb es so lange die Republik bestand. Da dieses Bestätigungsrecht der Curien jetzt eine demüthigende Form geworden war, so kam es dahin daß nur der Lictor einer jeden Curie mit denen der übrigen zusammentrat

[1]) Richtiger: als Appius Caecus einmal Interrex war Cic. Brut. 14. A. d. H.

[2]) Reprehensores comitiorum, pro Planc. III. 8.

[3]) Diese Jahreszahl ist einem guten Hefte entnommen, sie ist auch Vortr. üb. röm. Gesch. I. S. 541 angenommen, R. G. III. 493 sucht Niebuhr die Zeit nur annähernd zu bestimmen, was wohl das Sicherere ist, denn allerdings scheint jeder Versuch, dieses Gesetz einem bestimmten Jahre zuzuweisen, gewagt. A. d. H.

und diese im Voraus die Genehmigung ertheilten, so wie später die fünf Zeugen beim Testament und anderen feierlichen Handlungen Repraesentanten der fünf Classen sind. Indessen konnten doch noch Hindernisse erhoben werden, man observirte de coelo, und unglückliche Ostenta konnten auch dieses Scheincomitium dirimiren, dann mußte man an einem anderen Tage wieder berathschlagen, und es entstand immer Verzug. Die Lex regia der Kaiser war ohne Zweifel die alte lex de imperio, und das Fragment auf dem Capitolium, die lex de imperio Vespasiani, die in der Laterankirche gefunden jetzt auf dem Capitol bewahrt wird, ist eine Probe der gebräuchlichen leges curiatae, ein Senatusconsultum das durch das Zusammentreten der Lictoren Gesetzeskraft erhielt.

Sogar Sulla hat die Consuln nicht selbst ernannt, der Form nach wurden sie erwählt; erst Caesar ernannte sie selbst. Einmal wollte Augustus mit unendlicher Schlauheit die Römer fühlen lassen, wie viel besser sie sich bei der Ernennung durch den Princeps befanden als wenn sie frei wählten: während er verreist war, ließ er die Dinge ihren Gang gehen, und es fielen schändliche Intriguen vor: man war daher froh als er wiederkam und dem Unfug ein Ende machte. Unter ihm trat nur die Aenderung ein daß die Stimmen nicht mehr auf dem Marsfelde gesammelt wurden, sondern in den einzelnen Municipien. Tiberius war ein ächter Claudier, er hatte eine Neigung für aristokratische Formen, und deßhalb überließ er die Wahl der Consuln dem Senat, natürlich zeigte er an, wen er wollte. Dennoch aber wurde die Farce gespielt, er ging herum und erbat sich die Stimmen der Senatoren. Der Senat wählte nun fortwährend die consules ordinarii, die suffecti scheinen von den Kaisern schlechthin ernannt worden zu sein: in Hinsicht des splendor scheint freilich ein großer Unterschied zwischen ordinariis und suffectis gewesen zu sein. Unter den besseren Fürsten, z. B. Trajan, wie wir aus Plinius' Briefen ersehen, stand die Wahl der ordinarii dem Senat wirklich ganz frei, und wir sehen diese Würde mit nicht geringeren Intriguen

erstrebt wie in den glänzendsten Zeiten der Republik, weßhalb man auch die alten leges ambitus wieder erneute. Zu der Zeit des Theodosius besaß, wie wir aus dem Fragment einer Rede des Symmachus de felicitate temporum ersehen, der Senat wieder das Recht frei zu wählen und dadurch ausgezeichnete Männer zu belohnen: ist dieß wirklich so gewesen, so war es nur vorübergehend, denn hernach finden wir Ernennungen durch die Kaiser. Wäre der Senat freier Wähler gewesen, so fänden wir nach dem herrschenden Geist der Servilität gewiß immer den Kaiser als einen der beiden Consuln, was aber nicht der Fall ist. Während des fünften und sechsten Jahrhunderts bleibt das Consulat durch kaiserliche Diplome verliehen; Odoaker maßte sich das nicht an, aber Theodorich ertheilte sie. Ob er aber so stolz war daß er es ohne Weiteres selbst that oder nur litterae commendatitiae an den morgenländischen Kaiser sandte, ist nicht zu bestimmen; Letzteres wahrscheinlich im Anfang, nach seiner Feindseligkeit mit Constantinopel aber wohl nicht mehr. Deßgleichen war es etwas sehr Häufiges geworden daß nur ein Consul ernannt wurde. Im orientalischen Reiche wurden die Consuln ohne Weiteres vom Kaiser ernannt.

Von Ansprüchen auf das Consulat war unter den Kaisern nicht die Rede, nur einzelne Bedingungen wurden gemacht. So zeigt die Rede des Claudius, daß die früheren Kaiser es nur an solche Bewohner des römischen Reiches geben konnten die volle Bürger waren und Alles erfüllten was zu einem Senator nöthig war; so mußte man unter Trajan, um Consul zu werden, einen bestimmten Theil seines Vermögens in italiänischen Grundstücken anlegen. Es zeigt sich in der ganzen römischen Geschichte daß die in Staat und Litteratur ausgezeichneten Männer in der Regel gerade nicht die eigentlichen Römer waren. Als die Plebejer noch bürgerlich zurückstanden, waren die hervorragenden Männer aus ihnen, dann wie die Municipien entstanden, aus diesen, dann aus den Provinzen Italiens, später als ganz Italien wirklich römisch war, aus den Provinzen außerhalb Italiens. Besonders

in Hinsicht auf den Kriegerstand zeichneten die Provincialen sich aus, da in Italien durch Begünstigung nicht ausgehoben wurde, es füllte sich mit gekauften Sklaven, und so bildete sich eine Bevölkerung von trägen Wollüstlingen; wenn gleich auch wieder einzelne große, ja die herrlichsten Männer aus Italien hervorgingen, aber das war nur einzeln. Das eigentliche Leben zeigte sich in den Provinzen, die daher zum Theil stolz gegen Italien wurden. Dem wollte man abhelfen, und um die Familien aus der Provinz nach Italien zu ziehen, machte Trajan jene Verfügung, eine künstliche Maaßregel, die Grundstücke in Italien zu heben. Allein durch Hadrians antilateinischen Sinn und M. Aurelius' Milde und Güte wurde dieselbe wieder aufgehoben. Die nachfolgenden Kaiser nahmen gar keine solche Rücksichten mehr; im vierten Jahrhundert sind alle Träume von der Größe und Würde des Consulats vorüber, es ist ein bloßer Schmuck, und Barbaren wurden, wie wir gesehen haben, ohne Weiteres zu Consuln ernannt, man findet sie in den Fasten mit dem Vornamen Flavius, damit sie doch etwas Römisches haben. Auch Attila würden wir gewiß in den Fasten finden, wenn er nicht zu stolz gewesen wäre einen solchen Titel zu führen.

Eine lange Zeit hindurch war dem Vorsitzenden bei den Wahlen ein großes Privilegium gegeben, was nur während des hannibalischen Krieges aufgehoben wurde; die Anomalie wurde wegen ihrer Brauchbarkeit beibehalten. Es war nämlich von jeher Pflicht des Vorsitzenden, keine Stimme anzunehmen für den der nicht dazu befugt war (nomen non accipiebat), solche Stimmen waren null. Also in den Curiatcomitien wurden von dem Interrex ursprünglich die nicht angenommen, welche nicht durch den Senat vorgeschlagen waren, wenn sie auch sonst die Allerbefugtesten waren; später wurden die Stimmen für alle Nichtpatricier zurückgewiesen u. s. f. Erst später konnte der Volkstribun den Vorsitzenden zur Annahme zwingen: aber in den guten Zeiten der römischen Republik bis zum hannibalischen Kriege, wo die Keime des Ver-

derbens noch unentwickelt waren, wurde ein guter Gebrauch von diesem Rechte gemacht.

Die Wahlen führen uns auf den Ambitus. Das Bewerben um eine Stelle die durch Wahl gegeben wird führt zum Mißbrauch, der Candidat sucht sich mit guten und schlechten Mitteln zu helfen; man sah die Stimme als ein Eigenthum von Werth an, das man durch Geld erkaufen konnte. In den Zeiten wo freie Competenz Statt fand gingen die Wahlen im Vertrauen auf die Redlichkeit vor sich, und da erst die Equites, dann die erste Classe ihre Stimmen abgaben, so war an Bestechung nicht zu denken. Als aber die Centurienverfassung sich änderte, trat auch die Möglichkeit des Kaufens ein, und je mehr der blinde Fortgang der Zeit wirkte, um so stärker wurde die Leichtigkeit des Bestechens. Rom hatte seit dem Ende des fünften Jahrhunderts seine Verfassung nicht verändert, man befand sich wohl bei den Vortheilen die man hatte: das blieb aber nicht ungestraft. Alles änderte sich umher, und so geschah es nun daß nach hundert Jahren das Ganze im Inneren ausgeartet war, es kam dahin daß die Mehrheit in den Wahlversammlungen aus feilem Volke bestand. Wenn in England der Census der Freeholders vierzig Schilling sein mußte, so waren diese vierzig Schilling damals mehr als jetzt zwanzig Pfund Sterling. Eben so ging es in Rom, das Geld ward leichter, die timokratische Verfassung der Centurien bestand nicht mehr. Das Volk war arm geworden, es schied sich in Classen, die Classe der sehr Reichen nahm seit dem hannibalischen Kriege immer zu, und diese sonderten sich nach der einen Seite hin aus; der Mittelstand ging allmählich unter, und die noch dazu gehörten waren meist Landleute, die wegen der Entfernung ihrer Wohnungen von der Stadt an den Wahlen keinen Theil nahmen. Es war also Alles in den Händen des Pöbels, und es ging deßhalb mit den Wahlen immer mehr herunter. Auch als die Italiker aufgenommen wurden, blieben die Vermögenderen unter ihnen zu Hause, die Unbemittelten aber versäumten nicht zu

erscheinen, und verkauften ihre Stimmen für vieles Geld. Daher die leges de ambitu, deren erste Erwähnung dahin geht, das Herumgehen der Bewerber in den conciliabulis der Landleute zu untersagen, um sie zu bewegen zu den Wahlen zu kommen. Das geschah bald nach den licinischen Gesetzen durch die lex Poetelia. Schon früher hatte ein Gesetz bestanden, daß die Candidaten sich durch keine besondere Kleidung auszeichnen sollten. Die Römer trugen gewöhnlich ein dickes, meistens wollenes Zeug; nun soll im Jahre 323 verboten worden sein, album in toga addere, ein Gesetz das wir nicht begreifen, wenn es nicht bedeuten sollte, daß der Candidat überhaupt nicht ausgezeichnet in der Kleidung umhergehen und um Stimmen werben sollte. Nach dem poetelischen Gesetze verlieren wir die Spur: bald nach dem hannibalischen Kriege aber finden wir die Gesetze über den Ambitus verschärft. Es sind freilich schon im hannibalischen Kriege, so weit Livius reicht, Beispiele daß man die Gunst des Volkes zu gewinnen suchte, was man ambitio nannte, ein einschmeichelndes Benehmen um Stimmen zu gewinnen: dem Terentius Varro wird ambitio zugeschrieben. Aber der eigentliche ambitus, die Stimmenwerbung durch Bestechung und Versprechungen, muß nach dem Kriege des Perseus im dritten punischen Kriege eingerissen sein, da aber auch mit reißenden Fortschritten. Polybius sagt, die Unredlichkeit beim ambitus sei eine causa capitis, die Schuldigen wurden von den Tribunen vor die Tribus belangt (anquirebantur), und sie konnten sich einer Verurtheilung nur durch das Exil entziehen. Manutius bemerkt daß Ambitus in der früheren Zeit deßwegen kein Gegenstand der Gesetzgebung war, weil damals unmittelbar an die Volksgerichte darüber geklagt wurde, welche die Strafe den verschiedenen Fällen anpaßten. Erst als diese Gerichte aufhörten und die stehenden praetorischen Gerichte (quaestiones perpetuae) eingesetzt waren, wurden schwere Strafen für den ambitus festgestellt, so daß wer für schuldig befunden wurde, ei aqua et igni interdicebatur. Die eigentlichen benannten Gesetze dagegen beginnen erst in der sulla-

nischen Zeit. Den Zweck, den Erfolg des Ambitus zu vereiteln hatten die leges tabellariae. Ich glaube daß schon in den Zeiten der alten Verfassung des Servius mit tabellae gestimmt worden ist, wenigstens in den Tribus gewiß, denn die situlae konnten nur den Zweck haben, die Stimmtafeln zu sammeln, daher situlas rapere von Meuterern welche die Abstimmung hindern wollten. Wahrscheinlich war es eben so bei den Centurien. Aber nachher kam es außer Gebrauch, und im siebenten Jahrhundert fand der Praetor L. Cassius den entgegengesetzten Gebrauch, nämlich mit lauter Stimme sich zu erklären. Dieß erleichterte die Bestechung, dadurch wurden die Stimmenden von denen abhängig denen sie ihr Wort gegeben hatten; man machte es sehr plump. Die Candidaten hatten dann durch das laute Abstimmen die Gelegenheit, sich von der Haltung des Vertrages zu überzeugen. Die Einführung der tabellae nahm nun demjenigen der bestechen wollte die Neigung dazu: aber bald brachte das eine solche Schamlosigkeit hervor daß schon Cicero diese Gesetzgebung für mehr nachtheilig als vortheilhaft erklärte. In dem Grade wie die Gesetze unwirksamer wurden, wurden sie nun geschärft. Die hauptsächlichen Bestimmungen waren Strafen desjenigen der sich des Bestechens schuldig machte, denn die Zahl derer die Bestechung annahmen war zu groß um sie zu strafen. Nur ganz ausgezeichneten Menschen wie Cicero ward es möglich, ohne Bestechung zum Consulat zu gelangen, so traurig stand es mit der Republik in den letzten Zeiten. In das Einzelne der leges ambitus einzugehen ist schwierig, da die Sache noch nicht im Reinen ist und das darüber Geschriebene theils unbefriedigend ist theils falsch. Durch die Entdeckung des mailändischen Scholiasten zum Cicero ist Manches über diesen schwierigen Punct aufgehellt worden. Folgendes etwa läßt sich bestimmen. Das erste wichtige Gesetz nach der lex Poetelia ist die lex Calpurnia (679 nach der berichtigten, 687 nach der varronischen Zeitrechnung); ihre Bestimmungen kennen wir nicht genau. Andere folgten. Das

erste Gesetz worin zehnjährige Verbannung ausgesprochen wurde, war die lex Tullia, die Cicero in seinem Consulat gab. Ueber den Stoff dieser Gesetze verweise ich Sie auf Manutius. Schon in dem calpurnischen Gesetze war die Aufforderung gegeben, den Mächtigen ohne Scheu anzuklagen, der Ankläger trat in das Verhältniß des Angeklagten ein, d. h. nicht als ob ein Candidat der einen Anderen welcher Consul geworden war anklagte nun selbst Consul geworden wäre, sondern so daß z. B. ein Fremder der die Verurtheilung veranlaßte nicht bloß Bürger wurde sondern auch in die Rechte jenes Ueberführten trat, in seine Tribus einrückte. Dieß sieht man aus einer Stelle Cicero's in einer Rede. [1]) Wenn Jemand eine Summe Geldes versprochen hatte damit er gewählt würde und dessen überführt ward, so wurden diese Zusagen null, und wenn er sie schon gezahlt hatte, so war er durch die lex Aufidia verpflichtet, alle Jahre so lange er lebte eine bestimmte Summe an die Tribus zu zahlen. Das war eine alberne Bestimmung. In der späteren Zeit wurden die Bestechungen schändlich ausgebreitet, es wurden ordentliche Contracte geschlossen wodurch man sich anheischig machte die Stimmen dieser oder jener Tribus zu verschaffen, und es gab Mäkler die dieses Geschäft für die Tribus betrieben (diribitores).

Die Wahlen wurden ursprünglich immer am Ausgange des Amtsjahres gehalten, damals gab es noch keine consules designati, der Consul hielt am letzten Comitialtage seines Jahres die Wahl. Wenn nun hier ein Hinderniß in den Weg kam, so trat der Consul ab ohne einen Nachfolger zu haben; in diesem Falle ernannte er einen Dictator bloß für die Wahl; war auch dieß nicht geschehen, so traten die Interreges ein: ein Gegenstand der zu dem Minutiösen in der Chronologie gehört und bei Dodwell's verkehrter Gelehrsamkeit (in seinen Consularfasten hinter der Hudson'schen Ausgabe des Dionysius) ganz falsch behandelt worden ist. Von Zeit zu Zeit geben die Annalen bei Livius an,

[1]) Pro Balbo c. 25.

wann die Consuln ihr Amt antraten, woraus man zuweilen Muthmaßungen für die Geschichte ziehen kann. Das Eintreten der Interreges hatte aber große Nachtheile: so z. B. machten dieselben das Recht geltend, nur für den von ihnen Vorgeschlagenen abstimmen zu lassen, was gegen den Geist der Constitution war. So finden wir es nach der Decemviralgesetzgebung, es mag auch im Anfang schon so gewesen sein. — Zur Zeit des hannibalischen Krieges finden wir die Wahlen gegen das Ende des consularischen Jahres, aber nicht unmittelbar vor demselben, wie früh, können wir nicht genau angeben, so daß nun das Interregnum vermieden wird, zumal da absichtliche Verhinderung der Wahlen nicht mehr Statt fand: von designirten Consuln ist aber auch noch nicht die Rede, die Consuln mußten sich, nachdem sie ihr Amt angetreten hatten, noch selbst an den Senat wenden um die Zutheilung der bestimmten Provinzen zu erlangen. Da aber diese Verhandlungen, durch sie selbst geleitet, gefährlich wurden, kam die gracchische Gesetzgebung der consules designati, daß nämlich die Consuln schon lange vor Ende des Jahres gewählt werden sollten. Zu Cicero's Zeiten waren die Wahlen gewöhnlich nicht später als im August. Denn es mußte über die neuen Consuln gerichtlich entschieden werden können, ehe sie ihr Amt antraten, wenn sie etwa auf Ambitus angeklagt wurden. Das war um so nöthiger, da mit der Corruption der Sitten auch die der Wahlen eintrat. Die Consules designati erscheinen in den letzten Jahren der Republik mit bedeutenden Vorrechten im Senat. Dennoch ist es im Jahre 702 nach Varro geschehen daß in den ersten fünf Monaten des Jahres keine Consuln ernannt waren, so groß war die Auflösung in der damaligen Zeit, die ganze Basis der Verfassung war verschwunden.

Die Wahlen verschoben sich durch das Eintreten von Interreges und durch Abkürzung der Consuljahre, d. h. wenn die Consuln vor der Zeit abdankten oder ihres Amtes entsetzt wurden. Dieser zweite Fall aber war nur selten. Dahingegen konnte die

Zeit sich durch Interreges verlängern. Von solchen Interregen haben wir nur wenige Erwähnungen, einmal folgten sich sechzehn, jeder zu fünf Tagen.

Die Comitien wurden an den Nundinen gehalten und in trinundinum angesagt. Das Amt wurde an den Kalenden oder Idus angetreten, das ist eine Bemerkung Dodwell's, gegen deren Richtigkeit keine Einwendung zu machen ist. Die erste Consulargeschichte bis auf die secessio plebis ist ungewiß; so lange Poplicola lebte, trug sich die Sache anders zu als sie erzählt wird. Gegen Ende des dritten Jahrhunderts finden wir daß die Consuln ihr Amt am 1. Sextilis (August) antreten. Sie waren immer auf ein volles Jahr ernannt; wenn also das Jahr durch irgend eine Veranlassung mit den Iden des Sextilis anfing, so endigte es auch damit: so ist es gekommen daß in der Zeit als die Wahlen sich festsetzten dasselbe mit den Iden des März anfing. In Athen traten die Archonten ihr Amt auch nicht mit dem Anfang des Olympiadenjahres an, zur Zeit des peloponnesischen Krieges wenigstens einige Monate früher. Im sechsten Jahrhundert d. St. kürzte man es einmal als der eine Consul gestorben war ab, und machte das Consularjahr dem bürgerlichen Jahre gleich. Das war eine passende Einrichtung.

Wenn der Consul sein Amt antrat, so beschwur er wie alle curulische Magistratus die Gesetze (jurabat in leges); wenn er abtrat, so schwur er, nach bestem Gewissen seine Pflicht gethan zu haben. Damit war in den ältesten Zeiten Alles vorbei, der Consular konnte von dem Quaestor vor dem Populus, von dem Volkstribunen vor der Plebes belangt werden wegen Mißbetragens oder besonders wenn er die Rechte der Plebejer nicht geachtet hatte. Allein schon im Jahre 423 d. St. (nach der richtigen Zeitrechnung) änderte sich das, da erhielt der vir consularis Q. Publilius Philo das imperium proconsulare, das Imperium wurde durch Senat und Volk prolongirt, (die Curien wurden schon nicht mehr befragt). Wer die proconsularische Gewalt hatte,

hieß pro Consule: das wurde früher als ein indeclinables Substantivum gebraucht, davon entstand die Form proconsul im Sprachgebrauch. Diese Proconsuln beginnen im samnitischen Kriege, weil man sehr häufig mehr als zwei Heere im Felde hatte; der Praetor konnte nicht passend zur Führung derselben gewählt werden weil er dadurch seine städtischen Geschäfte hätte verlassen müssen. Die Römer gaben die Führung der Kriege immer nur auf ein Jahr, durch die Prorogation hatten sie nun den Gewinn daß derselbe Feldherr an der Spitze blieb, während die Samniter gerade durch den beständigen Wechsel in Nachtheil gesetzt wurden. Auch früher schon kommt ein Befehlshaber pro Consule vor, das ist aber ein legatus pro Consule oder nach dem damaligen Sprachgebrauch pro Praetore; ein solcher erhält sich durch die ganze Geschichte der Republik und kommt auch wieder unter den Kaisern vor als lieutenant de l'Empereur, Militärbefehlshaber in den Provinzen. Auch das Proconsulat wurde gewöhnlich nur auf ein Jahr ertheilt, in der Regel auf Antrag des Senats: Verlängerung durch die Tribunen war eine Usurpation. Das Beispiel der größten Verlängerung ist das des Caesar, dem seine Provinz auf fünf Jahre bewilligt wurde, und dann wieder von neuem auf fünf; er wünschte es um, wenn er wieder das Consulat bekleiden könnte, an der Spitze eines Heeres zu sein. — In der späteren Zeit ward das Proconsulat dadurch außerordentlich wichtig, daß den Consuln erst nach Ablauf ihres Amtsjahres der Kriegsbefehl gegeben wurde. Nach der Hälfte des siebenten Jahrhunderts nämlich ward es Regel daß der Consul während seines Jahres immer in Rom blieb: dann erst begann seine provincia. [1]) Provincia bedeutet im Allgemeinen einen

[1]) Unter provincia stellen wir uns immer eine Landschaft vor die unter römischer Hoheit stand; diese Bedeutung die in den Lexicis steht ist aber nicht die ursprüngliche, denn von solchen Statthalterschaften ist vor dem ersten punischen Kriege nicht die Rede, das Wort kommt aber schon früher vor. Provincia kommt her von einem Zeitwort provire: die lateinische Sprache ist uns nicht so blühend erhalten wie die griechische, sie hatte sich zur Zeit der classischen Schriftsteller eben so zusammengezogen, wie etwa jetzt die deutsche im Verhältniß zum sechzehnten Jahrhundert verarmt

Auftrag, ein Geschäft; in diesem Sinne heißt es daß die Consuln eine provincia erhielten, Aequi s. Volsci provincia decernebantur. Der Senat bestimmte, welche provincia dem Consul gegeben werden sollte: in der älteren Zeit überließ er ihnen selbst, sich über die Geschäfte zu vergleichen (provincias inter se comparare), beide verstanden sich dann oder sie loosten, im hannibalischen Kriege scheinen sie viele Eigenmacht darin gehabt zu haben. C. Sempronius Gracchus machte eine wichtige Verfügung: durch diese lex Sempronia wurde bestimmt daß vor der Wahl der Magistrate ausgesprochen würde, welche Aufträge die Consuln erhalten sollten, welche die Praetoren: nach der Wahl ward dann geloost oder der Senat entschied. Das sind die provinciae consulares.

Die Insignien der Consuln sind eine Toga praetexta, ein weißer Mantel mit einem breiten Purpurstreif, der elfenbeinerne curulische Thron, das elfenbeinerne Scepter, also die königliche Tracht außer der Trabea und dem goldenen Kranz, welchen letzteren sie nur bei Triumphen trugen. Dann die zwölf Lictoren, die abwechselnd der eine und der andere hatte, d. h. genauer, der eine Lictoren mit den Fasces, der andere ohne dieselben. Die Lictoren waren weder Sklaven noch Freigelassene, sie waren Clienten der Consuln, Livius sagt, lictores apparere consulibus, et eos ipsos plebis homines, doch gilt das schon von der späteren Zeit.

Die Consuln hatten die königlichen Tafelgüter nicht mehr, aber es wäre unbillig gewesen, wenn sie auf ihre eigenen Kosten hätten leben sollen; an Gehalt ist auch nicht zu denken. Bei dem

ist. Hätten wir nicht Grammatiken und Glossare, im Nonius und Festus, so würden wir bei weitem weniger von der lateinischen Sprache wissen. Cicero und Caesar schrieben ein eben so beschränktes Latein wie Goethe ein beschränktes Deutsch, Sallust hatte den Wunsch die alten verwahrlosten Ausdrücke wieder zu retten und neu einzuführen, und das ist mein Bestreben im Deutschen. Es gab im Lateinischen eine große Menge Verba die jetzt für uns verschwunden sind: so hat es auch ein Verbum provire gegeben. Wie von providere providentia, so ist von provire provincia gebildet, was es aber bedeutete, kann ich Ihnen nicht verbürgen. (Einen anderen Versuch das Wort zu erklären werden wir unten bei dem Abschnitte über die Provinzen kennen lernen. A. d. H.)

außerordentlichen Trachten nach dem Consulat fragt man daher mit Recht nach den Vortheilen desselben. Nach unseren Grundsätzen betrachtet man gewöhnlich die Aemter als Mittel der Subsistenz oder eines glänzenden Lebens, und der der sein Vermögen fern von allen Staatsämtern verwaltet gilt für unabhängig: bei den Römern war das anders. Was war nun aber der Vortheil des Consulats? Noch jetzt sind in einigen Republiken bedeutende Aemter wenig besoldet, jedoch ist die dafür bezahlte Summe immer als eine Entschädigung anzusehen, in Rom aber hatte der Consul gar kein Gehalt. Die Könige hatten Tafelgüter, agri lati et uberes wie Cicero sagt, ein τέμενος. Diese wurden nach Abschaffung der Königswürde unter das Volk vertheilt; man stellt sich also vor daß die Consuln gar nichts hatten, indem man an Cincinnatus und seine Hütte denkt. Diese Vorstellung aber ist falsch, man weiß daß jeder Statthalter des römischen Volkes der cum imperio in eine Provinz zog, instruebatur a populo: er bekam ein völlig eingerichtetes Haus, Sklaven, Silbergeschirr, und ferner frumentum in cellam, so gut als ein Gehalt. Von diesem letzteren freilich finden wir beim Consul keine Spur, aber daß er instruebatur ist gewiß, wir haben bestimmte Beispiele davon. Man darf sich nicht vorstellen daß ein Curius, ein Cato immer in ihrer Bauernhütte und in ihrem Bauernkleide gewesen wären, es hing nur von ihnen ab, statt ihrer wenigen Sklaven deren hundert zu verlangen. In den Provinzen wohnten die Consuln in einem Amtspalast, das war in Rom nicht der Fall, nur die Priester hatten da Amtswohnungen, der pontifex maximus die domus pontificia, der rex sacrificulus die regia. So ward also dem Consul nur Anständigkeit, nicht Vortheil gesucht. Diesen konnten aber auf nicht sträfliche Weise die manubiae bringen, worüber sie ganz verfügen konnten, bis sie nach Rom kamen, wer aber auf Ehre hielt that auch das nicht. In den folgenden Zeiten wandte sich das ganz, und man suchte das Consulat eben so sehr aus Habsucht wie aus Herrschsucht, da Alles feil war; der peculatus der

Consuln wurde ebenso unverschämt betrieben wie die Bestechungen durch welche sie ihr Amt erhielten. Piso und Gabinius accordirten mit dem König von Aegypten, ihn für eine Summe von 12,000,000 Kronthalern in sein Reich zurückzuführen. Aber dieß zu beleuchten gehört in die Geschichte, nicht in die Alterthümer, wo es sich um gesetzmäßige Gewalt und Formen handelt: dieß aber ist Raub, womit die Geschichte dieser Zeiten sich leider allzusehr beschäftigen muß.

Es findet sich an mehreren Stellen die Erwähnung eines consul major, dem also natürlich ein minor entgegengestanden hat: der Unterschied aber ward nach den Kriterien der späteren Zeit angegeben. Die älteste Erwähnung geschieht durch L. Caesar im marsischen Kriege: er sagt, der consul major sei der gewesen bei dem die Fasces waren oder der zuerst ernannt worden: also schon hier keine Bestimmtheit. Wahrscheinlich ist der major ursprünglich der welcher aus den gentes majores war, das ist viel natürlicher als die Erklärung des Caesar; weil er major ist, hat er die Fasces eher als der minor. Nachher dürfen wir den Unterschied annehmen (nach dem Jahre 273) daß major der von den Curien, minor der von den Centurien ernannte Consul ist: dann heißt es Appio Claudio collega additus Quinctius.[1]) In der Folge ist derselbe Unterschied gewiß auf den patricischen und plebejischen Consul bezogen worden. Aber auch dieser Unterschied hörte auf. Durch die lex Julia de maritandis ordinibus wurde als consul major der betrachtet der die größte Zahl der Kinder hatte.

## Die Praetoren.

Dionysius hat eine Notiz über die Bildung des ersten Senats, worin Richtiges durch Mißverständniß verdreht ist: er läßt den König einen Senator ernennen, die drei alten Tribus drei, und die dreißig Curien ebenfalls je drei: der vom König ernannte

[1]) J. B. Liv. II. 43. A. d. H.

sei Princeps Senatus gewesen, auch Custos Urbis genannt. Dieser Princeps Senatus nun, der wirklich in dem geschichtlichen Verhältniß begründet ist, war der Statthalter des Königs in dem Sinne, wie in der Schweiz das Wort gebraucht wird, d. h. Stellvertreter desselben, wie der Bürgermeister und Landammann einen Statthalter hat; er vertrat den König. In Abwesenheit desselben hatte er den Vortrag im Senat, versammelte das Volk, eben so wie der erste Interrex es that wenn kein König da war. Da wir nun keine wirkliche Geschichte der Könige haben, so können wir auch keine historisch beglaubigte Erwähnung über dieses Amt zu ihrer Zeit haben. Auf die Consuln geht es auf dieselbe Weise über: der custos urbis wurde entweder aus den Consularen gewählt, oder der älteste Consular war es ipso jure. Im Jahr 267 d. St. trat nach Lydus de mensibus — sonst eines der unbrauchbarsten Producte einer elenden Zeit, das Buch de magistratibus ist weit wichtiger [1]) — die Aenderung ein daß der custos urbis regelmäßig durch Wahl ernannt wurde, und zwar wahrscheinlich durch die Curien. In diesem Verhältniß ist das Amt geblieben bis zur Decemviralgesetzgebung. Sein Name ist auch häufig praefectura urbis, doch ist custodia urbis die ausgezeichnetere Benennung. Es ist klar daß nur Consulare zur Praefectur gelangen konnten, was schon lange vor Entdeckung des Johannes Lydus von Duker bemerkt worden ist, man wollte keine Leute dazu nehmen die nicht vorher schon Beweise ihres Verdienstes gegeben hatten, eben so wie die zu Dictatoren Ernannten Consulare sein mußten. Solche praefecti urbi gibt es nun neben den Consuln bis zur Zeit der Decemvirn, sie wurden alljährlich aus den Patres erwählt, ohne Unterschied aus gentes majores und minores: das war also ein Gewinn für die minores. Die custodia urbis muß damals von dem Principat im Senat getrennt gewesen

[1]) Ungeachtet dieser bestimmten Unterscheidung beider Bücher müssen wir doch die Verwechslung derselben bei dieser Gelegenheit annehmen, die gemeinte Stelle ist de magistr. I. 38, R. G. II. S. 136 A. 282. A. d. H.

sein. Zur Zeit der Militärtribunen finden wir, daß unter vieren drei wirkliche waren und der vierte praefectus urbi genannt wurde; vielleicht hieß er auch praetor urbanus, wenigstens hatte er die ganze nachmals praetorische Gewalt; da es keine Praetoren und Censoren gab, so sollte die praetorische und censorische Befugniß diesem Einen übertragen werden. Im Jahre 350 waren fünf Militärtribunen und der Sechste hieß praefectus urbi, er hieß jetzt aber auch tribunus militaris. Dieser mußte nothwendig ein Patricier sein, obgleich sonst die Wählbarkeit der Plebejer für das Militärtribunat anerkannt war. So blieb das Collegium von Sechsen bis zur Zeit des licinischen Gesetzes: da ging aus dem praefectus urbi der praetor urbanus hervor.

Der Praetor ist collega Consulum, iisdem auspiciis creatus, bei den Griechen hieß er *στρατηγός*, auch *ἑξαπέλεκυς* mit der Ellipse *στρατηγός*. Die älteste Praetur war eine völlige Vertretung des Consulats in Abwesenheit der Consuln, der Praetor berief den Senat und hielt ihm Vortrag, wie die letzten Bücher der ersten Dekade des Livius bezeugen; bei der Anwesenheit derselben ist die Macht des Praetors ganz verdunkelt und hing nur von den Consuln ab, er thut nur was der Consul nicht Zeit hatte zu thun. Auch hatte er in Abwesenheit der Consuln das Imperium über das städtische Aufgebot, ist Hüter der Stadt zur Vertheidigung der Mauern gegen einen unerwarteten feindlichen Angriff. Er hat also gewiß den Beinamen urbanus von jeher gehabt, im Gegensatz zu dem anderen Praetor oder Consul, der in's Feld zog; derselbe ist nicht erst entstanden als der praetor inter peregrinos aufkam. Unrichtig ist daher die Erklärung des Pomponius de origine juris, nach dem licinischen Gesetze sei ein Praetor eingesetzt worden qui urbanus dictus est, als ob dieser Name gegeben werden konnte ohne den Gegensatz. Das Amt war nun vornehmer geworden, der Praetor erhielt eine sella curulis und sechs beständige Lictoren.

Das Consulat, welches die königliche Macht darstellte, begriff

neben den späteren consularischen Attributen auch die richterliche Gewalt. Alle griechischen Könige erscheinen als Richter: daß auch die römischen es waren, wird in der Geschichte von der Ermordung des Tarquinius Priscus dargestellt. Daß in den Gesetzen der zwölf Tafeln Fälle waren wo die Consuln richteten, ist sicher.

Ganz unabhängig von dem Consulat war die Jurisdiction der Praetoren, sie wurde bleibend davon getrennt. Alle Klagen mußten beim Praetor angebracht werden. Hiebei tritt ein zwiefaches Verfahren ein. Wer eines delicti manifesti überführt wurde, erhielt sofort von ihm die Strafe nach dem Gesetz: im Fall aber ein Proceß nöthig war, so ernannte der Praetor Richter (arbitri) zur Untersuchung, wofern die Sache nicht so war daß vor dem anderen Tribunal, der Centumvirn, einem plebejischen Gericht das von den ältesten Zeiten her war, verhandelt werden mußte. Alles was das streng quiritarische Eigenthum und die Nexa betraf leitete der Praetor nur ein, die decemviri stlitibus judicandis brachten es vor die Centumvirn, und diese entschieden es. In allen Criminal- und Polizeifällen, wo aus bestimmten Gesetzen auf bestimmte Strafe geklagt wurde, hätte der Praetor eben so wohl selbst Richter sein können als er einen anderen substituirte. Die Fälle worin das Gesetz aber keine bestimmte Multa ausgesprochen hatte, wurden von den Tribunen an die Volksgemeinde gebracht, sie gingen den Praetor nichts an, da wurde nicht auf bestimmte Strafe sondern auf eine angemessene Multa geklagt, die der Volkstribun bei der Klage in erster Instanz selbst aussprach (dicere multam ad populum) und dem Volke vortrug.

Es ist bekannt daß die praetorische Gewalt sich auf dare dicere addicere beschränkt, der Praetor nämlich dat judicem, dicit jus, addicit das Eigenthum. Ueber dieses entscheidet er, kein Urtheil ist executorisch außer dem des Praetors, nur er zwingt: wenn Einer durch das Gericht einem Anderen verfallen ist so erhält dieser ihn durch Zustellung von Seiten des Praetors. Wenn

bloß vom Eigenthum die Rede wäre, so wäre das hiemit erschöpft.

Aber wir kommen hier auf einen der schwierigsten Puncte im römischen Recht, auf die possessio. Im römischen Recht, und nur in diesem, ist der Besitz ein wesentlicher Punct, wogegen bei uns nur das Eigenthum geschützt ist; und daher kommt es daß keine Lehre je so im Dunkel gelegen hat, durch Lösung des Räthsels hat Savigny seinen unsterblichen Ruhm begründet. Im älteren römischen Recht hat sie eine viel weitere Ausdehnung als in der Folge, und zieht sich in ihrer Wichtigkeit zusammen je näher die Kaiserzeit. Die große Wichtigkeit des Besitzes bestand darin daß von dem was für den Staat erworben war, — solche Grundstücke deren Benutzung das römische Volk nicht dem eroberten Orte überließ und die nun leer wurden — durch ein Edict des Consuls den römischen Bürgern oder Italikern ein Theil zu vollem Eigenthum überwiesen, ein Theil aber nur zur Nutzung überlassen wurde. Dieser letztere ist der Gegenstand der leges agrariae: solche Grundstücke wurden kein Eigenthum, sie wurden gegen eine Abgabe an den Staat vom Ertrag des Ackerfeldes und Obstlandes oder ein Kopfgeld für die Benutzung der Weiden in Besitz genommen, konnten aber immer von dem Staat, wenn er dessen bedurfte, eingezogen werden. So wurde der alte Ager publicus in der Nähe Rom's während des hannibalischen Krieges zur Tilgung der Staatsschuld eingezogen. Die lex Licinia bestimmte ein Maaß, Niemand sollte mehr als fünfhundert Jugera dieses Ager publicus besitzen. Dieser Besitz war auf jeden Dritten übertragbar auf alle Weise, durch Verkauf, Vererbung oder wie sonst: nur leistete ich, wenn ich verkaufte, keine Eviction, weil es kein Eigenthum war. Daher mußten oft Processe entstehen über solche Besitze; um nun hier dieselbe Sicherheit festzusetzen, wie sie für das quiritarische Eigenthum bestand, traten die interdicta possessoria ein, die Contrahenten traten vor den Praetor, und dieser sicherte ihnen den Besitz. Diese Interdicta traten jedoch nicht ein auf das was ich ultra mo-

dum besaß, das konnte auf rechtlichem Wege nicht gesichert werden, hier war es also das große Interesse der Patricier daß diese Untersuchung nicht in Anregung käme, und es mußte ihnen daran liegen daß die Magistratur nur in ihren Händen bliebe, denn die Benutzung des Grundeigenthums das dem Staat gehörte war ein Vorrecht der Patricier. Es fand nun die Besitzerwerbung auch durch den Tod Statt: hinterließ ich aber einen solchen fundus einem Erben, so hatte er kein Rechtsmittel sich in den Besitz desselben zu setzen, er mußte sich also an den Praetor wenden und dieser ihm die possessio geben; denn wenn occupirt worden wäre, so hätten auch Andere occupiren können. Hierin liegt nun die Lösung des Räthsels der praetorischen Erbschaften, es ist eine Nachbildung des alten römischen Erbrechtes, aber der Praetor wich oft von den zwölf Tafeln darin ab; hernach haben sie einen viel größeren Umfang, wie mit Annäherung der justinianischen Zeit der alte Entstehungsgrund verschwindet. Das alte possessionem dare des Praetor bezieht sich also auf den Ager publicus, der kein Gegenstand der bestimmten successio und der successio ab intestato sein konnte, denn Erbe war ich nur auf res und familia, und dazu gehörte nur was Eigenthum war. Die Possessio geschieht nur durch die aequitas des Praetor nach Analogie des jus civile. Hieraus erklärt sich, wie der Praetor ohne Anmaßung mit einer förmlichen Gesetzgebung auftreten konnte. Für diese praetorische Jurisdiction gibt es weder unter Griechen noch unter den Neueren eine Parallele, (freilich kennen wir nur die Verfassungen der ausgebildetsten griechischen Staaten genau), das Gemeingut der germanischen, slavischen u. a. Völker ist ganz etwas Anderes. Das praetorische Recht ist ein rein italisches Verhältniß. Ursprünglich ist also der Praetor Gesetzgeber nur jenseits der Possessio, hernach dehnt er seine aequitas auch auf andere Gegenstände aus, und als viele Rechte hinzukamen die nicht strenges Eigenthum waren, erhielt auch die praetorische Possessio weitere Ausdehnung, und indem man sich von dem stricten Recht immer mehr los-

machte, erhielt auch die bonorum possessio eine andere Bedeutung.

Dreißig Jahre nach dem licinischen Gesetze bekleideten nur Patricier die Praetura urbana. Im Jahre 418 wurde zuerst ein Plebejer, Q. Publilius Philo, zum Praetor Urbanus erwählt. Es ist gewiß nun bestimmt worden daß Patricier und Plebejer abwechselnd die Praetur bekleiden sollten; eine sichere Nachricht haben wir darüber nicht, aber es läßt sich nicht daran zweifeln, und es läßt sich zeigen daß es die Regel war. Doch haben die Patricier auch hier wohl fraudulös gehandelt, sie haben einigemale die Plebejer ausgeschlossen. Bis gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts ist es auch Regel daß jedesmal der patricische oder plebejische Consul im folgenden Jahre Praetor ist. In der zweiten Inschrift des Grabmals der Scipionen heißt es consul, praetor, aedilis hic fuit apud nos. Dieß ist eine Regel die schon Pighius[1]) aus den Fasten abstrahirte so weit sie in den drei letzten Büchern der ersten Dekade des Livius erhalten sind. Sie besteht aber nur in einem Theil dieses Zeitraumes, wir wissen nicht von wo an. Wäre diese Regel genau, so müßte alternis annis, in allen geraden Jahren der eine, in den ungeraden der andere Stand sich finden. Bei genauerer Einsicht aber ergeben sich einige Abweichungen: einmal durch P. Decius bei der Schlacht von Sentinum; für ihn tritt sein College ein, und daher folgen sich zwei Patricier. Andere Abweichungen scheinen aus zufälligen Ursachen, z. B. aus dem während seines Consulats erfolgten Tode des einen Consuls, entstanden zu sein; dann wurde der College Praetor, obgleich er seinem Stande nach eigentlich nicht hätte eintreten sollen. Zuweilen ist dem Praetor auch der Kriegsbefehl ertheilt worden: so L. Cae-

[1]) Die Annalen des Pighius, die am Ende des sechzehnten Jahrhunderts ausgearbeitet wurden, sind trefflich gesammelte Fasten, jedoch mit zu viel Phantasie und Keckheit, er supplirte ohne Beweise, die leges annales der späteren Zeit wandte er auf frühere Zeit an und gibt daher eine Folge die keine Richtigkeit hat. Vossius in den historicis latinis ist durch ihn irregeführt worden.

cilius Metellus gegen die senonischen Gallier; dann muß man sich in der Stadt ein völliges Justitium denken. Oft bildete er legiones urbanas und schützte dadurch die Stadt. So blieb es während hundert und zwanzig Jahre. Vom Jahre 419 an, sagt Livius, sei die Praetur ganz promiscue von Patriciern und Plebejern besetzt worden: das streitet aber mit dem regelmäßigen Gang der römischen Verfassung, so wie mit den Spuren. Livius erzählt es so, als ob der Consul durch tribunicische Gewalt gezwungen worden sei nachzugeben: das könnte bei der Lex Publilia gewesen sein.

In welchem Jahre der zweite Praetor eintrat, war bis auf die Entdeckung des Lydus de magistratibus ein Räthsel; in ihm findet sich die Angabe, es sei 263 Jahre nach Einführung des Consulats gewesen, 507 d. St. nach Cato. [1]) Lydus hatte es wahrscheinlich aus Gajus genommen, denn daß dieser nach Jahren post exactos reges oder a primis consulibus zählte, wissen wir auch aus Lydus, und er mochte dabei Cicero de re publica vor Augen gehabt haben. Diese Einsetzung hat große Bedeutung. Die Neueren nennen ihn praetor peregrinus: während aber praetor urbanus ein alter Name ist, so ist es höchst zweifelhaft ob praetor peregrinus je ächt römisch war. Soll es bedeuten: qui inter peregrinos jus dicit, so ist der Name ohne Frage unrömisch; anders ist es wenn es heißt qui peregre proficiscitur, dann wäre es ein Praetor der gebraucht wurde wenn der Krieg es erforderte. Es ist aber nicht auszumachen ob er gewählt wurde um die Angelegenheiten der Fremden zu ordnen, oder damit man stets Einen für die Kriege zur Disposition hätte. Wirklich übrigens wurde ungefähr um diese Zeit den Peregrinis eine Jurisdiction gegeben. Ich habe im ersten Bande meiner Geschichte [2]) bemerkt daß die älteste Gesetzgebung dem peregrinus keine persona gegeben hatte,

[1]) Haubold hat in seinen Institutionen auffallend genug dieses Datum noch übersehen, obgleich Lydus schon vor dreizehn Jahren erschienen ist (Vortr. v. 1825).

[2]) S. 358 ff.

wenn er nicht Municeps war. Durch bloße Niederlassung in Rom ward der Municeps zum Aerarius, er hatte alle bürgerlichen Rechte und ging daher gleich vor den Praetor: ließ er sich aber nicht in Rom nieder, so mußte er sich einen Patronus wählen, und hatte er einen Proceß, so brachte der Patronus denselben vor den Praetor. Auch konnten nicht alle Peregrini die nach Rom kamen einen Patron erhalten; was man für einen Tiburtiner that, konnte man nicht für einen zweihundert Meilen weit entfernt Wohnenden thun, diese waren daher in einem Zustand der Verlassenheit.

Ein eigenthümliches Verhältniß bildeten die socii Italici; ein solcher konnte unter gewissen Bedingungen nach Rom kommen und daselbst das Bürgerrecht annehmen, ein Haus kaufen u. s. w. Hernach trat dafür die Beschränkung ein daß sie die Kinder in ihrem Geburtsorte zurücklassen mußten, damit dieser nicht verödete und sein Contingent zum Heere stellen konnte; man konnte also das Bürgerrecht küren, mußte aber die Familie zurücklassen. Der Pfahlbürger mußte nun in den Census eingeschrieben werden; dieser aber war nur alle fünf Jahre; sie brauchten also inzwischen zur Verrichtung der Geschäfte noch eine Maske. Die Stadt stand aber damals in Beziehung zu ganz Italien, Südgriechenland, Thessalien, und die Zahl der Peregrini nahm in Rom außerordentlich zu; machte man ihnen zum Gesetz, einen Patronus zu wählen, so verstärkte dieß die Macht der einzelnen vornehmen Familien, einerlei ob Patricier oder Plebejer, ungemein. Alle Geschichtschreiber beschäftigen sich in dieser Zeit nur mit den punischen Kriegen, mit der inneren Geschichte durchaus nicht: Sueton aber erwähnt daß ein Appius Claudius Italiam per clientelam occupare voluit und sich eine Statue mit einem Diadem bei Forum Appii setzte, eine Nachricht die wir durchaus nicht bezweifeln dürfen: ein einziger Vornehmer konnte ganze Städte, ja ganze Völkerschaften in seiner Clientel haben. Hierin ist die Veranlassung zu suchen daß eine so aufmerksame und weise Regierung, wie damals noch die römische war, welche die Gefährlichkeit dieses Verhältnisses erkannte,

demselben seine Wichtigkeit nahm durch Festsetzung einer Jurisdiction für die peregrini, so daß diese nun kein bedeutendes Interesse mehr an dem Patronat der Vornehmen haben konnten. Es mögen also beide Ursachen zur Entstehung der zweiten Praetur zusammengewirkt haben.

Daß, als zwei Praetoren erwählt wurden, der eine Patricier der andere Plebejer war, ist zwar nicht überliefert, versteht sich aber nach der Analogie der Verhältnisse von selbst. Es dauerte aber nicht lange daß die Zahl der Praetoren sich auf zwei beschränkte: acht Jahre vor dem hannibalischen Kriege wurden noch zwei hinzugefügt, weil nun die Form der Provinzen sich entschied: Wo eine römische Legion stand und ein römischer Befehlshaber die Republik vertrat, das Imperium über die Gegend und die Truppen ausübte, wie sonst in Kriegszeiten ein Feldherr hingeschickt wurde: da war eine provincia. Veränderungen entstehen im Alterthum nicht durch eine organisirende Deliberation, wie in den neueren Staaten, selbst den nordamerikanischen Freistaaten. In der römischen Republik war eigentlich keine ständige Administration, die Verhältnisse änderten sich und neue bildeten sich, ehe man daran dachte ihnen eine bleibende Form zu geben. Nach der Einnahme von Tarent wird gewöhnlich um die Bewohner ruhig zu erhalten in diesen Gegenden eine Legion unter einem römischen Befehlshaber gelegen haben; — aus Livius' zweiter Dekade würden wir die Einrichtung wohl wissen; — auch bei der Räumung von Lilybaeum durch die Karthaginienser ward eine Legion dahin gelegt. Der Befehlshaber war gewöhnlich ein Proconsul. Als aber nun auch Sardinien abgetreten war, wurden regelmäßig Praetoren als Kriegsbefehlshaber und Statthalter für beide Provinzen ernannt. So fand denn der hannibalische Krieg den römischen Staat mit vier Praetoren, und auch hier kann man sagen, die Hälfte derselben war patricisch, die Hälfte plebejisch. Diese Regel dauert mehrere Jahre, bis sie allmählich wegen des Aussterbens der Patricier verletzt werden mußte. Zwei von diesen Praetoren

waren regelmäßig Kriegsbefehlshaber, und davon fand im hannibalischen Kriege die strengste Anwendung Statt. Nach dem Schluß des hannibalischen Krieges vermehrte sich durch Constituirung zweier Provinzen in Spanien (Baetica und Taraconensis) die Zahl der Praetoren auf sechs, und das mußten tüchtige Leute sein, da das Volk Spaniens das römische Joch stets wieder abzuschütteln suchte, daher sind nun oft vier, ja fünf Praetoren Plebejer. So blieb es bis 572 nach Varro, wo durch eine Lex Baebia bestimmt wurde, es sollten abwechselnd sechs und vier Praetoren erwählt werden, weil man sehr weislich nicht Mehrere zu so hohen Aemtern erheben wollte als nöthig war. Wie lange dieses baebische Gesetz bestand wissen wir nicht, da tiefe Nacht über der folgenden Geschichte ruht. Nun heißt es, daß im Jahre 604 die quaestiones perpetuae eingeführt und ihnen Praetoren vorgesetzt wurden: allein so dunkel die Sache auch ist, das läßt sich doch mit Bestimmtheit sagen daß diese Angabe falsch ist. Die quaestio repetundarum ist freilich damals eingeführt worden, aber sie betrifft bloß einzelne Fälle und nöthigte einen Praetor gar nicht, darum das ganze Jahr in Rom zu sein. Allerdings ist es Regel von der Zeit des hannibalischen Krieges an daß zwei Praetoren in der Stadt blieben, aber die übrigen quaestiones perpetuae sind weit später eingeführt; wann das geschah, ist bis jetzt nicht zu beantworten, und es lassen sich nur Hypothesen darüber aufstellen. Meine Hypothese geht auf die sempronischen Gesetze, deren Zweck ich wohl im Ganzen einsehe, wobei ich aber das Einzelne noch nicht so durchschaue um davon Rechenschaft geben zu können.[1]) C. Gracchus wollte keinesweges als Demagog die Verfassung verändern sondern als praktischer Staatsmann: nach dem Untergang der alten aristokratischen Elemente wandte er sich zur Erlangung des nunmehr einzig noch möglichen Princips für eine Aristokratie zu dem Maaßstabe des Vermögens, der wenn auch nicht an sich vorzüglich doch bes-

[1]) Diese Aeußerung ist aus dem Jahre 1827, die Darstellung der Vortr. üb. röm. Gesch. aus 1829. A. d. H.

ser ist als gar keiner. Gerade da wo wir die eigentliche Demokratie sehen, ist die wenigste Freiheit, wie die Schweiz davon ein Beispiel gibt. Eben so waren die großen Volksversammlungen in Rom nichts mehr. Die Gerichte gingen noch an die ungeregelte Volksversammlung, waren aber ein Spott: entweder brachte ein gescheuter Ankläger den Angeklagten in das Verderben, oder der reiche Angeklagte kaufte sich los. Daher nahm C. Gracchus die Gerichte in delictis dem Volke ab und übergab sie an Richtertribunäle, mit Ausnahme der delicta majestatis, er übertrug sie einer großen Zahl von Geschwornen und von dieser Zeit an erst werden wohl mehrere Praetoren angewiesen worden sein, sich während ihres Jahres in der Stadt aufzuhalten, um den quaestiones perpetuae vorzustehen, so daß ihnen erst nach Ablauf des Jahres das Imperium prorogirt wurde. Es gab quaestiones perpetuae de ambitu, de peculatu, de majestate, repetundarum; die drei ersten derselben können nur erst in die sullanische Zeit fallen, de ambitu sogar noch später: die quaestio repetundarum war wegen Erpressungen in den Provinzen eingerichtet, es war gleichsam eine quaestio publica, sie eignete sich nicht zur Verhandlung vor einem bloßen judex. Dieß änderte das ganze Wesen der Praetur; passend übergab man solche Untersuchung nicht mehr dem Volksgericht welches durchaus keine Bürgschaft gibt. Die Geschwornen waren erst Ritter, später Senatoren und Ritter, und das war ein wahrer Gewinn für die Freiheit. Sulla, der sonst Alles änderte, machte diese Einrichtung nur noch fester, er fügte auch noch eine quaestio de sicariis et veneficiis hinzu, und ernannte acht Praetoren, die sämmtlich in der Stadt seßhaft waren. Jeder bekam seine eigenthümliche Jurisdiction angewiesen. Seitdem ganz Italien das Bürgerrecht erhalten hatte, wurde ihre Jurisdiction immer größer; in einer Menge von Fällen, die sonst einen ganz anderen Weg gegangen waren, hatte der Praetor nun den Proceß zu instruiren und aus den Geschwornen die Richter zu geben; denn so auffallend es ist, so hatte doch ganz Italien für Criminalverbrechen

seinen Gerichtshof nur in Rom; dieß trug viel dazu bei, den gänzlichen Verfall aller Staatsordnung zu beschleunigen. Wie im Lauf des siebenten Jahrhunderts die Praetur vermehrt worden ist undeutlich, schon vor Sulla scheinen mehr als sechs Praetoren da gewesen zu sein. Sulla fügte mehrere hinzu: wie viele nach seinem Tode waren wissen wir nicht. Außerordentliche Fälle ausgenommen, z. B. in dem Sklavenkrieg gegen Spartakus, blieben die Praetoren jetzt in der Stadt und verloosten die quaestiones unter sich. Nach Ablauf des Jahres gingen sie dann in Folge einer neuen Verloosung pro praetore in die Provinzen; Praetor für Provinzialverwalter ist ein mißbräuchlicher Ausdruck, Verres heißt nur so, war aber pro praetore. Caesar vermehrte die Zahl der Praetoren bis auf zwölf, später auf sechzehn: das Imperium war ganz weggefallen, er betrachtete sie nur noch als die Häupter der Justiz. Unter Augustus kam die Zahl wieder herunter, dann ging sie wieder hinauf. Wie die Praetur nachher ganz verschwindet, wünschen wir zu wissen und wissen es nicht, wir sind über ihr Amt in der Kaiserzeit ganz im Dunkel; die praetura urbana hört auf und der praefectus urbi übernimmt ihre Functionen. Ueberhaupt verliert sich die Bedeutung der Praetoren wohl eben so wie die der Consuln bis auf wenige und einzelne Fälle, z. B. Constitution von Tutelen; die wichtigsten quaestiones werden extra ordinem von den Kaisern gehalten. Im fünften Jahrhundert unter Valentinian III. waren drei Praetoren, die Praetur war aber ein nomen inane, da der praefectus praetorio Vieles von den Attributen der Praetoren an sich gezogen hatte: im Allgemeinen aber wissen wir nicht, welche Attribute an andere Magistratus übergegangen sind, und an welche. Unter Justinian gibt es keine Praetoren mehr. Wie sie ganz eingehen konnten ist sonderbar, aber die Administration unter den Kaisern ist überhaupt sehr dunkel, selbst in der Zeit zwischen Augustus und Constantin: über die spätere Zeit enthalten die unübertrefflichen Arbeiten des Jac. Gothofredus sehr viele Belehrung.

Auch die Praetoren hatten später die Verpflichtung munerum edendorum, sie hatten aber auch das jus imaginum.

Unter den Praetoren hieß der urbanus Praetor major, seine Collegen standen ihm nach. Die Praetoren wurden in denselben Comitien gewählt wie die Consuln; wenn die Praetoren collegae der Consuln heißen, so war der Praetor urbanus wahrhaft ihr College, gewissermaßen ein dritter Consul, und daher war Anfangs die Theilung des Consulats für die Patricier vortheilhaft, da nur sie Praetoren waren. Als College der Consuln hatte der Praetor daher auch sechs Lictoren (ἑξαπέλεκυς). Ob er diese Zahl immer gehabt oder ob bei der Vermehrung der Praetoren sie auf zwei herabgesetzt wurde, ist eine nicht ausgemachte Sache. Die Erwähnung von zwei Lictoren für den Praetor ist allerdings vorhanden, aber sie kann sich auch auf die beigeordneten Praetoren beziehen: die Stelle wo nur dem einen sechs Lictoren beigelegt werden ist zwar nicht beweisend, aber die innere Wahrscheinlichkeit führt darauf hin. Wie sollten sie etwa mit acht und vierzig Lictoren auf dem Forum erschienen sein, wenn die Consuln nur zwölf hatten? Die übrigen müssen weniger gehabt haben, oder auch nur apparitores, viatores und dgl.

Die übrigen Insignien der Praetoren waren dieselben wie die der Consuln; sie hatten den curulischen Thron, das kommt auf Denkmälern vor z. B. auf dem Grabe des Aëtius in der Kirche S. Paul. Auf dem Forum hatten sie ihr Tribunal, in der ältesten Zeit vermuthlich auf dem Templum der Rostra. Im sechsten Jahrhundert fing man an, Basiliken zu bauen, wo die Praetoren ihre Sitze hatten. Der Name Basilika ist von der στοὰ βασιλική in Athen hergenommen, wo der ἄρχων βασιλεύς eine Art Tribunal hatte und die Richter sich versammelten. Die älteste Basilika in Rom war die Porcia. Wir nennen jetzt alte Kirchen fast ganz allgemein Basiliken, in Rom hießen sieben Kirchen κατ᾽ ἐξοχήν so, auch die Peterskirche war ehemals eine, jetzt nicht mehr. Die Basiliken bestanden aus drei oder fünf Räumen, Schiffe genannt,

die ursprünglich durch Säulengänge abgetheilt waren. An dem Ende dieser Porticus befand sich ein Halbcirkel (ἀψίς), darin war der Sitz des Praetors mit seinen Assessoren. In der christlichen Zeit sind die Basiliken längliche viereckige Gebäude mit Mauern umgeben, in der alten Zeit hatten sie diese nicht, sondern statt derselben Säulenreihen, also vier oder sechs im Ganzen, die ein Gebälk trugen; sie hatten ein Giebeldach und waren an den Seiten offen. Dieß sieht man aus Tacitus [1]) bei der Erzählung von der Ermordung Galba's in der Basilica Paulli. Es ist seltsam daß die Sache noch gar nicht eingesehen ist troß der Entdeckungen in Pompeji; denn da sind viele Gebäude die gar nichts Anderes sein können als Basiliken. Es wurden allmählich viele solcher Basiliken in Rom gebaut, die Porcia, Opimia, Paulli, Julia, C. et L. Caesarum, nach den Adoptivsöhnen des Augustus; das Portal von letzterer ist noch erhalten, man glaubt aber gewöhnlich, es sei von dem Tempel der Concordia. Bei der Einführung des christlichen Gottesdienstes fand man die Basiliken sehr angemessen für den Gebrauch der Versammlungen; der Altar war oben in dem Halbcirkel, da wo das Tribunal gestanden hatte oder auch schon ein heidnischer Altar, auf welchem der Praetor geopfert hatte; das mittlere Schiff gehörte der Geistlichkeit, wo sie ihre Reden hielten, in der Mitte waren zwei Kanzeln aufgestellt für die recitirenden Geistlichen. Gewöhnlich standen die Säulen so daß das mittlere Schiff geräumiger war als die Seitenschiffe. Zwischen den Säulen in den Säulengängen waren vela aufgehängt, die eine Seite war den Männern, die andere den Frauen angewiesen. Der Bischof hatte nachdem er officirt hatte seinen Sitz gewöhnlich hinter dem Altar. In Rom ist die Kirche S. Clemente die einzige, an der man dieses Alles noch klar erkennen kann.

Die Praetoren konnten die Consuln vertreten, in Abwesenheit derselben dem Senat Beschlüsse vorlegen, dringende Beschlüsse dieses auch an die Centurien bringen, wo denn die Lex nach ihrem

[1]) Vielmehr Plutarch (Galba 26). A. d. H.

Namen benannt wurde. So ist die lex Furia testamentaria, wie mir scheint, nach einem Praetor benannt.

Das Wichtigste bei den Praetoren war das Edictum. Alle Magistratus hatten das Recht Proclamationen und Ordonnanzen (edicta) zu erlassen, und diese edicta magistratuum wurden während ihrer Amtszeit in Kraft erhalten. Bleibend aber waren die Edicte der Praetoren und der Aedilen, weil diese die Jurisdiction ausübten. Das praetorische Recht variirt in sehr vielen Fällen von dem Recht der Gesetze, ein großer Theil des bürgerlichen Rechtes ist aber auch aus den praetorischen Edicten abgeleitet. Nichts ist seltsamer als dieses praetorische Recht in einer Republik wie Rom, bei einer solchen Eifersucht auf die Ausübung der souveränen Gewalt. Wie sollten die Praetoren, da ein Erbrecht durch die zwölf Tafeln bestimmt war, erklärt haben daß sie eine ganz andere Erbfolge verleihen werden? Viele tüchtige Männer, wie Heineccius, sind über diesen Punct in die seltsamsten Irthümer gerathen: er hat sich eingebildet, der Praetor habe es sich zum Geschäft gemacht das statutarische Recht zu untergraben. Das ist ganz falsch. Lange Zeit achtete man gewiß das Recht, und suchte nur erst da abzuhelfen wo summum jus summa injuria geworden wäre. Das praetorische Edict bezog sich dann auf die vielen Fälle wo die zwölf Tafeln ganz geschwiegen haben, besonders auf die Possessio, wo der Praetor darauf ausging, die Vererbung für den der den Besitz hatte zu erhalten. Bei den Eroberungen im fünften Jahrhundert müssen viele Fälle vorgekommen sein wo Quiriten von einem Fremden der das Bürgerrecht nicht küren konnte Grundstücke kauften.

Die Bestimmungen im Edict die bleibend waren hießen capita tralatitia, sie hatten bestimmte Fälle im Auge und machten im Voraus Bestimmungen in Betreff derselben. Das praetorische Edict beweist nicht, daß die Consuln beim Antritt ihres Amtes nicht auch Edicte erlassen haben.

Der Praetor saß zu Gericht an den diebus fastis. Da den

Königen und Consuln die Jurisdiction Nebensache gewesen war, so hielten sie nicht oft Gericht, und wenn sie jus dicebant, konnten sie keine Comitia des Volkes halten; daraus ist klar daß die dies comitiales nie dies fasti waren. Manutius, classisch wie immer so auch in seiner Arbeit über die römischen Tage, irrt hier in der Darstellung und gibt den dies fasti eine größere Ausdehnung als die Römer. Nach alter römischer Sitte waren die Nundinen die Gerichtstage, jeder neunte Tag, der erste der etruskischen Woche von acht Tagen war Markt- und Gerichtstag. Acht und dreißig Wochen waren im etruskischen Jahre, daher acht und dreißig dies fasti: diese wurden nachher auf das zwölfmonatliche Jahr vertheilt, wie ursprünglich auf das zehnmonatliche, an diesen Tagen saß der Praetor zu Gericht, da geschah die Einleitung zu den Processen, und wurden die legis actiones vollbracht, Handlungen die nur vor ihm gültig waren, Constatirung des Eigenthums u. a. Lege agere konnte man daher nur an diesen Tagen. Weil sie aber wegen der Menge der Geschäfte nicht ausreichten, so ward eine Ausdehnung gemacht, und wir wissen daß später der Praetor auch an Comitialtagen zu Gerichte saß; er konnte es, denn verboten war es nur an den diebus nefastis, an den diebus comitialibus aber war es nicht verboten, außer wenn wirklich an solchem Tage eine Volksversammlung gehalten wurde. Eine Classe von Tagen sind halb fasti und halb nefasti, dies intercisi; das bezieht sich wohl auf den umbrischen Kalender, denn dieser schied die Tage um Mittag, vielleicht der etruskische eben so. Die dies nefasti waren religiosi nur für legis actiones und für actiones cum populo. Der dies ater aber ist verrufen, an ihm durfte gar nichts geschehen. An den dies nefasti haftet nichts Trauriges, sie sind mehr religiös feierlich, Verhandlungen die nicht legis actiones waren konnten an ihnen vorgenommen werden, auch Alles mit dem Volke verhandelt werden was nur nicht actio cum populo war, ein Gesetz konnte promulgirt werden, nicht rogirt. Auf Criminalfälle in den quaestiones

erstreckten sich die dies nefasti nicht, eine causa ambitus konnte an ihnen verhandelt werden, denn es ward keines von den tribus verbis dabei ausgesprochen, keine legis actio war dabei. Aus seinem Edict kann der Praetor an dies nefasti wohl nicht gesprochen haben, denn es gehört zum dicere, sein Gesetz konnte nicht angewandt werden außer durch Jurisdiction. Für alle spätere Zeit gelten die alten Restrictionen nicht.

Der Praetor peregrinus gab nur recuperatores, keine judices; vor ihm konnte keine legis actio geschehen, denn diese fand nur unter Quiriten Statt; er konnte nicht addiciren. Seine Jurisdiction vereinfachte sich daher sehr, er sprach nach seinem Edict, welches sehr ausführlich gewesen sein muß, vielleicht war es das erste ausführliche, denn er konnte das römische Gesetz nur selten gebrauchen, nur dann wenn es ausdrücklich sagte daß es auch für die socii gelte. Das possessorische Interdict hatte er ohne Zweifel auch in seinem Edict, denn die socii Italici konnten auch den Ager publicus occupiren, ein römischer Bürger konnte einen Italiker zum Erben zwar nicht seines Eigenthumes, doch seines Besitzes einsetzen, dann mußte dieser sich an den Praetor peregrinus wenden, um die possessio bonorum zu erhalten.

## Censoren.

Die Einführung einer dem schätzbaren Vermögen angemessenen Steuer erforderte eine Behörde welche den Vermögensstand constatirte, die Steuerrollen wie die Bürgerrollen in Ordnung hielt, sowohl wegen der Größe der Steuer als wegen der Classen. Das Amt eines τιμητής bestand auch in den meisten griechischen Republiken wo eine solche Abschätzung nach dem Vermögen Statt fand. Diese Gewalt ist nicht erst, wie Einige meinen, mit dem vejentischen Kriege entstanden, sie war eben so bestimmt schon vorher vorhanden wie der Sold, nach der Tradition ist sie ursprünglich von Servius Tullius selbst ausgeübt worden, denn als die Be-

mögensschätzung eintrat, bedurfte es natürlich einer Verwaltung dieses wichtigen Geschäfts: so lange der römische Staat nur eine ererbte unveränderliche Eintheilung hatte, war kein Raum für eine solche Gewalt, der Senat war die Repraesentation der einzelnen Gentes. Als aber der Senat sich änderte, nicht mehr die Curien in ihrer Gesammtheit die Senatoren wählten, sondern dieselben nach Verdienst ausgewählt wurden, da war die censorische Gewalt in ihrer ganzen Fülle. Nachher ist die censorische Befugniß auf die Consuln übergegangen: es finden sich Erwähnungen von Abschätzungen aus der Zeit vor dem Decemvirat, ohne daß sich annehmen läßt, dieselben seien von Anderen gehalten worden als den Consuln. Ursprünglich aber hat sich die censorische Gewalt auf das bloß factische Constatiren beschränkt, wer sich in jeder Classe befand, und wie es um das Vermögen eines Jeden stehe. Wenn daher Livius sagt daß die Attribute der censorischen Gewalt Anfangs gering waren, so hat er richtig gesehen, aber sich von einer dunklen Vorstellung leiten lassen. Es ist natürlich daß die angebornen Rechte zum Theil nicht unveränderlich waren, daß der Aerarius in die Plebes aufgenommen werden konnte: aber damit hat gewiß diese Gewalt nicht angefangen. Als das Consulat durch das Decemvirat aufgehoben wurde, ward die censorische Gewalt mit der praetorischen verbunden, und die zwei damit beauftragten Männer bildeten mit sechs Militärtribunen und zwei Quaestoren eine Synarchie. Nachdem aber das Decemvirat wieder cassirt wurde und man nach langen Versuchen wieder darauf zurückkam die Obrigkeiten gesondert einzusetzen, wurden doch diese beiden Gewalten, die censorische und praetorische, wieder abgesondert, und von 311 an erscheinen daher neben den Consuln oder Militärtribunen eigene Censoren, die auch noch die praetorischen Befugnisse hatten.

Durch die zwölf Tafeln erhielten die Centurien ihre volle Bedeutung, früher waren sie höchstens eine gesetzgebende und wählende Versammlung: jetzt waren sie die höchste Staatsgewalt, ver-

sammelten sich regelmäßig und traten statt der Curien ein; im Senat waren schon Plebejer, wobei nur die Dignität entschied. Es begreift sich daher um so leichter, wie zu jener Zeit eine neue und erweiterte Organisation der Censur ein besonderes Bedürfniß wurde. Die Maaßregel der Absonderung der Censur mußte Allen gefallen: die Patricier bekamen diese Würde ganz für ihren Stand, die Plebejer erkannten darin eine zweckmäßige Beschränkung des Consulats, denn der Zweck der Decemviralgesetzgebung war gewesen, die Gewalt der Consuln zu constituiren und zu regeln.

Es ist durchaus charakteristisch für die Censur daß ihre Autorität von der consularischen geschieden war, sie stand ganz isolirt: keine andere Macht fällt mit den übrigen so in keinem Puncte zusammen: die curulischen Aedilen z. B. behielten auch als sie schon ganz andere Attribute hatten noch eine eingreifende Macht in den Umkreis der ihnen sonst gehört hatte.

Die Censoren wurden auf fünf Jahre erwählt, sie hatten also hinsichtlich ihrer Dauer überwiegende Vorrechte. Dieß wurde aber abgeändert durch die Lex Aemilia des Dictators Mamercus Aemilius, welche die Censur auf anderthalb Jahre beschränkte: während dieser Zeit verrichteten sie ihr Geschäft, in den anderen 3½ Jahren ruheten die Censurgeschäfte, die Praetur wurde durch einen Statthalter verwaltet, der College der Militärtribunen war. Die Erzählung der Umstände bei dieser Abkürzung ist problematisch: der Grund ist wahrscheinlich, daß man der Willkür der Censoren Schranken setzen wollte. Das Lustrum wurde aber dennoch nur alle fünf Jahre gehalten, die Censoren brachten dann ihre angefertigten Steuerrollen unterzeichnet und untersiegelt in das Aerarium, und diese waren für das Lustrum executorisch und unabänderlich. Im Jahre 350 wurde die Praetur vollständig von der Censur abgesondert, und die Censoren verloren auf eine Zeitlang ihr großes Ansehen, da sie jetzt auch nur für Collegen der Militärtribunen gelten konnten. So blieb es bis zum licinischen Gesetz, wodurch die

Censur wieder in ihr altes Recht eingesetzt, wieder die erste der curulischen Würden wurde, die Praetur hingegen auf ihre eigenen Attribute beschränkt. In der ersten Zeit versteht es sich von selbst daß die Censoren nur Patricier waren, ein einziger Versuch der Plebes, den einen derselben aus ihrer Mitte zu wählen, scheiterte. Indessen dauerte es nicht lange nach dem licinischen Gesetz, so ward die Theilung zwischen Patriciern und Plebejern auch auf die Censur ausgedehnt, 403 nach Varro erhielt ein Plebejer, C. Marcius Rutilus, die Censur. Dieß blieb zwei Lustra. 415 nach Varro ward bei einem Aufstande, wo die Patricier die Plebejer auszuschließen suchten, das Gesetz gegeben daß auch der eine Censor nothwendig aus der Plebes gewählt werden müsse. So blieb es bis zum Anfang des siebenten Jahrhunderts (623), wo zum erstenmal beide Censoren Plebejer waren, aber auch da werden noch zwanzig Jahre später sie wieder promiscue gewählt. Erst von 474 n. V. an konnte der plebejische Censor das Lustrum schließen, da es etwas Religiöses war.

Die bestimmte Zeit also war fünf Jahre. Dieß war in den alten Zeiten entstanden, als ein doppelter Kalender in Rom gebraucht wurde, der cyklische des zehnmonatlichen Jahres, und der bürgerliche des zwölfmonatlichen. Das siebente cyklische und das sechste bürgerliche Jahr fingen an demselben Tage an, eine Periode von fünf bürgerlichen Jahren entsprach sechs cyklischen, zweimal drei. Diese Periode heißt ein Lustrum,[1]) am Schluß derselben wurde ein Opfer gebracht zur expiatio des Volkes, (lustratio, lustrum condere). Diese wurde aber nicht regelmäßig eingehalten, die Wahl ist von den Oligarchen oft gehindert worden, um einen Zustand der Unordnung zu erhalten. Dieselben Oligarchen veranlaßten auch, daß die Censoren ihr Amt oft niederlegten; so besonders zur Zeit der Verschwörung des M. Manlius zwischen

[1]) Glareanus hat schon die Meinung widerlegt daß es eine Zeit von vier Jahren gewesen sei, doch ist sie von einem argen Unphilologen in unserer Zeit wieder aufgenommen worden.

dem gallischen Kriege und den licinischen Gesetzen, wo die alten Steuerrollen verbrannt waren: das hatte zur Folge, daß die erwählten Censoren veranlaßt wurden ihr Amt niederzulegen, oder daß sie keine Bestätigung erhielten. Wir haben die censorischen Fasten nicht vollständig, aber es sind bei weitem weniger Censoren gewesen als Lustra waren. Wir übersehen die Reihe der Censoren erst von 440 bis zu Ende des ersten punischen Krieges und dann mit einer Unterbrechung bis zu Ende des sechsten Jahrhunderts. Die Wahlen hatten keine regelmäßige Zeit, bald dauerte es länger als ein Lustrum bald weniger; zuweilen sind sechs Jahre zwischen dem Antritt zweier Censoren, zuweilen nur drei. In der Folgezeit wird es regelmäßiger. So haben auch nicht alle Censoren wirklich das Lustrum geschlossen und ein Opfer gebracht und die Listen in das Archiv des Senats niedergelegt. Livius bemerkt sehr richtig daß 460 von 26 (statt 30) Censorpaaren nur 21 [1]) das Lustrum geschlossen haben.

Eine andere Ursache der Unordnung in der Wahl der Censoren außer der angegebenen lag darin daß es nur bis zur licinischen Gesetzgebung consores suffecti gegeben hat, von da an nicht mehr. Wenn ein Consul starb so erhielt der Ueberlebende die Wahl seines Collegen für die übrige Zeit; ein solcher hatte minderes Recht, denn er war nicht für ein ganzes Jahr. Von einem praetor suffectus ist keine Spur: starb ein Praetor, so blieb sein Amt leer. Censores suffecti hingegen gab es bis auf den genannten Zeitpunct: weil aber in die Zeit von censores suffecti die gallische Eroberung fiel, so machte man dem Volke weiß daß die Ersetzung der Censoren dem göttlichen Willen zuwider sei.

Alle Magistrate ohne Ausnahmen wurden zweimal gewählt; jeder hatte eine Art von Imperium, das ihnen durch eine lex curiata gegeben wurde: nur die Censoren erhielten es durch eine lex centuriata. Diese Bemerkung verdanken wir einer beiläufigen Erwähnung des Cicero in der zweiten Rede de lege agraria, die

[1]) Die gangbaren Texte des Livius X. 47 haben undevicesimum. A. d. H.

im ganzen Mittelalter verloren war und die Poggius in einer einzigen Handschrift gefunden hat in einem Bande der 5 bis 6 Reden enthielt, eine Entdeckung auf die man gar keinen Werth legte, bis ich aus den Briefen des Poggius darauf aufmerksam machte.[1]) Das Verhältniß ist dieß: die Censoren waren ursprünglich durch die Curien ernannt, wie es die Oligarchen 269 für die Consuln erzwangen; und während sonst die Centurien wählten und die Curien bestätigten, so wurden die Censoren von dem Senat vorgeschlagen, von den Curien erwählt und von den Centurien bestätigt. Als die Censoren Collegen der Militärtribunen waren, wird die Wahl schon bei den Centurien gewesen sein, wie sie es zur Zeit der licinischen Gesetzgebung sicher gewesen ist: denn es wäre sonst nicht möglich gewesen daß C. Marcius, ein Plebejer, erwählt worden wäre; hätten die Centurien in der ältesten Zeit auch die Ernennung gehabt, so wäre die Bestätigung durch sie selber ein Unsinn gewesen. Die Centurien waren ein größerer Kreis als die Curien, daher war die Bestätigung durch sie nicht bloße Form und überflüssig. Es lag in den damaligen Verhältnissen, daß man ihnen das Recht ließ, auch als es keine Bedeutung mehr hatte. Dieß zeigt wie wenig Recht die haben die keine Gattung von Ausnahmen annehmen, wenn keine Erwähnungen derselben da sind. Nach einem Gesetz des C. Marcius Censorinus am Ende des fünften Jahrhunderts konnte Niemand zweimal Censor werden. Das Beispiel des C. Marcius Rutilus wird angeführt, daß er zweimal diese Würde bekleidet hätte: es ist möglich daß es wahr ist, aber zwischen beiden Censuren liegen vierzig[2]) Jahre, und es ist fast wahrscheinlich daß es Vater und Sohn gewesen, da noch dazu der Großvater der erste Plebejer war der

[1]) Vgl. Ciceronis Orationum fragmenta — ed. Niebuhr p. 37. Die Reden sind: pro Caecina, adv. Rullum I. u. II., in Pisonem, pro Rabirio perd., pro Roscio Comoedo. S. Recanati Vita Poggii vor dessen Hist. Flor. in Graevii et Burm. Thes. Ant. Ital. VIII. p. 10, 11. A. d. H.

[2]) Wahrscheinlich ein Schreibfehler für: „dreißig," es sind genau neun und zwanzig Jahre. A. d. H.

dieses Amt bekleidete, so daß der Name Censorinus daher entstand daß in drei Generationen die Würde sich wiederholte. Eine andere Sage, Q. Fabius Maximus habe die zweite Censur abgelehnt, weil es nicht civile sei, ist sehr unklar.

Die Censoren konnten dem Volke Gesetze vortragen, so weit sie sich auf Ausdehnung des Vollbürgerrechts und auf Errichtung neuer Tribus bezogen. Wir finden kein Beispiel daß die Censoren den Vorsitz im Senate gehabt hätten, erwähnt wird daß sie das Recht hatten ihn zu berufen. Sie konnten auch Edicte erlassen. So sehr gelten sie für die Vornehmsten, daß bis zu der Zeit wo es consules designati gab ein Censor Princeps Senatus war. Die äußerlichen Attribute waren dieselben wie die consularischen.

In Hinsicht des Census ist es eine natürliche Einrichtung bei jedem freien Staate der Bürger verschiedener Art zählt, daß authentische Register vorhanden sein müssen wodurch der état civil eines Jeden festgestellt wird. Solche waren sowohl bei Griechen wie bei Römern. In Athen waren sie nicht bei einer Behörde sondern bei den φράτραις: in Rom war die Nothwendigkeit um so größer, da die Classen mannichfaltig waren, natürlich hatte auch hier jede Gens ihre Register über die Gentilen; so wissen wir auch daß die magistri pagorum und vicorum von denen die sich in ihren Districten befanden Verzeichnisse hielten. Diese lagen den Arbeiten des Censors zu Grunde. Alle neugebornen Kinder und alle Gestorbenen wurden eingeschrieben, eben so mußten alle jungen Römer, die mit dem vollendeten funfzehnten Jahre die toga pura erhielten, (wonach sie noch zwei Uebungsjahre hatten um dann als wirkliche Bürger auch militärisch einzutreten) bei dem Censor angemeldet werden. Auch die liegenden Gründe wurden registrirt, zunächst wahrscheinlich von den magistris pagorum. Im Tempel der Libitina wurden Listen über die Geborenen und Gestorbenen unter den Plebejern geführt. Allein es war die große Anzahl der Aerarier vorhanden, die keine Behörde hatten, sie waren eine bloße Masse; zu ihren Gilden brauchten sie nicht noth-

wendig zu gehören und es konnten viele sein die zu gar keiner Corporation zählten, weder durch Geburt noch durch Aufnahme. Da ferner durch das Verhältniß der Isopolitie immer neue Bürger entstehen konnten, so mußte nothwendig ein Magistrat da sein um alles dieses zu controlliren und in Ordnung zu halten, um zu ermitteln, wenn Einer als Latiner oder Herniker sich meldete, ob er wirklich Anspruch auf das Bürgerrecht hätte. Die Schreibereien und Arbeiten dabei gehörten natürlich den scribae, die man als eine Corporation bis in uralte Zeit verfolgen kann und die immerfort bis ins Mittelalter fortdauern. In den italiänischen Staaten sind sie später sehr respectabel, sie sind Depositare des römischen Gewohnheitsrechtes und vermitteln zwischen dem Adel und dem Nährstande: im alten Rom sind sie es nicht so, obgleich sehr mächtig, da sie sich ganz unentbehrlich gemacht hatten. — Die Censoren hatten also alle Bürger zu verzeichnen nach dem Stande dem sie angehörten, ob Patricier, Equites, Plebejer oder Aerarii. Ferner hatten sie Register darüber, wer mit Rom in Landrecht stand. Dieses Letztere war sehr wichtig. Aber eine solche Behörde kann nicht allein das Vorhandene verzeichnen, sondern sie muß auch das Streitige entscheiden können: wenn es zweifelhaft ist, ob Einer das angegebene Vermögen hat oder nicht, oder wenn es streitig ist, ob Einer ingenuus oder libertinus sei, so fällt die Entscheidung darüber den Censoren anheim.

Die censorische Macht, wie sie nach Beseitigung der praetorischen sich ausbildet, bestand darin daß sie jedem römischen Bürger seine Stelle in der Republik anweisen kann, nur nicht Patricier zu Plebejern machen oder umgekehrt. Der Censor konnte jeden Aerarier und Municeps der sein Recht geltend machte römischer Bürger zu sein, in eine Tribus einschreiben, und einen Jeden aus seiner Tribus streichen. Dieses Recht müssen sie von Anfang an gehabt haben. Die Nationaltribus waren eine bewegliche Einrichtung: jeder Römer, Patricier oder Plebejer, konnte, wenn er in Atimie verfiel, aus seiner Tribus gestrichen und unter die Aerarier

versetzt werden. Der Plebejer wurde unter die Aerarier versetzt, wenn er seinen Besitz verlor: wenn aber ein Aerarier, der Commercium hatte, in irgend einer Region ein Grundstück acquirirte, so hatte er das Recht in die Plebes eingeschrieben zu werden. Dieß ergibt sich aus den Discussionen der Censoren in den letzten Büchern des Livius. Daran knüpft sich das Recht der Censoren, einen schlechten Wirth von den Plebejern unter die Aerarier zu versetzen: änderte er sich, so konnte er in seinen früheren Stand wieder eingesetzt werden. Eben so, wenn in alten Zeiten ein Eques sein Pferd schlecht hielt, nahm der Censor es ihm ab. Dann aber hatten die Censoren auch die Befugniß, den einfachen Plebejer in den Ritterstand zu erheben und, in späteren Zeiten, die Lücken im Senat auszufüllen. Umgekehrt konnten sie wegen unwürdigen Lebens aus dem Senat und aus dem Ritterstande streichen. In Athen mußte Jeder vor dem Antritt einer Würde sich einer δοκιμασία unterwerfen, eben so in Rom wer Senator werden wollte, einer Untersuchung der Censoren. Denn der Ritter mußte Wohlgeburt und ein indefinites Vermögen haben um als Ritter zu leben; hatte er jene verwirkt, dieses durchgebracht, so wurde er aus der Liste gestrichen. Dieses Ausstreichen aus dem Ritterstande bezieht sich aber offenbar auf die Zeit als der Ritterstand noch nicht an ein bestimmtes Vermögen geknüpft war; denn daß er seine quadringenta hatte, konnten sie ihm doch nicht abläugnen. Später also konnte es nur die Bedeutung haben daß der Censor ihm seinen equus publicus abnahm. Wenn der Senator gestrichen wurde, konnte er noch in seiner Tribus bleiben und hatte daher keine Atimie; eben so der Eques; aber beide konnten auch aus der Tribus getilgt und unter die Aerarier versetzt werden. Der sogenannte Asconius hat hierüber eine falsche Vorstellung, als ob es drei Stufen gegeben hätte, und nur der cassirte Plebejer Aerarier geworden wäre. Dieß ist falsch, der Senator konnte ebenfalls Aerarier werden. — Diese Gewalt Ehren auszutheilen machte das Amt der Censoren so groß und so furchtbar,

sobald sie gemißbraucht wurde: Rechte konnten dadurch entzogen, das Vermögen falsch angesetzt, eine zu hohe Abgabe gefordert, die Bürger in eine andere Classe versetzt werden. In der ersten Zeit, im vierten Jahrhundert wird sie für den Senat noch durch Regeln gehemmt worden sein, da nur curienweise in den Senat gewählt wurde, aber die Veränderung die durch die Zulassung der Plebejer in den Senat vor sich ging vergrößerte ihre Macht in unerwarteter Weise: später zeigt sie sich als auffallende Willkür, als Appius Claudius sogar Libertini in den Senat aufnahm. Ferner hatten die Censoren die volle Macht, Bürger aus einer Tribus in die andere zu versetzen, wie Fabius Maximus die Libertini auf die tribus urbanae einschränkte, ja Gracchus versetzte später sogar die in servitio natos in eine einzige Tribus. Wenn bei dieser Gelegenheit die Behauptung aufgestellt wird, daß man nicht aus sämmtlichen Tribus fortstoßen könnte, so gilt das erst nach der großen Veränderung der Centurienverfassung. Solche verwahrloste Zeugnisse sind höchster Beachtung werth: aus den meisten läßt sich das Mißverständniß ausscheiden, welches gewöhnlich durch Verwechslung der Zeiten entsteht. Diejenigen die die höhere Kritik nicht wollen, sind es die uns arm an Datis machen. Einmal versetzten Censoren sogar ihre eigenen Amtsgenossen aus den Tribus. Wir haben wenigstens ein Beispiel im Livius daß sie die suffragia ganz änderten, die Bürger einer Tribus in eine andere einschrieben und jene mit neuen Bürgern besetzten. Es war dieß eine ungeheure Gewalt, eben so wie die, Bürger unter die Aerarier zu versetzen.

Die Censoren haben lange Zeit hindurch diese Willkür auf höchst löbliche Weise benutzt, und sind ein recht erfreuliches Beispiel, wie der Geist eines Amtes auf die Männer die es bekleiden übergeht; man hat sich ihrer Strenge gebeugt und die Heilsamkeit der Einrichtung anerkannt. Dieß dauerte allerdings nicht immer: in Cicero's Zeit, wo man die Freiheit darin setzte zu thun was man wollte, war das nomen censorium invisum, wie Cicero

sagt.[1]) In Cicero's Zeit, wo so viel von der censorischen Gewalt die Rede ist, sieht man sie viel beschränkter als früher, sie hat bloß die nota und ignominia, nicht mehr die Degradation, die infamia unserer Rechtsbücher enthält nur schwache Spuren des alten Rechts. Wer judicio turpi (tutelae, mandati u. a.) verurtheilt war, in allen Fällen wo der Charakter eines vir bonus verletzt war, wurde ἄτιμος, foro luce civitate carebat: aber der Ausdruck aerarius wurde nicht mehr auf ihn angewandt, sondern infamis kommt dafür auf. Die Classe der infames[2]) besteht allerdings zu Cicero's Zeit ähnlich den Aerariern, insofern man dazu hinabsinken konnte, aber von Solchen die hinaufkommen zum Bürgerrecht durch die Classe der Aerarier ist keine Spur mehr.

Ihre Strenge, z. B. des L. Gellius, hatte zur Folge daß ausgeartete Volkstribunen nicht mehr litten daß Censoren gewählt wurden. Caesar und Augustus ließen sich zu Censoren machen, Augustus ließ auch noch zwei Männer, Paullus Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus, für die administrativen Geschäfte zu Censoren wählen, aber eigentlich war die censorische Gewalt bei den Kaisern selbst, sie strichen aus dem Senat und nahmen in denselben auf.[3]) Tugend galt für sich allein durchaus nichts mehr. Unter Claudius war der letzte Censor aus dem Privatstande, L. Vitellius, Vater des Kaisers Vitellius, ein angesehener Mann aber ohne intellectuelle und moralische Haltung, er war ter consul und censor. Vespasian hat noch einen Census ausgeführt. Der Kaiser

[1]) Es wird wohl die Stelle Divin. in Caecil. 3 §. 8 gemeint sein: Censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur. A. d. H.

[2]) Den Adjectiven die mit in zusammengesetzt sind und auf is endigen, stehen keine einfachen Adjectiva ähnlicher oder gleicher Endung entgegen, sondern immer componirte: immunis municeps, infamis famiger, investis vesticeps. (Famiger, die frühere Lesart bei Varro L. L. VI. (V.) 55, wo jetzt famigerabile steht.) A. d. H.

[3]) Ganz Italien war tributfrei, der Ritterstand strenge an ein bestimmtes Vermögen gebunden, die Verwaltung der Finanzen in den Provinzen ging an die kaiserlichen Statthalter, die procuratores Caesaris, über.

Decius wollte durch die Censur dem Staat wieder aufhelfen, der Senat ernannte unter seiner Regierung den Valerianus zum alleinigen Censor: aber das hatte keine Folge mehr, es war ein wohlgemeinter aber unpraktischer Gedanke. Nachher ist nicht mehr die Rede davon.

Ursprünglich war die Ausstreichung aus dem Stande durch die censorische Gewalt wohl zunächst in Anwendung der Gesetze möglich. Wie in Athen auf gewisse Vergehen die Atimie stand, d. h. der Verlust der bürgerlichen Ehre, so hat es solche Fälle auch in Rom gegeben, besonders für die welche sich bürgerlich ehrlos gemacht hatten, die durch judicia turpia verurtheilt waren, wegen Unredlichkeit oder Untreue, als schlechte tutores u. dergl. Solche verbrachen ihre ganze bürgerliche Ehre. Das Geschäft des Censors bestand hierbei darin, einen solchen zu streichen, den Plebejer aus seiner Tribus, dem Eques den equus publicus und die Tribus zu nehmen, dem Senator seinen Sitz im Senat und seine Tribus in der Nation. Aber die Censoren bildeten nun auch ein Billigkeitsgericht über Wohlanständigkeit und gute Sitten, neben dem strengen jus summum bildete sich auch ein jus honorarium, dem sie gleiche Macht einräumten. Wenn der College das strafende Urtheil seines Collegen aufhob, so galt dieß bloß für eine strenge Warnung, um einen Mann nicht ganz zu entehren; sprach der College das non liquet aus, so war das eine levissima nota und hatte auch noch keine bürgerlichen Folgen; stimmte er aber überein, so traf die ignominia bis zum nächsten Census, wo man sie wieder aufheben oder auch bestehen lassen konnte. Mit dem nächsten Lustrum war die nota gewissermaßen erloschen, die neuen Censoren mußten sie dann ausdrücklich bestätigen. Wen die Censoren gestrichen hatten, den konnte auch das Volk wieder zu seiner Würde erheben, außer wenn er durch ein judicium turpe verurtheilt war. — Auch ein moralisches Gericht stand den Censoren zu. Dionysius sagt, das Innerste der Häuser habe ihnen offen gestanden; sie hatten die Befugniß, einen schwachen oder

lieblosen Ehemann zu strafen, einen harten Vater, einen grausamen Herrn, einen Vormund der sein Mündel vernachlässigt hatte, einen Patron der sich an seinen Clienten vergangen, alle diese wurden infames. Dionysius denkt sich dieß gleich von Anfang der Institution so, da hat er sich aber wohl durch die Einrichtungen seiner Zeit verleiten lassen.

Also auch hier, wie bei der Praetur, bildet sich eine Macht die nach Analogie der Gesetze über das entscheidet was das Gesetz nicht umfaßt. Diese Macht der Censoren tritt ohne Gesetz ein und wird respectirt: die Censoren erkannten auch in vielen Fällen wo sie nicht öffentlich verfahren konnten, aber die Gewißheit hatten, daß wenn geklagt worden wäre der Angeklagte durch Urtheil und Spruch die Herabsetzung erlitten haben würde. Einen solchen setzen sie durch eigene Macht herunter und subscribunt causam: es war aber nicht ein praejudicium, sondern konnte nur etwa den Impuls zu einer Klage geben. [1])

Hatten die Censoren auch das Recht neue Tribus nach ihrem Willen zu bilden? Livius scheint dieß zu sagen: allein genau betrachtet kommt weiter nichts vor als daß es factisch geschehen ist, und das ist nur so zu verstehen, daß Senat und Volk es vorher beschlossen haben. Livius sagt bei solchen Fällen: tribus addiderunt; dieser Ausdruck ist auch alsdann richtig, wenn die Censoren zuerst das Verzeichniß der in eine neue Tribus versammelten Bürger machten. Es war dieß ein zu wichtiges Ereigniß, als daß eine andere als die höchste souveräne Gewalt eine solche Aenderung hätte machen können, die Censoren waren nur das Organ derselben.

[1]) Zu diesen letzten Bemerkungen, die aus dem J. 1825 sind, gehört auch noch folgende: „Cicero's [pro Cluentio 42 u. 43] Discussion, ob die Notation ein Urtheil sei, hat er als Sachwalter gemacht, wo er die Begriffe verwirren mußte, er sagt selbst daß er den Richtern einen Dunst vorgemacht hätte; sein Zweck war ein guter, da sein Client moralisch besser war als der Gegner;" wogegen zu vergleichen R. G. II. S. 449 A. 878.

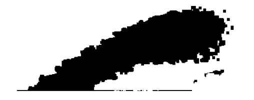
A. d. H.

Als Finanzbehörde hatten die Censoren ein Verzeichniß aller Bürger und vor allen Dingen die Bestimmung das Vermögen eines jeden Einzelnen authentisch zu verificiren, die sämmtlichen Revenuen der Republik zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben des publicum.

Der Census ist, wie schon gesagt, ein Verzeichniß aller römischen Bürger, — sowohl in den Centurien als den plebejischen Tribus, also auch der Patricier, insofern diese sich in einer der sechs alten Centurien befinden mußten, — und der isopolitischen Völker, in ihrem Hausstande und Vermögen. Jeder Bürger war verpflichtet diese Angabe zu machen; die Meldung war nicht unordentlich, sondern es herrschte in Rom vollkommene Controlle. Alter, Familie, Kinder u s. w. (aetas et soboles) mußten verzeichnet werden. Die Aufrufung geschah wahrscheinlich nach Tribus. Wer dieser Pflicht nicht genügte, ward des Bürgerrechts und der Freiheit verlustig, er wurde verkauft. Dieses Amt der Censoren muß ein unermeßliches Geschäft gewesen sein; sie können es auch nicht selbst geführt haben, das Einschreiben besorgten ihre Commis, die zur Corporation der scribae gehörten, aus denen unter den Kaisern die tabelliones erwuchsen. Diese Classe bestand in der Zeit des alten Roms größtentheils aus Freigelassenen. Die Censoren inspicirten nur: dieß ergibt sich aus Plutarch im Leben des alten Cato, wo er sagt, daß durch Collusion der scribae große Mißbräuche sich in die Register eingeschlichen hätten, Cato und sein Freund Valerius kamen denselben durch Revision auf die Spur, was ihnen freilich nicht gedankt wurde. Bei der Angabe des Eigenthums war vom Census Alles ausgenommen, was nicht nach römischen Formen Eigenthum, also bloßer Besitz war. Daher fragt Cicero von gewissen Grundstücken, sintne ista praedia censui censendo. Also konnte nur Eigenthum in der Republik angegeben werden, auch das was in einer incorporirten Stadt lag, z. B. in Aricia: dasjenige aber in der Provinz, in einer fremden Stadt wurde nicht im Census verzeichnet, weil es nicht römisches Eigenthum war.

Wenn demnach ein Römer vor dem julischen Gesetz in Samnium Güter besaß, so steuerte er dafür den Samnitern und konnte in Rom nicht censirt werden. Im römischen Census konnten aber auch nur aufgeführt werden die Gegenstände die man res mancipi [1]) nannte; hierunter verstehen Einige nur diejenigen die in den Angaben des Ulpian und des Gajus verzeichnet sind: aber ich glaube daß ursprünglich Alles im Census angegeben werden konnte, was als römisches Eigenthum nachzuweisen war, was man nicht um die Förmlichkeit des Uebertragens zu vermeiden im bloßen Besitze gelassen hatte. Wenn nachher einzelne Gegenstände davon ausgenommen wurden, wie kleine silberne Gefäße, so war der Werth derselben wohl zu unbedeutend: überall wo solche Gegenstände von dem Census ausgenommen waren, hatte es wohl einen solchen Grund, also Gold und Silber bei Gajus, für einen einzelnen silbernen Löffel war die Förmlichkeit zu groß. Daß Gold und Silber überhaupt im Census angegeben wurden, wissen wir daraus daß die Censoren wußten, wie viel Silber z. B. Fabricius und Rufinus hatten. Rinder und Pferde sind beim Census zugezählt worden, aber kleines Vieh, wie Schafe und Ziegen, nicht. Jedoch wenn es ganze Heerden waren, so geschah auch hier gewiß die Veräußerung mit den Formalitäten, wenn auch nicht immer. Denn wenn der Fleischer eine Heerde Ziegen und Schafe kaufte und sie auf den Markt trieb und schlachtete, so brauchte er den Besitz nicht anzuzeigen; er that es ja bloß, um sie gleich wieder zu Gelde zu machen. Es hat daher die höchste Wahrscheinlichkeit daß, so lange der Census strenge war, ein jeder Gegenstand, wenn derselbe römisches Eigenthum sein konnte, angegeben wurde, ein Schiff eben so gut

[1]) Mancipi ist Genitiv für mancipii. Unsere jetzige Orthographie — ii ist durch den h. Hieronymus allgemein eingeführt, indem er dieselbe für die Vulgata annahm; nun corrigirte man die alten Handschriften danach, indem die Vulgata sich in den Händen aller Gebildeten befand. Hieronymus kann diese Orthographie wohl von seinem Lehrer Donatus gelernt haben. In den guten Handschriften der alten Schriftsteller, z. B. Cicero, Livius findet sich dieser Genitiv immer — i, nicht — ii.



wie ein Haus, Ziegen eben so wohl wie Rinder, Gold, Silber, Sklaven u. s. w. Eine andere Frage ist, wie diese Gegenstände abgeschätzt worden sind. Die Grundstücke standen nach ihrem Werth im Kataster und waren fest tarirt. Auch für andere Gegenstände wird es eine allgemeine Schätzung gegeben haben nach Bestimmungen die sich vielleicht noch auffinden lassen: ob das Vieh nach seinem Marktwerthe, darüber wissen wir nichts Gewisses. Ohne Zweifel hat es eine formula gegeben, in welcher ein jedes Stück nach seiner Eigenthümlichkeit fest abgeschätzt war, z. B. ein Reitpferd von dem Alter und der Beschaffenheit so viel, (wie bei den englischen Zollämtern, wo man sagt, ein Stück Tuch, so groß, zahlt so viel; wobei früher das Formular höher war als der Werth der Waaren). War aber die Summe, mit welcher ein Jeder im Census eingeschrieben war, die Summe seines wirklichen Vermögens? Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen. Die officielle formula scheint Anfangs dem eigentlichen Werth schlecht entsprochen zu haben, daher sie zuweilen revidirt und verbessert wurde, obgleich die Römer sonst sehr geneigt waren das Alte festzuhalten. Allein wir finden die Erwähnung bei Livius, daß Cato und Flaccus unnöthige Luxusartikel höher als der Kaufpreis war anschlugen, und eine höhere Steuer darauf ansetzten. Wie in Athen ein Unterschied war zwischen dem wahren Werth eines steuerbaren Gegenstandes und der Abschätzung desselben, so auch in Rom; zuweilen verachtfachten die Censoren den Vermögensansatz zur Strafe. — Wenn dieß eine bestimmt war, wie wurde die Steuer entrichtet? Nicht nach Procenten, sondern per Mille, das Simplum war ein per Mille: in drückenden Jahren jedoch ging die Vermögenssteuer selbst über ein Procent hinaus.

Nicht nur Alles was bloßer Besitz war, war nicht in den Census mit einbegriffen, sondern auch was ich nur in usu und noch nicht usucapirt hatte; es kann dann nicht von mir versteuert werden, sondern von dem dessen Eigenthum es noch ist. Alle Rechte die an einem Grundstück hafteten sind ohne Zweifel dem

Werth nach geschätzt worden. Das Geld das ich einem Andern geliehen habe ist, was für uns befremdend ist, nicht in den Census einbegriffen. Hatte einer hunderttausend As ausgeliehen und besaß er ein geringes Haus und wenige Sklaven, nicht fünf und zwanzigtausend As an Werth, so wurde er in die fünfte Classe gesetzt: wer aber ein Grundstück von hunderttausend As an Werth und hunderttausend As Schulden hatte, blieb in seiner ersten Classe. Dieß hat sich erst verändert als das Recht der fiducia eingeführt wurde, da ging das Grundstück an den Darleiher über, und nun mußte dieser dafür bezahlen.

Es hatte einen großen Nachtheil daß während viertehalb Jahren keine Umschreibung des Census Statt fand: alles Eigenthum blieb auf den Namen seines ersten Herrn, es mochte sich ändern was da wollte, man konnte verarmen, man mußte dennoch dieselbe Steuer zahlen; es ging wie in Constantin's Zeiten mit den Indictionen, die auch drei Lustra standen; wie Einer in den ersten Jahren eingeschrieben war, so mußte er im funfzehnten noch steuern [1]). Man sieht die Stockung in der Verwaltung schon darin, daß man nicht darauf bedacht war die Censur zu spalten, um so ein stetiges Amt zu haben. Später, nach dem hannibalischen Kriege [2]), erhalten die Censoren zuweilen eine Verlängerung von vierzehn Monaten [3]), aber nur um die verpachteten öffentlichen Werke unter ihrer Leitung vollenden zu lassen, eben so wie den Consuln nach Ablauf ihres Amtsjahres proconsularische Gewalt ertheilt wurde. Allein in dieser hinzukommenden Zeit waren sie nur eine Art von Commissären, ihre eigentlichen Geschäfte

[1]) Vergl. Savigny Römische Steuerverfassung unter den Kaisern (Verm. Schr. Bd. II. S. 128 ff.

[2]) 1827 sagte N.: „Diese Verlängerung muß zwischen den Kriegen des Pyrrhus und dem ersten punischen gebräuchlich geworden sein."

[3]) Diese Zahl geht aus Liv. XLV, 15 hervor, wo die ursprüngliche Lesart ist Petentibus ut — anni et bimensis tempus prorogaretur, wofür in neueren Ausgaben durch Conjectur — et sex mensium gemacht worden ist. A. d. H.

mußten in der bestimmten Zeit fertig sein. Ob dieses Jahr und zwei Monate nicht ursprünglich auf das zehnmonatliche ging ist ungewiß aber wahrscheinlich.

Der eigentliche Ausdruck für die Belastung des Vermögens ist attribuere, weil die Anweisung die auf dem Tributum ruhte attribuere hieß; so und so viel asses sind in milia aeris attributi. Die Beitreibung des directen Tributum wurde in den alten Zeiten auf eine höchst naive Weise bewirkt. Der tribunus aerarius gab denen welche vom Staate Gelder zu empfangen hatten, z. B. Soldaten, Anweisungen auf das Tributum einzelner Bürger, und berechtigte sie bei Nichtbezahlung unmittelbar zur Pfändung (so z. B. im Plautus). Dies scheint besonders der Fall gewesen zu sein mit Anweisungen auf die Aerarii und auf die orbi orbaeque.

Die Steuern waren entweder in capita oder ex censu: Ersteres, wenn einem Einzelnen eine Zahl auferlegt wurde die nicht im Verhältniß per Mille zu seinem Vermögen stand, so das aes equestre, das aes hordearium auf die orbi orbaeque, eben so das aes militare: ex censu waren sie, wenn Einer in einem bestimmten Verhältniß von seinem Vermögen zahlte, diese Steuer wurde förmlich durch Beamte erhoben, die in jeder Tribus zu dem Ende erwählt wurden.

Ferner waren die Censoren die Verwalter des Gesammtvermögens der Republik, des publicum. Zu diesem publicum wurden sehr verschiedene Gegenstände gerechnet, wenn sie nur der Gesammtheit gehörten, auch wenn sie den Göttern geweiht waren; denn die res sacrae gehörten zwar den Göttern, wurden aber von der Republik verwaltet. Das publicum bestand aus Fruchtbringendem und Nichtfruchtbringendem; Letzteres bedurfte noch besonders der Gelder zur Verwaltung. Das Geschäft der Censoren war hiebei nun ein Doppeltes, die Einnahmen zu verwalten und die Ausgaben zu besorgen.

Die Einnahmen bestanden theils in dem Ertrag des Eigen-

thums, das der Staat zur Benutzung überließ, nämlich dem einfachen oder doppelten Zehnten, theils in Zöllen, Accise, Salzsteuer u. s. w. Alle diese Gegenstände hatten einen ungewissen Ertrag: der Zehnte hing von der Fruchtbarkeit des Jahres und den Preisen ab: der Staat hätte ihn erheben lassen können, aber in Rom war durchaus das Verpachtungssystem gebräuchlich, wie von den ältesten Zeiten an im Orient. Diese Verpachtung betraf den Zehnten und auch die Zölle, auch die Einnahmen der Domänen die nicht von dem Staat selbst bearbeitet wurden, wie z. B. Berg- und Salzwerke. Ausgenommen davon waren die Abgaben aus den Provinzen, die nicht res populi Romani waren: nur einzeln stehen die asiatischen, wo nach einer Lex Sempronia auch Ländereien von den Censoren verpachtet wurden. Es ist eine ganz unrichtige Ansicht des Theophilus, als wenn in den Provinzen die Bewohner gar kein eigentliches Eigenthum gehabt hätten, sie besaßen es nur nicht jure Quiritario. Jeder erinnert sich der τελῶναι in der heiligen Schrift, die verhaßt waren sowohl wegen des Heidenthums als wegen der Erpressungen, wie denn stets die Pächter der Revenuen ein Gegenstand des Hasses sind. Das Tributum ward nie verpachtet, das ward immer als eine directe Steuer erhoben. In Hinsicht der Zölle und der Accise hatten die Censoren eine außerordentliche Freiheit, sie konnten ohne Mitwirkung des Senats die Salzpreise erhöhen und herabsetzen selbst für Rom, wie es scheint. In den von Rom abhängigen Orten bestimmten sie die Zölle wie sie wollten. Die italischen Bundesgenossen aber wurden davon nicht betroffen, diese wurden bedeutend geschont. Wo wir dergleichen hören sind es immer Orte die den Römern durch und durch gehörten, eben so wenig Latiner wie Etrusker. Noch auffallender ist daß das Tributum nur vom Senat bestimmt wurde, nicht von der Volksgemeinde. Diese hatte über Krieg und Frieden zu entscheiden, und der Beschluß des Zweckes, so folgerte man, involvirte den Beschluß des Mittels,

so wenig Aufmerksamkeit wandte man im Alterthum auf die finan-cielle Seite des Staats.

Auch die Ausgaben hatten die Censoren zu leiten, mit Will-kür der Anwendung aber nicht der Summen: der Senat beschloß die vectigalia für ein oder zwei Jahre, und den Censoren stand es frei, die Summe derselben zu verwenden wie sie wollten. Dar-aus sind die großen Werke entstanden, die Landstraßen, die unge-heuren Gebäude. Aber nur die Anlage im Großen ging von den Censoren aus, das Einzelne, z. B. die Pflasterung, gehörte den Aedilen. Darin hatte sich kein Mensch zu mischen, weder der Senat noch die Volkstribunen. Das sind die ultrotributa, wor-unter man die Zahlungen der Censoren an die Mindestfordernden zu verstehen hat; eben so wurden die Einnahmen an den Meist-bietenden verpachtet, die Zahlung derselben heißt attributum. Alle Geschäfte dieser Art wurden auf ein Lustrum abgeschlossen. Das Abschließen sowohl für die Erhebung als für die Leistung heißt locatio: allein das ist der neuere Ausdruck, ursprünglich wurde von den Einnahmen vendere gesagt.

Also die Censores vendebant fructus agrorum publicorum, locabant opera facienda. Insgemein bildeten sich Societäten für die Uebernahme der Contracte, doch wurden sie auch an Einzelne über-lassen. Der Ertrag der Bergwerke, der Antheil an dem Gemeindeland, die Benutzung der Theerbrennereien, der Ertrag der Thunfischereien, der Zölle und Accise u. s. w. wurde zum Kauf überlassen; für jede Provinz, für jeden Ort war eine Gesellschaft die für die Geschäfte einstand. Diese Societäten waren was man jetzt eine société anonyme nennt: Actien hatte man damals noch nicht. Von die-sen Gesellschaften hat es in der Zeit die Polybius schildert viele Hunderte gegeben; nicht nur die Censoren hatten damals die Verpachtungen sondern oft auch die Provincialmagistrate, z. B. in Spanien. Diese Societäten und der Verkehr derselben sind in der römischen Geschichte eine äußerst merkwürdige Erscheinung und erklären viele politische Verhältnisse, Polybius rechnet sie unter

die Hebel und Triebfedern in der Maschine des römischen Staats. In diese Geschäfte war, nach Polybius, in Rom fast Jedermann der einiges Vermögen hatte verwickelt. Die Zahlung geschah in Terminen, daher mußten Bürgschaften eintreten; diese waren meist Grundstücke (praedia von praes, Güter die als Bürgschaften galten). Sie mußten in Italien liegen, und dadurch waren die Grundstücke in Italien stets in hohem Werth, denn die Societäten mußten dafür sorgen daß dergleichen gekauft wurden, um sie dem Staat überlassen zu können. Diese großen Geldgeschäfte hatten für den römischen Staat dieselben Folgen wie in unserer Zeit die fundirten Schulden, der einzelne Bürger kam dadurch in ein Verhältniß der Abhängigkeit von der Regierung, was zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung sehr heilsam war; aber der Senat hörte dadurch auch allmählich auf verantwortlich zu sein, und so wurde die Freiheit zerstört. Jedermann der in einem solchen Geschäfte interessirt war strebte gut zu stehen mit dem Senat und den Censoren. Denn die Censoren trugen die Farbe der Richter, waren der Abdruck des Geistes der Regierung. Hiezu kam nun nicht bloß daß diese Geschäfte so großen Gewinn brachten, sondern die Censoren konnten beim Ueberlassen derselben drücken und begünstigen. Eine bestehende Societät mußte dann sich auflösen, ihre Einrichtungen der nach ihr folgenden vielleicht um einen Spottpreis verkaufen. Wollten die Censoren sie unterdrücken, so stand es ganz in ihrer Willkür; eben so ging es mit den Bürgen, auch sie konnten ohne Weiteres von denselben verworfen werden, und so tausenderlei. Standen die Banquiers gut mit der Regierung, so bewilligte der Senat bei Unglücksfällen einen Billigkeitsnachlaß, im Gegentheil nicht, es mochte vorgefallen sein was da wollte, der Buchstabe des Gesetzes wurde in Anspruch genommen. Das führte im siebenten Jahrhundert zu den größten Mißverhältnissen; man sehe nur auf die Streitigkeiten zwischen dem Senat und dem ordo equester. So ist es klar daß das mobile Vermögen den größten Einfluß in Rom hatte und Mißbrauch

und Verwirrung hervorbrachte. Es liegt hierin der Schlüssel der ganzen späteren römischen Geschichte.[1])

## Dictatur[2]).

Die Dictatur begriff die ganze königliche Gewalt in sich, aber nicht gemindert wie das Consulat. Der ursprüngliche Name des Dictators ist nach den besten Zeugnissen, z. B. Cicero, magister populi. Ueber den Ursprung des Namens Dictator können wir nur Vermuthungen haben: dem Worte nach ist es der Befehlende, nicht so genannt quia a Consule dicebatur, wie die Alten es erklären. Ausgemacht ist daß in den latinischen Städten der Name uralt ist: von Alba kennen wir die Silvier als mythische Könige, historisch nur Dictatoren, wie Cluilius, Mettus Fuffetius; eben so wissen wir es von Tusculum, Fidenae; in Lanuvium ist noch zu Cicero's Zeit Milo Dictator, d. i. erster Magistrat. In einem Fragment des Cato finden wir aber auch daß das gesammte Latium einen gemeinsamen Dictator gehabt habe, den Egerius Laevius. Ich glaube daher daß auch

[1]) Nachtrag zu dem Abschnitt über die Censoren aus den Vorträgen von 1825: „Es ist die Frage, ob die Censoren früher nicht mehr Macht hatten als später. In den Fragmenten Cicero's de re publica wird gesagt, es wäre eine Bestimmung der Multa geschehen in Vieh; weil aber die Censoren durch Multation vim armentorum eingezogen hätten, so hätte man es für angemessen gefunden, statt des Viehes eine billige Evaluation in Geld zu nehmen. Nun ist aber in der eigentlichen censorischen Macht von keiner Multation die Rede, sie konnten freilich denjenigen der sich nicht schätzen lassen wollte verkaufen, allein wie konnte vis armentorum in das Staatseigenthum kommen? Die Gewalt der tribuni militares consulari potestate bezog sich vielleicht ursprünglich nur auf das bloß Militärische und die Censoren hatten dann die Jurisdiction, welche nach damaligen Begriffen keinem Plebejer zufallen konnte.

[2]) In den Vorträgen des Jahres 1830 geht diesem Abschnitt eine ganz kurze Erläuterung des Militärtribunats voran, die ich nach Anleitung der Vorträge von 1827 mit dem über die Decemvirn vereinigt habe.

A. d. H.

in Rom dieser Name dadurch aufgekommen ist daß, wenn Rom mit Latium in Verbindung war und die beiderseitigen Heere kraft des Bündnisses gemeinsam auszogen, bei solchen Unternehmungen häufig der Magister Populi an die Spitze des römischen Heeres gestellt und der latinische Name des Oberbefehlshabers dann auch auf ihn übertragen wurde, wenn er das Commando über beide Heerestheile hatte.

Die Dictatoren hatten vier und zwanzig Lictoren: das erklärt man daher daß die Fasces der beiden Consuln bei ihnen vereinigt gewesen wären. Aber die Consuln hatten in den ältesten Zeiten zusammen nur zwölf Fasces, die von einem zum anderen übergingen. Wir wissen aber daß der König der zwölf vereinigten etruskischen Staaten zwölf Lictoren hatte, weil jeder Staat ihm einen stellte: es läßt sich nach diesem Beispiel annehmen daß der römische Magister Populi oder Praetor und der latinische Dictator ebenfalls jeder mit zwölf Lictoren ins Feld gezogen sei, und wer den Oberbefehl über das Ganze hatte dem anderen seine zwölf Lictoren abgab. Späterhin hatte der römische Befehlshaber, nunmehr auch Dictator genannt, immer den Oberbefehl, und so konnte es kommen daß er im Laufe der Zeit selbst in der Stadt vier und zwanzig Lictoren hatte. Daß er diese Zahl von Anfang an gehabt habe, läßt sich nicht annehmen. Die wenigen Angaben die gegen meine Ansicht sprechen sind alle nur Ausmalungen späterer Schriftsteller.

Ueber die Motive einen Dictator zu ernennen wird gestritten; gewiß gab es deren mehrere. Möglich daß eine Ursache die ist welche Livius angibt: beide Consuln haben der tarquinischen Faction angehört und der Senat sei daher genöthigt gewesen ihre Macht in die Hände eines Anderen zu legen; ferner daß die valerischen Gesetze die Zwangsmacht der Consuln so beschränkten daß es in bedrängten Umständen schwer war den Staat zu lenken, so daß man zu einem Magistratus mit dem alten Imperium vollkommener Unbeschränktheit seine Zuflucht nehmen mußte. Ein

anderer Grund war der: als unter Poplicola, wie die personificirende Ueberlieferung ihn bezeichnet, in der ersten Zeit die Patricier in aller Weise sich in die Plebes fügten um die Revolution aufrecht zu erhalten, und der Plebes bedeutende Vortheile eingeräumt waren, namentlich es ihr freigestellt war in Centuriatcomitien ohne Vorbeschluß des Senats einen Consul zu wählen, entging man diesem lästigen Einfluß der Plebejer wenn man eine Magistratur unter den alten Formen herstellte. Ferner erforderte auch das Bündniß mit den Latinern daß ein Feldherr für beide Heere ernannt wurde, der mit dem ihrigen abwechseln sollte.

Nach der gewöhnlichen Vorstellung sieht man die Dictatur als eine absolute Gewalt an, unter die jede andere Hoheit sich beugen mußte; ja Dionysius sagt, der Dictator habe die Gewalt über Krieg und Frieden gehabt. Aber es findet sich kein Beispiel daß ein Dictator den Krieg erklärt hätte, sonst hätte man ja nur, wenn die Plebejer keinen Krieg wollten, einen Dictator zu ernennen brauchen. Die Macht der Dictatur kann nicht weiter gegangen sein als die der Könige selbst, und diese hatten weder gesetzgebende Gewalt noch das Recht über Krieg und Frieden. Man kann sich die Dictatur denken als die Gewalt der Könige auf sechs Monate beschränkt. Durch die Ernennung des Dictators vermied man dann das Wechselnde der höchsten Gewalt wie beim Consulat und die Anwendung des Vetantis major potestas. Aber sechs Monate werden als die äußerste Zeit für die Dictatur angeführt, 13 Tage, 16 Tage haben manche den Befehl gehabt, die meisten weniger als sechs Monate. Die Erklärung des sechsmonatlichen Zeitraums liegt wieder in dem Zusammenhang zwischen Rom und Latium, indem der Feldherr jedes der beiden Völker auf die Hälfte eines Jahres angewiesen war. In den capitolinischen Fasten freilich finden wir ganze Jahre mit einem Dictator sine consulibus. Aber diese Angaben sind bloß Lückenbüßer für die Zwischenräume der Consulate, wodurch man die Jahreszahlen in Ordnung bringen wollte, es ist auch nicht ein

Schatten von Wahrheit in denselben. Der Fehler entstand dadurch daß man das Jahr der Eroberung durch die Gallier falsch bestimmt hatte, indem man die Einwanderung dieses Volkes in Italien und die Eroberung Roms durch dasselbe nicht unterschied, die Verzögerung der Consulwahlen und die dadurch veranlaßte Wandelbarkeit des Anfangs der Magistraturjahre brachte Verwirrung in die Rechnung, leicht konnten zwanzig Consulpaare auf ein und zwanzig Jahre vertheilt sein. Wer an den Iden des September den Clavus einschlug, wurde als Consul genannt. Wenn nun zu dieser Zeit kein Consul da war, wurde ein dictator clavi figendi causa gewählt, in die Fasten eingeschrieben, und dieser schien nun dieses Jahr statt des Consuls regiert zu haben. Man muß deßhalb den Verfassern der Fasten nicht zu viel Schuld beimessen, sie bemühten sich redlich, die Jahreszahlen der Annalen und die astronomische Zeit mit einander auszugleichen. Die catonischen Fasten, wo astronomische und Magistratsjahre einander immer entsprechen, reichen nicht aus, wie man aus den Saecularjahren sieht.

Die Dictatoren waren eben so gut wie die Consuln nach Ablauf ihrer Zeit verantwortlich, daher konnten die Tribunen den Entschluß fassen der gegen Camillus eine bloße Drohung blieb: daß wenn er die Rechte des Volkes kränkte er 500,000 As Strafe zahlen müßte. Doch war auch hier wiederum ein Unterschied zwischen Dictatur und Consulat. Die valerischen Gesetze mußten in ihrer Anwendung strict interpretirt werden, sie bestimmten daß gegen die Consuln Appellation an die Geschlechter und an die Gemeinde zulässig war: auf die Dictatoren aber fand die plebejische Freiheit keine Anwendung, die Einführung ihrer Würde war älter als das Tribunat, daher waren sie frei von der Beschränkung durch dieses, die Tribunen hatten das jus auxilii ferendi nur gegen die Consuln, nicht gegen sie; das Imperium des Dictators über die Plebejer war unbeschränkt, auch in der Stadt, nicht bloß eine Miglie jenseits der Thore wie das der Consuln:

er konnte jeden Plebejer ohne Provocation auf dem Forum verhaften und hinrichten lassen. Daher sagt Livius bei der Wahl eines Dictators: magnus metus plebem incessit. Dio kannte die Beschränkung der Dictatur den Patriciern gegenüber, eben so wie er wußte daß der Dictator nicht über den Schatz verfügen konnte, wenn der Senat ihm nicht einen Credit ausgeschrieben hatte, nur in Feindes Lande konnte er Tribut erheben: wie wäre er also unbeschränkt gewesen? In den ältesten Zeiten, sagt eine Notiz bei Festus, habe es auch keine Appellation an den Populus von dem Dictator gegeben, in der Folge aber hatten die Patricier allerdings die Provocation an die Curien, und diese wird in dem Falle des Fabius Rullianus von seinem Vater ausgeübt. Auch Zonaras, ein Auszug aus Dio Cassius, der selbst wieder aus Fabius geschöpft hatte, erwähnt [1]), die δυνατοί, d. i. die Patricier hätten durch die Dictatur eine neue ἀρχὴ ἐπ᾽ ἀμφοτέροις, d. h. für beide Stände, eingeführt. Aber sie hoben das Imperium gegen ihren eigenen Stand bald wieder auf, und so kommt Livius zu dem Irrthum, es als von Anfang an nur gegen die Plebes gerichtet anzusehen. Eine Provocation der Plebejer von der Dictatur an das Tribunat hat nicht Statt gefunden, daher wurde das Tribunat verdunkelt, sobald dieselbe eintrat. Eine unrichtige Vorstellung ist auch daß das Consulat und die übrigen Obrigkeiten während der Dictatur aufhörten: es konnte nur in Collisionsfällen kein Widerspruch des Consuls gegen den Dictator Geltung haben, daher hatte im Gefolge des Dictators der Consul keine Lictoren. Der Dictator war nicht sacrosanctus, hatte aber doch durch das jus coërcendi unbeschränkte Macht. Nach der Schlacht bei Cannae ernennt M. Fabius Buteo die Senatoren wie ein Censor, aber das ist ein außerordentlicher Fall.

Die Dictatur ist nicht eine einförmige gewesen, die einzelnen Stücke der capitolinischen Fasten, die in neuerer Zeit entdeckt wurden, haben viel Licht darüber verbreitet: darin sind die Dictatoren

[1]) VII. 13.

immer regelmäßig angegeben und hinzugefügt: rei gerundae, comitiorum habendorum, seditionis, clavi figendi causa. Der Dictator comitiorum habendorum causa hatte gewiß nicht dieselbe Gewalt wie der rei gerundae causa erwählte, nur dieser hatte die eigentliche dictatorische Macht. Wenn beide Consuln im Felde waren, so wurde ein Dictator comitiorum habendorum causa gewählt: war der Zweck erreicht, so hatte er keine Macht mehr und konnte nicht ohne Weiteres ins Feld ziehen um einen Triumph zu erlangen; eben so hatte der dictator seditionis causa gewiß nicht die volle Gewalt, und eben deßhalb wurde der Zusatz gemacht.

Ich habe entscheidend bewiesen daß es falsch ist wenn man sagt, der Consul habe den Dictator ernannt und der Gewählte habe nach der Förmlichkeit der Inauguration ohne Weiteres sein Amt angetreten, höchstens habe in bedenklichen Zeiten der Senat den Beschluß gefaßt daß ein Dictator gewählt werden müsse. Dergleichen Wahlen durch einen einzigen Mann sind oft die besten, aber nicht im Geiste einer republicanischen Verfassung, die immer mehr den Mißbrauch im Auge hat. Der wahre Gang ist folgender. Wie in der Dictatur die königliche Gewalt wiederhergestellt wurde, eben so auch die Ernennungsmacht der Könige, wie sie vor Servius Tullius war. Der Senat wählte, vielleicht schlug der Consul dem Senate einen Geeigneten vor, der Senat schlug ihn wieder den Curien vor, und wenn diese beistimmten, so beobachtete der Gewählte die Augurien: waren diese günstig, so hatte er noch das Imperium von den Curien zu erlangen, dann proclamirte (dicebat) ihn der Consul. Dieß sieht man aus einer Erzählung des Dionysius bei Gelegenheit der ersten Dictatorwahl, die er aus den alten Rechtsbüchern hat, die er aber selbst mißverstanden. Volk, Senat und Consuln hätten sich mit einander verglichen, das Volk hätte eigentlich wählen sollen, doch hätte es dem Senat die Entscheidung übertragen, und dieser wieder den Consuln, man habe sich gegenseitig becomplimentirt, so

daß endlich der eine Consul den andern ernannte. Livius gibt ausdrücklich einen ganz anderen Grund an, wie schon angeführt ist. Bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts ist der Dictator nur von den Geschlechtern ernannt worden, nachher geht das Recht auf den Senat über, da in diesem nun schon eine bedeutende Beimischung von Plebejern war und die Senatoren sahen daß sie nicht gegen den Strom schwimmen konnten. In der ersten Dekade des Livius sind mehr als zwölf Beispiele wo es heißt: Senatus dictatorem dici jussit, placuit dictatorem dici, und das ist ganz in der Natur der Verhältnisse, der Consul konnte diese ungeheure Macht nicht haben. Q. Fabius Maximus hat den Papirius Cursor, seinen Todfeind, nicht selbst vorgeschlagen, er bestätigte aber den vom Senat Erwählten. Fabius hätte sich widersetzen und Niemand ihn zwingen können (in späteren Zeiten erst hätten die Tribunen es gekonnt), höchstens hätte man ihm das Imperium abrogiren können, und das ließ die Zeit nicht zu. Im Senatusconsultum war Papirius genannt, und das war ein muthwilliges Streben Fabius zu kränken, und so war auch die Absicht seiner Gegner: Valerius Corvus und Decius waren auch noch da. — Als der Senat sich von der Oligarchie lossagte, fügte er sich in das Mögliche und Angemessene: die Curien aber machten alle ihre alten Launen und Ansprüche geltend, obgleich sie mit der Regierung in keiner Verbindung mehr standen; die welche Verantwortung hatten traten zurück, und so war der Senat verständig während die Curien in ihrem alten Unverstand beharrten. Dieß steht in Zusammenhang mit einer großen Bewegung, die Livius zwar nicht erwähnt, die aber sicher genug Statt fand, durch die Verletzung des licinischen Gesetzes veranlaßt, wobei die Plebejer dieses wiedereroberten. Man hatte sich in den Kopf gesetzt, die Vorfahren hätten die Händel alle modo civili geschlichtet, in den Zeiten der Tugend sei das Recht nicht verletzt worden. Aber es ist Bürgerblut geflossen, lange vor den Gracchen. In derselben Zeit wurde die Censur unter

beide Stände getheilt, die Dictatur konnte man nicht theilen. Nun mußte der Consul den vom Senat Ernannten sogleich proclamiren, jedoch hatten die Curien ihm noch das Imperium zu ertheilen und in so fern nicht viel von ihrem Recht eingebüßt. Indessen ist es eine ganz andere Sache, einem schon Ernannten und Proclamirten das bloße Imperium zu verweigern, und Einem die Ernennung abzuschlagen. Mit dieser Aenderung war zugleich die Schwierigkeit gehoben daß man zwei günstige Comitialtage abwarten mußte. So geschah schon 393 die Ernennung eines Dictators bloß durch den Senat, damals zuerst wurde ein Plebejer dazu ernannt. Dabei ist es nun ohne Frage geblieben, wenn ein Dictator rei gerundae causa ernannt werden sollte. Bis zum Ende der ersten Dekade des Livius finden wir es so, leider aber fehlen die ersten Bücher der zweiten, welche die allerwichtigsten Aenderungen in der Verfassung enthielten, indem sie das Ende der alten Verfassung erzählten. Hierfür ist gar kein Ersatz zu hoffen, wenn sich auch in den Excerpten Angelo Mai's noch einzelne Aufklärungen finden sollten. [1]) Die Ernennung eines Dictator comitiorum habendorum causa, die im fünften Jahrhundert anfängt, hatte zur Veranlassung daß beide Consuln im Felde waren und man kein Interregnum wollte: man konnte nicht einen der Consuln nach Rom kommen lassen um die Wahlversammlungen zu halten, und so kam es daß die Consuln einen Dictator dazu ernannten. Es war das also eine bloße Repraesentation der abwesenden Consuln: war aber von Uebertragung der großen dictatorischen Attribute die Rede, so hatten die Consuln dieselbe Befugniß noch nicht. Nach dem fünften Jahrhundert, seit dem Kriege des Pyrrhus, kommen die Dictatoren rei gerundae causa fast nicht mehr vor (497 (505) wird A. Atilius Calatinus vom Senat dazu ernannt), comitiorum causa dagegen häufig genug. Als einmal dazu aufgefordert wurde, hatte man den Skandal daß P. Claudius Pulcher

[1]) Diese Bemerkung ist aus dem Jahre 1827, also vor Bekanntwerdung des Fragments aus Diodor über die Lex Hortensia. A. d. H.

einen Libertinus Claudius Glycia dazu ernannte, so daß der Senat die Wahl cassiren mußte. Hieraus ist also klar daß jetzt der Consul ohne Vorbeschluß des Senats den Dictator ernennen konnte, und so finden wir es auch später. Im hannibalischen Kriege war die eigentliche Dictatur rei gerundae causa schon seit dreißig Jahren erloschen, Q. Fabius Maximus wurde vom Volke in Centuriatcomitien gewählt ut esset pro dictatore, weil keine Consuln da waren die ihn proclamiren konnten. Hernach hat es geschwankt, und wenn es etwas mehr als formell war, forderte das Volk die Ernennung: darüber ist man aber nicht im Klaren. Von dem hannibalischen Kriege bis auf Sulla, hundert und zwanzig Jahre hindurch, ist von der dictatura rei gerendae causa nicht mehr die Rede. Sulla der in Allem die alten Formen herstellte und darin das Heil des Staates sah (was man in unseren Tagen einen Ultra, einen Mann der äußersten Rechten nennen würde, die das Heil bloß in den Formen sehen und diese Formen zurückzuführen suchen, obgleich sie nicht mehr passen) ließ sich durch eine Lex Valeria (von einem Interrex L. Valerius Flaccus vorgeschlagen) zum Dictator machen, die Curien gefielen ihm nicht mehr, er konnte sie nicht gebrauchen. Julius Caesar ließ sich vom Volke wählen. Beider Dictatur ist eine wahre Tyrannis, sie konnten Krieg und Frieden beschließen wie sie wollten, über das Vermögen der Republik disponiren. Was sich in dieser ganz ausgearteten Zeit mißbräuchlich findet ist als Regel auf alle Zeiten angewandt worden, und daher hat man die Dictatur überhaupt für eine unumschränkte Macht gehalten.

Der Dictator hatte vier und zwanzig Lictoren und sonst die Insignien eines Consuls, vielleicht glänzender, aber darüber haben wir keine Angaben: die Consuln waren neben ihm ohne Insignien und ihr Imperium suspendirt. Eigenthümlich ist daß der Dictator verpflichtet war sich eines Wagens in der Stadt zu bedienen und ohne ein besonderes Gesetz nicht reiten durfte. Wahrscheinlich wurde es sonst für nicht civil gehalten in der Stadt zu reiten,

sondern Alles ging zu Fuß. Plinius führt es als etwas besonders Rühmliches von Trajan an daß er nicht, wie viele Andere hochmüthig gethan hätten, durch die Straßen ritt, sondern wie ein ordentlicher Bürger zu Fuße ginge. Die Consuln aber ritten und ließen sich in Wagen nach der Curie fahren. Vom Dictator heißt es: Dictator ubi currum insedit vehitur usque ad oppidum (Stadtmauer), draußen bestieg er sein Pferd. Wenn er zurückkehrte so geschah seine Abdankung mit der Formel ut liceret equum in urbe escendere.

Nach einer Angabe bestimmte das Gesetz über die Errichtung der Dictatur daß nur Consularen dazu gewählt werden sollten. Wenn wir nun finden daß Manlius Torquatus, der kein Consul vorher gewesen, Dictator wurde, so erklärt sich das nur dadurch daß er Praetor gewesen war, denn der Praetor stand als collega consulum diesen gleich.

## Magister Equitum.

Unzertrennlich mit der Dictatur verbunden ist die Magistratur des Magister Equitum. So lange der Begriff des Populus unbestimmt war, war es unerklärlich daß der Magister equitum einen vornehmeren Namen hatte als der Magister populi, obwohl er sich zu ihm verhielt wie der Statthalter zum König. Aber unter populus sind die Patricier verstanden, welche in der servianischen Verfassung die sechs alten Centurien bildeten: neben ihnen stehen die zwölf Centurien der plebejischen Ritter, denen immer jene sechs unter dem Namen der sex suffragia entgegenstehen. Diese zwölf plebejischen Rittercenturien standen immer hervorragend über den übrigen Plebejern, in ihnen lagen alle Keime der plebejischen Nobilität. Während nun der Magister Populi die Hoheit über die ganze Nation hatte, war es natürlich daß für die zwölf centuriae equitum eine sichernde Magistratur eingesetzt wurde, da sie unter den patricischen Rittern standen, denn diesen

wurde das ritterliche Pferd gestellt, jene mußten sich mit Roß equipiren u. dgl. m., und daß sie, wie die Curien ihren Dictator, so für sich ihren Magister wählten, (der Dictator mochte ihn wohl nur installiren:) aber die alte Regel war daß sie diese ihre Vorsteher aus den Patriciern wählen mußten, wie Anfangs die Plebejer den einen der beiden Consuln. Jedoch war das Amt des Magister Equitum das erste das auch an die Plebejer überging. Bei unseren Schriftstellern erscheint die Wahl dieses Magister Equitum willkürlich dem Dictator überlassen, aber ganz mit Unrecht; ein Paar Stellen zeigen unverkennbar daß eine Wahl Statt fand, auch spricht dafür die Wahl des ersten Plebejers C. Licinius Calvus zu einer Zeit wo ein Dictator ernannt wurde um die licinischen Gesetze zu vereiteln: und daß nicht alle Centurien, sondern nur die zwölf der plebejischen Ritter gewählt haben, hat viel Wahrscheinlichkeit.

Von den Attributen des Magister Equitum wissen wir nur daß er Stellvertreter des Dictators war, wenn dieser abwesend war nur durch bestimmte Uebertragung den Oberbefehl über das Heer führte, wie wir aus deutlichen Beispielen in der Geschichte sehen; er durfte sich keineswegs als eigenmächtigen Feldherrn betrachten, die Auspicien waren nicht bei ihm; auch findet sich kein Beispiel daß ein Magister Equitum den Senat versammelt oder selbstständig triumphirt habe. Daß er für die Folgezeit sowohl Patricier als Plebejer sein konnte versteht sich. Mehr wissen wir nicht von dem magisterium equitum, welches seinen Namen behielt während der magister populi den seinigen änderte. Später ist es übrigens gewiß richtig daß der Dictator den Magister Equitum willkürlich erwählte. Jedoch im hannibalischen Kriege bestimmt der Senat auch zu diesem Amt, was vielleicht nur eine Ausnahme von der Regel ist, weil damals wie Polybius richtig bemerkt der Senat ausnehmend mächtig war.

Livius bemerkt daß ursprünglich nur Consulare magistri equitum werden konnten, das muß aber schon vor den licinischen

Gesetzen außer Gebrauch gekommen sein, wie die Wahl des Licinius Calvus zeigt.

## Aediles Curules.

Die curulische Aedilität wurde zur Zeit des licinischen Gesetzes eingesetzt. Livius erzählt, bei Gelegenheit dieses Gesetzes seien den Patriciern die Praetur und die Aedilität zur Entschädigung für die Theilung des Consulats als neue patricische Magistraturen gegeben worden. Es verhält sich aber mit den Aedilen ähnlich wie mit den Praetoren, sie waren sowohl in Hinsicht des Namens als auch eines Theiles der Attribute keine neue Magistrate. Die Patricier hatten für ihre Gemeinde eben so gut eine Localmagistratur wie die Plebejer, wie in der frühesten Zeit diese Stände in allen Dingen durchaus geschieden waren, in eigenen Quartieren wohnten: kein Patricier durfte auf dem Aventinus wohnen, die Höhen der Esquilien waren wahrscheinlich nur von Plebejern eingenommen, und nur das Thal von Patriciern (vicus Patricius). Aedilen kommen in allen latinischen Städten vor und können Bauherren genannt werden, wie solche in allen deutschen Reichsstädten als wichtige Personen vorkommen. Auch in vielen deutschen Städten des Mittelalters waren die Stände eben so local geschieden und hatten ihre eigenen Obrigkeiten, was dann auch beibehalten wurde nachdem der Grund aufgehört hatte, so daß oft auf einer Seite der Straße ein anderes Gerichtsverfahren war als auf der anderen. Wenn z. B. Einer in einem Hause einen Diebstahl begangen hatte und auf die andere Seite hinüberlief, so konnte ihn die Obrigkeit jener Seite nicht arretiren, sondern es mußte der anderen auf der Seite wo er sich befand erst angezeigt werden. Dadurch aber geschah es oft daß der Dieb Schutz hatte, indem er mit dem jenseitigen Justitiarius sich gut stand, so daß man des Besitzes und ruhigen Lebens nicht sicher war. Auch in anderer Hinsicht waren die Aedilen nicht

nen, die Befugnisse der quaestores parricidii (von ihnen s. unten) waren auf sie übergegangen, wie ich aus der ersten Dekade des Livius nachgewiesen habe. Die Aedilen hatten in Rom die Anklage vor der Gemeinde wegen dessen was nach altdeutschem Sprachgebrauch Malefiz heißt, Zauberei, Giftmischerei, Vergehungen gegen die Sitte und Ehre freier Bürger und Frauen u. dgl., wenn es nicht delictum manifestum war, und beriefen hiezu die Contio. Dagegen finden wir quaestores parricidii und duumviri perduellionis in dieser Zeit nicht erwähnt, ja als einmal Hochverrath vorkam, ein Fall der noch nach dem gallischen Brande von duumviri perduellionis untersucht wird, wurde jetzt nur quaestio extraordinaria vor den Aedilen angestellt. Nun fehlt die zweite Dekade des Livius, und in der dritten haben die aediles curules diese Befugniß schon nicht mehr. Dadurch erklärt sich die Institution der Triumviri capitales, ungefähr um 470 eingesetzt, diese haben von da an die Gerichtsbarkeit über die Maleficia, die geistliche Gerichtsbarkeit wie unsere Vorfahren sagten: aus Varro wissen wir daß sie die Quaestio in den Fällen hatten wo früher die Quaestores Parricidii eingriffen, er sagt aber nicht daß der Uebergang von diesen an sie ein unmittelbarer gewesen sei, vielmehr hatten die Aedilen diese Gerichtsbarkeit eine Zeitlang, aber ihre Befugniß war nur eine interimistische, daher erwähnen die Alten nichts davon.

Es ist aber überhaupt eine dunkle Materie, was in ältester Zeit judicia publica gewesen seien. Die einfache Erklärung ist daß es Gerichte über diejenigen Sachen waren, die nicht von einem Arbiter den der Praetor gegeben, entschieden wurden, sondern wo die Klagen gleich an das Volk gebracht werden mußten. Das ist die etymologisch richtige Erklärung, nur hellt sie nicht viel auf. Ein anderes Attribut der Judicia publica in späterer Zeit ist daß Jeder die Klage vorbringen durfte: als es keine Volksgerichte mehr gab, ward ein zahlreiches Schöffengericht (quaesitores) niedergesetzt. Repetundae sind eine causa publica, Jeder

konnte dagegen auftreten; eben so Wucher, und alle die Fälle wo die poena quadrupli bestimmt war. Daher entstanden in Rom die Quadruplatores, dasselbe was die Sykophanten in Athen. Diese warfen sich zu Delatoren bei Verbrechen auf, oder bedrohten Unschuldige mit einer solchen Klage um Geld von ihnen zu erpressen. Solche Judicia publica entstanden aber erst später: früher war der Gang so, daß wer eine Angabe zu machen hatte sie an einen Magistratus brachte, und dieser nach einer vorläufigen Untersuchung die Klage vor der Volksgemeinde anhängig machte, wie er das auch ohne Denunciation thun konnte. Diese Magistratus sind von der Zeit ihrer Einsetzung an die Aediles Curules, sie klagen auf Geld und auf den Tod. Der Uebergang des fiscalischen Verfahrens zu dem daß Jeder klagen konnte ist ungemein folgenreich und Folge früheren Verfalls des Staates. In Cicero's Zeit hatte man keine Idee mehr davon, daher erwähnt er in den Büchern de legibus dieses Attribut der Aedilen nicht mehr. Eben so übergeht Hume im siebzehnten Jahrhundert die Abschaffung des Lehnrechtes, er war ein Geschäftsmann und studirte die Parlamentsacten nicht.

Wie die curulischen und die plebejischen Aedilen verschieden gewesen sind, das ist einer von den Gegenständen von denen ich glaube daß man nie ganz klar darüber werden wird, wenn nicht neue außerordentliche Hülfsmittel sich finden. Die Aediles Curules müssen auch gewisse allgemeine Attribute der Polizei gehabt haben, die den Aediles plebeji (plebei) nur für ihre Gemeinde zukommen konnten, letztere waren eine wahre Localmagistratur in der Zeit wo Patricier und Plebejer in verschiedenen Quartieren wohnten: in den patricischen Quartieren hatten die curulischen, in den plebejischen die plebejischen Aedilen die Aufsicht; eben so unterschied man im Mittelalter die ville und die cité. Ob sie die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude hatten ist dunkel, der Name scheint dafür zu sprechen. Während keine Censoren waren, war ihnen die Aufsicht über sämmtliche Baulichkeiten an-

vertraut: die Censoren aber hatten größere Macht, die Aedilen konnten keine große Bauten unternehmen, nur ausbessern u. dgl. Ihre Strafgelder konnten sie zu Bauten verwenden, und legten z. B. den Clivus Publilius davon an. Wir finden sie hernach im Besitz der Polizei über den Markt (ἀγορανομία) und den Handel, welche bei den Alten vermöge ihres richtigen Tacts sehr strenge war. Dann mußten sie auch darauf sehen daß die Republik vom Gemeinland ihr Richtiges zog und daß Niemand von Benutzung desselben ausgeschlossen wurde.

Die Aedilen hatten ferner den Vorsitz bei den ludi Romani, welche als solche den ludi plebeji entgegenstanden. Bei anderen Spielen hatten sie diesen Vorsitz nicht, bei den ludi Apollinares z. B. hatte ihn der Praetor qui inter cives jus dicebat. Livius erzählt, zum Andenken an die Versöhnung zwischen Patriciern und Plebejern habe man die ludi Romani um einen Tag verlängern wollen, da hätten aber die Plebejer der Kosten wegen sich geweigert dieselben zu übernehmen, und dagegen patricische Jünglinge sich angeboten, wenn man ihnen äußere Ehrenzeichen gäbe: das ist ein albernes Mährchen, von der oligarchischen Partei erfunden, die sich mit Salongeschichten für ihre Niederlagen zu rächen suchte. Washington gehört unter die weisesten Männer der neuesten Zeit, er war zwar ein trockener und unpoetischer Mann aber voll Gewissen und Rechtschaffenheit: auch von ihm sagte man, er sei nur dadurch zur Theilnahme an der Revolution bewogen worden daß er von der englischen Regierung zurückgesetzt worden wäre. Die Verlängerung der ludi Romani ist allerdings wahrscheinlich, sie waren ein Fest der alten patricischen Gemeinde, und als das licinische Gesetz beide Gemeinden vereinigte, war es natürlich daß die ludi Romani auch gemeinschaftlich wurden, indem man ihnen einen Tag hinzufügte, da früher drei gewesen waren, für jeden Stamm einer, so daß sie nun zu einem eigentlichen Nationalfeste wurden. Diese Spiele wurden aber damals gar nicht auf Privatkosten gegeben, sondern

bis zum ersten punischen Kriege auf Kosten des Staats, indem nach Fabius bei Dionysius 500,000 As jährlich dazu ausgesetzt wurden: also würde Jeder gerne diesen Festen vorgestanden haben, und zu der Großmuth der Patricier war gar kein Raum. Durch den Glanz dieser Magistratur suchte man die Patricier einigermaßen für ihre Ansprüche zu entschädigen. Im ersten punischen Kriege, da die Finanzen erschöpft waren, übertrug man die Kosten der Feste nach griechischer Weise auf Privatpersonen, was sehr gefährlich war. Sie mußten nun zu den Spielen zuschießen, ut ludi quam amplissimi fierent. Hatten sie Brüchtgelder, so verwandten sie diese dazu, sonst aber wurde es eine λειτουργία. Als nachher die Wahlen käuflich wurden hielten sie die Spiele immer auf eigene Kosten und wandten Millionen auf, um gewählt zu werden. Wer glänzende Spiele gab fiel durch keine Wahl, wer arm war konnte nicht leicht ein Amt erlangen. Ein Wunder war es, wenn Jemand der diese Spiele nicht gegeben hatte transmissa aedilitate sich für ein höheres Amt meldete und es erhielt. In späterer Zeit sind diese Spiele der Aedilität besonders Gladiatorkämpfe und Thierkämpfe. Die Kosten waren ganz unermeßlich, sie gehören zu dem Krebs der die Republik verzehrte. Ein solcher Aedil verschuldete sich, und wenn er Praetor wurde, so war die Gefahr daß er das Recht verkaufte, wie unter den Stuarts in England geschah: kamen sie als Statthalter nach der Provinz, so empfanden die unglücklichen Provincialen die Folgen davon daß die Beamten verarmt waren. Wenn der reichste Fürst in Europa jetzt solche Festlichkeiten gäbe, so würde man allgemein die Hände zusammenschlagen über die Verschwendung, und das that damals ein junger Privatmann, der nachmals in der Provinz das Doppelte und mehr noch wiederzugewinnen strebte. Gabinius erhielt von dem aegyptischen Könige 15 Millionen Thaler unseres Geldes um ihn wieder in sein Reich einzusetzen, nur solche Summen konnten einen Römer der damaligen Zeit locken. Bei der Vereinigung der Stände wurde

den curulischen Aedilen jetzt zum erstenmal ein curulischer Thron, eine Praeterta gegeben, und die Befugniß sich auf einem Wagen in den Senat fahren zu lassen, zur Auszeichnung der Versöhnung, aber keine Lictoren. Ihr Amt sicherte sie nicht vor Anklagen, der Consul konnte sie vor sein Tribunal ziehen, Volkstribunen und Privatleute gegen sie klagen.

Die Aediles Curules waren nun anfänglich nur Patricier; wann Plebejer dazu genommen wurden ist eine ganz andere Frage. Livius spricht so darüber als wäre dieß gleich im folgenden Jahre geschehen, doch scheint dieß nicht wahrscheinlich, es ist aber nichts darüber zu bestimmen: schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts finden wir die Plebejer im Besitz dieser Magistratur; es mag zu der Zeit geschehen sein als die Praetur auch auf sie überging. Uebrigens hat sich die Trennung der Stände am längsten bei dieser Stelle erhalten, den jährlichen Wechsel zwischen Patriciern und Plebejern habe ich bis ins siebente Jahrhundert verfolgt: noch nach 600 bekleiden regelmäßig Jahr um Jahr zwei Patricier und zwei Plebejer die Aedilität, wie wir aus den Didaskalien des Terenz sehen. Die Patricier wurden durch comitia centuriata gewählt, die Plebejer durch tributa; später wurden daher die Wahlen bloß durch comitia tributa gehalten, wie sich das zu Cicero's Zeit zeigt. Wann jener Wechsel der Stände aufhörte ist ungewiß, zu Cicero's Zeit finden wir auch hier Willkür eingetreten: alle Veränderungen des siebenten Jahrhunderts geben uns aber das Bild einer Zeit die krank ist: er erhielt sich so lange weil die Aedilität keine bedeutende Persönlichkeit erforderte wie das Consulat und die Praetur, sondern höchstens Reichthum; und ferner, wenn die Quaestur schon Zutritt in den Senat gab, so mußte die curulische Aedilität ihn noch viel mehr geben, mithin war diese Magistratur ein Mittel, eine bedeutende Anzahl Patricier im Senat zu erhalten. Nur als die patricischen Gentes ausgestorben waren, mußte man sich an die reichen Plebejer halten, die in den Provinzen immer neu entstanden.

Man konnte Anfangs mehrmals Aedilis sein, wie es das Beispiel des Valerius Corvus zeigt und Inschriften auf Bildsäulen auf dem Forum Augustum (welches jetzt Forum Nervae heißt, ungeachtet Palladio, Hirt u. A. das Richtige dargethan haben). Vom ersten punischen Kriege an war die curulische Aedilität eine bedeutende Last, vorher aber brauchte sie nicht auf bestimmte Jahre und Verhältnisse beschränkt zu sein. Von da an wurde sie ein gradus honorum, von ihr kam man zur Praetur und so zum Consulat. Cicero wurde zu 31 Jahren Quaestor, zu 37 Aedilis curulis, zu 41 Praetor, zu 43 Consul, und da er sagt er habe die Aemter suo anno erlangt, so schließt man daraus daß die lex Villia oder Cornelia annalis auch etwas über die curulische Aedilität bestimmt haben werde. Freilich war diese Stufenfolge keine gesetzmäßige Nothwendigkeit, Einzelne kamen transmissa aedilitate zu den höheren curulischen Aemtern, das waren Leute von geringem Vermögen oder solche welche die Kosten nicht aufwenden mochten. Damals gehörte es schon zu den außerordentlichen Fällen, wenn man die Aufmerksamkeit des Volkes auf andere Weise auf sich zog, wie überhaupt diese Einrichtung der Liturgien die ganze Wahlform zerstörte, indem nur ein Schritt zum Bestechen übrig war. Durch die Aedilität mußten die römischen Staatsmänner sich beim Volke bekannt und beliebt zu machen suchen: das ist ein Hauptgrund des einreißenden Verderbens bei den Wahlen. Die Kosten gehen in das Unglaubliche: Scaurus, der Sohn des sogenannten großen Scaurus, der Stiefsohn des Sulla, wandte seine Schätze dabei auf fabelhafte Weise an, wie wir aus Plinius wissen. Wäre dieser nicht repetundarum angeklagt, so wäre er Consul geworden.

Unter den Kaisern gehen die Spiele auf die Praetoren und Consuln über, welche dabei praesidirten, von den Aedilen findet sich kaum eine leise Erwähnung, sie haben nur noch die bescheidene aber nützliche, stets wichtiger werdende Beschäftigung einer Polizeimagistratur in Rom, eben wie es solche in allen Munici-

vien und Colonien gab; sie hatten die res venales zur Besorgung, die Controlle über die Güte der Waaren. Ihre Edicte finden wir in den Pandekten commentirt. Die Gränzen der Aedilität und Quaestur hierin sind dunkel. Caesar verordnete Aediles cereales, die für die Getraidezufuhr zu sorgen hatten.

---

So weit von den höheren Magistratus: die Quaestur ist kein eigentlicher Magistratus; dieß ist nur wer das Recht hatte eine Contio zu berufen, welches den Aedilen allerdings zukam, weil sie eine Zeitlang quaestores parricidii gewesen waren.

## Das Decemvirat.

Das Decemvirat wird von den neueren Geschichtschreibern nur als eine legislative Commission angesehen, der man die höchste Gewalt gab damit ihre Arbeit um so besser von Statten ginge, wie in griechischen Staaten νομοθέται in ähnlicher Weise eingesetzt wurden. Diese Vorstellung aber ist irrig: das erste Jahr des Decemvirats ist von dem zweiten, an das sich das dritte anschließt, zu unterscheiden. Im ersten Jahre finden wir zehn Patricier als decemviri legibus scribundis consulari potestate, im zweiten zehn andere, von denen drei nach Dionysius' Angabe Plebejer waren; daß noch zwei andere es waren übersieht er, ich habe es aber entdeckt, nämlich Q. Poetelius und T. Antonius Merenda. Man könnte einwenden daß wir die patricischen Geschlechter nicht mehr alle genau kennen: allein woher kommt es daß uns im ersten Jahre alle zehn Namen als patricische genau bekannt sind, woher daß gerade fünf des zweiten Jahres mit uns bekannten plebejischen Familiennamen übereinstimmen? Livius verkennt ganz daß überhaupt Plebejer darunter waren, er war durch die Verhältnisse seiner Zeit irregeleitet und hielt das Patriciat der früheren Zeit für einen Adelstand: plebejische Familien die im achten Jahrhundert zum höchsten Adel gelangt waren sieht er für patricisch an. Das erste Decemvirat war unzweifelhaft ein

ganz patricisches, es muß durch ein auffallendes Vertrauen, durch ein Wagestück der Volkstribunen eingeräumt worden sein: wahrscheinlich gilt die Angabe daß das Tribunat während des Decemvirats eingegangen war, nur von dem zweiten Jahre, nicht von dem ersten. Es wäre der größte Unsinn von den Plebejern gewesen, wenn sie, die auf gleiche Rechte mit den Patriciern drangen, die unbeschränkte Macht ganz frei in die Hände der Patricier gegeben und sich aller Mittel ihre Rechte zu erhalten entblößt hätten. Sie müssen von Anfang an Theilung des Decemvirats gefordert haben, daß man fünf Patricier und fünf Plebejer wählen sollte um die Gesetze aufzuzeichnen; damit konnten sie aber nicht durchkommen und gaben concordiae causa nach. Von patricischer Seite konnte man die Sache sehr plausibel machen: eine Gesetzgebung von einer deliberativen Versammlung, die aus Leuten ganz entgegengesetzter Parteien zusammengesetzt sei, könne nur die höchste Inconsequenz in die Gesetze bringen, also ganz untauglich werden. Gute Gesetze können nur aus Einem Verstande hervorgehen, wie alle alten Weisen und Einsichtigen sagen. Die Niedersetzung von zehn Männern sei ein nothwendiges Uebel, weil man sie nicht in die Hände eines Einzigen legen könnte: wenigstens aus Einem Stande aber müßten die zehn Männer sein. Die Plebejer aber sollten ganz frei diese zehn Männer aus der Mitte der Patricier wählen. Vorher mußten nun bestimmte Grundsätze, leges sacratae, als unverletzlich bestimmt sein, namentlich daß Patricier und Plebejer gleiche Rechte haben sollten: über diese durfte nicht discutirt werden, die übrige Gesetzgebung wurde dann von diesem Collegium veranstaltet. Alle patricischen Magistraturen gingen nun in diesem ersten Jahre ein, aber unbestreitbar mußten die Plebejer ihre Tribunen behalten: es heißt zwar, die Zehnmänner seien sine provocatione erwählt worden, aber das bezieht sich, wie gesagt, gewiß nur auf die letzten Decemvirn. Livius selbst gibt dafür einen Beweis. In C. Julius, eines Patriciers, Hause hatte man eine Leiche gefunden: der Decemvir ließ

die Sache an das Volk gehen, er muß Quaestor parricidii gewesen sein, und zwar an die Centurien, weil diese durch die neue Verfassung gesetzgebend geworden waren. Wenn wir in dem Decemvirat des zweiten Jahres nicht mehr die provisorische Commission des ersten erkennen, sondern eine zu dauerndem Bestehen eingerichtete Regierungsform, wie bestimmte Ausdrücke des Livius es verlangen, so ergibt sich der bedeutende Unterschied. Es begreift sich auch warum die Lex Valeria Horatia, in der außer anderen Magistraten die judices und decemviri (nicht stlitibus judicandis, sondern legibus scribundis zu verstehen) geschützt waren, von den alten Rechtslehrern so angesehen wurde, daß in den Decemvirn zugleich die Consuln sancirt wären (consulibus cautum esse): man sah eben die Decemvirn als in der Stelle der Consuln permanent an die Spitze des Staates getreten an. Als hernach die Consuln wieder eingesetzt wurden, bezog man richtig was für die Decemvirn gegolten hatte auch auf die Consuln. Andere verneinten dieß, denn die Consuln seien nicht genannt, und judices könnten sie nicht heißen. Gegen die Auslegung wonach judices die Consuln bedeuten sollten, hat schon Antonius Augustinus sich erklärt, der darunter ganz richtig die Centumvirn versteht; denn allerdings mußte für diese gesorgt werden, da in freien Staaten die Richter sich immer der Privatrache aussetzen. Jene Rechtslehrer haben also richtig gesehen aber sich nicht genau ausgedrückt.

So sollten die Decemvirn also eine bleibende Magistratur sein. Ihre Gesetzgebung soll auch das jus publicum enthalten haben, das steht klar bei den alten Schriftstellern, fons omnis publici privatique juris, sagt Livius: das ist nun mehr der Analogie und den Grundsätzen als den Formen nach; denn die Formen die sie feststellten blieben nicht bestehen. Der Zweck der Decemviralgesetzgebung war ein doppelter, beide werden angegeben: der eine, das Consulat aus seiner alten Unbestimmtheit unter bestimmte Gesetze und Beschränkungen zu bringen, der andere, allgemeine Gesetze für den Staat zu geben. Es gab damals viererlei

Gesetze, des Romulus, des Numa, des Tullus Hostilius, des Servius Tullius: die unter dem Namen der drei ersten Könige entsprechen den drei alten Stämmen (denn Tullus Hostilius, der die Stadt auf dem Caelius gegründet haben soll, entspricht den Luceres), die Gesetze des Servius Tullius sind für die Plebejer, das heißt also, jeder Stamm der alten Römer und die hinzugekommene Gemeinde hatten eigene Gesetze. Gerade so bestanden im Mittelalter in Italien zu gleicher Zeit langobardische Gesetze für die Langobarden unter ihren Schultheißen, römische für die Römer unter ihren hundert buoni homini, fränkische für die Franken unter ihren Grafen: überdieß noch verschiedene deutsche Rechte in verschiedenen Städten. Aus allen diesen flossen die statutarischen Gesetzgebungen des Mittelalters, weniger durch Nomotheten als durch das Wesen der Verhältnisse und den Charakter der Zeit, nachdem Kaiser Otto die Veranlassung zu engerer Vereinigung gegeben hatte. Eben so war es bei uns, z. B. in Köln, wo Ripuarier, Alemannen und Römer unter verschiedenen Gesetzen zusammenlebten. Der Zweck der Decemviralgesetzgebung also war, alle jene Völker zu einem Ganzen zu verbinden, wie England und Schottland, wie Großbritannien und Irland, indem man alle Gesetze in ein einheitliches Statut zusammenschmolz und zugleich die Verfassung auf eine feste Grundlage führte.

Der erste Zweck aber, die Ordnung der Verfassung konnte durch neue Bestimmungen über das Consulat nicht erreicht werden. Man sagte sich, wir sind *δύο πόλεις*, es kommt darauf an diese beiden Bestandtheile des Staates, den einen mit herkömmlichen Vorrechten, den anderen mit frischer Entwicklungskraft, unter sich auszugleichen. Der eine Stand herrschte, an Zahl der schwächere, aber seine Herrschaft war bestritten: deßhalb war früher eine Macht geschaffen worden, die seine Herrschaft in bestimmten Gränzen nicht hindern, aber Usurpationen und Bedrückungen der Plebejer unmöglich machen sollte. Das war die tribunicische Gewalt. Diese aber hemmte weder die Patricier hinlänglich, noch

genügte sie den Plebejern, denn diese wollten selbst Theil an der Gewalt haben. Also, sagte die Gesetzgebung, es muß anders werden: die vage, indefinite Gewalt muß aus der Republik verschwinden, die Regierung soll unter beide Stände getheilt werden. Soll sie nun aber aus Magistraten bestehen wie man sie bisher auch gehabt hat, und sollen diese von einander abgesondert sein? Dieß wurde verneint: die höchste Gewalt wird durch Theilung gemildert, daher ist es am rathsamsten daß nach der alten Grundeintheilung des Staates drei Patricier die Gewalt haben und, um ihnen an Macht gleich zu sein, drei Plebejer. Das weiß Dionysius aus seinen Annalen und darum nennt er drei Plebejer. Nun aber wußte man daß jede Corporation in kurzer Zeit ihren Corporationsgeist bekommt, bald heißt es nicht mehr, wir sind Patricier, wir sind Plebejer, sondern wir sind Mitglieder einer Regierung: damit dieser esprit de corps nicht vorherrsche rieth man, mit diesen sechs Tribunen (das plebejische Tribunat ist beseitigt) noch andere Obrigkeiten zu einer συναρχία zu verbinden. Es heißt, römische Gesandte seien nach Griechenland gegangen um die solonischen Gesetze zu überbringen, wo ist aber irgend eine Spur einer wesentlichen Uebereinstimmung mit ihnen in der alten römischen Gesetzgebung? ein Paar ganz unbedeutende über den Rain zwischen Grundstücken, welche die Pandekten aus Gajus erwähnen, und zwar solche in der Natur der Sache liegende Regeln, wie man sie in jedem deutschen Statut eben so gut nachweisen könnte und die das Leben überall gibt und wohl nur der Gelehrte, wie Gajus gewesen sein mag, in seinen Büchern sucht. Alles was dem römischen Recht eigenthümlich und nicht durch Willkür festgesetzt ist, ist auch ächt römisch, davon weiß keine griechische Gesetzgebung etwas: die positiven Satzungen im Personenrecht, Eigenthums- und Besitzrecht, Eherecht, Erbrecht (die Gentilitätserbschaften sind freilich der ganzen Welt gemeinschaftlich): wo ein Schein von Uebereinstimmung sich findet, verbreitet sich diese auch über viele andere Völker außer den Griechen, auf

der natürlichen Uebereinstimmung menschlicher Einrichtungen beruhend. Aber hat denn jene Erzählung gar keinen Grund? ist sie bloße Erfindung einer oberflächlichen Zeit? Keinesweges, der Sinn aber ist ein ganz anderer. In Attika bildete, vielleicht erst seit der solonischen Gesetzgebung, die höchste Regierung der ἐννέα ἄρχοντες eine συναρχία, zusammengesetzt aus sechs Thesmotheten, dem Archon Eponymos, dem Polemarchos und dem Basileus: eben eine solche bildeten die decemviri legibus scribundis, und da kann man sich wohl mit Recht gedacht haben daß die Römer, wenn auch das bürgerliche Recht in Athen mit dem römischen gar nicht zu vergleichen ist, doch in ihrer Verfassung Einiges von den athenischen Einrichtungen annehmen konnten. Das sind die inclitae eo tempore Athenarum leges, die Perserkriege waren kurz vorhergegangen, und leicht konnte eine Kunde von Athen nach Rom gedrungen sein. Einige von der Regierung mußten zu Hause bleiben als custodes urbis und um den Gerichten vorzustehen, man nahm also noch zwei für den einen und zwei für den anderen Zweck, und so entstand die Zahl von zehn Männern. Daß diese letztgenannten Functionen zu dem System gehörten ist gewiß; denn nachher, als nach einigen contrerevolutionären Versuchen der Patricier man wieder auf das Princip der Decemviralgesetzgebung zurückging, hatte man sechs tribuni militares, zwei Censoren und zwei Quaestoren (parricidii), wobei man aber durchsetzte daß die Quaestoren und Censoren aus den Patriciern allein gewählt wurden, wogegen für die Plebes das Volkstribunat wieder eingeführt wurde, das bei der Decemviralgesetzgebung abgeschafft worden war. Bei Livius finden wir daß einer der Decemvirn als der eigentliche Regent ausgezeichnet gewesen sei, und das sei Appius Claudius, obwohl auch Sp. Oppius Einfluß hatte: das ist allerdings wahrscheinlich, doch wissen wir nichts Bestimmtes darüber.[1])

[1]) Die hier gegebene Erörterung über das Decemvirat ist aus den Vorträgen des Jahres 1827; 1825 hatte N. die Ableitung aus der Decurie

So verhält es sich mit dieser neuen Gesetzgebung, die aus einer rechtlichen und billigen Gesinnung hervorging, der es Ernst war mit dem aequare leges, mag Appius' Persönlichkeit sich auch später gehässig gezeigt haben. Diese Gesetzgebung schien höchst angemessen und die Plebes Alles zu haben was sie wünschen konnte, Alles war genau abgemessen und gleichgestellt: die Gesetzgebung der Tribus ging ein und Alles concentrirte sich in den Centurien: dennoch zeigt die Erfahrung daß diese abgemessene Verfassung, worin nichts Anomales war, nicht bestehen konnte, oder wenigstens nicht Zeit gewann sich festzusetzen. Die alte Verfassung mit ihren vielen Unbequemlichkeiten war praktisch besser als diese neue, über deren Concinnität man sich freute. Man hatte fein combinirt: weil nur die sechs Ersten den Corporationsgeist haben würden, so könnte, wenn irgend Jemand Schutz suchte, er diesen gewiß bei den anderen Vier finden, die eine andere Sphäre als jene hatten und haben sollten, indem man sie ihnen gleichsam entgegenstellte. Die Decemviralverfassung ging also wieder unter und das Volkstribunat wurde aufs neue eingesetzt, das Consulat aber nur vorläufig. Das Decemvirat entsprach den gefaßten Hoffnungen nicht, die Plebes fühlte sich gedrückt, und man kam zu der Ueberzeugung daß die Unterdrückung darauf beruhte daß die Machthaber ihre Macht mißbrauchten: beide Stände kamen daher überein das Decemvirat zu suspendiren und das Tribunat herzustellen, und zwar dieses auf immer. Es scheint daß man außerdem bestimmte, der Senat solle jedesmal zu entscheiden haben ob wahre Consuln zu erwählen seien oder Militärtribunen. Natürlich bestanden die Patricier darauf daß jene vorher patricische Gewalt es wieder werden mußte.

der Interreges gegeben wie R. G. II. S. 350, und sich dabei auf Joh. Lydus de Magistr. bezogen, der die Decemvirn δέκα πρῶτοι nennt.
A. d. H.

Die

## Tribuni militares consulari potestate,

die 310 zuerst erwählt wurden, erzählt Dionysius, wurden ernannt weil die Plebejer Theilung des Consulats gefordert hatten, es sei daher als Ausweg vorgeschlagen worden Militärtribunen zu wählen, worauf die Plebejer den Anspruch auf das Consulat aufgegeben hätten. Allein er verkennt daß dieß nichts Anderes als eine Schwächung der consularischen Macht war, wie schon das Decemvirat sie eingeführt hatte. Die Geschichte dieser ersten Ernennung liegt in unauflöslichem Dunkel, vielleicht ist die Darstellung bei Dionysius nur eine willkürliche Combination. Da anfangs nur drei erscheinen, zwei Patricier und ein Plebejer, so ist wahrscheinlich daß freie Wahl aus beiden Ständen angeordnet war: oder es waren drei Patricier, dann ist es höchstens so zu erklären daß den Plebejern das Imperium verweigert wurde. In früheren Zeiten hatte es ja auch drei Tribuni Celerum gegeben. Das ganze Militärtribunat überhaupt ist höchst dunkel, da Dionysius hier abbricht; wir finden es zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Formen, bald drei, bald vier, bald sechs, einmal acht. Das Bedürfniß konnte so Viele nicht verlangen, hing das von der bloßen Willkür des Senats ab? und welche Gründe bewogen ihn? Auch das Verhältniß der Plebejer zu den Patriciern in der Zahl der Tribunen wechselte, in den älteren Zeiten findet sich einmal ein einziger Plebejer unter ihnen, um die Mitte des vierten Jahrhunderts mehrere. Wahrscheinlich geben die unvollkommenen alten Annalen nur die Zahlen, und es scheint daß die alten Ritualbücher, denen wir sonst so viele Aufklärungen über die Magistrate verdanken, über das Militärtribunat schwiegen. Bis zum Jahre 347 finden wir Militärtribunen mit Consuln wechselnd, öfter Consuln, drei oder vier Militärtribunen, nie sechs; wo man vier findet, kommt oft vor daß einer derselben praefectus urbi ist. Wahrscheinlich sind zwei Perioden zu unter-

scheiden, zuerst bei der Einrichtung der Censur die Bestimmung daß ohne die Decemviralverfassung zu beachten drei gewählt werden sollten aus beiden Ständen gemischt, wo dann den Patriciern durch ihre Clienten und die Isopoliten es leicht gelingen konnte Wahlen durchzusetzen die exclusiv patricisch waren. Wegen eines solchen Versuchs aber wurden sie schon nach drittehalb Monaten genöthigt das Amt niederzulegen und Consuln traten wieder ein. Von diesen Dreien sollte wahrscheinlich Einer als praefectus urbi zu Hause bleiben, hernach aber wurde ihnen ein eigener praefectus urbi hinzugefügt, und so entstand die Zahl Vier, die sonst mit den römischen Institutionen nichts gemein hat. Diese Verfassung, wo der Senat zu entscheiden hatte ob Consuln oder Militärtribunen zu erwählen seien, bleibt bis zum Jahre 348: von da an ist die Regel, nur von ganz wenigen Ausnahmen unterbrochen, daß sechs Militärtribunen erwählt werden sollten, und zwar promiscue aus beiden Ständen. Daher findet sich jetzt zuweilen daß fünf Plebejer und ein Patricier die Gewalt haben, einmal kommen acht Militärtribunen vor, worüber aber schon Panvinius richtig bemerkt, daß es ein Irrthum des Livius ist, indem er die Censoren hinzuzählt. Möglich jedoch daß die Censoren damals diesen Namen nicht führen, sondern in den Jahren wo sie da waren mit zu dem Collegium der Militärtribunen zählen sollten, wie denn eine Aeußerung in der Rede des Kaiser Claudius sagt, seni saepe octoni tribuni militares seien gewählt worden. Ich vermuthe ferner daß in diesen Zeiten sie durch die Tribus erwählt worden sind, doch hat auch das seine Schwierigkeiten.

Was nun die Amtsgewalt der Militärtribunen betrifft, so zeigt der Zusatz consulari potestate ihren Umfang. Sie hatten dem Senat und der Volksversammlung Vortrag zu halten, sie hatten das jus coërcendi und das Imperium: allein auf einen wesentlichen Unterschied, der zunächst freilich nur das Aeußerliche betrifft, macht Dio Cassius bei Zonaras aufmerksam. Obgleich Militärtribunen glänzende Siege erfochten, so hat doch nie einer

von ihnen triumphirt, dieses fastigium regium war den Consuln vorbehalten, ein Zeichen daß man ihnen die Würde des Consulats bei weitem nicht zugestand.

Diese Magistratur bleibt bis zu der licinischen Gesetzgebung: keineswegs war es durch ein willkürliches Belieben geschehen daß bis dahin bald Consuln, bald Militärtribunen ernannt wurden, wie man denken sollte wenn man die römische Geschichte liest wie sie gewöhnlich geschrieben wird: man muß jedesmal die Umstände ins Auge fassen. Die Volkstribunen hatten Recht, so lange keine Aussicht auf vollständige Theilung des Regiments zwischen beiden Ständen war, das Militärtribunat festzuhalten; allein sobald sie die Möglichkeit erblickten eine bleibende Theilung zu erwirken, war es höchst weise das Militärtribunat aufzugeben und das Consulat mit Nachdruck zu fordern: nach der Einführung der licinischen Gesetze findet jenes sich daher nicht wieder.

Bei der licinischen Gesetzgebung erwähnt ein einziger Schriftsteller ein Collegium von

Triumviri rei publicae constituendae,

und daß ein solches einmal vor dem späteren Triumvirat des Antonius, Lepidus und Octavianus bestanden hat ist ziemlich gewiß, da die Einführung des letzteren eben auf die Tradition einer alten Magistratur dieses Namens hin geschehen ist. Varro ist es, der in einer Stelle bei Gellius darauf hindeutet. Ob nun die beiden Consuln mit dem Praetor gemeinsam jenes Triumvirat bildeten, ist ungewiß; daß die ersten Consuln viele Muße hatten, geht aus der kriegerischen Unthätigkeit der folgenden Jahre hervor, nicht als ob nicht Gelegenheit zu Kriegen gewesen wäre, sondern weil man genug zu thun hatte, die weitgreifenden licinischen Gesetze ins Leben zu rufen.

Außerordentliche Magistraturen sind die

Triumviri coloniarum deducendarum,

und die

## Triumviri agrorum dividundorum.

Ihre Bedeutung ist durch ihren Namen bestimmt. Die Letzteren hatten eine hohe Stellung, mochte nun der Ager publicus viritim oder nur an eine bestimmte Anzahl vertheilt werden, selbst frühere Dictatoren, Consularen und gewesene Censoren wurden dazu genommen. Natürlich sind sie nur ephemer.

## Die übrigen magistratus minores.

Was die übrigen kleineren Magistrate betrifft, so wissen wir von den meisten nicht viel mehr als den Namen: gewiß ist daß sie in älteren Zeiten in Tributcomitien erwählt wurden.

## Quaestoren.

Die älteste unter den kleineren Magistraturen war die Quaestur, eine Magistratur deren Geschichte schon den Alten die größte Schwierigkeit gemacht hat und über die daher große Verwirrung herrscht. Es gab nämlich zweierlei Quaestoren, quaestores parricidii d. h. qui delicta quaerebant, und Finanzquaestoren, quaestores classici, ein Name, der erst seit der Entdeckung des Johannes Lydus de magistratibus bekannt geworden ist. Junius Gracchanus unterschied beide genau, auch Gajus, in den Resten seiner Erklärung der zwölf Tafeln, und Ulpian (l. un. D. de offic. quaest.), die späteren Juristen aber nicht mehr. Daher kommt es daß die Alten bald sagen, die Quaestoren haben schon unter den Königen bestanden, bald sie seien erst nach der Decemviralgesetzgebung eingesetzt worden; Einige sagen, sie seien von den Königen ernannt und durch Valerius Poplicola die Wahl an das Volk übertragen, Andere sie seien erst von den Königen, dann bis zum Decemvirat von den Consuln ernannt worden. Wo bei Dionysius Quaestoren (ταμίαι) genannt werden, sind immer Quaestores parricidii zu verstehen, selbst Tacitus hat die Verwechslung, die Quaestores

parricidii sind auf die einzigen Quaestoren bezogen worden von denen die Späteren noch wußten. Varro wird ohne Zweifel das Richtige gewußt haben.

Die Quaestores parricidii waren die Rügeherren oder Fraißrichter, nicht verschieden von den duumviri perduellionis in der Sage von Horatius, die lex magistratus ist uns bei Livius in einem uralten Carmen erhalten. Wo bei Criminalsachen eine Quaestio Statt fand, untersuchten sie die Schuld und fällten das Urtheil, wie die ἐφέται in Athen. Gehörte der Verurtheilte zum Populus und hielt er sich für gravirt, so konnte er an den Populus provociren, der dann entschied: verurtheilte dieser ihn auch, so wurde er hingerichtet. Dieser Magistratus hat schon unter den Königen bestanden, und es ist nicht denkbar daß sie von Anfang an anders als durch Wahl der Curien ernannt wurden: auch unter den Consuln wurde das Amt und die Wahlart derselben durch eine Lex curiata, die dem Brutus zugeschrieben wird, beibehalten. Sie wurden von den Curien gewählt, selbst als die Consulwahl durch Centurien Statt fand. Bis zur Decemviralzeit bleiben sie ausschließlich ein patricischer Magistratus und auf die Zahl von zwei beschränkt, unter denen auch die Plebejer standen, obwohl es immerhin möglich ist daß die aediles plebei für die Plebejer dieselbe Gewalt ausübten wie für die Patricier die Quaestoren. Hier geschah eine Veränderung, sie wurden in das Decemvirat aufgenommen, dafür bürgt die Erwähnung des Falles vom L. Sestius bei Cicero [1]) und Livius [2]), dessen Entscheidung noch an den Populus gebracht wird. Nach der Auflösung des Decemvirats ist das Amt ein allgemeines für das ganze Volk und daher durch die Centurien ertheilt worden, das sieht man daraus daß die beiden Ersten die gewählt wurden Volksfreunde waren, Mam. Aemilius und L. Valerius Potitus. Später finden wir noch eine einzige Erwähnung dieser Quaestoren in dem

[1]) Cic. R. P. II. 36.
[2]) Liv. III. 33, 10.

Proceß des M. Manlius, der auf eine Anklage von Duumviris durch den Populus verurtheilt wird. Die duumviri perduellionis, die in Cicero's und Caesar's Zeit vorkommen, haben keine reelle Bedeutung mehr. Das Amt ging zur Zeit der licinischen Gesetze an die curulischen Aedilen über.

Daß die Quaestores classici ursprünglich von den Königen ernannt worden sind, hat gar keine Schwierigkeit, sie hatten nur Geld anzunehmen und auszuzahlen; eine Fiscusverwaltung mußte sein um die Finanzen zu leiten; wahrscheinlich war dieß aber kein Amt, d. h. keine vom Volke ertheilte Würde. Auf sie ist auch die Erzählung des Plutarch zu beziehen, daß Valerius Poplicola die Wahl, die nunmehr den Consuln zukam, um die Gehässigkeit zu vermeiden auf die Centurien übertrug, da sie eben von den classes classici genannt zu sein scheinen und da die Plebejer der contribuable Stand waren. Plutarch ist sonst eine schlechte Autorität für die Antiquitäten, er geht nie auf die letzte Quelle zurück, sondern excerpirt nur den Dionysius von Halikarnaß, hier aber ist er ausnahmsweise brauchbar. Es wird erwähnt daß nach der Decemviralgesetzgebung (333) ihre Zahl auf vier erhöht worden sei, und die Plebejer nach einigem Kampf durchsetzten daß auch sie zu Quaestoren ernannt werden durften, schon 346 kommen drei plebejische und ein patricischer Quaestor vor; auch behalten sie dieses Recht, da die Quaestoren ihren Stand besonders angingen und die Patricier es ihnen nicht leicht vereiteln konnten, indem den Quaestoren kein Imperium verliehen wurde und sie ihr Amt ohne Auspicien antraten sobald sie gewählt waren. So bleibt es bis 484; in diesem Jahr wird die Zahl der Quaestoren auf acht vermehrt, weil Rom in allen Theilen Italiens große Besitzungen hatte, von denen die Zehnten und viele Zölle verpachtet wurden. Durch das Loos wurden nun die erwählten Quaestoren dem Magistratus beigegeben. Gewiß ist nun daß Italien in Bezirke getheilt war, ein Quaestor ging immer mit dem Consul um der Kriegskasse vorzustehen, er war dem

Senat und Volk verantwortlich und dem Consul Ehrerbietung schuldig, stand in einem Verhältniß der Pietät zu ihm, und hatte in den einzelnen Districten die Gelder einzuziehen. In einer gewissen Weise sollte er den Consul controlliren, dieser nämlich wies die Ausgaben auf den Quaestor an, er durfte die Anweisungen desselben aber nur bis zur Höhe des vom Senat bewilligten Credits honoriren. In welcher Art die Quaestoren Rechnung ablegten ist sehr dunkel: in Athen ist die Verantwortlichkeit aller Beamten auffallend klar, in Rom nicht. Wir dürfen daraus aber nicht den Schluß ziehen, als sei sie in Rom deßhalb weniger streng ausgebildet gewesen. Andere Quaestoren gingen unabhängig in die Districte, um die Finanzverwaltung daselbst zu übernehmen: daraus ist die einigemal erwähnte Quaestura Ostiensis zu erklären. Die Zahl scheint nun unvermehrt geblieben zu sein bis auf Sulla [1]): dieser hat sie auf zwanzig erhöht, und das war nothwendig; denn jeder römische Proconsul und Propraetor mußte einen Quaestor bei sich haben, der die Gelder empfing und nach dem ihm verliehenen Credit auszahlte. Fehlte es an Quaestoren, so wurden gewesene Quaestoren als legati pro quaestore ausgesandt.

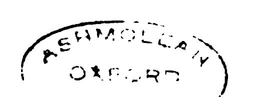
Die Verhältnisse der Quaestoren sind einfach, es sind Kassenbeamte; die Form ihrer Geschäfte aber ist dunkel. Alle römischen Magistrate hatten so wenig als möglich eine Hierarchie von subalternen Officianten; dem Quaestor mußten natürlich Schreiber

[1]) Dieß ist der Ausdruck, dessen Niebuhr im Jahre 1827 sich für diesen Punct bedient: 1825 sprach er sich so darüber aus: „Ob es bis Sulla dabei blieb, oder ob die Zahl im Verhältniß wie sich die Geschäfte des Schatzes und der Provinzen mehrten nicht auch allmählich sich vergrößert habe, darüber haben wir keine Notiz, wahrscheinlich aber ist es, und scharfsinnige Männer haben sich dafür erklärt." — „Das (nämlich, daß im siebenten Jahrhundert das Volkstribunat nach der Quaestur bekleidet wurde) bestätigt die Meinung daß in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts die Zahl der Quaestoren vermehrt wurde; es gab zehn Volkstribunen, also werden wenigstens zehn Quaestoren gewesen sein, wahrscheinlich sogar mehr, denn sonst hätten alle vorigjährigen Quaestoren bestimmte Aussicht auf das Volkstribunat gehabt, und es wäre keine Wahl gewesen."

und Unterbeamten zugegeben werden, die Republik bezahlte sie, nahm aber von der eigentlichen Manipulation des Geschäfts keine Notiz. Der Staat hatte eine öffentliche Bank, tabula publica, der Banquier machte alle Zahlungen und der Quaestor ordonnancirte bloß nach den Anweisungen die vom Consul oder Statthalter auf ihn gegeben wurden. Aus der neuerlichen Entdeckung einer aegyptischen Urkunde geht hervor daß in Memphis eben so eine königliche Bank war, welche Zahlungen des Staats an Privatpersonen übernahm und dafür gewisse Procente als Provision erhielt. Je mehr Entdeckungen aus der aegyptisch-makedonischen Zeit gemacht werden, desto auffallender ist die Uebereinstimmung zwischen den dortigen Institutionen und vielen aus dem Mittelalter uns bekannten. Nicht wenige angeblich byzantinische Einrichtungen lassen sich auf Alexandria zurückführen, so z. B. viele Titulaturen, wie Archiepiskopus und die meisten der mit Archi — anfangenden. Litterae cambiales sind auch schon in römischer Zeit üblich gewesen, auch doppelte Buchführung.

Die Quaestoren hatten keine Praetexta, keinen curulischen Thron, keine Jurisdiction, keine Befugniß Edicte zu erlassen; das zeigt daß es eine niedere Magistratur war. Ihre Wahl fand in der späteren Zeit in Tributcomitien Statt.

Die Quaestoren hatten das Privilegium daß sie nach vollendetem Amtsjahr im Senat sitzen durften. Die Quaestur ist die erste Stufe der öffentlichen Aemter, besonders später: im siebenten Jahrhundert scheint der Gebrauch eingeführt worden zu sein, daß erst nach der Quaestur mit dem Zwischenraume eines Jahres das Volkstribunat bekleidet werden konnte. So ist es auch zu Cicero's und Caesar's Zeit: unter Sulla ist es eine kurze Zeit anders, indem er die Volkstribunen vom Senat ausschloß; dieß dauerte bis zum Consulat des Pompejus und Crassus. Auf das Volkstribunat folgte dann die curulische Aedilität. Wenn übrigens Sulla die Quaestur erhöhte, so daß sie ein seminarium senatus wurde, so folgt daraus, daß, wenn man Quaestor gewesen war, man





das jus dicendi im Senat behielt bis zur nächsten lectio senatus, wo die Censoren ausschließen konnten. Caesar creirte vierzig Quaestoren, Augustus sechzig: doch ist das nur vorübergehend. Bedeutend ist die Würde des Quaestor Caesaris, d. i. einer der Quaestoren den der Imperator als Generaladjutant bei sich hat; er erscheint im Senat und theilt daselbst den Willen des Kaisers mit. Das bleibt bis in die späteste Zeit, es ist eine angesehene Würde, wichtiger selbst als die des Praefectus Praetorio.

Die

## Triumviri capitales

erscheinen in den wenigen Stellen wo sie vorkommen wie die athenischen ἕνδεκα, sie haben die Polizei über die Gefängnisse und die Veranstaltungen zu Hinrichtungen; ferner eine Jurisdiction ohne Appellation über diejenigen die nicht als Bürger durch die Gesetze geschützt sind. In Adam's Roman antiquities heißt es, sie hatten die Gerichtsbarkeit über Sklaven und geringe Leute: das ist richtig, aber der Zusammenhang ist nicht gegeben, daß nämlich diese Leute, nicht durch die leges Porciae geschützt, keine weitere Appellation hatten. Wenn ein Peregrinus oder Libertinus Unfug trieb, packte ein Triumvir capitalis ihn und ließ ihn an der Columna Maenia auspeitschen, ja konnte ihn sogar an Leib und Leben strafen. Gingen sie aber einem Bürger auf den Hals, so war er als Patricier durch das Gericht geschützt, als Plebejer rief er einen Tribunen zu Hülfe: wenn dieser die Hülfe versagte, so konnten sie auch den Bürger in den Kerker werfen und ihm das Genick abstoßen. Dieß fand Statt bei crimen manifestum: im gegentheiligen Fall konnten sie ihn auch in den Kerker bringen, der Tribun aber mußte sich dann seiner annehmen und ihm die persönliche Freiheit schaffen, bis die Sache zur Klarheit des richterlichen Endspruchs kam. Da konnte er vor der Entscheidung sich aus der Stadt entfernen. Dieser tribunicische Schutz wurde später viel gemißbraucht, Plautus hat merkwürdige Stellen darüber. Die Straflosigkeit war in der

letzten Zeit der Republik groß, aber die Bestrafung eines Verbrechers war doch möglich. Ein leno konnte von einem Triumvir capitalis nicht ausgepeitscht werden. Auf diesen Geschäftskreis aber haben die Triumviri capitales sich nicht beschränkt, nach Varro's ausdrücklichem Zeugniß waren sie an die Stelle der Quaestores parricidii getreten: traten also in allen Fällen ein wo nicht eine Quaestio nach den Gesetzen Statt fand oder der Senat nicht eine Quaestio extraordinaria anordnete, die besonders in alten Zeiten häufig waren, wo Vieles noch mit einer actio publica verfolgt wurde wobei man sich später einer actio civilis bediente. Deßhalb behandelte auch Livius ihre Einsetzung weitläufig, wie man aus seiner Epitome sieht. Wie aber die Triumviri capitales in Cicero's Zeiten vorkommen, ist ihre Thätigkeit unbedeutend. Eingesetzt wurden sie nach der Lex Hortensia, nachdem die Befugniß der Quaestores parricidii eine Zeitlang interimistisch an die curulischen Aedilen übergegangen war. Unter den Kaisern kommen sie nicht vor, ohne Zweifel hörte ihre Jurisdiction damals auf und war an den Praefectus Urbi übergegangen, der sie durch einen Vicarius verwalten ließ. Das Amt ist immer ein trauriges gewesen und hat nie den Rang von Ehrenämtern eingenommen, daher scheint es daß man die vornehmen Männer mit diesem schmerzlichen Geschäft verschonte.

Eine im ganzen Orient gebräuchliche Polizeimagistratur waren die

## Triumviri nocturni,

Patrouillen in der Nacht, nach Livius schon vor 449 eingesetzt, älter als die triumviri capitales. Sie sorgten für die Sicherheit der Straßen in der Nacht, was in Rom um so wichtiger war da die Gewalt der Magistrate mit Sonnenuntergang aufhörte. Bei Plautus im Amphitruo sind diese nocturni gemeint, wenn es heißt: Quid faciam nunc si tresviri me in carcerem compegerint. Aehnliche Polizeibeamte gab es auch für den District jenseits der Tiber, da dieser nicht

zu dem Umfang der eigentlichen Stadt gehörte. Aus dem Beispiel des Cn. Flavius sehen wir daß Libertini diese Stellen bekleideten als sie nach der öffentlichen Meinung noch keine höheren Aemter erlangen konnten, sie konnten mit dem Notariat verbunden werden, was die Quaestur schon nicht konnte. Bei der Wahl zur curulischen Aedilität schadete es dem Cn. Flavius daß er Triumvir nocturnus gewesen war.

Eine dritte Magistratur, die auch nur bis Augustus fortdauerte sind die

## Triumviri monetales

Auro Argento Aeri Flando Feriundo, deren Geschichte noch in besonderes Dunkel gehüllt ist. Das römische Münzrecht überhaupt ist noch unaufgeklärt. Bestimmt hat der Staat von den ältesten Zeiten her gemünzt: münzte er aber ausschließlich oder nicht, war das Münzrecht Regal? Wahrscheinlich ist, daß nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts Privatpersonen und namentlich Corporationen nach vorgeschriebenem Fuße münzen durften, doch möglich daß dieses gesetzmäßige Maaß vernachlässigt wurde, daher es denn wohl die Einführung dieser Polizei über die Münzen war, um die nach Cicero in den Büchern de officiis Marius Gratidianus sich großes Verdienst erwarb. Die seit dem Bundesgenossenkriege auf Münzen sich findenden einzelnen Namen sind wohl nicht die der Triumviri monetales, sondern rühren von irgend einem Magistratus, einem Quaestor her, oder einer Privatperson, einem Vorsteher einer Gens, der im Namen derselben Münzen schlagen ließ.

Es kommen die Formen triumviri und tresviri vor, wie duumviri und duoviri. Gewiß sind tresviri und duoviri die ältesten Formen (Plautus im Amphitruo); dadurch daß häufig die Genitive dieser Wörter gebraucht wurden gewöhnte sich aber das Ohr an den Laut triumviri, duumviri, wie die Neigung die Casus obliqui statt der Casus recti zu gebrauchen gewiß schon

seine Wurzel gehabt hat; denken wir an Ausdrücke wie lis vindiciarum u. a. Diese Corruption ist in der lateinischen Sprache so alt daß wir sie nicht zu vermeiden brauchen, schon zu Ennius' Zeiten läßt sich dergleichen nachweisen.

Andere kleine Magistraturen ließen sich noch einzeln aufführen, wie die Curatores viarum, aquarum u. a., aber wir wissen von ihnen fast nichts mehr als aus ihren Namen hervorgeht. Unter den Kaisern waren es bedeutende Posten als Auszeichnung für Vornehme. Die Curatores viarum hießen im gemeinen Leben auch viocuri, sie mögen in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts entstanden sein, als man anfing auf den Bau von Landstraßen Aufmerksamkeit zu verwenden.

# Plebejische Magistrate.

## Volkstribunen.

Alle bisherigen Magistraturen sind magistratus populi, Anfangs im engeren Sinne, hernach in der weitesten Ausdehnung für die ganze römische Nation genommen. Anders ist es mit dem tribunatus plebis, von dem immer eine Fraction des Volkes ausgeschlossen blieb. Es gibt keine Magistratur die ihr Wesen und ihre Attribute mehr geändert hätte, daher die Schriftsteller welche die Zeiten nicht unterscheiden so sehr damit in Verlegenheit gerathen. Die Tribuni Plebis waren allerdings ein Magistratus, aber nicht populi sondern plebis, wie Livius den Appius Claudius richtig sich ausdrücken läßt, und so löst sich uns die allerdings müßige Streitfrage der Staatsrechtlehrer des siebenten und achten Jahrhunderts, ob sie ein Magistratus waren oder nicht. In den Zeiten als die Plebejer ungefähr ein Drittheil des Staates bildeten, der aus Populus, Plebes und Aerarii bestand,

als sie der tüchtigere aber noch nicht der mächtigere Theil des Staates waren und sich selbst ihre Tribunen wählten, konnte es Niemanden einfallen diese neben den geringsten Magistratus zu setzen, nicht einmal neben die Quaestores classici, da sie Patriciern nicht das geringste zu gebieten hatten [1]): in den alten Uebersetzungen des sechzehnten Jahrhunderts bei Egenolph in Frankfurt a. M. u. a. werden sie immer Zunftmeister übersetzt, denen nach einer sehr richtigen Anschauung der Verhältnisse die Consuln als Bürgermeister entgegengesetzt sind; es zeugt dieß von dem Anpassen der alten Verhältnisse an die neuen lebendigen der Reichsstädte (Frankfurt, Zürich, Cöln, vergl. Chronik der hilligen Stadt Cöllen).

Der Ursprung des Tribunats ist nicht auf dem heiligen Berge zu suchen, sondern schreibt sich aus früherer Zeit her. Es war ursprüngliche Einrichtung daß jede φυλή ihren Vorsteher hatte, eine alte genetische Einrichtung in Athen, die beibehalten wurde als die Phylen Localinstitute wurden. So gewiß wie die patricischen Tribus ihre Vorsteher hatten, die Tribuni Celerum, so gewiß hatten es auch die Plebejer: wenn sich auch keine Stelle bei den Schriftstellern dafür fände, so würde doch die Analogie überzeugend sein: eben so wenig konnten sie ihre Tribunen entbehren wie ihre gemeinschaftlichen Sacra. Nur führte der Tribun sie nicht ins Feld wie in Athen der Phylarch seine Phyle; ohne die servianische Legionenbildung nach Centurien, wobei das Prinzip der Timokratie obwaltete, würden wir sie auch im Felde finden. Sie sind was in Athen die Naukraren und Demarchen sind, haben das Bürgerregister (ληξιαρχικόν), den Kataster der Tribus, üben eine polizeiliche Gewalt aus und nehmen insbesondere den Schoß ein, woher sie noch später den Beinamen tribuni aerarii

[1]) Die dramatische Darstellung dieser Verhältnisse bei Livius ist sehr schön, wobei aber die Localität des Forums und des Comitiums zu beachten ist, da der Tribun sein Recht auf die Ueberschreitung des Comitiums von Seiten der Patricier gründet.

führen. Unter diesem Namen aber unter veränderter Form hat sich noch in den spätesten Zeiten der Republik eine Magistratur erhalten, die eben dieses Geschäftes wegen auf einmal wieder erscheint. Daß die plebejischen Tribus ursprünglich dreißig waren, hernach zwanzig, ist früher bemerkt: daher gab es ursprünglich auch dreißig Tribunen, die sich später auf zwanzig verminderten; diese Zahl finden wir in zwei Stellen, bei Livius und in den Excerpten des Pomponius aus Gajus. Wie bei den Römern nun Alles gegliedert war, wie die Curien ihre drei Vorsteher hatten, wie im Senat jede Decurie, so ist es auch in der Ordnung daß unter den dreißig plebejischen Tribunen je zehn ihren Princeps hatten, da sie sonst einen zu unbeholfenen Körper gebildet hätten: als es nun zwanzig Tribus gab, hatten sie natürlich zwei Principes, und diese sind es die auf dem heiligen Berge als Vorsteher ihrer Gemeinde erscheinen, unabhängig von dem militärischen Vorsteher L. Sicinius Bellutus, den sie zu ihrem Feldherrn machen. Ohne Zweifel hatten diese Principes schon einen Theil der Rechte die sie nachher als Tribuni Plebis haben. Die Volkstribunen sind daher keine neue Schöpfung der Secession, sondern nichts weiter als die Belebung und Stärkung eines alten Instituts. Wenn die Gemeinde die Befugniß hatte für die Angelegenheiten ihres Standes Willküren zu fassen, so mußten sie Vorsteher haben die sie lenkten; wenn die valerischen Gesetze ihnen die Annahme von Provocationen an die fides Quiritium gestatteten, so mußte Jemand da sein der sie annahm; denn ein tumultuarisches Zusammenlaufen und Beschließen der ungelenkten Masse ist im Alterthum gar nicht zu denken, fand selbst in Athen zur Zeit der ἐσχάτη δημοκρατία nicht Statt. So war das Tribunat schon vor dem Auszuge auf den Mons sacer vorhanden, bekam aber nun ganz andere Attribute, nämlich das jus auxilii ferendi, und dazu wurden die Tribunen sacrosancti, sie sollten mit starker Hand jeden Gewaltstreich, jede Anmaßung abwehren, gegen Jeden auftreten können der die neu beschworenen Gesetze

brechen würde. Mit dem Regiment hatten also weder Gemeinde noch Tribunen lange Zeit etwas zu thun, so wenig wie die Zünfte in den deutschen und italiänischen Städten im eilften und zwölften Jahrhundert. Auch diese konnten gegen die ungerechtesten Beschlüsse der Regierung nur demüthige Vorstellungen machen, und auch nicht die Zünfte gemeinschaftlich sondern jede für sich, wirksame Maaßregeln konnten sie gar nicht treffen. Die Tribunen standen nur da als Wächter und Beobachter für ihre Gemeinde, ihre ganze Thätigkeit ging nicht von ihnen aus sondern bezog sich auf die Handlungen Anderer; in Zeiten wo die Plebes keine Beschwerden hatte oder die Tribunen nicht gerade ihre Rechte zu erweitern strebten, hätten diese das ganze Jahr hindurch keine Thätigkeit gehabt. Das blieb aber nicht so, ihre Gewalt erweiterte sich und wurde eine unregelmäßige, wie auch die Ephoren in Sparta in Alles eingriffen. Nur in den Centurien galt die Gemeinde damals etwas, in den Formen ihrer eigenen Verfassung nichts. Der einzige Beruf der Tribunen war das jus auxilii ferendi, dieses aber war ohne Gränzen: wenn den Rechten der Gemeinde vom Consul Eintrag geschah (se a Consule pulsatos esse querebantur ist dafür der übliche Ausdruck, denn pulsare wird nicht bloß von thätlicher Mißhandlung, sondern auch von jeder Beleidigung durch Worte gebraucht), so versammelte der Tribun die Plebes und entband sie vom Gehorsam gegen die den Gesetzen zuwiderhandelnde Obrigkeit, setzte also das Volk in eine gesetzliche Insurrection bis der Ungerechtigkeit abgeholfen wurde. Sie selbst durften nicht verletzt werden. Also hat Livius vollkommen Recht wenn er sagt, ihre Unverletzlichkeit und das jus auxilii ferendi seien die einzigen Rechte der Volkstribunen gewesen. Sie hatten keine Jurisdiction, sondern traten nur vermittelnd ein, indem sie verhinderten daß gegen die für welche sie auftraten eine willkürliche Strafe ausgesprochen wurde, die eigene Gemeinde sollte über sie richten. Ueber alle Maaßregeln des Senats die die plebejische Freiheit nicht verletzten konnten

die Tribunen durchaus nichts sagen. Betrachten wir aber die innere Geschichte Rom's bis zur Zeit der Zwölftafelgesetze, so finden wir daß sie sich dem Senat und den Consuln oft widersetzen, die Consuln an der Aushebung hindern, der Erhebung directer Steuern entgegentreten, den Spruch des Richters inhibiren. Hierauf ließe sich erwidern daß die menschliche Natur zur Usurpation geneigt ist, wenn es sich darum handelt ihre Zwecke zu erreichen; mehr aber noch dürfen wir darauf hinweisen, worauf auch Livius und Dionysius aufmerksam machen, daß die Tribunen immer auf die Erfüllung der Lex Cassia über den Ager publicus drangen, die so rechtskräftig war wie nur immer etwas sein konnte, wodurch der Staat schon lange Assignationen an die Plebejer und Erhebung von Zehnten vom Gemeindelande beschlossen hatte, um die Gemeinde zu erleichtern. Diesen seinen Beschluß respectirte der Senat nicht, daher traten auch die Tribunen über die Gränzen ihrer Verwaltung und suchten sich gleichfalls durch eine pignoris capio zu sichern. Der Senat konnte das Pfand einlösen wenn er den Plebejern ihre Rechte gab. Durch Zusammenstellung oder Vermengung des Ungleichzeitigen ist in die Ansichten von den tribunis plebis derselbe Irrthum gekommen — und er herrscht noch z. B. bei Beaufort — wie in die Topographie Rom's nach den richtigen Anfängen von Alberti, Fulvius, Marliani, welche ganz den Weg vorzeichneten den man hätte verfolgen sollen: Donati und Nardini aber, in einer Zeit da die Ruinen weggeräumt waren, wollten nach den Schriftstellern der verschiedensten Zeiten die Stellen der Gebäude bestimmen, ja stellten diese auf ihren Plänen neben einander, wenngleich sie durch Jahrhunderte getrennt waren. Mehr als zwanzig Jahre waren die Tribunen nichts weiter als solche Schirmherren der Gemeinde, einzig geschützt durch die leges sacratae, daß Jeder der sich an ihnen vergriffe nicht allein vogelfrei wäre, sondern durch seine Ermordung gegen die unterirdischen Götter, denen sein Haupt verfallen war, eine religiöse Handlung verübt würde.

Nach italischem Völkerrecht stand es, da die beiden Stämme wie zwei Völker ihre Verträge beschworen hatten, den Plebejern frei über die Verletzung der Verträge zu entscheiden, auf einen heiligen Eid nach Recht und Gewissen zu richten. Das hatte aber während der ersten Zeiten nur geringe Folgen. Die Patricier wollten sich schlechterdings nicht in die Ordnung fügen, und mit bewunderungswürdiger Gewandtheit war es ihnen gelungen, daß während der ersten zwei und zwanzig Jahre die Tribunen ihre Befugnisse fast gar nicht geltend machen konnten. Rom hatte sich nach dem unglücklichen etruskischen Kriege (πταῖσμα Τυῤῥηνικόν) mit großer Weisheit wieder hergestellt, war mit den Latinern und Hernikern ein verständiges Verhältniß eingegangen: aber nun kam das vejentische Unglück und darauf die volskischen Kriege. Indem Rom auf diese Weise tief herabsank, ergab sich gerade die Gelegenheit die innere Freiheit wieder herzustellen, der Zeitraum von dem Frieden der Stände bis zur Decemviralgesetzgebung gehört wegen der erfreulichen Entwicklung unter schwierigen Umständen zu den schönsten der Geschichte. Aus der allgemeinen Noth ging es hervor daß die Tribunen nun endlich sich ihrer Befugnisse mit Kühnheit bedienten: die wüthenden Patricier widerstrebten ihnen auf alle Weise und halfen sich selbst durch Meuchelmord: aber die Gemeinde war auf die Mängel der Regierung und auf ihre eigenen Rechte aufmerksam geworden, selbst manche edle Patricier mochten sich nach einem geregelten Zustand sehnen und mußten einsehen, daß das Sinken des Staats von dem kleinlichen System der Regierung herrühre. Nun faßte ein großer Mann unter den Plebejern — unter anscheinend höchst ungünstigen Umständen, nachdem sein Vorgänger und Freund ermordet worden war weil er einen Antrag an das Volk gebracht hatte sein Recht geltend zu machen — Volero Publilius, der Ahnherr eines großen Geschlechts, den Entschluß das Volk zu retten. Er forderte die Gemeinde auf zu erklären, daß sie über alle Gegenstände bei denen sie im gemeinen Wesen interessirt

wären, berechtigt seien Vortrag von ihren Tribunen anzuhören, und Resolutionen (Willküren plebiscita, Centurienbeschlüsse sind populi jussa) zu fassen. Das war ein großer Fortschritt; bis dahin konnten die Consuln Versammlungen trennen, die nach ihrer Meinung sich mit Sachen beschäftigten die nicht vor sie gehörten, conciliabula waren unter den schwersten Strafen verboten: jetzt fiel das weg, das Volk versammelte sich gesetzmäßig neben den Comitien, eine öffentliche Meinung bildete sich, die vom größten Einfluß war. Das waren keine Gesetze, aber Beschlüsse, die die Tribunen zu freier Berathung an den Senat brachten, der Anfang der plebejischen Gesetzgebung. Dieß wird mit den größten Schwierigkeiten durchgesetzt, da natürlich die Häupter des Senats sich dieser Neuerung widersetzten, was man ihnen an und für sich gar nicht verargen kann. Aber die Patricier widerstreben in der ganzen römischen Geschichte nicht nur der Erweiterung der Rechte der Plebes, sondern brechen auch die schon zugestandenen, sie träumten immer Alles zurück zu erlangen und durch eine vollkommene Contrerevolution den Stand der Dinge vor 260 wieder herzustellen. Aber eben um ihrer übertriebenen Forderungen willen mußten sie nachgeben und gewöhnlich immer einen Schritt weiter zurückgehen.

Auch im Aeußeren des Volkstribunats und in Hinsicht ihrer Wahl zeigt sich in dieser Epoche eine Aenderung. Ursprünglich waren zwei Volkstribunen, hernach geraume Zeit hindurch fünf: ist diese Vermehrung nun gleich im Jahre 260 oder erst zwei und zwanzig Jahre später zur Zeit des Publilius geschehen? Ich glaube das Erstere, daß nämlich gleich da das Tribunat als unabhängige plebejische Magistratur anerkannt wurde, die ersten Zwei sich Drei hinzuwählten und sie so die Classen repraesentirten: das hängt mit der Form ihrer Wahl zusammen, in deren Festsetzung man wiederum die Gewandtheit der Patricier erkennt. Es heißt bei Dionysius und Livius, daß sie durch Comitia curiata gewählt worden seien, das ist ein bloßes Mißver-

ständniß welches sich durch eine Stelle des Dionysius im zehnten Buche löst, wo die Patricier den Plebejern vorwerfen, was sonst auch noch gegolten habe gelte jetzt nicht mehr, da die Tribunen, statt durch Comitia centuriata mit Bestätigung der Curien gewählt zu werden, nunmehr durch Comitia tributa gewählt würden. In den Centuriatcomitien hatte ein Magistratus curulis den Vorsitz, also wurden die Tribunen meist unter dem Einfluß eines Consuls gewählt. Noch seltsamer ist daß das feindliche Element im Staate seinen Gegner bestätigen sollte. Wahrscheinlich war also jene ursprüngliche Bestätigung durch die Patricier ein Mittel zur Versöhnung, indem die Plebejer so viel nachgaben, was sie um so leichter thun konnten, da zu erwarten stand daß jeder Plebejer als Tribun seine Pflicht erfüllen und die Rechte seines Standes aufrecht erhalten würde; denn damals konnte noch nicht das Veto eines einzigen Tribunen verderblich werden, sondern Stimmenmehrheit entschied in dem Collegium der Fünf. Es wird nun gesagt daß die einzelnen Tribunen die einzelnen Classen repraesentirten: das heißt, jede Classe wählte einen aus sich, und die plebejischen Ritter blieben unrepraesentirt. So stand das Tribunat allerdings in einem Verhältniß zur Timokratie, aber das Ueberwiegende derselben war aufgehoben und sie waren mehr ein demokratisches Institut, denn die fünfte Classe wurde eben so gut repraesentirt wie die erste.

So blieb es bis 283—84, und nun wurde bei Gelegenheit der publilischen Rogationen die Form der Erwählung der Tribunen geändert: die Zahl fünf blieb noch, wie wir durch Piso (bei Livius) erfahren, der annimmt daß jetzt erst die Fünfzahl beschlossen worden sei, aber die Wahl wurde von den Classen auf die Tribus übertragen. Der Grund hiezu ist ein zwiefacher: die Sanction der Curien wurde dadurch abgeschnitten und die Tribunen schlechthin durch Wahl der Ihrigen ernannt; und ferner hatte das Wesen der Centurien sich verändert. Diese enthielten ursprünglich nur den freien Bauernstand der Plebejer, aber schon

zur Zeit der lex Cassia finden wir daß die Isopoliten und die Clienten der Patricier in ihnen stimmen, so daß die Wahlen durch die Massen derselben gelenkt werden konnten. So wurde nun den Patriciern die Macht genommen, ihnen wohlgefällige Subjecte zu ernennen: jedoch ward dadurch mehr einer zu befürchtenden Gefahr als einem wirklich eingetretenen Nachtheil vorgebeugt, denn wenn die Tribunen vorher vielleicht manchmal nachgegeben hatten, so hatten sie es nur gethan weil sie die Rettung des Staats über die Rechte der Gemeinde setzten. Die ganze Gefahr aber wurde nun durch die Uebertragung der Wahl an die Tribus vermieden: auch diese aber müssen wir uns nicht so denken als ob jeder gemeine Plebejer dort eben so gestimmt hätte wie die angesehenen: gewiß war ursprünglich das Recht nur in den Händen der Locupletes. Wenn wir nun auch nach dieser Emancipation der Plebejer die Tribunen nicht immer mit aller Macht die Interessen der Plebejer wahrnehmen sehen, namentlich in Bezug auf das Ackergesetz, so ist das nur aus dem verständigen Sinne derselben zu erklären, welcher nicht durch hartnäckiges Verfolgen ihrer Rechte gegen den patricischen Starrsinn das Gemeinwesen selbst ins Verderben stürzen wollte. Eben so in England 1784 bei der beabsichtigten Verweigerung der Mutiny Bill gegen Lord Bute, und in Würtemberg gegen den vorigen König. Einige Jahre darauf beschlossen die Plebejer statt fünf Tribunen zehn zu wählen, zwei für jede Classe. Welchen Grund sie hatten, diese Vermehrung zu belieben, da die Tribunen keine verwaltende Magistratur waren, ist nicht klar. Befremdend ist besonders die weitere Beziehung auf die Fünfzahl, da die Classen nun keinen Einfluß mehr auf die Wahl hatten. So blieb es bis zu den zwölf Tafeln; diese schafften bekanntlich das Tribunat ab und ersetzten es durch Theilung der Magistraturen mit den Plebejern. Das hatte aber keinen Bestand, es genügte nicht, da die Patricier die Macht behielten und die Plebejer sich nicht mit

Kraft widersetzen konnten[1]). Nach dem Sturz der Decemviralverfassung wurde das Volkstribunat wieder hergestellt, aber mit neuen Attributen: worin diese bestanden, ist nicht mit vollständiger Bestimmtheit zu sagen. Die Zahl von zehn Tribunen blieb[2]); schon durch die Leges Publiliae hatten sie das Recht im Volke zu berathen was auch die Consuln im Senate nicht eingebracht hatten, und so den Senat durch drohende Petitionen zu zwingen über diese Resolutionen zu berathschlagen, d. h. sie hatten das Recht eine motion d'ordre zu machen. Ausdrücklich wurde noch durch die Lex Horatia Valeria vermerkt, daß Plebiscite, von den Curien gebilligt (quorum auctores patres facti sint) allgemein bindende Gesetzeskraft haben sollten: dieß war freilich nichts weiter als eine durch die Umstände nothwendig gewordene Anerkennung des publilischen Gesetzes. Bald nach dieser Zeit finden wir nun die Tribunen sehr thätig Bills einzubringen, (denn Bill ist ein von einem Zweig der Gesetzgebung angenommener Beschluß, der Antrag heißt im Lateinischen rogatio). Außerdem finden wir aber eine wichtige nur zufällige Erwähnung, daß um das Jahr 310 die Tribunen schon im Senat anwesend waren, nicht als ob sie Stimme in demselben gehabt hätten, sondern sie waren nur gegenwärtig auf einer Bank am Eingang, wo sie die Verhandlungen hören und nach dem Senatusconsultum sprechen konnten. Interessant ist, wie, ohne daß man an Nachahmung dachte, bis auf Kleinigkeiten dieselben Verhältnisse sich im Mittelalter wiederholten. So war es in den deut-

[1]) Cicero (de legibus) findet sich bei diesem Gegenstand in Noth, indem er vor seinen republicanischen Lesern nicht scheinen will als verdammte er das Volkstribunat, und auf der andern Seite auch die oligarchischen Leser nicht beleidigen will. Er läßt also Quintus gegen das Tribunat reden, er selbst aber vertheidigt es, indem er sagt daß ohne dasselbe die römische Verfassung nie aus der Wildheit herausgekommen wäre.

[2]) Ein einzelner Fall, der noch dazu apokryphisch, ist daß zur Zeit des Servilius Ahala bei der manlischen Sedition ein eilfter Tribun, L. Minucius, hinzugewählt worden sei: mit dieser einzigen Ausnahme hielt sich die Zahl unverändert Jahrhunderte hindurch.

schen Städten bis zum dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert: als noch die Geschlechter in den Städten regierten, ehe die Zünfte in den Rath kamen, hatten die Zunftmeister das Recht in demselben zu erscheinen, und hatten ihre eigene Bank in demselben, wie die subsellia tribunorum bei den Römern, sie durften bei einem Antrage aufstehen und Einsage thun, wenn sie die Rechte ihrer Corporation verletzt glaubten. So war es in Frankfurt am Main. Man hat da zu unterscheiden „im Rathe sitzen" und „zu Rathe gehen"; die Zünfte gehen zu Rathe, während die Geschlechter im Rathe sind. Es war ein Negationsrecht, und dieses erlangten die Tribunen nach der Decemviralgesetzgebung; es war jetzt auch ausgemacht daß alle Senatusconsulte[1]) dem Archiv der Tribunen mitgetheilt werden sollten, wie Livius ausdrücklich sagt, was mit jenem Recht in engem Zusammenhang steht; damit war alle Heimlichkeit in den Senatssitzungen aufgehoben. Sie wurden von ihnen unterzeichnet damit früher vorgekommene Verfälschungen sich nicht wiederholten. Eine weitere Ausdehnung liegt in der Lex des Dictators Publilius, durch welche Plebiscite, auf ein Senatusconsultum gefaßt, die Gültigkeit von Centuriatgesetzen erhielten. Daraus folgte daß die Tribunen Antheil an den Verhandlungen des Senats nahmen, und ihr Sitz im Senat fällt vielleicht in diese Zeit. Natürlich konnten sie auch einem Beschluß des Senats widersprechen und ihn selbst aufheben, mischten sich bald aber unberufenerweise in die Beschlüsse die rein zur Administration gehörten. Ferner wird von dieser selben Zeit erzählt, die Tribunen haben das Recht erhalten auspicato agendi, d. h. sie konnten jetzt auch vor den Centurien antragen oder vielmehr vor ihnen anklagen. Eine andere Aenderung trat in ihrem Verhältniß zur Gemeinde ein: ursprünglich waren sie nur die Sinne der Gemeinde und hatten persönlich nur die Gewalt, den

[1]) Rathssatzungen, in alten deutschen Uebersetzungen, besonders der sehr lehrreichen der Institutionen, die vorzüglich brauchbar ist um ächt deutsche Gerichtsausdrücke daraus zu gewinnen.

Einzelnen gegen Unrecht zu schützen: von nun an ward ihr persönliches Recht erweitert, sie handeln nicht mehr bloß suspendirend so daß der Beschluß der Gemeinde zustand, sie handeln persönlich mit großer Macht; daher finden wir bei Livius im vierten und fünften Buche Beispiele daß der Senat sie auffordert widerspenstige Magistrate zu coerciren, daß sie die ungeheure Macht hatten einen Militärtribun, ja einen Consul zu verhaften. Bis zur Decemviralgesetzgebung handelten sie ferner als ein Collegium, so daß Mehrheit der Stimmen entschied: nach dieser Zeit dagegen wurde auf sie dasselbe Princip angewandt das für alle römische Collegien galt, daß Eine negative Stimme gegen alle affirmativen entschied, eine Aenderung die als nothwendige Maaßregel ihrer Unabhängigkeit angesehen wurde. Als der Hader der Stände durch die Lex Hortensia entschieden war, ward das Verhältniß des Volkes und der Tribunen ein anderes, sie tragen jetzt der Gemeinde ohne vorangegangenen Senatsbeschluß vor und lassen einen beliebigen Schluß fassen, ohne Zutritt weder des Senats noch der Centurien noch der Schattencurien. Faßte diese Gemeinde so ein Gesetz, so war sie souverän, sie veränderte selbst die Constitution beliebig auf den Antrag eines Tribunen. Jetzt standen die Tribunen einzig sich selber gegenüber, die Collegen opponirten und das schon sehr früh. Es zeigt sich wie das Lebensprincip einer freien Verfassung bei einer politisch so gesunden Nation wie die Römer, wenn sich schwierige Zustände ergeben, in sich selbst die Abhülfe findet. Die Tribunen betrachten sich jetzt wie eine eingesetzte Behörde mit einer objectiven Befugniß, für die Regierung des gesammten Staates zu sorgen. Darüber ist nie etwas ausgesprochen worden, doch setzte es sich selbst bestimmt fest. Nunmehr stehen sich nicht mehr Patricier und Plebejer, sondern Regierung und Volk gegenüber.

Eine Folge dieses Verhältnisses war ein Gesetz das zufällig erwähnt wird, daß Niemand Volkstribun sein durfte dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet hatte und noch lebte, also im Se-

nat saß. Ursprünglich mochte das nur für den gelten der sich in patria potestate befand; denn war ein Tribun sacrosanctus und sollte er das Volk gegen die Regierung vertreten und stand er auf der anderen Seite unter seinem Vater, so gab das eine nie auszugleichende Collision. Vermuthlich ist dieses Gesetz nach der Lex Hortensia gegeben worden. Ein zweites Gesetz war daß Niemand zum Tribun gewählt werden sollte dessen Vater sich in Feindes Gewalt befand, denn obgleich dieser bürgerlich todt war, capite deminutus, so war der Sohn doch immer noch gewissermaaßen in seiner Gewalt. Diese Attribute blieben nun Jahrhunderte hindurch, das jus auxilii ferendi, vetandi, der Beisitz im Senat, die Zahl, der Tag des Amtsantritts, sie gewinnen nur an Wichtigkeit, nicht an Ausdehnung, auch die Formen bleiben dieselben. Indessen, während die äußeren Formen sich nicht verändern, entwickeln sich im Laufe der Zeiten ganz andere Eigenschaften, die Gewalt des Volkstribunats nimmt colossal zu: erfreulich aber ist zu sehen wie lange Zeit hindurch sie gar nicht gemißbraucht wird. Daß dieß so glücklich ging war die Folge davon daß die Sachen sich selbst ungehindert ausbildeten: der Streit zwischen den beiden Ständen bestand nicht mehr, und die Gewalt im Staate war da wo sie sein sollte. Aber diese Gewalt war stärker geworden, die vornehmen Familien beider Stände waren im Besitz der ganzen Regierung, auch des Volkstribunats, und wer Tribun war hatte die Ambition hernach weiter zu steigen, in den Senat zu kommen, Consul zu werden, so daß er sein Amt nur als einen ersten Schritt betrachtete, wogegen früher die Tribunen für sich und ausgeschlossen standen. Jetzt bewarben sich die Söhne der vornehmen Familien als junge Männer um das Volkstribunat mit der Aussicht, darauf die höchsten Würden zu bekleiden, das Tribunat ist eine zwar nicht regelmäßige Stufe zu den Ehrenämtern wie die Quaestur, aber doch ein Weg zum Emporsteigen, der Senat war voll von ihren Freunden und Angehörigen, und somit waren sie nicht gestimmt

die Regierung zu hindern, sondern vielmehr ihr förderlich zu sein, und wenn sie ihr einmal entgegen handelten so thaten sie es nur weil sie es für ihre Pflicht erkannten, ihre persönliche Neigung war viel mehr dafür der Regierung durch die Finger zu sehen, es war meistens nur die Rede davon den Unterthanen Sicherheit zu verschaffen gegen ungerechte Gewaltsmaaßregeln der Obrigkeit und die Magistrate nach Ablauf des Amtes anzuklagen. Aber am Anfang des siebenten Jahrhunderts artete das Tribunat aus. Daß die Volkstribunen während der Dauer ihres Amtes nicht Senatoren wurden, liegt in den Verhältnissen; da aber das Tribunat einer der gewöhnlichen gradus honorum ward, war es nothwendige Folge daß sie nach erledigter Amtszeit in den Senat eintraten. Aber durch ein atinisches Gesetz, das zur Zeit des Ti. Gracchus gegeben sein soll, wurde sogar bestimmt daß die Tribunen durch ihre Wahl eo ipso Senatoren werden sollten. Dieß war eine gänzliche Verkehrung der alten Verhältnisse, nun fingen die Tribunen durch ihr persönliches Uebergewicht an, die ganze Gewalt an sich zu ziehen und zu thun was sie wollten. Ungefähr funfzig Jahre, bis auf Sulla's Zeit, blieb dieser anomale Zustand. Die Spannung und Gährung im Staate entstand, die zu den bürgerlichen Kriegen führte. Es kam dahin daß das Tribunat als das Element der Auflösung betrachtet wurde. Sulla, der als Sieger in dem Wahne stand, den Gebrechen der Republik dadurch abhelfen zu können, daß er längst veraltete Formen zurückführte, wollte das Tribunat nicht aufheben, was er hätte thun sollen, sondern er bildete den tribunatus plebis um, worin er nur Einiges mit praktischem Blick ansah. Er führte es auf die ältesten Zeiten zurück, während sonst keine Spur von diesen Zeiten mehr vorhanden war, nahm den Tribunen die gesetzgebende Gewalt, d. h. das Recht Plebiscita einzuleiten, wer Volkstribun gewesen war, sollte kein curulisches Amt mehr bekleiden können. Dadurch wollte er das Tribunat den Händen der Mächtigen entreißen und zu einem Amt der kleinen Bürger machen: das Ein-

zige was bleiben sollte war das jus auxilii ferendi, und vor dem Volke auf eine Multa zu klagen. Diese Umbildung, die mit gänzlicher Uebersehung der realen Verhältnisse unternommen war, charakterisirt am besten Sulla's Bestreben. Sie konnte auch unmöglich von Dauer sein. Schon nach wenigen Jahren, gleich nach seinem Rücktritt, stellten die Anhänger Sulla's selbst, Pompejus und Crassus in ihrem Consulat das Volkstribunat her, und zwar eben so wie es früher gewesen war: war es nun vorher verderblich gewesen so wurde es jetzt noch viel schlimmer. Zu den Rechten die sie im Grunde schon hundert Jahre früher occupirt hatten gehört daß sie verwaltende Magistratspersonen verhafteten, was ihnen schwerlich ausdrücklich kann eingeräumt sein. So blieb während der letzten Jahre der Republik das Tribunat als das Haupt einer permanenten Insurrection, eine legalisirte Anarchie, die aber der schnödesten aristokratischen Unterdrückung von Seiten der Regierung das Gleichgewicht hielt. Es war unmöglich daß Rom so fortdauern konnte, eine dictatorische Gewalt war nothwendig, eine Ueberzeugung die selbst Cicero theilte, wir wir aus den Fragmenten der Bücher de re publica sehen. Es ist ein trauriger Anblick, wie in den letzten Zeiten der Republik die edelsten Männer aus Achtung vor dem Bestehenden sich vor den Fortschritten der Verfassung scheuten, die Gescheuten aber und Praktischen sich mit den Schlechten und Elendesten vereinigten, um dem Bedürfniß gemäß Veränderungen herbeizuführen. Die Tribunen kamen nunmehr bei der Nachwelt in den Ruf der Sedition und der Störung der Verfassung; so betrachtet sie Livius für alle Zeiten, für Clodius und Saturninus ist es richtig, für die Gracchen und die frühere Zeit aber ungerecht. Unter Augustus spielen die Volkstribunen noch eine Zeitlang die Komoedie fort, er erfreute sich in seiner Sicherheit an der Fortgährung der tumultuarischen Elemente und ließ so auch die Tribunen, die längst das Vertrauen des Volkes verloren hatten, auf ihrem Wege fortgehen. Zur Zeit des Tiberius wurden

die Tribunen durch den Senat erwählt: sie haben auch noch das jus auxilii ferendi, an Gesetzgebung ist nicht mehr zu denken, im Senat hatten sie keinen Vortrag. Wo sie vorkommen, ist es um die Meinungs- und Redefreiheit im Senat aufrecht zu erhalten, wo es damals zuweilen höchst tumultuarisch herging. Noch nach Plinius, unter den Antoninen kommt der Name des Tribunats vor, nach der Mitte des dritten Jahrhunderts kenne ich keine Spur mehr davon; es ist wahrscheinlich daß es zu Diokletian's und Constantin's Zeit mit so vielem Anderen weggeworfen wurde. In den letzten Zeiten noch hatten sie von den Kaisern richterliche Befugnisse erhalten, wir wissen nicht auf welche Weise sie diese übten. Die ganze potestas tribunicia in ihrer ungeheuren Ausdehnung war auf die Kaiser übergegangen, sie ließen sie sich Jahr für Jahr vom Senat bestätigen: in dieser Gewalt lag die ganze Souveränetät der Kaiser, eben diese indefinite potestas tribunicia gab ihnen das Recht den Senat zu berufen, Vorträge in demselben zu halten, bei allen Beschlüssen zu intercediren, Gesetze vorzuschlagen, summarisch in alle Administrationszweige einzugreifen, summarisch Jeden zu bestrafen, jeden Magistrat zu verhaften. Freilich hätten sie dasselbe auch ohne diesen Titel gethan, so aber geschah es durch eine rechtliche Uebertragung.

Weil die Tribunen keine patricische Magistratus waren, so hatten sie auch nicht die Insignien derselben, die Praetexta und die Lictoren: in ihrem Aeußeren waren sie so einfach als möglich. Anstatt der Lictoren hatten sie nur viatores, ja in den ältesten Zeiten brachte der Tribun seine Befehle persönlich zur Ausführung: wurde dem Viator Widerstand geleistet, so warf der Tribun selbst demjenigen den er verhaften wollte die Toga um den Hals (obtorto collo in jus rapere). Eben so vollzog in den deutschen Städten des Mittelalters der jüngste Rathsherr die Todesurtheile. Das jus auxilii ferendi erstreckte sich nur auf Rom und eine Miglie von der Stadt, entweder von den Thoren

oder, was wahrscheinlicher ist, von dem Caput fori an gerechnet: darüber hinaus waren sie privati, ihre Macht konnte also mit dem Imperium der Consuln durchaus nicht coincidiren. Schwer zu erklären ist wie denn der Senat, als er Commissäre nach Syrakus schickte, um den angeklagten P. Scipio Africanus zu beobachten und wenn nöthig zu verhaften, dieser Commission auch Volkstribunen beigeben konnte, die ja gegen das Imperium des Consuls nichts mehr thun konnten. Vielleicht war nur die Provocation von dem Imperium auf diese Miglie beschränkt, die Coercition gegen Magistrate aber umfangreicher. Sie sollten aber Tag und Nacht den Bürgern zu Gebote stehen, daher war ihre Thür während ihrer Magistratur immer offen und sie durften nicht von Rom abwesend sein, außer in den Feriae Latinae, wo die Tribunen die curulischen Magistrate auf den albanischen Berg begleiteten, denn das latinische Bündniß war nicht bloß mit dem Populus sondern auch mit der Plebs geschlossen worden.

Es war ein bestimmtes Gesetz (Plebiscitum Trebonianum) daß die Wahl der Tribunen nicht unterbrochen werden sollte, bis alle zehn Tribunen erwählt wären; dieß findet sich nur in der ältesten Zeit zuweilen verletzt, sonst stand Todesstrafe auf jede Störung. Die Wahl der Volkstribunen ist nicht, wie die der Consuln es gewöhnlich war, unbestimmt und wandelbar, sondern lange Zeit hindurch IV. Id. Dec.; wenn man nun hier mit Dionysius schließt und es mit der ersten Wahl gleich nach der Auswanderung verbindet, so täuscht man sich, es geht auf den Tag wo die erste Wahl von Tribunen nach Aufhebung der Decemviralverfassung Statt fand. Bei diesem Tage blieb es, in Cicero's Zeit war es vielleicht einige Tage früher, Non. Dec. Diese Regelmäßigkeit findet Statt, weil die Wahlen nicht durch Auspicien gestört werden konnten und weil das Plebiscitum Trebonianum darauf hielt daß sie nicht vor ihrem Ende unterbrochen wurden. In späterer Zeit fallen freilich Wahl und Amtsantritt auseinander; zur Zeit der Gracchen fielen die Wahlcomitien schon

in den Sommer, Anfangs waren nur wenige Tage dazwischen. Ausgeschlossen vom Tribunat waren natürlich die Patricier: als aber im Laufe der Zeit das Tribunat so ausgedehnte Wichtigkeit erhielt, trachteten auch die Patricier schon nach der Decemviralgesetzgebung darnach, um die Plebes zu brechen. Gleich nach dieser Gesetzgebung finden wir auch einige Beispiele wo es ihnen gelang. Hierin liegt offenbar auch ein Beweis daß die Zwölftafelgesetze das Wesen der Tribus änderten, daß Clienten und Isopoliten hineingekommen sein müssen, über welche die Patricier Patronatsrechte und sonstigen Einfluß üben konnten. Von Abdankung der Volkstribunen ist keine Spur. Starb ein Tribun während seines Amtes, so findet sich keine Erwähnung daß ein Anderer sufficirt wurde, es war kein Grund dazu da, die Zahl war doch eine ganz willkürliche. Die Wahl geschah unter dem Vorsitz eines Tribunen, die Tribunen entschieden unter sich durch das Loos darüber wer ihn führen sollte. Wenn nun auch kein Tribun abdicirte, so ist doch bekannt daß Ti. Gracchus seinen Collegen M. Octavius, der sich ihm im Interesse der Oligarchie widersetzte, durch Abstimmung der Tribus seines Amtes entsetzte, wofür er oft hart getadelt wird. Die Intercession seines Collegen vernichtete er allerdings, doch nur nachdem dieser sie gemißbraucht hatte. Dieses Verfahren lag ganz im Geiste der römischen Staatsverfassung, die Wohlfahrt des Gemeinwesens brach die Form, Gracchus führte die tribunicische Gewalt dadurch nur auf ihr ursprüngliches Verhältniß zurück [1]).

Das große Privilegium der Tribunen ist ihre Unverletzlichkeit. Bis auf einen gewissen Grad waren alle römischen Magistrate unverletzlich, der Consul durfte, so lange er das Imperium hatte, nicht zur Verantwortung gezogen werden: allein in dem Grade unverletzlich wie der Tribun war keiner. Diese Unverletzlichkeit erhielten sie erst bei der Herstellung ihres Amtes nach dem Sturze der Decemvirn, und sie war auch nothwendig,

[1]) Vgl. Vorträge über römische Geschichte Bd. II. S. 279. A. d. H.

denn vorher wurden einmal neun Volkstribunen auf einen Beschluß der Curien als Verletzer der patricischen Hoheit dem Flammentode übergeben. Um dem vorzubeugen und Fälle wie die Ermordung des Genucius zu hindern, wurde es nothwendig den Tribunen größere Garantien zu geben. Wer an die Volkstribunen Hand anlegte, war geächtet, seine Habe nebst seinen Kindern die noch in potestate waren wurde ad aedem Cereris unter der Aufsicht der plebejischen Aedilen verkauft. Diese Sanction wurde beschworen und als ein förmliches Recht den Plebejern eingeräumt. Gleich nach der Decemviralgesetzgebung geht der Grundsatz als anerkannt aus den Annalen hervor, daß der Tribun den Consul verhaften könnte: wer aber einen Volkstribun in seiner Amtsführung, ja nur in seinem Vortrag störte, der war schon dadurch gerichtet und konnte entweder gleich getödtet werden, oder wenn es nicht evident war so konnte der Tribun ihn vor die Volksgemeinde auf die schwersten Strafen belangen. Diese Unverletzlichkeit wird dadurch bezeichnet daß sie sacrosancti hießen.

In den späteren Zeiten mußte bekanntlich jeder Senatsbeschluß um verbindlich zu sein von den Tribunen unterzeichnet werden; geschah dieß aber nicht so stand es den Magistraten zu, freiwillig dem Beschlusse Folge zu leisten. Daran konnte der Tribun zwar hindern, aber die Consuln konnten einen anderen Tribun dagegen anrufen, woraus oft erbitterte Streitigkeiten hervorgingen.

## Plebejische Aedilen.

Gleichzeitig mit den Volkstribunen, heißt es, wurden die plebejischen Aedilen eingesetzt als Diener derselben. Sie waren eine Magistratur des Aventinus, ich bin überzeugt daß die Plebes sie eben so wie die Tribunen auch schon vor der Secession auf den heiligen Berg gehabt haben, denn Aedilen sind eine Localmagistratur in allen latinischen Städten, welche den Baulichkeiten

vorstand, die Aufsicht über den Zustand der Mauern, der Straßen u. dergl. führte. Der Aventinus war ein selbstständiger Ort mit eigener Jurisdiction, die Plebejer hielten sehr ängstlich auf diesen Besitz, kein Patricier durfte da wohnen. In dem Tempel der Ceres auf dem Aventinus war das plebejische Archiv, und die Aedilen hatten die Aufsicht über dasselbe; seit der Decemviralzeit mußten alle Senatusconsulte in demselben niedergelegt werden.

Die plebejischen Aedilen waren zwei an der Zahl und verwalteten ihr Amt ein Jahr lang; sie hatten die Agoranomie und Astynomie nach dem griechischen Begriff: ob in ganz Rom oder nur in ihrem Bezirk, fragt sich sehr; wahrscheinlich ist es nicht daß in einer Zeit wo die Plebejer noch so sehr gedrückt waren es ihnen erlaubt gewesen sein sollte in der ganzen Stadt eine Polizeigewalt zu üben. Welche gerichtliche Functionen es gewesen welche die Tribunen den Aedilen übertrugen, davon haben wir keine Spur, von der Thatsache selbst aber bestimmte Zeugnisse: es läßt sich denken daß in den Fällen wo der Tribun einen plebejischen Judex zu stellen hatte, er einen Aedilen dazu nahm; sie scheinen wegen Verletzung der plebejischen Rechte geklagt zu haben, vielleicht mußten das gerade sie und nicht die Tribunen. Solch eine Verletzung war der Frevel der Claudia, der Schwester des P. Claudius Pulcher, der bei Drepanum geschlagen wurde. Bei einem Volksgedränge äußerte sie, wenn doch ihr Bruder noch einmal die Plebs auf einer unglücklichen Fahrt durch Schiffbruch vermindern könnte! Sie wurde zu einer Geldstrafe verurtheilt.

Die Polizei der Lebensmittel ist das dunkle Verhältniß wo wir nicht sagen können, wie sich curulische und plebejische Aedilität dabei zu einander verhielten. Das edictum aedilicium der späteren Zeit gehört gewiß den curulischen Aedilen an, ob aber auch seiner Entstehung nach, ist gar nicht zu bestimmen. Die plebejischen Aedilen waren außerdem Armenvorsteher ihrer Gemeinde und hatten die Aufsicht über die Brotspenden am Tempel der Ceres, auch cassirten sie die Brüchten an die Gemeindecassen ein.

Diese Attribute blieben ihnen zum größten Theil auch später: die Austheilungen jedoch kamen bei dem wachsenden Umfang derselben an die Quaestoren, dagegen entwickelte die Marktpolizei der Aedilen sich immer mehr.

Anfangs waren sie eine ganz unbedeutende Magistratur, ja es heißt, sie wären zuerst von den Tribunen ernannt worden: als aber die Wahl der Tribunen an die Tribus kam, da wurden auch die Aedilen auf dieselbe Weise erwählt. Ihr Amt erhielt sich durch die ganze Zeit der Republik, es wird aber nicht häufig erwähnt.

## Tribuni Aerarii[1]).

Die Tribuni aerarii sind ein dunkler Gegenstand. Bedeutend werden sie durch die Lex Aurelia, welche die Gerichte zwischen Senatoren, Equites und Tribuni aerarii theilt, das gibt aber kein Licht über das Wesen des Amts. Aus der Zahl der Richter in causis publicis sieht man daß dieser Tribuni viele waren; ob sie nun zu der Zahl der Tribus im Verhältniß standen, vielleicht ein Multiplum derselben waren, kann ich nicht versichern, glaube aber daß sich eine Spur davon bei Asconius [2]) findet. Analog ist die Wahl der Centumviri, drei aus jeder Tribus. In einem Fragment der Epistolicae Quaestiones des Cato bei Gellius über Pignoriscapio finden wir, diese habe gegolten für den Sold welchen der Soldat vom Tribunus aerarius erhalten habe. Ich vermuthe nun daß der Zusammenhang folgender gewesen sei. Die Quaestoren waren zu hochgestellt als daß sie das Tributum

[1]) Dieser Abschnitt rührt aus den Vorträgen vom J. 1825 her, und folgte da unmittelbar auf den von den Quaestoren: ich habe ihn aber hieher versetzt, um die ausführlichere Darstellung über die plebejischen Tribunen vorangehen zu lassen. A. d. H.

[2]) Vermuthlich in dem Schlußbericht zu Miloniana, wo die Zahl- und Stimmverhältnisse der Richter angegeben sind. A. d. H.

selbst hätten beitreiben können; jede Tribus wählte daher einen oder mehrere Steuercommissäre, welche dasselbe nach der Steuerrolle von den Einzelnen zum Behuf der Soldzahlung eintrieben und an die Soldaten auszahlten. Wenn die notabelsten und wohlhabendsten Bürger jeder Tribus dazu gewählt wurden, so war die Sache am besten berathen, und wenn man nun die Gerichte aus den Händen der parteiischen Senatoren und Ritter in ein ausgleichendes Element legen wollte, so waren diese Bürger die Berufensten dazu und eine Mischung mit diesen von den Bürgern selbst für respectabel erklärten Bürgern sehr natürlich. So sind also die Tribuni Aerarii vermöge ihrer Rechtschaffenheit Richter.

---

## Die kaiserliche Gewalt.

Die kaiserliche Gewalt gehört wegen ihrer willkürlichen Veränderlichkeit eigentlich nicht in unsere Disciplin, indeß lassen sich einige Puncte in ihr wohl feststellen. Factisch war diese Gewalt in den Händen derer die nach Caesar's Tode sich ihrer bemeisterten, sie war völlig unbeschränkt, wer sie hatte konnte hinrichten lassen, Gesetze geben, Vormünder ertheilen, Abgaben ausschreiben, erhöhen, erlassen, kurz Alles, ohne irgend Jemanden Rechenschaft zu geben. Augustus legalisirte diese Gewalt in gewisser Weise, indem er sich die tribunicia potestas übertragen ließ und den Schein annahm die alten Formen der Republik wieder herzustellen. Indessen mox omnia senatus munia in se trahebat, es ist ein unnützes Bemühen, alle Zweige der kaiserlichen Gewalt von der der Magistrate, die er in sich vereinigte, ableiten zu wollen, derjenige der unumschränkter Herr gewesen war konnte sich an dem bloßen Schein nicht genügen lassen. Mit mehr Recht

führt man einen Theil der kaiserlichen Gewalt auf die lex regia zurück, die in den Pandekten so vielen Anstoß erregte, die aber nichts mehr und nichts weniger ist als eine simulirte lex de imperio, wie sie schon in der Zeit der Könige bestand, genannt nach denen von welchen sie zuerst eingeführt war; ein Ueberbleibsel davon ist auf der prächtigen ehernen Tafel im Lateran aufbewahrt. Es ist kein Senatusconsultum sondern eine wahre Lex,* wie sie sich auch selbst nennt. Doch war es nicht ein gewöhnliches Gesetz, sondern ein simulacrum der äußeren Form und dem Inhalte nach: ein zitternder Senat bewilligte den Kaisern die Befugnisse die sie durch ihr Schwerdt bereits inne hatten. Bestätigt wurde diese Lex gewiß durch die dreißig Lictoren der Curien in ihren Scheincomitien. Der Ausdruck der alten Rechtsbücher: princeps legibus solutus est, ist gewiß die richtige Ansicht der damaligen Zeiten, wo jedes Bewußtsein politischer Rechte verschwunden war, Niemand mehr wußte zu welcher Centurie er gehörte; wenn die Panegyriker einen Kaiser rühmen, so preisen sie ihn wegen seiner freiwilligen Beobachtung der Gesetze und selbstgemachten Schranken, er stand ganz unabhängig über der sonstigen Organisation des Staates wie ein griechischer Tyrannos. Der Kaiser war so zu sagen Generalcapitän der Republik, er war in der Art neben die verschiedenen Gewalten und Magistrate gestellt, daß er gleichsam als Vormund eingreifen konnte wo es nicht nach seinem Willen ging, so daß die wichtigsten Angelegenheiten in seiner Macht und Willkür standen. Die gesetzgebende Gewalt übten die Kaiser durch den Senat, so daß sie ihm die Senatsbeschlüsse vorschlugen. Die richterliche Gewalt ließen sie dem Scheine nach, um das Gehässige dabei nicht auf sich zu nehmen, durch den Senat und durch Obrigkeiten versehen: in Criminalsachen namentlich saßen sie in eigener Person nie zu Gericht. Die besseren Kaiser betrachteten das Reich als ein rein militärisches, das Militär sollte ein Schutz sein für die ganz kraftlose Aristokratie. Die ganze Armee hing von ihm ab, und

daher war auch die Aushebung und Verpflegung der Soldaten in seiner Macht, nicht der Gedanke konnte dem Senat kommen, mit dem Kaiser rechten zu wollen. Die Republik theilte das Reich mit dem Kaiser: die Provinzen in denen die Legionen lagen, wo sie ausgehoben und aus denen der Unterhalt derselben gezogen wurde, gehörten dem Kaiser, in ihnen war er unbeschränkt: es waren dieß vorzüglich die Gränzprovinzen, als Imperator der Truppen war er der natürliche Verwalter dieser Provinzen, die übrigen waren entwaffnet, in ihnen standen nur Polizeisoldaten, die den Statthalter begleiteten. Der Senat schickte einen Proconsul in die seinigen, der Kaiser einen Legaten oder Propraetor in die kaiserlichen. Das war für die Provinzen kein großer Unterschied, die kaiserlichen wurden wohl weniger ausgesogen, dafür aber mehr militärisch organisirt. Im dritten Jahrhundert verschwindet dieser Unterschied, vielleicht unter Decius, Aurelian oder Diokletian, unter Constantin ist er bestimmt nicht mehr vorhanden. Um die Unterwerfung vollständig zu machen, hielt der Kaiser sich eine Leibwache und sein Hauptquartier (praetorium) in Rom, von dieser Zeit an nimmt das römische Reich einen morgenländischen Charakter an, wo die Supposition besteht: der Hof ist ein Feldlager, der Regent in einem beständigen Kriegszustand. Dieses Praetorium hatte sich in den letzten Zeiten der Republik um den Feldherrn gebildet, eine sehr zahlreiche Garde (cohors) von Ordonnanzen, Augustus vermehrte es zu einem starken Corps, das Anfangs in Italien zerstreut, nachher in Rom zusammengezogen wurde. Mit Ausnahme dieser Praetorianer war Italien frei von Einquartierung. Eigentlich waren nun alle Provinzen in der Gewalt des Kaisers, so daß der Senat aus den seinigen zwar die Einkünfte hatte, der Kaiser aber den Ueberschuß für sich nehmen konnte wenn er wollte.

Die Kaiserwürde war erblich, aber nur in so fern als sie der volle Besitz des jedesmaligen Inhabers, nicht weil sie einer Dynastie übergeben war. Dieß war nirgends ausgesprochen, die

Römer kannten die Idee von der Erblichkeit in einer Familie gar nicht, sondern hatten die orientalische Ansicht, daß derjenige der die Gewalt inne hatte sie unbedingt besaß, und auch an seine Diener übertragen konnte, das Reich als Eigenthum und die Unterthanen als Sklaven, daß er sie vererben konnte wie er wollte, was nach unseren Begriffen unmöglich ist. Bei uns übernimmt der herrschende Fürst den Staat nicht als Eigenthum sondern gleichsam als ein Fideicommiß, das er nicht verschenken kann an wen er will sondern seiner Familie erhalten muß. Wenn in Rom der Kaiser Söhne hinterließ so hatte die Uebertragung auf diese gar keine Schwierigkeit; die Idee war schon in der Adoption des Tiberius durch Augustus realisirt, Tiberius' anfängliche Weigerung war nur eine Komödie. Für das Reich war es unter den traurigen Umständen das Wünschenswertheste und das Heilsamste, wenn der Thron so durch Adoption vergeben wurde, die meisten als Männer von ihren Vorgängern adoptirten Kaiser waren tüchtig; diese Form gewinnt Consistenz unter Nerva, der den Trajan zum Mitregenten ernennt, von diesem wird wiederum fingirt daß er den Hadrian adoptirt habe, was freilich wahrscheinlich auf einem Betrug beruht. Bis dahin gab es keinen Unterschied zwischen Caesar und Augustus. Hadrian aber adoptirte Verus und nachher T. Antoninus Pius unter dem Namen Caesar, denn er war zu mißtrauisch um irgend Jemanden einen Antheil an der höchsten Gewalt zu geben: von dieser Zeit an hieß Caesar der designirte Kaiser, der noch gar keine Gewalt hatte. Wo früher ein Regent eintritt, z. B. Titus mit seinem Vater Vespasian, ist er wirklich Mitregent [1]).

Indem die kaiserliche Gewalt auf diese Weise übertragen wurde, konnte von einer Aushülfe durch freie Ernennung nur

[1]) Die italiänischen Antiquare und die französischen Rechtsgelehrten, insbesondere Godofredus und Cujacius, haben diese spätere Zeit in der größten Vollendung behandelt und nur Kleinigkeiten übrig gelassen, die nach den damaligen Umständen noch nicht erledigt werden konnten.

die Rede sein, wenn ein Kaiser plötzlich starb; dafür war aber durch gar kein Gesetz vorgesehen, die Sache machte sich von selbst. Hatte ein Feldherr an der Spitze eines Heeres den Kaiser gestürzt, so nahm er den Thron ein mit einer Verneigung gegen den Senat. In den seltenen Fällen aber wo ein Kaiser aus der Welt schied ohne über den Thron verfügt zu haben, war die Frage, wer den Thron vergeben sollte. Man konnte sagen: der Kaiser ist Imperator, und daher ist derjenige Kaiser den das Heer zum Imperator ausruft; die praetorianischen Cohorten sind die Repraesentanten der römischen Nation, denn sie wurden in den ersten Jahrhunderten nur in Italien ausgehoben, mithin befanden sich keine Barbaren unter ihnen. Sie sind wie die ursprünglichen Comitia centuriata, und die Wahl durch die praetorianischen Cohorten daher ein wahres Bild der Wahl durch das römische Volk. Andere sagten, der römische Staat der gegenwärtigen Zeit (die spätere Romania) ist nicht bloß Italien, er hat eine weit größere Basis, er umfaßt die freien cives Romani des ganzen Reiches, der Senat ist die Repraesentation dieser ganzen Nation, denn in ihm befindet sich die Blüthe der Angesehensten aus allen Provinzen, bei ihm befindet sich die Gesetzgebung in Verbindung mit den Kaisern. Diese Ansicht hatte der Senat wirklich und suchte sie bei mehreren Gelegenheiten geltend zu machen, aber ohne die Kraft sie zu behaupten: im Besitz dieser Macht war er nur ein einziges Mal, bei der Ernennung des Kaisers Tacitus, wo wunderbar genug das Heer ihm dieselbe übertrug.

Mit Constantin fällt die Häufung der Titel des Kaisers weg, Imperator Caesar Augustus Pontifex maximus tribunicia potestate u. s. w., nur Imperator bleibt: er consolidirte alle abgestorbenen Einrichtungen in einfachere und warf alle alten Titulaturen bei Seite. Vielleicht hatte schon Diokletian an dieser Simplification Antheil. Unter seinen Nachfolgern aber kommen wieder neue Titel auf, victor, semper triumphator u. s. w.

# Praefectus Praetorii.

Die Magistratur, die der kaiserlichen Macht am nächsten stand und den orientalischen Charakter in Wesen und Ursprung am deutlichsten trägt, ist die des Praefectus Praetorii (oder Praetorio [1]). In allen morgenländischen Staaten findet sich daß der Monarch, der eine ganz unlimitirte Gewalt hat, dieselbe nur als ein Mittel ansieht seine Leidenschaften zu befriedigen, und die Arbeiten einem Anderen überträgt: er ist absoluter Herr über seine Unterthanen und überläßt diese in Masse seinem Vezir; dieser überträgt sie wieder in Massen oder Provinzen einem Pascha oder sonstigen unteren Beamten, nur daß zuweilen die Erhebung der Einnahmen von der Repraesentation der Despotie durch die Statthalter abgesondert wird. Diese Verwaltungsform hatten die Römer schon früher in den Provinzen, der Proconsul war völlig unbeschränkt. Auch die römischen Kaiser übertrugen nun ihren Despotismus, so weit sie ihn nicht selbst in Händen behalten wollten, an den Befehlshaber ihrer Leibwache, den Praefectus Praetorii. Schon in der Zeit der Republik hatten die Feldherren eine Garde, diese bestand hauptsächlich aus den Truppen der Bundesgenossen; das Hauptquartier hieß praetorium, und dazu gehörten diese Garden, die ihre Hütten um das Tabernaculum des Feldherrn aufgeschlagen hatten. Gewiß hieß auch damals ihr Commandant schon Praefectus praetorii. Unter Augustus hat dieser noch gar nicht solche Bedeutung; er ließ das alte römische Wesen walten, doch so daß er ein Auge darüber behielt, die Hauptstadt hatte er unmittelbar unter sich durch seinen Statthalter (Praefectus Urbi); die kaiserlichen Provinzen regierte er selbst, die sena-

[1]) Nur eines meiner Hefte, das aber zuweilen Spuren der Ueberarbeitung trägt, hat folgende Bemerkung: „Dem Sprachgebrauche nach ist es wohl das Richtigste, praefectus urbi und praefectus praetorii zu sagen.“

A. d. H.

torischen durch Proconsuln oder Propraetoren. Er richtete aber statt der jährlich gewählten Garden eine stehende Garde ein, ernannte zwei Praefecti Praetorii, die nichts waren als Vorsteher der näher oder weiter von Rom, wo sonst keine Truppen liegen durften, befindlichen Garden, oder Commandanten des Hauptquartiers. Damit war die Freiheit hin: um diese Praefecti aber weniger fürchten zu müssen, machte er keinen Vornehmen zum Commandanten, keinen Senator, keinen der ein curulisches Amt bekleidet hatte, sondern einen bloßen Eques Romanus. In seinen späteren Jahren hatte er deren bald zwei bald einen. Das Verhältniß dieser Truppen zu der übrigen Armee war ähnlich dem der österreichischen Garde, die Generale der österreichischen Armee haben häufig nur Hauptmannsrang in der Garde gehabt. Erst Tiberius gab diesem Amte die Bedeutung die es haben mußte sobald der orientalische Despotismus sich klar aussprach, nicht durch eine permanente gesetzliche Verleihung sondern als selbstverständlich. Häufig fand es daher gar nicht Statt, besonders unter Kaisern die sich durch Freigelassene beherrschen ließen, Pallas regierte unter dem Namen des Fürsten. Es lag nur in der Persönlichkeit des Tiberius daß er dem Sejanus die höchste Gewalt überließ, dieser war daher der wahre Inhaber der delegirten kaiserlichen Macht und als Praefectus Praetorii seinem eigenen Herrn furchtbar: die Eifersucht zwischen Cohorten und den Feldlegionen in ihren Führern, dem Praefectus Praetorii und den Generalen in den Provinzen, erhielt allein die römischen Kaiser. Nun blieb der Praefectus Praetorii eine geraume Zeit hindurch bis auf Hadrian der factische Inhaber der Gewalt im römischen Reiche, eine rein militärische Würde, womit natürlich das Kriegsministerium, d. h. der Vortrag in rein militärischen Sachen verbunden war. Die Regierung der Kaiser war früher sehr formlos, eine persönliche Verwaltung des Machthabers; wer einen Einfluß hatte, namentlich die Geheimschreiber, waren früher Leute die selbst keinen Rang im Staate hatten, gewöhnlich Freigelassene des Kaisers:

nachher steigt diese Würde des Geheimschreibers, Sueton war unter Hadrian ein sehr angesehener Mann. Unter den früheren Kaisern waren viele Selbstregenten, allenfalls Caligula und Nero in der späteren Zeit ausgenommen, selbst der schwache Claudius regierte mit großem Fleiß nach bestem Wissen und Vermögen, Tiberius war ein Tyrann, verwaltete aber dennoch auch von Capreae aus. Die Macht des Praefectus Praetorii wächst zusehends, erst unter Hadrian bildete die Praefectura sich zu einem Ministerium aus. Es ist eine der auffallendsten Erscheinungen, daß sich an die Militärgewalt eine ganz juristische knüpft, der General der Leibwache wird zugleich Justizminister, eine völlig widernatürliche Einrichtung, die nur zufällig gekommen sein kann. Die erste Spur dieser Verbindung findet sich unter Hadrian, unter Antoninus Pius besteht sie schon und bleibt dann bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts. Hier verändert es sich wieder, und von den letzten Praefectis Praetorii kann man nicht annehmen daß sie Rechtsgelehrte waren, sie liehen ihren Namen nur den Decisionen.

Die Verbindung dieser beiden Aemter erklärt sich am leichtesten aus dem Verhältniß der kaiserlichen Provinzen zum Kaiser, wo ein militärischer Befehlshaber, der Legatus pro praetore, den Kaiser vertrat und die ganze Verwaltung übernahm. Dieser hatte daher auch Jurisdiction und gegen ungerechte Urtheile desselben bildete sich ein Recurs nach Rom an den Kaiser, wie wir schon in dem Proceß des Paulus in der Apostelgeschichte finden. In den Zeiten der Republik findet sich kaum eine Spur von Appellationen aus den Provinzen, auch das kaiserliche Rom weiß in den ersten Zeiten fast nichts von diesem in gewissen Verhältnissen nothwendigen Uebel: aber in Zeiten wo keine politische Entwicklung mehr Statt findet geht das Augenmerk ganz natürlich auf die bürgerlichen Verhältnisse über; daher bekamen die Sklaven unter den Kaisern Schutz, und die Sorgfalt wandte sich überhaupt auf das Wohl der einzelnen Menschen. So entstanden

auch Appellationen aus den Provinzen, was für diese ein großer Vortheil war. Selbst die Legati wandten sich in manchen Fällen an den Kaiser und fragten was Rechtens sei, um Appellationen dadurch zu verhindern, auch Parteien wandten sich an ihn um seine bestimmte Rechtsentscheidung dem Richter vorzulegen. Ob dieß bloß in den kaiserlichen Provinzen, wo der Kaiser die potestas proconsularis hatte, Statt fand oder auch in den senatorischen, ist nicht zu sagen. Wahrscheinlich Anfangs nur das Erstere, da die Praefecten in den kaiserlichen Provinzen Delegirte des Kaisers waren. Je unfähiger der Senat war, desto mehr aber mußten seine Befugnisse auf die Kaiser übergehen. Von diesen Rechtsberufungen ist in den Briefen des Plinius noch nicht die Rede. Ein Beispiel derselben ist aber in der Rede des Fronto de testamentis transmarinis, wo die Testamente zur Entscheidung an den Kaiser geschickt wurden. Solche Appellationen mehrten sich durch den Geist der Litigation. Das Einfachste wäre nun gewesen, wenn der Kaiser einen Kanzler oder ein juristisches Collegium eingesetzt hätte dem diese Berufungen vorgelegt werden mußten: zufällig aber kamen solche Anfragen als Cabinetsvorträge an den Praefectus Praetorii, und das Anfangs Zufällige ward nun sein Geschäft. Die Praetorianer glaubten sich durch ihren ununterbrochenen Aufenthalt in der Nähe von Rom die Herren des Orts und ihr Lager die eigentliche Citadelle Roms: um der fürchterlichen Gewalt derselben Schranken zu setzen, entstand daher unter Antoninus Philosophus, vielleicht schon unter Antoninus Pius, der Gedanke den Oberbefehl über sie einem Nichtmilitär anzuvertrauen. Anfangs war das nur persönlich, erst unter Commodus ist die Sache anders, der Praefectus Praetorii Perennis ist ein Vezir, der einem unfähigen und doch allein regieren wollenden Despoten die Regierung abnimmt. Ein Kaiser wie Septimius Severus, der wohl sah daß der Zustand des Reiches ein Chaos war, daß neue Bedingungen eintreten mußten da die alten Formen nicht mehr gingen und eine Art von Anarchie

bestand, machte Veränderungen, die man ihm vorgeworfen hat wie er es nicht verdient. Er war ein sehr tüchtiger Mann, dem Ordnung Bedürfniß war. Man denke sich an seine Stelle und vergegenwärtige sich den aufgelösten Staat, er mußte neue Formen schaffen, creirte neue Behörden, veränderte die Provincialverwaltung, theilte Italien in Departements und setzte Correctores über dieselben, in den Provinzen Praefecti. So ist es klar daß die Macht des Praefectus Praetorii unter ihm erweitert wurde. Unter Trajan war der Praefect noch ein Militär, dann aber folgen sich immer die ausgezeichnetsten Juristen bis tief ins dritte Jahrhundert. Nach der Regierung des Alexander Severus um 240 n. Chr. verschwinden sie uns, unter Carus und Numerianus aber sind sie wieder Militärpersonen, sie konnten daher in dem weitläufigen Recht nicht einheimisch sein, ein Beweis daß sie nicht mehr Justizminister waren. Von Decius bis Diokletian, wo das Reich schon wankte, hatte der Instinct den Senat oder die Truppen dahin geführt ausgezeichnete Feldherren zu Kaisern zu wählen, und der Drang der Zeit brachte es mit sich daß diese nur wenige Zeit in der Hauptstadt sich aufhielten sondern meist im Felde standen, wahrscheinlich war da auch der Praefectus Praetorii immer in ihrer Nähe.

Unter den früheren Kaisern bis auf die Antonine war es Grundsatz daß Niemand Praefectus Praetorii wäre der zugleich Senator war, bleibend indessen bestand diese Regel gewiß nicht, unter den späteren Kaisern ist keine Rede mehr davon.

Diokletian trat als gänzlicher Umbildner der Verfassung auf, er kam nun mit seinem wunderlichen System der Eintheilung des Reiches in zwei Hauptmassen mit verschiedenen Unterabtheilungen, die doch eine Einheit bilden sollten. Wie er zwei Augusti hatte und jedem derselben einen Caesar beigab, so sollten Augustus und Caesar jeder einen Praefectus Praetorii haben; dieser sollte für die Abtheilung sein was bisher der einzige für das ganze Reich gewesen war. Es gab daher einen solchen für Italien, für Gallien

sammt Spanien, für den Orient und für Illyricum. Diese haben den Umfang der Geschäfte wie wir sie nachher treffen, und obgleich derselbe ohne Instructionen bestand, so kann man sie doch muthmaßlich feststellen. Aber Diokletian hatte die Praetorianer abgeschafft wie Peter der Große die Strelitzen, mithin hatten die Praefecti Praetorii nicht mehr die gefährlichen Attribute von Befehlshabern der Leibwache: statt der Praetorianer sollten einige Regimenter der Armee, die Jovii und Herculii, den Kaiser schützen, bald hört auch dieß auf, und bloß ein orientalischer Hofstaat vertritt ihre Stelle. Statt des Kaisers (vice sacra) waren sie Oberappellationsrichter für die Provinzen und Richter über alle Beschwerden gegen die Statthalter. Früher waren solche Klagen aus den Provinzen sehr selten und wurden gar nicht angenommen, so lange sie noch ihr Amt ausübten: dieß wurde nun erleichtert, man konnte jederzeit aus der Provinz klagen, brauchte auch nicht mehr Gesandte zu schicken wie noch unter M. Aurelius, sondern es geschah durch Briefe an den Praefectus Praetorii. Dieser konnte die Urtheile reformiren, und über den Statthalter selbst Urtheil sprechen, ihn suspendiren, absetzen, zu Bußen verdammen und über die Zwistigkeiten der Municipalen gegen ihre Obrigkeit entscheiden, er konnte sie selbst zum Tode verurtheilen. Und dieß Alles ohne Appellation. Dann hatte er dem Kaiser die Codicille zur Besetzung aller hohen Staatswürden vorzutragen. Unter Diokletian wurden die directen Steuern für alle Provinzen auf einen gleichförmigen Fuß gebracht und auf Italien ausgedehnt, das bisher davon frei war. Ueber diese legte man einen Kataster für drei Lustra an, und dieser wurde von Rom executorisch an den Statthalter zur Beitreibung geschickt: Alles was dahin gehörte, alle Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung, ging an den Praefectus Praetorii. Die Praefecti sind nun wirkliche Justizminister, sie hatten die ganze Alles neuernde Gesetzgebung der Kaiser von Constantin an; sie oder ihre Räthe, gelehrte Juristen, leiteten diese. Sie hatten dabei eine Menge anderer Func-

tionen, z. B. die Sorge für die Posten, die schon sehr ausgebreitet waren, für die Zeughäuser, die Fabriken für sämmtliche Arsenäle und eine Menge einzelner Attributionen, zu welchem Ende verschiedene Einkünfte ihnen überwiesen waren, um die Kosten dafür zu bestreiten. Als nun Constantin das ganze Reich wieder vereinigte, ließ er die Eintheilung in die vier Dioecesen bestehen und für jede einen Praefectus Praetorii als Vorsteher, als gäbe es noch Augusti und Caesares. Die praefectura Italiae begriff Italien und Africa, Galliarum Gallien, Spanien und Britannien, Orientis Thracien, Aegypten und den eigentlichen Orient, Illyrici Illyricum, das zwar klein aber eine wichtige Gränzprovinz war, und Griechenland. Hier waren sie nun Vicekönige, auch wenn es nur einen Kaiser gab. Doch waren diese vier nicht immer vorhanden, sondern die Praefecturen von Italien und Illyricum waren oft vereinigt, weil Letzteres verhältnißmäßig klein war. So bleiben sie was sie waren, aber wie der Hof an orientalischer Pracht und Nichtswürdigkeiten zunimmt, so werden auch sie mit leeren Distinctionen geschmückt, unter den Caeremonien die gegen sie beobachtet werden müssen befinden sich die lächerlichsten Bestimmungen. Sie hatten ein exorbitantes Gehalt: kamen sie in den Palast um dem Kaiser vorzutragen, so ging der Kaiser ihnen in seinem Zimmer entgegen, bis auf Theodosius II., der ihnen das Scepter entgegentragen ließ; kamen sie in den Senat, so gingen die vornehmsten Senatoren ihnen entgegen, sie gingen zuerst hinaus, Niemand durfte vorher die Sitzung verlassen. Die evectiones, d. h. das Recht freier Beförderung durch Postpferde, hatten sie stets, darauf legte man in jener Zeit großen Werth. Diesen Glanz behält die Praefectur während des vierten und fünften Jahrhunderts. Die Stelle wurde per codicillos auf ein Jahr gegeben, aber oft erneuert; nie lebenslänglich, selten auf länger als vier Jahre, bisweilen auf zwei oder drei Jahre, oft kommen sogar zwei in einem Jahre vor. Der Wechsel geschah nicht mit dem Anfang des Jahres, wie die Kaiser überhaupt alle Form

bestimmter Zeiten vermieden. Jetzt dehnt die Praefectur sich auf die Finanzen aus und der Praefectus Praetorii wird Finanzminister, wobei die fürchterlichsten Bedrückungen Statt finden, so daß die verzweifelnden Provincialen die Barbaren mit Freude aufnahmen. Klagen über Klagen werden erhoben, und im fünften Jahrhundert werden ihnen manche Attribute wieder genommen; in der praefectura orientis soll unter Arkadius die Macht geschwächt worden sein, da Rufinus hochverrätherische Absichten hatte; wie viel ihr abgenommen wurde ist dunkel, der magister officiorum hat nachher viele seiner Attributionen; daher ergießt sich der einfältige Johannes Lydus in die lächerlichsten Klagen über die Abnahme ihres Glanzes. Nun finden wir nur einen Praefectus Praetorii für den Orient, einen setzt Justinian wieder für Africa ein, doch hat dieser geringe Bedeutung; die praefectura Galliarum war längst eingezogen, über Italien war sie noch unter Theodorich geblieben. Da war der Praefectus Praetorio ein geheimer Cabinetsrath, wie wir aus den interessanten Bestallungen in den Varia des Cassiodorius erkennen, da sehen wir das Amt auch auf ein Jahr ertheilt, nicht so ganz à bon plaisir; nach der Eroberung Italiens durch Justinian ging aber diese Praefectura wieder ein. Der Praefectus Orientis ist in Justinian's Zeit Beisitzer im geheimen Rath des Kaisers bei allen Appellationen. In Africa findet man die späteste Spur eines ἔπαρχος unter Heraklius. Möglich daß der Name noch unter den ikonoklastischen und macedonischen Kaisern fortgedauert hat, aber wahrscheinlich ist das nicht. Unter den Komnenen sind sie bestimmt nicht mehr vorhanden. Die Verfassung scheint sich überhaupt ganz verändert zu haben, was vom Reiche übrig blieb wurde militärisch eingerichtet. Das Symbol des Praefectus Praetorii waren nicht Fasces und Beile, sondern eine orientalische Amtstracht, ein persischer Talar von Seide und Brokat, und ein großes goldenes Dintenfaß, hundert Pfund schwer; das stand aber nur vor ihm aufgestellt, ein eben so

großes silbernes war im Gebrauch, kein anderes durfte benutzt werden, wie die Kaiser nur mit rother Dinte schrieben.

Schon im vierten Jahrhundert wird ein Vicarius des Praefects erwähnt, der seine Stelle in wichtigen Fällen vertreten mußte.

## Praefectus urbi.

Die zweite große Magistratur unter den Kaisern ist der Praefectus Urbi [1]). Schon Tacitus [2]) bemüht sich diese unter den Kaisern mächtige Magistratur von der alten praefectura urbis abzuleiten, die wir bis in das Jahr 267 d. St. zurück verfolgen können, wo dieselbe als eine von den Centurien wählbare festgestellt wird; Tacitus freilich geht bis auf die Könige zurück; historische Notizen aus den Zeiten der Könige vor Tullus Hostilius sind nicht haltbar, über Tullus selbst und L. Tarquinius sind sie nicht gerade wegzuwerfen. Der Angabe, daß der jüngere Tarquinius den Sp. Lucretius zum Praefectus Urbi eingesetzt habe, liegt Historisches zu Grunde [3]), Livius, Dionysius und Tacitus kannten die Lex curiata über Abschaffung der Könige, aus ihr wußten sie daß Lucretius das Volk berufen und dieses den Beschluß gefaßt hatte. Die zwölf Tafeln hoben das Amt des Praefectus Urbi auf; unter den Militärtribunen kommt er wieder zum Vorschein und geht da die Consuln wieder bleibend erscheinen in der praetura urbana auf. Von nun an ist nicht mehr die Rede davon. Die praefectura urbis Latinarum causa wird von Varro bestimmt von der alten Praefectura unterschieden: es war eine Scheinma-

[1]) Praefectus und praefectura urbi sind die classischen Formen, obwohl auch der Genitiv vorkommt, z. B. in der Florentiner Handschrift der Pandekten.

[2]) Es ließe sich wohl finden, welchem Schriftsteller Tacitus bei dieser Auseinandersetzung gefolgt ist. Suetonius hat ein Buch über die Geschichte der römischen Magistrate geschrieben, allein es ist ungewiß ob dasselbe damals schon vorhanden war: wahrscheinlich hatte Tacitus das Werk des Fenestella oder ein ähnliches vor Augen.

[3]) In so fern der Custos Urbis später auch Praefectus Urbi heißt. R. G. I. S. 574, II. S. 126. A. d. H.

gistratur, die von den Consuln für Rom erwählt wurde, während Alles auf dem albanischen Berge zum Opfern war; es war ein vornehmer junger Römer, er hatte aber nichts zu thun weil nichts zu thun war, er wurde nur erwählt damit Rom nicht ohne Magistrat sei. Selbst die Tribunen müssen abwesend gewesen sein, es heißt bestimmt daß sie nur in diesem Falle sich von Rom entfernen durften. In einem Nothfall konnte ein solcher Praefectus den Senat berufen; wenn aber Tacitus sagt, die Consuln hätten in ihrer Abwesenheit einen solchen auch juri dicundo ernannt, so irrt er; es trat dann ein Justitium ein, einen Stellvertreter hatten sie nicht an ihm. Augustus hatte seinen Freund Maecenas, dessen Andenken ungeachtet mancher persönlichen Lächerlichkeit geehrt werden muß, zum Statthalter von Rom und Italien eingesetzt, der während des Krieges und der Auflösung aller Verhältnisse unumschränkte Gewalt hatte. Als nun aber Augustus die Republik wieder organisirte und die Provinzen mit dem Senat theilte, mußte er sich auch die Frage stellen was mit Rom zu thun sei. Bis auf den marsischen Krieg war Rom der Inbegriff der Republik und repräsentirte sie. Nachher dehnte sich der Umfang der Bürgerschaft so aus, daß viele Bürger entweder gar nicht oder nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zu den Comitien nach Rom kamen. Durch die Ertheilung des Bürgerrechts an ganz Italien war Rom die Hauptstadt von Italien geworden, und Augustus faßte das merkwürdig auf. Er, dem es gar nicht am Herzen lag, die Ausübung der Bürgerrechte zu begünstigen, der sie wie Aesop ansah, ging dennoch scheinbar darauf ein und kümmerte sich darum, ob von einer Tribus 9000 oder 500 erschienen seien: bei Abstimmungen schickte er in die Municipien herum und ließ die Stimmen einschicken, um dadurch eine wahrhafte Stimmgebung zu erzielen, während er in Wahrheit nur seinen eigenen Willen und seine Meinung achtete und nur über das stimmen ließ was er wollte. In den Zeiten wo Sinn für Freiheit ist, wird die Form wenig berücksichtigt, erst wo er ver-

schwunden ist legt man großes Gewicht auf dieselbe. Eben so machte es Cromwell, so ließ Napoleon bei seinem lebenslänglichen Consulat in ganz Frankreich abstimmen. Indem nun Augustus Rom nicht mehr als den Inbegriff des Staats betrachtete, sondern die res publica in Italien sah, fand er Rom als Hauptstadt in der größten Verwirrung. Rom war damals ungeheuer angewachsen, die Meinung des Lipsius, wonach es zwischen 4 und 7 Millionen Einwohner hatte, ist freilich unsinnig: durch eine Reihe von Combinationen aus fast sicheren Festsetzungen über den Umfang Roms unter den ersten Kaisern und der Größe der Getraidevertheilungen unter Augustus bin ich zu dem Resultat gekommen, daß Rom mit den Districten etwa 3—400,000 Freie zählte, die Sklaven mit eingerechnet etwa noch einmal so viel. Diese Hauptstadt war nach der gänzlichen Zerrüttung durch die unglücklichen Bürgerkriege in einem furchtbaren Zustande, der Pöbel war unermeßlich und der ordentliche Bürgerstand gering, wie auch in dem heutigen Rom neun Zehntel aller Bürger zu der Hefe des Volkes gehören. Eine solche Population, die schon längst dahin gekommen war daß man es als eine Schande ansah zu einer städtischen Tribus zu gehören, in der der Nachbar den Nachbar nicht kannte, ließ sich nur durch eine strenge Polizei in Ordnung halten; seine Einrichtungen dafür sind sehr zweckmäßig und hatten eine merkwürdig lange Dauer. Deßhalb war es ein äußerst verständiger Gedanke, die Magistratur des Praefectus Urbi einzusetzen, der zugleich Richter für die Stadt und Polizeipraesident mit den ausgedehntesten Vollmachten war; ein Geschäft welches allerdings eben so lästig als unedel war, weßhalb es auch natürlich ist daß der edle M. Valerius Messalla, der mit seinem hochgebildeten Geiste in besseren Zeiten lebte, es schon nach wenigen Tagen wieder niederlegte unter dem Vorwand, er verstünde es nicht. Aber dieß darf uns nicht über den Werth des Instituts irre machen, das zu den zweckmäßigsten Einrichtungen des klugen Augustus gehört: Tacitus mag in Messalla's

Aeußerung (quasi exercendi nescius) zu viel Bitterkeit gelegt haben. Dann folgte Statilius Taurus, der mehrere Jahre dabei blieb. Aber Augustus fand den rechten Mann in L. Calpurnius Piso, demselben an den und dessen Söhne die Ars poetica des Horaz gerichtet ist, der zwanzig Jahre hindurch Praefectus Urbi gewesen ist und, wie zweifelhaft auch sonst sein Charakter gewesen sein mag, durch Verwaltung dieses Amtes sehr viel Gutes that.

Dieser Praefectus Urbi hatte nun eine ganz neue Magistratur. Anfangs war er nur Polizeipraesident, er hatte die aedilicische Gewalt, die der Triumviri nocturni und capitales, ein vornehmer Herr mußte an der Spitze stehen um der Sache Respect zu verschaffen. Genau kennen wir seine Attribute nicht, wir können nur vermuthen daß er die städtische Polizei mit absoluter Gewalt in sich vereinigte; die Aufsicht über Straßenpflaster, Zufuhr von Trinkwasser, auf den Markt, damit die Stadt hinreichend mit guten Lebensmitteln versehen würde, ein Eingreifen in jeden Tumult. Ein Edict über die Mühlen des Montorio [1]), bei der Kirche S. Pietro gefunden, an welcher Stelle sie noch jetzt nach funfzehnhundert Jahren stehen, eben so wie die Flußmühlen noch dieselben wie zur Zeit des Belisar sind, sind Zeichen der aedilicischen Gewalt des Praefectus Urbi [2]). Die Criminaljurisdiction hatte er noch nicht; wann diese an ihn kam, läßt sich nicht sagen, wohl schon im zweiten Jahrhundert, unter den ersten Kaisern aber

[1]) Montorio, Mons aureus, volksthümliche Bezeichnung des Janiculum, von der Farbe des daselbst vorkommenden Sandes. A. d. H.

[2]) Platner in der Beschreibung der Stadt Rom Thl. III. Abthl. 3. S. 579. „Vermuthlich war es auch die Aqua Alsietina, welche jene Mühlen trieb, die in großer Anzahl am Abhange des Janiculus lagen und einen ansehnlichen Theil des Brodbedarfs der Stadt verschafften. Sie müssen besonders in der späteren Zeit wichtig und zahlreich gewesen sein, da sie in der Notitia vorkommen, von Prokopius (B. G. I. 15) ausführlich beschrieben werden, und sich ein eigenes Edict des Praefecten der Stadt Icilius Ecclesius Dynamius (Gruter 1114, 6) auf die Polizei der Lebensmittel bezüglich mit den Mühlen des Janiculus beschäftigt. Noch jetzt befinden sich am Abhange des Hügels auf dem Wege zur Porta S. Pancrazio mehrere Mühlen, deren Wasser die Acqua Paola liefert.“ A. d. H.

schwerlich. Unter ihm standen die magistri vicorum. Die Stadt war früher in vier Regionen getheilt worden, entsprechend den Tribus urbanae, und jede derselben in Vici, dagegen waren die Vorstädte außerhalb der servianischen Mauern, d. i. die Districte die allmählich zur Stadt gezogen wurden, in Pagi getheilt. Die magistri vicorum und pagorum, deren Befugniß bisher der von Demarchen in Athen gleich gewesen war, wurden jetzt Polizeiaufseher. Augustus machte auch hier eine zeitgemäße Einrichtung; die Stadt zu seiner Zeit entsprach der alten Stadt unter Servius Tullius gar nicht mehr, daher wurde eine neue Eintheilung nothwendig: er theilte daher Stadt und Vorstädte in vierzehn Districte, von denen wohl jeder einen Vorsteher gehabt haben mag, allein das wissen wir nicht sicher; jeder District bestand aus einer Anzahl Vici. So ging eine zweckmäßige Eintheilung den Verhältnissen gemäß durch die ganze Stadt. Hernach finden wir den römischen Criminalproceß außerordentlich verändert: behält er auch Anfangs die alten Formen, so ist er doch dem Wesen nach schon ganz demjenigen System entsprechend, das die letzten Bücher der Pandekten enthalten. Ein Fragment über die Attribute des Praefectus Urbi findet sich in den Pandekten de officiis Praefecti urbi aus Ulpian, der eine Monographie darüber geschrieben hatte; daraus erhellt daß das Amt zu Ulpians Zeit geringeren Umfang hatte als später. Das Polizeiverhältniß tritt zurück, die richterliche Thätigkeit in den Vordergrund. Er wird eine Art Billigkeitsrichter für Fälle wo nach dem strengen Recht keine Aushülfe war (court of equity): der nach und nach erwachende Geist der Menschlichkeit räumte den Sklaven, die jetzt meist im Hause geboren waren, zwar keine Rechte gegen den Herrn ein, gewährte ihnen aber doch eine Art von Schutz, sie konnten gegen Verletzung der Menschlichkeit klagen und fordern verkauft zu werden, das ging vor den Praefectus Urbi. Eben so Klagen über schlechtes Betragen und Undankbarkeit der Freigelassenen, von dem früheren Herrn angestellt; sie konnten von dem Praetor nicht ent-

schieden werden. Dann war der Stadtpraefect eine Art von Obervormund, schützte die Mündel gegen Veruntreuung und verbrecherische Anschläge der Vormünder. Später aber steht ihm die ganze Criminaljurisdiction zu mit Ausnahme derjenigen Personen welche einen privilegirten Gerichtsstand hatten, wie die Senatoren. Inzwischen hatte man in Italien die schlimmen Folgen gefühlt, welche immer aus der Beibehaltung veralteter Formen hervorgehen. Augustus hatte schon Italien in Regionen eingetheilt, aber ohne eigentliche Organisation; Hadrian theilte es in Districte und setzte in ihnen Praesidenten für die Jurisdiction ein, was das allerdringendste Bedürfniß war: da aber diese Länder dagegen protestirten, so wurde die Einrichtung von Antonin wieder aufgehoben. Severus aber richtete es bleibend wieder ein, Italien wurde wieder in Regionen eingetheilt, jede unter einem Statthalter. Unter Hadrian nun oder unter Severus dehnte sich durch die allmähliche Vergrößerung der Stadt die Jurisdiction des Praefectus Urbi über die von Augustus gesteckte Gränze hinaus, nämlich usque ad centesimum lapidem um Rom herum, (woher noch jetzt ein Ort in Umbrien bei Foligno Centesimo heißt). Diese Jurisdiction bleibt so lange das römische Reich besteht, und Latium nebst einem Theil von Tuscien heißen nun regiones suburbicariae; und merkwürdig genug, wie so Manches von alten römischen Einrichtungen sich in Spuren erhalten hat, fallen noch jetzt die Gränzen des Kirchenstaats gegen Neapel und Toscana hin ungefähr mit den Gränzen der Jurisdiction des Praefectus Urbi zusammen, so daß diese gleichsam als ein Ganzes angesehen sich durch alle Stürme des Mittelalters erhalten haben. In dieser spätern Zeit ist er der mit der vollen Civil- und Criminalgewalt versehene Statthalter von Rom, die ganze alte römische Rechtspflege mußte daher untergehen, die Praetoren blieben nur in geringer Zahl als Schattenbilder, Alles geht an das Tribunal des Praefectus Urbi oder seines Vicars, dieser richtet in den minderen Fällen selbst oder durch Delegation, die Civilrechtspflege hat

er allein. Auch die Magistratur des Praefectus Urbi selbst hat sich bis tief ins Mittelalter hinein erhalten; sie blieb unter den Gothen, Exarchen, Päpsten und Kaisern; die deutschen Kaiser belehnten den Praefectus Urbi mit dem Schwerdte, und nach den Umständen hatte dieser viele oder gar keine Macht. Zuletzt wurde eine Familie damit belehnt und mit ihr erlosch auch das Amt. Noch im dreizehnten Jahrhundert aber finden wir Spuren desselben [1]).

Augustus verlieh dem Praefectus Urbi praetorische Insignien, wie Spanheim mit Recht aus Münzen gefolgert hat. Von Constantins Zeit an ward ihm ein Schwerdt vorgetragen, er fuhr auf einem Carpentum. Auf wie lange Zeit die Praefectura Urbis unter den ersten Kaisern ertheilt wurde, ist nicht ausgemacht: im dritten Jahrhundert sieht man aus einer Art von Fasten derselben die Supposition, daß sie eigentlich auf ein Jahr ernannt wurden; häufig aber bleiben sie zwei bis drei Jahre im Amt; ob schon Augustus diese Einrichtung machte und jährlich dem Piso sein Amt wieder ertheilte ist ein unbedeutendes Problem, dessen Lösung schwerlich zu erwarten ist [2]). Domitian soll die Praefectura Urbis

[1]) Im Jahre 1825 sagte Niebuhr hierüber Folgendes: „Später wurde die Praefectur Lehen einer Familie, bei der sie noch im funfzehnten Jahrhundert war, bis Sixtus IV.*) dauerte sie fort. Nach der Empörung des Porcaro **), nach welcher die Souveränetät der Päpste an die Stadt kam, hörte sie allmählich auf. Die Kaiser konnten ihre Souveränetätsrechte über Rom selten geltend machen, wenn es aber geschah, so geschah es durch den Praefectus Urbi, indem sie die Lehensfürsten derselben waren. Auf gleiche Weise sind die Defensores der Städte Lehen geworden, sie maßten sich daher das Dominium an. Die sieben Dignitäten, die in Rom im Mittelalter vorkommen, finden sich alle im Stadtpraefecten concentrirt.

[2]) Nach Dio Cass. LII. 21 und 24 muß man wohl eine lebenslängliche Ernennung annehmen, wofür auch gerade das Beispiel des Piso zu sprechen scheint, da er bis zu seinem achtzigsten Jahre das Amt verwaltete.

A. d. H.

*) 1471—84.

**) Die Verschwörung des Stephan Porcaro zur Befreiung Roms von der päpstlichen Herrschaft fällt in das Jahr 1453. A. d. H.

aufgelöst und für jede Region einen Praefectus gemacht haben, nach einer Notiz bei Lydus. Die Sache ist nicht unwahrscheinlich. So war in Paris ursprünglich ein Maire und eine Municipalität, seit der Revolution gibt es zwölf, wie noch heute. Der eine war zu mächtig, daher sollte die Macht getheilt werden: nachher aber ist es wieder einer, spätere Inschriften geben den Titel in der Einheit.

## Praefectus Annonae[1]).

Eine Magistratur die Augustus bleibend machte, während sie früher mehrmals commissionsweise ernannt wurde, ist die Praefectura annonae. Vorher erscheinen sie durch die Noth der Zeit hervorgerufen, z. B. erwähnt Livius den Minucius als Praefectus Annonae zur Zeit der manlischen Unruhen; später scheint der Quaestor Ostiensis neben dem Tiberzoll und der Tiberschifffahrt auch den Auftrag der Kornpolizei gehabt zu haben, wozu denn auch die Kornspenden gehörten. Unter Julius Caesar waren die Aediles Cereales dafür. Die Pflichten des Praefectus Annonae ergeben sich aus dem Namen. Er hatte die Largitionen: Hungersnoth konnte in den Zeiten der Kaiser in Rom nicht eintreten, da diese Largitionen alle Armen bedachten; er hatte nicht sowohl bloß den Kornmarkt zu reguliren, sondern auch die Magazinirung der Vorräthe in den horreis beim Mons Testaceus an der Tiber, und die Vertheilung derselben. Diese Magazine blieben bis in sehr späte Zeit, Theodorich spendet noch, aber in geringeren Quantitäten; damals hatte der Praefect mehr den Kornmarkt.

Selten war in Rom das Recht ein Carpentum zu kaufen, der Praefectus Annonae hatte es wie der Praefectus Urbi, es war bei der Enge der Straßen für Fußgänger gefährlich.

[1]) Die folgenden Abschnitte bis zum „Geistlichen Leben der Römer“ sind nur aus den Vorträgen von 1825. A. d. H.

## Magister Officiorum.

Die Attribute des Praefectus Praetorii wurden allmählich abgeschwächt, man sah die Monstrosität der Accumulation von Würden ein und fing daher an sie zu theilen. Daraus entstanden neue Würden, wie die des Magister Officiorum. Lächerlich ist wie Lydus theils aus Zorn gegen Johannes von Kappadocien theils aus antiquarischer Liebhaberei über die Zerstümmlung der Praefectura Praetorii jammert; erst stellt er die Größe ihres Amtumfanges freudig dar und klagt dann über den Verfall. Eigentlich läßt sich das Magisterium Officii in seinem Umfang nicht als Theil der Praefectura Praetorii ansehen, es ist älter und hat wahrscheinlich schon unter Diokletian bestanden, unter Licinius finden wir es schon. Was es damals bedeutete ist nicht klar, genug es war eine bedeutende Hofwürde, der später Manches von der Praefectura Praetorii beigelegt worden ist. Zwei Geschäftszweige sind besonders damit verbunden: erstens der Cursus publicus, die Postbeförderung durch das Reich auf allen Straßen für diejenigen welche der Kaiser frei reisen ließ (später evectio genannt). Zweitens die Arsenale und die Waffenfabriken. In diesen beiden Puncten liegt eine wesentliche Schwächung des Praefectus Praetorii, man nahm ihm dadurch die Mittel seine große Gewalt zu mißbrauchen.

Vielleicht war die erste Bestimmung des Magister Officiorum die eines Ministers des Auswärtigen und Obercäremonienmeisters. Das ist aus den formulae [bei Cassiodor] klar daß die Gesandten fremder Staaten sich an ihn wandten, durch ihn ihre Audienzen und die Antworten der Kaiser erhielten, er führt sie dem Kaiser vor. Das sieht man auch aus dem geistreichen Memoirenschriftsteller Petrus Magister aus dem sechsten Jahrhundert. Alle kaiserlichen Gesandtschaften ins Ausland scheinen an ihn berichtet zu haben, von

ihm instruirt worden zu sein. Ferner hat er die Archive; diese sind unbezweifelt in Rücksicht auf Constantinopel, gelten aber auch für Rom, da die Würde in der Notitia dignitatum vorkommt; es sind vier an der Zahl. Was aber in ihnen[1]) verhandelt wurde, was ihr Gegenstand war, läßt sich nicht ergründen. Ueber alle diese Fragen ist der Commentar des Pancirolli zu der Notitia dignitatum vortrefflich, jetzt kommt noch Lydus hinzu. Freilich war Pancirolli kein Geschäftsmann, daher gränzt er die Geschäfte nicht immer gehörig ab.

Dieses Ministerium ist ein sehr wichtiges und bleibt es noch unter Theodorich; in Constantinopel findet es sich unter Basilius und der makedonischen Dynastie nicht mehr. Die Novellen des Constantinos Porphyrogenitos zeigen im Gegentheil eine ganz neue Welt, deren Zusammenhang mit der alten man nicht mehr sieht.

## Quaestor sacri palatii.

Ein fast noch bedeutenderes Ministerium hatte der Quaestor sacri palatii. Er tritt für den Kaiser ein in Hinsicht der Rechtspflege und ist wie er Quelle des Rechtes, wo es der Interpretation bedarf, an der Stelle die früher der Praefectus Praetorii eingenommen hatte. Er trug dem Kaiser die Rechtsfälle vor und war kaiserlicher Geheimschreiber, daher concipirte er die Rescripte auf das unmittelbare Decret des Kaisers. Entstanden war diese Stelle aus der der Quaestores candidati principis, der Organe zwischen Kaiser und Senat, sie wurden früh Secretäre und erhielten dann jene hohe Würde.

[1]) Vielleicht in dem Collegium der vier magistri scriniorum?
A. d. H.

# Comitiva sacrarum largitionum, rei privatae, patrimonii.

Noch drei Ministerien sind übrig, die Comitiva sacrarum largitionum, rei privatae und patrimonii. Die beiden ersten gehen auf die Finanzen. Jede Zahlung die der Kaiser verfügt wird bei dem Schwulst des Ausdrucks in der späteren Zeit als eine Gnade und ein Geschenk bezeichnet, also war der Comes sacrarum largitionum der Zahlmeister des Staates. Die Ministerien der Einnahme und der Ausgabe waren im späteren Reiche getrennt, das der Ausgaben also heißt Comitiva sacrarum largitionum. Damit war auch die Ausmünzung verbunden. Ihr hangen auch noch andere Attribute an, die mit dem Hauptgeschäft nicht weiter zusammenhängen, denn diese Einrichtungen sind ganz und gar nicht systematisch. So war im Mittelalter der Connetable ursprünglich Aufseher des Marstalls (comes stabuli), allmählich dehnen sich seine Befugnisse zu der höchsten militärischen Würde aus. — Die Comitiva rei privatae geht nicht auf das kaiserliche Privatvermögen, sondern auf sämmtliche Staatseinnahmen, auf den Schatz: und auch damit sind mancherlei andere Attributionen verbunden. Der Comes rei privatae hat also die Verwaltung der sämmtlichen Einnahmen aus Domänen und Steuern. Alles was nach altem Recht sacrum et religiosum war kommt an den Princeps, daher hat der Comes rei privatae auch die Aufsicht über die alten heidnischen Gräber, denn man fing schon an zu behaupten daß es verdienstlich sei sie zu plündern, er hatte also den Auftrag sie gegen Demolition zu schützen, der moralische Schutz fehlte. Der Comes sacri patrimonii endlich war der Hofmarschall, er hat die Kosten und die Administration des Hofstaates zu besorgen. Sein Amt ist später eingesetzt als die Notitia dignitatum abgefaßt wurde, zu Justinian's Zeiten ist es jedoch bestimmt vorhanden.

## Verhältniß Roms zu seinen Unterthanen.

Wir betrachten nun Rom als Haupt des Staates im Verhältniß zu seinen Unterthanen. Dieses Verhältniß gehört bis jetzt noch immer zu den ganz verworrenen Materien.

Wir sehen zuerst wie nach dem Begriff des ganzen Alterthums, um ein Rechtsverhältniß zwischen zwei Staaten festzusetzen, ein Vertrag nöthig ist: so lange ein solcher nicht existirt, betrachten sie sich als in einem Kriegszustande, der in Wirksamkeit treten oder auch ruhen kann. Die Verträge bestimmen entweder die Handelsverhältnisse, sichern dem fremden Bürger ein summarisches Rechtsverfahren in Handelsgeschäften, sprechen sein Recht aus, wenn er auch keinen Patron im Lande hat u. dgl.; oder sie gehen weiter, verbinden mehr als dieses mit einem bloßen Handelsvertrag, bestimmen (und das ist der Charakter der Verträge zwischen Rom und Karthago vor den Kriegen) die Sphäre der freien unangesprochenen Wirksamkeit und Willkür, jedes der beiden Staaten, Gränzen innerhalb deren der andere Staat nicht erobern, nicht einmal Krieg führen durfte; mußte er letzteres nothgedrungen, so bestimmten sie daß er dennoch in diesem Gebiete sich nicht festsetzen und nicht erobern durfte. Das ist also ein Vorbeugen daß der fremde Staat sich nicht zu weit ausdehnte. Solche Bündnisse nun verändern die politische Existenz beider Staaten gar nicht, sie bleiben abgesondert. Ein weiterer Schritt ist, daß die Staaten ein Schutz- oder ein Schutz- und Trutzbündniß schließen: wenn dieß nun so ist daß bestimmt wird, beide Staaten sollten dieselben Feinde und Freunde haben und sich gegenseitig redlich Schutz leisten, so ist das schon eine Verknüpfung der politischen Existenz (foedus aequi juris), wobei dem einen Staate kein Uebergewicht über den anderen eingeräumt wird, wenn auch gewöhnlich factisch der eine dem anderen überlegen ist. In der ältesten Zeit hat das Bündniß Roms mit den Latinern und Her-

nikern diesen Charakter: nachher veränderte sich das, die foedera aequi juris werden seltener, in Italien hören sie fast ganz auf, mit fernen Staaten kommen sie noch vor, nehmen aber allmählich immer mehr ab. Es macht Rom große Ehre daß es diese Bündnisse wo sie bestanden respectirte, selbst im samnitischen Kriege verfügte es über Ressourcen nicht, auch wo es gekonnt hätte. Wo im hannibalischen Kriege der Buchstabe des Rechtes ihnen nicht günstig ist, schützen sie die Rechte und zwingen nichts ab: das flößt Ehrfurcht ein vor der Erhabenheit der Grundsätze. Die Regierung Roms bis in das siebente Jahrhundert als eine harte und tyrannische darzustellen, wie es einige Italiäner thun, ist abgeschmackt; es thun es diejenigen Leute die sich in einen antirömischen Patriotismus hineindisputiren, wie Micali, ihm schwebte die napoleonische Regierung von Italien vor. Der einzige Fall aus der älteren Zeit, wo man den Römern ein offenbares Unrecht vorwerfen kann, ist die Vernichtung des Verhältnisses zu den Hernikern, indessen haben die Herniker auch alberne Praetensionen gemacht. Daß die Römer alle Kriege angefangen haben sollten, ist lächerlich. Es bildeten sich nun andere Verhältnisse. Wenn ein schwacher Staat sich an Rom anschloß, oder wenn ein Staat, der vorher mit Rom Krieg geführt hatte, geschlagen wurde aber seine Unabhängigkeit behielt, so schlossen sie foedera non aequi juris, sie machten Modificationen. Die feste Formel dabei ist: majestatem populi Romani comiter colunto, sie sollen ihren gnädigen Herren von Rom treu hold und gewärtig sein, sie sollen Rom als den höheren Staat verehren, und zwar comiter. Comiter ist eines der herrlichen Wörter aus der schönen alten Zeit, es drückt aus daß man etwas freudigen Herzens thun soll, so heißt es von den Opfern comiter fiant quotannis: die Völker sollen nicht suchen wie weit sie ihre Abhängigkeit beschränken können, nicht knickern und feilschen, sondern was Rom für das gemeine Wohl fordert gern hergeben. In diesem Verhältniß ist Rom rücksichtlich seiner eigenen Hülfleistung unbeschränkt, es ist

nicht verpflichtet zu helfen, kein Buchstabe ist da der es bindet, es steht als Patronus des anderen Staates da. Wo ein Verhältniß aequi juris ist, da ist Rom der Römer, und der fremde Staat der hospes: bei einem Bündniß non aequi juris hingegen ist Rom der Patronus, der fremde Staat der Client. Dieses Verhältniß ist auch heilig: Rom ist vor Gott verpflichtet — denn die römische Vielgötterei ist nur Personification der Eigenschaften der Gottheit in verschiedenen Beziehungen —, sein Möglichstes zu thun um seine Schützlinge mit allen Kräften zu wahren. Der Staat der sich in das mindere Verhältniß begeben, empfing von Rom die Vorschrift seiner Leistungen: ob das im Bündniß stand, ist nicht wahrscheinlich, es bestimmte sich vermuthlich nach Umständen und Verhältnissen. Foedera aequi juris waren in Italien selten, die anderen häufig obwohl nicht vorherrschend. Die Geschichte der samnitischen Kriege dreht sich darum daß die Samniter foederati aequi juris sein, die Römer hingegen sie auf ein foedus non aequi juris herabsetzen wollten: nachdem das im zweiten Kriege geglückt war, schlug man sich im dritten darum, ob sie nach dem Kriege wieder ein foedus erhalten (foedus reddere) oder Frieden ohne foedus schließen sollten.

Wir kommen zu der Classe von römischen Unterthanen, deren Zahl die größte ist, über welche aber die größte Verwirrung herrscht. Das allgemeine Kriegsrecht im Alterthum, wenn es nicht durch specielle Rechte modificirt war, ging dahin daß was der Sieger mit dem Schwerdte gewann absolut sein war, Personen und Habe, Grund und Boden: das liegt schon im alten Testamente der Eroberung von Palästina durch die Hebräer zu Grunde. Das Alterthum findet dieses Recht vollkommen natürlich, und es gehört zu den großen Verbesserungen und Erleichterungen des menschlichen Lebens, daß die Strenge dieses Rechtes gemildert worden ist. Diese Milderung finden wir schon bei den Griechen im Umfang der Amphiktyonien, die offenbar mit zum Zwecke hatten, die Eroberungskriege nicht zu Vernichtungskriegen zu machen: es war

Regel, die gefangenen Griechen nicht zu Sklaven zu machen, sondern nur die Sklaven zu nehmen die man schon vorfand, griechische Orte nicht zu zerstören. Hinsichtlich der Römer und Latiner bestand vielleicht Aehnliches, aber wir haben nur schwache Spuren davon; dahin gehört daß die römischen Könige die Einwohner latinischer Orte nach Rom führen und zum freien plebejischen Stande erheben; eine Spur daß später wie bei den Griechen Römer und andere Völker Italiens ihre Gefangenen gegenseitig ranzionirten, findet sich in den Kriegen der Römer gegen die Etrusker. War ein Ort durch das Schwerdt gefallen, so war Alles vorbei: wurden dann die Bewohner nicht vernichtet so war es Gnade. Um dem Aeußersten zu entgehen, geschah es daß ein solcher Ort sich d e d i r t e. Diese Dedition gab den Römern alle res publicas, privatas, sacras, so daß der Staat ganz unter der Willkür Roms stand, analog Einem der in die Potestas eines Anderen übergeht, einem Freien der sich einem Anderen arrogiren ließ, er war vorher sui juris, nach dem gethanen Schritt nicht mehr: so wird Collatia, die Stadt die vorher eigenes Recht hatte, Rom unterthan, der römische Staat kann eine Colonie in ihre Stadt legen, ihren ager verkaufen, die Bewohner verpflanzen. In vielen Fällen hat das römische Volk dieses Verhältniß erlassen, es hat denen die sich dedirt hatten res deditas zurückgegeben (ager quum jure belli populi Romani factus esset redditus est). Die auf diese Weise ihre res publica und ihren ager wieder erhielten (denn die dediti hatten keinen populus, keine res publica, sie waren populi Romani), waren jetzt eben so frei als wenn sie nie dedirt gewesen wären, aber sie waren nicht foederati, sie besaßen ihr Eigenthum jetzt durch die Gnade des römischen Volkes. Dieß ist das Verhältniß der meisten italischen Völker, hier liegt der Punct der Verwirrung, dieses Verhältniß ist nicht erkannt worden. Ein Ort der das Seinige wieder erhalten hat, der damit wieder belehnt ist, steht in dem Verhältniß eines servus manumissus.

Die Staaten denen die civitas cum suffragii latione gegeben war, d. i. die zum römischen Staate in dem Verhältniß der Isopolitie standen, vergleichen sich in ihrem Verhältniß zu Rom der freien Ehe, wo die Frau nicht in manu mariti ist. Die Staaten und Orte die das mindere Bürgerrecht (civitas sine suffragio) haben, so daß sie zu Municipien wurden die in Sympolitie zu Rom waren, standen im Verhältniß der uxor quae in manu est zum maritus, sie ist auf die würdigste Weise der Gewalt des Mannes unterworfen: sie haben ihre res publica für sich, gegen das Ausland aber sind sie nur ein Theil des römischen Gebietes. Die römischen Colonien (coloniae civium Romanorum), die von Rom ausgegangen waren oder wenigstens eine Zugesellung römischer Bürger erhalten hatten, deren Bürger einzeln sämmtlich römische Bürger waren, die aber im Ganzen in absoluter Unterordnung unter dem römischen Volke standen, waren im Verhältniß eines filius familias, der in patria potestate est: das römische Volk hatte nur Gewissenspflichten gegen sie. Die coloniae latinae, die von Rom ausgingen aber so daß sie eine res publica hatten, die gesondert für sich bestand und nicht unter der Autorität des römischen Volkes, entsprachen dem Recht des filius emancipatus. Die Orte die mit Rom jure foederis verbunden waren entsprachen, wenn es foedus aequum war, dem jus hospitii; diejenigen deren foedus nicht aequi juris war standen im Verhältniß der Clienten zum Patron; diejenigen welche sich Rom dedirt hatten waren im Privatverhältniß denen gleich qui in mancipio erant; diejenigen endlich welche dediti aber zur libertas hergestellt waren gleichen dem Verhältniß der servi manumissi. In diesen Parallelen ist nichts Gesuchtes sondern die reine Wahrheit, sie erhellen die Sache erschöpfend für Italien. Außerhalb Italiens stellt sich die Sache etwas anders. Allerdings sind auch dieselben Verhältnisse wieder vorhanden: die Römer haben gleiche Bündnisse, z. B. mit den Achaeern, Bündnisse der Abhängigkeit mit den Aetolern, Colonien außerhalb Italiens sind aber nicht nach dem alten Rechte; die

erste Idee zu solchen gab Gracchus, ausgeführt wurden sie erst mit den Militärcolonien. Da nun fremde Länder nicht in dem Verhältniß des Hauses und der Familie zu Rom stehen, so kann Rom auch keine Kinder außerhalb Italien haben. Selbst im Umfang von Italien, für die griechischen Städte und andere Orte fremder Nationalität ist ein anderes, nämlich das Peregrinenverhältniß zum römischen Staate.

Aller italischer Grund ist frei: wenn ein Grundstück ein Vectigal zahlt, so ist es Eigenthum des Staates, Abgabenpflichtigkeit also ist der Charakter des nicht freien Eigenthums. Darum kann ein Eigenthum, wenn es nur nicht soli Italici ist[1]), dem Staat eine Abgabe geben, kann stipendiarium oder decumanum sein, ohne daß es darum weniger Eigenthum wäre, nur jure peregrino. Weil die späteren Rechtslehrer diese Begriffe von Provincialeigenthum und Staatseigenthum verwechseln, glaubten die älteren unter den modernen Juristen, daß alles Provincialeigenthum kein wahres Eigenthum sondern publicum populi Romani sei. Cicero spricht von Sicilien und trennt da verschiedene Eigenthumsarten und Besitztitel: es sind solche Grundstücke die dem römischen Volke gehörten und den Zehnten zahlten, und solche die ihren früheren Besitzern zurückgegeben waren und förmliche Abgaben zahlten. Der ager provincialis unterscheidet sich also vom ager Italicus (solum Italicum) wesentlich so (wobei wir indeß Italien nicht streng in geographischem Sinne nehmen dürfen, denn Tarent z. B. war peregrin und demnach nicht steuerfrei): das solum Italicum ist gegen das römische Volk steuerfrei, wo aber Eigenthum und Abgabenpflichtigkeit zusammenbestehen, da ist solum provinciale. Wie in Italien keine Grundsteuer erhoben wurde und nur die peregrinen Orte sie zahlten (denn wo ager deditus ist, da bestehen Pacht und Eigenthum), so ist für die Provinz charakteristisch, daß

[1]) Ein italisches Grundstück kann allerdings eine Abgabe zahlen (stipendiarium esse) wegen seines Verhältnisses zur Commune, aber es kann keinen Zehnten an den römischen Staat zahlen.

sie unbeschadet des Eigenthums dem römischen Volke Abgaben zahlt. Ferner bestehen in der Provinz neben diesen Verhältnissen Städte die foedere aequo und die minus aequo sind, eben so liberae et immunes, denen ihr Eigenthum wiedergegeben und ihre politische Freiheit nicht beschränkt ist: ohne solche Orte gibt es in der Regel gar keine Provinz, sie heißen civitates foederatae, nur in Sardinien (Cic. pro Scauro[1]) waren keine cives foederati. Alle civitates des römischen Reiches sind also entweder liberae oder abgabenpflichtig; letztere zerfallen in stipendiariae und decumanae. Bevor wir dieß aber behandeln, ist es passend von der provincia zu reden.

## Provinz.

Das Wort provincia[2]) ist ein solches dessen Etymologie zu erforschen fruchtlos ist, es kommt vielleicht aus dem Oskischen; uncia ist das einzige lateinische Wort das eben so gebildet ist, und das scheint oskisch zu sein da die Tarentiner es angenommen haben, pelasgisch ist es nicht; es hat also etwa ein Wort provinum oder ähnlich gegeben, woraus provincia geworden ist. Die Etymologie der Alten von provincere ist unbrauchbar. Provincia ist ein bestimmt angewiesenes imperium: imperium ist seinem Wesen nach nicht begränzt, für den Einzelnen wird es durch die Anweisung wie er es auszuüben hat bestimmt, und diese Anweisung heißt provincia. Mit dem Begriff eines Bezirkes hat es nichts zu thun. Wenn dem Consul, später dem Praetor das Imperium zugesprochen wurde, so wies ihm der Senat die Mittel zu, wann und wie er es ausüben sollte, Geld, Ort, Zeit und selbst das Heer, dafür ist der Ausdruck ornare provinciam (exercitu u. a.). So lange der römische Staat auf Italien beschränkt

[1]) II. 44.
[2]) Vgl. oben S. 226. Note 1.

war, gab es von den ältesten Zeiten her für jeden Magistratus in jedem Jahre provinciae, und dann bezeichnete das Wort zugleich den District für welchen das Imperium gegeben war, z. B. Bruttium provincia data est. Als Rom sich in Sicilien ausdehnte und die Nothwendigkeit entstand daselbst eine Kriegsmacht zu halten, stellte man diese unter einen Praetor cum imperio, und das war also seine Provincia. Schon früher aber war dasselbe Verhältniß mit Tarent gewesen: hier stand nämlich eine Legion als Schutz gegen Macedonien, und so gab es auch eine provincia Tarentum. Zu einer provincia ornata gehörte Geld, in den italischen Provinzen nahm Rom aber Kriegsdienste von den Bewohnern an, wie die feudae militares im Mittelalter, sie brauchten kein Geld zu schicken: die außeritalischen Völker standen nicht in solchem Verhältniß, Sicilien mußte der Republik Geld zahlen, was offenbar weniger ehrenvoll war: während der Italiker ein Angehöriger des römischen Staates war, war der Siculer Unterthan.

In Sicilien stand ein Praetor, und diesem war ein Quaestor beigegeben; dieser Quaestor hatte nichts zu thun mit den Orten, deren Gebiet dem römischen Volke eigenthümlich (als ager publicus) gehörte und den früheren Besitzern precario zum Gebrauch zurückgegeben war, die dann die Decumae davon zahlten. Wohl aber hatte er zu thun mit den abgabepflichtigen Städten, aus diesen erhob er Steuern und der Praetor verpachtete den Ertrag derselben. Wie nun dieses Verhältniß in Sicilien nicht nach einem Plan sondern zufällig entstanden war, so auch an anderen Orten. Auch ward gar nicht immer sogleich eine Provinz eingerichtet. In Spanien hatten die Römer bisweilen zwei Befehlshaber, deren jeder Abgaben erhob, das cisalpinische Gallien ist nie in provinciae formam redacta. Von 521 an hatte Rom einige Besitzungen und zinspflichtige Unterthanen in Illyrien, allein es hielt es nicht der Mühe werth da ein Heer zu halten. Die Römer machten also willkürlich bald Provinzen bald nicht, jedoch allerdings nach Gründen und nicht ohne Motive, was wohl zu

beachten ist. In Asien wurden gleich nach der Unterwerfung durch die Lex Sempronia Provinzen gebildet, in Achaja nicht. So stimmt also in älteren Zeiten keineswegeѕ immer geographischer District und Provinz, erst später setzt sich dieses fest.

Die erste Einrichtung eines dem römischen Staat unterworfenen Landes geschah immer, wenn durch Eroberung oder auf eine andere Weise ein bedeutender Ländercomplex den Römern in deditionem gekommen war; war der Besitz nicht sehr umfassend, so verfügte der Feldherr darüber nach erhaltener Vollmacht, war er aber umfangreicher, so sandte der Senat Commissarien, und ohne diese konnte der Consul nichts beschließen, es waren zehn Männer, in der ältesten Zeit gewiß eine Decurie des Senats. Solche Commissionen sind ihrer Natur nach gewiß eine uralte Einrichtung, ihre Befugnisse wurden aber später erweitert, denn sie entwarfen eine förmliche Constitution für die unterworfenen Länder, davon finden wir die ersten Spuren bei der Eroberung von Macedonien, im siebenten Jahrhundert kommen mehrere Beispiele vor. Diese Constitutionen reformirten die Municipalverfassung und scheinen auch einen Criminalcodex enthalten zu haben; alle foederativen Formen, Tagsatzungen u. a. m. werden vernichtet, Versammlungen sind verpönt, mit Ausnahme der gottesdienstlichen: dieß verbreitet auch Licht über die Verhältnisse der Latiner und Herniker. Der Lyciarches, der Asiarches, ursprünglich Strategos für das Land, blieben nach der Eroberung bloß dem Gottesdienst vorgesetzt. In einer solchen Lex, z. B. der Pompeja[1]) für Bithynien, der Rupilia für Sicilien, ward bestimmt, wie in jeder dieser Städte, die nicht eximirt war, also z. B. in den griechischen, das Verhältniß der *βουλή* und des *δῆμος* sein sollte, in welchem Alter man obrigkeitliche Würden bekleiden durfte und welche Erfordernisse dabei waren, der Census u. dergl. m.; und für alle Städte einer solchen Provinz gab es nur eine Lex, mögen sie früher auch ganz verschiedene Verfassungen gehabt haben. Für

[1]) Des Q. Pompejus Bithynicus. A. d. H.

Sicilien ward gleich nach der Unterwerfung keine solche Lex beschlossen, dafür spricht das Stillschweigen des Cicero, erst durch die Leges Rupiliae[1]) erhielt es eine Constitution, wozu die Verwüstung durch den Sklavenkrieg Veranlassung gab: in derselben wurden ebenfalls alle Städteverfassungen vernichtet. Erst mit dem Ende des sechsten Jahrhunderts kommt es dahin daß, so wie ein Land erobert war, sogleich eine Constitution gemacht wurde. Alle Länder aber von denen wir dieses wissen waren griechisch oder graecisirend, jedoch war unter ihnen eine große Mannichfaltigkeit: so hatte Macedonien, bevor es Statthalter erhielt, eine Zeitlang vier Collegien von Repraesentanten, welche die Städte selbst wählten. Von den Provinzen Spanien und Gallien haben wir keine Spur daß sie solche Lex erhielten, in Gallien währte es auch nicht lange bis dasselbe das Bürgerrecht erhielt. Von Aegypten ist es klar daß es auch keine Lex erhielt, der Zustand blieb wie unter den Königen, nur ein Procurator war Vicekönig.

Diese Untersuchungen über die verschiedenen Verhältnisse der Provinzen sind höchst interessant, überall sehen wir die Römer die bloße Einförmigkeit meiden, Alles den Verhältnissen anzupassen suchen. Nur bei den griechischen Staaten gehen ihre Einrichtungen sämmtlich darauf hinaus, die Regierung dem timokratischen Princip zu unterwerfen, griechische und gallograecische Städte werden dabei ganz gleich behandelt, so daß von dieser Zeit des römischen Einflusses an sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen läßt daß Griechisch und Halbgriechisch sich assimilirte. Der Antheil an der Regierung hing von einem bestimmten Census ab. In Asien treten verschiedene Systeme ein, in Bithynien werden einige Städte Metropolen, d. h. sie erhalten einen Vorrang in dem Maaße daß andere Städte bei ihnen zu Gerichte gehen oder wenigstens die Appellation haben. Das Streben nach diesem Metropolenrang war ungemein, und führte Intriguen aller Art, Verleumdungen, Bestechungen der Statthalter u. dgl. herbei.

[1]) 621 u. c. n. V. A. d. H.

In den Reden des Dio Chrysostomus und später des Aristides erhalten wir hierüber ein klares Bild. Alles dieses ist welthistorisch wichtig; was noch von griechischen Einrichtungen irgendwo übriggeblieben war, Phylenverfassungen u. a., sehen wir allmählich eingehen. So entstanden die Volksversammlungen mit dem wilden wüsten Wesen und der massenweisen Abstimmung, wovon Cicero spricht und später Origenes in den Büchern gegen Celsus. Da die Römer überall Timokratie einführten, mußten Verhältnisse wie geregelte Abstimmung u. dergl. als unvereinbar damit verschwinden, die Volksversammlung wurde ein Haufe, von wenigen Reichen geleitet. Das hielt sich bis ins vierte Jahrhundert, in Athen selbst bis in das sechste, hier sind unter Justinian die alten Magistraturen noch zu erkennen.

Ein Bild gewährt uns eine Provinz, die wir am klarsten kennen, das ist Sicilien: darnach können wir die anderen beurtheilen, wiewohl jede wie gesagt ihre Besonderheit hatte. Sicilien sollte jedes Jahr einem vir praetorius vom Senat gegeben werden, dieser sollte ein Jahr dableiben; bisweilen verlängerte aber der Senat die Zeit auf zwei und drei Jahre, in der ciceronischen Zeit der Ausartung wurde diese Verlängerung bei mächtigen Mitgliedern des Senats erkauft. Der Praetor in Sicilien brauchte keine Legion, sondern hatte Imperium ohne Truppen, zwei Quaestoren, einen für die Karthager in Lilybaeum, einen für die Griechen in Syrakus (karthagische und griechische Eparchie). In dieser Provinz sind zwei verbündete Städte[1]), sie sind vollkommen frei, in ihnen hatte der Praetor nur in so fern zu sagen als er die Majestät des römischen Volkes vertrat und die Bündnisse es gestatteten: sonst hatte er da nichts zu thun. Fünf andere Städte

[1]) Cic. Verr. III. 6. Foederatae civitates duae sunt, quarum decumae venire non soleant, Mamertina et Tauromenitana: quinque praeterea sine foedere immunes ac liberae, Centuripina, Halesina, Segestana, Halicyensis, Panormitana: praeterea ager omnis Siciliae civitatis decumanus est: itemque ante imperium populi Romani ipsorum Siculorum voluntate et institutis fuit.

A. d. H.

waren frei (exemtae), wählten ihre eigenen Magistrate, konnten ihre Verfassung und Gesetze selbst reformiren, zahlten von ihrem Boden keine Abgaben. Wie günstig ihr Verhältniß war, sehen wir aus der Blüthe die sie vor anderen auszeichnete. Die Verfassung aller übrigen Städte aber stellten die Leges Rupiliae fest, nach welchen Regeln man Aemter bekleiden und im Senat sitzen konnte, ohne Zweifel enthielten sie auch Grundzüge des Civil- und Criminalrechts. Solche römische Gesetze haben mitunter bedeutenden Umfang gehabt.

So finden wir in den Provinzen verbündete Orte (den freien Reichsstädten in Deutschland zu vergleichen), freie (wie die freien landsäßigen Städte, in welchen der Souverän keine Truppen halten und keine Abgaben erheben konnte, wie Braunschweig, Magdeburg) und unterthänige, mit civitates deditae zusammenzustellen, denen ihr Ager zum Besitz zurückgegeben ist: außer diesen Provincialen und den Fremden, von denen später gehandelt werden wird, gab es in den römischen Provinzen eine große Zahl römischer Bürger, die als Negotiatores da lebten um ihr Geld nutzbar zu machen. Sie waren aus allen Classen, nur nicht Senatoren; denn diesen war es untersagt, wenigstens thaten sie es nicht unter ihrem Namen; besonders viele Equites waren darunter. Sie lebten daselbst theils als Generalpächter der Zölle, der Zehnten, der Bergwerke u. s. w., theils ohne Beziehung auf den Staat in ihrem Privatinteresse als Banquiers. Die Länder waren meist verarmt und nicht selten genöthigt Geld bei Römern zu suchen um die Kriegssteuern zahlen zu können. Dieses Geld brachten die reichen Römer in die Provinz, und das waren die Blutsauger und die Pest des Landes, ihre Zahl war bedeutend: bei Unruhen in Kleinasien richtete sich daher die allgemeine Wuth gegen sie und sie wurden ermordet. Diese römischen Bürger konnten unter keinen anderen Gesetzen stehen als unter ihren herkömmlichen, sie mußten römische Rechtspflege haben oder gar keine. Sie bildeten unter sich, wenn sie in nicht sehr großer Zahl da

waren, für die Provinz, sonst für die Hauptstädte, eine Communität. Conventus [1]) heißt in der Provinz die Gemeine der römischen Bürger die sich in einem District aufhalten, nach dem der conventus genannt ist. Sie haben ihre Aldermänner, die Vorsteher des Conventus. Das Verhältniß des Proconsuls oder Praetors ist das daß er durch die Provinz reisen muß und an den Hauptorten seine Assisen hält (conventum agere). Das war besonders für die römischen Bürger, jedoch konnten auch die Provincialen mit ihren Appellationen und sonstigen Rechtsbedürfnissen vortreten. Diese Conventus der Negotiatoren waren sehr mächtige Vereinigungen. Ein ähnliches Verhältniß ist das der englischen Statthalter in Ostindien zu den dort ansäßigen Engländern und zu den Einheimischen. Ein britischer Bürger in Calcutta ist so frei wie in England, nur die Preßfreiheit fehlt ihm; jedoch können die Einzelnen ohne Erlaubniß sich nicht da niederlassen, thun sie es dennoch so kann der Statthalter ihnen befehlen die Provinz zu verlassen; der britische Statthalter herrscht eigenmächtig wie ein Sultan. Hier ist die Analogie mit dem Conventus klar.

Wenn sicilische Bürger unter einander Rechtshändel hatten, so machten sie diese beim Gericht des Beklagten anhängig; klagte ein Römer gegen einen Sicilier, so ging er vor das sicilische Forum; klagte ein Sicilier gegen einen Römer, so wandte er sich an den Praetor und dieser gab einen Judex aus dem Conventus, eben so auch wenn zwei Römer unter einander eine Klage hatten. Hatte ein Sicilier eine Klage gegen seinen Magistrat, so ging die Klage an einen anderen sicilischen Ortsmagistrat, jedoch hatten beide Parteien das Recht einen vorgeschlagenen Ort zu verwerfen. Unter den Römern galten die Negotiatoren für respectable Leute, bei den Provincialen nicht.

Wenn Einer als Praetor in eine Provinz ging, nahm er eine Garde mit, die Anfangs aus Solchen bestand die sich ihm

[1]) Die Artikel conventus bei Gesner und Forcellini sind schlecht.

freiwillig anschlossen: nachher änderte sich das und die cohors praetoria oder proconsularis bestand später aus Glücksrittern aller Art die sich dem Praetor anschlossen um reich zu werden, wie die Engländer in Indien. Diese Cohorte war ganz abhängig von ihm, dagegen die Negotiatoren sich selbstständig bereicherten.

Der Praetor hatte einen Quaestor und zwei Geheimschreiber, die aus den Scribae erlooft wurden. Das waren in der Regel lucrative Stellen, wenn nicht der Praetor ausnahmsweise ein redlicher Mann war. Timarchides in den Verrinen ist ein solcher Schreiber.

Die Abgaben einer Provinz waren directe oder Zölle. Die Zölle waren im römischen Reich nicht bloß Gränzzölle, sondern Consumtionsabgaben, in den verschiedensten Städten und Provinzen eingeführt: wenn eine indische Waare aus Alexandria nach Rom kam, mußte sie Zoll erlegen. Das Abgabensystem ist eine dunkle Materie, ich werde später beim Finanzsystem der Republik noch einmal darauf zurückkommen, denn ich bin überzeugt daß bei Gegenständen dieser Art es zweckmäßig ist dieselben aus verschiedenen Gesichtspuncten zu betrachten. Directe Steuern sind den Provinzen eigenthümlich, Zölle hatten auch die unterthänigen Städte in Italien zu zahlen. Die Provinzen gaben ihre directen Steuern entweder in Geld oder in Naturalien. Die Geldabgaben waren vermuthlich so daß manchmal die ganze Provinz eine gewisse Summe aufbringen mußte, ein andermal die Einzelnen nach festgesetztem Fuße zahlten. Diese Geldabgabe hieß stipendium, sie war in Spanien eingeführt, weil hier viel Geld war und die Generalpächter bei den aufsäßigen Völkern sich mit Zehntenerhebung nicht abgeben wollten. Die Zehnten, d. h. die Quoten vom rohen Ertrag wurden da erhoben wo die Gegend mehr unterthan und civilisirter war. Die Provinzen sind also, wie man es nennen könnte, stipendiariae und frumentariae. Die Quoten von Naturalien waren aber nicht immer Zehnten sondern verschieden, in vielen Staaten des Alterthums sehr hoch, (in Indien betragen

sie auch ¼, selbst ½), Karthago nahm ein Viertel des rohen Erwuchses, das Königreich Syrien, als es noch bestand, den Dritten, von Obst sogar die Hälfte. Wo eine solche Abgabe schon früher bestand, da wurde sie, wie es scheint, gewöhnlich beibehalten, wo sie sich nicht fand, mußten die Steuern neu regulirt werden. In Sicilien bestand eine ordinäre Grundsteuer, eine extraordinäre und eine dritte, im Verhältniß zur ersten ausgeschrieben, die man wohl eine Zuschlagscentime nennen könnte. Die ordinäre war die schon von Hiero für Syrakus eingerichtete, der Zehnte, für Hiero eine Quelle des großen Reichthums, denn diese kleinen Fürsten hatten kein Heer und brauchten auch keinen sonstigen Aufwand zu machen. Rom dehnte dieses syrakusanische Gesetz auf ganz Sicilien aus, auch auf das von den Karthagern eroberte. Es war der Zehnte vom reinen Ertrag zu liefern in allen Landschaften die nicht frei oder eximirt waren. In besonderen Fällen konnte der Senat noch hundert Procent darauf legen (alterae decumae), die dann ohne Anspruch auf Ersatz erlegt werden mußten. In dieser Forderung hat sich der Senat jedoch sehr beschränkt.

Außer dem Zehnten wurde auch frumentum in cellam, Magazinkorn, gefordert. Die decumae wurden gewöhnlich nicht in natura geliefert, sondern an die Finanzpächter verkauft, die dann mehr nahmen als ihnen eigentlich zukam: die alterae decumae mußten manchmal in natura entrichtet werden. Das frumentum in cellam wurde gewöhnlich in natura gegeben, denn theils sollten damit die Truppen welche etwa in der Provinz lagen ernährt werden, theils machte es die Einnahmen der Statthalter aus, die fast alle hingingen um sich zu bereichern, es war gleichsam ein angewiesenes Gehalt. Was der unredliche Praetor an den Truppen ersparte war sein Gewinn; waren keine Truppen da so schrieb man dennoch das frumentum aus bloß für den Praetor und seine Cohors. Hier hatte der Praetor viele Mittel der Bedrückung, er gab an in welche Magazine man es bringen sollte,

da konnten sie sich abfinden und das war die Gelegenheit zu schändlichen Beeinträchtigungen. Nicht bloß Verres handelte auf das Schändlichste in Sicilien, sondern viele Andere an vielen Orten. Ward z. B. den Milesiern eine solche Requisition auferlegt, so mußten sie ihr Korn nach Pergamus liefern, wenn auch in Milet Truppen lagen: da konnten sie sich freikaufen so daß der Praetor die Lieferung übernähme, das geschah nun durch tausend Verlüste: man nahm das Getraide nicht an, wenn es in ferne Länder gesandt war u. dergl. m.

Jede Stadt hatte für sich noch ihre Municipallasten für die Herrichtung von Gebäuden, Wasserleitungen u. s. w., die zum Theil groß waren; diese wurden entweder vom Vermögen der Städte getragen d. h. von ihren Grundstücken, oder durch eine Vermögenssteuer die in der Stadt erhoben wurde. Zölle hatten die Städte nicht, das war ein Privilegium des Staats, Accise von Victualien mögen sie allerdings gehabt haben.

In Hinsicht des Militärdienstes ist nach altem römischem Recht von der Pflichtigkeit der Provincialen bei einem Kriege in Italien nie die Rede, eben so wenig bei einem Kriege in bedeutender Entfernung von den Gränzen der Provinz. Die Römer entwaffneten die Provinzen nicht, gaben ihnen aber auch nicht gern die Waffen in die Hände. Nur wenn eine Provinz selbst angegriffen wurde und die römischen Heere daselbst nicht stark genug waren sie zu vertheidigen, wurden auch die Provinzen in subsidium bewaffnet und mußten sowohl Land- als Seetruppen stellen, und die Römer erlaubten nicht nur den Städten Kriegsschiffe zu halten, sondern hielten sie sogar einigermaßen dazu an. Daher befand sich die Flotte zum Theil in den Händen unterworfener Völker. Allein diese Truppen wurden doch immer als peregrine behandelt: sie behielten ihre eigene Bewaffnung, hatten ihre eigenen Lagerplätze gesondert von Römern und Italikern, man behandelte es immer als etwas nicht Wesentliches, Vorübergehendes.

Wenn der Praetor nach der Provinz kam erließ er ein Edict eben so wie der Praetor in Rom: er hatte außer der Civilgerichtsbarkeit auch die Criminaljurisdiction über Einheimische und über römische Bürger. Die Gewalt des Schwerdtes im eigentlichen Sinne hatte nur der römische Statthalter, in den freien Städten behielt die einheimische Obrigkeit nach altem Recht die Criminaljurisdiction; so ist es in den Zeiten der Republik, so bis unter den Antoninen. Den Beweis dafür bietet die Rhodiaca des Aelius Aristides, wo er von der Befugniß rhodischer Magistrate über Leben und Tod redet.

Dieß ist der Zustand der Provinzen bis in die letzten Zeiten der Republik. Bis zu Caesar's zehnjährigem Proconsulat in Gallien mag sich wenig oder nichts darin geändert haben: er aber reformirte Manches. Bei dem immer mehr und mehr sich ausdehnenden Staate dachten die Römer, je ferner die Kriege waren, daran, ihre Heere durch Provincialcorps zu vermehren, wie es im englischen Indien einheimisch-indische Heere unter indischen Officieren gibt. Caesar hob mit der Freiheit die er sich überall nahm in der Provinz für die römischen Legionen aus, er bildete nicht bloß gallische Regimenter, sondern nahm schon vor seiner Empörung Truppen aus Illyricum, Gallia Cispadana u. a. Das ist das erste Beispiel solcher Aushebung, dadurch ward das Verhältniß der Provinzen sehr verändert: nachher, schon zur Zeit der Bürgerkriege zwischen Antonius und Octavian, wurde überall ausgehoben wo sich rüstige Leute fanden, und von da an geschah es stets; theils wurden sie in die Legionen gesteckt, theils bildete man besondere Cohortes auxiliariae oder Alae. Schon unter Augustus waren, wie wir aus den ersten Büchern des Tacitus ersehen, diese Cohorten den römischen Truppen an Zahl nicht allein gleich sondern überlegen, und Soldaten aus allen Gegenden kamen da zusammen, Numidier, Armenier, Thracier waren in der römischen Armee. In der ältesten Zeit bestand das römische Heer aus Legionen der cives und aus socii oder cohortes, nach der

ler Julia sind es bloß Legionen, oder vielmehr bloß Cohortes, und Cohortes auxiliariae s. Provincialium. So mußten die Provinzen Steuern zahlen und zugleich ihre Söhne hergeben, es geht ihnen wie den Villains im Mittelalter, sie sind nicht mehr bloß taillables.

Eine andere Veränderung ist die häufige Ertheilung des Bürgerrechts. Schon Caesar vergeudete es ohne Maaß, nach seinem Tode gab Antonius es dem ganzen Sicilien, später erhielten es das narbonensische und das lugdunensische Gallien. Unter Kaiser Claudius heißt in Griechenland Alles Claudius, gewöhnlich auch noch Tiberius: also war auch hier das Bürgerrecht. Dieß veränderte in dem Verhältniß der Provinz selbst nichts, verwirrte bloß die Consequenz, jedoch blieben sie der römischen Hoheit unterthan. Solche Provincialen steuerten von allen Grundstücken, waren dienstpflichtig und hatten freilich manche Immunität vor dem bloßen Provincialen der nicht römischer Bürger war voraus, wie wir es bei dem Apostel Paulus sehen. Das Bürgerrecht ward auf verschiedene Weise ertheilt: zu Anfang wurde es gegeben wie das unvollkommene caeritische Recht, so daß diese Leute aus der Provinz nicht in den Senat kommen konnten (vom Stimmen ist nicht die Rede). Gallia Narbonensis hatte das vollkommene Bürgerrecht, denn es saßen schon Viele die dort gebürtig waren im Senat, als das lugdunensische Gallien es erst erhielt. Vespasian oder Galba machte die Veränderung daß er das jus Latii an ganze Völker gab, wovon später noch die Rede sein wird. Bis Caracalla findet ein Unterschied zwischen Bürgern und Provincialen Statt: unter seine Regierung fällt die allgemeine Gleichstellung aller Unterthanen des römischen Reichs im Bürgerrecht: daß indessen diese Constitution noch einzelne Orte und Gegenden als peregrin zurückgelassen habe, was bis auf Constantin noch fortdauerte, glaube ich allerdings. Zuletzt kommt die Verkehrung des Verhältnisses dahin, daß bei den Barbaren Provincialis und Romanus gleichbedeutend werden, beide als Unterthanen der Barbaren.

In den ältesten Zeiten gab es weder consularische noch prae-

torische Provinzen, der Senat bestimmte darüber nach Gutdünken. Wir erkennen dieß aus Cicero's Rede de provinciis consularibus, wie der Senat zuerst die Provinzen bestimmte, und dann entschied welche von ihnen ein Proconsul, welche ein Propraetor erhalten sollte. So blieb es die ganze Zeit der Republik hindurch, obgleich der Sache nach der Unterschied sich allerdings festsetzte. Augustus theilte die Provinzen zwischen sich und den Senat, dem Senat gab er zwölf innere, wo keine Truppen standen und der Senat wehrlos war, für sich behielt er die Gränzprovinzen, wo Truppen nöthig waren und standen. Unter den senatorischen waren zwei proconsularische: Asia und Africa, als Repraesentanten der beiden Welttheile, wie Italien Europa repraesentirte: die andern propraetorisch. Die Proconsuln und Propraetoren ernannte der Senat, Augustus ordnete ihnen Quaestoren als controllirende Beisitzer bei. In seine Provinzen sandte er legatos Caesaris pro Praetore, welche die Militärgewalt, die Criminaljustiz, die Zölle u. m. a. hatten, die Erhebung der Abgaben und sonstige Geschäfte hatten Procuratores. Unbedeutende Provinzen hatten bloß Procuratores, so Judaea, und die kleineren senatorischen bloß Quaestoren.

Wenn ein Statthalter seine Befugniß mißbraucht hatte, so war es keine Frage daß dem verletzten römischen Bürger nach Ablauf der Magistratur eine persönliche Klage auf Entschädigung gegen ihn frei stand: eine Bestrafungsklage für Vergehungen gegen den Staat konnte nur ein Magistrat anhängig machen: bei Livius finden wir einige Beispiele daß die Tribunen klagten. Was aber die Beschwerden eines Unterthanen betrifft, so war die Sache auch nach Ablauf des Amtsjahres für den Kläger schwierig, und es läßt sich nicht sagen wie ein Provinciale zu dem Gelde das ihm der Statthalter widerrechtlich genommen hatte, anders wieder kommen sollte als etwa durch den Patronus der Provinz: da aber das auch Nachtheile hatte, die Patrone säumten und Privatrücksichten hatten, so geschah es daß im Anfang des siebenten

Jahrhunderts die Quaestio repetundarum constituirt wurde. Nun konnte Jeder in Rom gegen den Magistrat der Provinz nach seinem Rücktritt klagen. Es läßt sich leider nicht sagen daß dieses Institut hinreichte den Provinzen Schutz zu gewähren, allein es war doch das Einzige was geschehen konnte. Als unter den Kaisern die Repetundae fortdauerten, änderte es sich nur so daß nun nicht mehr ein gemischtes Gericht der Richter war sondern der Senat, vor dem plädirt wurde und der dann die richterliche Gewalt ausübte, die ihm vom Kaiser übertragen war. Bei diesem Verhältniß hatten die Provinzen zwar nicht viel mehr Sicherheit als früher, aber es war dennoch gut, denn man kam dadurch auf die Unterordnung der Behörden und die Appellation. Im Allgemeinen standen die Provinzen unter den Kaisern besser als unter der Republik, besonders zu Antritt der Regierung des Augustus, wo die ganze civilisirte Welt verfallen war wie ähnlich nach dem dreißigjährigen Kriege. Von Augustus bis Severus war dann die Bevölkerung und der Wohlstand der römischen Welt in stetem Anwachsen begriffen. Während im alten Rom fast keine Appellation Statt gefunden hatte, ausgenommen in Fällen wo von einem praetorischen Ausspruch auf einen consularischen berufen wurde, nicht aber von einem Richterspruch [1]), kam man unter den Kaisern allmählich auf die Idee, den Mißhandlungen der Provinzen durch die Statthalter vorzubeugen durch Unterordnung der Behörden. Das ist eine der Ursachen der Entstehung und Hebung der Würde des Praefectus Praetorii: es war eine Behörde an die geklagt werden konnte während der Statthalter noch im Amte war, und bei der man Abhülfe fand. Wann diese große Veränderung eingetreten ist, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden.

[1]) Nämlich der quaestiones perpetuae. Der Ausdruck scheint hier überhaupt lückenhaft. Die genauere Darstellung des Verhältnisses gibt Rein in Pauly's Real-Encyclopädie s. v. provocatio Thl. VI. S. 156 ff.

A. d. H.

## Spätere Verfassung des römischen Reichs.

In Italien veränderte Augustus in den ersten Zeiten sehr wenig, nur den Praefectus urbi setzte er als Polizeipraesidenten und für Fälle die sich nicht unter das strenge Recht bringen ließen, ein. Er theilte Italien, das bisher keine Eintheilung gehabt hatte, in eilf Regionen: in jeder derselben hatte, wie es scheint, ein vir praetorius eine gewisse Jurisdiction von der wir nicht genau sagen können worin sie bestand. Unter Hadrian wurde Italien in vier Consularprovinzen getheilt: Rom, das unter dem Praefectus Urbi stand, gehörte aber nicht zu denselben. Das dauerte nicht lange; als Appian schrieb bestand es nicht. M. Antoninus scheint aber diese oder eine ähnliche Theilung wieder eingeführt zu haben. Unter Severus erhielten diese Regionen Correctores, jede einen, oder zur Zeit ganz Italien einen; dieß scheint jedoch nur persönlich für Tetricus geschehen zu sein. Das ist klar daß Appellationen von diesen Correctoren an den Praefectus Praetorii galten; als dieser die Militärgewalt verloren hatte, wurde er gewissermaßen Vicekaiser, und unter Diokletian oder Constantin ward eingeführt daß unter ihm andere Statthalter und unter diesen wieder andere eintraten. Diese waren alle Criminalrichter in erster Instanz, in Civilsachen in zweiter. So waren in Rom drei Instanzen entstanden.

Im fünften Jahrhundert waren die beiden römischen Reiche folgendermaßen eingetheilt. Der Praefectus Praetorii ist Stellvertreter des Kaisers, gleichsam Großvezir: er zieht aber nicht mehr zu Felde, sondern das ist das Amt der Magistri militiae. Unter dem Praefectus Praetorii Orientis standen in erster Linie ein Proconsul, der Comes Orientis, ein Praefectus und drei Vicarii. Alle diese Statthalter waren dem Range nach fast gleich: die Regierung des sinkenden römischen Reiches war sehr auf Eitelkeit berechnet, mit der Künstlichkeit einer geistlosen Zeit hatte

man ausgerechnet, was dem Ehrgeiz schmeicheln konnte. Alle genannten Stellen waren nicht ganz gleich, der Mächtigste war nicht der Vornehmste und der Vornehmste hatte nicht den höchsten Sold. Es gab zwei Proconsulate im östlichen Reich, eines für jede Praefectur wie es scheint, wenn das nicht zufällig ist oder bloß als Antiquität beibehalten wurde. Im Ganzen gab es jetzt drei Proconsulate: die beiden des östlichen Reiches waren Asia und Achaja, wofern nicht Letzteres zur Praefectur Illyricum geschlagen wurde. Die Praefectur Asia hatte einen unbedeutenden Umfang, nur die nächste Provinz am Meere und die Cykladen. Jeder von den genannten sechs Statthaltern hatte wieder andere unter sich, sie hießen Consulares, Correctores, Praesides in absteigender Folge, die Consulares die Vornehmsten, die Correctores unbedeutender und die Praesides nur an kleineren Orten. Die türkische Einrichtung hat hiemit viele Aehnlichkeit. Der Mißbrauch der Namen ist klar, er entstand aber nicht mit Constantin sondern schon früher. Von allen diesen drei Statthaltern gingen Appellationen an den Proconsul, von diesem an den Praefectus Praetorii. Der Comes Orientis hatte den großen Umfang der inneren Provinzen, Mesopotamien und Syrien. Der Praefectus, auch Augustalis genannt, war Statthalter von Aegypten, aber nicht Militärgouverneur. Er war ganz von den anderen Statthaltern gesondert, ein procurator Caesaris mit ausgedehnter Macht und ungeheuren Mitteln sich zu bereichern.

Im westlichen Reiche sind unter dem Praefectus Praetorii von Italien eine proconsularische Provinz, andere untergeordnete[1]), und zwei Vicarien, einer in Rom (Vicarius Romae) für Mittel- und Süditalien und Sicilien, und einer für den Norden von Italien, Ligurien, Gallien und Venetien (Vicarius Italiae). Daher bedeutet Italia in späteren Zeiten bloß den Norden, und die langobardischen Könige nennen sich Könige von Italien. In den Gegenden die an der Gränze gegen die Barbaren lagen oder die-

[1]) Diese beiden Worte fehlen in mehreren guten Heften. A. d. H.

sen ausgesetzt waren, bestanden in der letzten Zeit keine Civilobrigkeiten sondern eine reine Militärgewalt; diese hießen limites, die Befehlshaber duces limitum: so dux Germaniarum, Britanniae, Raetiae, Moesiae, Scythiae u. a. m.

Diese Einrichtungen hielten sich bis Justinian. Die folgenden Veränderungen unter Constantinus Porphyrogenitos lassen sich schwer begreifen, ungeachtet er seine Regierung selbst beschrieben hat: sein Buch enthält aber keine Uebersicht seines Reiches, sondern er ist gräßlich verwirrt, er selbst, der Kaiser, eben so wie die Grammatiker seiner Zeit ohne alle Uebersichtlichkeit sind. Das Reich ist in Provinzen getheilt, und das Wesentliche der Provinzen ist daß sie als Kreise betrachtet werden, die der Recrutirung bestimmter Regimenter entsprechen. Ein Regiment hieß *θέμα*, z. B. *θέμα βουκελλαρίων*, ein Regiment der Buccellarii. Die Regierung war militärisch um den Saracenen Widerstand leisten zu können: in den Provinzen waren Militärlehen errichtet und die Regimenter wurden daraus completirt, sie haben die größte Aehnlichkeit mit den Militärcolonien im russischen Reiche. Der Name des Regiments *θέμα* ging dann auch auf die Provinzen über, der Statthalter derselben hieß *Θεματάρχης* ($\overset{\theta}{A}$ ist die Abkürzung dafür). Der Statthalter für Italien hieß *Ἔξαρχος*; man hätte den Praefectus Praetorii für Italien wieder herstellen können, allein der Titel war nicht vornehm genug.

## Verhältniß der Städte in Italien.

In der historischen Uebersicht die ich zu Anfang dieser Vorträge gegeben, ist von der Entstehung der Municipien gehandelt worden. Nehmen wir jetzt den Zustand der römischen Republik vor dem zweiten punischen Kriege bis zum marsischen Kriege, so ist das römische Bürgerrecht in Italien nicht sehr ausgedehnt: manche Orte haben volles römisches Bürgerrecht, ihre Einwohner

sind in die römische Tribus eingeschrieben und zu allen römischen Würden befugt; andere haben nur Sympolitie, noch andere römische und latinische Colonien. Wo Sympolitie besteht, sind theils römische Praefecte theils eigene Magistrate. In den Städten aber welche das römische Bürgerrecht allmählich erhielten ist vom römischen Volke in Hinsicht der Verfassung keine Veränderung vorgenommen worden, dafür haben wir die entscheidendsten Gründe. Es spricht dafür der Zustand eines Ortes, der sogar nur caeritisches Recht hatte, Capua im hannibalischen Kriege, das damals wie alle oskischen Städte einen höheren Magistrat hatte der auf ein Jahr gewählt war, eigenen Senat und Volksversammlung, gleich als hätte es volle Isonomie. Daß bei der Isopolitie ein gleiches Verhältniß Statt hatte, dafür finden sich auch deutliche Spuren. Milo ist in Lanuvium Dictator, welche Stadt nach Vernichtung des latinischen Bundes das volle römische Bürgerrecht erhalten hatte, und nun heißt noch nach dreihundert Jahren der erste Magistratus daselbst eben so wie in allen latinischen Orten, wo Einer, nicht ein Paar an der Spitze stand. Ganz ähnlich heißt in Arpinum zu Cicero's Zeit der erste Beamte Aedilis.

Ganz anders steht es in den italischen Orten die nach dem marsischen Kriege das römische Bürgerrecht erhielten: hier finden wir Einförmigkeit eben so deutlich wie früher die Mannichfaltigkeit in den Municipien. Von der Lex Julia an sind in diesen Städten Decurionen als ein Senat, Duumviri und Quinquennales als Magistrate, namentlich werden die Decurionen so häufig erwähnt daß man mit Sicherheit auf ihre Allgemeinheit schließen darf. So kommen wir auf einen bis jetzt nicht beachteten Character der Lex Julia, sie gab diesen Städten nicht bloß das römische Bürgerrecht sondern auch eine besondere Form der Municipalverfassung, erst den latinischen, nachher auch den etruskischen und umbrischen, die dann zur Regel wurde. Die Ursache davon läßt sich entdecken. Die Lex Julia an sich mag nichts gethan

haben als daß sie den latinischen Colonien das Bürgerrecht gab, und verfügt haben daß Magistrat und Curie in ihrer Verfassung ferner als römische bestehen sollten wie bisher als latinische. Die folgenden Gesetze wandten dann die Disposition der Lex Julia auf die anderen Völker an. Ich gehe von der Supposition aus daß die latinischen Colonien, abgesehen vielleicht von einigen geringen Modificationen, eine gleichförmig feste Verfassung hatten, und zwar die einer Stadt die als solche Colonie gegründet war. Aus Gellius wissen wir daß in Latium, welches durch die Lex Julia das Bürgerrecht erhielt, vor dieser Lex Julia das bürgerliche Recht allgemein und gleichförmig war. Wo aber ein allgemeines bürgerliches Recht war, da haben wir bei der Verbindung des bürgerlichen Rechts mit dem jus publicum bei den Alten allen Grund anzunehmen daß es für alle diese Orte auch ein gleichmäßiges Staatsrecht gab. In denselben theilten also nach dem Grundsatz der Alten Senat und Volksgemeinde sich in die Souveränetät und wählten die Magistrate. Der Name Decuriones führt auf die Verfassung des ältesten Rom zurück, wo der Senat aus Decurien bestand die eine Curie repraesentirten, deren zehn eine Tribus darstellten. Eine latinische Colonie setzt also Curien voraus, und wenn nun ihr Senat aus Hundert bestand, so ergibt sich von selbst die Eintheilung in zehn Decurien, und es erklärt sich weßhalb die Ersten (decem primi) ein abgesondertes Collegium im Senat bildeten, das diesen vertreten konnte. Ob die Duumviri in den latinischen Städten eine Nachahmung der Consuln waren oder ob sie aus dem gemeinschaftlichen Ursprung dieser Colonien aus Latinern und Römern hervorgehend diese beiden Bestandtheile repraesentirten, darüber gibt es nur Vermuthungen. Ich meine nun daß die allgemeine Verfassung in den Municipien nach dem Bundesgenossenkriege die der latinischen Colonien von alter Zeit her ist. Alle Orte werden jetzt so constituirt, besonders in Hinsicht des Senats. In Hinsicht der Magistrate finden sich einige Verschiedenheiten; gewöhnlich sind es Duumviri, bisweilen

auch Quatuorviri; mitunter aber auch keines von beiden, dann werden sie Praetor oder Consul genannt, sei es bloß aus Eitelkeit, sei es als Ehrenrecht einzelner Städte. Die beste Zusammenstellung darüber finden Sie in des Cardinal Norisi Cenotaphia Pisana. Die Duumviri behielten ohne Zweifel die Jurisdiction die sie gehabt hatten ehe diese Städte das römische Bürgerrecht erhielten auch nachher, sonst hätte ja Rom dieselben deterioris juris gemacht, wenn Jeder bei jedem Rechtshandel hätte nach Rom gehen müssen. Daß sie diese Jurisdiction nicht bloß unter den Kaisern sondern auch schon zur Zeit der freien Republik hatten, können wir aus dem Verhältniß der Praefecturen schließen.

Diese Praefecturen sind an sich eine dunkle Materie, sie gehören zum älteren römischen Recht: albern ist, wenn man sie noch im vierten Jahrhundert nach Christus als feststehend sehen will. Zu Augustus' Zeit sind noch schwache Spuren davon, aber mit der Lex Julia hört ihre eigentliche Bedeutung schon auf, sie gehören in die Zeit der alten Republik. Die Hauptstelle darüber ist bei Festus s. v. praefectura. Veranlassung dazu war an größeren Orten, wo römische Bürger einen bedeutenden Verkehr hatten und Verhältnisse eintraten wie bei den conventus in den Provinzen. Solch ein Ort war Capua; hier lebten viele Römer, hatten Connubium und Commercium mit den campanischen Bürgern, machten Geschäfte unter sich und mit den Campanern. Wohnten nun zwei Römer daselbst und verkaufte der eine dem andern eine res mancipi (die ja quiritarischen Eigenthums war), so konnte man das nicht nach campanischem Recht beurtheilen. Damit nun Römer römisches Recht an solchen Orten hätten, zu diesem Zwecke ernannten die Römer zuerst Praefecten, in Fundi, Formiae, Capua u. a. m. Dieser Praefectus wurde dann beibehalten, als Capua kein corpus rei publicae blieb, er war dann die einzige Obrigkeit, und in anderen campanischen Orten finden wir es eben so.

Festus unterscheidet also zweierlei Praefecte in den Munici-

pien, die einen sandte das Volk, die anderen ernannte der Praetor. Die ersten mußten den römischen Bürgern Jurisdiction geben, die anderen gingen an Orte denen die Römer ihre res publica zur Strafe genommen, wie eben Capua, ihre Magistrate abgeschafft und ihre Jurisdiction aufgehoben hatten, Orte also die das caeritische Recht der Municipien erhielten. Diese Orte, die die Römer zu Praefecturen machten, waren in schlimmer Lage, ihnen war ein so beschränktes Bürgerrecht eine Last. So Anagnia. Auf diese Weise aber dehnte sich das römische Bürgerrecht viel weiter aus als man ahnt, besonders im hannibalischen Kriege. Von diesen Praefecten ist nach der Lex Julia keine Rede mehr, als z. B. nach Capua eine Colonie gesandt wurde. Sie erscheinen allerdings noch im Ager Picenus und zwar in später Zeit: sie sind aber dunkel. Es muß nach dem marsischen Kriege, der besonders Picenum arg traf weil in Asculum die römischen Commissäre ermordet wurden, strenges Gericht gehalten worden sein; man führte die Meisten in die Sklaverei, an anderen Orten stiftete man statt der Municipien Praefecturen, wohin der Praetor seine Vögte sandte. Indeß das verschwindet ganz nach Caesar; als Augustus Italien in Regionen theilte, konnte er die alten Institutionen nicht stehen lassen.

Die städtischen Verfassungen waren noch im zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung politisch nicht bedeutend, aber doch von Wichtigkeit, die Municipalehre blieb noch unter den Kaisern. Aus der Vertheidigung des Fronto für Volumnius Serenus sehen wir, wie respectirt die städtischen Senate damals waren. Nach den Inschriften kann man sagen daß unter den Kaisern in den Städten ein Senat unter dem Namen von Decurionen bestand, der hundert Personen enthielt, und der Magistrat in der Regel aus zwei Duumvirn, die jährlich erwählt die Polizeigewalt, Civil- und selbst Criminaljurisdiction hatten, nur nicht über Staatsverbrechen. Außer diesen finden sich Quinquennales, auf fünf Jahre gewählt, ein Schattenbild der römischen Censoren,

sie führten das Album Decurionum, schrieben ein und konnten aus tausend Rücksichten ausstreichen: ihre wahre Bedeutung mag allerdings sehr gering gewesen sein. Die Duumvirn wurden entweder von den Decurionen oder von der Plebs (so hießen alle Einwohner mit Ausschluß der Decurionen) gewählt.

Das ist die Städteverfassung im Westen, namentlich in Italien, über welches wir die meisten Urkunden in Inschriften haben. Die Senate hatten unbedeutende legislatorische Befugniß, wie weit sie an das Volk recurriren mußten läßt sich nicht bestimmen; vielleicht reichte ein decretum Decurionum s. Ordinum aus, vielleicht bedurfte es auch eines Plebiscits.

Wie eine gleichförmige Verfassung seit der Lex Julia sich über ganz Italien verbreitete, so geschah es seit Caesar über die Städte des Auslandes. Alle Colonien und Städte die römisches Bürgerrecht erhielten bekamen auch dieselbe Verwaltungsform. Und nicht bloß wurden römische Colonien in den Provinzen gegründet, sondern Städte erhielten auch das Ehrenrecht einer römischen Colonie, wenn auch keine solche dahin entsandt war, z. B. Tyrus unter Septimius Severus. Beispiele daß manche Städte schon im ersten Jahrhundert die römische Städteordnung und Colonierecht erhielten finden sich bei Josephus de bello Judaico, er nennt ihre duumviri und die decem primi, welche theils als Legati theils testimonii dicendi causa nach Rom gingen.

In den östlichen Provinzen behielten die Städte bis ins dritte Jahrhundert und großentheils noch später ihre griechischen Formen: in den lateinischen Provinzen, zu denen auch Africa gehört, wird jedoch Alles lateinisch, also auch die Städteverfassung. Die allgemeine Ertheilung des römischen Bürgerrechts durch Caracalla (die vielleicht die civitates foederatae nicht mit begriff, woraus es sich dann erklären mag daß manche griechische Städte ihre eigenthümliche Verfassung noch länger behielten), assimilirte die große Masse der Städte den italischen. Was in dieser Hinsicht von der höchsten Gewalt verfügt wurde, gehört zu den dunklen

Puncten der damaligen Geschichte; so viel ist klar daß die zunehmende Fiscalität die städtischen Verfassungen immer mehr veränderte. Unter Septimius Severus verlor wahrscheinlich Italien seine alte Steuerfreiheit, und die Einführung der directen Steuer mußte zu großen Veränderungen führen. Im zweiten Jahrhundert und bis auf diese Zeit ist der städtische Magistrat und der Sitz in der Curie noch ein bloßes Ehrenrecht, außer daß die Magistrate in ihren Städten aus Ambition, nach dem Vorbild der Römer, Gladiatorenspiele und auch wohl Thierkämpfe gaben, die ihnen viel kosteten, was vielleicht hie und da zur festen Gewohnheit wurde der man sich später nicht entziehen konnte. Wie es in den Provinzen, in denen eine regelmäßige in Geld angesetzte directe Steuer bestand, mit den städtischen Obrigkeiten gehalten wurde, wissen wir nicht: Keime des späteren Zustandes mögen darin schon gelegen haben. Wo die Provinz nicht den Zehnten sondern ein Stipendium zahlte, da war es wohl natürlich daß die Städte es aufbringen und die einheimische Behörde es den Römern abliefern mußte. So viel ist sicher daß am Ende des dritten Jahrhunderts die Städte und für sie ihre Decurionen für die Beitreibung der ganzen ihnen auferlegten Steuerquote verantwortlich waren. Wie diese Einrichtung allmählich erwuchs, ist nicht ersichtlich.

In Italien ist die directe Steuer im dritten Jahrhundert auch, hier ist das Land in Territorien eingetheilt, in denen irgend ein Ort die Jurisdiction hat, die Territorien enthalten sämmtliche Orte, ein Ort außer ihnen ist nicht im Recht. Anders ist es außerhalb Italiens, in Africa z. B. lagen unermeßliche Güter außerhalb der Territorien. In Gallien fand Caesar das Land in Civitates getheilt, diese sind auch in späterer Zeit, z. B. unter Vespasian: so ist Trier ein Staat mit einem Senat der Trevirer und hat die Jurisdiction der ganzen Provinz; so Longwy. Auch im vierten Jahrhundert noch finden wir diese Civitates, ihre Dauer beweisen die Itinerarien, die ihre Gränzen deutlich bezeichnen. Diese Itine-

rarien sind meisterhaft von den Franzosen behandelt, besonders für ihr eigenes Land. Ein Beweis des späten Vorhandenseins dieser Civitates ist der Umfang der bischöflichen Dioecesen, die den alten gallischen Civitates genau entsprechen, selbst bis auf die Zeiten der Revolution. Die Römer ließen diese größeren Civitates, spalteten sie aber in kleinere Gemeinden, die wie die späteren Municipien in Italien waren: hier entstehen die Curien. Wir finden diese Eintheilung bis in Dörfer und ganz kleine Orte. Zu irgend einer Zeit muß hier von einem Kaiser etwas geändert worden sein; hätten wir den Codex Gregorianus und Hermogenianus, so könnten wir diese Sache höher hinauf verfolgen, unsere Kenntniß fängt erst mit Constantin an, da ist die Sache ganz consolidirt. Die Meinung daß die gallischen Civitates früh erloschen ist falsch, sie blieben und in ihnen die Municipia mit ihren Curien von Senatoren, das läßt sich sehr wohl vereinigen. Noch in den fränkischen Zeiten finden wir in den Provincialstädten Senatores. Die Mitglieder dieser Curien (Decuriones, damals gewöhnlich Curiales genannt) waren für die directen Steuern solidarisch verpflichtet, mußten sie beitreiben und dafür haften daß die bestimmte Summe für den Fiscus herbeigebracht wurde; wo etwas daran fehlte, übten die Statthalter die grausamsten Bedrückungen gegen sie aus, eine fürchterliche Gesetzgebung, die beweist wie gänzlich ausgeartet damals die römische Welt war, wie es ähnlich nur bei den Barbaren im Orient erscheint.

In den Curien wurden die Principales unterschieden. Diese Principales sind nichts Anderes als die alten Decem Primi, wie Jacob Gothofredus zum Codex Theodosianus nachgewiesen hat. Der Ausdruck Decem Primi erscheint einzeln auch noch, erst unter den späteren Kaisern kommt er außer Gebrauch. Zu den Curiales zu gehören ist eine wahre Frohnpflicht, der man sich auf alle Weise zu entziehen suchte, der Codex Theodosianus suchte besonders diese Schleichwege abzuschneiden; wer zu der Curie gehörte, mußte die ungeheuren Lasten mittragen. Als es noch eine

Auszeichnung war Decurio zu sein, bildete sich ganz natürlich eine Art Patriciat daraus in den Städten, die Söhne eines verstorbenen Decurio wurden auch Decurionen, wie in den niederländischen Städten (Amsterdam z. B.) der Sohn eines Schöffen bei der Wahl eines neuen gewöhnlich jedem Anderen voranging. Nachher als das Decurionat eine Bürde wurde, war der Sohn eines Curialis gezwungen an seine Stelle zu treten, wenn er nicht eine ganz evidente Excusation hatte, wenn er etwa sonst schon bei Hofe angestellt oder wenn er arm war. Weil aber mancher Decurio ohne Kinder starb oder wegen Insolvenz abtreten mußte, hielt man sich an die Grundbesitzer und ergänzte aus den possessoribus. Diese Possessores (λαμπρότατοι κτήτορες) sind entschieden eine bedeutende Classe in den Municipien, die überall vorkommt: kein Gesetz definirt sie. Gothofredus meint sie müßten wenigstens 25 Jugera gehabt haben, eine ähnliche Limitation muß gewiß dabei Statt gefunden haben. Aus ihnen nun nahm man die Decurionen, wenn keine Erben vorhanden waren. Sie waren auch solidarisch verpflichtet wie die Curien, bei der Abnahme der Stadtrechnungen waren sie zugegen, gewissermaßen ein Abbild der römischen Equites, zwischen Curie und Plebs stehend.

Magistrate waren die Duumviri, die von der Curie gewählt Jurisdiction und Polizei hatten, ihr Amt dauerte ein Jahr, Fasten wurden darüber aufgezeichnet, wovon noch Fragmente übrig sind. Die Quinquennales sind auch Magistrate, den Censoren ähnlich, sie hatten das Album der Decurionen, Aufsicht über die öffentlichen Wasserleitungen u. a., verpachteten die Vectigalia u. dergl. Diese beiden Magistrate sind fast überall stehend.

In den älteren Gesetzen des Codex Theodosianus (de paganis) und im Ammianus Marcellinus erscheint noch eine andere Classe von Magistraten in den Städten, von denen man sieht daß sie vornehm sind, deren Befugnisse aber dunkel, die Sacerdotales. Sie sind Magistrate und stehen dem Range nach über

den Decurionen: ihr Wesen läßt sich aber nur durch Hypothese erklären. Aus älteren Inschriften kennen wir Seviri Augustales in großer Zahl in den Municipien, und nur in diesen. Tacitus spricht von sacerdotes Augustales[1]) in Rom, ihnen können ähnliche in den Municipien nachgebildet gewesen sein, und der Zusatz sacerdotes blieb am Ende weg. Daß die Seviri Augustales nicht eine willkürliche Brüderschaft waren wie viele andere, ist aus der Art der Erwähnungen in den Inschriften klar. Die coena Trimalchionis zeigt daß diese Stelle eine hohe Befriedigung der Eitelkeit war, sie hatte sogar Fasces. In dieser Zeit kommt der Name Sacerdotales nirgends vor, die Inschriften des zweiten Jahrhunderts haben vorzüglich Augustales, die des dritten Seviri Augustales, erst im vierten Sacerdotales. Nun scheint was früher Augustales war nach Constantin Sacerdotales geheißen zu haben, ein heidnisches Priesterthum, das sich bis zur Verbreitung des Christenthums erhielt. Von ihrem Wesen wissen wir nichts, so wenig wie von dem der Augustales und Seviri Augustales; die Municipien ernannten sie, und es gehörte zu ihrem Amt, die Todtenopfer für die Kaiser zu halten.

Das Amt der Decurionen war nicht nur ein höchst lästiges sondern auch fürchterlich vermöge ihrer persönlichen Verhaftung. Sie wurden durch Kerkerstrafe gezwungen die Ausfälle in den Steuern aus ihrem Vermögen zu decken, die Unmöglichkeit aber die Abgaben vom Ertrag des Landes zu decken stieg immer mehr, die Producte waren werthlos, die Steuer mußte dennoch in baarem Gelde entrichtet werden. Selbst in den Zeiten wo sehr große Verwüstungen Statt gefunden hatten ward die Steuer nicht gemildert; so kam es daß zur Zeit des Codex Theodosianus ein Drittel des baulichen Landes unangebaut da lag. Es gehört zu dem Charakteristischen dieser Zeit daß es zu den größten Vorzügen und Privilegien gerechnet wurde, von plumbatis, Geißeln mit

[1]) Richtiger wohl sodales Augustales. S. die Indices zu Tacitus.
A. d. H.

bleiernen Kugeln, befreit zu sein. Ein solches Privilegium genossen freilich die Curialen, sonst aber waren sie allen Grausamkeiten unterworfen; der Druck war so groß daß es als eine Strafe angesehen wurde, zur Uebernahme des Decurionats verpflichtet zu werden. Häufig geschah es daß die Angesehensten eine Stadt verließen und sich als Hörige bei Mächtigen in Schutz gaben, um diesen Quälereien zu entgehen. Dasselbe Verhältniß bestand in allen Theilen des Reiches außer in den civitates liberae et foederatae. Durch diesen Druck entstand förmliche Verzweiflung: da erinnerte man sich des alten Patronatsverhältnisses der Städte. Ein solches Verhältniß der Individuen besteht noch im zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, freilich anders als das antike gewesen war; unter den Antoninen findet es sich bestimmt noch in Italien, in einer Inschrift aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts werden ebenfalls patroni coloniae erwähnt. Die Idee der Defensores war gewiß auf die Erinnerung dieses Patronats begründet. Unter Kaiser Valentinian wurde es wahrscheinlich allgemeine Einrichtung daß die Städte sich Defensoren wählten, sie waren aus vornehmem Range und wurden Patrone der Städte. Curia und Plebs wählte sie, sie sollten sich der Magistrate, der Curia, der Plebs annehmen gegen den Druck der Statthalter, ein Bekenntniß des abscheulichen Zustandes. Diese Defensoren bleiben im Westen, und eigentlich ist ihr Stand auf diesen beschränkt, im Osten findet sich so gut als gar keine Spur davon. Im Westen dagegen gehen sie erst mit dem Reiche unter, selbst unter Theodorich finden wir sie noch, wie dieser überhaupt die Einrichtungen der früheren Kaiser nicht antastete. Auch nach dem Untergang des gothischen Reiches kommen sie noch vor, aber höchst selten, so im Exarchat: mehrmals werden sie im Bezirk von Rom (der Praefectura urbana) erwähnt, die damals als eine vom Exarchat abhängige Provinz bestand. Doch ward hier die Benennung Dativus gewöhnlicher, auf die man erst aus den Marinischen Papiri aufmerksam geworden ist. Ich glaube, es ist

Defensor dativus zu verstehen, der vom Kaiser ernannte Defensor zum Unterschied von den vom Volke erwählten der früheren Zeit. Im vierzehnten Jahrhundert erscheinen noch Defensoren in einer Urkunde der Campagna di Roma, aus den Baronen gewählt, sie sind der Ursprung der Baronatherrschaft der Städte in Latium; es wurde ein erbliches Lehen, dessen sich die Besitzer zur Plünderung der Städte die sie vertheidigen sollten bedienten: die Defensores wurden Barone mit vielen Rechten, wie die neapolitanischen, auch da die ärgsten Bedrücker ihrer Schützlinge.

Die Schicksale der Curie, die Fortdauer der Stadtmagistrate, sind im dritten Bande von Savigny's Rechtsgeschichte dargelegt, und es läßt sich vielleicht noch weiter entwickeln, wie durch das Zusammentreten des Raths und der Geschlechter lombardischen, fränkischen und italiänischen Ursprungs mit der Curie der römischen Unterthanen in auffallender Analogie mit der altrömischen Verfassungsgeschichte die italiänischen Freistaaten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts und ihre Verfassung sich gebildet haben. Viel Licht darüber gibt Leonardus Aretinus' Geschichte von Florenz: Leo's Schrift über die lombardischen Städte ist schlecht.

Im östlichen Reiche dauern die Stadtmagistrate auch fort, treten aber in ein großes Dunkel. Die Meinung daß Kaiser Leo sie abgeschafft habe ist falsch, er nahm ihnen nur die Wahl des Stratigo. Der Stratigo gehört aber dem eigentlichen bürgerlichen Leben nicht an: während der barbarischen Incursionen, wo jede Stadt genöthigt war sich ihrer Haut zu wehren, mußten dieselben Bürgergarden (militia oppidana) errichten. Das Haupt derselben, das auch später in Italien erscheint, ist in Italien Magister militiae. In Tivoli dauerte diese Würde noch bis zum Jahre 1798 fort, durch die französische Revolution veränderte sich Alles, und nachher wurden die alten Freiheiten nicht wieder hergestellt. Im Orient heißt er Stratigo und erhält sich lange daselbst. In der Geschichte von Messina finden wir bei der Empörung dieser Stadt

gegen die Spanier im Jahre 1671, daß noch bis zu dieser Zeit daselbst ein solcher Stratigo war, eben so wie in Calabrien: als erster bürgerlicher Magistrat erscheint ein Giudice.

## Colonien.

Coloniae civium Romanorum kommen traditionell schon in sehr alter Zeit vor, schon unter Romulus werden Fidenae, Medullia, Crustumerium als solche genannt, und so viel geht aus den Notizen hervor daß man glaubte, etwa Licinius Macer oder irgend ein Anderer habe ganz genau gewußt, wie die Umstände dabei gewesen seien. Es ist nur die Anwendung einer Rechtsform die man kennt, auf eine Zeit von der man nur einzelne Puncte annimmt oder überliefert fand. So wird uns unter Ancus Marcius die Deditio einer Stadt erzählt, mit allen Umständen wie sie nur später erscheinen.

Besonders finden sich diese Colonien unter dem Namen maritimae in den Seestädten; sie sind von den übrigen römischen Colonien gar nicht verschieden; in den Häfen gründete man gerade diese und nicht latinische: der Grund ist schwer anzugeben, vielleicht aus religiösen Rücksichten, vielleicht hielt man coloniae civium Romanorum für abhängiger als latinische. Ihre Aecker waren nach einem anderen auguralen Princip getheilt als die der latinischen Colonien. Die Colonen, dreihundert römische Bürger, erhielten bei der Gründung ein Drittel der Feldmark: den älteren Bewohnern wurde das römische Bürgerrecht gegeben, allein dieses ihr Recht war ganz das caeritische, sie waren abhängig von Rom, hatten aber völlige Freiheit von Kriegsdiensten, was für manche von ihnen sogar im hannibalischen Kriege aufrecht erhalten wurde, ein Beweis mit welchem Grade von Gewissenhaftigkeit die Römer bestehende Verhältnisse ehrten.

Eine Analogie dieser Coloniae Romanae geben die Coloniae

militares. Sie sind spät entstanden, nach dem zweiten punischen Kriege finden sich die ersten Spuren von Assignationen bei denen die Veteranen begünstigt wurden; es mag sein daß früher Niemand sich in eine Colonie durfte einzeichnen lassen ehe er seine Dienstjahre vollendet hatte. Die Zeit wo zur Belohnung der Veteranen Colonien gegründet wurden fängt erst mit Marius an in den Anweisungen die von dem Tribunen Apulejus zur Belohnung des marianischen Heeres ausgeschrieben wurden, von denen aber wohl nur zwei zu Stande kamen, Corsica[1]) und Carre[2]). Nach einem ganz anderen Princip aber ordnete Sulla seine Colonien; er confiscirte achtzehn Municipien, d. i. Städte die das römische Bürgerrecht nach dem marsischen Kriege erhalten hatten; in diese Städte legte er Legionen als solche mit ihren Fahnen und ließ sie mit klingendem Spiel einziehen; sie vertrieben alle alten Einwohner und nahmen die Feldmarken dieser Oerter fast ganz in Besitz. Die Namen dieser achtzehn Municipien kennen wir nicht mehr alle. Nach diesem System wurden alle großen Städte in Toscana behandelt.

Die Militärcolonien hatten eine förmliche Stadtverfassung, Decurionen, Magistrate. Auf die sullanischen folgten die Militärcolonien die Julius Caesar mehr projectirte als ausführte, dann die von den Triumvirn und von Augustus gegründeten. Diese trugen nun den Gentilnamen ihres Gründers und den Namen der Legion die da lag, z. B. Colonia Julia Felix Undecimanorum Praenestina, Colonia Flavia, Colonia Septimia u. s. w. Nach Gallienus sind keine weiter entstanden. Fast alle sullanischen Colonien sind von Augustus wieder neu besetzt worden, indem die Nachkommen der Sullaner meist der pompejanischen Partei anhingen, oder wenigstens dafür galten. Die Militärcolonien waren in der Meinung vornehm, doch standen sie den Munici-

[1]) Mariana auf Corsica. A. d. H.

[2]) Vergl. Vorträge über alte Länder- und Völkerkunde. S. 546. A. d. H.

pien darin nach, daß sie das ganze römische Recht annehmen mußten wie es bestand, und nicht Willküren fassen konnten wie jene.

Das System der Limitation bei den Landassignationen für die Soldaten gründete sich auf das Auguralwesen, auf die Begränzung des Himmelsgewölbes mit dem Lituus: der Augur stellte den terminus fest (effatur) am templum, wobei er wenigstens der Regel nach stets nach Mittag gewendet stand. Die in Gedanken gezogene Linie auf den Punct den der Augur im Süden ins Auge faßte, diese Linie von Nord nach Süd, hieß Kardo [1]); die Linie von Ost nach West, welche diesen Kardo rechtwinklig schnitt, decumanus maximus. Mit dem Kardo ging die Kardines minores parallel, mit dem Decumanus maximus die decumani minores. Sie schnitten sich in Quadraten die funfzig oder zweihundert Jugera enthielten. So ward ein Territorium gemessen: wir haben noch Karten mit dieser Messung. Wenn eine Legion Land assignirt erhielt, so war die Absicht daß sie brauchbares Land erhalten sollte, qua falx et arater (sic) ierit, die Flur und nicht das Gemärke ward ihnen gegeben (Flur nennt man das angebaute Land, Gemärke alles nicht pflügbare). Für alle diese Linien ward eine mehr oder weniger breite Straße offen gelassen, die nicht mit in die Vertheilung kam; der Kardo maximus und der Decumanus maximus sind breite Landstraßen, die minores wenigstens Fuhrwege; innerhalb der einzelnen Quadrate wurden nur noch ganz enge Wege angelegt, nicht viae sondern actus. Jedes Quadrat zwischen diesen limites ist eine centuria, denn sie bestand ursprünglich aus hundert kleinen römischen Morgen, welche auch actus heißen, oder funfzig jugera; später hat eine Centurie zweihundert Jugera. Von dieser Bezeichnung der Limites entsteht das Wort limes als Straße, was der alte ächte Sprachgebrauch

[1]) Die ältesten Thüren bestanden aus einem Brett, das drehte sich in der Mitte auf einem Angel, noch in Augustus' Zeit: die valvae sind das Spätere.

ist: wenn Tacitus z. B. in Deutschland von einem limes spricht, so meint er eine Straße die in gerader Richtung durch Wälder und Sümpfe führt, limitare heißt solche Straße ziehen: limes als Gränze ist abgeleitet, denn allerdings begränzen die limites die Centurien.

Bei solchen Assignationen erhielt der gemeine Soldat einen Theil, der Centurio zwei, der Eques drei, so finden wir es schon nach dem hannibalischen Kriege. In späteren Zeiten, wo der Soldat manchmal dreißig und mehr Jugera erhielt, gehörte zur Versorgung einer Legion schon eine sehr bedeutende Ausdehnung; so war es in Augusta Emerita (dem heutigen Merida in Spanien), wohin zwei Legionen gelegt wurden. Wurde eine Stadt eingenommen, so limitirte man erst das ganze Gebiet; reichte das aber nicht aus um so viel zu geben als man versprochen hatte, so ward das Fehlende von dem benachbarten Territorium genommen. So verlor Mantua einen Theil seines Gebietes, damit die Ansiedler von Cremona dadurch befriedigt werden könnten. Als Antonius eine Colonie zu Casilinum gründete, nahm er der Colonia Julia Campana ein großes Gebiet bis an die Mauer weg. Diese ungeheure Willkür fiel im Alterthum gar nicht sehr auf, man litt es mit unglaublicher Resignation.

Wenn bei der Landanweisung auf Einzelne eine besondere Rücksicht genommen werden sollte, wie bei Virgil der Fall war, so wurden solche Fundi auf der Karte bezeichnet und in Folge davon dem alten Eigenthümer zurückgegeben. Ergab die Eintheilung mehr Loose als Leute, so schenkte man die übrigbleibenden Centurien entweder den alten Bewohnern, was aber sehr selten geschah, oder sie wurden Eigenthum des Fiscus und dann bisweilen noch den Colonen hinzugeschenkt. Dasjenige Land das sich nicht in die geometrische Figur bringen ließ und also übrig blieb hieß Subsiciva oder Subcisiva. Wurde es den neuen Colonen überlassen, so konnten diese es verpachten oder zur Gemeintrift lassen: sonst wies man ihnen saltus (Bergweiden) und

prata (Wiesen) an. Ueber diese Gemeintrift konnten die Colonen nach Willkür beschließen, ob sie sie gemeinsam benutzen oder unter sich theilen wollten.

Die latinischen Colonien erhielten ihre Marken gewiß nach demselben Princip. Die Entstehung dieser latinischen Colonien ist eine gemeinsame Abfindung von Römern und Latinern, als beide noch gleich berechtigte Staaten neben einander waren. In der römischen Geschichte werden sie freilich immer so aufgeführt als wären sie von Rom allein gegründet, darauf ist aber nicht viel zu geben: zu den römischen triumviri coloniae deducendae traten gewiß auch drei Latiner, vielleicht sogar auch drei Herniker hinzu. Diese Colonien machen eine eigene Classe von Wichtigkeit aus, ihre Zahl nahm sehr schnell zu, im hannibalischen Kriege waren es schon dreißig. Ging ein Römer in dieselben, so verlor er sein Bürgerrecht und wurde Latiner, das lag im Begriff der Isopolitie. Eben so konnte er vermöge des jus exulandi in eine schon bestehende latinische Stadt ziehen. Ging er in eine entstehende latinische Colonie, so mußte er sich dazu einzeichnen (nomen dare).

Diese Colonien hatten Senat, Decurien und Decem Primi, Duumviri und Censoren (wenigstens scheinen die späteren Quinquennales so geheißen zu haben). Als Rom den latinischen Bund brach, erhielt es dennoch diese Classe von Städten sorgfältig als ein Mittel, römische Sprache und Nationalität über Italien auszubreiten und den Bezirk in Gehorsam zu erhalten: der Zweck war ein doppelter, man hielt sie um feste Städte an den Gränzen zu haben, dann aber auch eine bedeutende oskische Population in eine gewissermaßen römische zu verwandeln durch Ansiedlung von Römern und Latinern unter ihnen, alle Geschäfte, aller Gottesdienst geschah in lateinischer Sprache, und es entstanden lateinische Districte mitten unter fremden Völkern. Nur mit Wahrscheinlichkeit läßt sich sagen daß neue und alte Bürger dieser Orte so in die Tribus getheilt wurden daß die einen eine besondere

Tribus bildeten, zum Senat und zu Magistraten der Colonie wählbar wurden, die anderen aber Unterthanen waren. Sie konnten ohne Rom nicht unter einander oder mit einer anderen Stadt Bündnisse schließen, sie bestanden nur durch Rom; Rom hatte kein Foedus mit ihnen, sondern ihre Dienstpflichtigkeit bestand in ihrer Formula, bei ihrer Gründung wurden ihnen die Verpflichtungen vorgeschrieben welche sie leisten mußten. So lange diese Städte für sich bestanden und in Wohlstand waren, hatte Rom nichts von ihnen zu fordern als was aus dem Grundgesetz entsprang: verfielen sie aber, so konnte Rom nicht eine neue Colonie da gründen, das war gegen die Auguralgesetze, aber wohl konnte es die Lücken ausfüllen, was die Colonen in gewissem Maaße auch schon selbst konnten, italische Bundesgenossen durften sie bei sich aufnehmen, wenn diese eine Stirps in der Heimat zurückließen. Konnte die Colonie ihre Pflicht nicht leisten, so ergänzte Rom sie. In dieser Benutzung des Ager publicus liegt eine große Analogie zu den Verhältnissen der Rittergutsbesitzer und ihrer abhängigen Ländereien. Die römischen und latinischen Colonien sind ungemein wichtig für die Größe Roms, es ist ein genialisch erfundenes Mittel der prudentia civilis, worin wir ihnen bedeutend nachstehen, und als solches nicht genug gewürdigt. Kein griechischer Staat hat irgend ein Mittel gehabt sich seine Unterthanen so anzueignen und ihnen so einzuwachsen, wie Rom den seinen, sie blieben ihnen meist fremd, sogar feindlich. Nicht so Rom, ganz Italien war eine vollkommen vereinigte Nation.

Italische Colonien sind keine neue Classe, sondern es sind coloniae Romanae die das jus soli Italici haben. Viele Orte hatten bloß den Ehrentitel einer Colonie ohne Immunität; die diese Steuerfreiheit erhielten waren coloniae juris Italici.

Es gab auch noch kleinere Ansiedlungen, coloniae libertinorum u. a. m., das würde uns aber hier zu weit führen.

Fora bestanden da wo ein großer District römischen Bürgern

zur Occupation überlassen wurde, entweder durch Anweisung viritim oder zur Ansiedlung, wo viele römische Bürger wohnten, ein solcher District aber keine Stadt zum Mittelpunct hatte. In solcher Landschaft wurde in bestimmten Orten Recht gesprochen, das sind Fora: so unter den senonischen Galliern in großer Zahl. Diese Orte waren keine Städte, gaben aber ihrem Districte eine Einheit.

Eben so wo viele römische Bürger auf einem Ager zerstreut wohnten entstanden andere Puncte, die von Foris schwer zu unterscheiden sind, Marktflecken die zu Städten heranwuchsen, conciliabula, Mittelpuncte für den District, wo concilia gehalten wurden. Fora und Conciliabula erscheinen nur auf einem großen Ager.

---

# Das geistliche Leben der Römer.

## Die Hierarchie.

### Pontifices.

In der ältesten Zeit sind die Könige die Häupter der Staatsreligion, wie sie es bei den Griechen gewissermaßen auch sind, sie vollbringen bestimmte Opfer, haben eine gewisse Befugniß für die Anordnung des Gottesdienstes: die Quelle der Religion jedoch sind sie nicht, schon zu den Zeiten der Könige existiren die Pontifices als eine Macht die nicht von den Königen und auch nicht vom Volke ausgeht.

Ueberhaupt schreibt von den collegiis sacerdotum die Sage einige dem Romulus, die meisten dem Numa zu, d. h. von den wenigsten wird latinischer Ursprung angenommen, von der großen Mehrzahl sabinischer. Besonders in den Priestercollegien zeigt

sich die anfängliche Absonderung, nachherige Vereinigung der Stämme und das Vorherrschen der beiden ersten, wobei der dritte, die Luceres, ausgeschlossen ist, mit Ausnahme der Vestalinnen. Hernach bleibt nur die Form und die Zahl, die Bedeutung hinsichtlich der Beschränkung in den Stämmen fällt ganz weg, es wird aus allen drei Stämmen ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Repraesentation gewählt. Später tritt auch der Stand der Plebejer in den Genuß der Priesterwürden.

Das erste der Priestercollegien waren die Pontifices. Was der Name Pontifex bedeutet, ist völlig ungewiß, die römische Ableitung von pons und facere ist, obgleich sie sich an den pons sublicius knüpft, zu läppisch als daß man darauf Gewicht legen könnte, das ist auch im Allgemeinen längst eingesehen worden: wie sollten auch die Vornehmsten im Staate von einer so elenden Polizeieinrichtung ihren Namen haben? viel wahrscheinlicher wurde ihnen erst später die Autorität über den Pons sublicius übertragen, nachdem sich jene Meinung eben ihres Namens willen festgesetzt hatte. Auch die Ableitung von pos, potis und facere ist gänzlich ungenügend, denn auch jeder sonstige Magistratus hatte die Gewalt. Entweder stammt also das Wort aus einem unbekannten Dialekt oder es hängt mit verlorenen Ausdrücken der altlateinischen Sprache zusammen.

Die Pontifices sind von den ersten Zeiten des Staates an vorhanden: ob nun von Anfang an nur einer war, oder zwei Pontifices mit einem Pontifex maximus, ist nicht zu ermitteln: gewiß gab es hernach einen Pontifex maximus und vier andere Pontifices, so lange sie nur aus den Patriciern gewählt wurden. Also stand der Pontifex Maximus außerhalb und gehörte nicht zu dem Collegium wie die älteren Handbücher der römischen Alterthümer behaupten; die Annahme daß er aus seinem Collegium gewählt worden sei ist ganz unhaltbar: zwei Stellen aus der vierten und fünften Dekade des Livius beweisen daß er von den Comitien erwählt worden ist, und zwar so daß die Wahl auf

einen Mann fiel der noch gar nicht Pontifex gewesen war. Er muß also von den übrigen ganz gesondert werden.

Die Attribute der Pontifices als Collegium im Allgemeinen genommen lassen sich natürlich, da wir die Verfassung fast ausschließlich aus der politischen Geschichte kennen, nur ganz unbestimmt angeben und sind aus geringen Spuren zu entwickeln. Klar ist daß bei den Römern geistliches und bürgerliches Recht streng gesondert waren: die Pontifices hatten die Jurisdiction über geistliche Verhältnisse (res sacrae), nur bei Collision von geistlichen und bürgerlichen Dingen hatten die bürgerlichen Obrigkeiten einen Theil der Entscheidung. Ferner hatten die Pontifices eine erklärende Legislation, die Interpretation der Ritualbücher, in denen das geistliche Recht enthalten war. Diese Bücher betrafen den ganzen Gottesdienst, sowohl in den Tempeln des Staats als auch der kleineren Associationen im Staate, der Curien und Gentes: darin war also bestimmt, welche Feste gefeiert werden sollten, sowohl ursprünglich als die später vom Volke angesetzten und die durch Gewohnheit festgehaltenen, die Bestimmungen welche und wann sie öffentlich und für Privatpersonen zu vollziehen seien. Wer in Ungewißheit war wie er sich über diese oder jene Cäremonie zu verhalten hätte, holte sich die positive Erklärung von den Pontifices. Was das Zusammenfallen geistlicher und bürgerlicher Verhältnisse betrifft, so gehören dahin z. B. die Ritus bei dem Begräbnißwesen, die zum Theil dem geistlichen Recht angehörten zum Theil sich auf die bürgerliche Ordnung bezogen, über welche die zwölf Tafeln Bestimmungen enthielten, gewisse Excesse des Luxus untersagten, dagegen das überlieferte geistliche Recht sich in den Ritualbüchern der Pontifices befand, was in Hinsicht des Todten Rechtens sei, die Gedächtnißopfer für die Verstorbenen, wie man unruhige Geister zur Ruhe bringen sollte. Die Pontifices hatten dann in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, theils nach angenommenen Traditionen theils nach Auslegung, und aus diesen Decisionen der einzelnen Pontifices bildete sich das

Recht in derselben Analogie wie sich das kanonische Recht gebildet hat. Es bestimmte ohne Zweifel auch über das Eherecht und das Recht der Verwandtschaft, in so weit es auf die Sacra bezogen werden konnte. In allen diesen Puncten hat sich natürlich im Lauf der Zeit Manches anders gestaltet, theils durch Gewohnheiten theils durch Beschlüsse des Senats oder der Volksversammlungen. Beschloß z. B. der Staat ein Fest nach den sibyllinischen Büchern, so setzten die Pontifices die Liturgie und die Formulare dafür fest. Die so entstandenen Anordnungen machten den Inhalt der libri pontificii aus, die gleichsam als eine Tradition zu betrachten sind, die libri rituales dagegen sind die ursprünglichen heiligen Bücher und wurden für eine heilige Offenbarung gehalten.

Auf der anderen Seite waren die Pontifices auch verpflichtet darauf zu halten daß alle ihre Verordnungen beobachtet wurden, sie nahmen Denunciationen an und zogen den Säumenden zur Rechenschaft, er mochte sein wer er wollte; sie konnten wie eine bürgerliche Obrigkeit in eine Multa verurtheilen, hatten das jus prendendi, pignoris capiendi und sprachen sogar körperliche Züchtigungen aus: weder die Volksversammlungen noch irgend ein Magistrat hatte in geistlichen Dingen zu sagen, gegen Aussprüche der Pontifices galt keine Provocation an die Tribunen, denn bei Einsetzung des Tribunats wurden nur jene Verhältnisse in Betracht genommen die juris humani waren, das ganze jus divinum blieb unberührt. Von dieser richterlichen Autorität der Pontifices gibt uns die fälschlich dem Cicero beigelegte Rede de domo ein Beispiel; denn falsch wie sie ist, ist diese Rede doch ein Machwerk aus den Zeiten der ersten Kaiser und noch im Licht der alten Verhältnisse geschrieben. Aus ihr ist klar daß die Pontifices Richter waren über die Frage, ob das Eigenthum durch Consecration aufgehoben werden konnte oder nicht, ein Fall in dem also geistliches und bürgerliches Recht collidirte. Die Pontifices waren auch die Richter sowohl der Priestercollegien als der ein-

zelnen Priester in Civil- und in Criminalsachen. Alles was die Priester gerade als solche betraf, darüber entschieden nur sie, und zwar ohne Appellation. So hatten sie die Entscheidung über die Rechte und Pflichten der Priester, z. B. ob der Flamen bei der Collision mit einer weltlichen Würde Flamen bleiben könne oder nicht: sie hatten auch das jus quaesitionis und konnten sogar zum Tode verurtheilen; Letzteres kam später ab, wie denn factisch ihre ganze Macht abnahm. Man könnte in Betreff der Appellation eine Ausnahme von dieser Regel angeben in dem berühmten Proceß der drei Vestalinnen zur Zeit des jugurthinischen Krieges [1]), in welchem drei angeklagt und zwei vom Pontifex freigesprochen wurden. Da setzte ein Tribun einen Volksbeschluß durch daß der Proceß wieder aufgenommen werden und ein Quaesitor die Sache nochmals untersuchen sollte. Allein das zeugt nicht dagegen, denn auch hier findet keine Appellation der Angeklagten Statt, der Volksbeschluß wurde gefaßt, weil in ihm sich die Meinung des Volkes aussprach, das alle drei für schuldig hielt; es war in dieser Zeit eine allgemeine Schwüle im ganzen Volke, es fühlte sich unwohl, fürchtete wegen vieler Prodigien große Gefahr für den Staat und hatte das Bedürfniß, ein sühnendes großes Opfer zu bringen, um nicht wegen der Entweihung des heiligen Feuers und des unkeuschen Lebenswandels der Vestalinnen zu büßen. Bestimmt genannt als Magistratus werden die Pontifices nie, aber im Livius wird ein Pontifex maximus einem privatus streng entgegengesetzt, wie ein Consul.

Ob überhaupt geistliche Gerichtsbarkeit eintrat, darüber entschieden nur die Geistlichen selbst. Ihnen war auch das jus manium anvertraut, erst später hatte der Vicarius Urbis Aufsicht über die Gräber und Monumente. Durch die Veränderung der Staatsreligion muß gewiß große Verwirrung auf diesem Felde eingetreten sein, das Jus civile kümmerte sich durchaus nicht um die res sacrae, daher kommt später so häufig Nachlässigkeit in

[1]) Asconius in Cic. Milon p. 46 Orelli. A. d. H.

Bezug auf religiöse Dinge, Plünderung von Tempelkostbarkeiten, besonders von Gräbern vor, deren Beraubung im fünften und sechsten Jahrhundert an der Tagesordnung ist.

Das Verhältniß des Pontifex maximus zu den übrigen Pontifices ist dunkel, es ist nicht klar ob ersterer mit Hinzuziehung der anderen entscheiden mußte, oder ob er in gewissen Fällen allein eine richterliche und entscheidende Gewalt hatte: Letzteres ist wahrscheinlich bei der Verschiedenheit der Ausdrücke ex Pontificum decreto, ex decreto Pontificis maximi.

Die Pontifices wurden auf Lebenszeit ernannt. In den frühesten Zeiten finden wir vier und den Pontifex maximus, nur Patricier: wahrscheinlich war es auch bei ihnen wie bei den Flamines die Regel daß sie aus einer nach dem strengsten Ritus (durch confarreatio) geschlossenen Ehe geboren sein mußten. Das dauerte bis zum Jahr 454 n. R., wo durch die lex Ogulnia auch vier Plebejer zum Pontificat hinzugelassen wurden, so daß ihrer acht waren, mit dem Pontifex maximus neun, wie die Augurn, also keine Unregelmäßigkeit. Bis in die spätesten Zeiten werden diese Acht durchaus nicht promiscue gewählt, sondern vier Patricier und vier Plebejer, aber die Stelle des Pontifex maximus wird ohne Unterschied an Patricier und Plebejer gegeben, ob regelmäßig alternirend oder willkürlich wissen wir nicht, denn Fasten sind darüber nicht vorhanden. Schon im Kriege des Pyrrhus, zwanzig Jahre nach der Lex Ogulnia, ist ein Plebejer Pontifex maximus.

Bis in das fünfte Jahrhundert waren die Pontifices, außer daß sie das geistliche Recht verwalteten, auch Depositare eines Theiles des bürgerlichen Rechtes. Dieses Verhältniß ist äußerst dunkel: sie hatten die Fasten und ordneten die beweglichen Feste des Jahres, die feriae conceptivae (die nicht auf einen bestimmten Tag fielen sondern den Umständen nach angesetzt wurden, wie die sementivae, latinae u. a.), ferner hatten sie die Sorge für den Kalender, sie beobachteten den Neumond und verkündeten

wenn sie ihn gesehen, darnach machten sie die anderen Bestimmungen, über Nonen u. s. w. Ferner hatten sie darauf zu sehen daß durch Intercalation der bürgerliche Kalender mit dem astronomischen in Uebereinstimmung bliebe: hierin aber ließen sie später Unordnung einreißen, theils aus Unwissenheit theils aus Bosheit, um Günstlingen unter den Magistraten und Finanzpächtern das Jahr zu verlängern. Wie sie nun den Kalender hatten so hatten sie überhaupt die Bestimmung welche Tage fasti wären und welche nicht. Das alte zehnmonatliche Jahr zerfiel in acht und dreißig Wochen, in jeder Woche war ein Tag Nundinae und zugleich Gerichtstag: hernach wurden diese acht und dreißig Gerichtstage, um das Zusammenfallen mit den Nundinen zu zerstören, willkürlich über das ganze Jahr vertheilt, und das waren die acht und dreißig dies fasti, an diesen allein konnte man legis actiones verrichten, einen Proceß anfangen u. s. w., hernach freilich auch noch an vielen anderen Tagen, die nur nicht comitiales oder nefasti waren. Einem Romanus rusticus, der weit von der Stadt wohnte, lag nun natürlich daran diese Tage genau zu wissen; kam er nach der Stadt um eine legis actio vorzunehmen, und erfuhr dann daß der Tag an dem dieß geschehen konnte noch nicht erschienen war, so mußte er entweder unverrichteter Sache zurückkehren oder sich längere Zeit in Rom aufhalten. In solchem Falle mußte er sich an die Pontifices wenden. Nun heißt es daß Cn. Flavius, der Scriba des Ap. Claudius, auf dessen Rath sich immer bei den Pontifices nach der Wiederkehr der dies fasti erkundigte, ihre Antworten beobachtete und dadurch in den Stand gesetzt worden sei, den Kalender abzufassen und bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung sei eine große Wohlthat für das Volk gewesen. Diese Geschichte gehört zu denjenigen denen ohne Zweifel Wahrheit zu Grunde liegt, aber so wie sie erzählt wird lautet sie seltsam. Jeder Mensch konnte ja sich die Tage im Kalender notiren, die Menge der Scribae, die immer bei Rechtsgeschäften zugegen waren, mußte das ja merken. Waren die dies fasti

bestimmt, die Tage an denen rechtliche und gerichtliche Handlungen vorgenommen werden konnten, wie sollte da nur ein Einziger hinter das Geheimniß gekommen sein? Derselbe Cn. Flavius sollte schon im Besitz der Formulae gewesen sein und sich solche Mühe gegeben haben die Tage herauszubringen? Das ist nicht denkbar. Wenn aber die dies fasti nicht bestimmt waren, wenn die Pontifices willkürlich bald diesen bald jenen Tag nahmen, nur so daß sie die nefasti vermieden, so konnte ein schlauer Mensch ihnen auf die Spur kommen und durch beständiges Befragen sich einen Kalender bilden: er mußte nur wissen, welche Tage nicht nefasti waren, und so konnte er durch Zusammenstellung und Bekanntmachung derselben das Volk veranlassen, auf eine vollkommene Festsetzung der dies fasti zu bringen. So etwa ist die einfache Erklärung dieser sonst seltsam lautenden Erzählung.

Außer den Pontifices, die eigentlich diesen Namen haben, kommen auch Pontifices minores vor, bei deren Benennung sich die Erwähnung findet daß sie ursprünglich nur Schreiber der Pontifices waren und im Lauf der Zeit jene Bezeichnung erhielten. Das Jus pontificium war nämlich gewiß ein schweres Studium, und wer in früherer Zeit Pontifex werden wollte mußte viel lernen: das verlor sich aber nach und nach, und die Pontifices wurden nichtswissende vornehme Herren, die nur ihren Namen zu der Sache hergaben. Gerade so ist es mit den Richtern der Rota gegangen; diese früher höchst gelehrten Männer lassen sich jetzt die eigentliche Arbeit ihres Amtes durch subalterne Assessoren betreiben. So geht es überall wo dergleichen Aemter vornehm werden. In Rom wurden überhaupt alle Geschäfte von Notarien besorgt, man kaufte sich in ein solches Amt ein, so daß am Ende die ganze Regierung in den Händen von Freigelassenen sich befand, die mit der Zeit immer vornehmer wurden. So waren diese Scribae der Pontifices auch eine Classe von Prakticanten, ein untergeordnetes expedirendes Collegium, die den Vornehmen suggerirten was sie entscheiden sollten. Zu ihnen ging man, wenn

man bei jenen etwas ausrichten wollte, und es ist sehr natürlich daß sie endlich ihren Vorgesetzten imponirten. In der Sprache des bürgerlichen Lebens wurden sie daher Pontifices minores genannt, der Staat hat ihnen nie diese Benennung gegeben.

Ein anderes Geschäft der Pontifices war die Abfassung und jährliche Bekanntmachung der Annalen, ursprünglich eine Obliegenheit des Pontifex maximus, die später gleichfalls an die Pontifices minores übergegangen zu sein scheint.

Die Pontifices hatten bedeutende Ländereien und mancherlei sonstiges Eigenthum und Revenuen, der Pontifex maximus hatte eine Amtswohnung (aedes publicae), wie überhaupt die Vorsteher geistlicher Würden, der Rex Sacrificulus u. a. Die Uebrigen hatten mancherlei Pfründen von denen sie die Einnahmen zogen. Sie machten wie die Augures einen Versuch Steuerfreiheit zu erlangen, und das gelang ihnen auch in der früheren Zeit: als sie aber im hannibalischen Kriege unverschämter Weise sich der Steuer entzogen, zwangen die Tribunen Pontifices wie Augurn zur Entrichtung und zur Nachzahlung für die vergangene Zeit.

Da durch die Lex Ogulnia die Pontifices zur Hälfte aus den Plebejern gewählt wurden, so fragt es sich wie dieses möglich wurde. Wir finden von ihnen den Ausdruck daß sie cooptirt wurden, mit Ausnahme des Pontifex maximus, den die Centurien wählten. Wie sollten die eigensinnigen Patricier, die mit solcher Hartnäckigkeit auf ihre Ansprüche hielten, die damals sich noch dem licinischen Gesetz widersetzten, weil sie es für ruchlos erklärt hatten Plebejer zu Priestern zu erheben, jetzt sogar den suasor legis selbst, P. Decius Mus, gewählt haben? Das ist unmöglich. Also müssen die ersten plebejischen Pontifices nothwendig in den Comitien gewählt worden sein, und wenn der Pontifex maximus von den Centurien gewählt werden konnte, so ist kein Grund abzusehen, warum die übrigen es nicht konnten. Aber im sechsten Jahrhundert findet allerdings Cooptatio Statt bis zur Lex Domitia. Wie das zusammenhängt, darüber sind

nur Muthmaßungen möglich. Dionysius erzählt daß die ersten Priester überhaupt vom Populus, d. i. den Curien gewählt worden seien, und es ist kein Grund das zu bezweifeln: als nun das mænische und das hortensische Gesetz eingetreten waren und die Curien nicht mehr zusammentraten, so mußte man über die Art der Ernennung der Priester in Verlegenheit sein. Die Wahl der patricischen Pontifices auf die Centurien zu übertragen wäre Verletzung eines Punctes gewesen der das alte geistliche Recht betraf; man mußte sich also helfen, und das Einfachste war daß die übrigen Patricier, — die vielleicht immer den Vorschlag gehabt hatten, da die Curien nichts scheinen ohne Vorbeschluß gethan zu haben, — selbst einen Pontifex vorschlugen und den Scheincomitien der Curien die Bestätigung überlassen wurde. So aber entstand eine Spaltung im Collegium, und die drei von ihren Collegen erwählten Pontifices genossen nicht dasselbe Ansehen wie die von den Centurien ernannten plebejischen: man konnte also darauf kommen, eine gemischte Form einzuführen, so daß sämmtliche Pontifices, den Pontifex maximus ausgenommen, von den Collegen ernannt werden sollten. Im Jahre 654[1]) wurde aber durch ein Gesetz des Cn. Domitius Ahenobarbus die seltsame Verordnung erlassen, daß die minor pars populi, nämlich siebenzehn Tribus, die vacanten Priesterstellen besetzen sollten, und so wurden denn wirklich von den fünf und dreißig Tribus siebenzehn erloost, und diese wählten. Damit, sagt man, wollte er sich rächen, weil er bei einer Cooptatio durchgefallen war, und sich nun die Erwählung sichern, was ihm auch gelungen wäre: allein warum nicht allen fünf und dreißig Tribus oder den Centurien die Erwählung übertragen? Auch hierüber ist nur Muthmaßung möglich. In den Centurien, wo die Patricier mit den Equites und der Plebes als die sex Suffragia

[1]) So die Hefte: es scheint diese Zahl aber irrthümlich für 648 oder 649 d. St. angegeben zu sein. Daß Domitius in Folge seines Gesetzes selbst gewählt worden sei, scheint mir schwer nachzuweisen. A. d. H.

zusammen waren, bildeten sie die minor pars, und nun mochte eine alte Redensart die Rechtsbestimmung daß die Wahlen durch die Patricier geschahen per minorem populi partem ausdrücken. Daher konnte Domitius sophistisch sagen: Es steht fest daß uralte Gesetze der minor pars populi die Wahl übertragen, es ist das das alte Recht und das soll beobachtet werden: nun aber ist gegenwärtig minor pars populi die kleinere Hälfte der Tribus. Aber seine Verfügung wurde durch Sulla umgestoßen, der zugleich die Zahl der Pontifices auf funfzehn erhöhte, ob mit oder ohne Einschluß des Pontifex Maximus, ist nicht zu entscheiden. Was er über diese hinzugekommenen sieben bestimmt hat wissen wir nicht[1]). Auch die sullanische Herstellung der Cooptation blieb nicht, gegen Ende der Republik wird die Form des domitischen Gesetzes wieder angewandt. Augustus ließ die Volkswahl der Pontifices eingehen und ernannte deren so viel er wollte. Der Pontifex maximus wurde schon im fünften Jahrhundert vom Volke, nicht von den Collegen gewählt. Alle Pontifices waren von jeher lebenslänglich, auch Augustus nahm die Würde eines Pontifex maximus erst nach dem Tode des damaligen an. Die späteren Kaiser nahmen den Namen und die Würde stillschweigend an, wahrscheinlich ohne durch ein Gesetz dazu berechtigt zu sein, und selbst auf eine uns anstößige Weise übten die ersten christlichen Kaiser das heidnische Pontificat, wie wir es auf Münzen bis zur Zeit des Theodosius finden. Das jus divinum bestand nämlich fort so lange die alte Religion geduldet wurde, und so mußte entweder ein Gesetz das Pontificat aufheben und dessen Attributionen unter das bürgerliche Recht stellen, oder eine Autorität dafür festgestellt werden: da dieß nicht geschehen war, so erscheint diese Würde der Kaiser weniger anstößig. Wann der Titel des Pontifex maximus auf die Päpste kam, ist interessant zu unter-

[1]) Die Meinung daß diese sieben neuen Pontifices die minores gewesen, ist nicht haltbar, Sulla hat andere Collegien ebenfalls vermehrt, wo solche Nebenpersonen nicht waren.

suchen: unter Gregor dem Großen ist die Existenz desselben klar, wie eine Inschrift an der jetzt (1823) zerstörten Paulskirche[1]) zeigte; im fünften und sechsten Jahrhundert sind die Päpste, z. B. Leo der Große, nur Pontifices, und machten die Rechte derselben geltend. Wie lange das dauerte ist nicht zu sagen, im Mittelalter ging es vielleicht durch, bis zum eilften und zwölften Jahrhundert gewiß, im funfzehnten dann auch, im sechzehnten ist es gewöhnlich.

Uebrigens sind noch die Commentarii Pontificum zu erwähnen und wohl von den Annales zu unterscheiden. Sie waren wie der Talmud der Juden, die Sunnah der Muhammedaner, allmählich entstandene Verzeichnisse von Entscheidungen, Anordnungen und Erklärungen: sie sind die Quelle vieler alter Ueberlieferungen, namentlich solcher die das jus pontificium betreffen.

## Augures.

Der Würde der Pontifices zunächst steht die der Augures, in gewisser Hinsicht ist das Collegium derselben dem der Pontifices gleichstehend, wenn auch in politischer darunter: wenn wir bei Dionysius davon lesen, so scheint es unmöglich, Augurat und Pontificat zu unterscheiden. Sie waren aber dem Wesen nach verschieden, die Pontifices waren eine wahrhafte geistliche Magistratur die auf alle Bürger ihre Einwirkung hatte: solche Jurisdiction hatten die Augures nicht, sie hatten wohl das Recht zu obnunciiren, aber sie konnten dieses Recht nicht durch eigene Gewalt geltend machen; der Augur der antireligiösen Beschlüssen entgegentreten wollte konnte nur die Anzeige an die Obrigkeit machen, und diese brachte seinen Willen zur Ausführung. Versah es z. B. ein Magistratus bei den Augurien, so trat der Augur

[1]) S. Paolo fuori le Mure, Beschr. d. St. Rom III. 1. S. 442.
A. d. H.

ihm durch den Senat entgegen, und dieser setzte ihn ab. Dahingegen ist der Pontifex maximus nur Bewahrer des Ceremoniels, wenn er etwa bei einer Conseeration zugegen war, durchaus nicht Priester.

Die Augures haben eine Wissenschaft, d. i. eine früher geschehene Offenbarung der Götter, und suchen durch weitere Erforschung dessen wozu diese Offenbarung die Bahn geöffnet den Willen der Götter zu erfahren und ihn weiter kund zu thun; sie sind inspirirt, die Pontifices nie. Attus Navius war ein solcher Augur. Sie vermitteln den Staat und die Götter, nicht durch Opfer sondern als Propheten, von denen man eine unmittelbar göttliche Leitung und Hülfe erwartete wo menschliche Weisheit nicht hinreichte oder die Götter diese vernichten wollten um die Menschen zu demüthigen. Das war bei den Pontifices nie der Fall, daher zweifle ich nicht daß man die Augurn ursprünglich höher betrachtete als sie. Im Lauf der Zeit aber sah man ihre Trüglichkeit, sie konnten nicht leisten was sie versprachen, und so sank ihr Ansehen schon unter der Republik. Nur in den früheren Zeiten glaubte man an sie, schon in den Samniterkriegen aber nicht mehr, wie viel weniger später. Da bekamen sie denn eine andere Wichtigkeit, durch eine Fiction wurde angenommen daß sie die Einsichten besäßen die man ihnen im Ernst nicht mehr zuschrieb, daher gab ihnen die Lex Aelia Fusia eine Art tribunicischer Befugniß, die Befugniß einzugreifen in die Willkür der Volkstribunen. Sie sind also in den letzten Zeiten der Republik nichts weniger als Propheten, sondern aristokratische Tribunen gegen seditiöse Consuln oder Tribunen, Organe des Staats; daher ward bei ihrer Erwählung darauf gesehen daß ein Esprit de corps unter ihnen erhalten würde.

Auch das Auguralcollegium erwuchs aus den beiden ältesten Stämmen zu gleichen Theilen, zwei für die Ramnes, und von Numa heißt es er habe den Tities eben so viele gegeben. Wenn Livius bei Gelegenheit der Lex Ogulnia meint, es habe damals

nur zufällig vier Augures gegeben, es seien ursprünglich drei oder sechs gewesen, so irrt er. Nach einer Sage bei Cicero de re publica hätte Romulus drei Augurn eingesetzt, Numa zwei, also fünf zusammen: das sind zwei vermischte Sagen, die nur zeigen wie dunkel dieser Gegenstand damals schon war. Die Gentes minores hatten also keinen Augur, jedoch betraf dieser Unterschied nur die ältesten Zeiten, seit der Decemviralgesetzgebung wurden sie ohne Unterschied aus allen drei Stämmen gewählt. Wie nun dem Scheine nach die beiden ersten Stämme repraesentirt wurden, im Wesen aber alle drei Stämme sich gleich waren: so hat auch die Lex Ogulnia offenbar in demselben Geiste der alten Stammeseintheilung bei der Hinzufügung von fünf neuen Augurn wieder drei für jeden der alten Stämme gerechnet, während in Wahrheit, da jene fünf aus der Plebes waren, das ganze Volk vertreten wurde [1]). Die Plebejer hatten also merkwürdigerweise das Uebergewicht in dem Collegium. Bei diesen Neun blieb es bis auf Sulla, der die Zahl der Augurn auf funfzehn erhöhte, wieder eine Zahl die an die drei Stämme erinnert. Ob er dabei auf die Stände Rücksicht genommen, läßt sich eben so wenig sagen wie bei den Pontifices.

Daß die Auguraldisciplin etruskischen Ursprungs gewesen, ist ein Irrthum den ich lange mit Anderen theilte, der aber auf den Angaben späterer Schriftsteller beruht welche Aruspicin und Auguraldisciplin verwechseln: allein es ist ein bestimmter Unter-

[1]) Auch die beiden Consuln repraesentirten gewiß ursprünglich nur die beiden ersten Stämme, nachher findet kein Unterschied zwischen majores und minores Statt. Daß es so gemeint war, ergibt sich aus der Cumulation derselben im ersten Jahre. Die Fasten waren natürlich Anfangs verwirrt und ungewiß, und es zeigt sich eben das Streben den Gang des Consulats darzustellen. Die ersten Consuln waren ein Patricier und ein Plebejer, L. Tarquinius Collatinus und L. Junius Brutus. Dann aber wurde den Plebejern ihr Recht genommen und das Consulat den beiden ersten Stämmen gegeben, M. Horatius Pulvillus aus den Ramnes und P. Valerius Poplicola aus den Tities. Endlich folgen die Consulate, wo ohne Unterschied aus allen drei Stämmen gewählt wurde.

schied, wie die Beispiele lehren. Was die Augures beobachteten, beschränkte sich auf eigentliche Naturerscheinungen, z. B. alle Ereignisse die im Gesichtskreise des Firmaments und auf der Erde im gewöhnlichen Lauf der Dinge vorkamen, dagegen die etruskischen Aruspices über- und widernatürliche Erscheinungen aller Art beobachteten, besonders das Räthsel der Blitze, und daraus weissagten. Die Augurn maßten sich nicht an, willkürlich zu weissagen, sondern hielten sich an eine Tradition in Deutung der Zeichen wodurch die höheren Mächte ihren Willen kund thun. Dem liegt ein schönes frommes Gefühl zu Grunde, das Gefühl des Bedürfnisses der Offenbarung, das Vertrauen auf die Theilnahme der Gottheit an menschlichen Dingen; diese Idee einer Vorsehung die den Menschen nicht verläßt ist schön, ebenso der Wunsch bei wichtigen Angelegenheiten, daß sie der Gottheit genehm sein möchten. Indem diese Idee im Lauf der Zeit in blinden Wahn ausartete, mußte die Anwendung zu nichtigem Aberglauben führen: aber Betrug war es nicht. Die Götter konnten aber auch schweigen um einen Menschen in Schuld und Unglück zu verwickeln: dann gab es Beschwörungen, schon Numa hatte die Caeremonien gelehrt wodurch man den Jupiter Elicius bannen konnte; sie waren aber so fürchterlich daß der welcher sie übernahm sein Leben dabei in die größte Gefahr brachte. Die Augurn scheinen mehr das Wetterleuchten als die eigentlichen Gewitter beobachtet zu haben; ferner Vogelflug, Vogelsang, Vogelfressen und viele Gegenstände die täglich vorkommen. Hierauf beschränkte sich die Auguraldisciplin, sie hatten auch ihre Bücher (libri augurales), deren Inhalt aber noch dunkler ist als der der pontificischen; außer den Regeln ihrer Kunst mögen merkwürdige Fälle aus ihrem Wirkungskreise darin verzeichnet gewesen sein, sie waren von großem Umfang, und enthielten selbst von altem Staats- und Civilrecht viel. Die Aruspicin bezog sich auf die Deutung aller Wundererscheinungen, aller ostenta und portenta, diese war etruskisch und nur etruskisch, und befand sich in den Büchern des Tages.

Um von den Ueberlieferungen und der Observanz der Aruspicin Kenntniß zu haben, wurden schon in der frühesten Zeit römische Jünglinge nach Etrurien geschickt, in den Priesterschulen zu studiren. Dieser Unterschied liegt sowohl in den Zeugnissen der Alten als in der Sache selbst: wenn z. B. der Blitz einschlug, so oder so erschien, wenn ein Stein- oder Blutregen kam, so wußten die Augurn keinen Rath, ein etruskischer Aruspex mußte gerufen werden und entdeckte, welcher der Götter den Blitz geschleudert hatte. Dabei wurden merkwürdige physikalische Beobachtungen gemacht, ob es ein Erd- oder Himmelblitz gewesen, denn die Römer wußten daß Gewitter auch aus der Erde steigen, was freilich in Italien leichter zu merken ist als bei uns. Das wunderliche Wort des Cato, das gewöhnlich so angeführt wird: wenn zwei Augurn sich begegneten müßten sie einander auslachen, trifft nicht die Augures sondern die Aruspices, denn diese waren entweder Betrüger oder Narren. Sie gaben an, welche Opfer gegeben werden mußten, und wußten bei einem Portentum, wie weit und in welcher Weise ein jeder Fleck abzugränzen sei, verkündeten die Bedeutung und die Sühne solcher Zeichen: darum wurden die Aruspices noch befragt bis auf die Zeiten von Constantin, dieser selbst machte sich von dem Glauben an ihre Wissenschaft nicht los, und befragte sie. Die Augures waren vornehme Herren, die Aruspices aber verachtet, noch im Persius kommt ein Aruspex Ergenna verächtlich vor, offenbar ein etruskischer Name (die Endung — na entspricht der römischen — ius), wie denn überhaupt ihre Namen zeigen daß sie meistens wirkliche Etrusker waren. Als Julius Caesar den Aruspex Spurinna in den Senat setzte, erregte das großen Unwillen, während Niemand mehr sich daran stieß, wenn er Centurionen und Halbbarbaren hineinbrachte.

Die Augurn dagegen hatten einen so hohen Rang daß sie königlichen Schmuck trugen, die Trabea. Das war keine Toga sondern ein Mantel der mit einer Spange (fibula) befestigt wurde, doch in der Farbe von der königlichen unterschieden; diese war

Purpur mit einer Verbrämung von Gold und wurde so auch von den Consuln und Dictatoren beim Triumphe getragen, die der Augurn war Purpur mit Scharlach verbrämt, und darüber die Laena, ein wollener Mantel dessen Form vielleicht die des jetzigen römischen Mantels hat, vollkommen rund mit einem Loch in der Mitte um den Kopf durchzulassen, während die Toga halbrund ist. Dann trug der Augur den Apex, eine wollene Mütze mit einer hölzernen Spitze die mit wollenen Bändern umwunden war; und den Lituus, einen gekrümmten Stab wie der des Bischofs, nur kürzer, er ist unstreitig von den Augurn in das Aeußere des christlichen Rituals hinübergekommen. Ferner hatten sie einen Lictor. Das Amt der Augures war lebenslänglich, sie konnten ihre Stelle nie verlieren, so wenig wie ein Pontifex maximus (ein gewöhnlicher Pontifex konnte abgesetzt werden).

Ihr Geschäft ist die Befragung der Götter bei allen Ernennungen, bei Fassung von Beschlüssen, bei Annahme von Gesetzen. Wenn die Wahl gehalten werden sollte, mußten die Augurn zugegen sein und wahrnehmen, ob auch Augurien die Abhaltung der Versammlung verwehrten, und dann mußten sie obnuntiare. Wurde aber die Wahl gehalten, so beobachtete man nicht den Vogelflug sondern vorzüglich Gewitter, die in Italien einen anderen Charakter als bei uns haben, sie erscheinen in allen Jahreszeiten und haben mehr etwas Nothwendiges und Wohlthätiges. So wurden wieder Augurien genommen um die specielle Bestätigung der Gottheit für den Erwählten einzuziehen. Dieser setzte sich auf der Arx des Capitolium mit dem Gesicht gegen Süden, der Augur links neben ihm mit dem Antlitz nach Osten legte seine Rechte auf den Scheitel jenes, indem er zu ihm in einem rechten Winkel stand. Er schaute nach Osten, weil die Meinung war daß die Götter nach Osten schauen, eine Meinung die auch bei unseren Vorfahren sich findet; die Augurn dachten nun die Gottheit über sich, sich zu ihren Füßen. Er konnte sich auch anders stellen, aber niemals so daß er der Gottheit in das Ange-

sicht schaute, das war wenn es mit unverhülltem Gesicht geschah tödtlich; mit verhülltem konnte er es thun. Er bestimmte dann Nord und Süd, und schaute so weit er konnte, er machte sich termini effati, d. i. Linien die er am Himmel mit dem Lituus bezeichnete; hier durfte nichts sich ihm in den Weg stellen; was außerhalb dieser Gränzen war beachtete er nicht. Dann sagte er: Was ich hier sehe bedeutet das, was dort, das u. s. w. In tiefem Schweigen beobachtete er nun den Raum innerhalb dieser Linien: was man sah waren Blitze oder Vogelflug. Ging der Blitz von Links nach Rechts, so war es günstig: die Vögel waren oscines oder alites. Oscines sind die die mit der Stimme ein Augurium geben, alle Oscines aber die wir kennen sind krächzende schreiende, nicht singende Vögel; welche glücklich waren und welche nicht, ist dunkel. Die Alites zerfallen in praepetes, Vögel die durch den Flug etwas Günstiges andeuten, und inhibae, die durch ihre bloße Erscheinung verwehren. Später heißen praepetes auch alle günstigen Augurien. Nach einem unglücklichen Zeichen brachte man Opfer zur Sühne, so lange bis das Augurium günstig wurde; war das ungünstige Augurium nicht gehoben, so konnte z. B. der Consul nichts pro magistratu thun. Viele Erscheinungen waren auch ohne Bedeutung, Vögel konnten sich hören lassen, konnten günstig fliegen, und es bedeutete doch nichts; einige Vögel galten nur bei einigen Augurien, bei anderen nicht, Schwäne z. B. galten nur für Solche die auf eine Seefahrt gingen. So nahm man die Augurien schon in den ältesten Zeiten: keine Comitien konnten gehalten werden ohne daß ein Augurium vorgenommen wurde; auch Handlungen des häuslichen Lebens wurden dadurch geregelt, nur nahm man dafür keine vornehmen Augurn, sondern Marser und Sabiner, bei jeder Hochzeit wurde augurirt. Das hieß de caelo servare, die Bestimmung der Himmelsgegend tabernaculum facere (vielleicht war damit eine Art Schutz gegen rauhe Witterung verbunden) und templum capere. Nun gab es noch andere Augurien, wo nicht de caelo servirt wurde, z. B.

Auspicia tripudia, unter denen das tripudium solistimum das berühmteste ist: die Hühner nämlich die in einem Käfig mit dem Heere geführt wurden, mußten wenn sie gefüttert wurden so gierig fressen, daß etwas von der Speise dabei niederfiel: das war günstig. Schon vor dem Kriege des Pyrrhus sanken diese Zeichen ins Lächerliche und Verachtete, da es an Betrug nicht fehlte, wie die Geschichte des jüngeren Papirius[1]) lehrt. Aehnlich ist das tripudium sonivium. Das augurium juge oder juges wurde genommen, wenn neuerwählte Consuln erforschen wollten ob Zwietracht oder Friede im Staate unter ihrer Regierung sein würde. Das war sehr lächerlich. In Italien sind an den Karren meist zwei Ochsen und zwar an den Hörnern angespannt: begegnete nun der neugewählte Consul bei seinem ersten Ausgang einem solchen Karren, und die Ochsen gingen neben einander in Ordnung fort an der Deichsel, so deutete das auf Eintracht beider Consuln: stemmten sie sich aber ganz ab, so wurde das Gegentheil angenommen. In späterer Zeit erging ein Polizeibefehl, daß an solchem Tage keine Karren auf der Straße sein durften.

Auspicien konnte Jeder halten, das ist was ungesucht auf irgend eine Weise durch ein Omen angedeutet wird; Augurien nur der Priester. Die Augurien sind verschieden nach dem Boden wo sie gehalten werden, anders sind sie auf römischem, anders auf latinischem Gebiet, noch anders in solo peregrino: das war ein künstliches System. Von dem Namen Augurium sind noch im dreizehnten Jahrhundert Spuren vorhanden in dem Worte Agora, man nahm sie vorzüglich auf alte Weise von den oscines, natürlich war die Kunst sehr einfach geworden. Auch in der Provence sind noch im dreizehnten Jahrhundert Spuren davon.

Auch die Augurn wurden ursprünglich durch die Curien gewählt, dann durch Cooptation, dann durch siebenzehn Tribus wie die Pontifices, wobei es denn nach Abschaffung der Aenderungen des Sulla blieb.

[1]) Liv. X. 40.

# Duumviri s. decemviri (quindecimviri) sacris faciundis.

Das dritte römische Collegium waren die duumviri, später decemviri libris servandis oder sacris faciundis. Schon unter den römischen Königen befanden sich sibyllinische Bücher zu Rom, wie fast alle griechischen Städte solche libri fatales hatten. Zu ihrer Benutzung fanden die Decemviri die Anleitung in ihren commentariis, die freilich nur selten erwähnt werden, aber sehr wichtig sind, da wir durch sie den Gang des römischen Saeculum auch über die gallische Calamität hinaus kennen lernen. Ursprünglich war die Zahl dieser Hüter zwei, also wahrscheinlich aus jeder der beiden alten Tribus einer: noch vor der licinischen Gesetzgebung aber wurden es decemviri, fünf Patricier und fünf Plebejer. Was wir von diesem Amte wissen, wissen wir nur aus den Zeiten wo schon Decemvirn waren. Sulla brachte die Zahl auf funfzehn, und diese Zahl blieb auch unter den Kaisern, wie auch seine Vermehrungen der übrigen Priestercollegia durch die römische Eitelkeit erhalten wurden.

Die sibyllinischen Bücher befanden sich auf dem Capitolium: die Decemvirn hatten aber nicht die Befugniß sie willkürlich zu lesen und aus dem Gelesenen eine Meinung zu geben; das wäre Mischung menschlicher Klügelei mit göttlicher Fügung gewesen: wie der Augur nur die Erscheinungen berichten, so sollten sie ein Loos ziehen und ungemischt mit eigener Deutung nur mit Hülfe der alten Tradition eine Erklärung abgeben. Die Decemvirn waren so wenig berechtigt selbstständig in den Büchern zu lesen daß es eine alte Sage gab, einer der es gewagt und den Inhalt ausgeschwatzt habe, sei mit der Strafe des Parricida hingerichtet worden; nur mit Einwilligung des Senates durften sie dieselben einsehen. Mit den sibyllinischen Büchern befanden sich auch die

etruskischen Bücher der Bygoë [1]), die der Albunea, der Salier und andere heilige Schriften auf dem Capitolium, auch die Bücher der Marcier, die übrigens auch im Publicum gewesen zu sein scheinen. Die sibyllinischen Orakel waren auf Palmblätter geschrieben, ungefähr hundert wie es heißt, aus diesen wurde herausgezogen; andere solche Orakel müssen auf hölzerne Tafeln geschrieben gewesen sein; fälschlich behaupten die Compendien der römischen Alterthümer daß sie auf Würfeln geschrieben waren, vielmehr wurden die Palmblätter, nachdem sie vielleicht gar gemischt worden, gezogen um nur den Zufall oder das Schicksal wirken zu lassen.

Der griechische Ursprung der sibyllinischen Bücher und ihre Abfassung in griechischer Sprache ist nicht zu bezweifeln: die Bücher der Albunea dagegen und der Marcier waren in lateinischer Sprache, die Bruchstücke letzterer zeugen von schöner Poesie: die der Bygoë waren vielleicht in etruskischer Sprache. Die Kenntniß der griechischen Sprache war in Rom schon geraume Zeit vor dem zweiten punischen Kriege vorhanden, indessen wohl mehr bei Einzelnen als in der Menge, griechische Bücher wurden allerdings gelesen: da diese Kenntniß jedoch immer eine beschränkte war, so waren bei den Decemvirn zwei Griechen als Uebersetzer angestellt, um die gezogenen Orakel über alle Mißverständnisse zu heben.

Das Wesen der sibyllinischen Orakel ist ganz verschieden von dem anderer Orakel: die Bücher der Marcier redeten, wenn sie wirklich nicht erst nach dem zweiten punischen Kriege verfaßt worden sind, als ob sie Ereignisse der Zukunft verkündeten und verfügten was zu thun sei: nicht so die sibyllinischen Orakel, die vollkommen nüchtern gewesen zu sein scheinen, es waren nichts als Verfügungen welchen Göttern man opfern sollte; sie scheinen von Griechen verfaßt worden zu sein, um durch Ausbreitung der griechischen Religion, namentlich des Apollodienstes, sich bei den

[1]) Serv. ad Virg. Aen. VI. 72.

Barbaren Einfluß zu verschaffen, eine Schlauheit die man den Griechen wohl zutrauen kann. Ursprünglich kann es aus Eitelkeit geschehen sein, es schmeichelte ihnen daß ihre Religion und ihre Götter überall verbreitet wären, hernach kam die Absicht hinzu, mächtige Barbaren dadurch in einer Art von moralischer Abhängigkeit zu halten. Das sibyllinische Orakel wurde als Inspiration des Apollo betrachtet und ordnete immer den Dienst griechischer Götter an. Die Decemviri wurden deßhalb als Apollopriester angesehen, sie durften nicht allein dem Apollo opfern, sondern hatten in ihren Häusern auch eine cortina, eine Nachbildung des pythischen Dreifußes. So faßte die Idee Wurzel daß, wenn schon die sibyllinischen Orakel so schützend waren, in außerordentlichen Fällen es die einzige Hülfe wäre sich an den Gott selbst mit Weihgeschenken zu wenden, wovon sich Beispiele schon aus den ältesten Zeiten finden. Wenn auch die Erzählungen aus der Zeit des Endes der königlichen Regierung nicht historisch sind, was dahingestellt bleiben mag, so ist die Sendung des goldenen Krater nach Delphi im vejentischen Kriege völlig historisch.

Die sibyllinischen Bücher waren unter der Erde in einem Gewölbe des Tempels des capitolinischen Jupiter zu seinen Füßen niedergelegt: man darf sich aber nicht vorstellen daß die Kasten worin sie lagen vergraben waren, denn unter dem ganzen Tempel befanden sich Gewölbe im capitolinischen Berge, der von Tuffstein ist, welche geheiligt waren; sie sind noch vorhanden aber zum Theil verschüttet. In ihnen lagen die Schätze des Tempels, das gallische Gold und die kostbaren Weihgeschenke der späteren übermüthigen Zeit die Petronius schildert, alle Heiligthümer die außer Gebrauch gekommen waren, um sie vor Profanation zu schützen. Zur Zeit des Sturzes der heidnischen Religion wurden sie natürlich geplündert, die sibyllinischen Bücher zerstörte erst Stilicho. Dennoch möchte sich eine Untersuchung der capitolinischen Gewölbe wohl belohnen, denn sie sind gewiß von den Heiden zum Theil vermauert worden, als sie sahen daß

ihre Religion nicht zu halten sei, und sie mögen viele Alterthümer und Kunstschätze vergraben haben: man hat diese Gewölbe bisher gänzlich vernachlässigt. Die ursprünglichen sibyllinischen Bücher gingen in dem Brande des Capitols zu Sulla's Zeit verloren. Es könnte gefragt werden ob nach der alten Sage von Tarquinius Superbus ein oder drei sibyllinische Bücher gewesen seien, denn es wird bald eines bald drei erwähnt: beides ist gewissermaßen wahr, wie die römischen Formeln zeigen. Es heißt sermones fere centum; nehmen wir an daß es neun und neunzig waren, so ist das Drittel drei und dreißig; drei ist die heilige Zahl der Römer, so mögen es drei Bücher, jedes von drei und dreißig Blättern gewesen sein, die ein Ganzes bildeten. Indessen ist nicht zu verschweigen daß beim Einsehen der Bücher jedesmal der Plural libri gebraucht wird.

Die Einsetzung der Decemviri statt der Duumviri war der erste Triumph der Plebejer als Anerkennung daß sie den Göttern eben so angenehm wären wie die Patricier.

---

Diese drei Priestercollegia wurden als die vornehmsten, als dem Staat angehörig betrachtet. Die Fetiales waren ihnen vielleicht dem Range nach gleich, vielleicht sogar über den Decemviris, und bildeten in der allerältesten Zeit mit den Pontifices und Augures das dritte Collegium. Aber wie dem auch sein möge, in der späteren Zeit sind die Fetiales fast erloschen, und die Decemviri machen mit den Pontifices und Augures die höchsten Collegien aus, wozu sie wohl ursprünglich auch deßhalb nicht gehörten, weil die Plebejer dann wohl nicht so früh zugelassen worden wären. Die Fetiales hatten auch wie die beiden Andern eine Art Jurisdiction und gaben authentische Entscheidungen, was den Decemviris keineswegs zustand.

# Epulones.

Ein anderes Collegium kam in späteren Zeiten zu sehr großem Glanze, das der Epulones. Zu dem Seltsamsten des römischen Tempeldienstes gehörten die epulae Deorum, die wir aus den ersten Kirchenschriftstellern, besonders Arnobius und Lactantius kennen, welche aus den pontificischen Büchern schöpften. In diesen war mit großem Detail angegeben was den Göttern vorzusetzen sei; dieß hatten früher die Pontifices zu besorgen, und sie bereiteten natürlich ganz vortreffliche kostbare Diners, wir haben zum Theil noch den Küchenzettel bei Arnobius und Augustinus. Diese Albernheit mußte nothwendig später bei den Vornehmen Anstoß erregen, wenn auch wahrscheinlich die Pontifices gleich von Anfang an nicht selbst diesem Geschäft vorstanden sondern Diener dazu hatten. Als aber ihre Geschäfte sich immer mehr erweiterten und man überall das Streben hatte die Aemter zu vervielfachen, wurden, wenn wir Livius trauen dürfen, nach dem antiochischen Kriege, die triumviri epulones (oder epulonum) dafür ernannt; auch Cicero in den Büchern de oratore hält sie für ein neues Collegium.

Die epulae Deorum waren Mahlzeiten wobei die Bilder der Götter auf dem Triclinium lagen, die Göttinnen auf Thronen saßen: in früher Zeit war der Glaube so stark daß an der persönlichen Theilnahme der Götter durchaus nicht gezweifelt wurde; es gibt keinen größeren Unterschied als zwischen der ursprünglich reinen römischen Religion und diesen Ausartungen des Götzendienstes. Solche Lectisternien fanden bei frohen Gelegenheiten Statt, oft auch um ein Unglück abzuwenden, stets bei Dankfesten. Die Epulones nun waren zu nichts Anderem bestimmt als diese Feste zu besorgen, Tempeldiener von geringem Ansehen, mit den vorhergenannten Priestern gar nicht zu vergleichen. Ursprünglich

waren es drei [1]), später sieben, zuletzt zehn, obwohl der Name Septemviri behalten wurde, wie die funfzehn viri sacris faciundis immer decemviri genannt werden. An einen Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern ist hierbei nicht zu denken, da sie erst zu einer Zeit eingesetzt wurden wo dieser Unterschied schon verschwunden war. In der späteren Zeit nahm ihr Ansehen zu, so daß griechische Schriftsteller die über römische Verhältnisse schrieben, wie Dio Cassius, sie mit den anderen Priesterkörperschaften als die vier ἱερωσύναι aufführen.

## Fetiales.

Zu den alten Priestercollegien die aus der Zeit der Könige stammen gehören als eines der merkwürdigsten die Fetiales. (Diese Schreibung mit t ist wahrscheinlich richtiger als mit c, der allgemeine Gebrauch der griechischen Schriftsteller ist darüber entscheidend.) Von diesem Institut sagen unsere Historiker daß Ancus Marcius es eingeführt und von dem Volke der Aequer aufgenommen habe, indessen scheint nicht zu bezweifeln, daß nicht nur bei den Römern sondern auch bei den Latinern dieses Sacerdotium sich gefunden habe. Die Quelle mag sein welche sie wolle, die Fetiales erscheinen uns als eine ganz latinische Institution. Die Idee derselben ist äußerst schön, die völkerrechtlichen Grundsätze aus denen sie hervorgegangen verdienen die größte Hochachtung. Die Absicht war, keinen Krieg mit Unrecht zu führen; um sich desselben möglichst zu versichern, sollte ein Collegium bestehen das zwischen Rom und den anderen Völkern richtete, wenn das eine oder das andere Volk Gerechtigkeit verlangte. So unbillig es ist daß man

[1]) Im Jahre 1825 fügte Niebuhr hinzu: „Sie wurden von den Pontifices ernannt, später vom Volke, ein Patricier, zwei Plebejer ohne Unterschied des Standes." Da er es später nicht wiederholte, und ich die Richtigkeit dieser Angaben nicht belegen kann, so habe ich diesen Satz im Texte weggelassen. A. d. H.

von den Kriegen der Römer spricht als hätten sie die größte Ungerechtigkeit in denselben geübt, so ist doch wahr daß die Gewissenhaftigkeit die dem Fetialenrecht zu Grunde lag später nicht mehr galt. Dionysius nennt die Fetialen εἰρηνοδίκαι, eine glückliche Benennung, da sie Richter über Erhaltung und Aufhebung des Friedens waren; sie mußten darüber wachen daß die Römer nichts Ungerechtes forderten und ihnen nichts Gerechtes verweigert werde, daß die Caeremonien der Friedensschlüsse gewissenhaft beobachtet würden. Sie hatten also ein ehrwürdiges Amt, das lange bestehen blieb. Jeder Kriegserklärung zwischen Römern und einem Volke das dasselbe Völkerrecht hatte mußte eine Rechtsforderung vorhergehen, und diese mußte dem Volke von dem es gefordert wurde vollkommen Zeit lassen sich zu besinnen, ob es im Recht oder Unrecht wäre, im letzteren Falle es wieder gut zu machen, mit Ausschluß jeder Leidenschaft. Kein Krieg sollte erklärt werden, bei dem nicht eine Verletzung, die sich genau und bestimmt angeben ließ, vorlag. Dieß heißt res repetere, wovon die richtige deutsche Uebersetzung ist: Recht fordern. Man versteht meist viel zu eng darunter res raptas repetere, was immerhin eine historisch richtige Ableitung des Ausdrucks sein mag, aber der Sinn ist allgemeiner; rerum repetitio findet auch Statt wo von gar keinem Raube die Rede ist, es ist darin auch die Forderung der Auslieferung der Schuldigen enthalten um sie vor Gericht zu stellen. Nun war der Gebrauch daß, wenn ein solcher Fall eintrat, einer der Fetialen — wir setzen, von Rom aus — in seiner Amtskleidung nach genommenen eigenthümlichen Auspicien und mit besonderen Caeremonien an die Gränze des fremden Volkes ging, sie überschritt ohne den Rain zu berühren (suprascandebat), und dort in bestimmten Formeln die Götter zu Zeugen anrief daß er komme Recht zu fordern; nun ging er vorwärts und sagte Jedem der ihm begegnete weßhalb er komme, eben so am Thore und auf dem Markt der feindlichen Stadt, endlich ließ er sich vor den Magistrat führen und trug noch einmal seine Forderung vor.

Dann gab er zehn Tage Bedenkzeit, oft wurde da gewiß die Sache ausgeglichen. War die Frist abgelaufen ohne daß eine Vereinigung erfolgt war, so gab er noch zehn und dann noch einmal zehn Tage, also dreißig im Ganzen. Livius setzt drei und dreißig Tage, und das ist vielleicht das Richtigere. Wahrscheinlich erklärte er nach dreißig Tagen, wenn keine gewierige Antwort erfolgt war, populum injustum esse, er kehre jetzt nach Hause zurück, wo die Alten berathen würden ob Krieg sein sollte, und wenn der Krieg von seiner Regierung beschlossen würde daß dieser ein gerechter sei. Drei Tage darauf begann dann der Krieg, vor diesen drei und dreißig Tagen durfte keine Feindseligkeit unternommen werden. Dieses ganze Verfahren, die Frist von drei und dreißig Tagen findet sich deutlich in der Sage vom Coriolanus. War das römische Volk irgendwie verletzt, so beschränkte sich die Forderung nicht auf Ersatz des Werthes in Gelde, sondern sie bezog sich zugleich auf die Auslieferung der Schuldigen, damit das römische Volk über sie Gericht halte. Dieses geschah z. B. schon, wenn Einzelne von einem fremden Volke an der feindlichen Expedition eines dritten Volkes Theil genommen hatten. Hier kommen wir auf eine Ansicht des Völkerrechtes die allen italischen Völkern gemein war: daß nämlich, wenn zwei Völker in einem freundschaftlichen Verhältniß waren und dieses auf irgend eine Weise verletzt wurde, das beleidigte Volk, dem nach dem Naturrechte das Recht zugestanden hätte zu den Waffen zu greifen, nach demselben Naturrechte die Auslieferung der Schuldigen verlangen konnte, um über sie Gericht zu halten. Von dem Volke dem die Schuldigen angehörten glaubte man, es würde durch Pflichten der Pietät gehindert ein gerechtes Gericht über sie zu halten, die Angehörigen würden die Freisprechung erwirken, sie dürften sie nicht im Unglück lassen. So mußten bei unseren Vorfahren die Eideshelfer für die Adelichen aus den Geschlechtern, für die Gemeinde aus den Kirchspielen genommen werden, eine Idee die an sich schön ist, weil man dabei auf die Ehrlichkeit der Menschen

rechnet, aber bei der Verderbtheit der menschlichen Natur höchst unpraktisch: der Angeklagte selbst schwur daß er unschuldig sei, und nun mußten jene zwölf Eideshelfer die Wahrheit seines Worts beschwören: natürlich ward nun eine Ehrensache daraus, die Vettern und Nachbaren nicht stecken zu lassen, wie man in der Geschichte von Ditmarschen aus vielen Beispielen sieht; besonders üblich wurde dieß bei den Geschlechtern, viel mehr als bei den Kirchspielen, denn die Vettern hielten noch mehr zusammen als die Nachbaren (δημόται), bei jenen kam es sogar dazu, daß man anklagte und wenn man mit zwölf Eideshelfern seine Klage beschwor, der Angeklagte sofort verurtheilt wurde: gerade dasselbe führt Aristoteles von den Kumanern an. Nach unseren Begriffen würden wir in einem solchen Falle der Verletzung durch ein fremdes Volk zu einem gemischten Gerichte unsere Zuflucht nehmen, das geschah aber damals nicht: man glaubte, es sei heilige Verpflichtung der Beleidigten, nicht ungerecht zu verurtheilen, man erwartete desto größere Gewissenhaftigkeit, je mehr die Gegner ihnen Preis gegeben waren, das beleidigte und richtende Volk richtete nach einem heiligen Eid. Die Begriffe der Römer hinsichtlich der Wahrhaftigkeit sind, wenigstens dem Grundsatze nach, erhaben, ihre ganze Moral reducirte sich auf Wahrhaftigkeit. Mit Recht wird von allen Religionen des Morgenlandes gesagt daß sie kein moralisches Princip haben, nur darauf gerichtet sind den Unwillen des erzürnten Gottes abzuwenden: das galt aber nicht von der römischen Religion, die sich die Gottheiten als unkörperliche Wesen dachte und deren Hauptgrundsatz war: fides sacrata esto. Eben hierin darf man ihr ein wahrhaftes Moralprincip zuschreiben, durch das sie sich über die griechische Deisidaimonie erhob. Noch zu Polybius' Zeit hatte das gegebene Wort über die römischen Soldaten eine außerordentliche Gewalt, welche er bei seiner Nation nicht kannte. Dadurch erhob sich die Religion der Römer zu einer solchen worin man eine Spur von der reinen Mittheilung einer allgemeinen Offenbarung wahrnimmt. Auf

diese Wahrhaftigkeit waren sehr viele Institute der Römer gegründet, sie trug bei vielen Einzelnen ihre Früchte, und das Princip bestand wenigstens in der allgemeinen Meinung. Die römischen Soldaten wollten nicht schwören wenn die Patricier sie ins Feld führen wollten, da, wenn sie geschworen hatten, sie es für unmöglich hielten, dem Wort der Treue untreu zu werden; oder, wenn sie geschworen hatten und der Consul wüthete gegen sie, so sahen sie zu und thaten nichts. Hierauf gründete sich auch die Idee daß das beleidigte Volk der beste Richter sei.

Ehe nun die Klage der Rechtsforderung abging, hatten die Fetiales zu entscheiden ob sie billig sei; erklärten sie hernach daß die gegebene Antwort befriedigend sei so mußte man sich damit begnügen. Erklärten sie aber populum hunc injustum esse, dann konnte der Senat über Krieg entscheiden, nun sprach der Fetiale (pater patratus) an der feindlichen Gränze eine Formel, da das belangte Volk den Forderungen nicht genügt, so habe das römische Volk beschlossen einen gerechten Krieg gegen dasselbe zu führen. War der Krieg bis zum Abschluß eines Friedens geführt, so traten auch dann die Fetialen wieder ein. Sie setzten die Friedensbedingungen fest, und sie waren es die mit den Consuln als Zeugen vor den Göttern den Frieden unterzeichneten und für denselben opferten. Auch bei dem Anfang des Krieges sahen sie darauf daß er auf formelle Weise eröffnet werde: es wurde erst eine Lanze in das feindliche Gebiet geschleudert als Kriegsmanifest und als letzte Warnung, und der Feind konnte die Wehrlosen retten. Bei griechischen Völkern findet sich gewöhnlich der Satz daß man die eroberten Orte nicht gänzlich zerstören sollte, ferner daß Gefangene für eine bestimmte Summe losgekauft werden könnten: alles dieses stand unter dem Schutz und der Aufsicht der Fetiales, an die man sich deswegen wenden mußte. Sollte nun der Friede geschlossen werden, so beobachteten die Fetialen daß Alles dem geistlichen Rechte gemäß geschah, sowohl dem des römischen als auch dem des anderen Volkes. Der König, Consul

oder Dictator wählte einen Fetialis zum pater patratus (ein Ausdruck von dunkler Erklärung), dem auf der anderen Seite auch ein pater patratus entsprach; diese waren es die eigentlich den Frieden schlossen, die für den Frieden opferten, die sagmina auf der Ara zum Opfer brachten, die als Weihrauch auf dem Altar verbrannt wurden. Mit einem steinernen Messer wurde nach alter Sitte das Opferthier getödtet; solches Messer nannten sie lapis silex, ich besitze ein solches; vorher ward der Friede beschworen, dabei verwünschten die Fetialen sich und ihr Volk wenn durch die Schuld der Ihrigen wissentlich der Friede gebrochen würde, Jupiter möge sie schlagen wie sie die Opferthiere. Nun war der Friede geschlossen, und es wurden nur noch Acte darüber aufgenommen, von den Fetialen und den Consuln unterzeichnet.

Die Fetiales waren zwanzig an der Zahl, einer aus jeder Curie der beiden ersten Stämme, da ursprünglich die minderen Geschlechter nicht mitgerechnet wurden; von diesen Zwanzig sind aus jeder Zehen Einer bei den Friedensschlüssen, zwei Fetialen wie wir aus Livius sehen, der sie nennt ohne das Institut zu verstehen. Mit dieser Beschränkung auf die beiden ersten Tribus hatte es natürlich keine Dauer, die Zahl von Zwanzig blieb, aber alle Patricier wurden ohne Unterschied zugelassen. Daß sie Patricier sein mußten ist nirgends bestimmt ausgesprochen, doch findet sich eine Stelle die es über jeden Zweifel erhebt [1]), es liegt auch in der Natur der Sache. In den späteren Zeiten verschwindet die Thätigkeit der Fetialen, die letzte Spur findet sich im Kriege des Pyrrhus, im hannibalischen Kriege ist von ihnen nicht die Rede. Sie erscheinen noch spät, allein wo wir eine einigermaßen gleichzeitige Geschichte haben, nur als ein Schattenbild. Ein geistliches Collegium sind sie allerdings mit einem besonderen Recht und eigenen Commentarien darüber.

[1]) Vielleicht Dion. II. 72 ἐκ τῶν ἀρίστων οἴκων, oder Varro ap. Non. p. 362 quamvis nobiles essent. A. d. H.

## Rex sacrorum, rex sacrificulus.

Wir kommen jetzt zu denjenigen Priestern, die keine Collegien mit Autorität und Jurisdiction bildeten, sondern ganz den griechischen Priestern entsprachen, die mit wenigen Ausnahmen nur Tempeldiener waren. Der Erste und Höchste unter diesen war nach altverbreiteter Ansicht in der römischen Hierarchie der rex. In der heroischen Zeit ist der König durchaus der erste Opferpflichtige, ihm lag die Vollbringung der Opfer pro salute publica ob. Als nun statt der Könige Magistrate auf bestimmte Zeit gewählt wurden, sollten die Opfer doch noch immer nach der alten liturgischen Vorschrift der Ritualbücher von dem König dargebracht werden. Wie daher in Athen in der *συναρχία* der neun Archonten ein *βασιλεύς* beibehalten wurde, so auch in Rom der rex, dem diese frühere Function des Opferbringens oblag. Ueberhaupt zeigte sich der Haß gegen die königliche Würde erst spät in Rom. Dieser Rex hatte gar keine richterliche Attribute, wie der Basileus in Athen sie noch hatte, sondern sollte nur seine geistlichen Pflichten erfüllen. Um zu verhüten daß er irgend weitergehende Ansprüche auf die königliche Gewalt machte, besonders da die Plebes Anfangs die consularische Macht verwünschte und die Patricier fürchteten sie möchte das Königthum wiederherstellen, so nahm man ihm Alles was ihm hätte Einfluß geben können, ließ ihn nicht durch die Comitien der Curien und Centurien wählen, sondern durch die Pontifices und Augures, pflegte auch, wahrscheinlich schon früh, einen unbedeutenden Mann dazu zu nehmen. Er hat den Namen rex sacrorum oder rex sacrificulus. In der Endsylbe — ulus liegt kein verächtlicher Hypokorismus, wie man fälschlich glaubt, die Lateiner häufen gern die erweiternden Endungen der Adjectiva, oft bis zum Dreifachen, ohne daß die Bedeutung dadurch geändert wird, am häufigsten bei Völkernamen, Poenus Poenulus, Graecus Graeculus, Romus

Romulus, Hispanus Hispallus, Sabinus Sabellus, Aequus Aequulus Aequiculus u. s. w. Als in späterer Zeit die deminutive Bedeutung sich daraus entwickelte, ward allerdings eine nicht rühmliche Vorstellung damit verbunden, z. B. mit Graeculus, aber das war nicht ursprünglich.

Der rex sacrificulus hatte eine der alten königlichen Wohnungen am Tempel der Vesta; er durfte aber keine andere Würde bekleiden, damit er sich keine zu große Macht anmaße, es war eine hohe aber von Allen beobachtete und controllirte Würde. Seine Gemahlin hieß regina. Ueberhaupt waren nach altrömischem Begriff die Gemahlinnen der eigentlichen Götterdiener Priesterinnen, was sich nicht in den Collegien der Pontifices und Augures findet, wohl aber findet sich eine flaminica. Dieß erklärt sich aus den Grundbegriffen der römisch-sabinischen Theologie: diese dachte sich Alles was sie als Gottheit betrachtete in männliche und weibliche Kraft getheilt, aber nicht anthropomorphosirt; sie hatte daher für alle wirkenden Kräfte einen männlichen und einen weiblichen Namen. Ihre zwölf Hauptgötter (Dii consentes), die nicht mit den griechischen zwölf Göttern einerlei waren, sind daher sechs Götter und sechs Göttinnen: Neptunus — Salacia, Janus (Dianus) — Jana (Diana), Jupiter — Juno, Saturnus — Ops, Mars — Neria, Vulcanus — Vesta. Diese Theilung erstreckte sich aber nicht auf die einzelnen Personificationen der Naturfunctionen, welches die niederen Gottheiten waren, sie dachten sich z. B. die Vegetation und zerlegten sie in ihre verschiedenen Erscheinungen, das Treiben der Wurzeln, das Hervorkeimen, Blühen u. s. w., und personificirten dieselben als Gottheiten, in diesen fand sich jene Dichotomie nicht mehr, sie haben auch keine eigenen Priester. Bei den großen Gottheiten hatten nun Gott und Göttin ihre Priester und Priesterinnen, und diese verbanden sich, wenn nicht besondere Ursachen hinderten, wie ihre Gottheiten zu einem Ehepaar. Als solche finden wir also den Rex und die Regina. Rom selbst war personificirt und hatte seinen doppelten Genius,

diesem brachten Rex und Regina ihre Opfer. Sonst figurirte der Rex wahrscheinlich nur bei den Opfern der Penaten in Lanuvium, bei den latinischen Ferien, kurz wo früher der wirkliche König geopfert hatte.

## Flamines.

Die Nächsten der Würde und dem Range nach sind die Flamines, ein unbekanntes Wort, das albern von filamen abgeleitet wird, von der Wolle des Priesterschmuckes die sie trugen: es ist ein Wort das einer untergegangenen Sprache angehört. Es ist der Ausdruck für den eigentlichen Tempeldiener einer bestimmten Gottheit. Diese Flamines bestanden aus zwei Classen, drei obere Flamines, und eine von uns unbestimmbare Anzahl niederer. Auffallend ist die Dreizahl der ersten Classe; die Ueberlieferung meldet ganz consequent, daß ursprünglich nur ein Flamen gewesen und später noch zwei hinzugefügt seien: da finden wir wieder die Entwickelung des römischen Volkes in seinen drei Tribus. Als aber die neuen zwei Tribus in die Gesammtheit des Staates eintraten, wurde nicht eine neue Priesterwürde für sie gebildet, sondern ihre schon bestehenden Priester bekommen den Rang derjenigen der älteren Tribus. Der erste ist der flamen Dialis, den Ramnes entsprechend, der zweite Quirinalis für die Tities (Quiriten), der dritte Martialis für die Luceres [1]). Freilich ist nicht zu zweifeln daß Mars auch vor Zuziehung der Luceres verehrt wurde, aber die hohe Wichtigkeit seines Dienstes kam erst durch die dritte Tribus. Auch die Flamines wurden auf Vorschlag der Priestercollegien ernannt, und zwar wahrscheinlich schon von Anfang an, natürlich mit Inauguration; der Pontifex maximus schlug dem Volke drei vor, wovon dieses immer einen wählte.

Es finden sich bei Servius zum Virgil eine Menge Parti-

[1]) In den Vorträgen von 1825 ist die übliche Reihenfolge Dialis Martialis Quirinalis gegeben, hier bildet das Stammverhältniß offenbar das Uebergewicht in der Darstellung. A. d. H.

cularitäten über den Ritus der Flamines. Die Alten kannten die Gelehrsamkeit und Belesenheit des Virgilius, besonders im Jus Pontificium, und dieser glückliche Umstand veranlaßte die Späteren, bei den Commentaren zum Virgil ihre eigenen Kenntnisse zu zeigen, und daher der große Schatz von Nachrichten bei Servius; allerdings sind diese verbürgt genug, hinsichtlich der Flamines aber enthalten sie nur Einzelnheiten, die kein Bild des Ganzen geben können. Der Flamen unterlag einer Menge Restrictionen und kleiner Beobachtungen über sein ganzes tägliches Leben, wovon einige mit den mosaischen Priesterverordnungen übereinstimmten, so z. B. durfte er kein gemischtes Zeug tragen[1]), andere Bestimmungen sind offenbar pythagorisch, wie die Pythagoräer durften die Flamines keine Bohnen essen, sicher eine Spur daß die pythagorische Lehre altitalisch ist, besonders auf dem Flamen Dialis lastete das Caeremonialgesetz schwer, wie wir aus Gellius wissen, er war entsetzlich beschränkt, mit orientalischer Aengstlichkeit daß er nicht unrein würde, wo er sich dann jedesmal entsündigen mußte. In seiner Kleidung war er genirt, sie war ihm streng vorgeschrieben, Wolle und Leder[2]) eines natürlich gestorbenen Thieres waren verboten, er durfte keine Leiche sehen, nicht reiten, nicht mit entblößtem Haupte sein[3]), alles analog den Pythagoräern, die Berührung des Feuers, des gesäuerten Mehls war ihm verboten, er durfte nur ein ehernes Messer gebrauchen, mußte eine Treppe (scalae Graecae) in seinem Hause haben, im Gegensatz zu den Leitern auf denen man sonst in die Stockwerke der Häuser von außen stieg[4]). Alle Flamines trugen

[1]) Wenigstens von der Flaminica berichtet es Servius zu Virg. Aen. XII. 120. A. d. H.

[2]) Auch dieses berichten Festus und Servius nur von der Flaminica. A. d. H

[3]) Einige Hefte haben hier noch den Zusatz: „nach Sonnenuntergang", was mir sehr zweifelhaft scheint. A. d. H.

[4]) Liv. XXXIX. 14. Serv. ad Virg. Aen. IV, 646: Scalae graecae ita fabricantur ut omni ex parte compagine tabularum clausae sint, ne adspectum ad corporis aliquam partem admittant. A. d. H.

eine wollene Mütze auf der oben ein Apex sich befand, ein Quast von Wolle: diese Mütze ist das eigentliche Zeichen der Würde, er durfte nach Sonnenuntergang nicht unter freien Himmel treten ohne mit derselben bekleidet zu sein. Dagegen hatte der Flamen Dialis auch Vorrechte, er hatte die Praetexta, Sella curulis, einen Lictor, durfte im Senat erscheinen mit dem jus sententiam dicendi, seine Wahl war auf Lebenszeit, doch durfte er Italien nicht verlassen.

Man betrachtete diese drei Flamines als ob sie durch ihre Ernennung zum Priesterthum in die Kindschaft des Gottes dem sie geweiht waren getreten seien, davon gibt es sehr deutliche Spuren. Sie traten ohne Aufgebung des Bürgerrechts aus dem Verhältniß zum Staat heraus in eine Art von Sympolitie zu dem Gemeinwesen der Götter und durch eine Arrogation in die potestas des Gottes dem sie dienten. Es war römische Sitte daß kein Mann sich einem anderen entblößt zeigte, besonders der Vater nicht dem Sohn und der Sohn dem Vater, so war es dem Flamen schwere Sünde sub Dio entblößt zu sein, wie vor seinem Vater.

Nur Patricier bekleideten dieses Amt bis ans Ende der Republik, daher schufen Caesar und Augustus neue patricische Familien da die alten fast ausgestorben waren, um diese Stellen besetzen zu können, natürlich in fraudem veritatis. Ein Flamen mußte der eheliche Sohn eines Patriciers sein, und das aus voller Ehe, nicht gerade einer patricischen Mutter. Niemand konnte Flamen sein wenn er nicht verheirathet war, seine Frau war Flaminica und Priesterin der entsprechenden Göttin, Jupiter — Juno, Mars — Bellona, Quirinus — Hera, für die drei großen Flamines. Starb die Flaminica, so durfte der Flamen nicht wieder heirathen und mußte abdiciren, da kein Funestum im Tempel sein durfte, ihre Ehe war confarreirt, also unzertrennlich. Später geschah es wohl daß sie horrendis caerimo-

niis [1]) getrennt wurden. Dieß kann wohl nichts Anderes gewesen sein als eine Darstellung des Todes; weil diese Ehe nur durch den Tod gelöst wurde, mußte der eine Theil sich ein Scheinbegräbniß gefallen lassen, wodurch das Haus funesta wurde.

Flamen und Flaminica wurden inaugurirt, kein Priester durfte einen körperlichen Fehler haben. Die beiden anderen Flamines waren nicht so gebunden, ihr Amt war der Tempeldienst. Als das Volk noch fromm und treu war, sank dennoch die Verehrung der Flamines, schon im hannibalischen Kriege waren sie verachtet, wie wir aus Livius sehen. Ein ausschweifender junger Patricier ward zum Flamen Dialis verdammt, besserte sich aber im Amte und erlangte der Würde ein neues Ansehen, verschaffte ihr die sella curulis im Senat wieder, die durch mehrere Menschenalter suspendirt gewesen. Die niederen Flamines waren wahrscheinlich nur Plebejer, oder es war gleichgültig ob sie Patricier oder Plebejer waren. Von dem Flamen Carmentalis wissen wir bestimmt daß er Plebejer sein konnte, schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wird Popillius Laenas als solcher genannt. Von der Zahl der Flamines wissen wir nichts Sicheres, die Zahlen die angegeben werden sind falsch. Alle einheimischen, besonders alle sabinischen Götter hatten einen Flamen, ob auch eine Flaminica ist zweifelhaft: keine griechische Gottheit aber hatte einen Flamen sondern einen Sacerdos. So wäre denn die Zahl der Flamines der der Nationalgottheiten gleich, nicht etwa der der Dii certi, von welchen unten.

[1]) *Πολλὰ φρικώδη καὶ ἀλλόκοτα καὶ σκυθρωπά.* Plut. Qu. Rom. 50
A. d. H.

## Vestalinnen.

Eine eigenthümliche, dem Anscheine nach für sich bestehende Classe, nur für eine Gottheit und nur aus einem Geschlechte, sind die Vestalinnen, eine Anomalie in der römischen Priesterschaft. Vesta war nach altrömischer Theologie sicher nicht die Erde, wie die Ἑστία der Griechen, das ist spätere Deutung, sie war eine Feuergöttin und stand in Beziehung zu Vulcanus, wie es Götter und Göttinnen der Luft, des Lichtes und des Wassers gab. Wenn man die Topographie des alten Roms kennt, so muß es schon auffallen daß der Tempel des Vulcanus und der der Vesta sich an beiden Seiten des Comitiums gerade gegenüber lagen. Man kann als altrömisch ansehen, was aus dem Epicharmus des Ennius [1]) angeführt wird, daß die Seele Feuer ist, und das hat Zusammenhang mit dem Feuerdienst der Vesta. Ob dieser Dienst römisch war oder sabinisch, ob er aus Alba gekommen, ist nicht zu entscheiden. An den Vestalinnen sehen wir besonders die allmähliche Ausdehnung der Würden auf alle drei Stämme (s. Festus s. sex Vestae sacerdotes): erst waren es zwei, dann vier, zuletzt durch Tarquinius den Aelteren eingesetzt sechs Vestalinnen, so daß jede der sechs Centurien durch eine derselben vertreten war. Ursprünglich konnten sie natürlich nur Patricierinnen sein, wie lange dieß aber dauerte und ob nicht früh die Plebejerinnen dieses Vorrecht theilten wissen wir nicht; zur Zeit des hannibalischen Krieges gab es sicher schon plebejische Vestalinnen, und noch später kannte man keine andere Bedingung als daß der Pontifex Maximus Freigeborene dazu wählen mußte. Im Anfang war es eine sehr gesuchte Würde, später aber wich der Glanz davon, ihr Verhältniß wurde mit Grausen betrachtet, und das Vorrecht des Pontifex daß er aus jedem Hause nach Belieben eine Tochter nehmen (capere) konnte, als ein furchtbares angesehen.

[1]) Varro LL. V. 59. p. 23. M.

Daher waren die Vestalinnen nachher aus den geringeren Ständen, und es leidet keine Frage daß unter den Kaisern der Pontifex sein Recht zur Speculation ausbeutete, indem sich die Familien von ihm loskauften. Gegen das Ende der Republik wurde eine Anzahl Kinder offenbar in Verabredung mit den Eltern aufgesetzt und aus ihnen durch das Loos gezogen, wer Vestalin werden sollte: bei der Zahl Sechs blieb es. Alle übrigen Priesterämter waren auf Lebenszeit, nur daß ein Unwürdiger durch Exauguration ausgestoßen werden konnte: die Vestalinnen aber waren nur auf eine bestimmte Zeit des Lebens verpflichtet, die ihnen die Möglichkeit nachher Mütter zu werden nahm, sie wurden auf dreimal zehn Jahre genommen. Bei der Wahl mußten sie noch Kind [1]) sein, lernten zehn Jahre, übten zehn Jahre und lehrten zehn Jahre. Wie überhaupt zum Priesterdienst, so wurde namentlich zu diesem körperliche Fehllosigkeit als Bedingung gefordert, sie durften insbesondere nicht stammeln und undeutlich reden. So lange sie dienten war Keuschheit ihre unerläßliche Pflicht: hatten sie die Dienstjahre absolvirt so konnten sie den Tempel verlassen und heiraten. Diese Verheiratung nach vollendeten dreißig Jahren war allerdings erlaubt, die Römer hielten sie aber für ominös, wie sie jede Ehe die nicht liberorum quaerendorum causa eingegangen wurde für unziemlich ansahen, daher die meisten Vestalinnen bis zu ihrem Tode im Tempel blieben. Ihr Dienst war durch eine Menge von Förmlichkeiten erschwert und erforderte große Sorgfalt, wie es Cicero von dem alten römischen Gottesdienst überhaupt bemerkt daß er äußerst genau und mühsam aber nicht im Geringsten kostspielig gewesen sei: nur die Festspiele machten eine Ausnahme von der allgemeinen Sparsamkeit. Sie wohnten im Atrium (nicht im Tempel) der Vesta, welches wie das Atrium Libertatis ein eigenes Gebäude war, inwen-

[1]) Bekanntlich nicht unter sechs und nicht über zehn Jahr; es kann wohl nur ein Irrthum sein, wenn Niebuhr im Jahre 1827 sagte: „Wie es scheint wurde sie mit dem funfzehnten Jahre genommen." A. d. H.

dig offen mit einem Säulengang von dem aus die Thüren in die Zellen gingen, wie ein Kreuzgang, auf jeder Seite vier Zellen, nahe bei der Regia. Es lag auf der anderen Seite des Forum, unweit der Curia Julia, neben dem Lacus Curtius, das Templum Vestae dagegen unter dem Capitolium, da mögen vielleicht die im Dienst stehenden gewohnt haben. Im Atrium wurden sie auch begraben; im sechzehnten Jahrhundert fand man dort die Gräber einer Menge von Vestalinnen, wo damals die Kirchen S. Silvester in lacu und Maria libera nos ab inferno (S. Liberatrice) standen, man glaubte fälschlich daß das templum Vestae am Fuße des palatinischen Berges lag. Die Erlaubniß in der Stadt begraben zu werden war eine außerordentliche Auszeichnung: denn die Römer glaubten, der Geist lebe fort, und hinderten ihn nun durch Bannung in den Kreis des Pomoerium schadend die Stadt zu besuchen: den Vestalinnen dagegen wurde gestattet nach dem Tode frei mit den Ihrigen zu verkehren, da man ihren Geist für so rein hielt daß er unmöglich den bösen Geistern zugezählt werden könnte, ein guter Geist werden müßte.

Die Vorsteherin unter den Vestalinnen hieß Virgo maxima, sie hatte die Aufsicht über ihre Schwestern. Sie standen unmittelbar unter dem Pontifex Maximus, nicht unter dem Collegium der Pontifices, überall wo von einem Gericht über sie die Rede ist, wurde es immer durch den Pontifex Maximus verrichtet. Ihre Vorrechte waren groß, sie traten aus der Tutela und erhielten die Befugniß selbstständig alle Handlungen vorzunehmen die andere Römerinnen nur unter Autorität ihres Tutors vornehmen konnten, durften z. B. testiren. Das ist erklärlich aus der Natur des Verhältnisses; die Flamines traten aus der Familie und in Gemeinschaft zu ihrem Gotte, eben so die Vestalinnen aus ihrer Gens. Die Beschränkung der römischen Frauen in Hinsicht des Vermögens entstand daraus daß man das Vermögen in der Familie zusammenhalten wollte: aus allen diesen Banden trat allein die Vestalin, die Familie hatte keine Rechte mehr an sie, und so

war sie Herrin ihres Vermögens. Sie theilte mit den Flamines ein merkwürdiges Recht des Schutzes, als Delegirte der Gottheit. Wer sich in die aedes flaminia flüchtete, der Sklave der hierher auf eine eigens dazu hingesetzte Bank floh, konnte für diesen Tag nicht gestraft werden, wenn auch sein Herr ihn von der Bank wegführte, der zum Tode Verurtheilte hatte, war er hierher geflohen, sein Leben gewonnen, die Gefesselten verloren ihre Ketten, die man über die Mauer der Flaminia auf die Gasse warf. Eben so retteten die Vestalinnen durch Handauflegen den zum Tode Verurtheilten, der ihnen begegnete. — Sie hatten Einkünfte aus Ländereien bis zu Theodosius' Zeit. Bei Verletzung der Keuschheit litten sie eine schreckliche Strafe, den Hungertod in dem unterirdischen Kerker unter der Porta Collina: hatten sie sich aber nur eines Verdachts schuldig gemacht, oder waren sie irgendwie nachlässig gewesen, so konnte der Pontifex Maximus sie nach der Weise der alten Grausamkeit geißeln lassen, obgleich sie die Töchter der ersten Häuser sein mochten.

## Tribuni Celerum. Curiones [1]).

Ganz im Geiste der alten römischen Verfassung rechnet Dionysius die Tribuni Celerum zu den Priestern, denn sie hatten als Vorsteher der Abtheilungen des Populus die Verpflichtung, die Opfer für denselben darzubringen. Eben so stehen unter den Tribunis Celerum die Curiones, die Häupter der einzelnen Curien, nicht als Priester einer bestimmten Gottheit, sondern um für ihre Curie zu opfern. Nothwendig müssen endlich auch die einzelnen Gentes zu demselben Zwecke ihre Vorsteher gehabt haben, die Angaben darüber aber fehlen uns.

[1]) Diese Darstellung der Tribuni Celerum und der Curiones schließt sich symmetrischer der Erwähnung des rex sacrorum als priesterlichen Vorstandes des gesammten Populus an.

Die Tribuni Celerum erloschen früh, und nur durch wenige Zeugnisse ist uns überhaupt ihr Andenken erhalten. Ohne Zweifel bestanden sie noch bis zur Decemviralgesetzgebung, wahrscheinlich sind die ersten drei tribuni militares consulari potestate Fortsetzung der alten Tribuni Celerum, und Ursache gewesen daß diese selbst eingingen. Aber die Curionen bestanden fort, auch als die Curien ihre Bedeutung verloren hatten, denn die alten Opfer wurden noch bis in späte Zeit dargebracht. Wie in Neapel und in den Reichsstädten des südlichen Deutschlands die Geschlechter ihre bestimmten Versammlungsörter (Seggi, Tocchi, Stuben), so hatten die einzelnen Curien ihre Sammelplätze und die sämmtlichen ihre Curia Maxima, die wahrscheinlich der Ursprung der Curia als Versammlungsort des Senats war, in ihr führte der Curio maximus den Vorsitz. Daß das Curionat ungeachtet dieses Ursprungs später an Plebejer kam und sogar in der Familie der Scribonii erblich wurde, erklärt sich einmal aus der Sitte, daß die plebejische Familie die sich einer patricischen Gens anschloß an den Opfern denselben Antheil erlangte, und zweitens daraus daß aus der späteren Identität der Curia maxima mit dem Local der Senatsversammlungen der Vorrang in denselben auf die factisch überwiegende Plebität überging. So hebt sich ohne Mühe das letzte und einzige Bedenken das der Lehre von dem unbedingten Patriciat der Curien mit einigem Schein entgegengestellt ist.

## Salii.

Die Salii sind Priestercollegien aus den ältesten Zeiten; wie alle Dinge in der frühesten Geschichte sind sie doppelter Art, Palatini und Collini oder Agonales, den beiden ersten Stämmen entsprechend. Sie führten dem Mars Gradivus oder Salisubsulus zu Ehren alljährlich eine Procession auf in seltsamer Tracht, die

deutlich ausländischen Ursprung verräth. Auch in anderen italischen Städten finden sich Salier, z. B. in Tibur. Die Errichtung der Salii auf dem Palatinus wird dem Numa zugeschrieben, sie sind Diener des Kriegsgottes: ihnen gegenüber stehen die Salii Collini, deren Einsetzung anomal dem romulischen König Tullus Hostilius zugeschrieben wird, sie sind dem Pavor und Pallor geweiht. Obgleich diese an einer Stelle von den Collini unterschieden zu werden scheinen, so halte ich doch für sehr wahrscheinlich daß sie identisch sind, die entgegenstehende Ansicht ist sehr schwach begründet. Die Salii Palatini und Collini sind jede aus zwölf Personen zusammengesetzt. Numa stiftete sie zuerst bei einer Pest, seine Regierung war eine menschliche, und die diese schützende Gottheit gab ihm Mittel gegen jedes Unheil: so fand man das Ancile, das vom Himmel gefallen war, und Egeria verkündete Aufhören der Pest, wenn man diesen heiligen Schild in Procession umhertrüge; das Heil von Rom hinge von der Erhaltung desselben ab. Numa ließ daher eilf gleiche machen damit er nicht entwendet werde, errichtete aber eine Fraternität von patricischen Jünglingen (νέοι πατρίκιοι); dieser Ausdruck beweist deutlich daß die Salier nicht auf Lebenszeit gewählt wurden, die Procession schickte sich auch nur für Jünglinge, wer älter wurde trat aus.

Die Kleidung der Salier war, wie gesagt, fremdartig. Alle römischen Priester sind dadurch ausgezeichnet daß sie eine Kopfbedeckung trugen, während die übrigen Römer mit bloßem Kopf umhergingen: so auch die Salii. Sonst hatten sie noch eine bunte Tunica, ehernen Brustharnisch, trugen das Ancile am linken Arm, sangen uralte Lieder, deren Inhalt den späteren Römern selbst immer unklar blieb, und schlugen die Schwerter dabei an die Schilder. Die Salii Collini hatten eine ähnliche Procession, was bei ihnen die Stelle der Ancilia vertrat ist nicht erwähnt. Beide Brüderschaften blieben immer patricisch.

## Luperci[1]).

Aelter der Tradition nach, aber dem Range nach unter den Saliern sind zwei Fraternitäten, in die ebenfalls wie in die der Salier nicht der Pontifex Maximus sondern die fratres aufnahmen. Es sind die Luperci, die in der dichterischen Tradition schon vor Romulus bestehen: welcher Gottheit sie dienten können wir nicht sagen (dem arkadischen Pan gewiß nicht); sie mögen sich auf Hirtengötter, Heerdenschutz gegen Wölfe bezogen haben. An den Idus des Februar opferten sie eine junge Ziege, und liefen fast ganz entkleidet um den palatinischen Berg, Alles in ihren Gebräuchen weist auf uralte italische Religion. Sie sind ebenfalls doppelt, bestehen aus Fabiern und Quintiliern, nach Ovid's schöner Erzählung in den Fasten erstere dem Remus letztere dem Romulus angehörig. Sie sind zu beachten, weil sie auf manche Gegenstände des Alterthums Licht werfen.

## Fratres Arvales.

Ein lebenslängliches Collegium waren die Fratres Arvales, ein Collegium das auch uralt ist; es bezieht sich auf die angeblichen zwölf Söhne der Acca Larentia, in die Stelle eines derselben der gestorben war soll Romulus getreten sein, sie waren also seine Milchbrüder. Es waren zwölf ganz ländliche Priester, sie hatten an der Gränze des ältesten römischen Weichbildes die sacra ambarvalia zu vollbringen, indem sie in Procession um die Gränze herumgingen und an bestimmten Orten die Opfer verrichteten. In diesen Opfern versöhnten sie die Götter zur Beschützung des Ackerbaues und der Freiheit; dieß geschah an drei Tagen des Juni[2]), wobei sie uralte Lieder sangen. Auch sonst versammelten

[1]) Aus dem Jahre 1825.

[2]) Wohl irrthümlich statt Mai. A. d. H.

sie sich; das Collegium bestand noch bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt unter dem alten Namen. Durch einen sonderbaren Zufall sind uns eine Menge Einzelnheiten über sie überliefert: es scheinen nämlich immer sehr vollständige Protokolle über ihre Amtsverrichtungen gehalten worden zu sein, diese Acten sind nachher, lächerlich genug, in Stein gehauen und scheinen so in ihrem Archiv niedergelegt worden zu sein. Ihr Versammlungsort war an der linken Seite der Peterskirche, da wo Pius VI die Sacristei baute. Bei dieser Gelegenheit und schon früher beim Bau der Kirche zur Zeit Leo's X wurden eine Menge von steinernen Tafeln dieser Art ausgegraben, auf denselben kommen auch Theile jener uralten unerklärlichen Lieder vor. Der treffliche Archivar der vaticanischen Bibliothek, Monsignor Marini, der letzte gelehrte Römer, hat sie mit großem Fleiß herausgegeben. Sie geben einen Begriff vom Detail solchen Opfers und der alten Liturgie.

Auch die Fratres Arvales waren ursprünglich patricisch. Neben ihnen bestanden die Sodales Titii, die dem zweiten Stamm angehörten. Sie haben wahrscheinlich für diesen ein analoges Ritual gehabt, wie die arvalischen Brüder für den ersten. Ihre Geschäfte waren natürlich unbedeutend.

## Seviri Augustales[1]).

In der Kaiserzeit wurden Seviri Augustales eingeführt, deren Attribute nicht zu bestimmen sind. Sie waren ein Mittel die Eitelkeit der Vornehmen zu befriedigen. Sie werden mit den Curionen genannt, hatten aber mit der Administration nichts zu thun, sie wachten über den Dienst der vergötterten Kaiser.

[1]) Aus dem Jahre 1827. Vgl. oben S. 379. A. d. H.

# Theologie der Römer.

Eine kurze Darstellung der Theologie der Römer ist hier nothwendig: über ihr liegt aber, wie über keinem anderen Theile des Alterthums, tiefes Dunkel. Kein einziger alter Schriftsteller gibt uns genügenden Aufschluß, denn von den römischen Dichtern wurde die mehr poetische griechische Mythologie lieber zur Behandlung erwählt: wenn Cicero de natura Deorum schreibt, so greift er nach griechischen Büchern, die römischen übergeht er. Es herrschte damals eine philosophische Religion, die der Stoiker, und eine poetische, der Griechen; die römische Religion war ihnen nicht poetisch genug, sie war zu abstract. Hätten wir Varro de rebus divinis, so würden wir viele Materialien haben: Alles was wir wissen ist aber mittelbar aus ihm geflossen, wir finden es bei Arnobius, bei Augustinus, bei Grammatikern wie Servius zum Virgil, und anderen Schriftstellern. Beide Kirchenschriftsteller schrieben nach Varro, besonders Letzterer, der ihn fleißig excerpirte, beide geben Licht über Manches, wie z. B. über die Dii certi, über die höheren Götter geben sie wenig oder nichts. Bei der größten Achtung vor dem heil. Augustinus können wir nicht anders als gestehen daß er in seiner Polemik gegen die römische Religion zu weit geht und unbillig ist, er geht von der Supposition aus daß die ganze römische Religion lächerlich sei, und dabei ist er ohne festen Gesichtspunct, vermischt römische Theologie und griechische Mythologie. Daraus entstand eine Menge einzelner Erwähnungen, die über das Ganze und Große der römischen Religion wenig Licht geben. Auch war Varro selbst nicht der Mann der einen sicheren Stoff hätte geben können, er war zu unkritisch und verworren, und unterschied nicht die verschiedenen Quellen. Daher läßt sich nur fragmentarisch etwas über diesen Gegenstand sagen.

Die Bücher aus denen die Religion geschöpft wurde waren nicht im Publicum und sind daher verloren; lasen die Römer sie

theilweise so geschah es in Abschriften. Hüten wir uns vorzüglich vor Begriffen aus den späteren Jahrhunderten, hauptsächlich erst dem vierten nach Christi Geburt: man fing da an zu deuten, wenn auch nicht so viel wie bei den Griechen derselben Zeit. Die Römer hatten keine Mythologie, bis auf ganz einzelne Erzählungen (vielleicht kaum sechs) ist was sie von ihren Göttern dachten, abstracte Theologie. An Uranos, Kronos, die Titanenkämpfe und alle Erzählungen der griechischen Theogonie glaubten sie nie, Tertullian adversus gentes greift sie sehr heftig, aber ohne alles Recht wegen dieser griechischen Fabeln an. Seine Widerlegung wäre leicht gewesen, wenn die Leute seiner Zeit ihre Alterthümer gekannt hätten [1]). Sie dachten sich ihre Götter nicht in Menschengestalt, man wußte bestimmt daß unter den ersten Königen nur ein *νοούμενον* in den Tempeln verehrt wurde, erst unter Tarquinius Priscus zeigen sich griechische Kunst und Darstellungen griechischer Künstler; wenn er auch nicht von Demaratus abstammte, so kam doch von der Handelsstadt Tarquinii viel griechischer Einfluß nach Rom. Es findet sich keine Spur daß die Römer sich eine Urkraft gedacht hätten von der die einzelnen Naturkräfte Emanationen gewesen wären, und dennoch scheint

[1]) Man könnte einwenden, daß bis zum ersten punischen Kriege in den circensischen Spielen die Bilder der zwölf großen Götter umhergetragen wurden, und wirklich schließt Dionysius daraus, die Religion der Römer sei griechisch gewesen. Zu bezweifeln ist die Nachricht gewiß nicht, es ist aber dagegen zu bemerken daß die Bewohner dieser Gegenden ursprünglich Pelasger waren, die ja in der That das Volk von Dodona sind, das Volk das Griechenland lange inne gehabt. Diese Pelasger hatten nach Herodot B. 2. den Griechen ihre Götter gegeben, das Orakel von Dodona verbreitete ihren Götterdienst über Griechenland, daher sind auch dieselben Gottheiten in Italien. Dieses pelasgische Volk wurde von den Aboriginern in Italien unterjocht und bildete nur einen kleinen Theil des römischen Volkes, dessen Charakter sich erst aus der darauf folgenden Mischung mit anderen Volksstämmen bildete. Seitdem man ferner die sibyllinischen Bücher hatte, wurde der Verkehr mit griechischen Orakeln häufig, und diese wiesen auf griechische Götter, worauf denn die Priester die Sacra derselben bei den Barbaren zu verbreiten suchten (1825).

diese Vorstellung dem Geist der römischen Religion zu entsprechen. Sie stellten sich auch die Götter nicht als ewig vor, sondern dachten sich ihr Leben in den Gränzen des gegenwärtigen Weltzustandes der stets wechselt, mit ihm wechselten die Götter, wenn auch vielleicht nicht ihr Leben doch ihre Gestalt, wie Varro angibt. Gewiß ist daß sie sich ihre Götter nicht im Verhältniß des Vaters zum Sohn dachten, sondern als höhere Wesen deren Anfang und Ende nicht bekannt. In der Regel sind alle höheren Kräfte in der Gottheit zwiefach personificirt, als Gott und Göttin, nicht daß man dabei ernst an animalische Bildung gedacht hätte, sondern an die Ursache des Hervorbringens und das Hervorgebrachte. Das Licht ist Janus und Jana, wie Scaliger trefflich gezeigt hat, daher ist er der Sonnengott, sie die Mondgöttin; der spätere Janus ist etwas Anderes, Jana (Diana) bleibt, und wird die griechische Artemis weil diese auch Selene ist; beide machen ein Ganzes, Sonne und Mond sind ihr Substrat. Die lebendige Kraft der Erde ist Saturnus und Ops, die Erde als Masse Tellumo und Tellus. So lassen sich viele dieser Götter angeben. Die meisten Götter die wir kennen sind sabinisch, das bestätigt Varro's Zeugniß über die Gottheiten die T. Tatius geweiht hat, und das des Dionysius über denselben Gegenstand. Für die eigentliche Gottheit als moralisches Wesen dachten die Römer sich nichts Menschliches, wir haben daher keine mythologische Erzählungen über altitalische Gottheiten.

Eine endlose Classe der römischen Götter sind die Dii certi, d. h. die Naturkräfte, heilsame und schädliche, bis ins Kleinste gedacht, was irgend etwas schafft, für jede Stufe des animalischen und vegetabilischen Lebens denken sie sich eine besondere Gottheit. Varro erzählt, und Augustinus erzählt es ihm spottend nach, wie viele Gottheiten über die Entwicklung des Waizenkorns bis zur Aehre wachten: das ist aber keineswegs craß zu nehmen, es ist die Vorstellung von der Entwicklung des vegetabilischen Lebens, eine Art poetischer Physiologie: die Verehrung die sie diesen Be-

schützern widmeten ist den Schützern des allgemeinen Lebens zugewendet; allerdings ist es leicht, das zu verspotten.

Eine allgemeine Eintheilung der Götter nach der Dreizahl ist in Dii Superi, Medioxumi und Inferi, die Dii certi scheinen zu den Superi zu gehören, die Medioxumi begreifen die Semones und Indigetes. Die Inferi dachten sie sich nicht als böse Wesen, sondern nahmen den dreifachen Zustand der Welt in successivem Uebergang. Die Superi dachten sie sich als fortlebend in einer höheren Potenz als das irdische Leben, in einem Zustand von Glückseligkeit, ausgestattet mit Macht, Kraft und Glanz: die Inferi dagegen als in einer Welt der Dunkelheit, der Schatten. Zwischen beiden steht die Realität des Menschenlebens, diesem Erdenleben gehören die medioxumi an als Götter auf der Erde, Götter dieser menschlichen Existenz. Bei den Späteren ist gewaltige Verwirrung, sie beziehen sie auf die griechischen Götter, auf Jupiter, Pluto, Neptunus. Andere unter den Alten waren besonders über die medioxumi in großer Ungewißheit, sie faßten sie als Seegötter, denen des Himmels und den unterirdischen gegenüber: allein die Erde ist natürlich mit ihren Meeren gedacht, denn schon die Luft betrachteten sie als eine Verbindung von Feuer und Wasser; jene Erklärung bei Servius ist daher unzweifelhaft falsch. Die Semones waren wirkliche Halbgötter aus der Verbindung der göttlichen Kräfte mit den Töchtern der Menschen. Aber diese Erzählungen sind von allem Anstößigen der griechischen Mythologie frei. Zu den Semones gehören Wesen ähnlich denen die in unseren Volksfabeln vorkommen, den Kobolden, Elfen u. s. w. Ein solcher ist Silvanus, Vertumnus u. a. Ersterer ist ein wildes menschenähnlich gestaltetes Ungeheuer, das nur in wüsten Gegenden und wilden Wäldern hauste und durch den Anbau verdrängt wurde. Er war Menschen- und besonders Kinderhasser, das Haus einer Wöchnerin wurde durch drei Männer umgeben und vor ihm geschützt, der eine dieser Männer hatte eine Axt, der andere einen Wurfspieß, der dritte einen Besenstiel. Von solchen Wesen kommen

mehrere Spuren vor, jedoch hörte der Glaube an sie in Rom später auf und zog sich auf das Land zurück.

Die fernere Ausbildung der Theologie knüpfte sich an die Vorstellung von dem Wesen des Menschen selber, er ist in der Mitte und sich selbst das Wichtigste. Den Römern erschien der Mensch durchaus als geistiges Wesen, dem bei seiner Geburt ein Genius hinzutritt, für Männer Genius, für Frauen Juno genannt. Diesen Genius denkt Varro sich als die eigentliche vernünftige Seele des Menschen, und das scheint etruskische Bildwerke für sich zu haben. Nach anderen Angaben hatte der Mensch zwei Genien die ihn durch das Leben begleiten, beide werben um seine Seele, der Mensch hat freie Entscheidung wem von beiden er sich zugesellen will. Wendet er sich dem guten Genius zu, so hebt dieser ihn nach seinem Tode zu den Diis superis; so finden wir es bei Ennius, das ist eine nationalrömische Vorstellung, die sich nicht bei den Griechen findet, die Griechen dachten es sich für einen sterblichen Menschen unmöglich, sich durch Tugend den Weg unmittelbar in den Himmel zu bahnen, außer für Herakles und einige Aehnliche. Ein so gehobener Mensch wird zum Indiges, ob als eigentlicher Gott oder als Seliger mit den Göttern lebend, ist nicht klar. Hier sehen wir die Römer allerdings in den Anthropomorphismus übergehen. Für solche Heroen gibt es auch eine Mythologie, sie sind Gegenstände der Verehrung, nicht der Anbetung, keiner von ihnen hat einen Flamen. Hieher gehört die ganze Reihe italischer Könige, Picus, Faunus, Italus (Vitellius), Caeculus der Gründer von Praeneste. Diesen wurde förmlich geopfert, die Kobolde erhielten nur Libationen. Wer dagegen dem finsteren Genius sich anschloß, folgte diesem nach seinem Tode in die Welt der Inferi. Was sie sich unter den Dii inferi gedacht, ist dunkel. Man möchte glauben daß sie wie eine Oberwelt so eine Unterwelt sich vorstellten, nicht bloß als Welt des Todes, und die Todten nicht bloß in Pluto's Reich. Sie dachten vielmehr die Todten in verändertem Zustand unter der Herrschaft der

Dii inferi stehend, wie die Menschen der Oberwelt unter den Dii superi. Varro scheint schon keinen bestimmten Begriff von Dii inferi gehabt zu haben, man kann das von ihm Ueberlieferte nicht genau vom Griechischen unterscheiden. Die römische Psychologie ist höchst unsicher. Im Allgemeinen scheint es keine Frage zu sein daß Dii inferi und Dii Manes einerlei ist. Der Mensch ward bei den Inferis zur umbra, es mag dieß eine Stufe sein zur larva, wie er im schlimmsten Falle wurde. Als Indigetes scheinen nur Wenige gedacht zu sein, eine solche ad Superos erhobene Seele wurde wahrscheinlich Lar, d. h. ein guter Geist der bei den Seinigen, wo ihm am wohlsten war, erscheinen und wohlthätig wirken konnte und die Beziehung zu ihnen behielt, das ist wahrscheinlich der Sinn des Lar familiaris. Anderer Art sind Lares compitales, viales, marini u. a., über deren Wesen Verwirrung herrscht und nur Hypothese möglich ist. Die Menschlichkeit der Römer sprach auch den Knechten nicht die Möglichkeit ab, sich zum Lar zu erheben; durch Tugend und Ausübung ihrer Pflichten konnten auch sie zu einer höheren Existenz gelangen. Die zu den Inferis hinabgestiegenen waren in Beziehung zur Erde larvae, lemures, Gespenster, sie waren unfriedlich und ihre Seele hatte keine Ruhe. Diese peinliche Existenz, nicht mit bestimmten Foltern verbunden wie nach der Ansicht der Griechen, dachten sie als Folge des lasterhaften Lebens. Sonst findet sich keine Spur von Belohnung oder Bestrafung nach dem Tode.

Bei Griechen und Römern ist dieselbe Vorstellung, daß eine Seele auch ohne ihre Schuld durch Versäumnisse beim Begräbniß ihre Ruhe verlieren kann; daher die große Sorgfalt beim Begraben, und die Libationen nach demselben.

Zu dieser reinen Theologie kam das strenge Moralgesetz der Römer, das absolute Wahrhaftigkeit und Redlichkeit forderte und an die Spitze stellte. Wer hiergegen fehlte, verlor die Aussicht zum ewigen Leben; wer es hielt, erfüllte die erste Bedingung zu demselben.

Ueber die Weltregierung hatten die Römer eine ganz eigene Vorstellung, man kann sie sich auch ziemlich klar entwickeln. Die ganze Natur steht unter ewigen Gesetzen, unter der Entwicklung des Seins aus dem Begriff. Wer dieß nicht glaubte war ein Atheist. Jedes Ding das ist muß gedacht sein. Wie nun der Weltschöpfer jedes Ding im Genus gedacht hat, so liegt in dieser Idee jede seiner Eigenschaften und Alles was dasselbe betrifft. So auch in der Idee des Menschen. Wenn Gott sich den Menschen gedacht hat, so mit seinen bestimmten Attributen, so war er dadurch daß er ihn dachte schon geschaffen, es fließt daraus sein Leben, seine Bestimmung, auch sein Schicksal. Die Gedanken des Schöpfers machen also nach römischer Vorstellung die Gränze über die hinaus das Einzelwesen nicht gehen kann, innerhalb derselben aber bestimmt der Wille der Gottheit sein Schicksal. Da nun aber die Einzelwesen in Collision unter einander sind, und da sie Freiheit haben, so entsteht dadurch für sie ein Conflict in welchem die Materie als etwas Unvollkommenes, Verderbliches Einfluß übt. Zerstörung ist also unausbleiblich. Aus diesem Conflict des Einzelnen geht die Art des Schicksals hervor, die Abweichung nicht bloß von der Limite, sondern auch vom Fatum. Fatum ist das dem Einzelnen durch die Gottheit bestimmte Ziel innerhalb der Limite des Genus, der μόρος des Homer; auch bei den Griechen finden wir oft das ὑπὲρ μόρον. Wir haben über diese Vorstellung eine wichtige Notiz bei Servius: natura ist der Mensch 10×12 Jahre zum Leben bestimmt, diese konnte er erreichen wenn er in seiner Vollkommenheit lebte, d. i. wenn die Sünde nicht unter die Menschen gekommen wäre, — Arganthonius hat diese Lebensstufe erreicht, darüber hinaus kann es nicht gehen, es ist das Aeußerste wohin nach der Beschaffenheit des Lebens seine Dauer kommen kann. — Aber dem einzelnen Menschen ist wiederum wie seinem Genus eine Gränze gesetzt, und diese ist das Fatum; es wird angenommen, daß bei der Geburt des Individuum ihm, wenn er allein stände oder stehen könnte,

dennoch eine Gränze gesetzt sei die unter dem liegt wozu er natura kommen kann, durch das Fatum ist das durchschnittlich bestimmte Lebensalter von 3×30 Jahren als das Ziel angewiesen das der empirische Mensch erreichen soll. Aehnliches gilt auch von moralischen Individuen, jeder Staat hat sein Fatum. Roms Fatum war zwölf Saecula zu leben, aber obgleich ihm die Götter bei seiner Stiftung die Kraft gegeben zu diesem Alter zu gelangen, so hatte doch die Fortuna freies Spiel, die Stadt war mehrmals auf dem Punct unterzugehen. Die sich kreuzenden Einwirkungen mannichfacher Ursachen, von denen die eine fördert die andere hindert, stören nun den regelmäßigen Ablauf bei Staaten wie bei Individuen: das ist das Bereich der fortuna, die Gesammtheit der Ereignisse die bewirkt daß der Mensch ὑπὲρ μόρον umkommt, z. B. wenn Jemand im Kriege getödtet ist. Hier kommt die Idee vom Wirken der Götter recht zum Vorschein, welches die Dauer aller natürlichen Gegenstände bestimmt. So hat z. B. die Pflanze ihren ganz vorgezeichneten Gang, sie wächst, reift, stirbt. Wäre der Mensch ein so einfaches Wesen wie der Waizen, so würde er 120 Jahr erreichen. Ein Ausspruch der Götter (fatum) nahm ihm ein Viertel seines Lebens, vielleicht zur Strafe für eine Art von Sündenfall. Nun kommen specielle Einwirkungen, hier werden die Götter individuell fördernd oder hindernd gedacht, der Kampf besteht zwischen den höheren Mächten und der Fortuna. So stehen natura, fatum und fortuna unabhängig und sich gegenseitig bedingend neben einander. Fortuna ist also diejenige Sphaere der Ereignisse, in welche der Mensch aus der Starrheit der Fatalität heraustritt. Wenn Cicero über diesen Gegenstand philosophirt so setzt er den Römer ganz aus den Augen. Fatum und Vorsehung auf diese Weise zu vereinigen ist keine Absurdität. Wenn ein gesundes Kind geboren wird so ist seine natura 120 Jahre, sein fatum 90: aber jetzt kann Tausenderlei eintreten wodurch es dem Leben früher entrissen wird. Hier tritt die Götterverehrung ein, das Gebiet der Gebete und Gelübde, sie gehen aber nicht

weiter als daß man durch sie hindernd die Ereignisse abzuwenden sucht, so daß der Mensch sein Fatum erreicht. Auf der anderen Seite aber herrschte die Ansicht daß nur das Gebet der Schuldlosen von den Göttern erhört würde, Schuldlosigkeit ist ein Unterpfand schon auf Erden gegeben um Unfälle abzuwenden. Um vor der Fortuna zu warnen, die entweder durch Fülle übermüthig oder durch Unglück verzagt macht, erscheinen die Götter durch Zeichen und Portenta, und der Mensch fleht nun in Demuth, wie ein Kind zum Vater, um Schutz. Dieß hat Parallelen in anderen Religionen, z. B. im alten Testament. Hiskias fehlt und erlangt durch seine Demüthigung daß während seines Lebens die Strafe nicht über sein Land kommt. Solche Vorstellungen waren bei den alten Römern gewiß sehr fromm. Wie weit menschlicher und moralischer sind diese Vorstellungen als die der Griechen: waren sie auch bei diesen, so sind sie verloren gegangen. In einer Geheimlehre wurde gelehrt daß der Mensch auch über sein Fatum hinausgelangen könne, durch τελεταί, Weihungen, Reinigungen u. dgl. Aber darüber ruht völliges Dunkel.

## Sacra. Opfer.

Eigenthümlich ist den Alten die Leichtigkeit womit sie fremden, auch wesentlich abweichenden Religionen Raum gaben. So sind die phrygische und thracische und selbst dunkle Spuren von der jüdischen Religion früh nach Athen gekommen. Wie absolut verschieden die römische Religion von der griechischen Götterverehrung war ist gezeigt worden: jedoch öffneten die Römer früh der griechischen Cultur die Thore, die ludi Romani s. magni, deren Anfang in die Zeit der Könige zu setzen ist, sind nothwendig mit dem Dienst griechischer Götter verbunden. Daraus ergaben sich früh vielfache Versuche, beide Religionen einander anzupassen, um so mehr da die römische als ganz abstract dem Volke nicht ge-

nügte. So ward es gebräuchlich, für die griechischen Gottheiten römische Namen anzuwenden und sie auf griechische Art zu verehren, und wenn Tarquinius Priscus als Einführer griechischer Kunst durch seinen Vater Demaratus genannt wird, so zeigt sich diese zuerst in der Darstellung von Göttern in menschlicher Gestalt. So kam es daß die Dreiheit von Jupiter (Jovis), Juno und Menerva (das ist die ältere Form für Minerva) den Bildern von Zeus, Hera und Athene untergeschoben wurde; die Dreiheit von Ceres, Liber und Libera wurde mit mehr Ungeschick auf Demeter Bakchos und Persephone übertragen; eben so bezog man Diana auf Artemis, da die Griechen selbst diese schon mit Selene verwechselten. Ganz besondere Veranlassung zur Vermischung der römischen Theologie mit der griechischen Mythologie gaben die sibyllinischen Bücher, die immer Opfer für griechische Gottheiten verordneten, besonders die Verehrung des Apollo einschärften, aber auch anderer Götter; dazu kamen die Antworten des Orakels von Delphi, die ebenfalls Opfer für griechische Götter verlangten. So bestanden zwei Gottesdienste: der alte römische, der aus den pontificischen Büchern gelehrt wurde, zu bloßem Caeremonialdienst geworden, und der griechische Ritus. Diese gingen anfänglich neben einander: aber der griechische Götterdienst war reizend durch seinen Pomp und durch Kunst und Poesie verherrlicht, und da er in den griechischen Dichtern lebte hatte er sich zugleich auch des Theaters bemächtigt, eine Unterstützung die der alten einheimischen Theologie ganz fehlte. Daher finden wir schon in den ältesten römischen Schriftstellern, in den Fragmenten des Livius Andronikus, des Naevius u. a. eine große Vertrautheit mit der griechischen Mythologie. So geschah es daß die römische Religion, im Ganzen genommen, immer mehr zurückwich und allmählich vergessen wurde, und es dahin kam daß man mit Recht sagen kann, schon zu Varro's Zeiten habe man keinen Begriff mehr von dem römischen Religionswesen gehabt. Diese Verwirrung verbreitet das größte Dunkel auch über unsere Kenntniß des Ritus.

Die zweite Hälfte jeder Religion, die Handlungen (πρακτικά) im Gegensatz der Meinungen (τοῖς νομιζομένοις) wird bei den Römern mit dem Worte sacra bezeichnet, heilige Gebräuche. Es sind nicht bloß Opfer, allein Opfer sind der wesentlichste Theil derselben. Sie theilten sich wie alle römischen Verhältnisse in sacra publica und privata, diejenigen die der Bürgerschaft angehören, und diejenigen die nicht den ganzen Staat sondern Gesammtheiten im Staat (collegia) und Individuen betrafen. In den ältesten Zeiten als noch die Plebs vom Populus streng geschieden war, kann man nicht bezweifeln daß auch die plebejischen Sacra nur privata waren, eben so die sacra gentilicia. Unter denen der politischen Corporationen halten die sacra curiarum s. curionum die Mitte zwischen den publicis und privatis: sie sind streng genommen noch nicht publica, stehen aber doch über den gentiliciis.

Jede Gesammtheit konnte nach dem Begriff der Alten nur durch Sacra vereinigt sein, sie sind Bedingung des Zusammentretens, zu welcher Zeit und zu welchem Zweck es auch war. Hier herrscht nun zunächst große Verwirrung hinsichtlich der sacra gentilicia und der familiarum. Allerdings hatte jede Familie ihre sacra, und durch mancherlei Veranlassung zu Dank und Flehen gab es in gewissem Sinne auch sacra familiarum: jede Familie hatte ihre Penaten, und außer diesen verehrte sie auch den Lar, den Hausgeist. Verschieden von diesem ist der genius loci; nach der Vorstellung der Römer hatte jeder auf irgend eine Weise von Menschen eingerichtete Ort, jedes Gebäude, jeder Platz seinen Genius: dieser ist von den Bewohnern unabhängig und bleibt derselbe, daher unter den alten Denkmälern so oft arae gefunden werden mit der Aufschrift Genio loci oder mit zwei Schlangen als Emblemen desselben. Aber der jedesmalige Besitzer hat seine eigenen Penaten, die er mit sich nimmt und die ihm dahin folgen wohin er sich wendet: der älteste Ausdruck dafür war gewiß lar familiaris, er steht zu den Bewohnern in dem Verhältnisse wie der Genius

zum Orte. Ihm wurden liba und Milch geopfert, eben so wie dem Genius des Orts an den Kalenden Blumen und Wein dargebracht wurden, obwohl die Stelle des Horaz [1]) wohl mehr auf den guten Genius des einzelnen Menschen sich bezieht, denn auch der Einzelne hatte, wie schon bemerkt, seinen Genius, seine Juno. Diese Hausgötter wurden von den Aermsten wie von den Reichsten auf gleiche Weise verehrt. Davon aber verschieden waren die sacra gentilicia, die da sie die letzte Abtheilung des Populus betreffen an der Gränze der publica im weitesten Sinne des Wortes stehen. Aber die Idee der Gentes war nicht durch eine besondere Einrichtung des römischen Staates entstanden, sondern war eine allgemeine des Alterthums, daher finden die sacra gentilicia sich nicht nur bei den Patriciern sondern bei dem ganzen Volke. Ich glaube nun daß jede dieser Gentes eine eigenthümliche sonst unbekannte Gottheit als Schutzgott an bestimmten Tagen verehrte, die verschiedenen Gentes mit verschiedenem Ritus. Jeder der nur etwas belesen ist kennt die Sorgfalt der Römer, ne sacra interirent, und weiß daß diese Sorge wohl die erste Veranlassung war Arrogation und Adoption zuzulassen. Diese Sorgfalt kann ganz religiös gemeint erscheinen, doch hatte sie noch einen anderen Sinn, einen politischen, der durch jene religiöse Ansicht unterstützt wurde: man verhinderte dadurch, daß der Staat seine Form verlor, in eine Oligarchie verfiel, indem man dafür sorgte aussterbende Geschlechter zu ergänzen. Nun waren aber diese Opfer bei den vornehmen Geschlechtern zum Theil sehr lästig und kostbar: wenn nun Jemand eine ärmliche, mit diesen sacris verbundene Erbschaft antreten mußte, so war das eine große Last für ihn wovon er sich loszumachen suchte. Darauf gehen die Worte Cicero's in der Rede pro Murena von den Kniffen und Auswegen ad interimenda sacra, das bezieht sich nur auf die

[1]) Epist. II. 1. 144. Floribus et vino Genium memorem brevis aevi (piabant). II. 2. 188. Naturae deus humanae, mortalis in unum Quodque caput, vultu mutabilis, albus et ater. A. d. H.

gentilicischen. Weil aber in späterer Zeit familia oft für gens gesetzt wird, wie es natürlich sein mußte als die Gentes ausstarben, so hat man das verwechselt.

Bei allen diesen Sacris sind nun allerdings die Opfer die Hauptsache, sacra facere, sacrificium, oder auch facere schlechthin, z. B. graeco ritu facere. Bei den sacrificiis ist der Ort zu betrachten, das Opfer selbst, die Art der Darbringung und die Weissagung aus demselben. Eigentlich sollten die Opfer nur an einem locus effatus gebracht werden, Auspicien sollten genommen und durch diese der Ort effatus werden, davon heißt er templum, ein allgemeiner Ausdruck für jeden Ort in bestimmten Gränzen, wo Auspicien genommen waren. So sind die Rostra ein templum, jede Curia worin Senat gehalten wurde, das Comitium, wahrscheinlich sogar das Forum. Dadurch ist aber ein solches Templum noch nicht ein locus consecratus oder religiosus, denn an consecrirten Orten durften viele menschliche Handlungen gar nicht vorgenommen werden. Darum habe ich mich zweifelnd darüber ausgedrückt ob das Forum ein Templum war, denn es kam dadurch in die Gefahr consecrirt zu werden. Ein Ort der certis verbis durch die Handlung eines Pontifex oder eines von ihm Befugten geweiht war tritt aus dem jus humanum in das jus divinum, wird Eigenthum der Gottheit, er wird entweder fanum oder delubrum. Fanum soll ein Ort ohne Gebäude sein oder sogar Ort und Gebäude, delubrum das Gebäude allein, die aedes sacra, doch ist dieser Sprachgebrauch schon bei den älteren Schriftstellern schwankend. Geheiligt war aber nicht der Tempel allein; man glaubt gewöhnlich daß der Altar im Tempel war, das ist eine falsche Vorstellung, nur in sehr späten Zeiten fand dieß zuweilen Statt. Die Tempel der Alten bestanden aus der cella (ἄδυτον) und dem Vorzimmer (atrium), das ist der Raum zwischen der Thür und der Cella. Die Cella ist der Platz wo das Bild des Gottes stand, der kleine Raum vor derselben ist der Platz wo die Anbetenden hintraten. Die ältesten Tempel hatten

alle noch einen bedeutenden Vorsprung von Säulen mit oder ohne Dach, nach den Seiten offen, in diesem Raum standen die Altäre, da wurden die Opfer in freier Luft gebracht und waren natürlich durch den Rauch u. a. nicht so lästig wie wenn sie innerhalb der Tempel gewesen wären. Außer einem oder mehreren Altären war ein lacus, ein Becken zum Waschen: das ist eine Einrichtung die in den christlichen Basiliken Roms noch lange geblieben ist. Wenn ein ganz freier Platz vor dem Tempel lag ohne durch Säulenreihen mit ihm verbunden zu sein, so ist der Ausdruck dafür area, diese war eben so wie der Tempel selbst durch Auspicien geweiht. Die Altäre hatten in der Form große Aehnlichkeit mit vielen alten steinernen Grabmälern, gewiß nicht zufällig: sie sind viereckig, die von den Neueren abgebildeten runden sind dem Alterthum fremd, an jeder Ecke war eine Erhöhung, diese Erhöhungen heißen cornua oder ansae. Hieraus erklären sich die Ausdrücke cornua epistolae, cornua evangelii.

Was die Gebräuche selbst betrifft, so sind sie dreierlei Art: Gebete, Opfer und allgemeine Festlichkeiten. Das Gebet, mag es von dem Einzelnen oder im Namen der Allgemeinheit dargebracht werden, ist in seiner äußeren Form von dem griechischen Gebet sehr verschieden. Die Gebete der Alten unterscheiden sich überhaupt von den christlichen dadurch, daß sie nur auf äußere Schicksale gingen, nicht auf das Innere des Menschen, eine Einwirkung der Gottheit auf das Individuum würde durchaus in Widerspruch zu ihren Ansichten gestanden haben, hierin waren Griechen und Römer sich gleich. Sie beteten ferner beide nach Osten gewandt, wonach sich auch die Stellung der ältesten Kirchen richtete, indem der Betende nach Osten schaute, jetzt ist es umgekehrt. Zweierlei Eigenthümlichkeiten aber waren bei den Römern, sie beteten immer mit verhülltem Haupte und machten während des Gebets eine kreisförmige Bewegung nach Süden und Westen zu. Auch bei der Verehrung griechischer Gottheiten beteten sie so, ausgenommen

bei Hercules und Saturnus, die ganz nach griechischer Sitte verehrt wurden.

In den ältesten Zeiten gab es in Rom keine blutige Opfer; doch wurden sie früh eingeführt, denn die Vorstellung von der Erscheinung der Götter auf Erden entstand früh. Für diese Erscheinung ist das lateinische Wort simulacrum. Die Opfer für die Dii superi und für die Dii inferi waren verschieden: den Göttern der Oberwelt wurden sie auf hohen Altären (altaria) dargebracht, den medioxumis auf beweglichen focis, den inferis auf aris, die fast der Erde gleich oder unter der Oberfläche waren. Ferner wurden den inferis am mundus Opfer gebracht: jede Stadt hatte nämlich einen mundus, d. h. bei ihrer Gründung wurde in ihrem Mittelpunct eine Grube gegraben die den Eingang zur Unterwelt vorstellte, durch welche man sich also die Verbindung mit den inferis dachte. Sie wurde mit Früchten und Erdschollen angefüllt, hinzukommende Colonisten warfen einige Hände voll Erde aus der Heimat hinein: nur an drei Tagen im Jahre war sie geöffnet zum Behufe des Opfers und damit den Todten nicht aller Verkehr mit der Oberwelt abgeschnitten würde, dann war es aber unheimlich in der Stadt, übrigens war sie zugemauert, damit die larvae nicht die Ruhe der Lebenden störten: dum mundus patebat, war dies ater.

Bei den Gebeten zu den superis wurde die vola manus nach oben, bei denen zu den inferis nach unten gehalten (manibus sublimibus, manibus pronis).

Die Thiere die dargebracht wurden waren sehr verschieden: für die großen Gottheiten waren es durchgehends Rinder, sonst sind auch Schafe geopfert worden: immer aber Hausthiere. Nur bei Reinigungsopfern z. B. nach Gewittern, brachte man Fische. Uebrigens fehlt es nicht an Angaben die bestimmen, welche Thiere den einzelnen Göttern gebracht wurden, doch sind sie aus späteren Zeiten, bei Servius, Macrobius, und daher theils unzuverlässig, theils unzusammenhängend und überdieß keineswegs vollständig.

Das Opferthier mußte ohne Zwang hingeführt und am Altare nicht mit Gewalt gehalten werden; entfloh es, so war das ein böses Omen, und es mußte getödtet werden wo man es traf, zum Altar durfte es nicht wieder geführt werden: an seine Stelle mußte eine andere victima gebracht werden, denn victima ist jedes zum Opfer, bestimmte Thier das noch nicht geopfert ist. Ein solches in die Stelle eines anderen tretende Opferthier heißt victima succidanea oder succedanea, das fliehende effugia. Im Hause konnte Jeder selbst opfern: bei den öffentlichen Opfern weihte der Priester nur ein, das Schlachten selbst verrichteten Knechte. Viele alte Monumente, namentlich die Triumphbögen, zeigen uns deutlich die ganze Caeremonie. Ein sehr feierliches Opfer ist z. B. dieses: der Kaiser opfert als Oberpriester, wie bei jedem Opfer begleiteten Hörner und Pfeifen die Feierlichkeit, ein ministrirender Knabe (camillus) trägt neben ihm das Weihrauchkästchen, aus dem auf ein nebenstehendes Feuer Körner geworfen werden, das Opferthier mit Blumen und wollenen Binden bekränzt steht vor dem Altar, der Priester (der Kaiser) hat es geweiht, es soll eben geschlachtet werden. Diese Caeremonie ist bis zum Opfern selbst bei Griechen und Römern nicht verschieden, vielleicht nur war es Letzteren eigenthümlich daß man die Stirnhaare des Thieres abschnitt und mit dem Weihrauch verbrannte. Die Opferthiere waren mit Blumen und Kränzen geziert, bei feierlichen Gelegenheiten wurden die Hörner vergoldet; das feierlichste Opfer war das weißer Rinder (greges Clitumni, Virg. Georg. [II. 146]), woraus wahrscheinlich ein Ausdruck in einem Fragment des Ennius, cretatam bovem, zu erklären ist; denn Rinder sind meistens nicht schneeweiß sondern mit eingesprenkelten grauen und schwarzen Haaren oder Flecken, die man nun mit Kreide schminkte. Wenn nun bei der Vorbereitung zum Opfer die Musik erscholl, das Opferthier gebracht und das Gebet gesprochen, ein alter überlieferter Hymnus abgesungen war, so schlug der Opferer (popa) das Thier mit einem Hammer, und

wenn es betäubt niederstürzte, tödteten es die eigentlichen Knechte mit Messern, wobei man das Blut in der patera auffing, dann wurde das Fell abgezogen und zum wirklichen Opfer geschritten. Das Erste war sodann daß man das Thier aufschnitt und die Eingeweide aus der Brusthöhle herausnahm, Lunge und Herz, vielleicht auch die Milz, doch ist das ungewiß, eben so auch vielleicht die Zunge; der neben dem Opfer stehende Aruspex beobachtete diese, und widernatürliche Bildungen waren ein furchtbares Zeichen. Fand man keine solche in der Brusthöhle, so wurden nun die unteren Eingeweide betrachtet, und hier wurde die Leber der Hauptgegenstand der Beachtung. Was darüber bei den Alten vorkommt hat man ganz liegen lassen, ich habe mich aber absichtlich damit beschäftigt. Die Verbindung der Leber mit dem Zwerchfell wird durch einen Knoten von Blutgefäßen gebildet; diese Stelle nannten die Alten caput jecinoris, worüber die allerabsurdesten Hypothesen gemacht worden sind, während in Italien jeder Metzger es noch weiß. Da die Leber dem Aruspex abgesondert hingegeben wurde, mußte sie abgelöst werden; nun finden wir häufig in den portentis den Ausdruck: caput jecinoris caesum, d. i. beim Ablösen der Leber war hineingeschnitten worden. Die beiden großen Theile der Leber nannte man pars familiaris und pars hostilis: kam der Schnitt in die pars hostilis, so war das Zeichen des caput caesum gut, kam er nach der Seite der pars familiaris, schlimm. Nun sind aber überhaupt höchst selten die Theile der Leber eines Thieres völlig gleich, es findet sich meistens irgend etwas Besonderes, ein natürlicher Grund warum gerade die Leber so genau betrachtet wurde. Unter anderen Unregelmäßigkeiten können auch jene Blutgefäße die zum Zwerchfell führen sehr dünn und schwach sein: ist dieses in außerordentlichem Grade der Fall, so heißt es jecur sine capite inventum. Die fibrae sind die Extremitäten der Leber die den Umriß bilden, die Ausgänge der Blutgefäße; auch sie wurden viel beobachtet. Der

Aruspex gab nun sein Gutachten, was geschehen mußte, und seine Angabe wurde dann ausgeführt.

Nun ist ein großer Unterschied zwischen dem was die Römer und dem was die Griechen den Göttern darbrachten. Was die Griechen betrifft so reducirt sich ihr Opfergebrauch darauf daß es symbolische Gaben waren, und es ist ein unziemlicher Spott Lucians daß sich die Götter vom Rauch der verbrannten Thiere nährten. Sie verbrannten den Göttern das was herzugeben den Menschen kein wirkliches Opfer war, das Opfer machte doch immer Kosten, und der Aufwand war derselbe als ob sie das ganze Thier verbrannt hätten. Die Bemerkung von Voß in den mythologischen Briefen ist vollkommen richtig, daß sie nur die ausgeschnittenen Schenkelknochen, umwickelt mit der fetten Netzhaut die um die Eingeweide geht (omentum) und mit einigen Fleischschnitzeln bedeckt, den Göttern verbrannten; für einzelne Gottheiten und an einzelnen Orten mag es Abänderungen gegeben haben; so ward zuweilen die Gallenblase und das Schwanzbein, und in Attika nach vollbrachtem Sacrificium die Zunge ganz oder zum Theil verbrannt. Das Bestreuen mit mola, geröstetem Dinkelkorn mit Salz gemischt, und das Besprengen mit Wein zwischen den Hörnern war übrigens ein allgemeiner Gebrauch auch bei den Griechen. Ersteres wenigstens gewiß.

In Rom gab es nun nur ein einziges Opfer wo das Thier ganz mit Haut und Haaren verbrannt wurde, nämlich auf der ara maxima des Hercules, die eben darum maxima war. Sonst brachten die Römer den Göttern nur wenig, und was es war ist eigentlich ungewiß, es heißt, die exta und prosiciae (porriciae) wurden dargebracht. Was exta sind, darüber sind die Stellen so schwer zu vereinigen, daß man ein Schwanken des Sprachgebrauchs annehmen muß, indem bald nur die Eingeweide, bald zu diesen auch das Fleisch darunter verstanden wird. Daß die Römer nicht opferten was die Griechen opferten ist gewiß, nicht die Schenkelknochen; wahrscheinlich waren es alle edlen viscera: ob

sie diese nun in das angezündete Feuer warfen, oder zu einer Art von Speise bereiteten, und wie sie hernach damit verfuhren, darüber läßt uns der Ausdruck im Dunkel, es kommt vor exta coquere, was aber schwerlich von einem wirklichen Kochen verstanden werden kann, sondern coquere heißt auch gahr machen; es heißt in verubus columnis coquuntur, also wahrscheinlich wurden die exta an hölzernen Spießen über kupfernen Feuerheerden gebraten. Was hernach damit geschah ist ganz ungewiß. Neben diesen visceribus wurden auch prosiciae, Fleischschnitzel, gebracht: das Darbringen derselben heißt porricere. Mit jedem sacrificium waren dapes verbunden, außer mit dem des Hercules.

## Supplicationes. Lectisternia.

Zu den Festlichkeiten sind zuerst die supplicationes zu rechnen, nach römischem Sprachgebrauche in doppelter Bedeutung, Bußtage und Dankfeste; Letzteres ist gewöhnlicher; sie wurden vom Senat angeordnet bei Gelegenheit großer Glücksfälle. Im ersteren Fall geschahen die Bußgebete zur Abwendung von Pestilenzen u. dergl., supplicatum est ad omnia pulvinaria, die Trauer war allgemein, Jedermann trug die Zeichen derselben an sich, Jedermann demüthigte sich vor den Göttern, warf sich auf die Kniee, auf den Boden, die Frauen mit aufgelöstem Haar. Bei Dankfesten dagegen, re bene gesta, erschien Jeder bekränzt und froh, brachte Dankopfer im Tempel, hielt Festlichkeiten in seinem Hause und erfreute sich mit seinen Verwandten und Knechten. In den ältesten Zeiten wurden diese Supplicationes mit würdiger Sparsamkeit veranstaltet, nicht mehr als einen Tag: als man hernach überall den Reiz des Alten durch Vermehrung und Steigerung erhöhen wollte, wurde ein zweiter Tag zu den Supplicationes hinzugefügt, und so stieg man in den letzten Zeiten der Republik bis zu zwanzig Tagen. In beiden Veranlassungen, den durch

Gefahren und durch besondere Glücksfälle, wurden lectisternia verordnet, Diis lecti sternebantur, dieser abgeschmackte und wunderliche Gebrauch, wo man im Vorhofe des Tempels Tische bereitete, besetzt mit allen prächtigen Weihgeschenken und mit den ausgesuchtesten Speisen, und dann Statuen der Götter auf tricliniis herumlegte, schwerlich wohl Tempelstatuen sondern wächserne imagines derselben, die man mit der höchsten Pracht bekleidete, eine von den wenigen Spuren eines mos barbarus im römischen Alterthum. Die Weihgeschenke wurden bei diesen Gelegenheiten ohne alle Frage mit aufgestellt, obwohl kein Beweis dafür zu geben ist. Die Alten weihten nämlich ihren Göttern auch schon zur Zeit der größten Einfachheit prächtige Geschenke von edlem Metall in großer Menge, und alle Tempel waren voll von goldenen und silbernen Gefäßen, einige von diesen mögen im Tempel sichtbar gewesen sein, die meisten waren im Thesaurus niedergelegt und kamen dem Volke nicht zu Gesichte: nur bei diesen festlichen Gelegenheiten konnte daher das Volk die unermeßlichen Reichthümer seiner Götter sehen. Die Sorge für die thesauri Deorum hatten im Allgemeinen die Quaestoren, soweit Verantwortlichkeit damit verbunden war, die Aufsicht über den Tempel speciell hatte der Aedituus (Aedituus). Diese Lectisternia sind zu verschiedenen Zeiten auch durch die libri fatales verordnet worden, ungewiß ob durch die sibyllinischen oder durch etruskische.

## Ludi.

Die ludi oder agones gehören nach den Begriffen der Alten zu den rebus sacris und stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem Gottesdienste; auch wurden sie immer zu Ehren von Gottheiten aufgeführt. So die ludi Romani zu Ehren der zwölf großen Götter, die ludi Apollinares ausdrücklich durch die sibyllinischen Bücher zu Ehren Apollo's anbefohlen, ludi plebeji gewiß

auch, allein wir wissen nicht welcher Gottheit, vielleicht der Ceres. Diese Art der Verherrlichung der Götter kommt uns wunderbar vor, es scheint als machten die Römer sich die Sache sehr leicht, indem sie durch das was ihnen selbst Freude machte die Götter ehrten: allein man muß die Sache aus dem römischen Gesichtspunct ansehen. Es haben diese Spiele allerdings eine Beziehung auf die Götterverehrung dadurch, daß immer ein feierliches Opfer dabei gebracht wurde, und ferner die daß, um vor allen äußeren Fährlichkeiten geschützt zu sein sie unter dem Schutze eines Gottes standen. Aber es gibt einen zweiten Gesichtspunct, der den ersten rechtfertigt: während dieser Spiele bestand allgemeine Freundschaft (ἐκεχειρία); das war bei der großen Zersplitterung in kleine Staaten eine äußerst wohlthätige Einrichtung, auch mitten im Kriege wagte Niemand den Gottesfrieden zu stören, nur in Griechenland wohl einmal die Lacedaemonier[1]): alle Feindseligkeiten waren aufgehoben, mitten in feindlichem Lande versammelte man sich dazu, feindliche Völker kamen friedlich zusammen, und wenn dann unter ihnen Leute sich trafen die von alten Zeiten her Gastfreunde waren und diese sich freundlich besprachen, so konnten die erbitterten Gemüther zu Gedanken friedlicher Gesinnung angeregt werden. Das war in Italien eben so wie in Griechenland, und in so fern war es eine nothwendige Sache daß diese Ludi unter dem Schutz einer Gottheit standen. Auch verstanden die Römer es nicht so, daß sie mit den einzelnen Kämpfen sich den Göttern angenehm erzeigten, sondern es waren Zeiten allgemeinen Wohlbehagens (εὐπάθεια), wo das Volk seinen Segen eingestand, sich in Lustbarkeit und Freude erging. Und wie nun oft der Geist der Menschlichkeit bei den Römern stark hervorbricht, so freute sich in diesen Tagen der Knecht und der Schuldgefangene mit dem Herrn und Gläubiger unter dem Schutz der Götter; den Sklaven wurde an solchen Tagen die Arbeit erlassen, die Schuldgefangenen freigegeben. Natürlich haben sich nun diese Ludi im

[1]) Thucyd. V. 49. A. d. H.

Lauf der Zeiten vom religiösen Gesichtspunct aus vervielfältigt, damit aber auch viel von ihrer Bedeutung eingebüßt. Anfangs waren es nur wenige: die ältesten Spiele würden nach römischer Vorstellung die bei den Consualien sein, die Romulus gefeiert haben soll als er die Sabinerinnen raubte: aber da selbst später bei den Consualien keine ludi vorkommen, so sieht man deutlich die Fiction. Man hat indeß die ludi Romani mit der Ara des Consus in Verbindung gebracht.

Die ludi Romani dauerten ursprünglich einen Tag, hernach drei, und nach der Versöhnung mit der Plebes vier; jene drei Tage entsprachen den drei Tribus und die Plebs wurde als Einheit jeder der drei Tribus gleichgestellt zur Anerkennung ihrer selbstständigen Theilnahme an der Nation. Livius gibt uns diese richtige Angabe ohne sie zu verstehen, er sieht zwar richtig aber nicht weit genug, aber Plutarch, der von einer Vermehrung der feriae latinae um einen Tag spricht, weiß gar nicht wovon die Rede ist. Unter Augustus und Tiberius dauerten diese Ludi neun Tage, vom Vorabend der Nonen bis zum Vorabend der Idus des September incl. [1]); hierin findet man wieder das Multiplum von drei, eine fingirte Beziehung auf die ursprünglichen drei Tribus. Diese Vermehrung ist dem wachsenden Luxus und der Trägheit zuzuschreiben: möglich daß Sulla sie schon vorgenommen hatte, möglich daß sie noch viel früher eingeführt war.

Der Anfang der Festlichkeiten bei den ludi Romani bestand darin daß die imagines Deorum im Schmuck auf prächtigen Wagen (in tensis) auf einem bestimmten Wege nach dem Circus geführt wurden. Diese Sitte war so eingewurzelt in Rom daß selbst noch im Mittelalter die christlichen Processionen nur auf

[1]) Diese Notiz findet sich in mehreren der Kalendarien, die Foggini herausgegeben hat [Fastorum anni Romani a Verrio Flacco ordinatorum reliquiae ex marmorearum tabularum fragmentis Praeneste nuper effossis collatae et illustratae Rom. 1779 fol.]. Die ludi Romani in circo, die dort nach den Id. Sept. erwähnt werden, sind ganz verschieden von den alten, ihr Verhältniß ist aber nicht deutlich. S. unten.

bestimmten Straßen gehalten werden durften, Statuen von einer Kirche zur anderen getragen wurden mit zum Theil sehr unwürdigen Gebräuchen: es ist dieß aber ein unschätzbares Mittel manche alte Gebäude zu bestimmen. Noch heute stammt daher die Sitte daß wunderthätige hölzerne Heiligenbilder zu Kranken getragen werden, ein Rest von dem alten Ritus, wie sich deren noch mehrere finden. Die imagines Deorum wurden nun also vom Capitol herbeigeholt und im Circus auf curulische Stühle gesetzt, eine große Procession ging vorauf, eine andere folgte; Dionysius hat eine ausführliche Beschreibung davon am Schluß des siebenten Buches, aus Fabius geschöpft. Diese ganze Pompa hat offenbar einen griechischen Charakter, dem sich aber in der Art der Ausführung etwas Italisches und Fremdes beimischte. Sie muß etwas sehr Glänzendes gewesen sein, einen Charakter von Größe gehabt haben wie in Athen. Am Tage der Eröffnung kamen Consuln und Magistrate auf das Capitol, und von da aus ging der Zug. Zuerst Knaben, die Söhne der Ritter zu Pferde, die der Anderen wie Männer bewaffnet zu Fuß zogen über das Forum durch den Vicus Tuscus in den Circus. Diesen Schaaren der Knaben folgten die zum Kampf bestimmten Wagen, die einzelnen Pferde, die Pugiles, dann Chöre von Tänzern, entweder die zweite Art der Salier (Agonales) oder Leute nach ihrem Muster gekleidet: rothe Tuniken mit ehernem Gürtel, kleine Schilde von Erz an die sie mit Lanzen schlugen, eherne Helme mit Federbüschen, Schwerter, so führten sie den Kriegstanz auf. Nun folgten Chöre die Bauernkleider trugen und den Kriegstanz jener absichtlich ungeschickt nachahmten, geradezu Bajazzos. Auf diese folgten Flötenspieler zu den Opfern, so wie auch jene von Flötenspielern begleitet wurden, die heiligen Gefäße der Republik aus Silber und Gold, dann die Statuen der Götter, nicht aus Marmor der damals noch gar nicht dazu verwendet wurde, sondern aus bemalter gebrannter Erde [1])

[1]) Alles was von alten römischen Bildwerken vorkommt ist aus solcher gearbeitet zu denken, so der Summanus [Cic. Divin. I. 10.], sonst auch aus

oder aus Erz, die dann bekleidet wurden. Nun kamen die Opferthiere; die Consuln opferten im Circus, nicht die Aedilen. Die Gottheiten denen die Feste gefeiert wurden sind nicht die alten römischen νοούμενα sondern die mythologischen Götter der Griechen. In einem gewissen Sinne, glaubte man, sei das Fest dem Jupiter als Optimus Maximus besonders geweiht wie die olympischen Spiele, obwohl alle zwölf Götter erschienen. Dieser Zusammenhang tritt hervor in der alten Legende, wo Jupiter dem T. Latinius im Traume erschienen sei und ihm geboten habe, dem Senat seinen Zorn über die Entweihung seiner Spiele zu erkennen zu geben. Indeß die Dii consentes wurden mit ihm zugleich verehrt.

Daß diese Ludi den alten Tribus eigenthümlich waren und die Plebes nichts angingen, ist in engem Zusammenhang mit dem ganzen System der römischen Geschichte, und dadurch klar daß sie Romani hießen im Gegensatze der plebeji. Es ist auch in der Angabe angedeutet daß Tarquinius Priscus den Curien geboten, sich die Plätze im Circus zum Schauen selber zu errichten, und daß dabei jeder Curie ein Platz angewiesen war. Circus ist eine schmale Ellipse; wo später der Circus Maximus (natürlich erst im Lauf der Zeit im Gegensatz zu anderen Circis so genannt), war früher ein tiefes Thal, Tarquinius Priscus hatte auch hier die Gegend ausgetrocknet, wie er in Rom die Cloaken anlegte. Den ersten Anbau muß man sich sehr einfach denken. Anfangs war es bloß ein Feld mit Sitzen aus Holz auf beweglichen Bühnen, Bretter auf hölzernen Gabeln. In der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts (425) wurden die Carceres am Circus gebaut: früher waren da bloß Pfähle, hinter denen man die Pferde durch einen Strick anhielt, wie heute im Corso, feste Sitze fehlten noch, man behielt die Gerüste für die Zuschauer bei. Es ist unausgemacht ob vor Caesar im Circus dergleichen feste Sitze waren,

Erz. Da die Alten dieses sehr dünn gossen, so läßt sich denken daß auch eherne Bildsäulen getragen werden konnten.

Caesar baute steinerne, die ein dreifacher Porticus trug, wie beim Colosseum, im ersten Stockwerk drei Säulengänge, im zweiten zwei u. s. w. Es ist merkwürdig daß durch diesen Circus (jetzt seitwärts) ein Wasser läuft das man Aqua Marrana nennt: man hat sich in den Kopf gesetzt, das sollte die aqua damnata des Agrippa sein, ein Wasser das er nicht nach Rom führte weil es zu schlecht war: allein es muß nothwendig aus Tarquinius Priscus' Zeit sein; von Caesar heißt es, er habe einen Graben zehn Fuß breit und fünf Fuß tief gezogen, er concentrirte also wohl das Wasser an den Seiten. Der Circus war bis auf die Seite wo die Carceres lagen eine Reihe offener Porticus, in den Hallen des untersten Stockwerks waren zu Boutiquen vermiethete Buden. In der Mitte war eine ziemlich hohe Mauer, spina, die den Circus in zwei gleiche Theile getheilt haben würde, wenn sie von den Carceres bis gegenüber gereicht hätte, jedoch war sie von beiden Seiten durch einen Raum getrennt: sie richtete den Lauf der wettrennenden Wagen; an beiden Enden standen abgestumpfte Kegel, oben abgerundet (metae), andere Säulen unter dem Namen falae, Säulen ohne Capitell auf denen sogenannte Ova aus leichter Masse standen, nach der Zahl der Kreise welche die Wagen zu vollenden hatten, für jeden vollendeten Kreis nahm der Aufseher eins ab, sie waren leicht und hohl. So findet man den Circus auf mehreren Medaillen abgebildet.

Nach jener feierlichen Procession, den Opfern, Gesängen u. dgl. folgten die Wettkämpfe und Spiele, die von den griechischen vollkommen verschieden waren. Bei den Griechen waren die Leibesübungen eine sehr in Ehren gehaltene Sache; Jeder übte von Jugend auf seinen Leib zu Stärke und Behendigkeit, der Vornehmste hielt es für eine Ehre sich in den Spielen hervorzuthun, den Preis im Wettlauf, im Kampf zu erringen. Bei den Römern war dieß ganz anders, nie suchte einer eine Ehre in Erlangung des Preises durch eigene Thätigkeit; im Gegentheil, der würde in einen Grad von Atimie gefallen sein der in die Arena trat sich darum zu

beworben, man hätte ihn tribu movirt. Daher brauchte man dazu nur artifices ex Etruria, wie Livius ausdrücklich sagt, Reiter und Faustkämpfer, der Wettlauf scheint erst später hinzugekommen zu sein. Die Hauptsache aber war bis auf die spätesten Zeiten das Wettfahren. Bei den Griechen waren ursprünglich Viergespanne (τέθριπποι) oder höchstens Zwiegespanne, erst spät kam bei ihnen der ἵππος κέλης auf: die Römer aber hatten außer quadrigis und bigis noch trigae mit einem ἵππος παρήορος oder σειραφόρος, wo das dritte Pferd an der Seite lief um dem Wagen größeren Schwung zu geben, und dann von den ältesten Zeiten an Wettrennen einzelner Pferde mit Reitern, welche Hauptgegenstände der Freude waren. Das certamen quadrigarum übrigens wird aus den Zeiten die wir als historisch betrachten können weder auf Denkmälern noch von Schriftstellern anders als in außerordentlichen Fällen erwähnt. Das Wesentliche sind die certamina bigarum. Die Biga ist ein leichter fast auf der Erde schleppender Wagen. Auf den Bigae stand in älteren Zeiten neben dem Wagenführer noch ein Anderer, der wenn das Wettrennen vollendet war herabsprang und nun zu Fuße einen Wettlauf machte. Es war bei dem römischen Volke von den frühesten Zeiten an ein furor diesen Spielen beizuwohnen, der unter den Kaisern aufs Höchste steigt. Diese Wuth beschränkt sich aber nur auf die Bigae, die einzelnen Reiter erregten kein Interesse und scheinen hernach aus den Bahnen verschwunden zu sein. Zu Anfang wurden den Wagen die sich zum Rennen meldeten die Plätze durch das Loos bestimmt, näher oder weiter von der Spina, bei jedem Rennen legten die Wagen die Bahn siebenmal zurück, der Sieger wurde dann laut ausgerufen und gekrönt, die Belohnung war eine Palme und baares Geld. Die Wagenlenker waren Sklaven oder höchstens Freigelassene aber durchaus keine Römer, es waren persönlich verachtete und verächtliche Menschen, aber dennoch, zumal in der Kaiserzeit, ein Gegenstand des höchsten Interesses der Vornehmsten, wie die Boxer in England.

Noch durch einen anderen Umstand bekamen diese Menschen Wichtigkeit: bei den Griechen wurden diese Spiele immer auf Kosten der einzelnen Theilnehmer gehalten, von den Wagenlenkern wurde keine Notiz genommen sondern nur auf die siegenden Gespanne der Einzelnen, z. B. des Hieron, gesehen. Alcibiades und Hieron suchten ihren Stolz darin, ausgezeichnete Pferde zu haben, mit Tethrippen zu siegen; nicht daß sie selbst fuhren: der Besitzer der Pferde wurde als Sieger ausgerufen, nicht der Lenker. Bei den Römern war auch dieß anders. Nicht vornehme Römer hielten sich die Gespanne: bei ihnen mußte eine bestimmte Anzahl missus (eigentlich das Abfahren Mehrerer zu gleicher Zeit) rennen, jedesmal vier, und so zwei volle Tage, bei einem vollständigen Rennen fünf und zwanzig Mal (hundert Wagen), diese große Zahl war vermuthlich nur Luxus der späteren Zeit. In den frühesten Zeiten mag der Staat die nöthige Zahl der Pferde gehabt haben, später aber entstanden die factiones Circenses. Es bildeten sich nämlich, wahrscheinlich weil Privatleute die Pferde nicht hielten, Gesellschaften, und zwar zuerst zwei, die in Aufbringung guter Gespanne mit einander wetteiferten. Factio im schlimmeren Sinne ist Zusammenrottung: im älteren nicht bösen Sinne aber ist es eine Vereinigung die ein gemeinschaftliches Interesse hatte, in ihnen entwickelte sich ganz natürlich ein esprit de corps, sie schafften die Gespanne an und wählten die Führer. Aus diesen zwei Factiones wurden hernach vier, so daß bei jedem missus von vier Gespannen eines auf jede Factio kam. Sie unterschieden sich durch die Farben der Kleider ihrer aurigae, weiß, blau, grün und roth (albati, veneti, prasini, russati). Bei diesen Angaben sind übrigens die Zeiten nicht genau zu unterscheiden, die meisten beziehen sich auf die Kaiserzeit, einige wohl auch auf die letzten Zeiten der Republik. Der Staat war unbeschreiblich reich; damals als jedes große Interesse fehlte, da man von den beständigen Gränzkriegen in dem unermeßlichen Reiche nicht viel zu fürchten oder zu hoffen hatte, wandte man sich Anfangs unter

Augustus wohl auf die Litteratur, im Allgemeinen aber empfand man Langeweile: da war das Hazardspiel der Wettkämpfe eine willkommene Beschäftigung um die indolenten Gemüther ein wenig aufzurütteln. Die vornehmsten jungen Leute bildeten Actiengesellschaften zu ihrem Flor, jede Gesellschaft hatte ihre stabula, eigene Wärter, eigene Aerzte für die Pferde, es bildete sich ein besonderes Pferderecht und der Wetteifer wurde immer größer, auch Nichtinteressirte hielten sich zu den Factionen. Wenn man Augustus mit seinen tiefen Berechnungen kennt, so kann man sich denken wie er wohl der Mann war den Wallfischen diese Tonne zuzuwerfen: alle Vornehmen und Mächtigen in Rom wurden vom Militär zurückgehalten, er gab ihnen hier eine Sphaere worin ihr Ehrgeiz Nahrung fand und sie zugleich von dem abgezogen wurden was den Staat anging. Auch das Volk nahm nun Partei, leidenschaftliche Wünsche und große Wetten entstanden, und so sind uns auf unzähligen Denkmälern Abbildungen von Pferden und Inschriften zu Ehren der aurigae erhalten, besonders in Mosaiken, in Florenz befindet sich ein Sarkophag mit solchen Darstellungen und einer Inschrift in corruptem Latein. Es war ganz so wie Juvenal es beschreibt. Hatte das gemeine Volk Brod und Wettrennen, so war es zufrieden und kümmerte sich um nichts, so wie Cosmo von Medicis die Florentiner, in denen der republicanische Sinn so tief wurzelte, auf eine sonst unerhörte Weise verwandelte, durch Unterscheidung und Auszeichnung der Reichen und Adelichen, durch Entfernung derselben vom Handel als einer entwürdigenden Sache. Mit solchen Künsten verfuhren auch die Kaiser in Rom um die Gemüther von den alten Beschäftigungen abzubringen; die factiones circi wurden auf diese Weise mit immer größerer Wuth verbreitet, sie gingen von Rom auf Constantinopel über, und von ihnen rührten die gräßlichen Aufstände und die schrecklichen Verheerungen der Stadt unter Justinian her; da kamen einmal dreißigtausend Menschen in einem solchen Aufstand um, die ganze Hauptstadt war in die Partein

der Blauen und Grünen getheilt. Justinian nahm Partei für die Einen, und diese unterdrückten nun die Anderen mit der gräßlichsten Wuth, so daß den Gegnern die Justiz verweigert wurde und selbst Meuchelmord ungestraft blieb. Sie standen als wirkliche politische Corporationen im Staate da, klagten sich gegenseitig der Ketzerei an: man sieht daß der Trieb sich zu spalten und zu trennen damals irgend eine Form suchte. Die Circenses fanden unzweifelhaft selbst in den Provinzen Statt, wenn auch nicht mit so viel Aufwand aber mit ähnlichen Parteiungen: noch in Soissons, am Hofe der merovingischen Könige, im sechsten und vielleicht selbst im siebenten Jahrhundert finden wir ihre Spuren, in Florenz sind sie noch im Mittelalter, und noch heut zu Tage ist daselbst Aehnliches am Fest des Johannes, ihres Schutzpatrons, was man an dem Preise sieht, der wie im alten Rom in einem Pallium besteht, so erbärmlich es auch ist.

Die Pugiles und der Cursus scheinen sich auf die ludi Apollinares in dem Circus Agonalis zu versetzen, jene sind nach Livius etruskischen Ursprungs, Dionysius' specielle Nachrichten von den Rennen zu Fuß u. dergl. beruhen ganz auf seiner Autorität und sind vielleicht nur aus der griechischen Sitte übertragen; das griechisch Eigenthümliche trennt sich von den ludis Romanis und geht auf jene von den sibyllinischen Büchern verordneten Feste über. Dagegen kommen in die ludi Romani Gladiatoren und wilde Thiere hinein, gesondert oder unter einander gemischt. Schon im ersten punischen Kriege findet sich davon eine Spur, wo man die gefangenen Elephanten durch den Circus jagte und dann mit venabulis tödtete. Dann wurden in späterer Zeit bei diesen ludis Romanis auch scenische Spiele gegeben, aber diese eigentlich ganz besonders bei den ludis Megalensibus. Bis zum ersten punischen Kriege, sagen Fabius und Dionysius, bewilligte der Staat fünfhundert tausend As (500 Pfund Silber) für diese Spiele, um diese Zeit muß eine Aenderung darin ergangen sein, diese ist sehr denkbar bei den Geldverlegenheiten in denen der Staat damals

war, er wurde genöthigt Leistungen von den Reichen zu fordern, wofür er ihnen Vorzüge einräumte; hernach in Cicero's Zeit finden wir die Aediles Curules als diejenigen welche die Spiele auf ihre Kosten gaben, wahrscheinlich freilich mit einigem Zuschuß von Seiten des Staates; die Wettrennen nebst der Pompa geschahen nicht auf ihre Kosten, aber die Gladiatoren und besonders die exhibitiones animalium mußten sie selbst bestreiten; und damit übernahm man in Rom die griechischen Liturgien, man nannte es munera, jedoch auf eine höchst unwürdige und schädliche Weise, viel schädlicher als bei den Griechen; denn bei diesen war die glänzende Ausrüstung eines Chors zu den herrlichen Tragoedien eine edle Sache, so drückend sie auch zuweilen für den Einzelnen werden mußte, sie hielten sich hochgeehrt wenn sie damit den Sieg errungen hatten, und es war der Mühe und der Kosten werth, so wie bei der Mäßigkeit des griechischen Volkes, der Reichen sowohl wie der Armen, rücksichtlich aller Bedürfnisse die sonst zu einem so kostspieligen Luxus führen, nicht etwas so schwer zu Erschwingendes wie man sich gewöhnlich vorstellt. Unter den Kaisern gehen die Spiele auch auf die Praetoren und Consuln über, die Kosten wachsen zugleich ins Ungeheure, wie wir an dem Beispiel der beiden Anicier, der Söhne des Kaisers Probus sehen.

Ursprünglich wurden die Spiele an allen Orten im Circus gehalten, so wie auch die exhibitiones animalium und die Gladiatorenspiele: später ward das gesondert und der Circus blieb nur für die Wettrennen. Schon früh hatte man in den latinischen Städten griechische Theater erbaut, so findet man in Tusculum die Ruinen eines solchen das im sechsten Jahrhundert bestanden haben muß, eben so in Faesulae. Rom allein hatte kein Theater, man wollte im Anfang des sechsten Jahrhunderts eins aufführen, aber die Censoren hinderten es, wie sie das Publicum auch zwingen wollten stehend diesen Spielen zuzusehen. Dieser Zwang ließ sich aber nicht halten, es wurde hernach ein Theater gebaut, aber nur temporär; ein Theil des Circus scheint dazu abgesondert

worden zu sein: der Prolog der Hecyra zeigt klar daß Schauspiele und andere Festlichkeiten, Seiltänzer u. dergl. nahe bei einander waren. Die Aedilen bauten damals sogar glänzend verzierte Theater nur für die Zeit ihrer Spiele. Später wird dann auch ein bleibendes Theater gebaut, doch entstand das erste stehende Schauspielhaus erst unter Augustus. Zu Caesar's Zeit sonderte man die Belustigungen des Circus von den anderen ab, und so entstanden die Amphitheater, eine ganz italische, vielleicht römische Erfindung. So veränderten sich auch die Aeußerlichkeiten der Feste.

Die nächstbedeutenden Spiele nach den ludis Romanis sind die ludi Plebei, wahrscheinlich eben so alt wie die Plebes selbst. Sie wurden zuerst auf einer Wiese gehalten: der große Circus lag zwischen dem Palatinus und dem Aventinus, auf der andern Seite zwischen dem Capitol und dem Marsfeld lag jene Wiese, prata Flaminia. In dieser Gegend lagen zu beiden Seiten längs der Tiber viele einzelne Besitzthümer, prata Mucia u. s. w.: dazu gehörten auch diese prata Flaminia, hier ist zu einer Zeit die sich nicht näher bestimmen läßt ein förmlicher Circus eingerichtet worden, vielleicht von dem unglücklichen C. Flaminius als Censor. Wir wissen nun eigentlich nicht welcher Gottheit zu Ehren diese Spiele gehalten wurden, durchaus sind sie nicht mit den ludis Floralibus zu Ehren der Flora zu verwechseln, vielleicht der Ceres und ihren Kindern, dem Liber und der Libera, oder auch der Diana, denn der Tempel der Diana war der hauptsächlichste auf dem Aventinus, der der Ceres am Fuße dieses Berges das eigentliche Heiligthum der Plebes, dem die vielen Bußen anheimfielen, von denen sehr leicht die Kosten solcher Spiele bestritten sein mögen. Auch sie waren wohl groß und glänzend, die Aediles Plebis standen ihnen vor. Das ist Alles was wir von diesen Spielen wissen, bedeutend müssen sie gewesen sein da der Circus Flaminius von umfangreicher Größe war. Ob der Circus Flaminius, wie er im Mittelalter existirt, so aus der Republik

stammte ist nicht zu entscheiden, da er jetzt gänzlich verbaut ist, vielleicht ist er unter den Kaisern vergrößert worden. Die übrigen römischen Circi hatten keine wesentliche Beziehung zu bedeutenden Spielen.

Zu den alten Spielen gehören noch die ludi Apollinares, im zweiten punischen Kriege nach den Orakeln der Marcier übereinstimmend mit dem delphischen Orakel eingerichtet. Gewiß waren sie nach dem Vorbild der pythischen Spiele eingerichtet. Eine Stelle im Servius spricht dafür daß sie im Circus Agonalis gehalten wurden. Ferner die ludi Megalesia zu Ehren der magna mater, als ihre Gottheit zu Ende des zweiten punischen Krieges von Pessinus nach Rom gebracht wurde. Aecht italisch sind noch die ludi Florales (—ia), rohe Mimenspiele, die den Charakter oskischer impudentia an sich trugen, sie wurden im Circus Maximus gefeiert, wiewohl sich auch ein eigener Circus Floralis findet. Die ludi Capitolini, früher eingeführt, traten wahrscheinlich in der Kaiserzeit in nähere Beziehung zu dem agon Capitolinus, der von Domitian gestiftet war, der sich in einer πενταετηρίς (von vier zu vier Jahren) wiederholte, auch ein ἀγὼν μουσικός war und nach griechischer Sitte begangen wurde.

## Festtage der Römer.

Bestimmte feststehende Tage (dies, feriae stativae) hatten die Römer wie alle andere Völker. Aber sie theilten die Zeit nicht nach solchen Ruhetagen. Die etruskischen Nundinae (der letzte Tag einer achttägigen Woche, dem cyklischen Jahre von 304 Tagen entsprechend, 8×38 Wochen) waren gerade das Gegentheil von einem Festtag, vielmehr ein Tag der Geschäfte, die ursprünglichen dies fasti. Die Eintheilung in siebentägige Wochen kannten die Römer auch, aber als orientalisch. Schon Herodot hat sie, sie stammt von den Babyloniern, jeder Tag steht unter dem Schutz

eines bestimmten Planeten oder Gottes; daß Tacitus sie kannte geht mit Bestimmtheit aus einer Stelle in seinen Historien [V, 4] hervor, auch Dio Cassius, gewiß auch Caesar. Nachher verbreitet sie sich so sehr daß sie oft sogar die Verwechslung ganz verschiedener Götter zur Folge hatte, z. B. des Mercur mit dem Wodan. Auf die römische Eintheilung hatte sie aber keinen Einfluß.

Die römischen Feste sind ungleich über das Jahr vertheilt, in einigen Monaten sind viele in anderen gar keine. Von einigen läßt sich der Grund erkennen: manche hingen an der Jahreszeit, bei manchen Gottheiten wurden die Feste auf diesen oder jenen Tag gesetzt weil ihr Tempel gerade an demselben geweiht war: von den meisten aber können wir keinen Grund für den Tag angeben, er wird wohl in den pontificischen Büchern gestanden haben, diese aber sind spurlos verschwunden. Auch lassen sich für die verschiedenen Culte keine Regeln erkennen, ob etruskisch, sabinisch u. s. w. Selbst die größten Gottheiten haben nicht immer ein Fest, so Jupiter, wenn man nicht etwa die ludi Romani dafür rechnen will, die aber doch mehr ἀγῶνες waren. Minerva hingegen hatte sehr zahlreiche, unbedeutende Götter hatten große Festlichkeiten: für alles das können wir keine Gründe angeben. Im Allgemeinen ist Folgendes zu merken. Erstens: kein Festtag konnte dies comitialis oder fastus sein, sie gehörten den Göttern; sie zu menschlichen Handlungen zu gebrauchen wäre Sünde gewesen. Sie waren also gewissermaaßen nefasti, aber natürlich nicht atri, was ein häufiger Irrthum ist. Alle dies atri sind freilich nefasti, aber dies nefastus an sich hat keine Beziehung auf Glück oder Unglück; ein höchst glücklicher Tag kann nefastus sein. Zweitens: an den Festtagen geschah keine servile Arbeit; auf Notharbeit nahm man allerdings vernünftige Rücksicht. Kam es auf Beschleunigung der Aerndte an so ließ man es auch am Festtag zu, so geschah es namentlich bei der Weinlese, ein leichtes Sühnopfer sühnte es. Allein aufschiebbare Arbeit zu unternehmen wäre Frevel gewesen: man durfte keine neue Arbeit beginnen,

Niemand durfte anfangen einen Graben zu ziehen: man entzog sich dadurch den Mitgenossen und schändete die Götter. Einen verschütteten Graben aber zu reinigen wenn es heftig regnete war nicht verpönt. Die Christen beobachteten diese Strenge Anfangs auch bei den Festen ihrer Religion, und die Beschränkung der Arbeit, die noch jetzt in Italien an denselben sehr groß ist, rührt zum Theil daher.

## Kalendarium [1]).

Altrömische Kalendarien sind im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert mehrere gefunden worden, die wichtigsten die des Verrius Flaccus in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu Praeneste, doch nur in kleinen Bruchstücken. Sie sind von Foggini mit einem nicht zu verachtenden Commentar herausgegeben. Aus diesem, dem Kalendarium Maffeianum (im Palast Maffei), Amiterninum und Esquilinum, den ovidischen Fasten, und Varro de lingua latina kann man diese Materie vollständig übersehen, weit vollständiger als bei den Griechen.

Im Januar sind am 8ten (VI Id. Jan.) die Agonalia, ein Fest des Janus. An diesem Tage als dem ersten Festtag des Jahres, seitdem dasselbe mit dem Januar begann, opferte der Rex Sacrificulus selbst, begleitet von einem der vornehmsten Senatoren, das Opfer bestand in einem Widder. Die Ursache des Namens Agonalia ist dunkel, es gab mehrere Feste dieses Namens alle dem Janus geweiht. Der quirinalische Hügel hieß in alter Zeit mons Agonius, daher mag der Name kommen. Andere beziehen ihn darauf daß der Opferschlächter ehe er schlachtete Agone? fragte, und der Rex antwortete Age hoc. Das würde aber für alle Feste passen, wir bleiben daher bei der ersten Etymologie.

[1]) Die beiden folgenden Abschnitte sind aus den Vorträgen des Jahres 1825.
A. d. H.

Am 11ten Januar (III Id. Jan.) sind die Carmentalia. Carmentis ist die Mutter des Evander, nach der römischen Tradition eine Prophetin, eine Art daemonischer Gottheit. Da die älteste Ueberlieferung aber von Evander nichts wußte, so konnte man sie nur für die Mutter eines uralten Königs der Stadt auf dem Palatinus, lange vor Romulus, halten. Ihr Altar war unter dem Capitolium bei der Porta Carmentalis, wenn man vom Circus Flaminius in die Stadt ging.

Dieß waren die einzigen Hauptfeste in diesem Monat. Außerdem gab es noch einige Gedenktage für die Consecration der Tempel des Kastor und des Friedens. So hat es auch Ovid in den Fasten aufgefaßt: so mochte man auch das Fest der Porrima Postvorta ansehen am 15. Januar, das waren Göttinnen die der Geburt vorstanden, also ein Fest der glücklichen Geburt.

Im Februar sind Festtage die sich auf Augustus' Familie und auf seine Herrschaft bezogen. Die Kalendarien die wir haben sind nämlich alle unter Augustus oder gleich nach seiner Zeit gemacht, daher sind diese Beziehungen in allen. Diese Kalendarien sind in der Geschichte, namentlich bei der Erklärung des Tacitus, noch gar nicht genug benutzt.

Am 5ten (Non. Febr.) war ein Festtag, weil Augustus da den Titel Pater Patriae erhalten hatte.

Am 15ten (XV Kal. Mart.) die Lupercalia, das waren ordentliche Festtage. Lupercal hieß die Höhle wo die Wölfin die Säuglinge geborgen, denn nach der alten Sage nahm sie die Kinder in ihre Höhle und pflegte und säugte sie lange Zeit: eine Beziehung auf das Lykeion in Arkadien gehört nicht hieher. An diesem Tage nun hatten die Fratres Luperci ihren Umgang und brachten dem Faunus eine Ziege, mit Gebräuchen die an ein rohes Zeitalter erinnerten. Sie trugen bloß einen Schurz und liefen um den Palatinus um ihn zu lustriren, d. h. von bösen Geistern zu reinigen, dabei zerrissen sie die Ziege. Es scheint daß dieses Fest eine Einleitung zu den bald darauf folgenden Feralien sein sollte;

dann kamen nämlich die Seelen aus der Unterwelt, durch diesen Umgang sollte der Palatinus gleichsam vor ihnen bewahrt werden.

Am 17ten (XIII Kal. Mart.) waren die Quirinalia zu Ehren des Romulus Quirinus. An demselben Tage waren die stultorum feriae.

Ein Fest dessen Tag wir nicht kennen sind die Fornaçalia, ein Dankfest für den Uebergang von thierischer Speise zum Genuß menschlicher Nahrung, überhaupt zu menschlicher Lebensweise. Das Fest wurde von den einzelnen Curien an verschiedenen Tagen gefeiert; die aber nicht in einer Curie waren begingen es am Tage der Quirinalien.

Am 20sten (X Kal. Mart.) traten die Feralia ein. Man brachte hier nach griechischer Sitte den abgeschiedenen Seelen *χοαί*, in dem Ort aber war Verschiedenheit. Die Römer brachten ihnen auf den Kreuzwegen Schalen mit Milch und Früchten und Blumen. An den Nonen jedes Monats, acht Tage vor den Idus, verkündete der Rex Sacrorum alle Feste des Monats, bestimmte und nicht bestimmte. So verkündete er an den Nonen des Februar die Februatio, die Reinigung der Seelen, die an den Feralien gehalten wurde. Der dritte Tag der Feralia (22. Februar) war kein eigentlich religiöser Feiertag sondern mehr ein Fest der Volkssitte, Caristia. Man verband das Bewußtsein dessen was man hatte mit dem was man verloren: an den vorhergehenden beiden Tagen hatte man die Trennung von lieben Abgeschiedenen gefeiert, an diesem kamen alle Familienglieder zusammen und stellten Friede und Liebe her wo sie verschwunden waren, natürlich in der alten Zeit.

Am 23sten (VII Kal. Mart.) Terminalia, nach alter Ansicht das letzte Fest im Jahre. Wenn ein Schaltjahr eintrat, so war dieß der letzte Tag im Monat, dann folgte der Mercedonius, und nach diesem die übrigen Tage des Februar. An den Feralien hatte man das Andenken der Todten gefeiert, an den Terminalien beging man ein Erinnerungsfest der Gründung des festen Eigenthums. Die Landleute bekränzten ihre Gränzsteine, die heilig

waren, und opferten dem Terminus. Die Steine waren auch unter Opfern eingesetzt, in die Vertiefung in die man sie einsenkte that man Kohlen und Knochen des Thiers. Dieß ist noch in Italien Gebrauch, überhaupt dauert die Ehrfurcht vor dem Gränzstein dort noch immer fort. Den Stein zu versetzen zog Irren der Seele nach sich. Auf dem ager occupatorius war aber kein Gränzstein. Man feierte das Fest nur auf dem Lande.

Am 25sten (V Kal. Mart.) ist das Regifugium, woraus jedoch für die Geschichte nicht folgt daß die Tarquinier gerade an diesem Tage vertrieben wurden; das Gegentheil läßt sich freilich auch nicht behaupten.

Am 27sten (III Kal. Mart.) ist ein Fest das nicht sehr bedeutend ist, Equiria in Campo, Wettrennen im Campus Martius dem Mars zu Ehren.

März. Am 17ten (XVI Kal. Apr.) waren die Liberalia, ein bacchisches Fest dessen Charakter aber kaum zu definiren ist, mehrere Eigenschaften traten ein die schwer zu vereinigen sind: es war ein Tag der Muße für alle Priester, sie gingen bekränzt durch die Stadt; Honig und Fladen waren überall feil; es war der Tag an dem die Jünglinge die Praeterta ablegten und die Toga virilis erhielten. Man sieht hier allerdings keinen Zusammenhang mit dem Bacchusdienst, Varro nennt es auch nicht als ein bacchisches Fest: das mag es immerhin doch gewesen sein, wenn wir es auch nicht nachweisen können.

19ten März (XIV Kal. Apr.) Quinquatrus, ein Fest der Minerva. Es hatte den Namen weil es der fünfte Tag von den Idus ab gerechnet war, nach einer Eigenthümlichkeit wo die Endung — atrus einen Tag bezeichnet der eine bestimmte Anzahl Tage von einem anderen entfernt ist, so Sexatrus. Das Fest dauerte fünf Tage.

23sten März (X Kal. Apr.) Tubilustrium. An diesem sieht man daß nicht mit jedem Feste nothwendig ein Opfer verbunden war: ein solches war nur wenn das Fest einem bestimmten Gotte

geweiht war. Es war die Weihung der Trommeten (tubae) deren man sich bei heiligen Caeremonien bediente, wie bei den Juden. Sie wurden in atrio sutorio geweiht, wir wissen aber nicht was dieses gewesen ist.

Der April ist reich an Festen. Die fünf bedeutenden Feste in demselben schreiben sich von der alteinheimischen Religion her und beziehen sich auf den Ackerbau. Dahin gehören aber nicht

4ten April (Prid. Non. Apr.) die Megalesia, nach alter Schreibung Megalensia, eines der spätesten Feste vor der Kaiserzeit, das Fest der Magna Mater Deum, eingeführt nachdem im hannibalischen Kriege auf das Geheiß des delphischen Orakels diese Göttin von Pessinus nach Rom gebracht worden war. Das römische Volk gehorchte dem Orakel, und Attalus, in dessen Gebiet sich dieses Heiligthum befand, übergab es den Römern. Da wurden die Megalesia eingeführt, der μεγάλη μήτηρ zu Ehren. Dem Wesen nach war es kein römisches Fest sondern ein phrygisch-griechisches: dennoch war es in Rom bedeutend. Man führte Schauspiele an demselben auf, aber nach griechischer Sitte, es dauerte sieben Tage.

Die fünf Ackerbaufeste folgen vom 15ten bis zum 25sten April.

15ten April (XVII Kal. Maj.) Fordicidia, der Erde geweiht. Bos forda ist eine trächtige Kuh, eine solche wurde als Symbol der Trächtigkeit geopfert, daher der Name.

19ten April (XIII Kal. Maj.) Cerealia. Die Bedeutung ist klar: ob sie rein italisch sind ist zweifelhaft, die sibyllinischen Bücher befahlen oft den griechischen Dienst der Ceres.

21sten April (XI Kal. Maj.) Palilia. Pales ist eine rein italische Göttin der Früchte, die Felder wurden lustrirt, man zündete Feuer an und reinigte sich dadurch, die jungen Burschen sprangen über das Feuer und liefen hindurch, wie die Deutschen durch das Maifeuer. Es ist der Gründungstag Roms; eine Nationalfeier am 21sten April als natale di Roma ist noch im achtzehnten Jahrhundert auf der Wiese am Grabmahl des Cestius gewesen, ein

Essen unter freiem Himmel; sie hörte wahrscheinlich auf seitdem hier ein Kirchhof angelegt wurde.

23sten April (IX Kal. Maj.) Vinalia. Diese befremden im April, man meint, sie sollten Vitalia heißen, denn sie beziehen sich bloß auf das Gedeihen der Reben, wie es in Athen dionysische Feste im Frühjahr und im Herbst gab, die im Herbst sind die Dankfeste.

25sten April (VII Kal. Maj.) Robigalia, Bittfeste den Waizen, der in Blüthe steht, gegen Mehlthau zu schützen. Vom Meere her entsteht um diese Zeit leicht ein kalter Nebel in der Gegend von Rom, der die Aehren unfruchtbar macht und Brand ins Korn bringt. Dürre und Ueberschwemmung sind in Italien selten und ohne schädliche Folgen.

28sten April — 2ten Mai [1]) (IV Kal. Apr. — VI [V] Non. Maj.) Ludi Florales, im Anfang unschuldige Spiele zur Zeit der Blüthe, nachher entweiht zu dem schändlichsten Unfug, man hielt sie im Circus Florae der [2]) sallustischen Gärten. Später traten mimische Spiele mit unsittlicher Tendenz hinzu.

Mai. 1sten Mai (Kal. Maj.) Ludi Larium, ihre Feier ist dunkel.

8ten Mai (Postr. Non. Maj.) [3]) Lemuralia, Feste die geängsteten Seelen zu beruhigen, der Sage nach von Romulus gestiftet um die Seele des ermordeten Remus zur Ruhe zu bringen. Sie dauerten fünf Tage [3]), Todtenopfer wurden gebracht und Opfer für die Dii inferi mit schwarzem Vieh und besonderen Riten. Wer an ihnen opferte ist unbekannt, einen Flamen wie Pales u. a. können solche Wesen nicht gehabt haben, also wohl ein Pontifex.

15ten Mai (Id. Maj.) warf man dreißig menschliche Bilder (Argei) in die Tiber.

[1]) 3. Mai, wohl verschrieben. A. d. H.

[2]) Ich kann für die Richtigkeit des Wörtchens der nicht einstehen, was der topographischen Dissense wegen in Betreff dieser Circi zu bemerken ist. A. d. H.

[3]) Wohl richtiger 9., 11., 13. Mai. A. d. H.

21sten Mai (XII Kal. Jun.) Agonalia, wie im Januar ein Fest des Janus.

23sten Mai (X Kal. Jun.) Tubilustrium wie im März.

25sten Mai (VIII Kal. Jun.) Fest der Fortuna publica populi Romani, von Servius Tullius gestiftet, der einwirkenden Macht die den Gang des Fatums irrt und die man versöhnt, damit sie nicht störend eingreife.

Juni. 8ten Juni (VI Id. Jun.) Vestalia, ein einfaches Fest der Vesta, an welchem die vestalischen Jungfrauen ein Opfer brachten.

10ten Juni (IV. Id. Jun.) Matralia, ein Fest der Mater Matuta.

13ten Juni (Id. Jun.) ein Fest der Minerva, uneigentlich Quinquatrus minusculae genannt, ein Fest der Pfeifer, die in Rom eine bedeutende Innung bildeten.

24sten Juni (VIII Kal. Jul.) der Fors Fortuna, angeblich von Servius Tullius eingeführt, bestimmt die Fortuna zu versöhnen daß sie der Bestimmung des römischen Volkes hold sei.

So weit gehen die sechs Bücher der ovidischen Fasten, die alle diese Feste kurz umfassen; sie sind ein anmuthiges Gedicht und wenig bearbeitet: daß Ovid die sechs letzten auch geschrieben, ist nicht wahrscheinlich, die Lust verging ihm in seinem Unglück, wenigstens haben wir keine Notiz darüber. Ovids Werk ist trefflich, man hätte es im sechzehnten Jahrhundert vollenden sollen.

Julius, Quintilis [1]. 5. Juli (III. Non. Jul.) Poplifugia, ein altes Fest von räthselhaftem Ursprung. Man bezieht es auf die Zeit nachdem die Gallier Rom zerstört und Rom so gesunken war daß es von den kleinsten umwohnenden Völkern geschreckt werden konnte. Das Volk ward aus der Stadt geführt und stellte eine Verwirrung vor. Man verwechselt diesen Tag

[1] Die Tagesdaten weichen im Folgenden theilweise von den gewöhnlich angenommenen ab: bei einigen läßt sich ein Grund erkennen, bei anderen ist er mir wenigstens unbekannt. Die Hefte sind in diesem Puncte wohl alle nicht ganz zuverlässig, und zeigen häufig Nachtragungen und Aenderungen. A. d. H.

auch mit den Nonen des Quintilis, die nach Plutarch dasselbe sind. In den alten Kalendarien steht bei den Nonen kein Fest, Varro unterscheidet beide und nennt das zweite Nonae Caprotinae. Andere beziehen die Poplifugia darauf daß Romulus an den Nonae des Quintilis der Erde entrückt sein soll.

Vom 5ten Juli beginnen auch die Ludi Apollinares, acht Tage dauernd. Sie entstanden erst im zweiten punischen Kriege auf ein Orakel der Marcier, und wurden nach griechischem Ritus gefeiert.

Vom 19ten Juli (XIV. Kal. Sext.) an, acht Tage hindurch sind die Ludi Caesaris, von Augustus eingeführt.

22sten Juli (XI Kal. Sext.) Neptunalia.

24sten Juli (IX Kal. Sext.) Furinalia, Furina ist eine schon zu Varro's Zeit nicht mehr bekannte Gottheit. Cicero (Nat. Deor.) hielt sie leichtsinnig für eine Furie; sie hatte aber einen Flamen wie wir aus Varro wissen, wie konnte eine Fluchgöttin (Dira) einen solchen haben?

Augustus, Sextilis. Die Kalenden des Sextilis sind ein dies feriatus, d. h. ein bürgerliches Fest; es ist der Tag an dem 722 (n. Cato) Alexandria capitulirte und die zwanzigjährigen Bürgerkriege aufhörten, Feriae Augustae. An diesem Tage wurden in ganz Rom öffentliche Gastmähler mit großer Herzlichkeit gegeben, man gab Armen und Clienten Geschenke und war bekränzt. Die Kaiser betrachteten diesen Tag als den der Einsetzung der kaiserlichen Gewalt, und so hielt er sich manches Saeculum, bis ins fünfte Jahrhundert beging man ihn stets so. Eine merkwürdige Notiz bei Beda ist daß dieses Fest die Anhänglichkeit der Römer an ihre alte Religion wieder weckte. Um diese zu vernichten kam die Kaiserin Eudoria mit Papst Leo I überein daß an diesem Tage die Ketten des heiligen Petrus feierlich in der Kirche niedergelegt werden sollten: so blieb das Fest dem Volke, aber in einer anderen Beziehung. Noch im vierzehnten Jahrhundert finden wir Feragosto erwähnt, bei Gelegenheit des Cola Rienzi [1].

[1] Die Biographie des Rienzi in Muratori's Antiquitates ist nur ein Roman.

Bis heute ist das Andenken dieses Tages geblieben, unter dem Titel des Feragosto melden sich die Clienten jedes Hauses um Geschenke zu empfangen, und das Volk thut sich gütlich, freilich nur einzeln, nicht in großen Schaaren. Ich habe diese Angaben in Flavius Blondus gefunden, der Beda citirt, er führt hier auf die richtige Spur, in Schriftstellern des sechzehnten Jahrhunderts ist es aus Blondus entlehnt [1]).

17ten August (XVI Kal. Sept.) Portunalia oder Portumnalia, am Ausfluß der Tiber am Hafen gefeiert.

19ten August (XIV Kal. Sept.) Vinalia, wieder ein Bittfest für die Weinlese, das man feierte da der Wein zu reifen begann, zugleich ein Dankfest. Noch kann aber der Hagel, der um diese Zeit zu kommen pflegt, vielen Schaden anrichten und die ganze Lese vernichten.

21sten August (XII Kal. Sept.) Consualia, ein Fest zum Andenken an den Tag wo der Raub der Sabinerinnen ausgeführt wurde. Consus ist der Gott der Consilia (Geheimnisse), sein Altar ward der Sage nach unter der Erde entdeckt als Romulus das Pomoerium zog, auf demselben stand eine alte Inschrift: Consus consilio, Mars duello, Lares comitio potentes.

23sten August (X Kal. Sept.) Volcanalia, deren Feier nach ihrer Art unbekannt ist.

25sten August (VIII Kal. Sept.) Opeconsivia. Die Göttin dieses Namens ist dunkel. Manche erklärten es aus Ops und consilium, Andere leiteten es ab von Ops, der Gattin des Saturnus, und conserere, also die Beschützerin der lebenden Kraft in der Erde.

27sten August (VI Kal. Sept.) Volturnalia, nach Varro s. v. a. Vortumnalia von Vertumnus (Vortumnus), einem etruskischen Gotte der Lebenskraft, der stets von Gestalt zu Gestalt übergeht. Doch das ist schwer anzunehmen, Andere also nehmen es für Voltumnalia, von Voltumna, der etruskischen Bundesgöttin, an deren Heiligthum

[1]) Vgl. Vorträge über röm. Gesch. III. S. 113. A. d. H.

die Versammlungen gehalten wurden; oder endlich von einer etruskischen Göttin Vertumna, der weiblichen Gottheit jenes Vertumnus.

September. Im September waren keine Feste für die Götter, auch durchaus keine Gerichte, es war der Monat der Muße, weil er die Zeit der Krankheiten ist und die stärkste Mortalität mit sich führt: dagegen hielt man ludi. An den Kalenden war ein dies feriatus, weil an ihnen die Schlacht bei Aktium gewonnen war. Am 4ten die ludi Romani, von Tarquinius Priscus gestiftet, sie dauerten neun Tage. Vom 15ten an ludi Romani in Circo, fünf Tage lang, sie sind erst später eingeführt. Der Geburtstag des Augustus (18. Sept.[1]) war auch ein Festtag, er wurde auch von späteren Kaisern noch gefeiert, wenigstens länger als die julische Familie herrschte. Nicht sein Geburtstag hat einem Monat den Namen gegeben, sondern es war der Monat in dem die Legionen ihm gehuldigt hatten und in welchem auch die Bürgerkriege beendigt wurden.

October. Am 11ten October (V Id. Oct.) Meditrinalia, ein Dankfest für den Wein; an ihm wurde der Wein trinkbar, vor diesem Tage trank man den neuen Wein nach altem Gebrauch nicht, sondern opferte damit.

13ten October. (III Id. Oct.) Fontinalia, ein Localfest, den Nymphen des Campus Fontinalis heilig, es lag seitwärts an der niederen Seite des Caelius jenseits der Via Appia bei den Thermen des Caracalla; in früherer Zeit soll hier die Grotte der Egeria gewesen sein, und der Hain der Camenen. Das Thor des Caelius in dieser Gegend hieß porta Fontinalis.

19ten October (XIV Kal. Nov.) Armilustrium, ein militärisches Fest, man erschien auf der Arx des Aventinus in Waffen und die Priester lustrirten sie.

Im November sind keine Feste und Spiele; da es der Regenmonat ist konnte man keine Spiele halten.

[1]) Wohl irrthümlich statt des 23. September. A. d. H.

December. Am 11ten (III Id. Dec.) Agonalia des Janus, und am 15ten (XVIII Kal. Jan.) Consualia.

Das berühmteste und fröhlichste Fest waren die Saturnalia am 17ten December (XVI Kal. Jan.), dieses alte Fest der Gleichheit, wo Knecht und Herr gleich waren. Die Römer sind das einzige Volk des Alterthums das im Sklaven den Menschen ehrte, das zeigt sich darin daß die Pontifices für die Manen der Sklaven eben so ein Opfer brachten wie für die der Freien. Abscheulich schwelgten die Römer in den Gladiatorenkämpfen, doch das ist fremde Sitte. Die Saturnalien dauerten anfänglich einen Tag, nachher verlängerte man sie bis auf sieben. Sie nahmen die

Opalia in sich auf, diese begannen am 19ten December (XIV Kal. Jan.) und waren der Ops, der Gemahlin des Saturnus geweiht, ihr Tempel war neben dem des Saturn am Fuße des Capitolium.

Die beiden letzten Feste gehen die Stadt an.

21sten December (XII Kal. Jan.) Angeronia, der Angerona als Localgöttin für das Geheimniß des Genius der Stadt geweiht, man opferte ihr deßhalb mit verhülltem Haupt und geschlossenem Munde.

23sten December (X Kal. Jan.) Larentalia, der Acca Larentia zu Ehren, der Pflegerin des Romulus, über welche mancherlei Mährchen herrschten.

Dieß sind die dies fasti, stati oder stativi des Jahres, also kein Fest des Jupiter darunter: die Tusker sahen alle Idus als ihm heilig an und opferten ihm an denselben, eigentliche Feste waren es aber nicht. Außer diesen gab es feriae conceptivae, d. i. im Allgemeinen Feste die keinen bestimmten Tag hatten, sondern der Rex Sacrorum verkündete an den Nonen auf der Arx, an welchem Tage sie zu halten seien, daher fiel zwischen Kalenden und Nonen kein eigentliches Fest, denn die Poplifugia waren nur mimische Darstellung eines Geschehenen. Die feriae conceptivae waren annales oder necannales. Die annales hatten ungefähr

bestimmte Zeiten, aber nicht genau. So die Compitalia in den ersten Monaten des Jahres; man feierte sie den Laren. Die Laren sind elfenartig, mehr zum Fabelwesen als zur Mythologie zu rechnen: nur ist der Unterschied daß was bei uns Gespensterwesen ist im Alterthum sich an die Mythologie anhängt. Man opferte ihnen Hunde, früher der Sage nach Kinder: es wird als eine der Grausamkeiten des Tarquinius Superbus angeführt, daß er es noch gethan habe.

Die Feriae latinae sind ein Bundesfest aus der Zeit als Rom und Latium zusammentraten: ihre Zeit richtete sich nach dem Anfang des Consulats in Rom, daher rückten sie durch das ganze Jahr hindurch; immer wurden sie bald nachher gefeiert, denn vorher konnten die Consuln nicht ins Feld ziehen. Von einem Tag kamen sie auf drei; Anfangs standen die Latiner unter römischer Hegemonie, als sie mit ihnen auf gleichen Fuß gekommen waren, kam das Fest auf zwei, als die Herniker hinzukamen, auf drei Tage. Als die Römer die Hegemonie hatten opferten sie allein und theilten das Fleisch den berechtigten Städten zu. Vielerlei symbolische Handlungen wurden vorgenommen, man hielt Oscillationen u. dgl.

Die feriae sementivae hielt man nach Vollendung der Saat, weßhalb auch die Zeit des Festes schwankte. Die paganicae sind Localfeste, die nicht von dem ganzen Volke als Staat sondern von den einzelnen Bauerschaften begangen wurden. Wie diese auf dem Lande gefeiert wurden, so die Septimontia in Rom. Feste die keinen bestimmten Tag hatten, auch nicht alle Jahre, sondern nur bei außerordentlichen Gelegenheiten vorfielen, sind die feriae novendiales, ein außerordentliches Bitt- und Dankfest, man hielt sie wenn Steine vom Himmel gefallen waren durch Processionen und Opfer neun Tage lang. Unter dieselbe Rubrik fallen auch Lectisternia, Supplicationes u. dgl.

# Der römische Kalender.

Das älteste Jahr der Römer ist ein Mondjahr, wie das bei allen bekannten Völkern der Fall ist. Die Angabe daß Numa dasselbe eingeführt, d. h. daß es sabinischen Ursprungs sei, ist also als ein Mißverständniß zu betrachten. Es kann auch keine andere Betrachtung des Jahres sich zuerst aufdrängen, es war wahrscheinlich ein so einfaches kunstloses Jahr daß es gar nicht durch Intercalation auf das Sonnenjahr zurückgeführt wurde. So wenig aber dieß zu bezweifeln ist, eben so wenig können wir läugnen daß man schon in sehr früher Zeit das Jahr nach einem ganz entgegengesetzten System berechnete, dessen Zweck es war, in großen Perioden dahin zu kommen daß die Anfangspuncte genau astronomisch zusammenfielen und sich nicht wieder von einander entfernten, wie es bei dem verbesserten neuen Sonnenjahre mehr oder weniger der Fall ist. So verlor das aegyptische System in 1441 Jahren ein volles Jahr und fand darin die Ausgleichung: vollkommner war das chaldaeische, das vollkommenste aber habe ich bei den Römern gefunden. Die beiden Extreme der Zeiteintheilung sind die orientalische des Mondjahres, und die Eintheilung der es nicht darum zu thun ist, in jedem einzelnen Jahre gewisse Zeitpuncte mit der bestimmten astronomischen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen, sondern darauf daß eine große Zeit gemessen ist und aus dieser mit einer Approximation an das mittlere Jahr die Zeit so bestimmt ist daß der ganze Zeitraum am Ende richtig erfüllt ist. Diese Systeme haben dasselbe Verhältniß wie die Mittel der räumlichen Maaßbestimmung. Rohe Völker nehmen ein beliebiges Maaß, die Wissenschaft aber nimmt statt des rohen Fußes eine große Entfernung, einen Meridiangrad und findet eine Einheit durch Decimaltheilung desselben. So maßen die alten Völker die Zeit in entgegengesetzter Weise, nur die Römer hatten die vollkommene Messung, die eine genaue Beobachtung voraussetzt. Zu diesem Zweck nimmt man

einen Zeitraum von bedeutender Größe und theilt ihn wieder in andere kleine Theile, wie wir es bei den Römern und Mexicanern finden. Die Römer hatten als astronomisches und vielleicht auch als religiöses Jahr ein Jahr von 10 Monaten: über diese Angabe hat man gespottet, als hätten die rohen Römer nicht gewußt daß die Veränderung der Vegetation zwölf Monate erfordert. Sie hatten ein Saeculum von hundert und zehn Jahren, das ist überliefert, und es ist unbegreiflich daß man dadurch nicht auf den Zusammenhang in dem es mit dem zehnmonatlichen Jahre und dessen Intercalation stand geführt wurde. Das zehnmonatliche Jahr hatte sechs Monate von dreißig und vier von ein und dreißig Tagen, es ging von März bis December, dann fing man wieder mit dem März an. Mit dieser Eintheilung von 30 und 31 Tagen war die Summe aller Tage des Jahres 304, und diese wurden in acht und dreißig Wochen zu acht Tagen getheilt, dabei war kein Ueberschuß, es ging gerade auf, der erste März war stets der erste Tag der Woche. Censorinus sagt, das Lustrum von fünf Jahren sei der annus magnus der Römer gewesen, wodurch Mondjahre von 355 und cyklische Jahre von 304 Tagen in Harmonie gebracht worden wären, und das stimmt bis auf einen kleinen Unterschied. Nehmen wir nun an daß am Ende des Saeculum das cyklische und das Mondjahr vollkommen zusammengebracht werden sollten, so sind 110 intercalirte Mondjahre und 132 cyklische Jahre sich gleich bis auf acht und vierzig Tage, d. h. 2×3 Nundinen. Da nun der eingeschaltete Mercedonius beim Mondjahr zwei und zwanzig oder drei und zwanzig Tage hatte, so ist es sicher daß zweimal im Saeculum ein Intercalationsmonat von drei Nundinen oder vier und zwanzig Tagen Statt fand. Das Saeculum, so rectificirt, ist um einen Tag richtiger als im julianischen Kalender: während das synodische Jahr in diesem 365 Tage 6 Stunden beträgt, kommt es im cyklischen auf 365 Tage 5 Stunden 40 Minuten, etwa 8⅓ Minuten zu kurz, das julianische dagegen 11¼ Minuten zu lang.

Das zehnmonatliche Jahr findet in den Rechtsverhältnissen der Römer vielfache Anwendung, bei der dos, der Rückgabe der dos nach der Scheidung, dem alten Uncialzinsfuß, bei der Trauer u. a. Vielleicht war dieses Jahr das der Ramnes, und die Sabiner hatten ein Mondjahr mit trieterischer Intercalation, wie die Griechen. Trieteren sind Zeiträume von zwei abgelaufenen Jahren, das dritte beginnend: in allen diesen Wörtern ziehen wir von der ausgedrückten Zahl eins ab, eben wie wenn wir im Deutschen sagen: in acht Tagen. Dieses trieterische System ist das älteste griechische. Die Intercalation in demselben war bei den Römern nicht immer gleich, wie Scaliger entdeckt hat, es ist nicht das schlechteste System, es bezieht sich auf das römische Saeculum. Die Römer theilten ihr Saeculum in Abschnitte von zwei und zwanzig synodischen Jahren; in diesen intercalirten sie zehnmal nach stets zwei Jahren abwechselnd einen Monat von 22 und 23 Tagen, das eilfte Mal nicht. So waren sie am Ende des Saeculum der julianischen Periode gleich bis auf einen Tag.

In diesem Kalender sind außer dem Februar alle Monate von einer ungeraden Zahl von Tagen. März, Mai, Julius, October hatten 31, sowie im cyklischen Jahre, Januar, April, Junius, August, September, November, December 29 Tage: also sieben Monate zu 29, vier zu 31, und Februarius zu 28 Tagen. Monate mit ungerader Zahl von Tagen heißen menses pleni, mit gleicher menses cavi. Die Monate von 29 Tagen hatten die Nonen am fünften, die Idus am dreizehnten Tage des Monats, die vier von 31 Tagen aber die Nonen am siebenten, die Idus am funfzehnten. Der Schaltmonat der 22 oder 23 Tage trat nach dem 23. Februar zwischen Terminalia und Regifugium ein, so daß nachher die letzten Tage des Februar als Februar fortgingen, damit dieser den letzten Monat bildete. Die drei Abschnitte des Monats Kalendae, Nonae, Idus finden sich nur beim Mondmonat, nicht beim cyklischen: dieser hatte nur Nundinen,

die von einem in den anderen übergingen. Idus soll ein altes etruskisches Wort für Vollmond sein, das mag sein: Nonae heißen so weil sie der neunte Tag vor den Idus sind: Kalendae sollen davon ihren Namen haben weil sie ausgerufen wurden, von calare. Indessen scheint das Wort davon nicht gut herkommen zu können, es mag wohl irgend ein altitalisches Wort sein. An den Nonen wurden jedesmal die Feste des Monats verkündigt, daher waren sie sehr wichtig.

Um den römischen Kalender in Ordnung zu halten wurde jährlich an den Idus des September durch Einschlagen eines Nagels auf dem Capitol die Beziehung des Mondenjahrs und des cyklischen auf das Saeculum in Erinnerung gerufen: dessenungeachtet war zu Caesars Zeit das Jahr ungemein verwirrt, daß es kaum zu begreifen ist. Es gibt eine Sage daß der Kalender bald nach Vertreibung der Könige absichtlich in Unordnung gebracht worden sei, da die Plebes den Geburtstag des Servius Tullius feierte, und die Patricier daher eine Insurrection fürchteten. In späterer Zeit mißbrauchten die Pontifices, deren Aufgabe es war für die Ordnung des Kalenders zu sorgen, ihre Amtsgewalt so, daß sie die Intercalationen aussetzten und beschleunigten, je nachdem sie Grund dazu hatten. Hier haben wir nicht bloß Berichte, sondern die bestimmte Anschauung in der Zeit des Caesar und Pompejus. In dieser Zeit war es auf den höchsten Gipfel gestiegen: Caesar legt, nachdem er den Rubicon überschritten, beim Beginn des Winters, im März, seine Truppen in die Winterquartiere. Cicero sagt in der Rede pro Sestio (nicht pro Sextio): Wie wäre es geworden wenn Catilina's Verschwörung nicht vor Beginn des Winters unterdrückt worden und der Winter den Zugang zu den Apenninen unmöglich gemacht hätte? Die Entdeckung der Verschwörung fiel aber in den December, wo doch auch in Italien der härteste Winter sein sollte. Jener so genannte December war aber höchstens October.

Caesar änderte den Kalender mitten in den Bürgerkriegen,

indem er das Mondenjahr beseitigte und das Sonnenjahr einführte: er schaltete damals den mensis intercalaris ein und noch sieben und sechzig Tage, so daß ultimus annus confusionis 443 Tage hatte. Nun blieb es so daß nach vier Jahren zu 365 Tagen ein Schalttag am 24. Februar eingefügt werden sollte, dies bissextus, weil der sechste Tag vor den Kalenden des März zweimal gezählt wurde (annus bissextilis), eine Formel wodurch das Andenken an das Alte lebendig erhalten wurde. Die Pontifices, die die Einschaltung vorzunehmen hatten, machten aber auf unbegreifliche Weise einen Fehler dabei; sie schalteten gleich nach Caesar's Tode ein, verwechselten aber die Formel quarto quoque anno mit der griechischen Tetraeteris: so intercalirten sie schon nach drei Jahren, und das ging sechs und dreißig Jahre fort, in denen also zwölf Tage statt neun eingeschaltet wurden. Als man Augustus darauf aufmerksam machte ließ er die Intercalation aussetzen, bis es sich ausgeglichen hatte. Dieser Vorfall ist ein Beweis von der Seltenheit der Wissenschaft in damaliger Zeit. Seit Augustus blieb es in Ordnung, bis Papst Gregor XIII den Kalender weiter verbesserte.

Caesar ließ die Monate die ein und dreißig Tage hatten unverändert, die von neun und zwanzig aber veränderte er so daß vier von ihnen dreißig Tage erhielten, die übrigen ein und dreißig. Die Iden der ursprünglich 31tägigen blieben am funfzehnten, die Nonen am siebenten (Nonae septimanae), in den übrigen acht Monaten waren die Nonae quintanae und blieben es, man zählte dann bis zum vierten Tage ante Nonas. Es war nun nicht möglich daß die alten Data mit den neuen immer zusammenfielen: die Feste die vor den Idus jedes Monats fielen waren nicht verändert, die aber nach den Idus setzte er vorwärts nach den Kalenden des folgenden Monats zu gerechnet, je nachdem er dem Monat einen oder zwei Tage hinzugesetzt hatte, im ersten Falle war der Tag nach den Idus XVIII (XVI) ante Kal., im zweiten XIX (XVII). Im Januar, August, December, die zwei Tage Zugabe erhalten

hatten, schob er zwei Tage zu Ende des Monats ein, aber nicht den 30sten und 31sten sondern die vorhergehenden.

Die Aera nach Erbauung der Stadt wurde herausgebracht, indem man die Berechnung der Pontifices mit der griechischen verglich, nach welcher die Einnahme der Stadt durch die Gallier Ol. 98,1 oder 2 war, 360 Jahre vorher setzte man die Entstehung Roms. Die ganze Sache hing also von der Glaubwürdigkeit der Tafeln der Pontifices ab. Die Gründung Roms wurde demnach Ol. 8,1 angenommen. Weil aber diese Berechnung gegen die Saecularrechnung einen Unterschied von vier Jahren machte, so ging Polybius bis Ol. 7,2 zurück, Varro bis Ol. 6,3, Cato bis Ol. 7,1. Cato und Polybius haben beide dasselbe Princip, nur daß dieser das römische Jahr dem Olympiadenjahr gleichsetzte in dem es anfing, Cato dem in welchem es endigte. Die Ursache der Verwirrung liegt darin daß die Jahre der römischen Fasten nicht mit den tropischen Jahren zusammenfielen, sondern sich durch mancherlei Störungen bei der Wahl der Magistrate immer vorwärts schoben. Um dem abzuhelfen führte man das jährliche Einschlagen eines Clavus ein, dadurch kamen nun die Magistratsjahre mit den Saecularjahren in Harmonie.

---

## Kriegswesen.

Das Kriegswesen der Römer können wir in seiner ältesten Gestalt aufsuchen, doch erscheint es uns Anfangs in sehr unbestimmten Formen. Es heißt, die älteste Legion habe aus Dreitausend zu Fuß und dreihundert Reitern bestanden, Zahlen welche vollkommen der alten Volkseintheilung entsprechen, ein Reiter und zehn Fußknechte aus jedem Geschlecht. Ob unter den Pedites die Patricier allein oder auch die Clienten sich befanden wissen wir nicht: daß aber Erstere auch zum Fußdienste bestimmt waren ist ohne Frage anzunehmen, sonst hätten sie ja die Clienten be-

waffnet und sich ihnen gegenüber wehrlos gemacht. Zu vermuthen ist daß wenn ein Geschlecht schwach wurde es sich durch Clienten verstärkte. Diese älteste Legion war nun ohne Zweifel eine Phalanx; freilich haben wir kein ausdrückliches Zeugniß darüber, aber auch die Bewaffnung der Plebejer in der servianischen Ordnung stellt eine reine Phalanx dar.

Die Phalanx war die älteste Art der Kriegführung im ganzen Süden von Europa, die einfachste, kunstloseste, selbst ungeschickt, dabei aber höchst furchtbar; wo sie eingeführt war da mußten die Nachbarvölker sie auch annehmen, eben so wie das Schießgewehr durch seine Unwiderstehlichkeit dieselbe Gegenwaffe des Feindes fordert. Diese Phalanx der damaligen Zeit ist die welche wir bei Herodot, Thucydides und Xenophon (de re publica Lacedaemoniorum) finden, dem Wesen nach die macedonische. Es würde ein vergebliches Bemühen sein die Kampfordnung der homerischen Helden aus der Ilias sich zu vergegenwärtigen, eine solche in der die πρόμαχοι den Kampf über sich nahmen und der Haufe verschwindet hat nie existiren können, sie ist nur von dem Dichter erfunden, ihm war kein anderer Kampf angemessen. Jedoch ist Einzelnes davon wohl wahr: ein kurzer Spieß und ein Schwerdt müssen für die älteste Zeit als Waffen gedacht werden.

Sobald große Massen gegen Massen kämpfen, läßt sich keine bessere Waffe denken als der Speer, das Schwerdt erfordert weit größere Uebung. Bei allen griechischen Völkern ist so der Hoplite ein wesentlicher Theil des Heeres. Das Heer besteht nun aus nicht weniger als acht, oft zwölf Mann tiefen Gliedern mit Lanzen von sechs unserer Ellen Länge (acht griechischen Ellen); sie sind gerüstet mit Panzern aus Erz, das Schwerdt ist ihnen Nebensache, es wird bloß zu einem großen Messer, mehr zur Vertheidigung im Handgemenge und für die Deroute, um nicht waffenlos zu sein. Den eigentlichen Kampf entscheidet die Lanze, die eine solche Länge erhält daß mehrere Glieder hinter einander mit gleichen Lanzenspitzen vorrücken und so in Massen gegen gleiche

Massen sich bewegen, die ὀπισθοστάται drängen und halten die πρωτοστάται, bis die Massen an einander zerschellen. Das Unterscheidende der Phalanx besteht in den Manoeuvren und Conversionen. Der Lochagos mußte eine große militärische Ausbildung haben, er entschied Alles, der gemeine Soldat brauchte nur ihm zu folgen, im eigentlichsten Sinne nachzutreten, dann ein eder ἐπιστάτης dem anderen. Den Lochagos kann man mit einem alten deutschen Wort Rottmeister nennen, den Epistates Rottknecht. Wenn der Feind von der Seite oder im Rücken angriff, so kam Alles darauf an daß man ihm nicht die Ungeübten entgegenwarf, die Soldaten mußten geübt sein: hinten standen aber gewöhnlich die Rekruten, man mußte also mit dem möglichst kürzesten Zeitaufwand die Wendung machen und ihm immer die geschickten Hopliten entgegenstellen. Das war nun ein schweres Manoeuvre, das bei den Spartanern besonders geübt wurde: entweder blieben die οὐραγοί stehen und zogen die Lochagen und die Uebrigen nach sich, oder die ganze Phalanx schwenkte sich. Kleine Verschiedenheiten abgerechnet war die hoplitische Phalangitenordnung allen griechischen Völkern gemein. Philipp von Macedonien führte ungeheure Lanzen ein, die auch ihren Zweck erfüllten; indem er große Massen aufstellen wollte, diese aber meist aus rohen aber starken Bauern bestanden, so konnten sie zu dieser Kriegsart am Leichtesten eingeübt werden. In Macedonien entwickelte sich daneben eine bewegliche Taktik in den Peltasten. Außer den Hopliten hatten die Griechen noch die ψιλοί, jene bloß für die Massenbewegung, diese ganz der Gegensatz derselben, sie hatten keine Schutzwaffen, waren nur auf ihre Gewandtheit angewiesen und dienten mehr einzeln: ihre Geschicklichkeit bestand einzig in der Schnelligkeit sich dem Feinde zu entziehen. Soldaten, die einzeln sich dem Feinde entgegenstellten hatten sie nicht ehe Iphikrates die Peltasten einführte.

Dieß war nun im Wesentlichen auch die älteste römische Legion. Hernach als die Gemeinde sich bildete, übertrug die Gesetz-

gebung die Last des Krieges auf sie und ließ den Patriciern nur den Roßdienst. Während sie so die Plebejer zu einer Bedeutung im Staate hob, legte sie ihnen zugleich die große Last des ganzen Infanteriedienstes auf, wogegen sie die Patricier für den Reiterdienst remunerirte. Die Legion der Plebejer ward nun nach den verschiedenen Classen gebildet, dabei wurde vorausgesetzt daß sie sich auf ihre eigenen Kosten bewaffneten, die wehrlosen Wittwen und Waisen durch ein Roßgeld die Patricier schadlos hielten. Den Bemittelten mußte am Meisten an der Erhaltung des Staates gelegen sein, ein Capite Census, den man zu aller Meuterei geneigt glaubte, war gegen die Hopliten so gut wie ohne Waffen. Der Plebejer bekam aber durch seinen Dienst einen bestimmten Antheil am eroberten Lande und seine gleiche Stellung als Stand nach den Einrichtungen des Servius, der so eine höchst billige Rücksicht auf die beiderseitigen Rechte nahm: dennoch aber stemmten die Patricier in ihrer Verblendung sich störrisch und ungerecht dagegen. Ob die großen Veränderungen im Kriegswesen, welche die Schriftsteller als von Servius Tullius ausgegangen erzählen, wirklich so bedeutend waren ist nicht ausgemacht; wahrscheinlich classificirte er nur früher schon Bestehendes, es findet sich in seiner Kriegsordnung nichts als die allgemeine Einrichtung, die mit der servianischen Verfassung nicht weiter zusammenhing.

Die Phalanx des Servius ist nun so gebildet daß sie zuerst in zwei Hälften unterschieden wurde, die Schwerbewaffneten und die Leichtbewaffneten (leves). Den römischen Namen für Phalanx kennen wir nicht, vielleicht war er agmen quadratum. Jene waren es die eigentlich widerstehen sollten, Letztere gehörten zwar der Phalanx an, sollten sich aber dem Choc nicht anschließen. Daß diese Kriegsordnung die phalangitische war wie die macedonische, sagt Livius ausdrücklich. Die erste Classe als die reichste wurde verpflichtet sich vollständig zu rüsten nach ältester griechischer Art, sie hatten Panzer, runden Schild, Helm, Beinschienen (ocreae), Alles von Erz, und Lanzen: diese bildeten die ersten Glieder.

Die zweite Classe ist in der übrigen Bewaffnung gleich, hat Lanze, Helm, Schild, Schienen, aber nicht den Harnisch: so geht die Bewaffnung herunter; die dritte verliert auch die Beinschienen, sie brauchte sie nicht, da sie hinter den beiden ersten stand. Diese Drei bildeten die eigentliche Phalanx: die erste Ordnung bestand aus der ersten, vollkommen gerüsteten Classe, hinter ihnen standen die zweite und dritte Classe, waren also der Gefahr weniger ausgesetzt. Die vierte Classe bildeten die späteren Velites, sie waren unbewaffnet außer mit Wurfspießen; die letzte Classe endlich, die fünfte, hat bloß Steine und Schleudern. Weiter hinunter gab es keine regelmäßigen Truppen, denn die Accensi Velati gingen nur als Reserve mit. Jede von den Classen zerfiel nun in die centuriae seniorum und juniorum: die seniores aller Classen blieben zu Hause zur Vertheidigung der Stadt, und es gibt wohl kein Beispiel daß sie ins Feld gezogen wären, die juniores bildeten das eigentliche Heer. Die erste Classe stellt also vierzig Centurien ins Feld, in einer Centurie derselben waren aber nur dreißig Mann, einer aus jeder Tribus. Wäre diese Classe, die in der Phalanx stand, ausschließlich zum Liniendienst gezwungen gewesen und hätten ihre Centurien immer vollzählig sein müssen, so wäre das ein sehr drückender Dienst gewesen und es wäre geschehen was Aristoteles von Athen sagt, sie hätten immer ἐκ καταλόγου ergänzt werden müssen. Man fand aber einen Ausweg. Ins Feld gingen alle, man nahm aber noch ein Depotbataillon mit, aus Accensis bestehend die in großer Menge waren, ganz ohne Waffen: entstand in den Linientruppen eine Lücke durch Krankheit oder Tod, so nahm ein Accensus seine Waffen und trat an seine Stelle. Von den Proletariis wurde kein Dienst gefordert. — Die ganze eigentliche Phalanx bestand also nun zur Hälfte aus Individuen der ersten, zur anderen Hälfte aus solchen der zweiten und dritten Classe: da sie nun zehn Glieder zählte, so bildeten die Schwerbewaffneten der ersten Classe fünf Glieder, die principes der ältesten Zeit (später hat das Wort eine andere Bedeutung), die der

zweiten und dritten Classe die anderen fünf, Letztere waren durch ihre πρωτοστάται oder principes völlig gedeckt.

Die Centurien der ersten Classe bestanden, wie gesagt, aus dreißig Mann, nicht aus hundert, die Zahl dreißig steht klar da, einer aus jeder plebejischen Tribus; man hob so aus daß die Tribus versammelt und für jede Centurie eine nach der anderen aufgerufen wurde. Man darf sich hier nicht durch die späteren Verhältnisse bei Vegetius täuschen lassen, in den trajanischen Centurien ist die Zahl wirklich hundert. So gab die erste Classe zwölfhundert, die zweite und dritte Classe, jede zu zehn Centurien, aber sechzig Mann von jeder Centurie, auch zusammen zwölfhundert, Letztere sind die einfachen hastati. So bestand die älteste Legion aus 2400 Phalangiten, dazu die Leichtbewaffneten und die Ritter. Es waren 60 Centurien Schwerbewaffnete [I Cl. 40, II Cl. 10, III Cl. 10], 10 Centurien Leichtbewaffnete [IV Cl.], dreißig Centurien mit Schleudern [V. Cl.], eigentlich funfzehn Doppelcenturien, denn hier wurden wieder zwei aus jeder Tribus ausgehoben, ein Beweis daß sie sehr zahlreich und daß ihr Dienst weit leichter war als der der andern [1]). Natürlich wenn die Zahl der Tribus verändert war änderte sich auch die Zahl der Leute in der Centurie, sie ging bis auf Zwanzig hinab, hob sich aber nachher bis auf Fünf und dreißig. Da die eigentliche Phalanx nur aus den ersten drei Classen gebildet war, so kann man die Ordinanz denken. Diese Classen standen in der Fronte dem Feinde gegenüber, die vierte Classe als Jaculatores ging voran und eröffnete das Treffen, nachher stellten sie sich an einen sicheren Ort auf den Flanken oder hinter der Fronte und beunruhigten den Feind auch von hier aus. Wurden sie gedrängt, so war es für sie keine Schande zu fliehen.

Lipsius' Bücher de militia Romanorum sind überhaupt oft

[1]) Die Hefte gehen hier in den Zahlen und den Erklärungen derselben sehr auseinander. Die obigen Zahlen sind im Wesentlichen aus den Vorträgen von 1825. A. d. H.

verkehrt, am schwersten versündigt aber hat er sich bei der Darstellung der ältesten Legion. Lipsius kann überall nicht zu den Heroen des sechzehnten Jahrhunderts gezählt werden: ihm mangelt eine ruhig forschende, vergegenwärtigende Ergründung des Alterthums. Seiner lebhaften Imagination hält keine hinlänglich geprüfte Belesenheit die Schranken.

Aus diesem Zustand wo Kriegskunst nichts galt erheben sich nach und nach die alten Völker. Die Griechen blieben dabei bis zum Ende des peloponnesischen Krieges: als man nun aber anfing stehende Heere zu halten, faßte der Gedanke Wurzel für die größere Ausbildung des Einzelnen ein Mehreres zu thun; barbarische Gränzvölker scheinen den Weg zu dieser Veränderung gebahnt zu haben. Die Peltasten, die nun eingeführt wurden und die zwischen den ὁπλίταις und den ψιλοῖς standen, sind offenbar eine auf dieses Princip gegründete Bewaffnungsart, ihre Corps hatten die Fähigkeit sich aufzulösen und künstliche Kämpfe zu versuchen. Die Römer als das wesentlich kriegerische Volk des Alterthums waren um dieselbe Zeit oder vielleicht schon etwas früher auf die Unvollkommenheit ihrer Kriegskunst aufmerksam geworden. Camillus soll die Veränderung gemacht haben, ihm wird die Einführung des Pilum und des großen Schildes zugeschrieben. Hiernach leidet es keinen Zweifel daß wenn in den Erzählungen aus der älteren Zeit vorkommt, die Römer hätten Pila gehabt, sie hätten z. B. in der Volskerschlacht unter dem Dictator M. Valerius (260)[1] die Pila in den Boden gestoßen, dieses apokryphische Erzählungen sind, in der phalangitischen Kriegsordnung sind Pila unmöglich, eben so wie der große Schild. Dieser, der θυρεός der Griechen im Gegensatz zu den ἀσπίδες (scuta pro clypeis Liv.), hatte den Zweck, den Einzelnen, den das Zusammendrängen nicht mehr schützt, so viel als möglich durch eigene Bewaffnung gegen Wurfgeschosse zu decken, dieß ist der Gedanke mit dem die Spanier, mit dem Hannibal stets focht; daher

[1]) Liv. II. 30; vgl. II. 65. A. d. H.

heißt jene Erzählung von Camillus so viel als daß er die starre Masse in ein bewegliches Kriegssystem auflöste, und wenn wir auch der römischen Eitelkeit die Erzählung nicht glauben können daß er die Gallier aus Rom vertrieben habe, so ist er darum als Einführer einer neuen Kriegskunst nicht minder der zweite Gründer Roms, so wie daß er dagegen sich auflehnte daß Rom nach der Zerstörung verlassen wurde damit das Volk sich in Veji ansiedelte.

Ob nun diese Veränderung wirklich dem Camillus gehört ist historisch nicht sicher, sie trägt aber das Gepräge eines großen Mannes und fällt offenbar in seine Zeit, so daß die Tradition in diesem Falle nicht unwahrscheinlich ist. Die alte römische Ordnung mußte aus vielen Gründen verändert werden. In den alten Zeiten war das Kupfer sehr wohlfeil, namentlich waren die Bergwerke von Bruttium und Toscana sehr reich; es gibt aber kein Metall in dem die Ergiebigkeit der Fundorte so sehr wechselt. Der Preis des Kupfers stieg immer mehr, und die Rüstungen wurden sehr theuer. Im gallischen Kriege fand man die kleinen griechischen Schilde nicht zureichend gegen die großen gallischen Schlachtmesser: man machte daher die Schilde aus Holzrahmen, doppelte Bretter in verschiedener Richtung übereinandergelegt, über diesem Brettergerüst eine starke Leinwand scharf aufgeleimt, über diese ein frisches Rindsfell gespannt und ebenfalls geleimt, und am Rande breite dicke eiserne Platten darauf genagelt: in der Mitte der Umbo, eine hervorragende Halbkugel oder Spitze von Eisen. Damit konnte man bedeutend stoßen und drängen. Um den Einzelnen ferner die größtmögliche Gewandtheit zu geben entschloß er sich einen Theil der Truppen neu zu bewaffnen, der den Feind noch vor dem Handgemenge angreifen und in Verwirrung bringen sollte, so daß er nur mit gebrochener Kraft gegen die römische Phalanx kämpfen konnte.

Die Waffe womit nun Camillus die römische Armee neu ausrüstete ist das Pilum, ein großer Wurfspeil von sehr schwerem

Gewicht. Das Princip dieser Waffe ist immer geblieben, wenn sich auch vielleicht späterhin die äussere Form veränderte. Polybius giebt ein grosses Maass für den Durchmesser des Schaftes an, eine Spanne, und dieß ist, wie auch Guichard bemerkt, höchst unglaublich. Er meint, Durchmesser und Umfang seien verwechselt, oder die Stelle sei corrumpirt. Es war in jedem Fall ein starkes Holz, mannshoch, und an demselben ein achtzehn Zoll langes Eisen von mächtiger Dimension. Das Eisen war in hölzernen Haften und durch Pflöcke mit dem Schaft nur so weit verbunden, daß wenn es eingedrungen war das schwere Holz bewirkte daß das Eisen brach, so daß es vom Feinde nicht herausgezogen und wieder gebraucht werden konnte. In dieser Hinsicht hatte es Aehnlichkeit mit den Speeren der Franken, die Agathias beschreibt. Polybius beschreibt zwei Arten Pila, schwere und leichte: später ist der Unterschied nicht mehr, die leichten blieben hernach wohl allein in Gebrauch, denn die schweren hatten den grossen Nachtheil daß der Soldat nur wenige mit sich führen konnte. Dauerte das Treffen lange, so bekamen sie wohl neue. Es war gegen die schlecht gerüsteten Gallier bestimmt, anstatt sie sich auf den Leib rücken zu lassen, sollten die Römer mit diesem Geschoß ihre Schilde durchbohren und sie selbst verwunden, da sie keinen Harnisch hatten. Der erste Anlauf der Gallier war fürchterlich, durch eine so furchtbare Waffe konnten sie am besten abgehalten werden. Anfangs hatte nur ein Theil der Legion dieses Pilum, nachher dehnte es sich weiter aus. Das erste Corps mit diesen Waffen sind wahrscheinlich die Principes, aus dieser Zeit schreibt sich vermuthlich die Eintheilung der Truppen die Livius im achten Buche beschreibt. Wann die Römer das Schwerdt ausbildeten und ihm so grosse Wichtigkeit gaben, liegt im Dunkel; sie verliessen jedoch früh das griechische messerartige Schwerdt und nahmen das spanische an, also auch wohl Klingen von catalonischem Eisen, das damals eben so vortrefflich war als jetzt. Dieses Schwerdt war gerade aber kurz, zweischneidig und spitz, es hing an

der rechten Seite. Es diente zum Hauen und Stechen, besonders aber zum Stechen; beim Hieb konnte die Schneide leicht verloren gehen. Tag für Tag übten sie sich im Fechten und Stoßen und wurden so ungemein ausgebildete Soldaten, daß Einer wohl gegen eine Menge Stand halten konnte. Alle waren gleich brav und standen mit dieser Gesinnung trotzig gegen die Feinde.

Es war ein höchst kühner Gedanke, während alle umliegenden Völker der Massentaktik folgten, — wenn nicht die sabellischen Völker nach einer Angabe Sallust's im catilinarischen Kriege den Römern in der neuen Kunst vorangegangen waren, was aber bei der Art ihrer Bewaffnung nicht wahrscheinlich ist —, jene Massentaktik zu verlassen um zu versuchen was sich mit der Einzelausbildung erreichen lasse; denn wenn solche Ausbildung auch unberechenbaren Vortheil in der Dauer der Zeit gibt, so sind doch die der Massentaktik so evident, daß es von Größe zeugt, sich für ein Höheres in solche Gefahr zu begeben; wenn bei den Römern, die nun in leichten Reihen aufgestellt waren, der Einzelne immer auf Massen stieß, so gehörte dazu eine ungewöhnliche Zuversicht. Doch schlug die Erwartung nicht fehl, und ohne diese neue Kriegskunst wären die Römer nie Herren von Italien geworden: oder sie hätten das alte System wie Philipp von Macedonien ausbilden müssen, der die Lanze zu einer ungeheuren Länge und Dicke brachte und durch unendliches Exerciren seiner Phalanx Leichtigkeit in Evolutionen, im Entwickeln und Zusammenziehen beibrachte. Diese Art der Ausbildung war aber dem römischen Geist minder angemessen, auch wären immer einige Nachtheile der Phalangen geblieben; gegen körperlich Stärkere, z. B. gegen die Caterven der Cimbern und Teutonen hätten sie nichts damit ausrichten können.

Bis jetzt ist nur von Centurien die Rede, und wenn Cohorten vorkommen, so ist das etwas ganz Anderes als was das Wort in späterer Zeit bedeutet; ich glaube sogar daß alle Erzählungen in denen vor Camillus Cohorten erwähnt werden, wie

z. B. von Dionysius im neunten Buch[1]), apokryph sind, obgleich die Männer von denen sie herrühren einen vollkommen klaren Begriff von der zweiten Legion, der des Camillus, hatten: alle jene alten Erzählungen könnten unmöglich das Detail des Krieges so genau angeben wenn sie ächt wären. Eine Notiz die wir für sicher halten können ist daß unter Tarquinius Superbus die Latiner und Römer in einzelne Manipel verbunden wurden, was Livius sich richtig denkt aber sehr dunkel ausdrückt. Der Manipulus bestand nicht vor Tarquinius Superbus, da war keine Veranlassung dazu: es ist die Verbindung zweier Centurien, die Veranlassung der Bund der Römer und Latiner, wo denn der Oberbefehl zwischen dem römischen und dem latinischen Centurio Jahr um Jahr wechselte; demnach müssen die Latiner eine Verfassung gehabt haben, ähnlich der des Servius. Dieser Verbindung ist in der neueren Geschichte nur das Verhältniß von Groningen und den Omlanden analog: gegen Andere ein Staat, nach innen durchaus geschieden. In Büchern finden wir über diese fruchtbare Materie durchaus nichts. So wurden aus einer Legion der Zahl nach zwei: wenn nun die Römer dreißig Tribus behalten hätten und die Latiner dreißig Städte, so wäre die Sache einfach geblieben, dann wären 2400 Phalangiten von jedem Volke und die Uebrigen ψιλοί gewesen. Als aber Rom durch den Krieg des Porsenna ein Drittel seiner Tribus verlor blieben nur zwanzig, und jede Centurie hätte jetzt nur zwanzig Mann enthalten statt sonst dreißig, der Manipulus also, wenn die Latiner eben so abgenommen hätten, nur vierzig. Ob der etruskische Krieg auch Latium herunterbrachte, wissen wir nicht; doch finden wir nicht lange hernach von den dreißig latinischen Städten wenigstens die Hälfte durch die Kriege der Aequer und Volsker verschwunden: wahrscheinlich wurden nun die Centurien schwächer, und die latinischen bestanden vielleicht nur aus zehn Mann. Dieser Fall von Latium veränderte zugleich Roms Verhältniß zu

[1]) S. Röm. Gesch. I. S. 532. A. 1093. A. d. H.

demselben und auch die römische Legion, die ihre Concinnität und Symmetrie verlor. Hernach wurden die römischen Tribus wieder vermehrt, und indem sie sich vermehrten wuchs die Zahl der Römer auch wieder in den Centurien. Auch die Latiner hoben sich wieder, viele Städte traten ihnen bei: sie dienten aber nicht mehr zusammen, und so hatten die Römer keine Manipel mehr; als sie aber am Ende des vierten Jahrhunderts wieder in der früheren Weise zusammentraten, zählte die römische und die latinische Centurie nicht mehr eine gleiche Anzahl Köpfe. Inzwischen hatte sich nun auf die angegebene Weise die ganze Bewaffnung geändert, und die Latiner nahmen das neue System gleichfalls an, sonst hätten sie nicht mit den Römern verbunden sein können: daß die Herniker nicht mit ihnen verbunden dienten, rührte von ihrem verschiedenen Bewaffnungssystem her, denn die politische Verbindung zwischen ihnen war der zwischen Römern und Latinern ganz gleich.

Zur Vereinfachung lassen wir die Vereinigung der Römer und Latiner außer Augen und reden von der Legion als einem homogenen Körper, wie sie von der Veränderung durch Camillus an bis auf die zweite Vereinigung zwischen Rom und Latium wirklich gewesen war. Eine andere Abtheilung entsteht, die Legion erscheint in Cohorten getheilt. Die frühere Phalanx bestand aus vierzig Centurien Principes und vierzig Centurien [1]) Hastati, ferner aus den Leichtbewaffneten, den Centurien der vierten und fünften Classe. Der Schöpfer der neuen Kriegskunst gründete seine Eintheilung auf die alten Zahlenverhältnisse von 3 und 10. Von den vierzig Centurien der Principes nahm er dreißig und ließ sie als Principes bestehen, nur gab er ihnen Pila: sie standen im ersten Treffen voran wie früher, zehn Centurien aber von dieser ersten Classe warf er in eine Reserve. Sein Princip war, kleine ausgebildete bewegliche Schaaren zu haben, in denen jeder Einzelne ein ausgebildeter Fechter sein sollte. Uebrigens beschränkte er sich mit dieser neuen Aenderung zunächst

[1]) Zwanzig Doppelcenturien. A. d. H.

nur auf einen Theil des Heeres, wahrscheinlich die Principes; oder wenn eine alte Angabe Glauben verdient daß die Triarii zuerst Pilani hießen, waren vielleicht diese Anfangs dazu bestimmt Pila zu haben: jedoch wäre dann auffallend, wie später eben diese Triarii die Pila wieder abgelegt und mit Lanzen gekämpft hätten, wie es doch nach ganz sicheren Angaben der Fall war. Gewiß ist daß nicht die ganze schwere Infanterie mit Pilis bewaffnet war, theils um der Schwierigkeit willen theils um die Waffenvortheile nicht auf einmal aufzugeben. Es war die Idee, mit Pilanis und Ferentariis den Feind zu durchbrechen und mit der Phalanx der Hastati und Triarii dann zu schlagen. Nun nahm der Gesetzgeber die 40 und 40 Centurien der ersten, zweiten und dritten Classe, und die zehn der vierten, welches leichte Truppen waren bloß mit Wurfspießen bewaffnet, er hatte also neunzig Centurien im Felde. Weßhalb die vierte Classe nur zehn Centurien stellte ist nicht zu bestimmen, nur zu vermuthen daß durch irgend einen Zufall die vierte Classe zur Zeit des Servius weniger zahlreich war als die zweite und dritte und daß man daher von ihr nicht wie von diesen Doppelcenturien forderte; auch möchten diese leichten Truppen in größerer Zahl überflüssig sein, und weil man überall Symmetrie suchte mußte man bei der vierten und fünften Classe etwas nachgeben. Man wollte eine gleiche Zahl Schwerbewaffnete, Halbschwerbewaffnete und Leichtbewaffnete haben: die fünfte Classe war aber so zahlreich und der Dienst so leicht daß man von ihnen Viele nehmen konnte. Der Gesetzgeber fand also mit Inbegriff der hastati leves 90 Centurien; nun nahm er von jeder der drei ersten Classen zehn Centurien, und warf diese dreißig unter dem Namen Triarii zusammen; diesen gab er gemeinschaftliche Bewaffnung, wahrscheinlich mit der Ausnahme daß die aus der zweiten und dritten Classe genommenen Triarier keine Brustharnische hatten, denn Polybius erwähnt als Antiquität daß nur diejenigen Brustharnische trugen die über zehntausend Drachmen besäßen. Aus dieser Zusammen-

setzung erklärt sich auch der Name triarii, weil sie aus drei Classen waren. Den dreißig übrigen Centurien der ersten Classe, den Principes, gab er die Pila und stellte sie in die Fronte; nun waren von der zweiten und dritten Classe noch zwanzig Centurien übrig, zu diesen als Hastatis schlug er die zehn Centurien der vierten Classe, die hastati leves, die mit den Schleuderern (ferentarii, die wohl nicht einmal einen Schild, nur Wurfspieße, gaesa und veruta, hatten) vor dem Gefechte zu plänkeln hatten, sobald aber das Gefecht begann sich durch die Intervallen auf die Hastati zurückzogen, denn diese waren es die noch Hastae trugen. Demnach nahmen nun die Principes mit den Pilis und den Schwerdtern das Gefecht auf; denn während bisher das Schwerdt nur bei der Niederlage gedient hatte, wird es jetzt eigentliche Siegeswaffe. Hinter ihnen kamen die Hastati mit Lanzen, und darauf im Hintertreffen die Triarii auch mit Lanzen. Die Principes mußten also, nachdem die leichten Truppen das Gefecht eröffnet, den eigentlichen Zusammenstoß (concursus) beginnen und den Feind ermüden: waren die Principes erschöpft so zogen sie sich durch die Intervallen der Hastati zurück und diese rückten sodann in kleinen Phalangen vor, und an deren Stelle traten wieder die Triarii; unterdessen erholten sich die Principes wieder und versahen sich mit neuen Pilis, worauf sie dann nach einiger Zeit die Phalangiten wieder ablösten. Gelang es auch den Hastatis nicht so zogen die Triarier in ihre Intervallen und dann war die Phalanx ganz geschlossen [1]).

Diese drei Abtheilungen der Legion hießen nun damals Co-

[1]) Livius (B. VIII.) weicht in seiner Darstellung der Schlacht an der Veseris bedeutend von der unsrigen ab, namentlich läßt er die Hastati in funfzehn Manipeln die erste Acies bilden und die Principes ihnen folgen: er verräth aber hier einen gänzlichen Mangel an anschaulicher Kenntniß und praktischer Erfahrung. (1825 bemerkte Niebuhr hierüber: Die Principes standen Anfangs in der Fronte, später die Hastati; denn die Principes bestanden aus den Vornehmsten, waren also von geringerer Zahl, wo das Ausheben schwerer war, man mußte daher ihren Verlust so klein als möglich machen. A. d. H.)

hortes. Livius vermeidet diesen Namen für sie, weil er durch die Vorstellungen seiner Zeit gebunden sich unter Cohortes etwas ganz Anderes denkt, obwohl er im Allgemeinen auch von der Einrichtung einer Legion zu seiner Zeit nichts gewußt zu haben scheint. Außerdem hat Livius noch die Ferentarii, die leichten Truppen, und die Accensi Velati, weiß aber nichts mit ihnen anzufangen. Die ferentarii sind, wie es aus Varro und Festus klar ist, die Centurien der fünften Classe, fundas lapidesque missiles hi secum gerebant, sagt Livius. Die Accensi Velati waren diejenigen die außerhalb der Classen minder als die fünfte Classe mehr als die Proletarii im Vermögen hatten und dem Heere folgten, um an die Stelle der Gefallenen zu treten und deren Waffen zu benutzen. Bei den Triariern war das leicht, aber ihnen die Waffen eines gefallenen Princeps anzuvertrauen wäre unvernünftig gewesen, auch nicht nöthig so lange die Hastati da waren, der Dienst der Phalangiten war äußerst leicht zu lernen. Es war daher höchst zweckmäßig, so lange ein Theil des Heeres phalangitisch war.

Auffallend ist wie sich zu den so erlangten fünf Ordines der Legion die sechs Tribuni welche sie hatte verhalten haben mögen. Die ältesten drei Tribus hatten ihre tribuni Celerum, kamen nun zu ihnen auch drei plebejische Tribuni, so ist die Zahl sechs gegeben, wie sie nach der Decemviralgesetzgebung vorhanden sein sollte. Diese waren die eigentlichen Führer des Heeres, aber weder Ferentarii noch Accensi und Velati wurden als Cohorten gerechnet und hatten also nicht die Ehre von einem Tribunus geführt zu werden: so blieben also nur die neunzig Centurien der vier ersten Classen. Erinnern wir uns nun der Verbindung der römischen und latinischen Legion, so kommt je einer der sechs Tribunen auf eine Cohorte, und zwar wahrscheinlich so daß in einer verbundenen römischen und latinischen Cohorte der eine Tribun Römer der andere Latiner war, der eine der eigentliche Hauptmann der andere sein Lieutenant. Später aber als die acies manipulatim structa war, stand jeder Tribun einer Cohorte vor.

Hievon finden sich noch dunkle Spuren aus den Annalisten bei Dionysius, nur auf eine unrichtige Zeit bezogen. So ist also jede Cohors der alten Zeit ein Bataillon, jede mit einem Tribun: die Latiner hinzugerechnet kommen sechs Tribunen heraus.

Mit jeder Legion zogen ursprünglich dreihundert Reisige, ihre Zahl kommt nachher auf zweihundert herab, hebt sich aber wieder im hannibalischen Kriege.

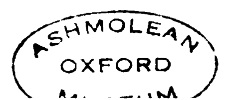
So bleibt das römische Heer eine lange Zeit; hernach aber ereignet sich eine gänzliche Veränderung, die wir von Polybius so vortrefflich dargestellt finden; dadurch daß er sie beschrieb ist sie so bekannt geworden daß man bis zu Caesar's Zeit nur an diese denkt, ja daß man die servianische Ordnung auf sie zurückführen wollte. So hat Lipsius sich verleiten lassen, ihr folgend die gewaltsamsten Willkürlichkeiten in Betreff jener sich zu Schulden kommen zu lassen. Sie gehört aber zu den herrlichsten Ueberresten, die nach allen Seiten hin Licht verbreiten und viel mehr erklären als nur den Punct den sie betreffen. Die Veranlassung zu der Aenderung wird uns nicht berichtet, sie ist aber aus der Natur der Umstände klar, hängt auch wohl mit der Veränderung der Verfassung zusammen. Man hatte sich lange mit den alten Formen beholfen, man ging noch mit der alten Classeneintheilung auch da als das Princip schon längst aufgehört hatte real zu sein: daher eine Zeitlang so großes Mißbehagen im Inneren, weil die Formen den Bedürfnissen nicht mehr entsprachen. Der Reichthum hatte so zugenommen, der Geldwerth sich so verändert daß man zu der ersten Classe gehören konnte und arm war in Verhältniß zu den Reichen. Ferner waren die Libertini in die vier städtischen Tribus gekommen; die Kriege waren sehr mörderisch und durch das beständige Ausheben aus der ersten Classe trat dasselbe ein wie in Athen, die Vornehmen wurden mehr und mehr aufgerieben. Die Phalanx war eingegangen und nur die Triarii noch mit Hastis bewaffnet; da auch die Hastati allmählich Pila angenommen hatten und nicht mehr durch den Ersten Besten

ersetzt werden konnten, so konnte man die Accensi Velati nicht mehr als Ersatzmannschaft gebrauchen, bildete von Anfang an größere Heere und sandte von Zeit zu Zeit geübte Rekruten. Man überzeugte sich ferner daß die Schleuderer zu nichts taugten, besonders da die Römer nicht wie Kreter und Balearen schleudern konnten, die Meisten warfen nur Steine mit der Hand. Daher änderte man das ganze System, suchte eine Legion ganz und gar mit Pilis bewaffnet zu bilden, eine kleine Reserve ausgenommen die noch Hastae haben sollte: die Zahl der leichten Truppen war als zu groß befunden worden, doch wollte man nicht die ganze fünfte Classe zum eigentlichen Legionsdienst verwenden, nach römischer Weise behielt man so viel es möglich war die alten Formen und Namen. Die leichten Truppen waren also jetzt bloß Wurfspießschleuderer, Polybius nennt sie γροσφομάχοι, es ist nicht ausgemacht ob das Velites übersetzt werden darf, Velites sind wie die Dragoner im dreißigjährigen Kriege, sie schwangen sich auf das Pferd eines Eques, sprengten mit ihm gegen den Feind, sprangen dann ab und schleuderten ihre Lanze zugleich mit dem Reiter, dann schwangen sie sich wieder auf und jagten davon; doch findet sich diese Art des Angriffes nur vorübergehend, z. B. bei der Belagerung von Capua. Man fuhr fort die Truppen nach den Tribus auszuheben, doch mit dem Unterschied daß man sie bis dahin nach den Centurien auf dem Marsfelde aufgerufen hatte, jetzt Alle ohne Unterschied des Vermögens mit Ausschluß nur derjenigen die unter viertausend As hatten, zum Dienste nahm. Bisher war man in der Art der Aushebung beschränkt gewesen, die Veränderung gab außerordentliche Freiheit die Brauchbarsten auf die beste Weise anzuwenden, man nahm jetzt die ganzen Tribus und aus ihnen die Tüchtigsten ohne Rücksicht auf ihre Ordnung in der Centurie. Die Benennungen Principes, Hastati, Triarii behielt man bei, aber statt daß sonst den Hastatis leichte Truppen beigemischt waren, wurden sie jetzt alle mit Pilis bewaffnet; die Triarii

bildeten ein Fünftel der ganzen schweren Bewaffnung, statt daß sie sonst ein Drittel waren, Hastati und Principes jede zwei Fünftel, die Uebrigen bildeten die leichten Truppen, Velites, denen aber statt der Schleudern und Steine allgemein Wurfspieße gegeben wurden. Sie vertraten die Stelle derer die früher Gaesa und Veruta getragen hatten und die der Rorarier; sie bekamen auch einen Schild. Oben an den Wurfspießen war ein langes äußerst dünnes Eisen, so daß es sich im Schilde oder im Leibe des Feindes umbog, zog man es heraus so war es nicht mehr zu brauchen.

Die einzelnen Tribus wurden nicht conscribirt sondern durch das Loos gezogen, und dann so Viele ausgehoben als man brauchte. Das war verschieden von der griechischen Einrichtung, besonders von der spartanischen; bei ihnen wurde nicht aus jeder Phyle eine gleiche Zahl erhoben, sondern die zahlreicheren Phylen standen in tieferer Schlachtordnung. So wie früher aus jeder Tribus Einer für jede Centurie genommen wurde, so war jetzt der Normalsatz daß man vier Legionen conscribirte und dafür aus jeder Tribus hundert und zwanzig Mann für jede nahm (nicht leicht weniger, mehr nicht selten, 130, 140), also mindestens 480 Mann im Ganzen. Jede Tribus gab die gleiche Zahl, sie mochte groß oder klein sein; aus der zahlreichen Collina und aus der geehrteren Crustumina, die aber kleinere Kopfzahl enthielt, nahm man gleiche Truppenzahlen, was in einer antiken Republik wohl ausführbar war. Enthielt sie weniger Menschen, so hatten diese dadurch einen größeren Einfluß auf die Abstimmung. Diese Mannschaft wurde nun anders vertheilt, man rief sie einzeln auf, gewiß waren die Tribunen darüber vorher mit den Consuln einig geworden. Der tribunus legionis nahm die sämmtlichen 4200 Mann und theilte sie in die Classen der Velites, Principes, Hastati, Triarii, in dem Verhältniß von 2, 2, 2, 1 und zwar ohne Rücksicht auf Classe und Tribus, was man schon daraus sieht, daß die Zahl 120 nicht durch 35, die Zahl der Tribus, theilbar ist und also kein gleiches Verhältniß gibt. Diese alten





Formen waren unbrauchbar geworden, und man fesselte sich nicht durch willkürliche Erhaltung des Lästigen. Die Tribuni nahmen die Jüngsten und Mindestbegüterten zu leichten Truppen, die etwas Aelteren und Angeseheneren zu den Hastatis, die noch Erfahreneren zu Principes, und die welche die meisten Feldzüge mitgemacht und die höchste Stellung hatten zu Triarii. Immer aber gehörten auch diese noch zu den Juniores, sie hatten keine vacatio propter aetatem, denn diese trat erst mit dem sechs und vierzigsten Jahre ein. So war die Eintheilung für die Infanterie nach dem regelmäßigen Schema und nach der Brauchbarkeit: zwölfhundert Principes, zwölfhundert Hastati, zwölfhundert Velites, sechshundert Triarii. So wie nun früher die Ferentarii nicht als ein eigener Theil der Legion zählten, so jetzt auch die Velites nicht, sie hatten keine Centurionen und wurden den Anderen beigegeben. Die ganze Legion bildete zehn Cohorten, und jede dieser Cohorten bestand aus einem Zehntel aller Schwergerüsteten und einem Zehntel der Velites, also jede aus vierhundert und zwanzig Mann. Die drei schwerbewaffneten Ordines waren jeder in Zehntel getheilt, ein solches Zehntel hieß manipulus; also auch hier finden wir wieder die Verkettung der alten Einrichtungen mit den neuen. Jeder Manipulus bestand aus zwei Centurien; wie die Alten die Manipel zusammen zu sechzig Mann gezählt hatten, so bestanden auch bei den Triariern die Manipel nie aus mehr als sechzig, die Centurien aus dreißig Mann, und zwar unverändert, denn wenn auch die Legion vergrößert wurde, so blieben die Triarii immer sechshundert. Bei den Hastati und Principes zählten die Manipel hundert und zwanzig, und die jedem derselben beigegebenen Velites sind extra numerum. Statt daß also die Schwerbewaffneten sonst neunzig Centurien bildeten, fünf und vierzig Manipel, mit den Accensi Velati hundert und zwanzig Centurien, sechzig Manipel: so geht jetzt die Zahl nicht über sechzig, aber auf die Schwerbewaffneten beschränkt, die neue Legion hat dreißig Manipel und sechzig Centurien, denn die Zahl 60 war passender

für die Centurie, 30 zu klein; auch mochte die Erinnerung an die Verbindung mit den Latinern mitwirken. So erklärt sich die Stelle des Cincius Alimentus bei Gellius, wo es heißt daß die Legion zehn Cohorten, dreißig Manipel, sechzig Centurien enthalte, vollkommen für seine Zeit, die des Krieges mit Antiochus, nach dem zweiten punischen Kriege: hingegen paßt sie auf keine Weise auf die alte Zeit, die der Schlacht an der Veseris.

Wie die Legion aus allen Waffengattungen zusammengesetzt ist, so ist es auch jede Cohorte. Aussendung von Abtheilungen einzelner Waffengattungen ist also seitdem nicht mehr möglich; oft sendet in der Kriegsgeschichte ein Consul mehrere Cohorten zu irgend einer Expedition ab, was wir also nur auf die gesagte Weise verstehen dürfen.

Die ganze Einrichtung findet sich nun noch im jugurthinischen Kriege, Sallust redet in demselben noch von Principes, Hastati und Triarii: doch werden Letztere in dieser Zeit schon oft zurückgelassen zur Deckung der Läger und Magazine; sie mit ins Treffen zu nehmen wird selten: wenn aber ausführliche Erzählungen der Kriegsgeschichte in der älteren Zeit von der Vertheidigung der Läger durch die Triarier sprechen, so sieht man schon daraus, daß sie unrichtig und erdichtet sind, Ausbildungen von Familienchroniken oder Ausschmückungen der Annalisten.

Nun kam die Zeit des cimbrischen Krieges und die Consulate des Marius. Dieser hob mit weiser Benutzung der Verhältnisse die letzte Schranke des Census auf: ihm einen Vorwurf daraus zu machen daß er alle Tüchtigen aushob ohne Rücksicht darauf ob sie viertausend As im Vermögen hatten oder nicht ist eine leere Declamation der Doctores Umbratici; wer so handelt kann sich nicht in die Lage eines Feldherrn denken der ein wirkliches Heer bilden muß und mit der Kraft nicht mit der Phantasie schlagen will. Marius mußte eine zweifache Rücksicht nehmen. Die Heere der Republik waren fürchterlich aufgerieben; weil man ferner die licinischen Gesetze nicht beobachtete war das Grundeigenthum ge-

ring, bei dem nun entstehenden Handels- und Speculationsgeist zerstreuten sich die Reichen in die Provinzen als Wucherer, sie wurden da zu Blutsaugern der ganzen römischen Welt, sie waren eine eben solche Pest wie die Lombarden in Frankreich im Mittelalter. Das gemeine Volk in Rom war zahlreich, man mußte es aber ernähren, so arm war es. So waren denn die Consuln bei Schaffung eines Heeres in der größten Verlegenheit troß der 394,000 Bürger Roms, diese waren ja nicht in Italien, im mithridatischen Blutbade kamen allein achttausend um; die Equites wurden nur zu einem kleinen Theil conscribirt, in den übrigen Classen aber war bettelarmes Volk; Tagelöhner und Tagediebe, und diese große Zahl war wegen ihres Mangels an Vermögen vom Dienst ausgeschlossen. Solche Tagediebe waren aber tüchtig in Reihe und Glied zu fechten, die Wohlhabenden dagegen meist nicht die tüchtigste Classe, sie bestanden schon großentheils aus Libertinis; wäre man bei der alten Einrichtung geblieben, so wären eben die alten vermögenden Familien meist aufgerieben worden. Marius war ein wilder Mensch, ein Feind der Oligarchen, der nur für das gemeine Volk Liebe hatte, aus dem er hervorgegangen war. Er kehrte sich nicht an die alten Restrictionen wonach Jeder der unter viertausend As Vermögen hatte ausgeschlossen blieb. Er nahm capite censos prout quisque validus erat, er sagte, Jeder ist im Recht der gesunde Knochen hat, das war jeßt zur Nothwendigkeit geworden. Die Folge davon war, daß nun der Einzelne sich nicht mehr selbst bewaffnen konnte. Diese Aenderung stieß an sich das alte System nicht um, aber er ging einen Schritt weiter, wohl noch nicht im numidischen Feldzuge sondern in den beiden Jahren seines zweiten und dritten Consulats bei der Vorbereitung zum cimbrischen Kriege. Da bildete er ein neues Heer ganz auf neue Weise: er sah daß die bisherige Eintheilung in Principes, Hastati und Triarii veraltet und nichts mehr werth war, die Triarii waren ein Ueberbleibsel aus alter Zeit ohne Nutzen, ihre Manoeuvres mit ihren langen

Lanzen waren gegen die zahlreichen Schaaren seiner Feinde unbrauchbar. Die Masse der Cimbern mochte alle Truppen nöthig machen, kamen diese Schwärme erst an diese letzte Ordnung, so konnte die geringe Zahl gar nichts mehr ausrichten. Wenn die Ausbildung des Soldaten aufs Höchste gesteigert wurde, konnte man die Velites entbehren, Schleuderer u. dgl. aus den sociis nehmen. Er stellte daher die unpassende Bewaffnung der Triarii ab, und verwandelte den leichten Dienst der Velites fast ganz in schweren Legionendienst; die er von ihnen als Tirailleurs angewendet hätte wären verschwendet gewesen, da sie als solche nichts ausrichten konnten. Eine levis armatura erscheint bei Caesar nur aus den Bundesgenossen bestehend, im gallischen Kriege nahm er Gallier dazu, von denen er Ueberfluß hatte. Dazu kommt die Vermuthung daß die Truppen der Bundesgenossen schon im hannibalischen Kriege weder Triarier noch Velites hatten. Daher bildete er die schweren Truppen zu solcher Vollkommenheit aus daß sie mit ihren Pilis auch den Dienst leichter Truppen versehen und hernach in den Linien fechten konnten. Eigentlich sagt kein alter Schriftsteller daß diese Ordnung von Marius gebildet sei, allein schon Guichard und vor ihm H. R. Schele haben überzeugend, wenn auch im Einzelnen nicht immer klar sehend, nachgewiesen daß sie auf ihn zurückzuführen sei. Vor ihm ist noch die alte Ordnung, gleich nachher durchaus nicht mehr. Ferner fand Marius daß die Legion bei dieser Ausbildung zu groß sei und gab daher den Cohorten eine unabhängigere Stelle, er machte sie zu wahren Individuen aus denen die Legion zusammengesetzt wurde, statt daß sie sonst in dieselben eingetheilt wurde [1]). In Caesars Commentarien liegt die Cohorteneintheilung zu Grunde und ist in denselben genügend entwickelt. Diese neue Legion hat die größte Wichtigkeit für die Interpretation der späteren römischen

[1]) Das Wort Cohors kommt von der alten Lagerordnung her, Alle die zu einer Cohorte gehörten hatten gewissermaßen ein durch Straßen gesondertes Gehöfte, das heißt cohors, zu sprechen ist coors.

Schriftsteller, besonders des Caesar: in ihm machen die Cohorten die Hauptsache aus. Ursprünglich war legio gleichbedeutend mit Heer; aus der einen Legio die das Heer ursprünglich ausmachte wurden hernach durch die Verbindung mit den Latinern zwei, und endlich im hannibalischen Kriege bis zu zwanzig. In späterer Zeit war aber die Legion eine lästige und unbeholfene Masse: das Bestreben ging aber dahin die Theilbarkeit so großer Massen weit auszudehnen und mit Leichtigkeit auszuführen; so daß kleine Abtheilungen leicht abzulösen und eben so schnell auch wieder zu großen Massen zu vereinigen waren. In dem Bundesgenossenkriege zeigt sich die Vollkommenheit dieses Systems der Cohorten am deutlichsten.

Was in der äußeren Form geändert ist genau anzugeben, dazu fehlen uns die Mittel; wir können nur sagen daß wahrscheinlich die marianische Legion sechzig Centurien hatte wie die alte. Die Reiterei ist dem Anschein nach noch immer von den Cohorten geschieden, was später nicht ist [1]); das Pilum ist die durchgehende Waffe der Infanterie. Sicher ist bei dieser Eintheilung auf die Tribus keine Rücksicht mehr genommen, nie ist von Aushebung nach Tribus die Rede. Die Legionen als solche haben schon einen stetigen Bestand, statt daß sie früher für jeden Feldzug vom Consul neu ausgehoben und nach beendigtem Feldzug wieder entlassen wurden. Dieß blieb bis sich die Kriege verlängerten. Seitdem aber das Imperium zu einem proconsularischen wurde, blieb auch das Heer unter den Waffen, zum erstenmale im zweiten samnitischen Kriege unter Q. Publilius Philo, doch wurde es damals in der Regel noch jährlich neu ge-

[1]) 1825 sagte Niebuhr: „Bis dahin waren die Equites von den Fußsoldaten so gesondert daß sie wohl zu derselben Legion gehörten, allein den Cohorten nicht beigegeben waren. Marius gab sie ihnen bei, aus dem Princip das bei ihm durchgängig ist, wie die Cohorten einzeln handeln sollten, so auch die Cavallerie in kleinen Abtheilungen, und nun mit der Infanterie verbunden. Diese Demüthigung der Equites, daß sie einem alten Primus Pilus untergeben wurden, war ihm wohl lieb, obgleich es kleinlich ist." A. d. H.

bildet. Anders schon ist es im ersten punischen Kriege wegen der Entfernung Siciliens, noch mehr wurde es im zweiten punischen Kriege Bedürfniß die Heere nicht zu entlassen. Aber nach Beendigung desselben trat die jährliche Neubildung wieder als Regel ein, und galt noch als solche zu Polybius' Zeit um 620. Doch unmöglich konnte dieß immer beobachtet werden, die Legionen in Spanien, Sardinien, Sicilien mußten Jahre lang stehen bleiben, da man Veteranen dort nicht entbehren konnte, deßhalb wurden nur milites in supplementum oder supplemento geschickt, da hob man denn im Allgemeinen aus ohne alle Rücksicht auf die Tribus. In Polybius' Zeit wurden allerdings auch jährlich vier neue Legionen aus den Tribus gebildet, und ein permanentes und ein bewegliches Heer standen neben einander: jenes allein wurde aber als eigentliche Linientruppen, letzteres mehr als Landwehr betrachtet. Als nun Marius ein Heer gegen die Cimbern und Teutonen bilden sollte, konnte er sich an den alten Schlendrian nicht kehren, er suchte die Soldaten wo er sie fand, und nahm selbst Solche die in keiner Tribus waren, Aerarii, Libertini. Hernach wurde den italischen Bundesgenossen das Bürgerrecht ertheilt, aber noch ehe sie in die Tribus eingeschrieben wurden hob man sie zum Dienst aus. Bei der unverhältnißmäßigen Verschiedenheit der Tribus konnte an eine gleichmäßige Aushebung nach denselben gar nicht mehr gedacht werden. Man ging noch weiter, und hob districtweise durch ganz Italien zwischen Rubicon und Macra aus, ganze Völkerschaften bildeten gar keine Tribus mehr, ein Canton wurde angewiesen, und da hielt man sich nicht mehr daran bloß römische Bürger auszuheben. So erhielt Caesar den Auftrag seine Legionen aus Gallia Transpadana zu ergänzen, wo die Städte nur das Jus Latii hatten, dazu nahm er ebenfalls wieder von den kriegerischen Stämmen in Illyricum und in Gallia Transalpina, seine ganze Legion Alauda bestand aus Galliern, seine Reiterei war schon fast durchgängig aus Fremden zusammengesetzt.

In der älteren Legion nach Auflösung der Phalanx findet

sich die Aufstellung nach den drei Treffen beibehalten, die sich nur im höchsten Bedürfniß zusammenzogen und ein Ganzes bildeten; diese Einrichtung ist noch deutlich im zweiten punischen Kriege bei der Schlacht von Zama zu erkennen und wird wohl auch noch im jugurthinischen Kriege bestanden haben. Jetzt aber fiel sie weg, denn die zehn Cohorten hatten nicht mehr verschiedene Bestandtheile sondern waren ganz homogen, daher kam man zu einer neuen Ordnung. Doch da die römischen Feldherren die Behutsamkeit ihrer großen Vorgänger behalten hatten, dachten sie keineswegs daran etwa die Fronte zu einer simplex acies zu verlängern, sondern bildeten doch eine triplex acies aus den Cohorten. Im Detail ist das dunkel: die prima acies stand nun immer dem Feinde entgegen, die zweite war in subsidium collocata, die dritte war die eigentliche Reserve. Gleich konnten sie nicht sein, da 10 sich nicht durch 3 theilen läßt: ob dafür eine Regel Statt fand ist ungewiß, wahrscheinlich standen gewöhnlich vier in prima acie, vier in secunda, und zwei in der Reserve. Diese lösten die Ersten dann ab oder verstärkten sie. Bei Pharsalus stellte Caesar sogar vier Treffen auf. Hinsichtlich der Waffen war in der neuen Legion wesentlich nichts verändert, sie behielten das Pilum, die Hasta war ganz weggefallen, Gladius und Scutum blieben gleichfalls nach der alten Art [1]).

Die neueste Ordnung findet sich bei Vegetius, einem erbärmlichen Schriftsteller von völliger Urtheilslosigkeit, der Einrichtungen

[1]) (Aus dem Jahre 1825.) Acies duplex oder triplex ist nicht eine Schlachtordnung von nur zwei oder drei Gliedern, als ob eine ganze Armee deployirt wäre in eine dünne Linie: es war vielmehr eine Ordnung von zwei oder drei verschiedenen Treffen die sich gegenseitig unterstützten und aufnahmen. Caesar beobachtete dieses System fast immer, er stellte nur den kleinsten Theil ins Feld und sparte immer auf, die Uebrigen behielt er zur Unterstützung für den äußersten Fall zurück; auch ließ er, wenn er gesiegt hatte, nicht ab ehe er den Feind nicht vernichtet. Darin übertrifft Caesar viele große Feldherren daß er jede Schlacht noch an demselben Tage benutzte, er konnte es eben durch diese Aufstellung. Napoleon benutzte die Schlacht bei Bautzen nicht so am ersten Tage, sondern schob es auf den folgenden, wo die Gelegenheit vorüber war. Pyrrhus gewann

aller Zeiten zusammenwirft; er schrieb de re militari als ob er selbst Officier wäre, verachtete aber den Zustand des Kriegswesens seiner Zeit und vernachlässigte ihn daher ganz. Dennoch enthält sein Buch eine Menge einzelner für uns wichtiger Notizen. Die Legion nun die uns Vegetius beschreibt ist auch in zehn Cohorten eingetheilt, die noch selbstständiger sind als die des Caesar, mit jeder derselben ist Reiterei verbunden, ganz verschieden von den früheren. Von den alten Formen erscheint übrigens immer etwas wieder, man hat dem Wort centuria die ursprüngliche Bedeutung wiedergegeben und setzt sie aus hundert Mann zusammen. So bestand die Legion aus sechzig Centurien oder sechstausend Mann. Wann das so geändert wurde weiß man nicht, wir wollen sie mit den trefflichen französischen Bearbeitern des Vegetius die trajanische Legion nennen. Die erste Cohorte ist von den übrigen neun ganz verschieden, die Infanterie der ganzen Legion besteht genau aus 6100 Mann, die erste Cohorte enthielt 1105 Mann Infanterie, dazu noch 126 Mann Reiterei, und zwar schwere Reiterei (loricati), die alten Römer hatten nur leichte gekannt. Die übrigen neun Cohorten zählten jede 555 Mann Infanterie, dazu kamen ungefähr 62 Mann Reiterei. Diese zehn Cohorten wurden auch in drei Acies aufgestellt, doch finde ich keine Spur daß die Aufstellung manipulatim war. Die älteren Cohorten hatten schachförmig in Manipeln zu sechzig Mann gestanden, mit

eine Schlacht kunstvoll, war es aber geglückt so hatte die Sache ihren Reiz für ihn verloren und er verfolgte die Vortheile nicht, an den Resultaten lag ihm nichts, er wollte bloß wie ein Virtuose siegen. In der Schlacht bei Pharsalus hatte Caesar vier Treffen, weil er Cavallerie im Rücken besorgte: daher würde seine Fronte sehr eng gewesen sein, wenn er sie nicht mit der größten Kühnheit auseinander gezogen hätte. Die Manipeln standen in der Schlachtordnung einzeln mit Intervallen die so groß waren wie die Fronte des Manipels. Media acies bezieht sich da auf die leichten Truppen, auf welche man sich weniger verläßt, entweder daß sie in die Intervallen der Manipeln aufgenommen wurden, oder daß sie sich nach dem Zurückziehen zwischen dem ersten und zweiten Treffen aufstellten. Das Letztere ist wahrscheinlicher.

bedeutenden Intervallen zwischen jedem Manipel, diese Aufstellung fand nach meiner Meinung noch in der Legion des Caesar Statt. Hingegen in der trajanischen Legion bildete die ganze Cohorte eine zusammenhängende Fronte. Das Pilum und das Schwerdt behielten sie, aber in der Rüstung findet ein Unterschied Statt. Bei den älteren Römern zur Zeit des Polybius hatte nur die erste Classe ein Panzerhemd, wahrscheinlich Ketten- oder Schuppenpanzer, die anderen einen Kardiophylax, eine Brustplatte von Eisen die Brust zu schützen. Aber in den Denkmälern aus der Zeit des Trajan, z. B. auf der Trajanssäule hat jeder Soldat einen Harnisch aus langen Eisenplatten, die sich über einander vorschieben, er deckt den Leib bis auf die Schenkel. Auch das Pilum war etwas verändert, die Länge des Eisens wurde nach Vegetius geringer. So mag das Heer eingetheilt geblieben sein bis auf Constantin, vielleicht mit einzelnen Veränderungen, doch liegt darüber tiefes Dunkel. Eine ausführlichere Geschichte des römischen Heeres finden wir wieder bei Ammianus Marcellinus zur Zeit des Constantin, Julian, Jovian, Valentinian, da beginnt wieder ein lebendigeres Bild. Wir finden da die Legionen äußerst schwach, kaum tausend Mann; ihre Bewaffnung ist nicht klar, da Denkmäler fehlen, die Pila scheinen verschwunden, das Schwerdt ist noch immer eine bedeutende Waffe, man kehrt auch zum Gebrauch der Lanze zurück. An die Stelle der Pila sind vielleicht die Wurfgeschosse der Plumbatae getreten, eine Art schwerer Spieße, wie es scheint.

Im Laufe des vierten Jahrhunderts, von Gratian und Theodosius an, hatte man aufgehört in Italien Truppen auszuheben, man nahm sie nur aus den westlichen Gränzprovinzen, aus Gallien, Illyricum u. a. Dann faßte man den unglücklichen Entschluß, die Kriege mit geworbenen Fremden, Hunnen, Herulern u. a. zu führen. In dem Wenigen was wir aus diesen kläglichen Zeiten wissen ist von römischen Legionen nicht mehr die Rede, sondern von barbarischen Corps im Dienste der Römer, diese

selbst sind ganz verweichlicht, unthätig und unkriegerisch geworden.

Wenn das Kriegsgeschrei erhoben war (conclamatum erat), wurden die Pila geschleudert und erst dann begann das Gefecht mit den Schwerdtern. Nun ist die Frage: wenn man sich denkt daß der Soldat nur zwei schwere und höchstens drei leichte Pila hatte, die man in wenigen Minuten verschleuderte und daß dann der Kampf mit dem Schwerdte begann der doch auch nicht länger dauern konnte als höchstens ein Zweikampf, wie denn Schlachten halbe Tage, ja bis in die Nacht dauern konnten, wie es öfters in der römischen Kriegsgeschichte vorkommt? wie konnte ferner ein solches Gefecht ausgehalten werden? War nur eine einzelne Linie so wurde diese gleich zerrissen, standen mehrere Linien hintereinander, so mußten die Protostaten jedesmal aufgerieben und der Vertilgung dargeboten werden. Es gibt für diese Fragen eine Lösung die bisher nicht versucht worden ist, da man die Frage selbst nicht aufgeworfen hat, die nicht aus den Schriftstellern sondern aus der Natur der Sache hervorgeht, wenn man sich die Cohorten lebend und bewegt denkt. Das Eigenthümliche der römischen Aufstellung war daß nicht nur zwischen den Manipeln große Intervallen gelassen wurden, sondern auch jeder einzelne Soldat im Manipel um sich herum völlig freien Raum zur Bewegung hatte und das Pilum schleudern konnte ohne seinen Nebenmann zu berühren. Daher sagt Polybius daß jeder Einzelne so viel Raum einnahm als zwei Soldaten in der Phalanx: so mußte er also wenigstens acht Lanzenspitzen gegen sich haben. Nun fragt sich wie tief die Römer standen: Polybius sagt es nicht in den Excerpten die wir aus dem sechsten Buch haben, und es findet sich überhaupt in keinem alten Schriftsteller; von den späteren Cohorten unter den Kaisern aber wissen wir daß sie zehn Mann tief standen. Wie wir nun die Cohorten der Kaiserzeit in gleicher Zahl finden als in der Republik, so ist auch wahrscheinlich daß jene Zahl Zehn von alter Zeit her unverändert

bestanden und daß die alte Phalanx zehn Mann tief gestanden habe. Auch bei den Griechen war die Aufstellung der Phalangen gewöhnlich zehn Mann tief. Eben so also auch wohl die Cohorten, wo denn gewiß drei Mann in der Fronte waren, da das Zahlenverhältniß von 3 und 10 den römischen Einrichtungen so sehr entspricht. Auch General Vaudoncourt in seiner Entwicklung der hannibalischen Kriege nimmt dieß an, eben so Oberst Guichard für den hannibalischen wie für die caesarischen Kriege. Aber was half die Aufstellung bei einer nicht phalangitischen Ordnung? schleuderten die hinteren Soldaten über die Vordermänner hinweg? Dieß war höchstens für das zweite Glied möglich. Oder schleuderten sie durch die Intervalle? Auch dieß konnte nur das zweite Glied bequem thun, obwohl da alle Soldaten im Quincunx standen, d. h. die zweite Linie in den Zwischenräumen der dritten, die dritte hinter der ersten in den Zwischenräumen der zweiten u. s. w., nun die zweite Linie bei Seite treten und so die dritte in die Intervalle der ersten eintreten konnte. Aber hier bleibt doch jene oben aufgestellte zweite Schwierigkeit ungelöst, daß das erste Glied immer aufgerieben werden mußte, sei es daß sie gegen eine phalangitische oder gegen eine der römischen analog gebildete Schlachtordnung kämpften; im letzteren Falle trat für die Ueberlebenden die größte Ermüdung ein, während die letzten Reihen nur wie Zuschauer dastanden. Dieß nun ist anders zu lösen: eben die lockere Aufstellung und die ganze Beweglichkeit des römischen Heeres giebt mir die Ueberzeugung daß das einzig Zweckmäßige geschah, daß nämlich sobald die Soldaten der ersten Reihe geschleudert hatten sie durch die Intervalle zurück und die zweite Reihe vor trat, und so weiter, so daß die ganze Cohorte in einer steten Entwicklung war: die erste Reihe ward die zehnte, wenn sie geworfen hatte, dann die zweite, und so fort, so daß nach zehnmaligem Wechsel die erste Schlachtordnung wieder da war. Demnach fanden funfzig Würfe Statt, und diese nahmen wohl schon eine ganze Stunde ein,

während der Feind entweder seine leichten Truppen verwendete oder mit seiner Masse zu stürmen suchte. Dasselbe fand nun mit den Schwerdtern Statt, und mit noch größerer Nothwendigkeit, da nur immer ein einzelnes Glied im Stande ist das Schwerdt zu gebrauchen; war das erste Glied ermüdet, so trat das zweite an, und jenes ward mit seinen Verwundeten zum zehnten. Dieß würde uns unausführbar scheinen, man darf aber die Verwirrung die in unseren Schlachten herrscht nicht auf diese Art zu kämpfen anwenden, bei uns betäubt der Dampf und der Knall des Pulvers und die Erschütterung der Luft so sehr, daß Niemand seine fünf Sinne zusammenbehält: bei den Alten dagegen war keinesweges ein solches Lärmen und Getümmel, nur im Anfang des Kampfes wurde ein Geschrei erhoben, aber hernach kämpfte jeder Einzelne wie auf dem Fechtboden, aller seiner Sinne mächtig, darum waren so regelmäßige Evolutionen wie die beschriebenen wohl ausführbar. So allein konnte eine Schlacht sich so lange hinziehen wie z. B. die Schlacht bei Cannae, sie konnte so lange dauern als die Soldaten Kräfte hatten, auch wurden sie immer durch beständig hinzugetragenen Trunk im Gefechte selbst erfrischt. Es lösten sich übrigens nicht nur die zehn Glieder einer jeden Cohorte ab, sondern auch die Cohorten unter sich, die Principes, Hastati und Triarii; eben so machten es die Cohorten der caesarischen Ordnung. Dazu gehören aber die großen Intervalle und die lockere Aufstellung, da man sonst leicht überflügelt worden wäre.

Ueber die alte Kriegskunst ist wegen einer Menge im Detail vortrefflich abgehandelter Gegenstände auf das wahrhaft classische Werk des Frisen Radbod Hermann Schele: Hyginus et Polybius de Castrametatione zu verweisen, ein Werk das die Zeitgenossen gebührend anerkannten, das aber später sehr vernachlässigt worden ist. Ferner auf des Oberst Guichard Mémoires militaires und Nouveaux mémoires militaires, ersteres zu Leyden, letzteres zu Berlin erschienen, beide im Nachdruck zu Lyon. Das Werk des General Guillaume de Vaudoncourt über den Zug des Hannibal

ist minder gelungen, geistreich aber nicht gründlich, er versteht kein Griechisch, während Guichard sich darin sehr auszeichnet. Eine gute Zusammentragung ist Carlo Risar[1]) Geschichte der Kriegskunst.

Unter acies muß man sich nicht die Reihen der Glieder denken, der Ausdruck ist zur Zeit der phalangitischen Schlachtordnung entstanden, die man mit einem Schermesser von starker Basis und scharfer Schneide verglich, wo die Schneide der Fronte entspricht; die Fronte heißt übrigens auch principia. Die Fahnen standen in der alten Schlachtordnung hinter den Principes, vor den Triarii, so daß wenn diese sich anschlossen sie zurückgezogen wurden. Das mußte sich bei der späteren Ordnung verändern, die Aquilae waren in media acie bei der fünften Cohorte. In jeder der drei Acies war außerdem eine Cohorte für die Deckung der Signa angewiesen. Auch hatte jede Cohorte und jeder Manipel ihre eigenen Zeichen. — Nach unserem Sprachgebrauch sprechen wir von zwei Flügeln und einem Centrum; wenn wir nun bei den Alten von einem cornu dextrum und einem cornu sinistrum lesen, so suchen wir den Ausdruck für das Centrum. Aber die Römer hatten kein Centrum, wie in vielen anderen Dingen fand auch hier Dichotomie bei ihnen Statt: so lange noch zwei Legionen waren, hatte jede derselben ihren Anführer, gewiß einen römischen Consul und einen latinischen Dictator, der eine zur Rechten der andere zur Linken; als hernach die Latiner gebrochen waren und Rom schon für sich allein zwei Legionen schickte als ein consularisches Heer, und als später zwei solche consularische Heere da waren, bildete das eine das cornu dextrum das andere das sinistrum. Bei den Athenern dagegen gab es ein Centrum. Ueber die spätere Schlachtordnung läßt sich etwas Allgemeines nicht sagen. Auch sie hatte kein Corps de Bataillon; wo beide Hälften zusammenstießen stand der Feldherr mit seinen Adjutanten, versatur in media acie.

[1]) Nur um den Laut zu fixiren, wie ihn die besseren Hefte ziemlich übereinstimmend haben, gebe ich diesen seltsamen Namen; das Richtige zu errathen ist mir nicht gelungen. A. d. H.

Unterschieden von den Uebrigen waren die cohortes urbanae, die seniores von dem sechs und vierzigsten bis zum vollendeten sechzigsten Jahre: sie mußten im Kriege die Mauern und Thore der Stadt besetzen und traten wahrscheinlich gleich nach Ausrüstung der Legionen zusammen. Von diesen Bürgern, die in den Centurien auf dem Marsfelde stimmten, dürfen wir mit Sicherheit annehmen daß sie auf dieselbe Weise formirt waren wie die Juniores im Felde. Es gibt aber zweierlei Arten legiones urbanae, die nicht mit einander verwechselt werden dürfen: diese Alten aus Vollbürgern bestehend, und diejenigen die im Falle eines Tumultus und nur in diesem Falle conscribirt wurden; diese bestanden aus solchen Bürgern die in den Tribus waren aber in den Centurien unter der fünften Classe, die Proletarii und Capite Censi. Eben so wurden auch die Opifices und Sellularii, wenn das Vaterland in Gefahr war, aufgeboten, aber auch sie nicht gegen den Feind geführt, außer wenn er ganz in der Nähe der Stadt war, sie waren auch zum Schutz der Mauern bestimmt. Diese sind in den Centurien, aber in keiner Tribus, sie konnten daher nach der Centurie conscribirt werden aber nicht nach der Tribus wie die Plebejer. Von solchen auf außerordentliche Weise Ausgehobenen läßt sich nicht annehmen daß sie manipulatim gebildet, mit Pilis und Gladiis ausgestattet waren; denn diese konnten nur von Geübten gebraucht werden: eine solche Hefe läßt sich nur mit Lanzen bewaffnen, und wir dürfen sie uns daher nur als Phalangiten denken. Uebrigens kommen Legiones urbanae schon im hannibalischen Kriege nicht mehr vor.

Außer diesen außerordentlichen unregelmäßigen Truppen sind die Cohortes sociorum wichtig. Cohortes Hernicorum in castris Romanis kommen als Cohortes für sich früh in den alten Annalenerzählungen vor. Seit dem Untergang des latinischen Staates ist von den cohortes sociorum immer mehr die Rede, und in den Zeiten des Polybius finden wir oft den größten Theil des römischen Heeres aus sociis bestehend. Aehnliche Erwäh-

nungen aus der ältesten Zeit, meist von Valerius Antias herrührend, sind ohne Zweifel apokryphisch. Aber nach der Auflösung des latinischen Staates wurde den nicht incorporirten latinischen Städten, Antium, Tibur, Praeneste u. s. w., den latinischen Colonien und den Städten mit civitas sine suffragio die Pflicht auferlegt, mit bestimmten Cohorten in der römischen Armee zu dienen. Man setzte sich daher in das Verhältniß zu ihnen daß sie auf bestimmte Aufforderung mit dem römischen Heere ziehen mußten, wahrscheinlich noch ohne feste Ordnung. Aber wie überhaupt übersehen wird daß in der Zeit zwischen den Kriegen des Pyrrhus und dem ersten punischen Kriege Rom das von ihm abhängige Italien organisirte, so ist in diese Zeit zu setzen daß die Contingente der einzelnen Völker regulirt wurden. Jedoch hatten nicht alle italische Völker die Berechtigung in den römischen Legionen zu dienen; einige Orte die civitas sine suffragio hatten, wurden dadurch bevorzugt. Capua z. B. das zu der letzteren Kategorie gehörte stellte eine volle Legion die mit den römischen ganz gleich zählte, aber Capua hatte Privilegien wie kein anderer Ort. Einige Gegenden dienten dagegen gar nicht mit den römischen Legionen, so gaben die Etrusker kein Contingent und eben so die griechischen Städte in Italien: dagegen hatten diese nicht dienstpflichtigen Orte auch keinen Theil an der eroberten Domäne. Denn das zeichnete die damaligen Römer aus, sie waren im fünften Jahrhundert so weise geworden daß sie die italischen Bundesgenossen durch Theilnahme an den Erwerbungen des Ager publicus an sich knüpften, während die alten Patricier die Plebejer selbst davon auszuschließen gesucht hatten. So erklärt sich die große Treue der italischen Bundesgenossen im hannibalischen Kriege. Im Gegensatz zu der schonenden achtenden Behandlung der italischen Bundesgenossen durch die Römer behandelten die Griechen die ihrigen hart, tyrannisch und rauh, etwa wie Bern die Landstädte.

Aus den Truppen welche die Socii stellten wurde nicht nach

festen Normen wie bei den Römern ausgehoben, sondern jeder ihrer Orte hatte ein bestimmtes Contingent zu stellen als Simplum, die unterworfenen Orte nach hergestelltem Frieden ex foedere, die Colonien ex formula, denn diese hätten kein Bündniß, weil sie von Rom selbst ausgegangen waren. Ehe der Feldzug angekündigt war, im Anfang des consularischen Jahres fanden sich die Abgeordneten der Bundesgenossen die zu diesem Dienst verpflichtet waren, mit Ausschluß der Etrusker und Griechen so wie der graecisirten Bruttier, in Rom ein, und die Consuln entschieden nun, welche Orte ihre Contingente schicken sollten. Es wurde abgewechselt damit Römer und Bundesgenossen, so wie die verschiedenen Stämme unter diesen, sich aneinander gewöhnten, auch damit sie nicht alle vereinigt sich als ein Ganzes betrachten sollten, sie wären den Römern dann weit überlegen gewesen. Wenngleich nun die Vortheile der Bundesgenossen denen der Römer nicht gleich waren, so war auch die Last des Kriegsdienstes vor dem hannibalischen Kriege für sie weit geringer als für die Römer, ja wohl dreimal so leicht. Anders wurde es freilich im siebenten Jahrhundert. Die Verschiedenheiten unter den einzelnen Völkern mochten nicht groß sein und wurden durch das Zusammendienen nach und nach aufgehoben. Die Truppen der Bundesgenossen wurden von ihren Obrigkeiten eben so ausgehoben wie die römischen von den ihrigen und waren eben so organisirt. Sie dienten in Cohorten, die von den Consuln zusammengefügt wurden, wie die Römer als Hastati, Principes, Triarii und Velites. Jede Cohorte hatte einheimische Officiere, die von eigenen Obrigkeiten oder von der Gemeinde ernannt wurden. Der Regel nach stellten sie eben so viele Fußsoldaten als die Römer oder wenig mehr, Reiterei das Dreifache oder Vierfache, ein aristokratisches Princip, um die römischen Equites zu schonen. Wenn also die Römer 8400 Mann hatten, so betrugen die Bundesgenossen gewöhnlich eben so viel, doch wurden sie alle zusammengenommen und bildeten eine Masse, nicht zwei Legionen. Beson-

ders wenn vier Legionen aufgestellt wurden, bildeten jede 8400 Mann das cornu dextrum und sinistrum, deren jedes der einen Hälfte des römischen Heeres beigegeben wurde. Wie die Römer nun Tribunen hatten, so standen die Bundesgenossen unter Praefecten. Waren diese aber Römer oder Bundesgenossen? Die Excerpte des Polybius sind wie überhaupt so gerade an dieser Stelle höchst verdorben, so daß an eine Wiederherstellung durch Conjectur gar nicht zu denken ist. Der gewöhnliche Text gibt *καθεστηκότες ὑπὸ τῶν ὑπάτων*, aber die Oxforder Handschrift und die Uebersetzung des Laskaris haben *καθεσταμένοι ὑπὸ τῶν συμμάχων*; Suidas hat sinnlos *προβεβλημένοι ὑπὸ τῶν ὑπάτων* [1]). Das Wahrscheinlichste ist daß die Bundesgenossen die Vorsteher ihrer Cohorten selbst ernannten; das waren aber die Führer aller einzelnen Cohorten, also viel mehrere als die zwölf Praefecti welche angeführt werden, da in jedem Cornu zwanzig Cohorten waren. Es scheint daher daß die Consuln unter diesen Cohortenführern die Praefecti wählten; denn daß zu einer Zeit wo die Bundesgenossen mit so hoher Achtung behandelt wurden, man Römer zu diesen Praefectis ernannt hätte ist nicht glaublich. Die Bundesgenossen bewaffneten und bezahlten ihre Soldaten selbst und ernannten zu diesem Zwecke einen Zahlmeister, aber die Römer gaben ihnen Korn und sogar in reichlicherem Maaße als den römischen Soldaten selbst; was die Römer wieder ersetzen mußten erhielten die Bundesgenossen als Geschenk. Sie bildeten Magazine in pflichtigen Provinzen, wie Sicilien, Sardinien, und schickten das Korn von da aus in den Staat wo das Kriegstheater war. Der Grund mochte zum Theil in der Reichlichkeit des Getraides liegen, das Rom aus den Provinzen bezog und es also nicht zu kaufen brauchte [2]).

[1]) Schweighäuser schlägt vor: *οἱ προβεβλημένοι μὲν ὑπὸ τῶν συμμάχων, καθεσταμένοι δε ὑπὸ τῶν ὑπάτων.* A. d. H.

[2]) Silius Italicus gibt in seinem geistlosen Gedicht, einer bloßen Paraphrase des Livius, Einiges für die Sprache, für Sachen durchaus wenig, am meisten für Geographie: über die Verhältnisse ist er unwissend und

Wenn die Socii versammelt waren schieden die Praefecten den dritten Theil der Reiterei und den fünften der Infanterie aus, diese hießen extraordinarii. Sie bildeten die Garde des Consuls und sind der Anfang der Cohors Praetoria.

In den Feldzügen des Germanicus, wie wir sie aus Tacitus und Dio Cassius kennen, sehen wir eine gleiche Anzahl römischer Cohorten und Auxilia im Felde stehen. Diese Auxilia sind Unterthanen, Gallier, Spanier, unterworfene Deutsche, die unter römischer Disciplin im römischen Heere fochten. Das dauerte bis ins dritte Jahrhundert, eigentlich noch nach Caracalla, wo das Bürgerrecht allgemein geworden war, aber nicht mehr im vierten Jahrhundert. Was da nicht römische Truppen waren, waren geworbene barbarische Völker im Solde des Kaisers, socii barbari, Gothen, Franken und allerhand Andere, sie hatten eigene Kriegszucht und Bewaffnung, die dann auf die römischen Legionen überging. Diese sind im vierten Jahrhundert ein wahres Jammerbild, sie sind aus dem ganzen Reiche ausgehoben, die Besten waren die gallischen und spanischen Legionen, am wenigsten geschätzt die syrischen. Statt der sechstausend Mann waren es tausend und noch wohl darunter. Unter Constantius wurde Amida von vielen Legionen belagert, und dennoch ist das Heer der Römer unbedeutend (Ammianus Marcellinus ist geschmacklos, aber als Quelle gut und brauchbar). Nachher unter Gratianus wurden alle Legionen in leichte Truppen verwandelt, und das auf Antrieb revoltirender Soldaten: sie verlangten man solle ihnen ihre schweren Waffen abnehmen. Die Folge war daß sie nun den Barbaren gar nicht mehr widerstehen konnten. Nicht den schwächsten Feind konnten die Bewohner von Italien im fünften

kann nie historische Quelle sein, er hat keinen Begriff vom römischen Kriegswesen, von der Stellung der Bundesgenossen. In seiner Confusion zieht er Alles in Legionen zusammen und gibt ihnen Männer aus römischen Familien zu Anführern. Da suche man nicht nach Erklärung, er ist keine Autorität. Nach ihm wäre auch die Bewaffnung eine so seltsame daß sie die älteste und neueste Zeit vereinigte, Römer und Bundesgenossen sind bei ihm in Legionen beisammen.

Jahrhundert abwehren, so gesunken waren sie. Von dieser Zeit an sind römische Heere verschwunden: ihre Feldherren waren gleichwohl bedeutend, ich glaube daß man Männer wie Aëtius, den unglücklichen Bonifacius, den verwegenen Sebastianus, Majorianus neben den Scipionen nennen kann, auch Belisarius: aber ihre Werkzeuge waren geworbene Barbaren. Das Einzige was brauchbar blieb war die Cavallerie, wenigstens im byzantinischen Reiche, wie in den Kreuzzügen, wenn sie auch nicht eine so schwere war wie die der Ritter im Mittelalter. Sie bestand aus Hunnen, Herulern, Barbaren anderer Art neben einigen Tausend Einheimischen. Die schwere Cavallerie mit ihren großen Bogen war trefflich, bei weitem besser als die Reiterei der Republik.

Die Dienstpflicht und die Aushebung der Soldaten sind im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen gewesen. In den ersten Zeiten der Republik, da alljährlich mit den Aequern und Volskern gekämpft wurde, die Feldzüge aber meist nur wenige Tage dauerten, bloße Verwüstungskriege, dauerte die Dienstpflichtigkeit so lange als man zu den Juniores gehörte. Das war die natürliche Folge der beibehaltenen servianischen Verfassung, die Personificationen der Geschichte zeigen die ausgedienten Männer als solche die acht und zwanzig Feldzüge mitgemacht hatten: denn zu funfzehn Jahren bekam der Knabe die Toga Virilis, übte sich dann ein Jahr und ging, wenn nicht außerordentliche Fälle eintraten, erst nach dem siebzehnten Jahre ins Feld, so daß bis zum vollendeten fünf und vierzigsten acht und zwanzig Jahre vergingen. Die Bestimmung daß man eine bestimmte Anzahl Jahre dienstpflichtig und nach ihrem Verlauf frei war, trat erst später ein, als die Kriege entfernter wurden und die Beschwerde dadurch sich so sehr vergrößerte, als man in Tarent und Sicilien Legionen hielt. Jetzt war man ganze Jahre unter den Waffen, und daher eine Ermäßigung nothwendig, und sie konnte geschehen, da die Bevölkerung zunahm. Das fünf und vierzigste Jahr blieb zwar noch immer die äußerste Gränze der Möglichkeit des Kriegs-

dienstes, aber innerhalb dieser Zeit war wieder eine Gränze, man brauchte nur gewisse Dienstjahre (stipendia) abzumachen, die sich nicht zu folgen brauchten; auch konnten die Consuln nach ihrem Gutbefinden eine Ermäßigung eintreten lassen, jahrelang Muße geben, auch gänzlich dispensiren. So ist es mit Cicero geschehen, der in der Zeit seiner Dienstjahre Reisen machte und nur in früher Jugend im marsischen Kriege höchstens ein Jahr gedient zu haben scheint. Eben so hat Atticus wohl nur ein Jahr gedient, Manche gar nicht. Wie viele Jahre waren es nun aber die man dienen mußte, wenn der Consul ausheben wollte? Die Stelle des Polybius im sechsten Buche darüber ist leider wieder völlig zerrüttet. Gewiß ist nach ihm daß die Equites zehn Jahre dienen mußten, wenn man es forderte; allein wie es mit den Fußsoldaten war darüber ist die Notiz gänzlich verdorben und verstümmelt. Schweighäuser hat zwanzig Jahre angenommen, Casaubonus sechzehn: ich halte das eine und das andere für ungegründet, besonders das erstere, denn in einer anderen Stelle des Polybius steht deutlich daß bei außerordentlicher Noth die Fußsoldaten bis zwanzig Jahre dienten: also hat an jener Stelle eine Zahl gestanden die geringer als zwanzig ist. Daß es sechzehn gewesen wäre, wie Casaubonus meint, ist nicht wahrscheinlich: Augustus freilich unterschied später diejenigen die sechzehn Jahre und die zwanzig gedient hatten; nach dieser Notiz emendirte Casaubonus die Stelle des Polybius, aber völlig ungriechisch, er liest nämlich δεκαέξ während Polybius nie anders als ἑκκαίδεκα geschrieben hat. Seine Emendationen zu Polybius sind fast sämmtlich unglücklich, glücklicher ist er zum Athenaeus. Was in jener Stelle stand ist nicht zu bestimmen, es muß mehr als 10 und weniger als 20 gewesen sein, demnach belief sich zur Zeit des Polybius die Zahl der Feldzüge eines Fußsoldaten vielleicht auf etwa funfzehn Jahre. Das war ein sehr hartes Loos, da damals die Heere schon auf lange Jahre in fremde Länder hinausgesendet und zu einem schwereren Dienst verwendet wurden. Natürlich ist es daß eine

Nation dabei ausartet, die in den Provinzen in einem beständigen Vertilgungskrieg gegen Barbaren sich verhärtete und verwilderte; auch war das Zurückkehren dieser in langen Kriegen barbarisirten Veteranen, von denen alljährlich einige Tausende nach Rom kamen, offenbar ein Motiv zur Gründung der Veteranencolonien, besonders zur Kaiserzeit.

Viel leichter hatten es hingegen die Equites, die nur zu zehnjährigem Dienst verpflichtet waren; sie waren eine sehr zahlreiche Classe, vor Hannibal wurden fünf und zwanzigtausend gezählt, und nur wenige von ihnen im Verhältniß wurden ausgehoben. Auch hatten sie immer Connexionen und verrichteten dann oft ihre Dienste in leichten Beschäftigungen als Ordonnanzen oder Adjutanten im Hauptquartier; aus ihnen wurden auch die Officiere genommen, dagegen der arme Soldat äußerst selten sich vorwärts diente. Marius war der Erste dem dieses gelang, und während der ganzen Zeit des Cicero erreichten außer einigen caesarischen Generalen nur äußerst Wenige höhere Stellen.

So war es zu Polybius' Zeit: unter Augustus wurden die Fußsoldaten nach sechzehnjährigem Dienst exauctorati, d. h. in den Schlachten mußten sie noch sub vexillis dienen, von allem mühseligen Dienst aber waren sie befreit, sie wurden nicht mehr lignatum, pabulatum geschickt, nicht mehr zum Schanzen gebraucht u. dergl.: mit zwanzig Jahren bekamen sie dann ihre förmliche Entlassung (missio honesta). Diese Gränze scheint als Gesetz hernach geblieben zu sein, das man aber mit Willkür beobachtete oder nicht beobachtete. Die Vernachlässigung veranlaßte den Aufstand der Legionen in Raetien, den Tacitus zu Anfang seiner Annalen erzählt.

Die Aushebung stand in der Willkür der Consuln; dieß kann so angesehen werden daß der Consul dabei praesidirte und auch bei außerordentlichen Fällen selbst die Soldaten wählte. So finden wir es bei M'. Curius zur Zeit des Krieges gegen Pyrrhus. Die Militärtribunen leiteten das eigentliche Geschäft der Aushebung, Poly-

bius gibt uns eine Beschreibung davon. Darnach muß sie sehr langsam vor sich gegangen sein. Der Consul bestimmte durch ein Edict den Tag an dem alle Dienstfähigen sich zu Rom versammeln mußten. Das hatte schon bedeutende Schwierigkeiten als später das Bürgerrecht so bedeutend ausgedehnt wurde, es ist unbegreiflich wie das bei einer Entfernung von oft vierzig deutschen Meilen bewerkstelligt wurde. Wir finden keine Spur daß die nach Rom Citirten unterweges einquartirt und beköstigt wurden. Als Ausnahme kommt im hannibalischen Kriege vor daß Tribunen zur Aushebung in die Municipien gesandt wurden. Hatten sich die Dienstpflichtigen auf dem Capitol versammelt, so wurde eine Tribus durch das Loos gezogen und nach den schon fertigen Listen je vier Mann aufgerufen, für jede Legion einer. Da die Zahl der Dienstpflichtigen sehr groß war so konnte man sich die körperlich Tüchtigsten aussuchen. Wer aufgerufen ward und sich bei Nennung seines Namens nicht stellte, dem wurde wohl eine Multa dictirt; stellte er sich auch dann nicht, so wurde sein Vermögen confiscirt und er selbst als Sklave verkauft. Man konnte rechtmäßige Gründe haben sich zu entschuldigen, ein solcher hieß causarius; welche Gründe das waren wissen wir nicht, körperliche Unfähigkeit versteht sich von selbst. War die Aushebung vollendet so wurde der Tag bestimmt wo sich Alle an einem bestimmten Orte einfinden sollten: wer sich nicht einfand und keine gültige Entschuldigung hatte, der wurde als Deserteur mit den härtesten Strafen belegt, genau kennen wir diese Strafen nicht. Die Art der Aushebung war verschieden zu verschiedenen Zeiten: bis auf Marius geschah sie nach Tribus, jedoch auch hier mit Unterschied: zuerst wurden die Centurien aufgerufen und aus jeder nach den Tribus genommen, hernach wurden die Tribus aufgerufen und aus ihnen die Centurien gebildet. Von Marius an wurden die Proletarii und Capite Censi mit den Uebrigen ausgehoben, hernach aus den civitates Latinae und aus den Provincialen Supplementa genommen. Von Augustus an hörte die

Aushebung in Italien sogar ganz auf, nur für die praetorischen Cohorten blieb sie: sonst wurden nur noch Provinciale in Dienst genommen. In den Provinzen geschah die Aushebung durch Conquisitores.

Die Reiterei ist ursprünglich aus den Patriciern der drei ältesten Tribus bestehend zu denken, diese wurden durch Tarquinius Priscus verdoppelt, und zu den sechs Centurien des Tarquinius kamen unter Servius Tullius noch zwölf Centurien plebejischer Equites. Nun ist die Meinung vieler alten Schriftsteller daß die Zahl der Reiterei auch Achtzehnhundert betragen habe, das ist aber ein übereilter Schluß, obwohl ein ähnlicher Zusammenhang Statt findet. Der große Unterschied der patricischen und plebejischen Reiter bestand darin daß die patricischen Equites eine Summe von zehntausend As zur Anschaffung und eine Rente von zweitausend zur Unterhaltung ihres Pferdes erhielten, eine Begünstigung wozu sie in der Aristokratie von Korinth ihr Vorbild gehabt haben sollen, und aus welcher man die Abstammung des Tarquinius Priscus, die Cicero wahrscheinlich aus Polybius angibt, hat erkennen wollen: es war aber wohl eine ausgebreitete Einrichtung der alten Zeit daß die Aristokratie als Ritterschaft auftrat. Zur Zeit als Servius Tullius zwölf plebejische Rittercenturien bildete, mag wohl die Verpflichtung gemacht worden sein, daß die Plebejer zwei Drittel und die Patricier ein Drittel des ganzen Reitercontingents zu stellen hatten, also wenn man 300 brauchte, jene 200 und diese 100: doch ist das nur Hypothese. Gewiß ist daß diese Einrichtung unter seinem aristokratischen Nachfolger und in den ersten Zeiten der Republik nicht mehr Statt fand. Nach der Zeit der Decemviralgesetzgebung bei der Belagerung von Veji heißt es, daß die Ritter sich zu ganz freiwilligem Dienst, ohne Remuneration für ihr Pferd, erboten hätten, und ferner daß sie triplici stipendio dienten. Diese Zeit ist also ohne Zweifel eine Zeit der Veränderung; aus diesen dunklen Notizen ist zu schließen, daß um diese Zeit die Plebejer mit eige-

nem Pferd dienten und dafür ein erhöhtes Stipendium erhielten. Das Aes der Patrizier hat schwerlich damals eine Veränderung erlitten.

In den ältesten Zeiten waren dreihundert Reiter bei jeder Legion, das ist wohlbezeugt: es ist daher merkwürdig daß Polybius berichtet, im hannibalischen Kriege sei die Zahl derselben von zweihundert auf dreihundert erhöht worden, sie muß daher vorher einmal aus uns unbekannten Gründen reducirt worden sein. Ihr Dienst war im Verhältniß zu dem Fußdienst nur eine geringe Last. Die Reiterei die wir in den Zeiten des Bundesgenossenkrieges finden ist die Blüthe der Jugend, die Ersten an Adel und Reichthum. Von da an schmilzt die römische Reiterei zusammen: nachdem die Italiker das Bürgerrecht erhalten, wurden sie besonders für die Cavallerie herangezogen, und mußten eine viel höhere Zahl für dieselbe stellen, wohl das Dreifache von der römischen, während sie beim Fußvolk nur eine gleiche Zahl stellten. Die Equites zur Zeit des Sulla bestanden daher größtentheils aus ehemaligen Bundesgenossen. Caesar fing an seine Reiterei in noch größerem Verhältniß als das Fußvolk aus den Provincialen zu nehmen, besonders aus Galliern.

Die Bewaffnung der Reiterei in der ältesten Zeit ist die älteste griechische; die Römer vervollkommneten sie hernach, entfernten sich aber nie von dem griechischen Vorbilde. Wurfspieße waren die Hauptwaffe, Schwerdter Nebensache, Caesar bildete wohl den Gebrauch des Säbels etwas mehr aus; ferner hatten sie leichte Schilde (parmae). Die Reiterei der Römer war übrigens von jeher ihre schwache Seite, weßhalb sie unter den Kaisern fast ganz aus Galliern und Deutschen bestand. Daher sind auch die späteren Kunstausdrücke dafür, wie wir sie bei Arrian und Vegetius finden, celtisch.

Der Sold ist eine Materie in der schon die Alten Veranlassung zu Irrthümern gaben, denen die Neueren folgten. Es ist die allgemeine Darstellung daß vor der Belagerung von Veji kein

Sold bezahlt wurde und daß die Soldaten für die wenigen Tage eines Feldzugs nach Appians Ausdruck οἰκόσιτοι ausgezogen seien. Sehr kurz sind allerdings die Feldzüge dieser Zeit, aber sie kommen uns doch wohl noch kürzer vor als sie wirklich waren. Eben so war es mit den Feldzügen der lombardischen Städte im Mittelalter, auch bei den spartanischen Feldzügen in Attika zeigt es sich. Jedoch die Kriege der Könige, besonders des Tarquinius Superbus, setzen viel ausgedehntere Rüstungen voraus, das Heer muß Wochen-, ja Monatelang im Felde gestanden haben, und da ist es undenkbar daß, wenn der Krieg auch nur einige Wochen gedauert hätte, sie zubereitete Speisen vom Hause mitgenommen haben: allerdings also müssen wir für die älteste Zeit einen Sold annehmen, und daß er einging als die Patricier die Abgabe vom Ager publicus vorenthielten, war eine der Ursachen der Schwächung Roms. Wie aber war es nun seit der Wiederaufnahme des Soldes im vejentischen Kriege? Polybius, aus dessen Schilderungen Lipsius und die Uebrigen Alles auf die älteste Zeit übertragen haben, redet von einem täglichen Sold, wie er bei Griechen Statt fand, ein Triobolon bis zu einer Drachme für den Tag. In der späteren Zeit, als die Soldaten ganze Jahre lang im Felde standen, war es einerlei ob man täglich zahlte oder eine Summe im Ganzen, doch so daß auf jeden Tag im Jahre dasselbe kam: aber für die älteren Zeiten, da die Feldzüge eine unbestimmte, sehr verschiedene Dauer hatten, ist der Unterschied groß: hier mußte die griechische Berechnung Statt finden, man gab so viel als sie Tage gedient hatten. Damit stehen aber manche Stellen im Widerspruch die Schelius zusammengestellt hat, aus denen er dann die entgegengesetzten Folgerungen zog: z. B. bei Livius annua aera habes, annuam operam ede und ähnliche in der Rede des Appius Claudius im vejentischen Kriege, andere bei Diodor, die ebenfalls den jährlichen Sold zu bezeugen scheinen. Allein der Betrag würde in diesem Falle für das damalige Rom gar nicht aufzubringen gewesen sein. Das Resultat meiner Untersuchungen

über diesen Gegenstand ist, daß in den alten Zeiten der Sold nicht tageweise sondern monatweise berechnet wurde: aber in einer etwas späteren, nicht zu bestimmenden Zeit ist es Gebrauch geworden ein annuum stipendium zu ertheilen, besonders als das Aerarium nach dem licinischen Gesetz durch den Zehnten vom Gemeindeland so reich wurde.

Man bezahlte zwölf Monate, aber die Einheit war das Stipendium eines Monats. Daß der vermuthliche Sold des gemeinen Soldaten hundert As betrug, darauf kam ich schon durch eine Stelle des Dionysius von Halikarnaß in der Geschichte des Tarquinius Superbus, daß zehn Drachmen als *εἰσφορὰ κατὰ κεφαλὴν ἑκάστου* [1]) gezahlt seien. Das Aes equestre wurde auf ein Individuum oder auf mehrere angewiesen, eben so wissen wir aus einer Stelle des Plautus in der Aulularia [2]): cedit miles, aes petit, daß auch andere Soldaten auf die Einzelnen angewiesen waren, jeder hatte seine Anweisung auf einen reichen Mann, der ihn bezahlen mußte, wahrscheinlich geschah diese Anweisung auf die Aerarii, die nicht mit dienten. Ferner wissen wir daß der Soldat pignoris capio für das Aes militare hatte. Polybius sagt von seiner Zeit, jeder Soldat habe zwei Obolen oder $\frac{1}{3}$ Drachme täglich gehabt, die Drachme war einem Denarius gleich: ist hierunter nun der Denarius zu zehn, oder zu sechzehn (reducirten) As zu verstehen? unstreitig der alte zu zehn As, die letzte Reduction des Silbers hat höchst wahrscheinlich in Sulla's Zeit Statt gefunden. Dann kommen gerade auf den Mann täglich $3\frac{1}{3}$ As, monatlich hundert As. Rechnen wir nun zwölf Monate, so gibt das 1200 As für das Jahr, oder fünf und siebenzig spätere Denarii, drei Aurei wie sie unter den Kaisern üblich waren. Nun findet sich auch daß in den späteren Zeiten das einfache Stipendium zu drei Aureis gerechnet wurde: Suetonius erzählt von Domitian daß er quartum stipendium addidit, ternos aureos,

[1]) Dion. Hal. A. R. IV. 43.

[2]) III. 5, 52.

die terni aurei bedeuten hier unstreitig die Einheit des Stipendiums. Der Sold ward allmählich erhöht, zu Augustus' Zeiten hatte der Soldat einen Denarius täglich, also schon ein dreifaches Stipendium, nachdem Caesar es vielleicht verdoppelt hatte, Domitian gab nun das vierte. Also auch in dieser Soldberechnung finden sich die gewöhnlichen römischen Zahlen 10, 12 wieder. Unter Augustus bekam der Soldat dreimal im Jahre sein Stipendium ausbezahlt, unter Domitian viermal, also hatte damals jeder Soldat ein Goldstück im Monat, ein sehr hoher Sold nach den Verhältnissen.

Das Verhältniß des ursprünglichen Soldes, zwölfhundert As für den Pedes, könnte unangemessen scheinen gegen die zweitausend des Eques, der Pferd und Reitknecht dafür halten mußte. Aber die Pedites dienten in den älteren Zeiten nie ein volles Jahr, selten zwei Monate, erhielten also kaum zweihundert As, während der Eques das Geld bezog auch wenn er nicht diente.

In den älteren Zeiten kam der Sold den Soldaten nicht voll zu, es wurde ihnen abgezogen was an Waffen geliefert oder, wenn sie beschädigt, ersetzt wurde, ferner sogar etwas für ihre Verpflegung, wobei die Sätze unstreitig äußerst niedrig genommen wurden und beständig fest blieben, mochte der Marktpreis des Ortes wo die Soldaten sich befanden höher oder niedriger sein, wie noch jetzt bei den englischen Soldaten diese Einrichtung besteht. Zur Verpflegung erhielt der römische Soldat Korn, nicht um sein Brod zu backen sondern für sein Farricello, Salz, und Weinessig um ihn mit Wasser zu mischen, eine köstliche Erfrischung und ein sehr gesundes Getränk, denn im Süden schadet die Säure nicht.

Der Centurio hatte ein stipendium duplex, der Eques ein triplex, nämlich als die aera equestria aufgehört hatten, oder vielmehr als das aes hordearium aufgehört hatte und nur das Geld zur Anschaffung eines Pferdes (equus publicus), das eigentliche aes equestre, in einer bestimmten Summe gezahlt wurde,

wie es dem Namen nach noch zu Cicero's Zeit der Fall war. Dieses Verhältniß des Centurio und des Eques findet sich in allen Beziehungen, bei der Beute und bei den Vertheilungen nach einem Triumph, auch bei dem System der Belohnung durch Länderanweisung. Daß der Ritter das Dreifache bekam, erwähnt Livius schon vor der Einnahme Roms durch die Gallier.

Ein praemium militiae war in der ältesten Zeit wie zur Zeit des Polybius, daß Niemand ein bürgerliches Amt bekleiden durfte ohne eine bestimmte Anzahl Feldzüge mitgemacht zu haben. Daß dieß später nicht mehr galt beweist das Beispiel Cicero's; in den funfzig Jahren zwischen Polybius und Cicero's Jugend muß irgend eine entgegengesetzte legislative Anordnung eingetreten sein. Dagegen kam in späteren Zeiten als ein solches Praemium immer mehr die Anweisung von Ländereien an die Veteranen auf. In alten Zeiten war kein Gedanke daran daß die Ansprüche auf den Ager publicus aus dem Kriegsdienst erwüchsen, die späteren Schriftsteller über die Ackervertheilung, namentlich Hyginus, der eigentlich nur den wahrhaft tüchtigen Geschäftsmann Frontinus [1]) excerpirt hat, sind der ganz irrigen Meinung, die Colonien seien von jeher Militärcolonien gewesen und die Aeckervertheilung Belohnung von Kriegsdienst. Aber bei den Theilungen des Ager publicus von denen wir Nachricht haben findet überall eine Anweisung viritim Statt, und die Ansprüche werden bloß dadurch begründet daß man zu der plebejischen Tribus gehört. Die erste Spur von Ländervertheilung an Veteranen findet sich nach dem hannibalischen Kriege, obwohl dasselbe auch nach dem samnitischen und dem pyrrhischen Kriege geschehen sein mag; jenes aber ist ausdrücklich bezeugt. Die Truppen die unter Scipio so treu und lange gedient hatten bekamen in Apulien und Samnium Anweisungen. Nun fehlt lange jede Spur; alsdann erst wieder bei der Gründung von Bononia bekamen die Equites das Dreifache, ein Beweis

[1]) Seine Tüchtigkeit ist besonders aus dem Buche de aquae ductibus zu beurtheilen; das Fragment de agrorum qualitate habe ich ihm vindicirt.

daß das Princip der Militärcolonien schon hineinspielte, und es mußte natürlich bald aufkommen. Das ganze System dieser Colonien war eine höchst verständige Abhülfe des Uebelstandes der aus der langen Entfernung der Legionen für Rom erwuchs. Diese Soldaten wurden, wie wir schon gesehen haben, ihrem Vaterlande fremd, hatten sich oft mit Barbarinnen verehlicht, — in Rom galt aber solche Heirat nicht für ein connubium justum und ihre Kinder nicht für rechtmäßig, sie hatten zu Hause keinen Besitz, kamen nun hungrig und an das Rauben gewöhnt zurück: den Gefahren die daraus zu befürchten waren wurde durch die Stiftung von Militärcolonien abgeholfen, besonders in Gallien; schlimm genug daß man nicht dabei beharrte. Ihr eigentlicher Anfang findet sich noch später, liegt aber wie die ganze marianische Geschichte im Dunkel: nach dem Gesetz des Tribunen Apulejus sollten die siegreichen Soldaten des Marius sich in Sicilien, Corsica und anderswo ansiedeln: dieß geschah, aber nur unvollkommen, uns sind nur zwei solcher Colonien bekannt. Zu völliger Ausbildung gelangten sie unter Sulla, der eine Menge der blühendsten italischen Städte confiscirte, deren Bewohner ausgerottet waren (Praeneste) oder verjagt wurden; der Reiche verlor Alles und nur der Aermste blieb zurück. Sulla gab nun eine solche Stadt einer Legion, diese wurde völlig aufgelöst und an ihre Stelle eine neue gebildet, das Gebiet wurde vertheilt, die Soldaten erwählten sich Obrigkeiten und regierten sich wie Municipien, ihre Orte blieben aber coloniae Romanae. Diese furchtbaren Coloniae militares bekamen unter dem Dictator Caesar und hernach unter den Triumvirn einen noch bedeutenderen Umfang, öfters wurden dabei die sullanischen Colonisten durch neue wieder verdrängt. Augustus füllte besonders Spanien und das südliche Gallien mit ihnen (Basel, Lyon). Von nun an breiteten sie sich über alle Provinzen aus, in Africa, Britannien, längs der Donau, hin und wieder in Asien. Bis ins vierte Jahrhundert können wir diese Veterancolonien verfolgen, der Codex Theodosianus enthält Verordnungen

darüber. Besonders an den Gränzen wurden sie errichtet, und diese dadurch zu einem völlig römischen Lande, über Raetien, Moesien, Pannonien, längs des Rheines erstreckten sie sich. Hiedurch schufen die Römer sich eine Gränzmannschaft, die zum Dienst verpflichtet war; sie wurden seminaria militum, jeder Colonist erhielt seinen ager limitaneus, sie waren abgabenfrei, aber dafür nahm man meistens aus ihnen die Soldaten, und zugleich wurde der Staat diese wilden Horden los. Als die Gränzen entfernter wurden, konnte man diese Colonien nicht mit Italikern allein besetzen, sondern Provincialen wurden mit hinzugezogen und das Land unter Alle getheilt.

Von den ältesten Zeiten her hatte der Soldat auch einen Anspruch auf die Beute, den man aber sehr weise immer unbestimmt ließ und der Beurtheilung des Feldherrn und des Senats anheimstellte. In den frühesten Zeiten hatten die Patricier allein diesen Anspruch, die Beute kam daher an ihre Separatcasse (publicum): aber schon im Lauf des vierten Jahrhunderts kam das Geld, das der Quaestor für die Beute bestimmt hatte, auch an das Aerarium der Plebejer. Nun wurde es aber immer gewöhnlicher daß der triumphirende Feldherr den Ertrag des Feldzugs aus der Kriegscasse unter seine Soldaten vertheilte: nur der Triumphator scheint jedoch hiezu berechtigt gewesen zu sein. An Ort und Stelle konnte jeder Feldherr die Erlaubniß geben zu plündern. In den späteren Jahrhunderten kehrte freilich der triumphirende Feldherr nur mit Wenigen zurück, die Meisten blieben in den Provinzen; daher kommen seit dem siebenten Jahrhundert die gefährlichen Donative auf, die gegen das Ende der Republik reißend zunahmen. Jeder Feldherr suchte sich die Soldaten durch Vertheilung großer Geldgeschenke zu gewinnen, und ihm entgegen arbeitete der Senat auf gleiche Weise, nicht selten mußte sie der Senat an der Stelle der Feldherren bewilligen. Unter den Kaisern ist dieß stets im Wachsen, bei jedem bedeutenden Ereigniß finden Donative Statt, wo es darauf ankam die Gunst der Sol-

daten zu gewinnen. So vermachte ihnen Augustus im Testamente große Summen; der Kaiser der seine Decennalien feierte, der adoptirte, der einen Mitregenten wählte, vertheilte Donativa, ein bodenloser Abgrund für die Hülfsquellen des Staates; wie groß sie waren sehen wir aus Tacitus und Suetonius. Hadrian seufzte über die Wunde die er bei einer solchen Gelegenheit den Finanzen schlug. So ward das gewaltige stehende Heer in seiner völligen Ablösung vom Staate auf zweierlei Weise das Verderben desselben, durch Undisciplin und durch die ungeheuren Kosten. Freilich war die eigentliche italische Nation so in Ueppigkeit und Weichlichkeit ausgeartet daß dennoch die Soldaten den besseren Theil der Staatsbevölkerung bildeten. Tertullianus, Salvianus und andere Kirchenschriftsteller geben das anschaulichste Bild der fürchterlichen Sittenverderbniß in der Kaiserzeit. Diokletian, der die Soldatentyrannei mit der Wurzel ausrottete, hob auch die Donativa auf.

Die römischen Officiere sind dreierlei Art, Generale, Oberofficiere, niedere Officiere. Das Eigenthümliche ist daß die beiden ersten Arten nicht permanent waren sondern jedes Jahr neu eingesetzt wurden, wo man dann allerdings oft, ja gewöhnlich den des vorigen Jahres wieder wählte, indessen gab die frühere Führung des Amtes kein Anrecht auf die Wiedererwählung. Die Einzigen welche in der ältesten Zeit im römischen Heere permanent waren sind die Centuriones, was freilich auch nicht positiv zu beweisen ist. Gewiß ist daß auf dem Marsfelde in den Classen jede Centurie mit ihrem Centurio erschien, der also bleibend war; wahrscheinlich war dieser nun derselbe der die Centurie in das Feld führte. Er war entweder von der Centurie oder von der Classe erwählt; die zweite, dritte und fünfte Classe diente aber mit zwei Centurien während nur eine auf dem Marsfelde stimmte; hier, müssen wir annehmen, wurde der eine militärische Centurio der welcher sie auf das Marsfeld geführt hatte, den anderen ernannte die Classe oder der Consul. In diesem Unterschied findet

man vielleicht das Licht über die dunkle Frage von dem Vorzug der Centurionen unter einander.

Diese Ordnung der Centurionen muß geblieben sein, so lange nach Auflösung der Phalanx die Legion der älteren Form, die des Camillus, blieb: als aber hernach die Aenderung eintrat die Gellius [1]) erwähnt, wo die Ferentarii und Accensi wegfielen, wo die Legion aus sechzig Centurien bestand, da wurde keine Rücksicht auf die Classen genommen und die militärische Centurie repraesentirte nicht mehr die politische: jetzt müssen daher die Centuriones anders ernannt worden sein, von den Consuln, oder von den Consuln und Tribunen. Nun wurden die Centurionen alle Jahr von oben her neu ernannt, das ist die Ordnung die Polybius beschreibt, sie waren unsere Unterofficiere. Der Centurio avancirte nur vom Gemeinen bis zum Primus Pilus, der seinem Range nach ein Feldwebel wie die anderen Centurionen, doch eine Art von Volkstribun für die Soldaten war und als solcher Sitz im Kriegsrathe hatte um das Interesse der Soldaten wahrzunehmen.

In der Schilderung der römischen Legion bei Polybius ist das Merkwürdige daß die Besetzung der Officierstellen nicht mehr wie in der ursprünglichen Organisation des Heeres von unten nach oben, sondern von oben nach unten geht. In den ältesten Zeiten der Nation hatten die drei Stämme jeder seinen Tribun der Reisige und Fußvolk befehligte: später als die Centurien auf sechs gebracht waren mögen sechs Tribunen gewesen sein, was freilich hypothetisch ist. Dann finden wir sechs tribuni militares consulari potestate, drei patricische und drei plebejische, die aber nicht auf die Führung des Heeres beschränkt sind sondern den ganzen Staat regieren. Ausgemacht ist daß ein Jahr nach der licinischen Gesetzgebung dem Volke die jährliche Wahl von sechs

[1]) Wenn der Name richtig ist, so ist das Citat aus Cincius bei Gell. XVI, 4 gemeint: wahrscheinlicher aber soll es doch wohl statt Gellius „Polybius" heißen. A. d. H.

Tribunen für das Heer eingeräumt wurde, die dem Ausdrucke nach bisher von den Consuln ernannt gewesen zu sein scheinen, in der That aber wenigstens zur Hälfte wohl von den Curien gewählt wurden, eine Wahl die nun auf die Centurien, wenn nicht gar auf die Tribus überging. Nach Unterwerfung der Latiner veränderte sich Alles, und diese Veränderung paßt sich den Verhältnissen nicht gleich an. Um das Jahr 442 wird berichtet, daß das Volk sechzehn Militärtribunen für vier Legionen erwählt habe; das wären zwei Drittheil von den späteren vier und zwanzig, wahrscheinlich ist daß die Ernennung der übrigen (die Rufuli genannt wurden) den Consuln überlassen blieb, eine weise Einrichtung. Ob dieses Verhältniß bis in die späteren Zeiten blieb ist eine sehr problematische Sache: nach Polybius müßte man vielmehr annehmen daß zu seiner Zeit alle vier und zwanzig vom Volke ernannt wurden. Er berichtet nämlich, „wenn sie die Consuln ernannt haben so ernennen sie Tribunen", in welchem Ausdruck die Identität des Subjects doch nicht zu bezweifeln ist: die Veränderung liegt übrigens auch in der Natur der Sache. Von diesen vier und zwanzig wurden vierzehn aus denen genommen die fünf, und zehn aus denen die zehn Jahre gedient hatten. Wer sich im Dienste auszeichnete wurde gewählt; gewöhnlich aber waren es Männer aus den ersten Familien: die alten gedienten Leute in der Volksversammlung, denen nichts theurer war als ihre Ehre, zeigten dabei meist einen sehr richtigen Tact. Die Stelle wo er von Ernennung von Tribunen durch die Consuln spricht scheint sich auf den Fall zu beziehen, wenn mehr als vier Legionen conscribirt wurden.

Diese Tribunen nun wurden alle Jahre für die vier conscribirten Legionen frei ernannt: für die spätere Zeit muß man das stehende und das mobile Heer unterscheiden: für die stehenden Heere, die seit dem hannibalischen Kriege in den fernen Provinzen sich immer vergrößerten, blieb gewiß wer Tribun war in seinem Amte, wofern nicht, wie es sich von selbst zu verstehen scheint,

der neue Consul ausdrücklich einen oder den anderen entfernte: vor diesen Zeiten aber und auch später bei dem beweglichen Heere wurden die Tribunen alle Jahre verändert. Mit der Zeit des Marius hörte dieses Alles aber auf, da ist nicht mehr von jährlicher Conscription von vier Legionen die Rede, daher man ja die alten Einrichtungen im Caesar und Cicero nicht mehr suchen darf. In welchem Verhältniß die Tribunen zu den zweihundert der Legion zugesellten Equites standen ist nicht gewiß zu sagen. Vielleicht standen sie unter dem obersten Tribun, vielleicht unter gar keinem, unmittelbar unter dem Legatus.

Wir reden hier nur von der beweglichen Armee nach dem Vorbild des Polybius, von den vier jährlichen Legionen, deren Ordnung der der alten Zeit entsprach als es noch keine stehende Heere gab. Die vier und zwanzig Militärtribunen bildeten mit den beiden Consuln einen Kriegsrath und ernannten für jede Legion sechzig Centurionen, die sie nach Willkür auswählten, obwohl sie durch Gesetz oder Herkommen gewiß an bestimmte Qualificationen gebunden waren. Bei jeder Abtheilung findet sich ein erster und ein zweiter Centurio, von denen einer den rechten der andere den linken Zug führte. Für jeden Centurio wählten sie dann einen Optio, einen Gehülfen, der auch in der späteren Legion als Zahlmeister vorkommt, wo die Soldaten ihre Quittungen für den Sold an den Optio ausstellen: in der früheren Zeit pflegt man Optio mit Lieutenant, Centurio mit Hauptmann zu übersetzen. Diese Wahl von oben herab ist also der Gegensatz der früheren von unten herauf für jede Centurie oder Classe, die Centurionen sind nicht mehr die nothwendigen Vertreter der Volkstheile selbst, die aus ihnen hervorgingen, früher war das Princip monadisch, jetzt dynamisch. Weil nun der Centurio der Erste in einer Centurie ist, die in den beiden ersten Bataillonen hundert und zwanzig, in dem dritten sechzig Mann faßte, so ist es gebräuchlich geworden, sich ihn unserem Hauptmann analog zu denken als einen wirklichen Officier. Das ist aber nicht der Fall.

Die Römer hielten es für unnöthig, daß die Anführung durch Oberofficiere sich bis in die kleinen Theile einer Armee erstreckte, sondern sie fanden es genügend, dort gut ausgebildete Unterofficiere zu besitzen, eine Classe, die meistens gar nicht geeignet war zu avanciren, daher die Römer sie mitten in ihren republicanischen Einrichtungen ganz absonderten als eine isolirte Classe zwischen Officieren und Gemeinen. Die Centurionen widmeten sich für ihr ganzes Leben diesem Geschäfte, ihre Ambition ging nur dahin die sehr wichtigen aber doch subalternen Dienste gehörig zu verrichten, höchstens die Stufe des Primipilus zu erreichen, der nichts als der oberste Centurio war. Er sollte nicht glauben darum auf die Stelle eines Tribuns Anspruch zu haben weil er lange gedient hatte; deßhalb wurde die Liste alle Jahre neu formirt, man ließ manche weg, setzte den einen hier, den anderen dorthin. Als Gemeiner aber brauchte er nicht wieder zu dienen, er konnte aber aus einer besseren in eine niedrigere Centurie gesetzt werden und umgekehrt. Der Centurio hatte das ganze Lästige in dem Verhältniß des militärischen Befehls, er mußte in allen Einzelnheiten dem Soldaten auf den Dienst passen und hatte zugleich die Verpflichtung und die Berechtigung, den Soldaten bei minderen Vergehungen zu züchtigen, er führte den Stock und strafte die Nichtgehorchenden ohne Weiteres. Dafür hatte er die doppelte Löhnung, also nichts weiter als was der gemeine Soldat gleichfalls erhielt wenn er sich auszeichnete (duplicarius). Der Centurio führte den Zug, der Optio schloß ihn und hielt ihn in Ordnung. Marius und Einzelne in früheren Zeiten haben sich vom Centurio bis zum Consul emporgeschwungen, aber außerordentlich Wenige: der junge vornehme Römer diente als Eques und stand nicht unter dem Centurio sondern unter Decurionen, angesehenen Männern seines eigenen Standes, und an körperliche Züchtigung ist nicht zu denken, so lange Reiter und Ritter gleich war; aus dieser Classe der Ritter wurden in der Regel die Tribunen genommen.

Von diesen Tribunen befanden sich sechs bei jeder Legion, ein unbequemes Verhältniß bei der Legion die Polybius beschreibt, da jetzt nicht mehr die Hastati, Principes und Triarii, jede einzeln standen, sondern die ganze Legion in zehn Cohorten getheilt war, die aus allen drei, Hastati, Principes und Triarii zusammen bestanden; so war also das Verhältniß von 6 zu 10 ein irrationales, daher auch ein Theil der Tribunen im wirklichen Dienst stand, die anderen als Adjutanten sich im Hauptquartier befunden zu haben scheinen. Unter einander waren die Tribunen alle gleich, da war kein Avancement weder von unten noch nach oben: jeder der fünf Jahre gedient hatte, entweder als Reiter oder als Legionssoldat, konnte Tribun werden. Nun aber entsteht wohl schon in den samnitischen Kriegen, gewiß aber im hannibalischen, eine ganz andere Ordnung, die Generalität. Ursprünglich als es nur eine Legion gab war der Consul der unmittelbare Befehlshaber derselben. Da aber deren vier ausgehoben wurden, konnte er nicht mehr jede einzelne commandiren, sondern mußte sich durch Männer vertreten lassen, quos sibi legabat. Die Consuln nahmen ausgezeichnete Männer, Altconsuln, Altpraetoren, bedeutende Senatoren, mit Autorisation des Senats unter dem Namen legati mit sich in das Feld, diese sind jetzt die Generale, und nicht mehr die Tribunen. Ein Legatus steht der Legion als einem Armeecorps vor, die Tribunen haben nur die Organisation des Inneren und führen die Bataillons, sind aber nicht an bestimmte Cohorten gebunden, der Consul konnte sie versetzen an welche Cohorte er wollte. So haben also die Consuln nun die Befugniß sich die Generalität zu constituiren; das bleibt unverändert und findet sich noch eben so bei Caesar, in dessen Begleitung eine große Zahl von Legaten ist. Durch diese Einrichtung war es den Consuln möglich gemacht, immer frische brauchbare Leute zu Unterbefehlshabern zu nehmen, der Verrostung und Verstockung durch alte Generale war auf zweckmäßige Weise vorgebeugt; sie gehört hauptsächlich zu dem was die römische Armee so vollkommen

machte. Es gab keinen solchen Ueberfluß an Subalternen, die nichts hatten was sie zu höheren Stellen befähigte, die man jedoch ohne Ungerechtigkeit zu begehen nicht vom Vorrücken ausschließen konnte, wobei denn Generale nie jung sein können. Bei den anderen italischen Völkern mochte das wohl eben so sein wie in Rom. In Griechenland, besonders in Macedonien, standen an der Spitze der Söldner Generale, die veraltet und mit ihren Verwandten und Clienten umgeben waren, oft völlig unbrauchbare Leute. Man mußte nämlich da von unten auf dienen, jede Stelle bekleidet haben ehe man zu der höchsten kam, ausgenommen wenn man etwa vom Hofe aus oben gesetzt wurde. Manche von den Rohheiten des dreißigjährigen Krieges erklären sich aus diesem System. Daß ein solcher Legatus nicht umsonst im Felde stand ist gewiß, aber worin seine Vortheile bestanden wissen wir nicht; ohne Zweifel hatte er sein Tabernaculum d. h. seine Einrichtung vom Staate, wie die Consuln: aber außerdem bestimmt noch andere Vortheile.

Unter den Kaisern blieben Centuriones, Tribuni und Legati, letztere bekommen den Namen legati pro praetore, und jede Legion hatte einen solchen; häufig war ein legatus pro praetore, da er gewöhnlich in der Militärgränze stand, zugleich Statthalter. Mit den Tribunen gehen Veränderungen vor, die uns meist nicht näher bekannt sind, der Wechsel hört ganz auf, wer Tribun ist bleibt Tribun: um aber zu verhüten daß ihre Autorität zu feste Wurzel bei den Soldaten schlüge hat jeder Tribun den Befehl nur sechs Monate (daher aurum semestre bei Juvenal), er hat dabei ein bedeutendes Gehalt, wir wissen nicht wie viel, außerdem auch Auszeichnungen, er hatte schon den Purpurstreifen (latus clavus) der Senatoren, eine Auszeichnung ganz wie unsere Orden, da die Römer so eitel waren wie irgend ein anderes Volk. Die Ausdrücke tribuni laticlavii, angusticlavii sind fälschlich davon hergeleitet worden, als hätten die Kaiser dieselben zum Theil aus den Senatoren zum Theil aus den Rittern genommen: die Kaiser

thaten vielmehr alles Mögliche die Senatoren von der Militärregierung fern zu halten, und unmöglich wären auch die weichlichen Senatoren im Stande gewesen im Heere zu dienen. Vielmehr waren der latus clavus und der angustus clavus Decorationen sowohl für die Tribunen als für Senat und Ritterstand, aber für beide unabhängig neben einander. Ein ausgedienter Tribun, der nach Rom zurückkam und schon den latus clavus hatte, wurde dann wohl meistens unter die Senatoren aufgenommen. Unter den Kaisern vom dritten Jahrhundert an entstanden förmliche Generalate, Magistri Militiae, Comites u. s. w., unter denen schon eine allmähliche Stufenfolge sich bildete.

Die Feldherren hatten auch ihre Belohnungen, der Soldat konnte ihn als Imperator begrüßen; das ist aber ein höchst dunkler Punct, es ist etwas Außerordentliches, fließt nicht aus dem Range des Feldherrn, auch sind keine Vortheile davon bekannt, es war nur eine große Ehre. So etwas hat gewiß eine alte Wurzel: vielleicht ist sie darin zu suchen daß die Armee die Centuriatcomitien theils enthielt theils repraesentirte. So wie der Feldherr das Imperium von den Curien erhielt, fand vielleicht irgend eine Ratification oder etwas Aehnliches von der Armee als Centuriatcomitien Statt, genug etwas der Art was wir in unserem Falle finden. Erst in der späteren Zeit, gegen Ende der Republik ist die Rede davon, doch beweist das nicht daß es auch früher nicht vorhanden gewesen. Vielleicht kam der Titel von den italischen Bundesgenossen her, wo er eine regelmäßige Benennung der Feldherren war. Bei den Römern wurde er ein gewaltiges Ziel der Eitelkeit.

## Befestigung der Städte. Belagerungswesen.

Die Befestigung der altitalischen Städte war in den ältesten Zeiten sehr einfach, da die Städte zu klein waren um die Kosten großer Werke zu bestreiten. Deßhalb lagen sie wie die pelasgischen meist auf Bergen, wie in Griechenland besonders die epirotischen. Auf diesen Bergen waren sie wo möglich so angelegt daß sie eine Fläche derselben einnahmen, und gewöhnlich war der Ort so ausgesucht daß der Felsen schroffe Wände bildete. Sie brauchten daher nicht mit Mauern und Thürmen nach unserer Art umgeben zu sein, sondern es waren arces, d. h. gebaut auf dem Gipfel, die Felswände von Natur schroff und durch Kunst noch schroffer gemacht. Wo der Aufgang war und sein sollte, an der bequemsten Seite, wurde dann ein Clivus gemacht: dieser Clivus ist eine Rampe, steigt allmählich hinan in Abschnitten die platte große Quadern bilden und sich in rechten Winkeln am Berge hinaufwinden, italiänisch nennt man es Cordonata. Solche Cordonaten finden sich an den Thoren aller cyklopischen Mauern, sie sind nicht für Wagen fahrbar. Wo ein künstlicher Clivus nicht nöthig war, wurden die Felsen die den Aufgang bildeten abgehauen und aus den Bruchstücken steile Wände gebildet. So war in Rom z. B. das Capitolium, die Arx des Aventinus u. a., so Albalonga. Bei sorgfältiger Befestigung ging diese besonders auf den Clivus: unten am Berge wurden zwei Thore gebaut, an den Seiten des Clivus Mauern, und dann wieder oben Thürme, so daß das Ganze ein großes Thor bildete. In dieser Art war Rom selbst befestigt, nur daß hier, wie überall wo Berge mit einer Verbindungsfläche zusammengezogen wurden, auch eine starke Verbindungsmauer aufgeführt und die hineingezogene Fläche durch Wall und Mauer gedeckt wurde. Solche Mauern konnten verschieden sein: sie konnten wie bei den etruskischen Städten aus ungeheuren Quadern bestehen, oder wie bei den cyklopischen Städten

aus gewaltigen Polygonen die durch ihre wunderbare Zusammenfügung eine ungemeine Stärke und Festigkeit zu haben scheinen und den Anblick der Unbezwingbarkeit geben. Die etruskische Befestigung ist aber von der cyklopischen besonders noch dadurch unterschieden, daß während diese nur zur Nachhülfe der Festigkeit der Berge selbst dient, jene, z. B. in Cortona, Faesulae, längs dem Rande der Berge Mauern als wahre Befestigungen fortlaufen läßt. Bei der cyklopischen Befestigung reichte es oft hin den Berg isolirt zu haben, nur etwa wo er nicht hoch genug war baute man eine Mauer: so waren in Rom der palatinische und der capitolinische Berg befestigt, wie es noch heute erkennbar ist.

Die ältesten Befestigungen Roms sind obgleich nicht genau dem zu vergleichen was man cyklopisch nennt [1]), doch im Princip diesem ähnlich, große eng verbundene Polygone. Solche Mauern erscheinen von den Abruzzen bis Praeneste und zu den hernikischen Städten, aber auch Ardea ist so befestigt. Manche nennen es pelasgisch, allerdings finden sie sich in den ältesten Städten des Peloponnes: in Italien sind sie genau geographisch begränzt. In Samnium und Lucanien finden sie sich nicht, wenigstens nicht in solchen Polygonen, in Etrurien in den Grundmauern, nicht aber in den oberen Lagern (bei den Sallentinern zuweilen [2])). Roms Befestigung hatte diesen Charakter nicht, eigentlich cyklopische Mauern fehlen hier und in der Nachbarschaft: aber die Landstraßen bestehen aus horizontalen Polygonen und sind gleichsam eine liegende cyklopische Mauer. Ungeheuer alt sind jene Mauern auch nicht, denn Thiersch entdeckte lateinische Buchstaben zum Behuf der Zusammenfügung in denen von Praeneste: nun ist aber die lateinische Schrift in unseren Formen nicht bis zur Erbauung Roms hinaufzusetzen, sondern aus der griechischen abgeleitet. An den Städten mit cyklopischer Befestigung, z. B. Arpinum, finden

[1]) Vgl. die genaue Auseinandersetzung bei Abeken Mittelitalien S. 138 ff. A. d. H.

[2]) Die eingeklammerten Worte sind nicht ganz sicher bezeugt. A. d. H.

wie oft mehrere Stufen und Umkreise, durch allmähliche Erweiterung der Stadt herbeigeführt.

So lagen nun diese Städte ganz offen aber unzugänglich: Belagerungsmaschinen erscheinen daher in der älteren römischen Geschichte nicht; was sollten sie auch gegen solche Felsenwände oder gegen Mauern die sich an Felsen lehnten? Die Orte Latiums die in der Ebene lagen, wie Fidenae, hatten keine Mauern, nur eine Verpfählung, wurden daher nicht belagert sondern gleich gestürmt. Erschienen aber die Römer vor einer befestigten Felsenstadt die nicht so hoch war daß man sie nicht hätte ersteigen können und die Mauer konnte nicht gleich mit Leitern erreicht werden, so geschah es daß das Heer den Ort umgab und man nun die Leitern von solchen Seiten einzusetzen versuchte, nachdem man vorher einen Hagel von Pfeilen und Steinen auf die Leute oben am Rande des Berges geschleudert hatte; so fielen viele Städte primo impetu. Gelang das nicht so mußte man die Thürme am Eingang forciren oder den Ort aushungern (obsidione cingere). Gewöhnlich versuchte man, nachdem man die Belagerten lange durch Wurfgeschosse ermüdet hatte, einen verzweifelten Sturm (oppugnatio). So nahmen die Römer manche samnitische Städte ein. Endlich suchte man durch Verrath oder Erspähung einer Nachlässigkeit eine Gelegenheit zu benutzen. In der ganzen älteren römischen Geschichte bis 461 der Stadt, so weit die erste Dekade des Livius reicht, ist keine Erwähnung der geringsten Belagerung außer der fabelhaften von Veji, die ein späteres Gedicht ist. Belagerungen wie sie Demetrius Poliorketes in derselben Zeit ausführt fehlen ganz. Sie hatten selbst keinen Aries; man kannte ihn in Italien wohl, doch fand er bei jenen festen Orten keine Anwendung, höchstens beim Thorsprengen. Später hatten sie griechische Belagerungswerkzeuge, gebrauchten sie geschickt und mögen sie auch wohl etwas vervollkommnet haben. Die eigentliche Belagerung war wie die Befestigung in Italien der griechischen im Wesentlichen ähnlich, obwohl hinsichtlich der Befestigungen

die Griechen meistens wie die Etrusker verfuhren. Die Belagerungskunst der Griechen hat bis zu Ende des peloponnesischen Krieges keine Fortschritte gemacht und war trotz der Ausbildung der Mechanik höchst erbärmlich. Die ganze Kunst beschränkte sich auf zweierlei: man suchte einen Damm oder Schutt (agger) hinanzuführen mit den Mauern von gleicher Höhe, wozu man alles Mögliche, Bäume, Steine, Erde, gebrauchte; dazu baute man meistens ein hölzernes Gerüste, behing dieses mit nassen Häuten u. dgl. und füllte es mit Erde, Steinen, Sandsäcken. Unter demselben führte man nun so schnell als möglich den Agger auf und schob ihn immer weiter vor bis man die Mauer erreichte, um von da aus zu stürmen. Diese Arbeiten wurden auch unter dem Schutz von anderen beweglichen Dächern ausgeführt. Jenes Fachwerk hieß pluteus oder plutei, die Schanzdecken crates, die beweglichen Gallerien unter denen man arbeitete, in Form von Lauben, vineae; unter ihnen suchte man sich den Mauern zu nähern, besonders aber dienten sie dazu, die Sturmböcke (Mauerbrecher) vorwärts zu bewegen, ungeheure mit Erz oder Eisen beschlagene Balken, die von vielen Menschen an Stricken im Schwunge gegen die Mauern gestoßen wurden, eine Maschine die natürlich gegen jene Bergwände nichts ausrichten konnte sondern nur gegen die Mauern der Städte in den Ebenen, besonders da diese zum Theil aus Fachwerk, mit Ziegeln gefüllt, bestanden. Oft gelang es dann die Steine aus den Fugen zu bringen, und die Mauer fiel. Das andere Mittel aber worauf man am meisten rechnete, war das Graben unterirdischer Gänge unter den Fundamenten der Mauer; darin wurden große hölzerne Pfosten aufgestellt die die Mauer trugen, und wenn man fertig war zündete man diese an, so daß die schwebende Mauer zusammenstürzte. Das hieß subruere muros, und dauerte von den ältesten bis in die spätesten Zeiten des römischen Reichs, ja bis man die Pulverminen erfand. Auch gegen die Schuttdämme führte man Minen, die Thürme auf denselben wankten dann oder wurden verbrannt.

Das Hauptmittel der Vertheidigung dagegen war, große Pfeile, mit Theer und anderen brennbaren Stoffen umwickelt, angezündet auf die Maschine zu schleudern um Brand zu stiften, dann Ausfälle zu machen und die Angriffswerke zu zerstören. So findet man den Angriff und die Vertheidigung in des Aeneas Poliorceticum, das Casaubonus zuerst edirt hat, beschrieben. Zuweilen wandten die Belagerten Gegenminen mit großer Geschicklichkeit an, nachdem sie die feindlichen entdeckt hatten, und vertrieben dadurch die Feinde.

Noch ein anderes Mittel sich eine Stadt zu öffnen war ein Angriff auf das Thor durch kleine Mauerbrecher welche die Soldaten heranschleppten; bisweilen gelang dieser Coup de Main, man zerschmetterte die Erzplatten und verbrannte das Thor. Nun aber bekam die Mechanik die große Ausbildung in Griechenland: als sonst die schöne Zeit vorüber war, Kunst und Wissenschaft sank, wurde Syrakus der eigentliche Sitz der Mathematik und Mechanik, und zwar zur Zeit des ersten Dionysius. Die Syrakusaner kamen dazu durch die Nothwendigkeit sich gegen die Karthaginienser zu vertheidigen. Die große Erfindung der Wurfmaschinen (Katapulten, καταπέλται) fällt an das Ende des peloponnesischen Krieges und gehört Syrakus an: um dieselbe Zeit wurden die großen Kriegsschiffe, Tetreren und Penteren, erfunden. Die macedonischen Könige nach Alexander nahmen diese Kriegsmaschinen allgemein an und vervollkommneten sie noch, besonders Demetrius Poliorketes. Wann die Römer sie angenommen haben, darüber schweigt die Geschichte, da die zweite Dekade des Livius fehlt, es geschah wahrscheinlich im ersten punischen Kriege, wo die Römer dieses griechische System bei Hiero, ihrem Bundesgenossen, fanden und es bei Lilybaeum schon anwenden, während sie es bei Agrigent noch nicht zu haben scheinen. Mit diesen Maschinen warf man Massen, wie Menschen sie auch mit dem stärksten Kreuzbogen nicht fortzubewegen im Stande sind, und zugleich in große Entfernung; so bildeten sie allmählich fortschreitend

aus, und brachten es dahin daß sie Dinge thaten die uns gegenwärtig ganz unglaublich scheinen und die selbst in mancher Hinsicht den Effect des Pulvers übertrafen. Ein spartanischer Feldherr der die ersten Katapulten sah rief aus: ὦ Ἡράκλεις ἀπόλωλεν ἀνδρὸς ἀρετά. Hiermit änderte der Krieg sich unermeßlich, es kam dahin daß fast jeden Ort zu nehmen möglich war. Besonders bestand der Fortschritt der Maschinen auch in den beweglichen Thürmen, die man schon früher versucht hatte: man hatte sie den Mauern genähert um dann Sturmböcke auf sie zu werfen, und durch Fallbrücken die Mauern zu ersteigen, und doch waren das nur rohe Anfänge. Nun aber, nach Erfindung der Wurfmaschinen baute man Thürme von vielen Stockwerken, führte sie gegen die Mauer und vereinigte oben eine Menge von Wurfmaschinen, so daß man sie ganz nach dem Princip unserer neueren Artillerie auf einen Punct concentriren und es den Vertheidigern unmöglich machen konnte diesen zu behaupten. Die Schwierigkeit war nur, den Boden so zu ebnen daß man die Maschinen heranbringen konnte, sie wurden auf Rädern vorwärts gefährt, oft mit großer Anstrengung. Es war wichtig sie so viel als möglich unverbrennbar zu machen. Das einzige Mittel dagegen war ein verzweifelter Ausfall, um die Werke zu zerstören; höchstens konnten sie noch eine innere Mauer ziehen. Diese Methode der Belagerung ging auf die Römer über, aber erst in später Zeit finden wir die Anwendung derselben in einiger Vollkommenheit. Noch im hannibalischen Kriege werden die Maschinen wenig und ungeschickt gebraucht, erst unter Caesar finden wir sie im vollen Besitz derselben. Erwähnt werden sie schon im ersten punischen Kriege.

Alle Städte nun die die Römer später anlegten sind gerade das Gegentheil von den früheren, sie wurden in der Ebene angelegt und mit Mauern und Thürmen sorgfältig befestigt, im Wesentlichen nicht verschieden von denen des Mittelalters. Die Thürme sind viereckig und bestehen aus mehreren Stockwerken zur

Aufnahme von Vertheidigungsmaschinen; längs dem Inneren der Mauer läuft eine bedeckte Gallerie von einem Thurme zum anderen, und dieser entsprechend Einschnitte in der Mauer für kleine Maschinen und Wurfgeschosse. Auf die Mauer begab man sich eigentlich nur wenn ein Sturm versucht wurde. Das Detail dieser Belagerungen findet man sehr klar in Caesar's Commentarien, vorzüglich in der Beschreibung der Belagerungen von Alesia und Marseille.

In den Zeiten der beginnenden Ausartung des römischen Reiches, vielleicht schon in den Zeiten Trajans, wurde die Artillerie auch bei den Heeren eingeführt: man hatte Maschinen unter dem Namen scorpiones; da das Heer sich immer mehr auf schwere Truppen zusammenzog und die leichten (jaculatores, funditores) für überflüssig gehalten wurden, so sollten Maschinen dieselben ersetzen, man hatte eine Menge große und kleine Stücke bei den Legionen. Sie finden sich auch auf der Säule des Trajan, und waren nicht nur für Belagerungen bestimmt, sondern für den beständigen Dienst der Legionen.

## Sacramentum.

Eine der befremdendsten Eigenthümlichkeiten des römischen Heerwesens ist, daß nach Polybius' bestimmter Versicherung noch zu seiner Zeit bei der Aushebung die Ausgehobenen einen Eid ablegen mußten sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort einzufinden. Nur in sehr ferne Gegenden wurden Commissionen gesandt um die Dienstpflichtigen die sich dem Dienst entzogen hatten aufzuspüren und zum Dienst zu zwingen. Im hannibalischen Kriege soll der Eid ihnen nicht einmal abgenommen worden sein sondern man sich auf ihre bloße Verpflichtung verlassen haben. Schwer ist es für uns zu denken wie eine solche Verpflichtung genügen konnte, besonders da es so wenige Mittel der

Polizei gab sie durchzusetzen. Allerdings muß man beachten daß wenn die Soldaten die Verpflichtung nicht erfüllten, sie als Deserteure angesehen wurden und wohl kaum mit dem Leben davon kamen, auf jeden Fall wurden sie infames.

Verschieden von diesem Sacramentum ist das sacramentum militare, welches erst geleistet wurde wenn die Legionen zusammengetreten waren. Es enthielt viele Puncte: unbedingten Gehorsam gegen die Befehlshaber, Tapferkeit bis zum Tode, nicht ohne Urlaub die Fahne zu verlassen u. dgl. Dieses Sacramentum ist das Band wodurch die Regierung auch in unruhigen Zeiten einen so mächtigen Einfluß auf die Soldaten ausübte: nur die äußerste Verzweiflung hätte in alten Zeiten ein Heer zur Pflichtvergessenheit verleiten können. Im bittersten Unmuth gegen grausame Tyrannen, wie Appius Claudius, ließen sie sich zuweilen lieber vom Feinde ohne Gegenwehr niedermachen, als daß sie Empörung gewagt hätten. Es liegt dem die wirklich erhabene Gewissenhaftigkeit und Treue der Römer zu Grunde.

Wieder davon zu unterscheiden ist das sacramentum castrense, das sie schworen wenn sie ins Feld aufbrachen: das war ein Disciplinareid. Jener betraf den Staat, dieser die Gemeinschaft der Legion, sie schwuren die Beute redlich zu theilen, sich persönlich nicht zu übervortheilen, nicht zu stehlen, Verdächtiges den Officieren zu bringen. Auch diesen Eid schwuren Alle, man betrachtete sich dadurch wie eine Familie.

## Strafen und Belohnungen der Soldaten.

Der römische Soldat ward durch Ehre, Eid und furchtbare Strafen gebildet, die Disciplin war in keinem Heere so vollkommen wie in Rom; selbst in den Zeiten der Auflösung, wo in der bürgerlichen Welt Jeder den Gesetzen trotzen konnte, war der römische Soldat dennoch einer musterhaften Zucht unterworfen: eine

Parallele zu der Zucht in der englischen Armee, je größer die politische Freiheit um so stärker die Unterordnung der Soldaten.

Die Strafen der römischen Soldaten waren schwer, und die Befugniß zu ihrer Ertheilung lag im Imperium. Der Centurio führte den Stock als Zeichen seines Amtes: wo der Soldat etwas versah waren Schläge die gewöhnliche Strafe, nicht allein wegen Ungehorsams sondern auch wegen Faulheit war es nicht selten daß der Centurio ihn ohne Weiteres grausam über den Kopf schlug. Die Soldatenehre war nicht so geschützt wie in neuerer Zeit, ein noch so würdiger Bürger (nur kein Eques) war den Stockschlägen des Centurio ausgesetzt. Auch bei den Griechen war es so, wenigstens unter den Miethstruppen, ob auch bei den städtischen Truppen ist eine Frage. Was aber eigentliche Vergehungen waren, schlechter Dienst, Nachlässigkeiten jeder Art, da konnte der Tribun auch das jus pignoris capiendi anwenden, dem zu Strafenden irgend eine Sache nehmen, die er wieder einlösen mußte, oder jener zerstörte sie. Waren Waffen der genommene Gegenstand und sie waren bis zur Musterung nicht eingelöst, so war die Strafe ungeheuer. Ueber Verbrechen worauf Lebensstrafe stand saßen die Tribunen zu Rath unter Hinzuziehung eines Primipilus als Repraesentanten der gemeinen Soldaten. Nachlässigkeit der Schildwache, Weichen vom Posten, wo nicht absolute Unmöglichkeit der Vertheidigung klar war, Verlust der Waffen vor dem Feinde, Diebstahl im Lager, Schändlichkeit der Sitten: auf das Alles stand der Tod, das supplicium fustuarium, der Tribun berührte den Verurtheilten mit dem Rebstock an den Kopf, und nun warfen alle Soldaten ihn mit Steinen und Knütteln; konnte er sich durch die Flucht bis an das Thor retten so war die Strafe aufgehoben, allein auch das half nichts, er war aqua et igni interdictus, seine Angehörigen durften sich seiner nicht annehmen, er konnte todtgeschlagen werden wo man ihn fand. Waren aber Mehrere in derselben Schuld, so trat Decimation ein, was auch wieder Verschiedenheiten zuließ; bald wurde ohne

Unterschied geloost, bald erst die Schuldigsten herausgenommen und dann geloost. Auch war es nicht gerade Bestrafung des zehnten Mannes, man konnte nur bis Zehn gehen, gewöhnlich ging man nicht so weit sondern nahm nur den Zwanzigsten, Dreißigsten. Die Uebrigen waren nicht straffrei, sondern verfielen in mindere Züchtigungen mancher Art, die theils von den Consuln theils vom Senat oder der Kriegsobrigkeit dictirt wurden. Die Todesstrafe more majorum, die hauptsächlich in der Stadt ausgeführt wurde, bestand in Geißelung und Enthauptung: unter den Soldaten necabant sub crate, warfen dem Verbrecher ein Weidengeflecht über den Kopf und steinigten ihn. Feldstrafen geringerer Art waren Einhaltung des Soldes, Schmälerung der Ration (statt der vortrefflichen nahrhaften Speltkost das schlechtere Gerstenmehl), nicht Liegen oder Sitzen sondern Stehen bei der Mahlzeit, auf dem Posten stehen an offenem Platze ohne Waffen, in der Tunica ohne Gürtel, öffentliche schmähliche Ausstellung vor dem Hauptquartier im Lager. Dieses Alles konnte vielleicht nicht ohne ein Gericht verhängt werden: in aller Form vom Consul dictirte Strafe aber ist die schimpfliche Fortjagung notae causa, ein solcher Solbat omnem honestatem amiserat, war infamis et intestabilis, capite deminutus, entehrt wie durch ein judicium turpe, in der älteren Zeit gewiß aus seiner Tribus gestoßen, konnte kein Amt bekleiden: sein Bürgerrecht behielt er, in so fern er alle Onera eines Bürgers trug. Gewiß ging auch eine starke körperliche Strafe auf Leben und Tod vorher, da sonst doch mancher Feige gern die Gelegenheit benutzt hätte sich dem Dienst zu entziehen. Nur durch Gnade konnte er wieder aufgenommen werden. Der Senat verordnete zuweilen Degradation für ganze Corps und für Einzelne, setzte von höheren Classen zu niederen herab, vom Eques zum Fußknecht, vom Schwerbewaffneten zum Leichtbewaffneten und von diesem zum Troß: in solchem Falle wurden die bisher geleisteten Dienstjahre nicht angerechnet. Man machte den Solbaten zuweilen ihren Dienst schwerer, ließ

sie unter freiem Himmel bivouakiren; während die Anderen in Winterquartieren lagen, ließ man sie im Felde unter Zelten campiren, ohne Verschanzung gegen den Feind lagern, und gab sie dem Feinde Preis bis sie ganz aufgerieben waren; letzteres besonders wenn sie feige gewesen waren. Brachten sie dann aber Spolien von zwei getödteten Feinden, so kamen sie wieder zu Ehren. Später freilich war der Widerwille gegen den Dienst so groß daß man sich verstümmelte um nicht zu dienen. Dagegen wurden schwere Verordnungen erlassen.

Die militärischen Belohnungen entsprachen den Strafen zum Theil: Zuerkennung des doppelten Soldes, doppelter Rationen, Dispensirung von mühseligem Dienst, als lignatum, frumentatum ire (der aber nichts weniger als schimpflich war); selbst die Dienstzeit wurde verkürzt. Hiezu kommen vielfache Belohnungen der Meinung: die Distinctionen der Römer entsprechen ganz denen die in neuerer Zeit den Soldaten ertheilt werden. Ueberhaupt wiederholt sich diese Erscheinung bei allen kriegerischen Völkern, vielleicht nur mit Ausnahme der Araber. Für die verschiedenen Classen waren die Belohnungen verschieden: arma insignia erhielten sie bei allen Gelegenheiten, außerdem Arm- und Halsketten (armillae, torques), für den Reiter Pferdeschmuck, ferner hastae purae, d. i. nach Servius bloße Schafte ohne Eisen. Diese Auszeichnungen blieben alle in der Familie und erbten von Geschlecht zu Geschlecht fort, sie wurden mit den vom Feinde erbeuteten Waffen, mit den Penaten und anderen Hausgöttern im Atrium aufbewahrt, in den großen Häusern befanden sie sich in dem Familiensaal mit den Insignien der Vorfahren. Bei feierlichen Gelegenheiten trug jeder Soldat die erhaltene Auszeichnung zur Schau, bei seinem Begräbniß wurden sie ihm vorgetragen, ohne Zweifel dem Aermsten wie dem Vornehmsten. Die Kronen und Kränze waren sehr verschiedener Art: goldene Mauerkronen für den der zuerst die Mauern einer Stadt erstiegen hatte, coronae vallares für den der die feindliche Verschanzung zuerst stürmte,

coronae civicae für den der seinen Cameraden im Kriege gerettet hatte, vom Geretteten selbst gegeben; der Retter wurde von da an der Patronus desselben. So schützten Gewissen, Ehre, Furcht und Belohnung den römischen Kriegsdienst.

Die größte militärische Ehre der römischen Feldherren ist der Triumph: Dionysius von Halikarnaß, Zonaras, auch Josephus geben uns die ausführlichste Beschreibung desselben. Er ist nichts eigenthümlich Römisches, wir finden ihn auf etruskischen Monumenten, freilich aus unbestimmter Zeit, abgebildet, auch scheinen die Römer selbst durch die Zurückführung auf Tarquinius Priscus ihn für etruskisch zu halten. Italisch ist er gewiß, da er sich bei verschiedenen italischen Völkern findet; auch bei den Karthaginiensern erwähnen ihn die Schriftsteller, doch mag das eine bloße Pompa gewesen sein, von einem Triumph noch sehr verschieden. Durch die Karthaginienser mag er sich übrigens zu Völkern verbreitet haben von denen wir es nicht denken sollten: so hat Major Laing bei den Fullahs einen dem Triumph ähnlichen Aufzug gefunden. In Italien wie im Orient sind Glaskugeln gefunden worden worauf Triumphe abgebildet waren, aber auch in alten königlichen Negergräbern in Guinea.

Das Detail eines Triumphes sehen wir in den Beschreibungen der alten Schriftsteller: der Consul fuhr im königlichen Gewand auf das Capitol mit Spolien, Kronen, Gefangenen, gefolgt von seinem ganzen Heere: auf dem Capitol opferte er und in der Stadt standen gedeckte Tische, an denen die Soldaten bewirthet wurden und Hymnen sangen. Wäre der Triumph nichts Anderes gewesen als dieser feierliche Aufzug und in dessen Verfolg die Einschreibung des Triumphators in die Fasten, so sieht man nicht ein warum er so schwierig zu erlangen war; freilich wirkte der äußere Glanz nicht wenig, aber es beschränkte sich nicht darauf, auch die persönlichen Auszeichnungen machten viel aus, das Haus des Triumphirenden war domus triumphalis, die Trabea blieb in seinem Hause und in seiner Familie, bei dem

Leichenbegängniß wurde sein Bild damit bekleidet. Aber dabei waren Eigenthümlichkeiten wodurch die Bewilligung schwierig wurde, und die schon der Mühe werth waren die Sache zur Berathung im Senat zu ziehen. Gewiß hatte nur der triumphirende Feldherr das Recht, über die Beute zu Gunsten seines Heeres zu verfügen: allerdings haben wir dafür nur negative Beweise, die aber hinreichen; denn die distributio findet niemals Statt als bei Triumphen. War die Beute verkauft, so hatte der Feldherr der nicht triumphirte kein Recht über das gelöste Geld, wohl aber der Triumphator. Ferner war der Tag des Triumphs der einzige wo der Feldherr das Imperium in der Stadt übte, das sonst erst eine Miglie von der Stadt begann: Mißbrauch war dabei nicht zu fürchten, aber die Auszeichnung außerordentlich. Es ist ein Irrthum dieß so aufzufassen, daß wer das Imperium hatte nicht habe in die Stadt kommen dürfen, — die Consuln hatten es doch in der Stadt —: der Feldherr aber mit dem imperium proconsulare hatte kein Imperium in der Stadt, darum gab ihm der Senat außerhalb derselben, im Tempel des Mars, Audienz und bewilligte ihm dann das Imperium in der Stadt auf einen Tag.

Früher gestanden immer die Curien in Folge eines Senatsbeschlusses den Triumph zu, aber bei der Herstellung der Volksfreiheit nach Abschaffung der Decemviralherrschaft sollen die Curien dem Valerius und dem Horatius denselben versagt haben, worauf denn die Tribunen erklärten daß sie im Namen ihrer Gemeinde den Triumph gestatteten, im Fall eines Hindernisses se auxilio futuros. Hernach bewilligten nun bald die Einen bald die Andern den Triumph: als die Curien ihre Bedeutung verloren, gestattete ihn der Senat in vorgängiger Entscheidung, die aber der Bestätigung der Tribus bedurfte, und in der guten Zeit würde die Plebs nicht seinem Willen entgegengetreten sein. Von einem Triumph ohne alle Autorisation ist nur einmal, im Anfang des siebenten Jahrhunderts, die Rede, indem Appius Claudius,

der Schwiegervater des Tiberius Gracchus, nach der Schlacht mit den Salassern sich ihn eigenmächtig nahm. Bewilligte der Senat den Triumph in früherer Zeit nicht, so zogen die Sieger wie C. Papirius Maso nach dem ersten punischen Kriege im Triumph auf den albanischen Berg. Man stellt das gewöhnlich als eine Neuerung dar, das ist es aber gewiß nicht: es datirte ohne Zweifel aus den Zeiten wo Rom und Latium einen Staat ausmachten und wo die latinischen Feldherren auf dem albanischen Berg, die römischen auf dem Capitolium triumphirten: zu jenem brauchte natürlich der römische Senat seine Einwilligung nicht zu geben. Bei Auflösung des latinischen Bundes kam das ab, allein bei passenden Gelegenheiten zieht man dann dergleichen wieder hervor. Derselbe Consul konnte auf dem Mons Albanus und nachher in der Stadt triumphiren. Der Tempel des Jupiter Latialis stand auf dem albanischen Berge und hatte für die Latiner dieselbe Bedeutung wie der des capitolinischen Jupiter für die Römer. Ob die albanischen Könige schon Triumphe daselbst hielten ist nicht zu bestimmen, gewiß aber führten ihn die latinischen Dictatores auf: dieß muß vorangegangen sein ehe der triumphus in monte Albano in den römischen Staat kam. Nach Auflösung des latinischen Bundes ging er an die Römer als nunmehrige Oberherren über. Die Latiner hatten kein Oberhaupt mehr, da sie aber im römischen Heere mitfochten, so ist es der Triumph den die freien italischen Bundesgenossen ihrem Feldherrn zuerkennen konnten, wenn der römische Senat den römischen Triumph verweigerte. Es ist übrigens unwahrscheinlich daß die Bundesgenossen mit ihrem Feldherrn in die Stadt einziehen durften. Manches Glänzende des römischen Triumphs mußte natürlich bei dem albanischen wegfallen, die Ablieferung der Beute und der Gefangenen u. dgl. m.

Mit dieser Abart des Triumphs haben Viele mit Unrecht die ovatio verwechselt. Sie unterscheidet sich von dem Triumph

sicher nicht nur dadurch daß der ovans nicht wie der Triumphator auf einem Viergespann auf das Capitol fuhr, sondern auch daß er nicht das Imperium hatte. Es sind keine Stellen dafür, doch können wir es sicher annehmen: es ist ein einfaches Dankopfer das der Feldherr ohne die Herrlichkeit des Triumphs auf dem Capitol darbrachte.

In den älteren Zeiten konnte ein Triumph ohne die Armee nicht Statt finden, anders stellte sich das in späterer Zeit. Cicero hätte ohne Truppen triumphiren müssen. Unter den Kaisern sind Triumphe von Privatpersonen fast unerhört, höchstens von Söhnen des kaiserlichen Hauses, auch die Kaiser selbst triumphirten selten, Trajan that es.

## Das römische Lager.

Ueber die Castrametation der Römer findet man eine meisterhafte Darstellung in den Fragmenten des sechsten Buches des Polybius; er schildert sie wie sie zu seiner Zeit war. Mit der Aenderung der Legion mußte sich aber nothwendig auch die Lagerordnung ändern, unmöglich konnte diejenige welche Polybius im Jahr 620 beschreibt dieselbe sein welche seit Marius 666 bestand: da mußte eine solche entstehen wie wir sie leider unvollständig in dem Fragment des Hyginus de castrametatione finden. Die Ordnung die er schildert ist die trajanische, denn er ist ein Zeitgenosse des Trajanus und schrieb nach Frontinus. Die Vergleichung derselben mit der Ordnung des Polybius ist schon zum Theil in dem vortrefflichen Werke des R. H. Schele angestellt. Für die späteste Zeit kann man noch die byzantinische Lagerordnung aus den Büchern des Mauritius und des Leo [Taktikos] kennen lernen.

Es ist eine gewöhnliche Meinung daß die Römer durch Eroberung des Lagers des Pyrrhus nach der Schlacht bei Benevent zuerst einen Begriff von Lagerordnung bekommen, vorher ihr Lager ganz unordentlich aufgeschlagen hätten. Frontinus selbst hat unbegreiflicherweise diese Ansicht, sie ist aber längst verworfen, schon Lipsius erklärte sie für eine Thorheit. Nicht nur stellt Polybius die Ordnung des römischen Lagers ganz verschieden von der griechischen dar, sondern sie beruht ganz auf der Basis der Auguraldisciplin. Das römische Lager ist ein Templum, wie alle Orte die Augurn eingeweiht hatten, und enthält die einfachen Principien die wir auch bei der Assignation finden, die aber von den Schriftstellern der ersten Kaiserzeit verkannt werden. Pyrrhus war gewiß Meister seiner Kunst und allerdings auch wohl Virtuose in der Wahl des Orts für das Lager, und daß darauf viel ankommt sieht Jeder leicht; er machte es so fest, so bequem als möglich für die darin Befindlichen, daß man retiriren, daß man nicht abgeschnitten werden konnte u. dgl.: gewiß war Pyrrhus groß darin, eine solche Position zu wählen, eben so Marius, nicht weniger Napoleon; es mag eine Tradition gewesen sein daß die Römer in diesem Puncte nicht geschickt waren und bei dieser Gelegenheit Belehrung angenommen haben. Ganz ohne Grund sind solche Gerüchte selten.

Der Augur theilte den Himmel in vier Regionen, diese Bezeichnung der Himmelsgegend war wichtig und wesentlich, damit man daselbst Auspicien nehmen konnte, um überhaupt Krieg zu führen. Die Linie die er vor sich sah hieß wie immer Decumanus, und die welche damit einen rechten Winkel bildete Kardo. Der Feldherr nahm sodann den Mittelpunct des künftigen Lagers, da wohin das Verillum kam, und zog ebenfalls in Gedanken zwei sich schneidende Linien. Man gab dem Lager wenn es irgend möglich war eine viereckige Form. Schon darin unterscheiden sich die Römer von den Griechen, daß diese gern an schwer zugäng-

lichen Orten, jene dagegen großartig am liebsten in freier Ebene lagerten, wo sie sich ganz entfalten konnten und den ganzen Schutz dem Lager selbst verdankten.

Auf jeder der vier Seiten hatte das Lager ein Thor, und diese Ordnung bleibt auch in später Zeit. Die beiden Thore auf der Hauptlinie, die wir uns hier freilich nicht immer von Ost nach West gehend denken müssen, die aber immer dem Feinde gegenüber war, sind die porta praetoria (an der Vorderseite) dem Hauptquartier zunächst und decumana (vom Feinde abgewandt), die beiden Seitenthore porta principalis dextera und sinistra. Die Vollkommenheit der römischen Castrametatio bestand in der großen Ordnung, die, wo nicht außerordentliche Umstände eintraten, stets dieselbe blieb: in gewöhnlichen Zeiten wußte Jeder wie er sich und für seinen Theil das Ganze einrichten sollte, jeder Soldat wußte ohne Weiteres wo er seine Officiere finden würde. Die größten Heere wurden auf den möglichst kleinsten Raum gebracht, freie Räume die gelassen wurden machten es möglich auch noch Verstärkungen aufzunehmen. Die Straßen wurden so breit angelegt daß, sobald zum Aufbruch geblasen wurde, jede Cohorte und jede Turma in einem Zwischenraum der Zeltreihen sich aufstellen und ohne eine andere zu behindern ausrücken konnte. Die Soldaten aber lagen eng zusammen gedrängt, doch war der Raum zwischen den Hütten und dem Wall dann wieder sehr groß, um daselbst das Schlachtvieh und die Saumthiere aufzunehmen, auch wenn der Wall angegriffen wurde und der Feind Brandpfeile warf, damit diese höchstens die äußersten Zelte träfen. Auf den Seiten die man von Vieh frei hielt war ein Raum, damit die Soldaten sich aufstellen und in Colonnen ausrücken konnten.

Ueber die Beschaffenheit der Zelte zur Zeit der Republik sind wir nicht genau unterrichtet; daß lederne Zelte gebraucht wurden ist gewiß, daher der Ausdruck sub pellibus hiemare, denn pellis

bedeutet nicht bloß ein rohes sondern auch ein zubereitetes Fell (corium)[1]). Leder gab besseren Schutz als Leinwand und ließ sich auf Maulthieren sehr leicht transportiren. Ob auch im Sommer lederne Zelte gebraucht wurden ist ungewiß. Unter den Kaisern waren die Zelte von Leinen, wie aus Hyginus erhellt; er nennt sie papiliones, die früheren heißen tentoria oder pelles. Im stehenden Lager aber wurden Hütten gebaut aus Erde, Baumstämmen u. s. w.: wenn ein solches Lager sich lange erhielt, erwuchs es oft zu einem ordentlichen Ort, zu einer Stadt. So ist Xanten aus Castra vetera entstanden.

Das eigentliche Hauptquartier war das Praetorium, neben demselben befand sich in späterer Zeit das Quaestorium, das früher an der Porta Decumana gewesen war. Principia sind das freie Feld zwischen dem Praetorium und dem eigentlichen Lager, hier befand sich das Tribunal.

Die Befestigung des römischen Lagers bestand in vallum und fossa, aber am Fuße des Vallum oder, was dasselbe ist, am Rande des Grabens befanden sich Pallisaden (valli). Der Graben war gewöhnlich neun Fuß tief und zwölf Fuß breit, und mit dessen Erde war der Wall aufgeworfen, der nun durch die Pallisaden geschützt war. Es waren spitz zugehauene Pfähle, die ganz glatt waren damit der Feind sich nicht daran halten könnte, sie standen schräge gegen die Brust des Feindes auf der Böschung, der Feind mußte steil hinan und suchte nun vergebens die Pallisaden auszureißen. Diese Pallisaden gehörten zu den schweren Lasten deren, wenn es Noth that, der römische Soldat mehrere mit sich führen mußte, und so läßt sich begreifen wie sie hinläng-

[1]) Mensae pellibus haedinis tectae*) sind daher nicht mit rohen Fellen gedeckte Tische, sondern mit feinem, gefärbtem, gepreßtem Zickleinleder, welches heute noch eine Zierde in Rom ist, wenn die Bedeckung nicht gerade kostbar sein soll.

*) Vielleicht stravit pelliculis haedinis lectulos Punicanos, Cic. pro Mur. 36 (75). A. d. H.

lich dicht gepflanzt werden konnten, um dem Feind das nöthige Hinderniß entgegenzustellen.

Gepäck führte man in der älteren Zeit so wenig als möglich mit sich, und auch dieses trug der Soldat lange nicht Alles, sondern er hatte einen großen Train (impedimenta), besonders Maulthiere, auf denen die Zelte und die Zeltstangen fortgeschafft wurden. Es ist eine gewöhnliche Meinung daß so wie ein römisches Heer marschirte es jeden Abend sich lagerte und befestigte. Das ist Uebertreibung, fast unmöglich, es wäre ein unnützer Aufwand an Zeit und Mühe gewesen: sie befestigten sich nur wo es irgend nöthig war. Im eigenen Lande wurden die Soldaten sogar wahrscheinlich oft einquartirt, selbst in Feindes Lande, wenn man sich durch Kundschafter versichert hatte daß kein Ueberfall zu besorgen war, strengte man die Soldaten gewiß nicht unnütz auf diese Weise an. Es ist ja auch nicht möglich, in ein Paar Stunden nach einem langen Tagesmarsch bei der nothwendigen Ermüdung des Soldaten alle jene Einrichtungen zu machen, oder sie in einer Nacht ganz zu vollenden, nur in der äußersten Gefahr machte man solche Anstrengungen, und fing dann gewiß schon früh des Nachmittags an.

Die Details der Marschordnung würden uns zu weit führen und sind auch zum Theil dunkel; sie finden sich bei Polybius. Namen wie agmen quadratum erhellen nichts.

## Seewesen der Römer.

Die Römer gehören zu den Völkern die der See am meisten fremd waren. Zwar hat es früh Kauffahrteischiffahrt unter römischer Flagge gegeben, das erhellt aus dem Tractat mit Karthago und dem frühen Verhältniß zu Syrakus: aber erst im zweiten hannibalischen Kriege sahen sie sich bewogen eine Kriegsflotte anzulegen, da das seefahrende Tarent mit den Samnitern ver-

bunden war, und Letztere die Küste bis Surrentum inne hatten und von der See her den Römern lästig fielen. Damals gründeten die Römer auf den pontischen Inseln eine Colonie gegen Tarent. In dieser Zeit mag auch geschehen sein, was Strabo erzählt, daß die Küstenorte bis Ardea zerstört wurden. Die Ausrüstung der römischen Flotte wurde nunmehr so sehr als permanente Einrichtung betrachtet daß man eine eigene Magistratur, duumviri navales, dafür einrichtete, welche noch im Kriege des Pyrrhus vorkommt: aber im ersten punischen Kriege findet sich der Befehl über die Flotte bei den Consuln; da kann man mit Gewißheit sagen daß jene Magistratur abgeschafft war, sie hat nur ungefähr funfzig Jahre gedauert.

Die römische Flotte hat nichts Eigenthümliches, sie ist nur eine Copie von anderen: das Aechtitalische, das Etrusker und Volsker in ihrem Seewesen haben mochten, verschwand gänzlich. Die Griechen haben die Ehre, die Kriegsschiffe erfunden zu haben, die ersten Trieren sollen in Korinth erbaut worden sein, und sie wurden dann von Phoeniziern angenommen. Pentekontoren, lange Galeeren die durch eine Reihe Ruderer bewegt wurden, sind auch bei den Griechen und gehen ebenfalls auf die Phoenizier über. Hernach bildete Syrakus den Schiffbau zu Tetreren und Penteren weiter aus, und nun ging die Vergrößerung der Schiffe bis zum Ungeheuren, Trieren galten fast gar nicht mehr als Kriegsschiffe, man stieg bis zu Enneren, und Alles überstieg das ungeheure Schiff des Hiero, das er sich in seinem Uebermuth bauen ließ und das Archimedes in Bewegung setzte. Als die Römer in den punischen Krieg gingen, hatten sie zwar Triremen, sahen aber ein daß sie sie nicht als Kriegsschiffe gebrauchen könnten, sie bauten daher die ersten Tetreren nach karthaginiensischem Muster.

Die Trieren verdrängten bei den Griechen die Pentekontoroi, sie übertrafen dieselben theils durch die Menge der Ruderer, wodurch ein größeres Schiff schneller bewegt wurde, theils dadurch daß ein Verdeck sich auf ihnen befand, wo Seesoldaten (ἐπιβάται)

sich aufhielten, welche kämpften während die Ruderer fortarbeiteten: auf den Pentekontoren dagegen mußten die Ruderer selbst bewaffnet sein. Pentekontoroi finden sich bei den Römern gar nicht: da waren die Bänke horizontal eine nach der anderen in zwei langen Linien, zwischen denen ein breiter Zwischenraum war. Von den Trieren hat man gewöhnlich die falsche Meinung daß die Bänke sich über einander befunden haben, so daß die obere Reihe der Ruderer über den Köpfen der unteren gesessen: dazu hätten besonders bei den Penteren und den noch größeren Arten ungeheuer lange und schwere Ruder gehört. Die Bänke standen aber nicht so über einander, sondern waren eine vor der anderen schräge in einiger Erhöhung, wobei man sich die Kriegsschiffe sehr lang und schmal denken muß im Gegensatz der breiteren Kauffahrteischiffe: die Bänke gingen queerüber (transtra, Queerbänke, die von Bord zu Bord gingen), gewöhnliche Ruderbänke, dahingegen man sie gewöhnlich fälschlich als längs des Bords befindlich denkt. Das kommt aus Mangel an Vergegenwärtigung und aus falscher Auffassung der alten Denkmäler; denn die Alten sind in der Zeichnung lebloser Gegenstände höchst unbeholfen und immer ohne Perspective, daher es wirklich scheint als ob die Bänke dem Bord nach liefen. Das Bord ging in die Höhe, daran waren die Bänke befestigt, in die Seitenwände waren Löcher geschnitten für die Ruder und um Licht hinein zu lassen, oben darauf befand sich das Verdeck. Die Bänke waren so niedrig über einander daß der Obere fast die Kniee des Unteren traf. Das Princip des Baues der alten Schiffe war Ueberwältigung von Wind und Strom, worauf man jetzt wieder zurückkommt, sie suchten durch Menschenkräfte zu bewirken was man jetzt durch Dampf bewerkstelligt. So gingen sie den Nil hinauf wenn die Südwinde wehten und der Nil den reißendsten Strom hatte. Auch waren ihre Seeschlachten bewundrungswürdig durch ihre Geschicklichkeit den Wind zu bemeistern, ein Schiff mit dem größten Ungestüm auf das andere zu werfen und das Entern mit

dem Steuern zu verbinden: nur hatten die Römer freilich diese Geschicklichkeit nicht so wie die Griechen und die Phoenizier.

Das Ruderwerk befand sich nun im Raume des Schiffes, darüber ist das Verdeck (tabulatum) auf dem die Epibaten sich befanden, ordentlich gerüstete Marinesoldaten, die mit Steinen, Wurfgeschossen und Brandpfeilen in der Ferne angriffen und Verwirrung anzurichten suchten und beim Entern zum Handgemenge kamen. Auf diese Weise finden wir die römische Flotte seit Pyrrhus mit Triremen, hernach bis tief ins siebente Jahrhundert mit Quadriremen und Quinqueremen. Wunderbar ist daß hernach diese Art der Schiffahrt größtentheils verschwindet: eine andere Art Schiffe war aufgekommen, die Lembi, ursprünglich illyrische Schiffe, gewiß derselben Art wie die Liburnicae. Von ihnen wissen wir nur daß es leichte schnelle Schiffe waren: ich glaube mit einiger Wahrscheinlichkeit daß ihr Wesen im Segeln bestand: die alten Galeeren konnten auch wohl Segel aufspannen, setzten aber ihre Hauptkraft doch ins Rudern. Die Lembi dagegen hatten wohl gar keine Ruder und gehören recht eigentlich den Völkern des mittelländischen Meeres an, die Seeräuberei trieben und nicht auf Schlachten rechneten. Sie erforderten ungemein tüchtige Schiffer.

Die Bemannung der Schiffe ist zwiefach, sie bestand aus Ruderern und aus Soldaten die auf das Verdeck gebracht wurden, ἐρέται und ἐπιβάται der Griechen, für ἐπιβάται gibt es keinen eigentlichen römischen Namen. Der Ausdruck socii navales geht, wenigstens in älteren Zeiten, wohl nur auf die Epibaten. Das Rudern wurde meistens von Sklaven betrieben wie auch bei den Griechen, sie sind die remiges oder nautae: daher konnte in außerordentlichen Zeiten, z. B. im zweiten punischen Kriege, Privatpersonen auferlegt werden eine gewisse Anzahl Remiges zu stellen; eben daher ist es unglaublich daß auch freien Römern und Bundesgenossen angesonnen werden konnte mit Sklaven auf denselben Bänken Ruderdienste zu thun. Die Römer hatten kein Geschick

zum Seedienst und haben es noch nicht; wo griechische Colonien waren sind excellente Seeleute, wie die Neapolitaner; die Gaetaner sind vortreffliche Fischer und Seeleute, an der römischen Küste aber taugt Keiner für den Seedienst. Die römische Flotte hat daher nie recht bestanden und wurde immer wieder unbedeutend: im siebenten Jahrhundert ist sie so schwach daß die Piraten aus Pamphylien und Cilicien bis an die Mündung der Tiber kamen und bei Ostia eine Convoy Kornschiffe raubten. In dem Kriege zwischen Antonius und Octavianus haben sie Beide kleine leichte Schiffe, sie gehen aber dennoch kühn gegen den Wind.

Das römische Seewesen verging gänzlich durch Mangel an Conflict, als Rom Herr des ganzen mittelländischen Meeres geworden war: sie hatten nur Stationen von Schiffen, um sie bei plötzlichen Empörungen bei der Hand zu haben und schnell Truppen übersetzen zu können.

## Gerichtswesen [1]).

Alle Rechtsfälle sind entweder Civil- oder Criminalsachen. War eine Schuld klar, so wandte man sich um zu seinem Rechte zu gelangen, an den Praetor, und der Praetor, der sonst durchaus nicht richtete, erkannte ohne weitere Untersuchung, so in Civil- wie in Criminalsachen. Hatte ich einen Dieb ertappt und vor den Praetor gebracht, so wurde kein Gericht gehalten, sondern der Praetor sprach ihn mir als Sklaven zu. In den Fällen wo der Beklagte läugnen konnte traten Richter ein. Bot der Kläger ihm an mit ihm vor den Richter zu gehen (judicem ferre), so mußte er sich das gefallen lassen, nahm er den Judex nicht an

[1]) Dieser Abschnitt ist aus dem Jahre 1825. Da er neben manchem früher schon an anderen Stellen Behandelten auch Anderes enthält, was hier noch neu ist, so lasse ich ihn in seinem ganzen Zusammenhange folgen.
A. d. H.



so war er convictus und konnte in den Kerker geworfen werden, falls er nicht tribunicischen Schutz hatte. Nur beim Morde fand eine Ausnahme Statt: aus dem Gedicht über den Mord des Horatius ist es klar daß der Richter (König, Praetor) den reum convictum et confessum nicht zur Strafe zog, sondern die Untersuchung ging an die Quaestores Parricidii, die ihn entweder frei sprachen oder wenn sie das nicht konnten die Anklage an das Volk brachten. Der Name der Blutrichter in Athen ἐφέται hat auch seinen Ursprung daher: sie leiteten den Proceß nur ein, das Volk aber entschied. Ob die Quaestores Parricidii noch einen größeren Kreis von Criminaljurisdiction hatten ist nicht zu sagen, da ihr Amt bald auf Triumviri Capitales und Aediles Curules überging.

Das Volksgericht vor welches solche Fälle gebracht wurden war in der ältesten Zeit für die Patricier die Comitien der Curien, für die Plebejer die der Tribus, bis beide für die Blutgerichte in den Centuriatcomitien vereinigt wurden. In den Fällen wo ein Arbiter gegeben wurde (Polizei- und Criminalsachen), nahm man ihn in älterer Zeit aus dem Senat: dafür gibt Plautus im Rudens [III, 4, 8] Zeugniß: Ergo dato De senatu Cyrenensium quemvis opulentum arbitrum, es betraf das Verbrechen eine Freie als Sklavin behandelt zu haben.

Ein anderer Zweig der Gerichtspflege ist der welcher sich auf das quiritarische Eigenthum bezog und auf das Verhältniß des plebejischen Standes. Alles was sich auf das persönliche Verhältniß bezog und was per aes et libram verhandelt wurde, geschah vor den Centumviris als Repraesentanten der Plebes. Sie sind ohne Zweifel eine alte Einrichtung. Die Zahl derselben war erst später hundert, früher waren es drei für jede Tribus. Dahin gehörten alle Testamente, Anfangs wohl nur die in procinctu für die Plebes, für die Patricier ein ähnliches vor den Curien.

Causae publicae sind die Sachen in denen nach der ursprünglichen Einrichtung das Volk die Entscheidung hat, so widersinnig

das auch ist: es war nach Analogie der aristokratischen dorischen Republiken und eben so der Demokratien. Wo das Gesetz nur etwas verbot, ohne daß eine bestimmte Strafe darauf stand, wo ein Magistratus, der geschworen hatte seine Pflicht zu thun, dieselbe nicht erfüllte, Fälle die stets verschieden sein mußten: da trat ein Ankläger auf und klagte auf von ihm bestimmt ausgesprochene Strafe (Tod, Verbannung, Geld, *τί δεῖ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι*). Das sind causae publicae, *δημοσίαι γραφαί*, sie waren meist höchst wichtig. Die Anklage geschah durch einen Magistratus, z. B. den Aedilis Curulis zur Aufrechthaltung gewisser Gesetze, etwa der Lex Licinia de modo agrorum. In Criminalklagen ist es dunkel ob der Ankläger daran gebunden war auf eine bestimmte Strafe zu klagen oder ob er darin seiner Willkür folgen konnte. Die Tribuni Plebis konnten es gewiß, wenn sie z. B. einen Consul anklagten das Heer schlecht geführt, die Majestas des römischen Volkes gemindert zu haben: sie trugen auf Geldstrafen von bestimmten Summen oder auf den Tod an, das Volk mußte annehmen oder verwerfen, ermäßigen konnte es nicht. Bis zur Vollendung der Abstimmung konnte der Beklagte entrinnen; hatte er eine Bürgschaft in Geld gestellt, so verfiel dieses dann dem Aerarium.

Dazu kommt die Classe der Processe die aus dem praetorischen Edict entstand, die also die Possessio betrafen oder Erbschaftssachen. Hier hatten die Centumviri nichts zu thun, sie behandelten nur Gegenstände des strengen Rechts. Der Praetor gab hier Recuperatores, Gerichte die den Centumviris parallel stehen. Die Centumviri waren nur für Bürger: wo aber ihr Bereich aufhörte, und bei Peregrinen, seit diesen eine Persona vor Gericht gegeben war und sie nicht mehr durch einen Patronus zu klagen brauchten, traten die Recuperatores ein.

So brach das siebente Jahrhundert der Stadt herein, und so waren die Gerichte als Polybius schrieb (zwischen der Zerstörung von Karthago und von Numantia). Polybius sagt, der

Senat hätte sein Gewicht in der Republik durch die persönliche Abhängigkeit erhalten worin die Individuen aus dem Volke zu ihm standen. Er herrschte durch die Gnaden die er erzeigen konnte in allen Fällen wo Geld zu verdienen war, durch Contracte mit dem Staat, und daran hatte fast Jeder in Rom Theil; ferner dadurch daß in allen öffentlichen und Privatklagen aus dem Senat die Richter gegeben wurden, *κριταὶ τῶν δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων* (Rechtsverhältnisse). Die Klagen vor dem Volke bestanden noch so daß nur erst die Repetundae im späteren Sinne einer Quaestio perpetua zugewiesen worden waren. Als die Volksgerichte aufhörten, entstand ein neues Verhältniß. Seit dieser Zeit entstehen Streitigkeiten über den Ordo aus dem die Richter zu wählen seien: bis dahin gingen Klagen über Statthalter u. dgl. vor das Volk, aber bei der Häufung solcher Processe konnte das Volk diese Gerichte nicht mehr halten, da hätten beständig dies comitiales sein müssen und der Tage wo der Praetor nicht lege agere konnte wären so viele geworden daß nichts sich hätte expediren lassen. Die Gracchen kamen auf die Idee, statt der nicht mehr brauchbaren Formen dem Anscheine nach concentrirtere aristokratische einzuführen, die aber zweckmäßig waren, sie wollten denselben auch eine weitgreifende Gewalt geben, die aber nicht einzelnen Intriganten ausgesetzt sein sollte, zugleich eine wirksame Controlle gegen den oligarchischen Mißbrauch der Senatsgewalt; das ist der Sinn der gracchischen Revolution. So bekamen die Equites die Gerichte statt der ganz zu einem Schattenbilde gewordenen Volksversammlungen. Das Volk sollte ein freies Volk bleiben, aber vom Markt auf den Acker verwiesen werden. Der Senat war damals der corrupteste Theil der Republik; wenn es nöthig war seiner Gewalt Gränzen zu ziehen, so bedeutet das nicht daß seine Mitglieder an und für sich schlechter waren als die Anderen, sondern es kam daher daß sie, so lange im Besitz der Macht, den Besitz derselben für ein Privilegium hielten. Die Elemente der Ausbildung stockten, seit der

Zeit war die Republik erkrankt. Die Erpressungen und Tyranneien in den Provinzen fanden allerdings bei den Equites eine Rüge, und ihr Gericht war in dieser Hinsicht untadelhaft, die Provinzen scheinen sich wohl dabei befunden zu haben; sie sahen dem Senat nicht nach, der dadurch etwas abhängig von ihnen wurde. Dieß wäre mäßig gebraucht wohl gut gewesen, allein die Animosität der Equites artete sehr aus, sie erhielten in dem Finanzgeschäft größere Macht und mißbrauchten diese ihrerseits; sie behandelten die Senatoren mit entschiedener Unbilligkeit, die himmelschreiendsten Urtheile kamen vor. Eine solche schändliche Verurtheilung war die des P. Rutilius, eines unbescholtenen Mannes, der auf eine erlogene Anklage verbannt wurde. Diese Equites standen nicht in dem Verdacht daß sie sich bei ihren Urtheilen bestechen ließen, die Urtheile trugen aber das Gepräge der Leidenschaftlichkeit und des Factionshasses. Ob der Praetor bei den Judiciis publicis die Richter aus den Equites nehmen mußte wie früher aus den Senatoren, ist nicht entschieden. Die vorherrschende Meinung ist daß er nicht dazu gehalten gewesen sei; Beaufort verwechselt aber judicia publica und privata, er meint, die Richter seien aus allen Ständen genommen worden, und kennt die Stelle des Polybius nicht, daß die Arbitri bis ins siebente Jahrhundert aus dem Senat gewählt worden seien. Ich glaube daß der Praetor um das Jahr 633 allerdings dazu gezwungen war.

Das Urtheil über Rutilius war so skandalös daß der Senat zusammentrat, weil die Ritter gerade den Besten niedergeworfen hatten. Die Lex Servilia Caepionis nahm ihnen das Monopol der Gerichte, Senatoren und Equites theilten sich nunmehr darin. Wir haben über diese Zeit nur höchst abgerissene Zeugnisse; man vermuthet daß diese Lex Servilia nur kurze Zeit gedauert habe, doch hat sie existirt. Servilius Glaucia brachte die Gerichte nach fünf Jahren wieder an die Equites, sie waren im vollen Besitz derselben als M. Livius Drusus Volkstribun ward, und kamen

mit ihm [1]) überein eine Heilung des Staates zu versuchen, ein Plan der gut berechnet war: aber wenn ein Staat so krank ist, so ist ihm nur durch Zwang zu helfen. Der Versuch mißlang. Die Equites mißbrauchten wieder ihre Gewalt, opponirten dem Senat: es war die große Classe der Männer von mobilem Vermögen, der Banquiers, die unabhängigen Geistes einen Sinn der Opposition hat ohne die Fähigkeit selbst zu regieren. Solche Unabhängigkeit haben die Gerichte in mehreren Ländern der Regierung gegenüber gehabt, die Parlamente in Frankreich z. B., die in beständiger Opposition zur Regierung standen. Die Häupter dieser Classe in Rom (l'aristocratie des richesses mobiliaires) hatte nur ihre Privatvortheile im Auge; ein dunkles Bedürfniß großer Reformen war da, aber Niemand der als Gesetzgeber auftreten konnte. Die Erbitterung stieg, und Jeder hatte Recht. Diese Aristokratie des Reichthums hat nie ein Ziel; Livius Drusus, und wahrscheinlich alle die großen Staatsmänner seiner Zeit, M. Antonius, Q. Scaevola, L. Crassus mit ihm, hatte die sehr gescheute Absicht den Italikern das Bürgerrecht zu geben und die große Masse angesehener Familien die bei ihnen als Grundbesitzer lebten, die aber nicht in dieses Banquierwesen der reichen Römer hineingegangen waren, in den Stand der Equites zu erheben; ferner die Comitien dadurch zu verbessern daß man die Mittel hatte bedeutende Männer aus den Municipien zu rufen, wenn die Sachen wichtig waren; drittens den Senat zu verdoppeln, weil die Zahl der Bürger sich verdoppelt hatte; diese dreihundert Neuen sollten aus den Equites gewählt werden, und dieser gemischte Senat den Rittern entgegentreten: doch Livius ward ermordet, und das durch die Oligarchie, die nicht einsah daß nur so die Aristokratie gerettet worden wäre. Die blinde Geldaristokratie und die Oligarchie des Senats hatten sich coalisirt und stürzten den Drusus, demnach stürzten sie vereint auch seine Gesetze um. Nun fuhren die Gerichte mit Wuth gegen alle Diejenigen los, die eine

[1]) Wahrscheinlich muß es heißen: mit dem Senate. A. d. H.

Veränderung hatten vornehmen wollen: vor den Thoren der Krieg und innerhalb der Thore die thörichte Rache! Daß Drusus eine Revision der Gerichte und Bestrafung derer denen Bestechung erwiesen war wollte, beachteten sie gar nicht. Zwei Jahre nachher erschien die Lex Plotia; daß sie möglich war ist ein Beweis, wie der unintereſſirte Dritte klüger ist als die beiden Anderen. Sie bestimmt, jede Tribus sollte funfzehn Richter erwählen, gleichviel aus welchem Stande, also 525 Richter, aus ihnen wurden dann die Geschworenen erlooſt, die Wahl scheint ganz frei gewesen zu sein, Senatoren, Ritter und Plebejer konnten dazu genommen werden, das sagt Asconius Pedianus [1]).

Sulla, der in allen Dingen die Scene zurückschob, setzte die Senatoren wieder in Besitz der Gerichte und schuf einen schrecklichen Senat, der seine Macht so mißbrauchte daß Cicero in den Verrinen und in der Rede für Cluentius sich darüber arg ereifert; man machte Contracte mit den Vorsitzern dieser Gerichte, das Geld entschied allein. Man war völlig in Verzweiflung, so daß 683 (681) L. Aurelius Cotta die Gerichte aus Senatoren, Equites und Tribuni Aerarii in ungefähr gleicher Anzahl componirte. Jede Classe von ihnen nannte man Decuria, von der alten Zeit her wo der Senat in Decurien getheilt war. Alle Equites können nicht darin gewesen sein, ihre Zahl war damals gewiß zwanzigtausend, man nahm vielleicht durch das Loos eine Zahl der Equites die der der Tribuni Aerarii ungefähr gleich war, eben so der Senatoren. Mit diesen Gerichten ging es etwas besser; doch war die Ursache des Uebels eine moralische, sie lag in der Krankheit des Tages, man suchte das Heil in einer Form nach der anderen, und es ging nicht. So endete es denn unter Krämpfen. Pompejus machte unwesentliche Aenderungen, die

[1]) Quinos denos ist die Lesart aller älteren Editionen des Asconius [in Cornelianam p. 79. Orelli], in denen seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts steht bloß quinos; eine Collation der St. Galler Handschrift in meinem Besitze hat quinos denos, mit Manutius, Sigonius und allen Aelteren. Denos ist nur durch einen Druckfehler ausgefallen.

Richter sollten ex censu maximo genommen werden, doch ist in dem Proceß gegen Scaurus das Gericht noch nach der Lex Aurelia zusammengesetzt. Caesar schloß die Tribuni Aerarii aus, ließ nur Equites und Senatoren, Augustus nahm die Tribuni Aerarii wieder auf und fügte noch zwei Decurien hinzu, Notizen die zum lebendigen Begriff des Alterthums nichts beitragen.

Die Wichtigkeit der Gerichte veränderte sich, indem alle causae publicae an den Senat gingen, alles Wichtige kam vor ihn oder, sofern es Eigenthum Testamente u. a. betraf, vor die Centumviri, die nun wieder an Bedeutung gewinnen. Der Stand der Judices dagegen war gesunken.

---

# Das häusliche Leben der Römer.

## Geburt. Namen.

Es war Sitte der Römer und sogar in den zwölf Tafeln vorgeschrieben daß mißgestaltete Kinder, bei denen vorausgesetzt werden durfte daß das Leben ihnen nur eine Qual sein würde, nicht am Leben erhalten werden sollten: eine wahrhaft heidnische Sitte, die man aber vom Standpunct der Alten aus beurtheilen muß, in China ist es noch heute so. Es stand immer in der Gewalt des Vaters das Kind am Leben zu erhalten oder zu tödten; zum Theil war das Motiv des Gesetzgebers zu dieser nach unserer Ansicht grausamen Befugniß die Ansicht, der durch den Anwachs der Bevölkerung leicht entstehenden Noth Schranken zu setzen, die um so drückender war da sie Sklaven hatten, wie man überhaupt der Noth im Alterthum vorzubeugen suchte. Man wollte dadurch aber auch dem Manne die Macht geben, die Untreue seiner Gattin wenigstens in den Folgen unwirksam zu machen. Häufig aber geschah wohl die Tödtung bei den Römern nicht, wenigstens nicht bei gesunden Kindern, denn es war die größte Ehre und ein Schmuck, Kinder zu haben und zwar rechtmäßige, zumal wenn lange blutige Kriege die Bevölkerung verheerten; der Censor hätte den der sein Recht gemißbraucht hätte mit der schärfsten nota censoria belegt, obgleich man ihm bürgerlich nicht beikommen konnte. Bei wirklichen Ehen ist also nicht daran zu denken, eher beim Concubinat, wo die Kinder Peregrinen oder Sklaven wurden. Unter den Kaisern artete die Befugniß allerdings zum schreiendsten Mißbrauch aus, Tertullian eifert dagegen.

War das Kind geboren, so wurde es vor den Vater gebracht und er nahm es an oder verstieß es (tollebat aut abjiciebat).

Hatte er es angenommen, so wurde es mit einer symbolischen Handlung von der Hebamme aufrecht gehalten, so daß es mit den Fußzehen die Erde berührte, zum Zeichen daß es kräftig und stammhaft sein sollte, und Ops wurde angerufen, dem Kinde Vernunft und Rede zu verleihen, nicht die Erdgöttin, vielleicht Ops Consivia, wie Consus der Gott des Rathschlagens so Consivia die Göttin des Aussprechens des Gedachten. Während der Wehen der Frau war in ihrem Saale der Juno Lucina ein Lectisternium bereitet, ein Lager mit einem Tische, als ob man sie zum Mahle einlüde. Nach der Geburt wurde der Juno geopfert und gedankt, und zwei alten latinischen Gottheiten, dem Picumnus und Pilumnus Lectisternien bereitet, wobei man sich immer die persönliche Gegenwart dieser Götter dachte. Picumnus und Pilumnus waren die Götter des menschlich gewordenen Lebens, des Ackerbaues und der durch menschlichen Fleiß gewonnenen Nahrung, im Gegensatz der glandes und des Erwerbes der Jagd. Das ist offenbar die altrömische Sitte, gemischt erscheint die spätere, nach der in dem Atrium für Juno Lucina und Hercules ein Lager bereitet wurde. Den Silvanus abzuwehren machte man Anstalten, ehe das Kind geweiht war. Am neunten Tage wurde den Knaben, am achten den Mädchen der Name gegeben, wobei gewiß vorher ein Augurium genommen ward, ob man es zu einer glücklichen Stunde thue.

Was die Namen betrifft, so unterscheiden sich alle italischen Völker von den Griechen besonders durch diese. Bei den Griechen waren unzählige Namen in Gebrauch und die Wahl derselben völlig frei; es waren Eigennamen und bis auf wenige Ausnahmen, z. B. Alkmaeoniden, ohne Beziehung auf die Familien. Nur waren gewisse Namen in einzelnen Familien besonders üblich. Auch die italischen Völker hatten die verschiedensten Namensysteme: bei Römern und Latinern jedoch finden wir Anfangs eine sehr beschränkte Zahl von Namen, etwa dreißig. In den Fasten bis auf die Decemviralzeit finden wir noch manche Namen die später

nicht mehr vorkommen, Opiter, Volero, Ancus, Proculus, Tullus u. s. w. Bei den mit den Römern verwandten Völkern zeigt sich auch das Prinzip der Eigen- und Geschlechtsnamen, aber für die Eigennamen eine ganz besondere Art. So bei den oskischen Völkern, bei denen römische Vornamen nur als Ausnahmen vorkommen, wie Gajus; ihre Vornamen sind Mettus oder Mettius, Naevius, woraus bei den Römern Cnaeus oder Cnejus geworden ist, u. a. m.

Der individuelle Name des einzelnen Mannes war der ursprüngliche der Römer, wie Panaetius dessen Untersuchungen Plutarch anführt völlig richtig bemerkt; solche Namen sind Lucius, Marcus. Der zweite Name den die Römer führen ist der Geschlechtsname, den auch die Griechen haben, aber ohne ihn gewöhnlich mit dem Vornamen zu gebrauchen. Nach dem gewöhnlichen römischen Sprachgebrauch wäre es ganz unstatthaft gewesen, wenn man von Jemand reden wollte, ihn bei seinem Geschlechtsnamen zu nennen, so lange die Gentes ihre eigentliche Natur noch hatten. Erst als die Gentes so zusammenstarben, daß wenige mehr übrig waren, gebrauchte man auch den Gentilnamen für den Einzelnen. Der dritte Name war der Familienname: einen solchen hatten keineswegs alle Familien, denn er ist nicht so wesentlich wie Vor- und Geschlechtsnamen; die Gens Mummia hatte keine Familiennamen, Achaicus ist Bezeichnung eines Einzelnen: der Familienname war aber oft nothwendig zur Unterscheidung, da die Zahl der römischen Vornamen so gering war. Familiennamen sind aber nicht mit Beinamen zu verwechseln, wie Perizonius vortrefflich gezeigt hat: beide wurden von außen her von Zufälligkeiten durch den Gebrauch der Mitlebenden gegeben, während die anderen Namen auf förmliche Weise entstanden: eine solche Entstehung von Familiennamen finden wir noch im Orient bei den Türken und Arabern, großentheils sind die Bezeichnungen ursprünglich lächerlich. Ein alter Cornelius ging auf seinen Sohn gestützt auf das Forum, daher gab man dem Sohne den Namen

Scipio (Stab), und dieser blieb in der Familie; ein Nachkomme dieses Scipio, der Consul des Jahres 454, erhielt den Beinamen Barbatus, entweder weil er der aufkommenden Mode widerstehend seinen Bart behielt, oder weil er einen ausgezeichnet langen oder schönen Bart hatte, ein gewöhnliches Merkmal noch jetzt im Orient. Dieß ist nicht cognomen sondern agnomentum, der Sohn dieses Barbatus, dessen Grab noch im Grabmal der Scipionen vorhanden ist, heißt daher nicht auch L. Cornelius Scipio Barbatus, wie der Vater, sondern Barbati Filius. Die Familie der Scipionen war aber sehr ausgedehnt, man mußte sie deßhalb unterscheiden: ein anderer Scipio hatte demnach den Beinamen Asina, weil er einmal Geld zu bezahlen hatte und statt einen Esel zu nehmen um das schwere Kupfer zu tragen, es selbst schleppte. Solche Beinamen sind Nomina propria, weil es an eigentlichen Namen fehlte. Familiennamen unterscheiden die Familie in der Gens, Beinamen sind nur für den Einzelnen und erben nicht fort. Dieses System findet sich in den älteren Zeiten klar und ungestört. Bis auf die Zeiten des Polybius ist es gewöhnlich, auch die vornehmsten Leute nur mit ihrem Vornamen zu nennen: wenn man von dem großen Scipio sprach, sagte man nur Publius und nicht Scipio; Polybius selbst folgt dieser Sitte noch. Erzählte man also in älterer Zeit von Jemand so nannte man ihn bloß beim Vornamen, beim Gentilnamen allein nie, vielleicht im Lauf der Rede, man sagte daher in guter Zeit nicht Tullius fuit summus oratorum, es findet sich nicht vor dem vierten Jahrhundert n. Chr. Hierdurch kann man leicht Interpolationen entdecken, man erkennt daran das Alter des mailändischen Commentator zum Cicero. Er schreibt immer Tullius, so konnte Asconius nicht schreiben. Nun aber schmolzen die Geschlechter zusammen, und es ward gebräuchlich bei mehreren fast ausgestorbenen den Gentilnamen statt des Familiennamen zu gebrauchen, mehrere Gentes haben daher gar keine Familiennamen. In diesem Zustand ist das Namensystem zu Cicero's Zeiten. Früher

wurde daher der Vorname gar nicht praenomen genannt, es war der eigentliche Name. Die Bezeichnung praenomen ist sehr späten Ursprungs, aus der Zeit da man die Gentilnamen als eine Hauptsache betrachtete: weil aber das Agnomentum nicht minder zur eigenthümlichen Bezeichnung einzelner Personen gebraucht wurde, trat dieses nicht selten vor Gentil- und Familiennamen, und man konnte sagen Barbatus Scipio. Dieses findet sich zuerst bei Livius, Cicero hat kein Beispiel davon: Livius aber sagt Maluginensis Scipio, ähnliche Spuren finden sich bei Horaz, der schon Crispe Sallusti sagt. Seit der Zeit des Augustus fängt diese Ordnung an gewöhnlich zu werden, und die alten Namen, obgleich nicht außer Gebrauch, werden doch zur Bezeichnung des Einzelnen wenig angewandt. Auf Denkmälern und in einzelnen Erwähnungen findet man sie noch bis Plinius, aber häufig fehlen sie auch. Wenn nun der Beiname dem Gentilnamen vorgesetzt wird, so darf der Vorname nicht stehen; wird dieser gesetzt so muß dagegen der Beiname dem Gentilnamen folgen, und man schreibt daher entweder Crispus Sallustius oder C. Sallustius Crispus oder C. Sallustius, das Ohr forderte das bei einigen Namen so, bei anderen anders. Im Seneca und im älteren Plinius tritt übrigens regelmäßig der Familienname an die Stelle des Vornamens, was in Augustus' Zeit noch nicht vorkommt, man sagte daher Scipio Cornelius. Aber in den letzten Jahren des Augustus und unter Tiberius kommt nun der Gebrauch auf daß der Vater seinen verschiedenen Söhnen verschiedene Beinamen gibt: das bemerken wir insbesondere in der Familie des Asinius Pollio, der eine Sohn heißt Gallus, der andere Saloninus [1]). Der Beiname des Vaters, wenn er nicht recipirter Familienname ist, verschwindet nicht selten ganz. Es wird nun gewöhnlich, den Namen eines Verwandten,

[1]) Das ist wohl nicht ganz genau ausgedrückt: C. Asinius Pollio hatte nur den einen Sohn C. Asinius Gallus, dem er zum Andenken an die Besiegung der Stadt Salona den Beinamen Saloninus gab; dieser aber hatte fünf Söhne die zu dem Namen Asinius fünf verschiedene Cognomina hatten: Saloninus, Gallus, Pollio, Agrippa, Celer. A. d. H.

häufig des mütterlichen Großvaters oder Aeltervaters oder eines Gönners in der Familie hineinzutragen, eine Art Pietät die man seiner Familie erwies, und der Gentilname nimmt dann die Natur eines Familiennamens an. Oft wurde man von Jemand zum Erben eingesetzt oder bekam ein Legat unter der Bedingung, den Namen des verstorbenen Freundes anzunehmen, den man seinem eigenen dann anhängte. So treten, was früher unerhört war, zwei Gentilnamen neben einander zu dem Familiennamen. Unter Hadrian kommen zuweilen zehn bis zwölf Namen nach der Reihe vor. Man hatte den Gentilnamen, ein Adoptirter behielt seinen früheren Gentilnamen neben dem den er annahm: ferner einen der alten römischen Vornamen, den man gar nicht mehr brauchte und höchstens aus religiöser Anhänglichkeit noch aufnahm, (nur bei den Kaisern ward dieser noch zuweilen zur Unterscheidung hervorgehoben, wie T. Antoninus und M. Antoninus) und dann eine Reihe von anderen Namen, also T. Aelius Aurelius Fulvius Bojonius Antoninus Pius. Im jüngeren Plinius sehen wir recht die Veränderung, nie redet er einen seiner Freunde beim Vornamen an, daher wissen wir z. B. gar nicht wie Tacitus mit Vornamen geheißen habe. Einzelne stehen noch mit ihren Namen in den alten Formen, doch tauschte man oft die Namen, oft hatte man in verschiedenen Epochen des Lebens ganz andere Namen.

Die Frauennamen waren wie die der Männer in frühester Zeit, Cajus Caja, Lucius Lucia. Das blieb aber nicht, sie behielten den Gentilnamen des Vaters; wo mehrere Töchter waren, hatte eine den Gentilnamen der Familie, die anderen wurden nach Zahlen genannt, Tertia, Quarta, Quinta; darüber hinaus nicht, für Prima und Secunda ist Major und Minor gewöhnlicher. Anfangs lag darin die Bezeichnung ihrer Folge, später verlor das seine Bedeutung, da ist Tertia nicht mehr die dritte Tochter.

Im dritten Jahrhundert artete das nun immer mehr aus, da gehört es schon zu den äußersten Seltenheiten, auf Inschriften

Personen mit der alten Namensform verzeichnet zu sehen, die alten Vornamen kommen in den Inschriften außerordentlich selten, in den Fasten nie mehr vor. Ueber dieser ganzen Epoche aber liegt grosses Dunkel, einzelne alte Namen sehen wir noch sehr im Gebrauch, indem Familien die sich ihres hohen Alters rühmten ihre Namen aus denen alter berühmter Männer zusammensetzten, der Gentilname verschwindet oder wechselt zwischen Vater und Sohn, hieß der Vater C. Sollius, so hieß der Sohn C. Sollius Sidonius Modestus, alles Vornamen, der Familienname ist Apollinaris; Boethius hatte eine Menge Vornamen, ganz andere als sein Vater, nur der letzte ist gemeinschaftlich, er ist der welcher übergeht, die übrigen sind willkürlich; bei Anführung von Consulaten wird daher nur der eine Name der zuletzt kommt genannt. So war es in Rom, in den Provinzen ging Alles noch mehr drunter und drüber, in einer ravennatischen Urkunde unterschreibt sich ein Mann mit zwei und zwanzig Namen, auch hier ist der letzte der, unter dem man ihn allein kennt. Das Beste über diese Materie findet sich bei Sirmond zum Sidonius Apollinaris.

Durch die Einführung des Christenthums änderten sich die Namen. Anfänglich dachte man nicht daran bei der Taufe der Erwachsenen einen anderen Namen zu geben, es wurde erst mit der Zeit üblich, und zwar kam man zuerst dazu als Kinder getauft wurden, heilige und verehrte Namen zu geben, die man aber nicht im täglichen Leben brauchte: es sind orientalische Namen, der römischen Sitte völlig fremd, daher wir sie auch selten erwähnt finden. Im Orient waren solche Namen viel früher in Gebrauch, schon im fünften Jahrhundert, und setzten sich so fest, daß Johannes selbst auf Heiden überging, aber auch nur dieser. Im Occident kommen die eigentlich christlichen Namen schwerlich vor dem Ende des sechsten Jahrhunderts vor, am frühesten vielleicht Laurentius, da dieß der erste römische Märtyrer war, der daher in Rom besonders verehrt wurde. Als nun aber alle alte Herrlichkeit in Trümmer sank und gänzliche Barbarei eintrat, ver-

schwanden auch die alten Namenhäufungen gänzlich: in den wenigen Denkmälern und Erwähnungen des siebenten und achten Jahrhunderts findet man selbst bei den Vornehmsten nur einen Namen, was dem Einfluß theils der Barbaren theils der Byzantiner zuzuschreiben sein mag, da beide nur einen führten. Dieser eine Name hat keine Familienbedeutung, und man kann daher die Familien nicht mehr verfolgen. Erst im zehnten und eilften Jahrhundert entstehen wieder Familiennamen.

Die Namengebung in Rom geschah wohl innerhalb der Mauern des Hauses bei den Penaten. Nun folgte das Einschreiben in das Bürgerbuch im Tempel der Juno Lucina, das Servius Tullius wenigstens für die Plebejer anordnete: wie es bei den Patriciern gehalten wurde ist nicht gewiß. Es heißt, jeder römische Vater habe dabei ein kleines Geldstück geben müssen, für die Knaben einen Quadrans für die Mädchen einen Sextans, damit die Zahl der Geborenen controllirt werden konnte: wahrscheinlich bestand ein Cassenblock in den man das Geld hineinwarf. Außerdem aber wurde wohl eine Gebühr bezahlt, wie bei allen öffentlichen Handlungen sowohl in Rom wie bei den übrigen Völkern geschah. Die Controlle war angeordnet, damit der eintragende Scriba nicht aus Nachlässigkeit es einzuschreiben unterließe, man brauchte nur die Geldstücke zu zählen. Eben so wurde im Tempel der Libitina das Verzeichniß der Verstorbenen mit einer gleichen Controlle geführt. Wer endlich das Jünglingsalter erreichte praetextam ponebat, togam puram sumebat, mußte sich auch im Tempel der Juventas einzeichnen lassen. Hierüber ist das Zeugniß des Dionysius ganz zuverlässig, nur auf eine mythologische Zeit zurückgeführt. So konnten im Bureau der Censoren alle Bürger übersehen werden die sich schätzen lassen mußten, freilich mit weitläufiger Buchhaltung. Die Censoren fertigten nicht jedesmal neue Register der Bürger an.

Das erwachsende Kind hatte gewöhnlich eine Amme. Die Erziehung in der ältesten Zeit war natürlich äußerst einfach, nicht

daß man sie dem Unterrichte in manchen Kenntnissen fremd denken müßte, vielmehr war gewiß die Erlernung des Lesens und Schreibens eben so verbreitet wie bei manchen orientalischen Völkern und bei den Griechen, wo die niederen Stände weit mehr als dieselben Stände bei uns es lernten. Der Römer besuchte Schulen: das Wort für Schule ist ludus, ein Euphemismus für die Strenge und den Zwang. Es ist nicht zu bezweifeln, was Livius erzählt, daß um die Mitte des fünften Jahrhunderts der Republik die vornehmen jungen Leute in der etruskischen Sprache unterrichtet wurden, da auf diese Weise allein die Priestereinrichtung und das geistliche Recht zu erlernen war: vielleicht blieb dieß eine besondere Verpflichtung der Patricier. Daß zehn junge Männer das geistliche Recht in Etrurien selbst erlernen mußten, ist noch etwas Anderes. Die Kenntniß der griechischen Sprache war gewiß sehr früh in Rom wie bei allen abendländischen Völkern, was wir namentlich von Karthago wissen, und wenn bei Utika ein Theater bestand so wurden da gewiß griechische Stücke gegeben. Schon im fünften Jahrhundert, zur Zeit des Pyrrhus, finden wir die deutlichsten Spuren daß es gewöhnlich war Griechisch zu verstehen und zu reden; ich bin überzeugt daß es auch zu Camillus' Zeit Männer in Rom gegeben hat die Homer und die Tragiker gelesen.

Der Unterricht, wie er in der späteren Zeit in den römischen Schulen gegeben wurde, ist uns bekannt aus Schulgesprächen, die im zweiten oder dritten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung verfaßt, ursprünglich lateinisch ins Griechische übersetzt wurden (καθημερινά), sie sind das Prototyp aller Gespräche in unseren neueren Grammatiken; aus ihnen erkennen wir den Zustand der Sitten, denn die letzten behandeln Gegenstände des täglichen Lebens, es sind Gespräche vornehmer Knaben. Die Art des Unterrichts ist im Wesentlichen die im Orient gebräuchliche, der wechselseitige Unterricht, eine Art Bell-Lancasterscher Methode, indem die reiferen Knaben lehren und aufsagen lassen und die Lehrer nur

aufpassen. Diese von der Natur selbst angegebene Methode findet sich in Indien, Aegypten, Morea, und eben so bei uns im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Der Knabe ging mit Wachstafel und Griffel in die Schule, und da wird ihm aufgegeben zu schreiben und zu lesen; die Knaben überhören sich, müssen leichte und schwere Worte aufsagen. Wie früh der Unterricht anfing wissen wir nicht, es scheint fast, es sei früh gewesen wie im Orient. Die Schulen waren am Forum. So schwer es auch sein mußte viel zu schreiben, so sicher ist doch daß es geschah, obgleich nicht so viel wie bei uns, man schrieb viel im alten Rom. Gelesen ward wenig, mehr geschrieben, man hatte dazu die Veranlassung, weil jeder Römer genaue Rechnungsbücher führen mußte. Rechnen ward Hauptsache: die Duodecimaleintheilung des As berechnen zu lernen, die Antheile in Decimaltheile umsetzen war allerdings schwierig, das ist wohl der Sinn von assem discunt in partes centum diducere bei Horaz; dieß schnell und genau im Kopf zu thun war Hauptaufgabe der Römer. Was sie sonst in diesen Schulen lernten wissen wir nicht. Ohne regelmäßigen Unterricht lernte man Gesang, denn dieser wurde bei den Gastmälern von Jedem gefordert, auch zuweilen die Flöte zu blasen.

Ein anderer Unterricht als dieser einfache fing mit dem sechsten Jahrhundert für die höheren Stände an, während der alte nie ganz verdrängt wurde. Dem Knaben ward, so wie er aus den Händen der Amme kam, ein Paedagogus gegeben, Anfangs irgend ein alter Diener, später ein solcher der in den Dichtern belesen war, Mythologie und Grammatik verstand: von ihm lernte er dann die Elemente. Die vornehmen griechischen Kinder gingen nicht in die Schule; von der macedonischen Zeit an brachte man ihnen Rhetorik u. dgl. bei. Diese Methode ging gewiß schon im siebenten Jahrhundert auf Rom über, schon im sechsten wurden Anfangsgründe der Rhetorik in gewissen Schulen die die Knaben besuchten gelehrt. In diesen Schulen waren viele Knaben, sie lernten griechische Sprache und Litteratur, griechische Reden halten

u. dgl. Nachdem in Athen mit der Freiheit die ächte Redekunst verschwunden war, entstanden in Rhodus und Kleinasien Rhetorenschulen, aus ihnen kamen die Lehrer nach Rom, zum Theil griechische Freigelassene. Dieser Unterricht war nichtig, dem vierzehnjährigen Knaben gab man Themata von Controversen und Suasorien, mit Rechtsfällen und Aehnlichem, die der Knabe natürlich nicht gründlich behandeln konnte. Es blieb ein verkehrtes Unternehmen, diese Gegenstände waren hundertmal abgehetzt, die Lehrer hatten einen verdorbenen Geschmack, trachteten nach Gezwungenem und Pikantem. Das blieb bis ins siebente Jahrhundert unserer Zeitrechnung, bis zu den Zeiten des Kaiser Heraklius. So sehr bezog sich aller Unterricht der jungen Römer auf das Griechische, daß in der späteren Zeit der Republik und in der Kaiserzeit man die Knaben eher zum vertrauten Gebrauch der griechischen Dichter und der griechischen Sprache anleitete als man sie mit ihrer Nationallitteratur bekannt machte. Seit Hadrians Zeit bildete sich zwar eine antigriechische Partei, sie richtete indeß nicht viel aus.

In der Zeit der Republik war die römische Erziehung von der griechischen hauptsächlich dadurch unterschieden, daß bei den Griechen [1]) Gymnastik und Musik Haupttheil des Unterrichts waren, jeder wohlerzogene Grieche mußte ein Instrument spielen, besonders die Flöte. Bei den Römern war dieß wenig in Gebrauch, von der Musik behielten sie meist nur die Kenntniß der schönen Litteratur. Ein anderer Theil des Unterrichtes bei den Griechen, aber nicht so allgemein, war das Zeichnen; auch davon wußten die Römer nichts. Ferner trieben die Griechen Mathematik d. h. Geometrie, wenig Arithmetik, die Römer dagegen nicht Geometrie, aber Arithmetik in großer Ausdehnung, auch Buchhalten. Ein römisches Handbuch der Geometrie findet sich nicht vor dem des Boethius, während sie sonst fast in allen Dingen Handbücher hatten. Die Römer sahen das als eine leere Be-

[1]) Das achte Buch der Politik wird wahrscheinlich mit Unrecht dem Aristoteles zugeschrieben.

schäftigung an, die Griechen als höchst nothwendig: den Römern kostete die Erlernung des Griechischen sehr viele Zeit. Noch mehr verachteten sie den Tanz. Bei den Griechen waren alle möglichen athletischen und gymnastischen Uebungen ein nothwendiger Theil der Erziehung: die Römer machten die Ausbildung zu körperlicher Gewandtheit nicht zu einem eigenen Studium, wenngleich sie den Körper durch Bewegung gesund erhielten. Was diesen griechischen Uebungen besonders den Eingang verwehrte, war die große Schamhaftigkeit der Römer: es war ihnen ein Gräuel den Körper so zu entblößen, es wurde als eine Schande betrachtet wenn ein junger Mensch sich vor den Augen der Aelteren badete, selbst vor den Augen seines Vaters. Sie sahen daher die gymnastische Erziehung der Griechen als eine Quelle unseliger schlechter Leidenschaften an, sie haßten und verachteten die Gymnastik, sie reiche nicht hin zur militärischen Bildung, nehme viel Zeit weg und bringe einen Dünkel hervor für eine nichtige Kunst. Dieses Urtheil der Römer über sie findet sich noch bei Plutarch. Ihre Körperbildung setzten sie in ein späteres Alter und sahen sie nur als Mittel für den Militärdienst an. Der Stolz auf olympische und pythische Kränze war ihnen gleichgültig und lächerlich, wenngleich Italiker schon im sechsten Jahrhundert in diesen Spielen auftraten, doch nur einzeln. So ging ihnen viel von der lebendigen griechischen Erziehung ab. Lesen, Schreiben, Rechnen war für sie nothwendig, hatten sie einen griechischen Lehrer so lernten sie bei ihm Griechisch, was wie gesagt später auch in den Schulen gelehrt wurde; hatten sie diesen nicht so lernten sie eigentlich wenig, denn das Griechische erstreckte sich nicht nur auf die Sprache, sondern sie lernten besonders noch die Mythologie in ihrer historischen Form, dadurch begreift sich die Menge der mythologischen Anspielungen in den römischen Dichtern, zumal Ovid und Properz, die sind nicht affectirt, sie wurden allgemein verstanden. Gewiß ist das Fabelbuch das wir noch von Hygin haben als ein solches mythologisches Lesebuch anzusehen.

Ein großer Vorzug der römischen Erziehung aber lag in ihrer Häuslichkeit, die bei den Griechen gänzlich fehlte. Die Hausfrau stand in hohen Ehren und lebte mit dem Vater und den Kindern auf einem solchen Fuß wie es nur in den besten Familien Deutschlands denkbar ist; der Sohn begleitete den Vater überall wohin er nur konnte und war stillschweigender Zuhörer bei allen Angelegenheiten des Staates die dem Vater oblagen. In Griechenland dagegen war das Kind zuerst bei der Mutter in der Gynaekonitis und trieb sich hernach mit einem Paedagogus, meist einem gekauften Sklaven, in der Stadt herum. Die kindliche Existenz der Römer hing sich dem Alter an, daher hatte der römische Knabe nicht das unabhängige Knabenleben und die jugendliche Freiheit, es fehlte die Blüthe, die sich bei dem Griechen leichter entwickelte: dagegen bildete sich in Rom eine Anhänglichkeit an den Staat, eine Gewissenhaftigkeit und Treue, die dem Gemeinwesen zu Gute kam, die sie schon von Kindheit an dem Staate gleichsam zu Bürgern machte. Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß senatorische Väter ihre Söhne selbst in den Senat bringen durften und daß ihnen da eigene Plätze bestimmt waren [1]); selbst unter den Kaisern noch haben wir Spuren daß die Väter ihre Kinder mit ins Gericht nahmen; eben so waren sie vermuthlich zugegen wenn der Vater des Morgens seinen Clienten Gehör gab. Diese eindringliche Erziehung, die ohne Räsonnement in das Leben selbst einführte, hat die Römer gebildet und die Dauer der Republik gesichert [2]).

Bis zum funfzehnten Jahre nun war der Sohn im väter-

[1]) Die Geschichte vom Papirius Praetextatus bei Gellius habe ich früher für ein Mährchen gehalten, ich habe aber meine Meinuug geändert. In einer Republik ist es sehr möglich daß die Väter ihre Söhne früh an republicanische Institutionen gewöhnten. Die Söhne der Parlamentsräthe in Paris wurden auch als Knaben mit in den Rath genommen und hörten den Verhandlungen zu.

[2]) Besäßen wir doch in Cicero's viertem Buch der Repnblik seine Vergleichung zwischen der römischen und der griechischen Erziehung!

lichen Hause praetextatus. Wie nun die Römer für das Knabenalter eine solche Ehrfurcht hatten (maxima debetur puero reverentia) und jedes Aussprechen eines unziemlichen Wortes vor jungen Leuten als ein Unrecht galt, so zeigte sich die Verehrung des heranwachsenden Alters auch in den Auszeichnungen desselben, der Knabe hatte die Tunica praeterta, noch keine Toga, mit einem breiten Purpurstreifen, und eine Kapsel am Halse. Diese Kapsel (Bulla) war ein Werk des Aberglaubens zur Abwendung schädlicher Einflüsse; noch jetzt sichert man die Kinder in Italien durch Amulete gegen Beschreiung und Zauberei. Sie war für die Vornehmen von Gold und hing an einer Kette, für Andere wahrscheinlich von anderem Metall. Anfangs war das gewiß eine Auszeichnung der patricischen Knaben, später hatten es auch die Plebejer, so daß alle Freigeborene sie tragen durften, es war ein Schutzmittel gegen Beleidigungen und schimpfliche Behandlung. Die Söhne der Freigelassenen trugen lederne Kapseln an ledernen Riemen. Dieß vermischte sich nachher Alles. Es heißt die Bulla sei eine Auszeichnung vornehmer Etrusker gewesen, Tarquinius Priscus habe sie seinen tapferen Söhnen in der Schlacht zuerst gegeben, allein dieß ist eine Sage. Macrobius berichtet, es sei allgemeine etruskische Sitte gewesen, das ist wohl nicht wahrscheinlich.

Der Sohn war nun in der absoluten Gewalt des Vaters, der ihn züchtigen, selbst verkaufen konnte, wie im ganzen Orient. Eben so verkaufte der Vater seine Kinder durch das Nexum, doch war die Bestimmung daß der dreimal Verkaufte nicht in die väterliche Gewalt zurückfalle, das war zum Schutz der persönlichen Freiheit. Ein solcher Verkauf war gewöhnlich eine Fiducia, d. h. es war mehr ein Vertrag daß der Vater seinen Sohn zum Unterpfand für eine Schuld hergebe: derjenige der mir schuldig war verkaufte mir seinen Sohn, und ich hatte dadurch die Sicherheit daß er sich anstrengen würde die empfangene Summe wiederzuerstatten. Bezahlte er, so wurde der Sohn manumittirt: daß

der Gläubiger dieß dann auch wirklich that, dafür bürgte die Fides desselben, die als unverbrüchlich angesehen wurde. Gegen Mißbrauch der väterlichen Gewalt gab es wahrscheinlich keinen anderen Schutz als die Nota censoria. Der verkaufte Sohn wurde abhängig von seinem Käufer ohne gerade Sklave zu sein: die Folgen kennen wir nicht genau, gewiß aber waren sie bedeutend, der so verkaufte Sohn konnte seinen Vater nicht beerben. War der Sohn mit des Vaters Willen verheiratet, so konnte dieser ihn nicht verkaufen. Da durch dreimaligen Verkauf der Sohn emancipirt wurde, so wurde derselbe später zu einer Scheinhandlung benutzt um den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, was nur auf diesem Wege geschehen konnte; ja man zog die dreifache Handlung sogar in eine einzige zusammen [1]).

Trat der Knabe in das Jünglingsalter so legte er die Praetexta ab und bekam die Toga. Das Alter wann er togam virilem sumebat ist zweifelhaft gewesen, der gelehrte und geistreiche Cardinal Henricus Noristus aus Verona [2]) setzte es zuerst in einer glücklichen Untersuchung in den Cenotaphiis Pisanis außer Zweifel. Er hat dargethan daß man sie von dem vollendeten funfzehnten Jahre an nahm, daß jedoch kleine Abweichungen vorkommen an die man sich nicht stoßen muß: es scheint daß man sie an dem Geburtstage oder an den Liberalien nahm, und die Folge davon war daß man mit dem Anfange oder im Laufe des sechzehnten Jahres eingeschrieben werden konnte, kein Beispiel aber findet sich wo die Eintragung über das vollendete sechzehnte Jahr hinausgeschoben wurde. Der Umstand daß das vollendete funfzehnte Jahr genommen wurde ist durch die allgemeine römische Zahlenspeculation bedingt, indem sie neunzig Jahre als das vom

[1]) In dem Namen filius familias ist familias kein Genitiv sondern das alte Adjectiv das sich auf as oder ans endigte, wie Latias, Antias, also f. v. a. filius familiaris, der Sohn der zur Familie gehörte. Daß man später filii familiarum bildete geschah durch Nichtverständniß der alten Form, wie man auch lis vindiciarum sagte.

[2]) Auch Onuphrius Panvinius war aus Verona.

Fatum bestimmte Lebensalter ansahen, davon ist funfzehn die Hälfte des Drittels. Die Dienstzeit der Juniores dauerte bis fünf und vierzig Jahre, bis zur Hälfte der ganzen Lebenszeit, die der thätigen Seniores bis sechzig, zwei Drittel des Lebens: den Juniores waren also dreißig Jahre ganz zur Kriegspflichtigkeit bestimmt.

Nach den Einrichtungen des Servius Tullius wurde nun wer das funfzehnte Jahr erreicht hatte im Tempel der Juventas in die libri juniorum eingeschrieben, über die die Censoren die Controlle hatten und die nun die eigentlichen Musterrollen gaben. Nun wäre dem Rechte nach der funfzehnjährige Jüngling gleich dienstpflichtig gewesen: aber die Römer schonten noch die zu frühe Jugend, und daher begann der wirkliche Dienst in der Armee erst mit dem vollendeten siebenzehnten Jahre, und jetzt fing erst das Tirocinium an. Der Knabe, der bis dahin noch nicht auf dem Marsfelde gewesen war, erschien nun daselbst in Begleitung eines Führers, um den Exercitien der Aelteren beizuwohnen und um sie selbst zu lernen. Ferner erschien er unabhängig vom Vater auf dem Forum in der Toga, doch mußte er mit eingewickelten Armen erscheinen (brachium toga cohibere). Diejenigen die es thun konnten schickten nun das Jahr hernach den Jüngling unter einem alten Soldaten in das Heer, wo er den Dienst lernte ohne jedoch schon im eigentlichen Dienste zu stehen. Dieses Jahr war das der Leibesübungen, wo Alles in Bezug auf den Krieg gelernt wurde, Schwingen, Ringen, Lastenwerfen u. dgl. Dabei waren die Alten entkleidet, die Jünglinge trugen einen Schurz, sie führten dabei die Toga, keine Tunica, und warfen bei der Uebung auch diese Toga ab.

Vom siebenzehnten Jahre an lag nun in der ältesten Zeit acht und zwanzig Jahre lang dem Bürger die Dienstpflicht ob: zu derselben Zeit begann wahrscheinlich auch die Stimmfähigkeit in Centurien und Tribus. Gewiß wurde der Römer in frühester Zeit auch regelmäßig zum Dienst aufgerufen. Die Herabsetzung

der Dienstzeit auf eine geringere Zahl von Jahren gehört der späteren Zeit, wie oben auseinandergesetzt ist; wie viel erlassen wurde ist ungewiß, für die Equites wissen wir daß diese kürzere Zeit aus zehn Jahren bestand, und selbst diese wurden nicht immer gefordert. In der älteren Zeit also ging jeder junge Römer durch eine Reihe von Dienstjahren, zu Cicero's Zeit nicht mehr; denn im siebenten Jahrhundert theilten sich die Berufszweige, und es beginnt die Erscheinung daß vornehme Männer einem anderen Berufe folgend sich dem Militärdienst ganz oder zum Theil entzogen: in älteren Zeiten dagegen war der Dienst nothwendig, mochte er Hauptsache sein oder nebenbei getrieben werden.

Wenn der junge Mann sich der Staatsverwaltung widmete, so benutzte die Familie ihre Verhältnisse um ihn in die Umgebung eines erfahrenen Staatsmannes zu bringen, wo möglich wurde dieses Verhältniß zum Contubernium gemacht, was zur Kaiserzeit ganz gewöhnlich war: alle ausgezeichneten Männer hatten eine Menge junger Leute in ihren großen Häusern. Dieß gehört noch zu dem Schönsten was das kaiserliche Rom hatte. In solches Verhältniß kam Cicero zu dem älteren Scaevola u. A., jeden Morgen in der Frühe hörte er, neben dem älteren Freunde stehend, wie die Clienten ihre Anliegen vorbrachten und der Greis ihnen Rath und Recht ertheilte, in solchem Umgang schöpfte er seine Rechtskenntnisse, die mit Unrecht oft als unbedeutend angesehen werden, und gewann hieraus Belehrung und Tüchtigkeit. Die zwölf Tafeln auswendig zu lernen war gewöhnlich und nothwendig für den der sich bildete, und wenn nun der junge Mann die Entscheidungen für unzählige Rechtsfälle täglich abgeben hörte, so erlangte er eine so lebendige Anschauung daß er, ohne das Recht studirt zu haben, es in concreto inne hatte. Wie fruchtreich dieß für die welche es zu benutzen wußten sein mußte, sehen wir aus Cicero's herrlichem Brutus.

Ging der junge Mann hernach ins Feld, so suchte er die Erlaubniß zu erhalten sich im Praetorium des Feldherrn aufhalten

zu dürfen, er wurde Ordonnanz, später Adjutant, und kam gleich zur Theilnahme an dem Interessantesten; das war die Schule der römischen Feldherren mit Ausnahme des Marius, dessen Genie sich über alle Regeln erhob. Vom Staatsmann forderte man nun nicht mehr wie früher dreißig Dienstjahre, ehe er zu einem Amt kommen konnte: der gewöhnliche Gang war daß man die Quaestur suchte, nach dieser wenn man Plebejer war das Volkstribunat, und darauf die Aedilität; da diese aber großen Aufwand forderte, so blieben diejenigen denen Ehrgeiz und Vermögen fehlten beim Volkstribunat, die Anderen aber fanden in der Aedilität das einzige Mittel, sich den Weg zu den höchsten Ehren zu eröffnen.

Alle Jünglinge lernten in den früheren Jahrhunderten die Arbeiten des Landmannes mitten unter den Knechten, selbst in den edelsten Familien: später änderte sich das natürlich. Eine beliebte Beschäftigung des Jünglings war auch die Jagd, wozu in Italien zur Winterszeit Vieles einladet.

Während nun Militärdienst, Kunde des geistlichen und des weltlichen Rechts, Staatsverwaltung und Landwirthschaft zu den Berufsarten für die Vornehmeren gehörten, wandte sich der reiche Mittelstand den Geldgeschäften zu, die sie mit Vorliebe und Erfolg trieben: nicht Waarenhandel, den hatten Freigelassene und Fremde, sondern Geldumsatz, der in Wucher ausartete. Unter den Kaisern nahm der Wucher wieder ab, zur Zeit der Pandekten war der Zinsfuß fünf bis sechs Procent. Der Gang des Handels und des Geldverkehrs im römischen Reiche ist sehr zu beachten.

Der wahre Beruf des alten Römers war der Ackerbau, wie noch des heutigen Italiäners; er taugt daher nicht zum Städter wie wir Deutschen, der italiänische Landmann ist fleißig und geschickt in hohem Grade, und er wird dadurch ein ganz anderer Mensch: sie zu Landleuten zu machen ist das einzige Mittel sie zu reformiren.

Die Alten stießen überhaupt die Gewerke zurück, in griechischen

Städten waren die Gewerbtreibenden von dem Bürgerrecht ausgeschlossen. Auch in Rom ist das ganz bestimmt wahr, man wurde aus der Tribus gestoßen wenn man Handwerker wurde. Die schönen Künste müssen eine Ausnahme gemacht haben auch bei den Römern, sie wurden nicht eifrig, doch aber betrieben, und das selbst von Vornehmen. C. Fabius Pictor hatte nach einem Siege über die Samniter ein großes Schlachtstück gemalt, es war ohne Manier (ἄνευ ῥώπου) groß in Zeichnung und Colorit nach dem Urtheil eines geistreichen Schriftstellers. Was wir sonst von römischen Kunstwerken kennen ist von Fremden gearbeitet, wie es die Namen auf denselben zeigen.

## Das eheliche Leben.

Nach alter Sitte wurde von jedem Bürger eheliches Leben mit einer Bürgerin gefordert, ein rechtmäßiges Connubium, welches den daraus erzeugten Kindern das Bürgerrecht verschaffte. So lange diese alte Sitte herrschte, wurde es durch eine Nota censoria gerügt wenn man nicht in der Ehe lebte. Im Anfang lebten die Familiensöhne im elterlichen Hause auch nach der Verheiratung, natürlich ungemein eng, noch enger als in Nürnberg und Florenz; den Winter über lebte man auf dem Lande, im Sommer kam man nach Rom, weil dann die Gegend um Rom nicht gesund war. Das blieb so, auch im Mittelalter wohnte man so.

Nicht bloß im alten Latium sondern auch in Rom selbst mußte die Verlobung durch eine förmliche Sponsio geschehen; die Stelle im Gellius [1]) geht zwar nur auf einen Gebrauch in Latium, doch muß es in Rom ein ähnliches Gesetz gegeben haben. Die Verlobung ging nämlich nach alter strenger Sitte von den Eltern aus (parentes desponsabant filiam); denn obwohl in Rom

[1]) IV, 4.

keine so scharfe Trennung der Geschlechter Statt fand wie im Orient und in Griechenland, so war doch in diesem Punct herbe Strenge durch den Ernst des Römers geboten. Die Sponsalia wurden vorgenommen zwischen dem der das Mädchen zu vergeben hatte und dem Bräutigam oder dem in dessen Gewalt er stand: von beiden Seiten wurde eine Summe festgestellt, welche verfiel wenn der eine Theil das Eheversprechen nicht hielt. Gewiß gab es eine Actio daraus. Jedoch konnte man die Verlobung auch ohne alle Gründe aufkündigen, eine solche Aufkündigung heißt repudium, wo das Wort später von der Ehe gebraucht wird, bezieht es sich auf eine weniger förmliche Ehe im Gegensatz zu divortium. Zum Unterpfand der Verlobung gab man sich Ringe, in alten Zeiten von Eisen, später von Gold; Braut und Bräutigam heißen speratus und sperata.

Was das matrimonium betrifft so ist bekannt daß man die Ehe zu einem festen Bande schließen konnte, das nur sehr dringende Gründe lösten, oder loser, das man nach Laune trennen konnte. Bei der strengeren Ehe tritt die Frau in das eigenthümliche Verhältniß das man mit altdeutschem Ausdruck Kindschaft nennen könnte; sie kommt ganz in die Gewalt (manus) des Mannes mit allen rechtlichen Folgen die daraus hervorgehen, ihr ganzes Vermögen geht auf den Mann über, sie ist in dem Verhältniß einer filia familias, bekommt dieselben Erbrechte wie ein überlebendes Kind. Nur konnte der Mann die Frau nicht verkaufen, wie er seine Kinder allerdings durfte, denn wenn ihm dieß auch der rechtlichen Form nach zustand, der Kauf nicht ungültig wurde, so war er doch, wenn er es that, verflucht und geächtet. Dieß geschah durch den Pontifex Maximus, der Mann wurde vor ihn citirt und den unterirdischen Göttern addicirt, wer ihn traf konnte ihn tödten. Wo die Consequenz des bürgerlichen Rechtes zu Abscheulichkeiten führte trat das geistliche Recht ein. Es ist für diese Erklärung keine bestimmte Stelle, doch kann die Sache keinen anderen Zusammenhang haben.

Eine Frage aber ist: Gehört die Strenge zum Wesen der römischen Ehe, oder ist sie ein Accessorium? Ich bin von Letzterem überzeugt, wenigstens für die Plebejer: die Strenge ist ein Verhältniß das nur hinzukommt zu den nuptiis, die Kinder sind in beiden Fällen gleich rechtmäßig, für justae nuptiae ist nur von Bedeutung daß ein wahres Connubium existirt, daß man mit dem animus nubendi zusammengetreten und die Hochzeitsgebräuche erfüllt habe, dazu gehört das Vorausgehen der Sponsalia, der Ring mußte gegeben, Auspicien genommen sein und alles Uebrige more majorum. Ohne diese Caeremonien gab es keine Ehe. Der wesentliche Ritus bei der Vermählung scheint der zu sein, auf den die Alten mit einiger Dunkelheit hindeuten, der Mann habe die Frau heimgeführt ad communionem aquae et ignis, die symbolische Verbindung des Lebens. Wie dem Geächteten aqua et igni interdicebatur, so war die Consociation von Wasser und Feuer die wodurch die Vereinigung zweier Individuen zur Ehe geschah. Aus dem elterlichen Hause der Braut brachte man einen Feuerbrand und ein Wassergefäß, legte jenen zu dem im Hause des Mannes brennenden Scheit, und goß das Wasser zu dem in einem Gefäß bei ihm stehenden Wasser. Uebrigens sind die Caeremonien bekannt, im Hause des Brautvaters oder ihres Tutors wurde der Contract geschrieben und dort die Auspicien genommen, die nie fehlen durften, dann geopfert, und nun führte man die Braut mit ihren Verwandten zum Hause des Mannes. Da ging dann manche Handlung des Aberglaubens vor, die Braut salbte die Pfosten der Hausthür und umwickelte sie mit wollenen Binden, dann wurde sie über die Schwelle gehoben. Letzteres war ein Symbol des Raubes der Sabinerinnen, ein Andenken an die Zeit wo die ältesten Stämme zusammentraten und dem herrschenden Stamme das Connubium abgezwungen wurde. Vor der Braut gingen Knaben mit Fackeln von Weißdorn (spina alba [1]),

[1]) Scaliger will [bei Catull 61, 15] pineum lesen, doch sind der Stellen zu viele wo spina sich findet, es läßt sich auch recht gut denken.

denn es geschah des Abends, die Fackel war dicht gebreht und verpicht. Die Braut brachte drei Asses mit, einen in der Hand den sie dem Manne gab, einen zweiten im Sack den sie auf die Gasse fallen ließ, den dritten im Schuh den sie den Laren auf dem Heerde niederlegte. War die Frau nun in das Haus geführt, so übergab ihr der Mann die Schlüssel, und sie war Herrin. Ihr Verhältniß war ein höchst würdiges, mit dem vollen Vertrauen in ihre Tugend ließ der Mann sie nun walten. Es gibt kein Volk im Alterthum bei dem die Ehe eine solche Würde hatte und die Frauen so geehrt waren wie bei den Römern: die Griechen hatten geringe moralische Achtung vor ihnen, und überließen sie entweder ganz sich selbst, wie in Sparta, oder berücksichtigten sie nur um sie unter Aufsicht zu halten (γυναικονομία). Die griechische Frau war orientalisch eingesperrt, sie genoß im Staate keine Achtung. Das Gegentheil war bei den Römern, sie hatten vor den Frauen die zarteste Achtung wie kein anderes Volk. Es gehörte zu den Gesetzen der Sitte daß man keinen Hausdienst von ihnen fordern durfte, außer Spinnen und Weben für das ganze Haus: die mühseligen Dienste that, wo kein Sklave oder kein erwachsener Sohn war, der Mann selbst. Nimmt man das zusammen mit der Abhängigkeit durch Manus, so gibt das einen tiefen Blick in den ehrenwerthen Charakter der Römer. Die Römerinnen waren so gut freie Bürgerinnen wie der Mann freier Bürger; sie liebten den Schmuck und trugen ihn als es den Männern noch unerlaubt war; eben so fuhren sie in Wagen; wer ihnen begegnete mußte ausweichen, wer ihre Sittsamkeit durch Wort oder Blick verletzte, büßte selbst mit dem Tode. Die Erziehung der Kinder theilte die Frau mit dem Manne.

Die strenge Form der Ehe (in manum conventio) kam auf dreierlei Weise zu Stande, durch confarreatio, coemtio, usus. Manche Rechtsweisen entstanden aus ursprünglich patricischen, manche aus plebejischen Rechten. Was z. B. zum Nexus gehört ist eigenthümlich plebejisches Recht: die Confarreatio dagegen be-

trifft die Patricier, sie war nothwendig bei ihren Ehen, nicht um ihnen größere Heiligkeit zu verschaffen, sondern um das rein patricische Geschlecht zu constatiren, also bei Priesterämtern die nothwendig patricisch sein mußten. Das schließt nicht aus daß Patricier auch nach plebejischem Brauch heiratheten, zumal seitdem das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern bestand. Ich glaube, obgleich ohne Zeugniß, daß Confarreatio bei Plebejern nicht Statt fand. Die Confarreatio ist an sich eine geistliche Handlung, wie eine Einsegnung zu betrachten, obgleich sie bürgerliche Folgen hat. Die freie Form der Ehe besteht darin daß die Frau mit ihrer dos recepticia unabhängig neben dem Manne stand, völlig frei in den bürgerlichen Verhältnissen, mit dem Recht sich wieder vom Manne zu trennen. Sie hatte dieselbe bürgerliche Respectabilität wie die strenge Ehe und war gewiß so alt wie der Staat, aber die strenge Form war in alter Zeit viel häufiger bei größerer Liebe und stärkerem Vertrauen.

Hatte nun für die Patricier die geistliche Trauung durch Confarreatio Statt gefunden, für die Plebejer durch Coemtio oder Usus (d. h. wenn nach einem Jahre nicht drei Tage nach einander vergangen waren, in denen die Frau das Haus verlassen hatte), so war die Frau im töchterlichen Verhältniß und die Ehe ohne besondere Handlungen unauflöslich. Aber von der ältesten Zeit her hatte der Mann die Befugniß seine Frau zu verstoßen; nur ist der Unterschied, daß er, wenn die Ehe nicht durch Confarreatio oder Coemtio geschlossen war, der Frau befehlen konnte sein Haus zu verlassen. Gründe der Scheidung waren, wenn die Frau die Schlüssel veruntreute, wenn sie den Stiefkindern mit Gift nach dem Leben trachtete, oder Ehebruch. Dann konnte er sich unter Zuziehung ihrer Verwandten scheiden lassen: schied er sich sonst von ihr, so erhielt sie sein halbes Vermögen; daß der Fall nicht eher als nach dem ersten punischen Kriege vorgefallen sein soll ist bloße Declamation. Schon vor der Mitte des fünften Jahrhunderts fand eine Scheidung Statt, wovon Valerius Maximus

ein ganz auffallendes Beispiel erzählt, indem die Censoren Valerius Maximus und C. Junius Bubulcus einen Mann aus dem Senat stießen, der seine Frau ohne Zuziehung der Verwandten entlassen hatte. Daß Sp. Carvilius Ruga zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege gewöhnlich als der Erste genannt wird der sich von seiner Frau wegen ihrer Unfruchtbarkeit geschieden habe, kommt daher daß diese Ehe eine durch Coemtio geschlossene war. Wegen Untreue stand es einem römischen Manne frei seine Frau zu tödten, natürlich also auch sie zu entlassen. Bei der Ehe des Carvilus Ruga war die Trennung förmlicher, sonst brauchte er nur zu sagen: res tuas tibi habeto, worauf sie die Schlüssel abgeben und fortgehen mußte; war aber das Verhältniß der Ehe durch coemtio eingetreten, so war die Scheidung auffallender und förmlicher. Für die Trennung der confarreirten Ehe mußte eine Diffarreatio eintreten, die wie es heißt mit horrendis et abominandis quibusdam caerimoniis verbunden war, wahrscheinlich wurde ein simulirtes Begräbniß gehalten und das Haus mußte darauf expiirt werden. Die Coemtio wurde durch Remancipatio aufgelöst. Bei dem Usus ist das Trinoctium nur von der Frau zu verstehen, welche nicht rei publicae causa das Domicilium zu verlassen hatte, da der Mann ja aus vielerlei Ursachen abwesend sein konnte. Als später der Leichtsinn und die Sittenlosigkeit eintrat, bestand die strenge Ehe nur noch in der Theorie. Die Angabe des Plutarch daß zu Ende der Republik und unter der Kaiserzeit auch der Frau zugestanden habe, von ihrer Seite die festgeschlossene Ehe aufzulösen, beruht auf einem gänzlichen Mißverständniß: sobald sie in manu mariti war, hatte sie auch unter den Kaisern nicht das Recht sich der Ehe zu entziehen. Sie hatte aber das Privilegium auf die angegebene Weise den Usus zu hindern; ihre Ehe war dennoch ehrenvoll, sie blieb Matrone; verging sich dann der Mann gegen sie, so hatte sie durch dieses Mittel ihre ganze Dos gerettet.

# Begräbniß.

Von der fax nuptialis wenden wir uns zur fax sepulcralis. In der alten Sprache heißt funus eine Leiche (daher funus efferre), funestus leichenartig: Todtenbegleitung ist exequiae. Was mit dem Todten gleich nach seiner Entseelung geschah, das war bei den Römern wie bei allen Völkern: nachdem man die Leiche gewaschen und gereinigt, wurde sie im Vestibulum in Parade gelegt, wo Jeder sie sehen konnte. Die übrigen Leichengebräuche sind in den gewöhnlichen Handbüchern genügend ausgeführt.

Die älteste Sitte bei den Römern war den Todten zu begraben, und eben so war es anfänglich bei den Griechen und bei den alten pelasgischen Völkern überhaupt. Thucydides gibt gleich am Anfang seines Werkes, da wo er von der Reinigung der Insel Delos spricht, einen Beleg dazu. Diese altitalische Art des Begräbnisses findet sich am verbreitetsten und am meisten ausgebildet bei den oenotrischen Völkern in Süditalien, die dort gefundenen Grabmäler hat man sich als das Prototyp der römischen zu denken. Der Sarg (σορός) ist gewöhnlich ungeheuer groß, zehn bis zwölf Fuß lang, sechs bis acht Fuß breit, von Stein mit einem steinernen Deckel. In diesem Sarge liegt die Leiche in der Mitte, mit Rüstung und Waffen, oft auch mit Schmuck geziert; in den Ecken und an den Seiten stehen die schönen sogenannten etruskischen oder campanischen Gefäße, vier, sechs, acht von der verschiedensten Form; ihre Schönheit zeigt wie spät dieser Gebrauch sich erhalten hat. Es sind nicht Aschenkrüge, sondern sie mögen in ihren Darstellungen eine Art symbolischer Beziehung auf den Todten gehabt haben. So haben auch die Römer ihre Leichen begraben, so fand man die Leiche des L. Scipio Barbatus in dem Grabmal der Scipionen, das um 1780 entdeckt worden ist, nur daß dieser Sarg so in die Gruft eingesetzt war daß keine Hinterwand ist. Alle Särge lagen in Excavationen. Die Cor-

nelier behielten nämlich, wie wir aus Cicero[1]) wissen, die alte Sitte der Beerdigung bei, Sulla war der erste unter ihnen der sich verbrennen ließ. Der Sarg des L. Scipio Barbatus ist eben so groß wie die griechischen; man fand noch die vollständigen Gerippe darin, später warf man die Gebeine unter einander, bis ein venetianischer Nobile es in Rom erlangte, sie zu sammeln und nach Padua zu bringen. Andere Spuren von Begräbniß sind in Rom aus der älteren Zeit nicht, obgleich es häufig geglaubt wird: in den Sarkophagen sind nur Aschenkrüge. Denn schon von alten Zeiten her bestand bei den Römern die Sitte des Verbrennens neben dem Beerdigen: doch blieb dabei auch später eine Spur des Begrabens in einer Sitte die nur Servius aus Varro[2]) anführt: nach ihm war es gebräuchlich daß man ein Glied von der Leiche ablöste und dieses begrub, statt es mit den übrigen zu verbrennen. Das Verbrennen ergab sich den Römern natürlich aus der Sorge für die in der Schlacht Gefallenen, wenn diese nicht im Vaterlande begraben werden konnten, da sie glaubten, die Seele der Verstorbenen bleibe bei dem Leibe so lange dieser nicht ganz zerstört sei: sie suchten daher im fremden Lande die Seele durch Zerstörung des Körpers zu befreien, damit der Geist unter den Seinigen fortleben könnte. Die Römer betrachteten jede Leiche als verunreinigend, sie war in die Macht der Dii inferi gefallen, die freilich nicht als böse Geister gedacht wurden aber doch grauenvoll für Menschen waren; die Gegenwart von Leichen störte daher Auspicien und alle heiligen Gebräuche.

Die älteste Sitte war, wie es heißt, den Todten im Hause zu begraben, was man bei vielen Völkern der verschiedensten Gegenden findet, daher kann die Ansicht daß der Todte als solcher den Frieden der Stadt störe nicht allgemein gewesen sein. Es ist daher für Rom auch wohl möglich, nur macht die Enge der alten Häuser es unwahrscheinlich. Hernach hatten die Vestalinnen und

[1]) De Legg. II. 22.

[2]) Wohl Festus s. v. membrum. A. d. H.

einzelne Familien das Vorrecht in der Stadt begraben zu werden, wie auch einzelne ausgezeichnete Männer virtutis causa. Diese Erlaubniß kann nur die Ueberzeugung zu Grunde gelegen haben, diese Personen seien so rein und heilig daß ihre Seelen den Druck nicht fühlen und man die Erhebung derselben zu den Superis zuversichtlich hoffen konnte. Fabricius und die Valerier hatten dieses Vorrecht, von einem Publicius Bibulus findet sich noch jetzt ein Grab unter dem Capitol, ohne Zweifel innerhalb der Stadt. Bei den vornehmen Römern ward nun das Verbrennen allgemeine Sitte, doch war das höchst kostbar, da noch jetzt das Brennholz in Rom so ausnehmend theuer ist. Alle gemeinen Leute dagegen, besonders Sklaven, wurden in großen Gruben bestattet, ihre Cameraden trugen sie hinaus auf das esquilinische Feld vor dem Wall des Servius Tullius, und in diese großen Gruben (puticuli) wurden die Leichen gestürzt. Diese für uns so abschreckende Sitte ist noch jetzt in Rom gewöhnlich für Alle die kein eigenes Begräbniß haben können, man wirft sie in große Räume unter den Kirchen, wo sie verwesen und dann haufenweise hinausgeworfen werden. Eine andere Art des Begräbnisses war in den Arenariis (Katakomben); arena ist Sand und dann Alles was lose ist, besonders Puzzolanläger, die von Alters her durchgegraben und ausgehöhlt wurden, weil man Baumaterial daraus zu gewinnen suchte: diese Höhlen hießen arenaria und werden schon von Cicero in der Rede für Cluentius und von Vitruvius erwähnt. Das sind die berühmten Katakomben, sie gehen in allen Richtungen unter den römischen Hügeln hindurch mit vielen Verzweigungen, deren Ausdehnung freilich übertrieben angegeben wird, eine unterirdische Verbindung des Capitols mit den anderen Hügeln findet dadurch nicht Statt. Von frühen Zeiten an müssen sie zu Begräbnissen für die geringen Leute gedient haben.

Es ist eine Legende daß die Christen zur Zeit ihrer Verfolgung sich hier aufhielten und auch ihre Todten begruben, daher hat man lange jede dort gefundene Leiche für eine christliche und

für einen Märtyrer gehalten. Es hat mehreren französischen Benedictinern, besonders Mabillon, viele Mühe und Gelehrsamkeit gekostet diese Meinung zu widerlegen. Wenn man diese Orte sieht, so kann man gar nicht zweifeln daß bei weitem die meisten dort liegenden Leichen christliche sind; die Christen wollten das Verbrennen aus mehreren Gründen nicht annehmen, theils weil sie zuerst auch noch an einen Zusammenhang der Seele mit dem Leibe glaubten und eine Trennung für willkürlich hielten, theils weil sie damals die schleunige Ankunft des Herrn erwarteten, theils endlich weil sie die heidnischen Caeremonien scheuten: daher begruben sie ihre Todten, und zwar in diesen Arenarien. Aber gewiß ist daß schon im alten Rom minder Reiche, die die Todten nicht verbrennen konnten und doch die Leichen nicht mit denen der Sklaven und der gemeinen Leute in die Puticuli werfen wollten, die Arenarien zur Beerdigung benutzten. Ich bin überzeugt daß mehrere der dort gefundenen Gräber altrömisch, d. i. aus den nicht christlichen Zeiten sind, sie sind mit Inschriften und Namen versehen: die bei weitem größere Zahl die man jetzt findet sind allerdings Leichen von Christen, doch ist es Thorheit in ihnen allen Märtyrer erkennen zu wollen, da alle Zeichen die man als die des Märtyrerthums hat ansehen wollen trüglich sind, wie z. B. die Palme sich auch in Gräbern aus der ganz christlichen Zeit findet. Die Begräbnisse in den Katakomben sind höchst einfach; die Katakomben selbst sind Stollen und seitwärts Aushöhlungen in der Größe, daß die Leichen hineingelegt werden konnten, und dann wurden die Oeffnungen mit Ziegeln geschlossen. So viel über das Begraben (humare).

Bei dem Verbrennen (cremare) wurde die Leiche in ihren besten Kleidern, meistens einer weißen Toga, in einem Sarge (capulus) auf einer Bahre (feretrum) offenen Gesichtes hinausgetragen. Da man die Todten wahrscheinlich nicht schnell begrub und in Italien die Verwesung schnell eintritt, so bedeckte man gewiß damals wie auch jetzt noch das Gesicht, wenn es sehr

entstellt war, mit einer Wachsmaske, oder man bestreute es mit Mehl; die dieses thaten hießen pollinctores oder pollictores. Der Tag des Begräbnisses war der der größten Ehre, dem Vornehmen wurden bei demselben alle seine Ehrenzeichen angelegt, die coronae die er erworben hatte auf das Haupt gesetzt, die spolia nachgetragen, das ganze Geschlecht nahm Theil an seinem Begräbniß, und weil man glaubte daß die Todten unter den Lebenden blieben, so entstand die wunderbare Sitte der pompa funebris imaginum, in der die Imagines aufgeführt wurden, die Wachsbilder der ausgezeichnetsten Familienglieder in ihren eigenthümlichen Kleidern. Ob auch das Bild des Verstorbenen selbst mit erschien, wie hin und wieder in den Worten der Quellen zu liegen scheint, ist ungewiß. Wenn einer die höchsten curulischen Aemter bekleidet hatte, so erhielt er das jus imaginum, von jedem Verstorbenen wurde eine Wachsmaske gebildet und diese im Atrium in einem besonderen Schrank bei jedem Mitgliede der Familie aufgestellt, darin befanden sich auch wohl die Kleider des Verstorbenen, die auf ihn gehaltene Lobrede und die Papiere die seine Amtsführung betrafen.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts war man über die Beschaffenheit der Imagines sehr verschiedener Meinung, man dachte sie sich häufig als Statuen. Lessing hat es zuerst unwidersprechlich bewiesen daß sie nur als dünne Wachsmasken zu denken sind. Diese wurden bei der Pompa lebenden Personen vorgebunden, deren Körper dem der Abgeschiedenen ähnlich war, und dieselben mit den Gewändern und allen Ehrenzeichen der Verstorbenen bekleidet. Sie wurden sodann, wie es heißt, auf elfenbeinernen Sesseln getragen, die man sich jedoch nur als hölzerne stark mit Elfenbein ausgelegte Stühle zu denken hat. Die nicht zur curulischen Ehre gelangten Vorfahren waren sicher von der Pompa ausgeschlossen. So war, was lächerlich scheinen konnte aber dennoch tief ergriff, die ganze Gesellschaft der Illustrien aus der Familie vergegenwärtigt, was aus ihrem Begriffe

von den abgeschiedenen Seelen zu erklären ist: sie dachten sich diese als noch wandelnd und schützend, das ganze Geschlecht vereinigt um den neuen Freund aufzunehmen, und so zeigte man sie dem ganzen Volke. Die Leiche wurde nun auf das Forum getragen und vor den Rostris niedergestellt, der nächste Blutsverwandte hielt sodann eine Lobrede auf den zu Bestattenden, in der er, wie die griechischen ἐπιτάφιοι auf die ältesten Zeiten des Staates, auf die auctores generis zurückging. Nach Cicero waren diese Reden nicht kunstvoll, was sich auch denken läßt, auch sagt er, laudationibus historia nostra facta est mendosa. In dem noch ungedruckten Commentare zum Cicero, den Mai besitzt, findet sich ein Bruchstück aus einer solchen Rede auf Scipio Africanus, von Laelius verfaßt [1]). Nach Polybius machten diese Reden und die hochfeierliche Umgebung einen tiefen Eindruck, so daß das Gedächtniß der Vergangenheit niemals verloren ging sondern sich stets wie gestern erneute, sie waren reich in der Erinnerung ihrer Vorzeit. Die Franzosen könnten das leicht auch thun, aber sie kennen die bedeutenden Männer ihrer Vorzeit nicht mehr, die Engländer schon mehr. Nach der Lobrede setzte sich der Zug der Angehörigen, Freunde und Clienten wieder in Bewegung nach der ustrina hin, d. h. nach der Stelle wo die Leiche verbrannt werden sollte, gepflasterten Plätzen mit niedriger steinerner Mauer: große Familien hatten eigene, ärmere allgemeine ustrinae. Hier wurden die Scheiterhaufen errichtet: über sie verfügten die zwölf Tafeln Manches gegen den Luxus, man solle sie nicht aus Holz erbauen das mit der ascia glatt gehauen sei [2]), mit den Leichen solle man nicht Geschmeide und kostbare Kleider verbrennen, kein Gold außer wenn sie falsche Zähne mit Gold eingesetzt hätten, keine kostbaren Flüssigkeiten ausgießen u. s. w. Diese Einfachheit beobachtete man

[1]) Dasselbe ist seitdem in Druck erschienen. Schol. Bob. in orat. pro Milone p. 283. Orelli. A. d. H.

[2]) In einem sehr zuverlässigen Hefte ist hier in einer Parenthese auf die Rafael'schen Loggien, den Bau der Arche, verwiesen. A. d. H.

auch in Zeiten des größten Luxus. Ehe der Scheiterhaufen angezündet wurde, opferte man den Göttern der Unterwelt, und dann verbrannte man die Thiere zugleich mit dem Todten. Wenn die Leiche auf dem Scheiterhaufen war, zündete man Cypressen und anderes starkriechende Holz an, um den üblen Geruch des Verbrennens dadurch zu vermindern. Während des Verbrennens klagten die Klageweiber, eben so wie früher im Leichenhause, und erhoben das Todtengeschrei, schlugen sich auf Wangen und Brust (obgleich die zwölf Tafeln es verboten hatten), und das Volk antwortete durch Klaggeschrei. War der Körper verbrannt, so stand der Scheiterhaufen noch bis zum dritten Tage, dann sammelte man die Gebeine und spülte sie mit Wein ab; wie man auch die Asche von der des Holzes unterschied ist schwer zu begreifen. Daß die Römer sich der Asbesttücher sehr selten bedienten ist gewiß, allein ganz läugnen läßt es sich nicht, auf dem Vatican ist ein Sarkophag worin ein Asbesttuch mit Knochen und Asche lag, er ist aus dem dritten Jahrhundert. Ehe man den Holzstoß anzündete rief man dem Todten ein dreifaches vale zu. Auf die Brandstelle wurde ein Cippus gestellt mit der Aufschrift: locus ubi ossa N. N. cremata sunt, vier bis fünf derselben sind uns noch erhalten. In der späteren Zeit wurde die Asche in einer Urne gesammelt, die je nach dem Stande der Person mehr oder minder kostbar war, bei den Kaisern von Gold und Silber, dann condebantur monumento. In den ältesten Zeiten scheint die eigentliche Sitte gewesen zu sein daß die Leiche erst am achten Tage nach dem Tode bestattet wurde, gleichwie erst am achten Tage nach der Geburt den Kindern der Name gegeben wurde.

Die Orte in denen die Gebeine beigesetzt wurden waren auch wieder von unendlich verschiedener Art. Die Moles Hadriani, der Kern der jetzigen Engelsburg, hat lange alle kaiserlichen Paläste überdauert und gehört noch immer zu demjenigen was Rom am meisten ziert, ungeachtet zu wiederholten Malen die geflissentlichsten Versuche zu ihrer Zerstörung gemacht sind, besonders im

fünfzehnten Jahrhundert um den Päpsten ihre sichere Zuflucht zu verdanken. Nicht wenige andere Grabmäler haben eben so alle Verwüstungen überstanden: herrlich ist noch immer das Denkmal der Caecilia Metella, der Gemahlin des Crassus, aus den letzten Zeiten der Republik. In Gängen die von dem Hauptgewölbe abgingen standen die einzelnen Särge, sie wurden nämlich übertragen von denjenigen in denen die Körper selbst begraben wurden, die Knochen wurden wieder in einen Sarg gelegt (wie es früher bei den ganzen Leichnamen geschah) und ein Aschenkrug daneben gesetzt. Die Särge waren von verschiedener Gestalt und verschiedenem Stoff: die älteren, z. B. die der Scipionen, von Peperin, die späteren gewöhnlich von Marmor, wie man dergleichen noch alle Jahr ausgräbt. In der Regel findet man auf denselben Basreliefs mit griechischen Darstellungen, Züge aus der Heldengeschichte, den Amazonenkampf und den gegen den kalydonischen Eber, selten römische Familiendarstellungen, noch seltener auf etruskische Religion bezügliche; sie sind ganz willkürlich, ohne alle Beziehung auf den Todten und von dem verschiedensten Werthe, von der höchsten Kunst bis zur gemeinsten Steinmetzarbeit. Schon unter Augustus waren Särge aus ägyptischem Stein, Granit und Porphyr das Vornehmste, die letzteren sind die allerschönsten. Ein solcher, wahrscheinlich der des M. Vipsanius Agrippa, stand lange vor dem Pantheon und wurde zuletzt von der Familie des Papst Clemens XII zu dessen Bestattung benutzt, er ist in der Laterankirche und wunderschön gearbeitet. Aus der Moles Hadriani ist nur ein einziger Sarkophag im Palast Borghese erhalten, die darin gefundene Asche gehörte entweder dem Hadrian selbst oder wenigstens einem aus seiner Familie. Viele von den gefundenen Särgen sind als Depositorien für Märtyrerreliquien benutzt worden. Manche Kaiser ließen ihre Särge von edlem Metall mit Edelgestein verfertigen, diese sind aber alle untergegangen. Denn da alle res sacrae und so auch die Grabmäler außer dem bürgerlichen Rechte standen, so war es in den barbarischen Zeiten des



fünften Jahrhunderts ein ganz gewöhnliches Mittel zur Subsistenz, diese ihrer Kostbarkeiten zu berauben: bei Cassiodor findet sich eine Verordnung des Theoderich gegen diesen Unfug.

Diese grossen Grabmäler hiessen zwar monumenta, aber keineswegs ist monumentum bloss ein Grabmal sondern Alles quod sub inscriptione tituli est, jedes Ehrendenkmal; so zum Beispiel monumentum Marii bei Cicero de Divinatione ist der nach dem cimbrischen Kriege von Marius geweihte Tempel. Die Pyramide des Cestius, ein fürstliches Gebäude, war nach einer zuverlässigen Inschrift von dem Ertrage der Teppiche und Brokaten aus der Verlassenschaft des Verstorbenen erbaut. Die Grabmäler gehen von der Pracht der Moles Hadriani und des Denkmals der Caecilia Metella herab zu den unzählig vielen gewöhnlichen bis zu den unbedeutendsten. Jedem Grabmal war sein bestimmter Flächenraum angewiesen, es finden sich häufige Verordnungen über die Strafen die denjenigen treffen sollten der unbefugt fremde Leichen in dasselbe bringen wollte, arbitratu pontificum die bekanntlich das geistliche Recht übten. Die meisten grossen Grabmäler wurden längs den Landstrassen angelegt wie auch in Athen: jetzt liegen in Athen die ältesten Leichen sehr tief, eine Stufe höher sind die Aschenkrüge und ganz oben die christlichen Leichen. In Rom gebrauchten die Christen die heidnischen Grabmäler an der Landstrasse nicht. In der Regel waren diese in ungeheurem Maassstabe, oft mehr oder weniger Thürme in denen eine Grabkammer befindlich war, in der That ein orientalischer Luxus. Ein Platz gehörte gewöhnlich einer Familie, für sie und ihre Freigelassenen; an der Via Appia indessen ist ein Feld abgestochen, wo man Urnen überhaupt ohne Unterschied einliess.

Die meisten Begräbnisse der späteren Zeit waren in den sogenannten Columbarien. Diess sind Todtenhäuser über oder unter der Erde, die am schönsten erhaltenen liegen halb über halb unter der Erde. Es sind viereckige Gebäude, die eine Art von Nekropolis bildeten; sie standen an den Strassen, z. B. die Via Cassia



nach Etrurien hin hat sie Haus bei Haus. In dem Hause selbst erblickt man selten ein Dach, nur war eine Thür mit einem Gesimse darüber: tritt man hinein so erblickt man einen viereckigen Platz, etwa acht Fuß in die Länge und Breite, dessen Fußboden gewöhnlich ein Mosaik von weißem und schwarzem Marmor enthält. In dieses Zimmer kam man durch Thür und Treppe in der Ecke. An den Wänden sieht man zehn bis zwölf Schichten, woran Täfelchen sind gewöhnlich von Marmor, auch von Ziegel, mit Namen beschrieben. Nimmt man diese weg, so findet man darüber oder darunter einen Topf mit Asche eingemauert: diese Art der Anlage gibt wirklich das Ansehen eines Taubenschlags (columbarium). So waren ganze Todtenstädte um Rom umher, an der Via Appia sind an fünftausend Grabmäler in solchen Columbarien gefunden worden, von den Landstraßen gingen die Todtenstraßen in's Feld hinein. Ihre Lage und Richtung ist für die Topographie des alten Roms sehr wichtig. Vor kurzem wurde in der Villa Pamfili an der Via Aurelia eine ganze Menge sehr zierlicher Todtenhäuser entdeckt. Hierin liegt der Grund der Art der Ausbreitung Roms, an den Landstraßen konnte man sich nicht ausdehnen, denn da lagen die Gräber, deßhalb baute man sich an der Tiber und zwischen den Landstraßen an. Leider sind geringe Kostbarkeiten, die man in den Aschenkrügen gefunden hat, Veranlassung zu vielfachen Zerstörungen geworden. Der viereckige Raum in der Mitte der Todtenhäuser diente zum Todtenmahl (silicernium), dieses wurde den Todten hingesetzt und von den Bettlern verzehrt. Dieses Todtenmahl ist verschieden von den inferiae, dem Todtenopfer, das an bestimmten Tagen nach dem Begräbniß aus Milch und Blut dargebracht und an bestimmten Tagen des Jahres wiederholt wurde.

Die Trauer bei Sterbefällen wurde durch die Klageweiber (praeficae) geübt, wie sie bei allen alten Völkern und noch gegenwärtig im ganzen Orient sich finden. Ursprünglich mußten die nachgelassenen Frauen und Töchter selbst sich Wangen und

Brust zerfleischen: solche Aeußerungen, wozu gränzenloser Schmerz allerdings führen kann, werden aber, wenn eine Sitte daraus gemacht wird, zur scheußlichsten Farce; daher kam man bald dahin, nicht sowohl eine Aeußerung der Trauer sondern eine Beruhigung des Todten darin zu finden, und so kommt es daß man die Klageweiber einführte, die ihr schreckliches Gewerbe für Geld trieben, sowohl im Todtenhause beim Waschen des Körpers wie beim Leichenzuge. Die Angehörigen trauerten um die Todten: die Männer legten wenn ein naher Verwandter gestorben war ihre goldenen Ringe und ihre Prachtkleider, wenn ihnen solche zukamen, ab und erschienen in einer braunen Toga (toga pulla) statt der weißen oder verbrämten (praetexta). Auch vernachlässigten sie ihr Aeußeres in Haar und Bart. Die Frauen, denen sonst Auszeichnung in Kleidern und Schmuck durch die Sitte gestattet war, legten ihre schönen Gewänder und alles Geschmeide ab und trugen entweder dunkelblaue oder schwarze Kleider; es heißt nämlich, sie trugen vestes caeruleas, aber die Ausdrücke für Farben sind in den Sprachen der südlichen Völker, auch noch im heutigen Italiänischen, höchst unbestimmt, daher können die Nuancen der Farben gar nicht unterschieden werden. Unter den Kaisern trauerten die Frauen in weißen Kleidern. Die Frau betrauerte ihren Mann ein volles Jahr, so wie auch erwachsene Kinder; Säuglinge wurden gar nicht betrauert, die übrigen Kinder bis zum zehnten Jahre mit steigender Monatszahl, d. h. für Kinder von drei Jahren drei Monate, von vier Jahren vier und so weiter, für Kinder von zehn Jahren und darüber ein Jahr, d. h. ein zehnmonatliches. Für Landeshäupter, die zugleich Landesväter waren, wurde eine allgemeine Landestrauer angeordnet, so für Brutus, Poplicola u. a. Der Anblick einer Leiche war für den Flamen und für den Pontifex eine Verunreinigung; auch sonst machte die Berührung derselben zu jeder heiligen Handlung unfähig: wo daher eine Leiche im Hause war, wurde gewöhnlich ein Cypressenzweig ausgesteckt, damit Niemand der heilige Gebräuche

zu begehen hatte es unvorsichtig betrete und sich einem Piaculum (so nennt man Alles was durch Opfer gesühnt werden muß) aussetzte.

Die römischen Begräbnisse wurden nun von zwei Seiten betrachtet, von der traurigen des Ueberganges aus der mittleren Welt in die untere und der Beruhigung der abgeschiedenen Seele, und zweitens in Rücksicht der Feier zu Ehren des Verstorbenen, denn es war eben so gut öffentliche Feier als Trauerfest. Auf jenes beziehen sich die eigentlichen Trauergesänge, die von den Klageweibern angestimmt wurden (leosus). Sehr zu unterscheiden sind davon die feierlichen Lieder zum Lobe des Verstorbenen (neniae), die ad tibiam gesungen wurden. Diese verwechselt zwar Horaz einmal mit den Klageliedern; diese schmucklosen Lieder, von denen wir nur noch einige Spuren in den Aufschriften der Gräber der Scipionen haben, sind eben die Neniae die Horaz als Klagelieder bezeichnet, zu seiner Zeit waren diese Loblieder verschwunden und statt ihrer zierliche Elegien aufgekommen, die blaß geschrieben und gelesen wurden.

## Gladiatorenspiele. Thierkämpfe. Scenische Spiele.

Bei den Römern, wie bei allen alten Völkern soll eine Sitte gewöhnlich gewesen sein die uns empört: wie bei dem Grabe des Achilles Gefangene geopfert wurden, so sollen auch die Römer bei den Gräbern ihrer Helden bis gegen Ende des fünften Jahrhunderts, dem Anfang des ersten punischen Krieges, Menschenopfer gebracht haben. Bei den Griechen scheint diese Sitte sich früh verloren zu haben, denn in den historischen Zeiten ist keine Rede davon. In Rom wurden, wie Servius berichtet, die Gladiatorenspiele den Menschenopfern substituirt: gewiß ist daß sie in jener Zeit bei den Begräbnissen anfangen, die Söhne des Junius

Brutus Bubulcus ließen ihm zu Ehren auf dem Forum Gladiatoren kämpfen. Indessen finden diese Kämpfe sich schon vorher bei anderen italischen Völkern, die Campaner ließen aus Haß gegen die Samniter samnitische Gefangene mit einander kämpfen. Diese Schauspiele gefielen den Römern, und das Volk gewann eine so gräßliche wilde Lust daran, daß bald kein großes Begräbniß mehr ohne viele Gladiatorenpaare gehalten werden konnte, und die Aedilen auch darauf bedacht wurden sie bei den öffentlichen Volksfesten auftreten zu lassen. Die Leidenschaft dafür wuchs reißend, von den öffentlichen Schauspielen ging sie in die Privathäuser über, und es wurde gewöhnlich daß die Vornehmen dieselben inter epulas spectabant. Hierin sind die Spuren der einreißenden Ausartung unverkennbar, die Härte des römischen Charakters bahnte dieser Unsitte den Weg, doch wurde sie wiederum wie die langen Feldzüge, die an Grausamkeit und Raub gewöhnten, eine Ursache der Verderbniß. Unter den Kaisern erreichte dieses Wesen den höchsten Punct, Trajan stellte einmal zehntausend Mann auf; diese kamen zwar nicht alle um, allein ihre Erhaltung war auch höchst kostbar. Auch Privatleute ließen für ihre Eitelkeit dergleichen Menschen kämpfen und richteten sich damit zu Grunde.

Ursprünglich waren die Gladiatoren wahrscheinlich immer Kriegsgefangene, nachher kaufte man Sklaven dazu, zuletzt miethete man auch Freie. Anfangs wird man sie wohl gezwungen haben mit einander zu kämpfen, später aber ließ man sie in Schulen (ludi) von Fechtmeistern (lanistae) unterrichten. Wie mit den Aurigae hatten die vornehmsten Römer der späteren Zeit mit den Gladiatoren Umgang, obgleich diese der Auswurf der Menschheit waren wie die Boxers in England. Die Gladiatorenschulen waren zum Theil sehr zahlreich besetzt, Aerzte waren dabei angestellt, man raffinirte außerordentlich um ihre Kräfte durch Uebung und Diät auf das Sorgfältigste zu entwickeln. Die Gladiatoren unterschieden sich nach den Völkern deren Bewaffnung und Fechtart

nachgeahmt wurde, oder vielmehr ursprünglich nach der Abstammung der Gefangenen welche zum Kampfe gebraucht wurden: dieß ist ein wesentlicher Eintheilungsgrund. Die ersten Gladiatoren von denen wir Spuren finden sind Samniter: sie erschienen in der Bewaffnung die ihre legiones sacratae im zweiten und dritten samnitischen Kriege hatten. Ueber diese Bewaffnung, die Livius in seinem neunten Buche etwas verworren schildert, kann man nicht zweifelhaft sein, wenn man die zu Pompeji ausgegrabenen Waffen gesehen hat. Sie waren die alten griechischen, prächtig mit griechischer Kunst gebildet: eherne Helme, eherne Arm- und Beinschienen, eherner Panzer, Schilde von argivischer Arbeit theils mit Gold theils mit Silber ausgelegt, woraus hervorgeht daß die Samniter noch griechische Waffen hatten, als die Römer schon ihre spätere eigene Bewaffnung führten; eben daraus widerlegt sich aber auch die Bemerkung Sallusts daß die Römer ihre Waffen von den Samnitern angenommen hätten. Diese Rüstung also ist nicht römisch, unter Servius Tullius mag sie allenfalls in Rom so gewesen sein. Das Haus zu Pompeji wo jene Waffen gefunden worden sind, ist gar keine römische Caserne, wie in allen Reisebeschreibungen gesagt wird, am wenigsten sind es die Waffen der socii navales; denn die Römer hatten nie eine Besatzung im Inneren des Landes, sondern nur an der Militärgränze. In ganz Italien lag damals außer den Seesoldaten von Misenum und Ravenna und den Cohortes praetoriae keine Besatzung. Jenes Haus ist vielmehr ein Ludus gewesen, ein Haus wo ein vornehmer Mann eine familia gladiatorum hielt, und die Bewaffnung stimmt unverkennbar mit der von Livius geschilderten der Samniter überein, welche die Campaner für ihre Gladiatoren angenommen hätten. Auch sehr alten in Großgriechenland und Apulien gefundenen Waffen ist sie sehr ähnlich. Neben den samnitischen sind gallische Gladiatoren gebraucht worden; das ist der Gallus der mit dem retiarius kämpft, obgleich wohl ursprünglich Gallier mit Galliern gekämpft haben und jene Zusam-

menſetzung wohl erſt Veränderung der ſpäteren Zeit iſt. Viel ſpäter lernten die Römer die Thracier kennen, und von da an erſcheinen als die jüngſte Claſſe von Gladiatoren die Threces (ſo iſt die ächte altrömiſche Schreibung zu Cicero's Zeit, auch Thraeces). Da ſieht man die Schändlichkeit des römiſchen Stadtgeſindels ſchon in der ciceronianiſchen Zeitepoche. Der Threx hatte Schwert, kurze Lanze und kleinen Schild (Pelta), er kämpfte gegen den Mirmillo, der einen Gallier mit einem breiten Schlachtſchwert vorſtellte; die Ableitung des Wortes iſt unerklärt. Die Kämpfe dieſer Leute müſſen intereſſant geweſen ſein und ein ſchönes Schauſpiel gegeben haben: abſcheulich aber iſt der Kampf des retiarius mit dem secutor. Der Secutor hatte eine Rüſtung, Schwert und Lanze, und focht gegen den Retiarius, der keine Schutzwehr hatte, nur eine Art Heugabel (fuscina) und ein ſtark geſponnenes Netz: der Retiarius floh und hatte das Netz zum Ueberwerfen (wie in Paraguay die Reiter ihr Lazzo haben), warf es dem Anderen über den Kopf und erſtach ihn mit der Fuſcina. Mißlang ihm der Wurf und holte ihn der Andere ein, ſo war er dagegen verloren. Das ſind die Hauptarten der Gladiatoren.

Dieſe ganze Sitte der Gladiatorenkämpfe iſt nicht zu entſchuldigen ſondern abſolut ſcheußlich, beſonders in der Zeit wo das römiſche Volk zu der ſchändlichſten Feigheit herabgeſunken war: von Cicero's Zeit an, wo ſie beginnt, zeigt ſie ſich immer verächtlicher: das war die Zeit wo das Volk es nicht wagte, gegen die plündernden und mordenden Praetorianer eine Hand aufzuheben, an dieſen barbariſchen Kämpfen aber hatte es eine blutdürſtige Freude. Dieſe Art von Schauſpielen dauerte bis in den Anfang des fünften Jahrhunderts, ihre Abſchaffung war einer der ſchwerſten Siege der chriſtlichen Religion; noch im fünften Jahrhundert wurde ein aus Aegypten kommender Mönch, der im Coloſſeum dagegen gepredigt hatte, vom Volke zerriſſen; nun aber wurden ſie von den Kaiſern geſetzlich verboten. In den letzten Zeiten der Republik und zu Anfang der Kaiſerzeit war das

Gladiatorenwesen am meisten, denn obgleich die Kämpfe von Menschen mit wilden Thieren immer gleich häufig blieben, nahmen die der Gladiatoren doch im zweiten Jahrhundert ab und im dritten finden wir nur wenige Erwähnungen derselben. Auffallend ist z. B. daß in der coena Trimalchionis bei Erwähnung der vielen Festlichkeiten welche die Aedilen geben mußten Gladiatorenkämpfe gar nicht vorkommen. Im siebenten Jahrhundert der Stadt, als der Sklavenhandel nach dem macedonischen und dem antiochischen Kriege so ungeheuer stieg, daß in Delos während der Sklavenmesse an einem einzigen Tage zehntausend Sklaven verkauft wurden, wurden aus ihnen die Stärksten und Muthigsten zu Gladiatoren ausgesucht: es gehörte zum Luxus der Reichen solche Sklavenhäuser für sich zu haben. Andere hielten Sklavenheerden auf Speculation und vermietheten sie an Aedilen und Andere die Feste zu geben hatten, mit einer bestimmten Sicherheit für den Fall daß einer davon das Leben verlöre. Wie nun bei dieser Ausartung das Unnatürlichste den größten Reiz hat, so ward je scheußlicher die Kämpfe der Gladiatoren wurden, die Lust sich in ihren Stand zu begeben immer größer. So war es in den Zeiten der ersten Kaiser ganz gewöhnlich daß die Vornehmsten als Gladiatoren erschienen, Kaiser Commodus, unter dem die Gladiatur ganz fürchterlich blühte, kämpfte selbst. Als später die Criminalgesetze einen anderen Gang nahmen, verurtheilten die Criminalrichter ad ludum oder ad gladium, und ein solcher Verurtheilte mußte binnen Jahresfrist sein Ende finden. Daß sonst mancher Gladiator überlebte und viele Palmen erhielt ist gewiß, und die größte Gnade des Volkes war einem Solchen die Entlassung zu geben, obwohl es ihm schwer wurde; denn es war eben seine größte Freude, einen alten Gladiator unter einem Rüstigen bluten zu sehen[1]). Er erhielt eine Pension und hatte ein geehrtes Alter. Den überwundenen Kämpfer konnte das Volk

[1]) Das Folgende bis zum Schluß des Abschnitts ist nur aus dem Jahre 1825.
A. d. H.

befreien oder verurtheilen; die Kaiser gaben ihm so nach daß wenn es den Tod eines Gladiator forderte sie es gestatteten, damit es nicht aussähe als ob sie, die meistentheils das Spiel gaben, mit ihrer Habe knickerten. Die Leute schlossen die Hand wenn sie einem das Leben schenkten (pollicem premebant), und wandten sie um wenn er sterben sollte (pollicem vertebant).

Nahe damit verwandt waren die Thierhetzen (venationes). Als L. Caecilius Metellus im hannibalischen Kriege hundert acht und dreißig Elephanten gefangen hatte [1]), führte er sie in den Circus Maximus und ließ sie von einzelnen Menschen schlagen und tödten, um dem Volke die Furcht davor zu benehmen. Solche Hetzen wurden zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege schon mehr Sitte, Masinissa schickte dazu bestiae africanae, doch war es noch immer nicht häufig. Die ersten großen Thierhetzen fallen in Sulla's Zeit, da erscheinen zuerst große Heerden von Thieren. Nachher mußte jeder Aedil der auf Volksgunst Anspruch machte eine reiche Thierhetze geben; in den letzten Zeiten der Republik unter M. Scaurus, Crassus, Caesar, Augustus wurde es allgemein, unter den Kaisern ging es ins Fabelhafte. Trajan hat dem Volke funfzehntausend Bestien [2]) im Amphitheater Preis gegeben. Sie überboten sich immer mehr in der Seltenheit der Thiere, ließen sie aus dem Innersten der africanischen Wüste holen. Selbst Kaiser Probus ließ sie aus Africa kommen und dann morden, so den merkwürdigen Oryx, Strauße, Giraffen; in den Saecularspielen des Philippus traten ganze Heerden auf.

In den Zeiten der Republik scheinen nur Thiere mit Thieren, später mit verurtheilten Verbrechern, unter den Kaisern mit den ersten Christen gekämpft zu haben, man gab ihnen diese Menschen zum Zerreißen hin.

[1]) Bei Plin. H. N. VIII, 6 brachte L. Caecilius Metellus im ersten punischen Kriege 142 Elephanten nach Rom und ließ sie da erschießen. Ich weiß nicht, ob dieser Fall gemeint ist. A. d. H.

[2]) Bei Dio Cassius LXVIII, 15 eilftausend; die Zahl ist vielleicht von R. emendirt, da der Text nicht ganz richtig zu sein scheint. A. d. H.

Bis Augustus waren diese Thierspiele aus Mangel an einem anderen Local im Circus, die Zuschauer waren gesichert, doch konnte man nicht gut sehen und baute deßhalb Amphitheater. Diese sind eine ganz römische Erfindung, bei den Griechen finden sie sich nicht; die Ruinen von Amphitheatern die in Griechenland gefunden werden rühren von den Römern in ihren Colonien her, z. B. in Korinth, oder wo die Kaiser ihre Hoflager hielten, oder auch an Orten die sie romanisirten. Das Amphitheater des Statilius Taurus unter Augustus ist das erste in Rom, der Ort desselben ist nicht zu bestimmen, wahrscheinlich war es auf dem Monte Cenci. Augustus wollte ein größeres aufführen, doch starb er. Sehr bedeutend war nun das Colosseum, das für die Ewigkeit gestanden hätte wenn es nicht mit Gewalt abgebrochen worden wäre, noch im siebenten Jahrhundert stand es unverwüstlich da, so daß man sagte: Quando cadet Colisaeus, cadet et Roma; quando cadet Roma, cadet et orbis. Eigenthümlich ist die elliptische Bauart, so viele Porticus als Stockwerke: die innere Ellipse ist die Arena, wohin Alles schaute. Diese Arena war beweglich, man spielte da auch Spectakelstücke mit Machinerien und Illusionen, man konnte die ganze Arena zu Naumachien mit Wasser füllen: es war ein breterner Boden der bei Thier- und Gladiatorenkämpfen dick mit Sand bestreut wurde: daher der Name. Zunächst an der Arena war der vornehmste Sitz, vortheilhaft für Kurzsichtige (Nero z. B. gebrauchte Gläser, aber es war doch im Allgemeinen selten): da saßen die Kaiser, die Senatoren mit ihren Familien. Dieser Sitz war etwa zwölf bis funfzehn Fuß über die Arena erhöht, er hieß Podium (Erhöhung, ein Wort das vermuthlich der Lingua rustica angehörte und von da in die romanischen Sprachen überging, italiänisch poggio). In den Quatuordecim dahinter saßen die Equites in sehr großer Zahl, wohl zwanzig tausend Menschen. Der Tribun L. Otho hatte sie zuerst abgeschieden, man hat ihm das als Aristokratismus angerechnet, doch war es nur Erneuerung der früheren Sitte,

wie früher Patricier und Plebejer selbst in verschiedenen Circis ihre Spiele sahen; noch früher hatten Patricier und Clienten geschiedene Plätze bei den Ludis Romanis.

Pferderennen dauern lange in Rom und in Ravenna, bei Cassiodor finden wir sie erwähnt, auch Thierhetzen werden noch im sechsten Jahrhundert gehalten. Im Mittelalter erscheinen sie wieder: als zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts innere Unruhen in Rom vorfielen, wurden im Colisеo Stiergefechte gehalten. Auch die Wettrennen im Circus dauerten lange, aber nicht mit Wagen, denn Rom war z. B. unter Gregor dem Großen entsetzlich arm, es wäre kaum bevölkert gewesen, hätten die Päpste es nicht gerettet. Gregor gab die Einnahme der päpstlichen Krone zur Ernährung des Volkes hin. Der Hof in Constantinopel preßte die Unterthanen durch Abgaben, ohne etwas dafür zu leisten. Ob circensische Spiele nachher in Rom noch vorhanden waren ist sehr zu bezweifeln, in Ravenna bleiben sie, auch in Constantinopel sind sie noch unter den Komnenen; in Florenz mit Bigen und einzelnen Pferden, da erhielt der Sieger ein gesticktes Tuch (pallium) als Preis. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts erscheinen in Rom wieder Wettrennen und Wettreiten, in einer Straße die den Namen Corso führt. Solche Straßen finden sich in allen italiänischen Städten.

Nächst diesen Aufführungen ergötzten scenische Spiele die Römer ungemein. Der Ursprung derselben ist von Livius (VII, 2) angegeben, eine Nachricht die zwar lichtvoll und klar aber wenig belehrend ist. Was wir wissen ist daß nachdem scenische Darstellungen als Theile der Ludi aufgenommen waren, sie zuerst darin bestanden daß ein tuskischer Hister zum Ton der Flöte tanzte und sang. Anders aber sind die tuskischen, anders die oskischen Gesänge, Livius ist gerade hier dunkel. Ich glaube nun daß man die Diverbien als etwas Verschiedenes zu betrachten hat, wir finden Dialog mit Gesängen wechseln, es sind selbst noch viele lyrische Partien; es ist daher zu untersuchen wie die atellanische

Form in die aus dem Griechischen übertragene Komoedie hineingetragen worden ist: Priscian ahndet das gar nicht. Die Atellanen waren ursprünglich improvisirte Maskenspiele; hernach übernahm man griechische Tragoedien, später Komoedien, und allerdings schlossen sich die Tragoedien der Götterverehrung an, wogegen die Komoedie keinen Mangel [an Stoffen] hatte. Livius Andronikus selbst sang und tanzte nach den Histres, später trennte er den Gesang von der Handlung. Die Atellanen standen als national römisch in Ehren: der Hister dagegen wurde aus der Tribus gestoßen. Das übrige Italien nahm weit früher griechische Schauspiele an als Rom. Das Theater von Faesulae, das vor zwanzig Jahren [1]) ausgegraben ist, ist ein gebautes und hat Inschriften die auf sehr alte Zeit deuten. Auch das Theater in Tusculum ist früher als Ennius; es war mit vielen alten Statuen geschmückt, darunter die des Q. Fulvius Nobilior, des Freundes des Ennius; dergleichen Spuren finden sich nicht selten.

Der Unterschied des römischen und des griechischen Theaters ist darin gegründet daß im römischen Schauspiel keine Chöre mehr waren, in dem griechischen dagegen waren sie die Hauptsache. Die römische Orchestra war also nicht für den Chor sondern für die Senatoren bestimmt, wie auch bis zu Ludwig XV die vornehmen Herren ihre Sitze auf dem Theater hatten. Das römische Theater artete früh zu großer Zügellosigkeit aus, der Uebergang läßt sich wohl nicht verfolgen; wie weit die Mimen des Laberius und des Syrus, Stücke aus dem Leben darstellend, daran Theil hatten, läßt sich nicht ermitteln. Die Stücke arteten später in Schändlichkeit aus, da auch die Sitten schamlos wurden. Die erste Spur davon ist bei den Floralien: unter Justinian in Constantinopel übersteigt es allen Glauben. Die kirchlichen Schriftsteller, schon Cyprian und Tertullian warnen daher die Christen so ernstlich vor dem Besuch des Theaters; ja belegen ihn mit

[1]) Nach R. G. III. S. 364 A. 532 im Jahre 1816; es ist also wohl ein Schreibfehler für „zehn". A. d. H.

kirchlichen Strafen: der Geistliche, der ins Theater ging, wäre abgesetzt worden.

## Von dem Gelde der Römer.

Bei dem Gelde ist vor allen Dingen darauf zu sehen daß die Zeiten unterschieden werden. Ueber diese Materie ist seit der Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts vortrefflich gearbeitet worden, namentlich von Joh. Friedr. Gronovius und von Perizonius, nachdem mehrere unreife Arbeiten vorhergegangen waren. Ersterer hat in seinem Buche de pecunia vetere die Materie über das Gold- und Silbergeld vollständig erschöpft, Perizonius fügte in der Streitschrift de aere gravi Untersuchungen über Erz hinzu. Die Abhandlungen in den Mémoires de l'Académie des inscriptions in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von de la Nauze und Dupuy gehen ins Spitzfindige; sie haben beide die römischen Münzen untersucht, allein ihre Folgerungen sind oft unhaltbar, sie wollen auf Unterschiede kommen die sich nicht bestimmen lassen. In der neuesten Zeit hat der Cavaliere Borghesi die Materie abgeschlossen. Inhaltvoll und interessant ist auch die Abhandlung von Romé de l'Isle in seiner Metrologie, doch nicht ganz so befriedigend, da ihm die Anschauung fehlte. Hier kann ich nur einen kurzen einleitenden Begriff geben zur Erleichterung des Verständnisses des etwas verwirrt geschriebenen Buches von Gronovius.

Wann der Gebrauch des gemünzten Geldes überhaupt bei den alten Völkern aufkam ist schwer zu bestimmen: die Benutzung der edlen Metalle im Orient als Mittel des Umsatzes ist nach dem alten Testamente sehr alt, doch ist dabei lange nur an ungeprägtes Metall zu denken; noch jetzt wird in China und Japan ein bloßer Stempel aufgedrückt, um die Aechtheit und Feinheit zu bezeugen. Erst nachher kam der Trieb des Schönen hinzu und

schuf das Gepräge. Für die ältesten Münzen die wir mit Bestimmtheit angeben können halte ich die kleinen Goldmünzen mit einem Löwen, die wir aus Smyrna in den Cabinetten finden, sie scheinen lydischen Gepräges zu sein. Daß die Perser von den Zeiten des Darius an münzten wissen wir historisch, und um dieselbe Zeit oder etwas früher finden wir Münzen in Süditalien, namentlich in Sybaris; das unter Darius Hystaspis Ol. 67 zerstört wurde: ihr Gepräge ist roh. Im Orient, bei den Griechen und den ihnen verwandten Völkern findet sich nur Gold und Silber gemünzt, Kupfer bei den Griechen erst später und nur als Scheidemünze, als Marke. Italische Völker dagegen, besonders die südlichen, ohne Zweifel auch die samnitischen, haben sich des aes bedient, welches man Kupfergeld übersetzt, was aber Erz ist: es besteht aus Kupfer mit einem Zusatz von Zinn in verschiedener Quantität, was von Klaproth zuerst entdeckt ist; man begreift dadurch die große Wichtigkeit des britannischen Zinnlandes. Das Messing ist viel später als das Erz angewandt, es heißt *ὀρείχαλκος*, aes nothum s. spurium, von *ὀρεύς*, der Maulesel. Dieses Geld war nun bei den Völkern des mittleren und eines Theiles des südlichen Italiens gebräuchlich, bei den Lucanern wohl nicht, aber etruskische, umbrische, picentische alte Kupfermünzen sind vorhanden. Von latinischen und samnitischen Städten finden sich keine Münzen, doch können auch sie dasselbe Münzsystem gehabt haben, denn die Mannichfaltigkeit alter Typen ohne Schrift ist groß. Ganz Italien hat gewiß zu keiner Zeit ergiebige Silberbergwerke gehabt, unbedeutende Spuren findet man hie und da: dagegen waren die alten Kupferbergwerke in Italien sehr reich, und sie sind noch nicht ganz erschöpft, besonders in Toscana, in der Nähe von Volaterrae und der Mark Ancona; sogar im Homer kommt ein Schiff vor das Kupfer aus Italien bringt. Griechenland hat gar keine Kupferbergwerke, in Italien aber war Kupfer das Metall par excellence, es wurde zu Rüstungen, allem Geschirr, allen Verzierungen gebraucht: eine gewisse Masse Kupfers

war ein sicherer Besitz, der allgemeinen Werth hatte wie andere Bedürfnisse des Lebens. Daher erscheint dieses Metall zuerst als aes rude, das sie sich zuwogen, womit man Tauschgeschäfte machte, wie bei so vielen Völkern irgend eine Waare ausschließlich Mittel des Tausches ist, bei den alten Russen das Pelzwerk, bei den Abyssiniern Steinsalz und Baumwollengewebe. Demnach ist aes rude bei den alten Römern gar nicht Geld gewesen, denn Geld im eigentlichen Sinne ist nicht Waare, sondern eine symbolische Repraesentation des Werthes der Waaren. Nun mochte man früh dazu kommen jenes Aes in Massen zu theilen und zu gießen, da es sich sehr leicht gießen läßt. Die ersten Eintheilungen worin Erz in gegossenen Massen vorkommt sind sehr groß, man hatte sie von zehn Pfund, auch haben die Massen verschiedene Gestalt, länglich, viereckig, cylinderförmig u. s. w., und sind zum Theil mit recht schönen Gebilden bezeichnet. Als Einheit hatte man das Pfund, As, was gewiß ursprünglich Einheit bedeutet, diese Einheit war aber von verschiedenem Gewicht und verschiedener Eintheilung bei den verschiedenen Völkern Italiens.

Hinsichtlich der Römer ist es eine Sage daß Servius Tullius das erste römische Geld, wie es heißt, signasse, eine Nachricht die von Timaeus stammt, das Zeichen sei ein Rind gewesen. Nun fragt es sich aber, ob das Pfund als solches geprägt (signatum) worden sei; wir haben viele von den alten römischen Kupfermünzen erhalten, und das Resultat der Untersuchungen darüber ist daß unter allen Assen mit römischem Gepräge kein einziges ein volles Pfund wog. Möglich daß diese ältesten ganz verschwunden sind: nach und nach aber gehen sie immer weiter an Gewicht herunter. Was nun das runde münzenähnliche Geld der Römer betrifft, so ist es dadurch vom griechischen verschieden, daß während die griechischen Münzen trotz ihres hohen Gepräges doch immer den Zuschnitt von Geld hatten, so daß sie sich über einander legen ließen wie unser Geld, bei dem römischen Gelde dagegen der Durchmesser des hohen Gepräges wohl viermal so

groß ist wie der Durchmesser am Rande: doch gilt dieß nur von dem ältesten und schwersten Gelde, nachher verlor sich das. Man hat sich nun mit Unrecht eingebildet daß die Eintheilung des As in zwölf Unciae in verschiedenen Münzen von zwölf bis zu einer Uncia existirt habe: Eckhel hat aber diese Sache vortrefflich behandelt, es gab allein as (libralis), semis, triens, quadrans, sextans, uncia, diese wurden zu allen Zeiten geprägt, Triens und Quadrans waren am häufigsten in Gebrauch. Alles was von Theilen zwischen eilf und sieben und vom Quincunx und kleineren Theilen der Uncia vorkommt ist Täuschung: einzelne Ausnahmen bestätigen nur die Regel; ferner machen keine Ausnahme die zwar römischen aber außerhalb Roms unter römischer Suprematie geprägten Münzen. Alle diese Münzen hatten ein eigenthümliches stehendes Gepräge, auf der einen Seite ist der Vordertheil eines Schiffes ratis, was sich vielleicht auf die tyrrhenische Zeit bezieht, daher ratitum, (beim Spiel hieß es aut capita aut navim (naviam)), auf der anderen ein Götterbild. Dieses ist bei dem As ein Janus, — Beziehung auf den römischen Staat als Doppelstaat, Vereinigung der Römer und Sabiner, wie schon Servius bemerkt, — auf dem Semis Jupiter, auf dem Triens Pallas, auf dem Quadrans Hercules, auf dem Sextans Mercurius, auf der Uncia wieder Pallas. In den sehr alten Stücken ist die Zeichnung sehr gut. Bei allen Veränderungen und Verringerungen des Geldes bleiben diese Gepräge unverändert: nur da wo Familien etwas Medaillenartiges hineinbringen, findet sich ein sich darauf beziehender Typus. Doch gibt es Münzen mit dem Gepräge eines Rinds, von denen Timaeus spricht; diese sind aber alle leichter und können dem Servius Tullius nicht zukommen, sie sind wohl um das Jahr 324 unter den Consuln Julius und Papirius geprägt, als bei Bestimmung der Multae eine bestimmte Schätzung in Geld für die Rinder festgesetzt wurde.

Die Geschichte des römischen Geldes ist ein merkwürdiges Beispiel, wie wenig die alten Römer bei ihren Untersuchungen die

vorhandenen Alterthümer beobachteten; so gibt uns Plinius eine Notiz, die mehr Ungewißheit als Bestimmtheit erregt, von der sich aber Viele nicht losmachen konnten und die man erst in der neuesten Zeit in Folge der bestimmtesten Untersuchungen aufgeopfert hat. Plinius sagt nämlich daß die Römer bis kurz vor dem ersten punischen Kriege das as librale gehabt haben, worauf man auf einmal zu dem As sextantarium herabgekommen sei: es ist aber schon von Passeri und Zelada aus den vorhandenen Stücken unwiderleglich dargethan, daß die römischen Asse allmählich leichter und leichter wurden, man hat Münzen von allen Stufen von 11½ bis 3 Unzen, und dann erst kommen die asses sextantarii[1]). Dieß hat Plinius übersehen, das πρῶτον ψεῦδος, das ihn zu allen weiteren Irrthümern brachte, ist daß er übersieht, daß man zur Zeit des ersten punischen Krieges aufhörte die Geschäfte in Pfund Kupfer nach dem Gewichte zu berechnen und anfing das Silber als Courant bei allen Gelegenheiten zu gebrauchen und das Kupfer nur als Ausgleichung. Die Asses sextantarii dauerten bis in den hannibalischen Krieg, da wurden sie bis zur Uncia herabgesetzt, und später bis zu einer halben Uncia, eine Veränderung welche man an das Ende des sechsten Jahrhunderts setzte und wofür Plinius eine Lex Papiria, die sonst nicht bekannt ist, anführt. Aber Borghesi hat in seinen Osservazioni numismatiche aus Münzen mit Familiennamen gezeigt, daß noch unter Sulla's Dictatur Asses unciarii ausgeprägt wurden, die von einer halben Uncia sind also in eine noch spätere Zeit zu setzen.

Aes grave kann nichts Anderes sein als Kupfergeld nach dem Gewicht. Gräbt man bei Rom auf, so findet man Geld von allen Sorten und von dem verschiedensten Gewicht, sowohl aus der Zeit des schweren As wie aus der des reducirten; man sieht daher, sie blieben neben einander in Gebrauch. Varro sagt nun, man hätte die Pfundasse zugewogen, aber gerade da wurde es gezählt, eben so in der späten Zeit da das Silber Hauptsache war: in der

[1]) Uebrigens verändert Kupfer unter der Erde sein Gewicht sehr.

mittleren Zeit hingegen, als das As nicht mehr sein altes Gewicht hatte aber mehr als der Sextans war und noch kein Silbergeld vorhanden, da wog man, weil man die verschiedensten Stücke neben einander hatte, und das ist aes grave.

Das älteste römische Silbergeld ist im Jahre d. St. 485 geschlagen nach einer untrüglichen Angabe des Plinius, d. h. das erste als gesetzmäßiges Zahlungsmittel geltende Silbergeld. Diese Münzen haben an der einen Seite einen Götterkopf (Minerva), auf der anderen die Dioskuren als die eigentlichen römischen Penaten, mit der einfachen Umschrift Roma. Ehe aber diese geschlagen wurden, sind schon andere mit griechischen Typen und der griechischen Umschrift *ΡΩΜΑΙΩΝ* und häufiger mit der Inschrift Romanom geschlagen worden, die man in Großgriechenland (z. B. in Neapel) findet: sie gehen die eigentlich römische Münze nichts an, sie sind dem Wesen nach griechische Drachmen, hatten aber dasselbe Gewicht wie die römischen. Campanien und Süditalien hatten den Münzfuß des griechischen Silbergeldes, etruskisches Silbergeld haben wir dagegen nicht: die eigentlichen Denare, das ächtrömische Silbergeld mit X bezeichnet, ist erst seit dem Jahre 485. Wenn man der Sache näher auf den Grund gehen will, so kann man leicht durch Hubert Goltz aus Antwerpen getäuscht werden, einen ausgezeichneten Künstler, der mit vieler Sorgfalt Münzen gesammelt hatte und in Kupfer gestochen herausgab, aber mit der unbegreiflichen Leichtfertigkeit seines Zeitalters die Lücken willkürlich nach der Analogie aus eigener Phantasie ausfüllte. Erst als die Kritik in die Philologie eintrat, prüfte man sein Werk und ging nun zu dem anderen Extrem über, ihm alle Glaubwürdigkeit abzusprechen; zuerst hat ihn wieder Pater Eckhel mit Gerechtigkeit und Einsicht in der Doctrina nummorum beurtheilt, einem Werke das zu den ausgezeichnetsten der deutschen Philologie gehört; auf ihn können die deutschen Philologen stolz sein, obgleich seine Sprache nicht Latein ist, er war ein Exjesuit und daher ist dieß zu erklären; Klarheit, Wahrhaftig-

keit, Urtheil, Methode, Alles ist unübertrefflich; in Minutien ging er nicht ein, eben weil er zu geistreich war: er hat nachgewiesen wie weit man sich auf Goltz verlassen darf. Dieser Goltz nun hat behauptet, den ersten römischen Denarius gefunden zu haben, von Pinarius Natta geschlagen, der seinen Sieg über die Picenter durch einen Specht darin emblematisirt haben sollte, eine Angabe die hernach in die Werke des Pighius und des Freinsheim überging [1]).

Die ersten römischen Denarii waren in der Absicht geschlagen, den Werth von zehn As vorzustellen. Nun war gewiß schon früher bei den Römern Silbergeld in bedeutender Menge in Verkehr, da es in den umliegenden Ländern Courant war; auch ist es nicht möglich daß man sich so lange bloß mit dem schwerfälligen Kupfergelde beholfen habe. Wahrscheinlich wurden jene Münzen mit der Aufschrift Ῥωμαίων und Romanom von einzelnen Unternehmern, vielleicht Publicani, geprägt um sie in Rom zu gebrauchen: allein der Werth derselben mußte variabel sein, da die griechischen Drachmen ganz durcheinander gingen und von völlig unbestimmtem Werth waren. So wurde es Bedürfniß, Silbergeld von fester Währung einzuführen. Im Durchschnitt nun mag die Drachme ungefähr zehn As betragen haben: den römischen Denarius aber prägte man genau zum Werth von zehn As aus, und das ist nummus denarius; wie viele derselben damals aus einem Pfund Silber ausgeprägt wurden, darüber finden wir keine bestimmte Notiz und es ist daher ganz ungewiß. Das liegt an der Art wie man sie bildete: die Münzstücke wurden erst gegossen, und dann schlug man sie einzeln auf einen Hammer, was höchst unbeholfen war; auch sind die Stempel sehr klein, da man noch immer den Gedanken hatte, der Stempel habe den ursprünglichen Charakter der bloßen Bezeichnung, daher ist der Rand

[1]) Ich kann bei Goltz nur einen Denarius auf das Jahr 485 (P. Sempronio P. f. P. n. Sopho, Ap. Claudio Ap. f. C. n. Crasso Rufo Coss.) auffinden, in Eckhel's D. N. finde ich nichts darauf Bezügliches. Ich weiß daher nicht, ob im Text ein Irrthum, oder ob mir die Auffindung der richtigen Stellen entgangen ist. A. d. H.

ungeschlossen und die Stücke sind sehr dick, natürlich wurden sie diebisch beraubt, und so läßt sich ihr Verhältniß zum Pfunde gar nicht angeben. Lange scheinen diese Denare die einzige Silbermünze gewesen zu sein, das Kupfer ward jetzt noch nicht Scheidemünze, sondern zuerst zu einem zweiten Courant neben dem Silbercourant. Nun aber entstand eine Schwankung im Werthe des Kupfers, oder es war gleich Anfangs nicht richtig angesetzt: genug das Kupfer ward theurer, und so konnte das alte Verhältniß zum Silber sich nicht halten, da sonst Speculanten alles Kupfergeld ausgeführt hätten, wie es auch zum Theil geschah, was aus der ungeheuren Masse Kupfergeld zu ersehen ist die Duilius im Triumph aus Sicilien aufführte. Dieß gab also Veranlassung die Asse niedriger auszuprägen, man setzte sie auf die Hälfte herab, dann auf einen Triens, Quadrans, im ersten punischen Kriege auf einen Sextans, und endlich noch weiter. Dadurch wurde auch die Schuldentilgung erleichtert, indem der Staat das Geld umprägte und man in dem Gelde von leichtem Gewicht abbezahlte. Nun ward das Silber in Rom durchaus vorherrschend, obwohl Kupfer noch immer in Gebrauch war. Der Werth der Metalle gegen einander wurde damals in Alexandria bestimmt.

Die erste römische Silbermünze die man nach den Denarien schlug waren die Sestertii. Als es unbequem ward das schwerfällige Kupfer herumzutragen und das Kupfer auch seltener wurde, da war das Bedürfniß kleineren Silbergeldes sehr natürlich. Ich schätze das Alter der Sestertii auf das Ende des ersten punischen Krieges. Sie haben die Bezeichnung LLS d. i. libra libra semis, nach dem ersten punischen Kriege kommen sie vor und sind lange mit dem Denarius die einzigen Silbermünzen gewesen, noch nach dem hannibalischen Kriege hatte man keine dazwischenstehende, sondern bediente sich der illyrischen halben Drachmen als halber Denarien; diese Münzen wurden, wie Plinius sagt, mercis loco ex Illyrico advecti, es sind das die Münzen aus Dyrrhachium und Apollonia, die in so ungeheurer Menge vorhanden sind und

denselben Werth hatten wie die späteren Victoriati. Diese kleinen Städte münzten in unermeßlicher Menge, weil ihr Geld so sehr in Umlauf war. Hernach aber münzten die Römer auch selbst halbe Denare und bezeichneten sie mit einer Victoria, daher sie victoriati, auch bigati oder quinarii hießen. Ganz kleine Silbermünzen, Asse und halbe Asse, sind wohl mehr Spielwerk. Das Kupfer wurde nunmehr auf eine halbe Uncia herabgesetzt, und damit hatte man zwar der Ausfuhr desselben Gränzen gesetzt, aber weil man nun wieder auf der anderen Seite zu weit gegangen war, riskirte man daß falsches Kupfer eingeführt wurde. Weil nun ein As bei weitem nicht mehr ein Zehntel des Denarius war, so setzte man ein neues Verhältniß fest und bestimmte den Denarius auf sechzehn leichte As, und zwar deßhalb weil die Sestertii jetzt die gewöhnliche Münze geworden waren und die Rechnung mit 2½ eine unbequeme war. Als sich nun Rom immer mehr mit Schätzen füllte, wurden die kleinen Münzen unbequem: die Römer hatten also, wie man noch jetzt in Handelsstädten wo keine Banken sind bei Bezahlung großer Summen versiegelte Geldsäcke gebraucht, fisci, d. h. geflochtene Säcke aus Binsen die auch obsignati waren und mit denen man nun die Geschäfte abmachte, besonders da die Römer nie größeres Silbergeld als Denarii hatten.

Goldmünzen gab es in der ältesten Zeit der Republik sicher nicht, in der späteren sehr wenige; Eckhel zeigt daß die Republik selbst sie wahrscheinlich nie geprägt hat, sondern wohl nur Privatpersonen. Nun fingen sie aber an Goldmünzen zu prägen, wobei ihnen der griechische Stater als Prototyp vorlag, wie die Drachmen für den Denar. Offenbar war anfänglich die Absicht daß wie in Athen die Stateres mit Vorbehalt des Agio zwanzig Drachmen galten, auch der Aureus zwanzig Denarien enthalten sollte: doch hatte dieß keinen Bestand. Das Gewicht des Aureus wechselte sehr, wie der Preis des Goldes stieg oder fiel; man hatte ein Verhältniß zwischen Aureus und Denarius, das aber der Natur nach nicht feststehen konnte. Nun behandelte man diesen Versuch

ein feststehendes Verhältniß zu haben etwas ungeschickt: man fand als eine bequeme Rechnung, den Aureus, der unter den Kaisern sehr gewöhnlich ward da das Silber viel über Aegypten nach Indien ging, auf hundert Sestertien oder fünf und zwanzig Denare festzusetzen. Als nun das Gold theurer ward, war es eine sehr natürliche Operation, die auch unter Nero gemacht wurde, das Goldgeld leichter zu prägen, da das Verhältniß zum Silbergeld einmal fest war. Da nun diese Werthe sich immer änderten, so scheinen die Kaiser bald den Aureus, bald auf der anderen Seite das Gold unverändert lassend das Silber leichter geprägt zu haben. Im Ganzen finden wir die Goldmünzen immer leichter werdend, was beweist daß das Gold im Preise stieg; Denare und Sestertien bleiben dieselben, Asse wurden gar nicht mehr geprägt, das Kupfer, das unter den Kaisern vorkommt und so gewöhnlich ist, ist immer medaillenartig ohne Angabe des Werthes. Wahrscheinlich sind es diese die Quadrantes genannt werden, der vierte Theil eines Sestertius. Diese Kupfermünzen der Kaiser sind, wie Klaproth gezeigt hat, Messing, d. i. Kupfer mit einem Zusatz von Zink. Die ganz kleinen Sestertien sind unter den Kaisern selten, die Denare etwas kleiner als zu den Zeiten der Republik. Alexander Severus schlug zuerst halbe und Drittel-Goldmünzen, semisses und tremisses (ein barbarisches Wort), welche unter dem Namen Thrymse in die Gesetzbücher der barbarischen Völker, z. B. der Angelsachsen übergegangen sind. Im dritten Jahrhundert unter Gallienus kam eine schreckliche Geldzerrüttung und Verwirrung, wovon die Folge war daß man zwanzig Jahre lang gar kein gutes Geld prägte sondern eigentlich nur Anweisung auf Geld, Billon: dadurch ist denn das Geld Gegenstand des Handels geworden. Unter Constantin veränderte der Münzfuß sich aufs Neue und so entscheidend, daß er bis tief in die byzantinische Zeit blieb, im Morgenlande bis zur Zeit des Nikephorus Phokas, im Abendlande bis die Goldgulden aufkamen. Statt daß bis dahin der eigentliche Münzfuß zuerst 40, dann

45 aus dem römischen Pfund Gold war, setzte Constantin ihn auf 72: er schlug also zwei und siebenzig Stücke aus dem Pfund, und nannte diese Goldmünze Solidus, ein volles Stück. In den früheren Zeiten, z. B. des Plinius und Tacitus hatte der Aureus hundert Sestertien, jetzt bekam der Solidus zwölf Miliaresien, (die ihren Namen von dem Verhältniß zum Pfund haben, tausend sollten auf ein Pfund gehen, was man aber als ein Pfund feines Gold ohne Zusatz nehmen muß), oder vier und zwanzig Ceratia (wovon unsere heutige Berechnung nach Karat kommt). Diese Eintheilung in Ceratia findet sich im ganzen Orient, das Wort ist griechisch und bedeutet siliqua, es sollte das Gewicht der Schote des Johannisbrotbaums darstellen. Das Miliaresion war eine Silbermünze und betrug vier und zwanzig Folles, also gingen zweihundert acht und achtzig Folles auf einen Solidus. Man hat ganz neuerlich ein Edict des Diokletian gefunden, worin alle Preise bestimmt werden, auf eine bestimmte Münze reducirt, und zwar immer mit dem Zeichen X, was früher Zeichen der Denare war, jetzt aber wahrscheinlich die Folles bezeichnen sollte. In den Rechtsbüchern ist immer von Aurei die Rede oder von Siliquae (Ceratia), und nicht nur in Justinian's Verordnungen sondern auch in den Pandekten. Wo dieß aber in den Pandekten vorkommt ist es immer Interpolation, wie man besonders aus der Vergleichung mit den vaticanischen Fragmenten sieht, wo Alles in Sestertien ausgedrückt ist.

Wie ist nun der Werth des Aureus und des Sestertius zu bestimmen? Nach Eckhel's Vorgang beschränke ich mich bloß auf die darüber gemachten Untersuchungen der Franzosen. Plinius sagt daß durch ein Gesetz des Livius Drusus ein Achtel Kupfer dem Silber beigemischt worden sei: ursprünglich mag man es wie bei den attischen Drachmen ganz rein ausgeprägt haben. Cicero sagt nun aber daß zur Zeit des Marius Gratidianus der Werth des Silbergeldes so fluctuirt habe daß Niemand wußte wie viel er hatte: das kann nur heißen, daß das Silber ohne

ein bestimmtes Verhältniß mit unedlen Metallen vermischt worden sei, und ein Gesetz das dieses Verhältniß feststellte also eine Wohlthat war. Dieß ist zugleich ein Beweis daß die Münze nicht dem Staat allein gehörte, sondern daß auch Einzelne münzen konnten: sonst hätte es keiner Ler bedurft sondern eines bloßen Senatusconsultum an die Münzbeamten. Hierdurch wird die allgemeine Ansicht widerlegt, wonach alle Namen auf den Münzen Namen der Triumviri Monetales seien, es gibt allerdings solche, aber dann steht dabei a. a. a. f. f.: es gibt jedoch viele Münzen mit einfachen Namen, diese sind auf Einzelne zu beziehen, besonders Magistrate und Männer aus großen Familien, die das Recht zu münzen hatten, wahrscheinlich auf der Staatsmünze im Tempel der Moneta, so wie es den Städten frei stand zu münzen.

Das ungefähre Resultat nun über den Werth des Sestertius — wir halten uns hier an die Zeit des Augustus — ist; daß einer vier Sous, also ungefähr den zwanzigsten Theil eines preußischen Thalers, beträgt, demnach gehen ungefähr fünf Denarii oder vier attische Drachmen auf den preußischen Thaler. Der Aureus ist nach dieser Berechnung etwa fünf preußische Thaler, jedoch ist der alte Aureus aus einer anderen Ursache mehr werth, fast eine Guinee, denn jene Berechnung gilt nur für die damalige Zeit, das Verhältniß des Goldes zum Silber ist gegenwärtig viel höher als in Rom und Athen. Im Durchschnitt stand in Rom das Gold zum Silber in dem Verhältniß von 1 zu 10, eben so in Athen, gegenwärtig im Handel ungefähr wie 1 zu 16. Unter Constantin aber stand es schon anders als unter Augustus, das Gold war theurer geworden, und man machte das Goldgeld leichter: statt fünf und vierzig aus dem Pfund auszumünzen, münzte man nach und nach funfzig und mehr, demnach war damals schon das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 14. Die Aurei in den Pandekten sind also schon die leichten [1]. Bei

[1]) Griechische Schriftsteller reduciren gewöhnlich römisches Geld auf griechisches, vier Sestertien auf eine attische Drachme, weil in der ersten Zeit

den Späteren nach Constantin findet man Denarius nicht selten als eine Goldmünze gebraucht, als Silbermünze hört das Wort ganz auf genannt zu werden, da rechnete man nur nach Folles: aus jener Veränderung aber entsteht auch in den orientalischen Sprachen, namentlich im Talmud und im Arabischen, der Gebrauch des Dinar als einer Goldmünze, so wie des Dirhem (Drachme).

Was nun die Frage über den Gebrauch von sestertius, sestertium u. s. w. betrifft, so ist hierüber viel gestritten worden seit der Restitution der Wissenschaften; ganz ausgemacht hat es der große Johann Friedrich Gronovius in seinem unvergleichlichen Werke, einem Muster für das wahre philologische Studium, einer von Anfang bis zu Ende vollkommenen Schrift. Wie die verschiedenen Ausdrücke aufzufassen sind, darüber war man schon vor Gronovius im Reinen: nämlich daß sestertium für mille nummi sestertium gebraucht wird, und daß, wenn Adverbialzahlwörter davor gesetzt werden, hunderttausend zu verstehen sind. Daß aber das Wort sestertium für tausend Sestertien von den correcten Schriftstellern bis Cicero gebraucht werde, ist sehr zweifelhaft. Die Ursache der Entstehung dieser Benennung ist Mißverständniß, durch den Gebrauch des täglichen Lebens herbeigeführt; die richtige Bezeichnung war mille sestertium, man hielt aber den alten Genitiv für den Nominativ und declinirte ihn als solchen, so daß man auch sestertia im Plural sagte. Im ersten Jahrhundert n. Chr. wird dieser Sprachgebrauch sich schon als ganz stehend nachweisen lassen, obgleich die Handschriften oft unzuverlässig sind. Eines der wenigen Mißverständnisse des großen Gronovius ist, daß er in diesem Neutrum eine Beziehung auf das Gewicht fand; eine richtige Bemerkung von ihm ist aber wieder, daß diese tausend Sestertien (250 Denare, 10 Aurei) unter den späteren Kaisern, namentlich im dritten Jahrhundert, eine Einheit unter dem Namen follis ausmachten, ein schlimmer Gebrauch für die Inter-

Denarius und Drachme so ziemlich gleich waren, Plutarch rechnet daher einen Denar immer als eine Drachme.

pretation mancher Stellen der Rechtsbücher, besonders der Novellen: man muß aus dem Zusammenhang ersehen ob ein großer oder ein kleiner Follis gemeint ist; gewiß ist übrigens daß diese Folles, die nach Constantinopel übergingen, die Veranlassung zu der türkischen Berechnung nach Beuteln geworden sind.

Ueber die von den Kaisern restituirten Münzen der Familien findet sich eine Abhandlung im fünften Bande von Eckhel's Doctrina nummorum. Um die Ehre der Republik zu erhalten nahm man die alten Typen und setzte bloß rest. hinzu oder aber auch das Bild des jedesmaligen Kaisers. Solche finden sich hauptsächlich in Silber, selten in Kupfer, in Gold nie.

## Clienten[1]) und Sklaven.

Die römischen Familien der ältesten Zeit waren im höchsten Grade einfach; sie bestanden aus der Classe von freien selbstständigen Leuten, den Plebejern, und aus denjenigen wo der Familienvater noch außer seinem Hause Schutzverwandte hatte, den ursprünglich patricischen. Wer in der Clientel geboren war blieb darin, und so von Geschlecht zu Geschlecht, bis die Gens zu der er in diesem Verhältniß stand ausstarb. Ohne Zweifel konnte das Verhältniß auch durch gegenseitige Uebereinkunft gelöst werden, nur haben wir keine Spur davon. Man hat die Erblichkeit der Clientel in der neuesten Zeit läugnen wollen, sie habe nur bei Freigelassenen nicht bei ursprünglich Freien Statt gefunden, überhaupt sei die Clientel der Libertini ganz anderer Art gewesen als die Clientel im Allgemeinen: ein Beweis dagegen aber ist die Geschichte aus Marius' Leben bei Plutarch, daß Herennius sich heuchlerisch geweigert habe gegen Marius zu zeugen, da die Familie des Marius zu der des Herennius ehemals in Clientel-

[1]) Vgl. S. 48 ff. A. d. H.

verhältniß gestanden habe und die Pietät es ihm daher nicht erlaube. Seine Absicht dabei war den Marius wegen seiner niedrigen Herkunft zu kränken: von einem Freigelassenen des Herennius aber konnte Marius unmöglich abstammen, denn er führte seinen eigenen Gentilnamen. Als Arpinum das Bürgerrecht erhielt ging dieses Verhältniß unter, indem das Bürgerrecht sowohl auf Patrone als auf Clienten überging. Die Entstehung der Clientel kam aber außer der Freilassung auch aus Verrichten bei Eroberungen, indem die römischen Bürger bestimmte Hufen des Ager publicus erhielten und den alten Bewohnern gegen einen bestimmten Zins ihren Besitz ließen oder Andere daselbst hinsetzten; ferner begaben freie Fremde aus nicht isopolitischen Orten, die als Metoeken einen Schutz brauchten, sich unter das Patronat eines römischen Patriciers, indem sie den Schutz der Abhängigkeit der Selbstständigkeit vorzogen. Das Verhältniß ist also sehr nüancirt, aber im Wesentlichen immer dasselbe. Später dehnte es sich auch auf die Plebejer aus, auch sie bekamen Clienten unter denselben Bedingungen.

Außerdem gab es gewiß von den ältesten Zeiten her Knechte, im Kriege Gefangene (δοριάλωτοι), die im Hause und Acker dienten, obwohl es scheint daß sie sich ursprünglich, wie es bei den Griechen bestimmt der Fall war, auch bei den Römern loskaufen konnten. Die Zahl der Servi nahm um so mehr zu, je ausgedehnter die Kriege wurden, wir müssen sie uns aber im Anfang nicht in herabgewürdigtem Verhältniß denken, später nahm es allerdings eine scheußliche Gestalt an: die Gräßlichkeit der Sklaverei wie sie in der neuen Welt und im Orient sich findet tragen wir sehr mit Unrecht auf die ältesten Römer über, nur die Willkür war wie bei jeder Sklaverei das Schreckliche. Denn rechtlich freilich hinderte auch in Rom nichts den Herrn unbeschränkte Gewalt gegen den Sklaven zu üben, aber die Ausübung dieses Rechts in grausamer Weise kam nur höchst selten vor. Je einfacher noch der Herr war, desto näher stand ihm der Servus,

er aß mit ihm an einem Tisch; in der Stadt hatte man wenig Knechte und brauchte sie nicht, meistens hatte man sie nur als Gehülfen für den Ackerbau, besonders da oft Vater und Sohn zugleich im Felde stehen mußten. Von Haussklaven in der Stadt finden sich nur wenige Erwähnungen: wenn es heißt daß die Knechte sich verschworen hätten die Stadt anzuzünden, so müssen sie sich vom Lande her gesammelt haben. Hernach aber wurden die Sklaven äußerst zahlreich, und das Bedürfniß sie zu haben wuchs wie die Zahl der Freien abnahm, indem die großen Besitzungen abnahmen. Die Gefangenen von fernen Völkern wurden in Masse nach Italien gebracht und zum Theil über das Land zum Theil in die Stadt vertheilt. Diese Menge von fremden Sklaven, die auf diese Weise früh nach Italien wie früher nach Griechenland kamen, sind die Ursache der Entstehung des Italiänischen. Unter den höchst merkwürdigen Entdeckungen in Herculanum und Pompeji befinden sich Listen der Zünfte, worin man die Freigelassenen durch ihren Namen von den freien Bürgern unterscheiden kann, die ungeheure Majorität (mehr als 10 : 1) ist auf Seiten der Freigelassenen. Diese nun aus den verschiedensten Völkern stammend lernten gewiß nicht reines Latein sondern nur zum Bedürfniß, besonders da sie hauptsächlich unter sich verkehrten. Gerade so haben bei den Westindiern ganz consistente Sprachen sich gebildet, Französisch-, Englisch-, Spanisch-, Holländisch-Creolisch, so selbstständig daß man darin zu ihnen predigt und sie unterrichtet; sie haben die wenige Flexibilität der neueren europäischen Sprachen verloren, aber eine eigenthümliche Grammatik mit neuen Flexionen. Eben so ist es in Italien gegangen, jene Fremden bildeten sich um sich verständlich zu machen einen Dialekt aus dem Lateinischen, das ist die Wurzel des volgare. In den höheren Ständen suchte man noch, wie jetzt in Französisch- und Englisch-Indien die Muttersprache, so in Italien das reine Lateinisch zu reden und wehrte sich durch Anstrengung gegen die einreißende Sprachverderbniß, konnte aber doch dem Strom

nicht widerstehen, ich kann die Formen und Wendungen des Italiänischen bis zu Hadrian hinauf nachweisen. Die Frage über die Entstehung der italiänischen Sprache ist gleich nach dem Wiederaufleben der Wissenschaften lebhaft discutirt worden, der Einfluß der einwandernden Barbaren war aber nicht so groß wie man wohl glaubt, die Anfänge sind viel älter und es sind so wenige deutsche Wörter darin, daß man eine Einwirkung der Gothen und Langobarden kaum annehmen kann. Leonardus Aretinus ging sogar so weit daß er behauptete, das Italiänische sei von jeher Volkssprache gewesen. Aber im Ganzen ist die Entstehung des Volkes und der Sprache Italiens die angegebene, die Sklaven waren damals in so ungeheurer Menge daß einzelne Reiche viele Tausende besaßen.

Die Entstehung der anderen Vulgärsprachen außer Italien hat einen anderen Zusammenhang, die Nationen haben die Sprachen angenommen die ihnen zugeführt wurden, wie die wendischen Völker das Deutsche, die amerikanischen das Spanische. So war es u. A. in Spanien und Frankreich.

## Häuser der Römer.

Die ältesten römischen Häuser waren sehr einfach, und es finden sich ähnliche noch in mehreren Gegenden des Orients, z. B. in der Berberei. Sie waren nicht hoch und hatten in dem unteren Stockwerk keine Fenster; dieses untere Stockwerk ward von einigen Vorrathskammern eingenommen oder von Buden; die Thür war in der Mitte, und zu beiden Seiten die Buden ohne Fenster mit großen Thüren die des Tages offen standen, der Arbeiter saß oder stand am Eingang bei seiner Arbeit, wie noch heut zu Tage, denn von daher erhielt die Taberna ihr Licht. Die Flur zwischen den beiden Buden oder neben der einen, wenn nur eine da war, war schmal und hieß Vestibulum, sie führte in das Atrium. Der

Sinn dieses Wortes ist dunkel und scheint zu verschiedenen Zeiten verschieden gebraucht zu sein, in großen Häusern führte das Vestibulum zu einem offenen niedrigen Hof, an dessen anderen drei Seiten die Zimmer herumlagen, deren Thüren auf den Hof gingen und die keine Fenster hatten: dieß waren die eigentlichen Wohnstuben und Kammern aller Art, vor dem Hofe war ein kleiner Säulengang wo man sich gegen übles Wetter und Sonne geschützt aufhalten konnte, denn nur bei schlechtem Wetter war man im Zimmer, sonst immer wie die Südländer noch jetzt instinctmäßig im Freien. Wenn es zu dunkel war so zündete man Licht an, selbst bei hellem Tage, daher der ausgebreitete Gebrauch der Candelaber, eben so wurde immer in den Thermen Licht gebrannt. Jenen Hof halte ich für das eigentliche Atrium, vielleicht war es aber auch der hintere Saal, in den man durch den Hof ging. Hatten die Häuser ein zweites Stockwerk, so war keine Treppe angebracht nach römischer Sitte, sondern man stieg auf einer Leiter hinauf. Im zweiten Stockwerk waren die coenacula, Gesellschaftszimmer u. dgl. Wenn aber der Raum zu enge ward, bedeckte man den inneren leeren Raum, den Hof, der bis dahin impluvium hieß weil die Regenrinnen hineingingen, und legte andere Zimmer darüber an. Diese Bauart ward nun vorherrschend, bei den kleinen Häusern besonders, nur die großen Paläste behielten die Höfe. Wie die kleinen Bürgerhäuser waren sieht man deutlich in Pompeji, sie gleichen außerordentlich dem was man noch zu Rom in Trastevere unter dem Janiculum findet, wo die kleinen Häuser aus Tuff gebaut Jahrhunderte lang bestehen, denn alle diese vor dem sechzehnten Jahrhundert gebauten Häuser in Rom sind die ächten alten römischen.

Ursprünglich waren nun die Häuser meistens aus Holz gebaut, der Gebrauch der Ziegel zum Bauen ist etwas Späteres, Dachziegel eher als Mauerziegel. Die Privathäuser wurden in Rom eben so schlecht gebaut wie in Athen und noch jetzt in ganz Griechenland, daher konnten auch Feuersbrünste so schrecklichen

Schaden thun. Unter Augustus ward der Gebrauch der Ziegel gesetzlich verordnet. Gedeckt wurde ursprünglich mit Stroh und Schindeln, mit Schiefer selten, aber die Dachziegel sind sehr schön, sie greifen in einander und bilden Regenrinnen.

Was den Begriff von insula im Gegensatz zu domus betrifft, so haben die Antiquare darüber die ungereimtesten Meinungen gehabt; daß unter domus große Häuser und Paläste zu verstehen sind darüber ist man einig: aber unter insula hat man sich ein Quadrat, eine von Straßen isolirte Masse Häuser vorgestellt. Das ist unmöglich, denn vierzigtausend Insulae werden in Rom angegeben. Insula ist gewiß nichts Anderes als ein Haus, das zwar nicht gemeinschaftliche Mauer mit dem Nachbarhause hatte, so daß der kleine Gang da war der gesetzlich überall zwischen zwei Häusern in Rom sein sollte, theils der Feuersgefahr wegen theils aus religiösen Ansichten, z. B. um ein Haus nicht zu funestiren wenn im Nachbarhause eine Leiche war, oder um religiöse Umgänge halten zu können: aber Insula ist ganz gleichbedeutend mit dem griechischen *συνοικία*, ein Haus das mehrere Eingänge hatte oder haben konnte und stückweise in mehreren Etagen oder anderen Theilen vermiethet wurde. Solche Insula hatte einen Magister, der die Aufsicht hatte, die Miethe eincassirte, auf Beachtung der Polizeivorschriften hielt u. s. w. Da man in späterer Zeit sechs, sieben Stockwerke hoch baute, so wohnten häufig sehr viele Familien zusammen. So ist es nicht unglaublich daß Rom über vierzigtausend Insulae hatte: diese Zahl reichte gewiß hin selbst für die höchste Bevölkerung Roms, die, um das Unglaubliche anzunehmen, gewiß nicht eine Million überstieg, mit Wahrscheinlichkeit aber selbst in den volkreichsten Zeiten nicht über sechs- bis siebenmalhunderttausend angenommen werden darf.

## Kleidung der Römer.

Die Römer hatten mit den Griechen die Tunica gemein, die durch die Natur eines anständigen Gefühls gegeben war: sie war ein wollenes Hemd mit sehr kurzen Aermeln, sehr weit, hoch oder niedrig zu gürten. Nicht aufgegürtet ging sie bis unter die Waden, aufgegürtet bis an die Kniee (alte cinctus). Sie war das eigentliche Stadtkleid für die Meisten im Sommer, wie der griechische Chiton, dem Bedürfniß vollkommen entsprechend, man brauchte am Tage kein anderes Kleid, auch auf Reisen hatte man sie. Später hatte man sogar zwei, die untere inferula war vom dritten Jahrhundert an aus Leinwand, dann hieß sie camisia. Die Tunica der Privatpersonen war immer eins mit dem griechischen Chiton, die der Vornehmeren hatte den clavus, einen Purpurstreif, der in der Mitte, wo sie zusammengenäht war, von oben bis unten ging, die Aermel gewöhnlich kurz, bis an die Ellenbogen; lange Aermel (tunica manicata) war ein Abweichen von der alten Sitte. Der Clavus war breit (latus) für die Senatoren, schmal (angustus) für den Ritter: er war wie die heutigen Ordensbänder.

Die Toga ist von allen Kleidungsstücken das zweckmäßigste, ihr Untergang ist ein wahres Unglück; sie war theils quae defendere frigus posset, denn sie gab einen sehr starken Schutz, theils konnte sie, wenn es weniger Noth that, auch leichter umgenommen werden so daß sie nicht zu sehr einhüllte. Auch gab sie das Mittel sich gegen das Uebermaaß der Sonnenstrahlen zu schützen, namentlich den Kopf dagegen zu sichern. Den Griechen war sie unbekannt, jedoch sollen die Lyder sie gehabt haben: bei den Römern und überhaupt bei den Italikern aber war sie Nationaltracht. Ihre Gestalt war früher der Gegenstand vielfacher Streitigkeiten, obgleich Dionysius von Halikarnaß ziemlich klar darüber ist. Er sagt, sie bilde einen Halbzirkel (richtiger eine halbe Ellipse,

und zwar genau, in der Mitte wo sie am breitesten war maß sie die Länge des Mannes), nicht zusammengesetzt sondern aus einem Stück gewebt; sie war auch tuskisch und herrschte im südlichen Italien, wenigstens hatten sie im siebenten Jahrhundert alle Bundesgenossen. Sie war entweder arcta (arta), die der einfachen Bürger, nicht größer als ein jetziger römischer Mantel, reichte bis an die Waden, man warf sie über die linke Schulter und legte sie um den rechten Arm, der auch bisweilen frei war: das war allerdings eine einfache Tracht aber originell: der altgesittete Römer trug sie auf dem nackten Leib, er hatte gar keine Tunica, sondern einen Schurz und eine Toga, diese schützte vor Erkältung und hinderte die Ausdünstung nicht. Nachher nahm sie eine größere Dimension an und bestand aus prächtigen Stoffen. Horaz sagt, es gehe Einer mit einer Toga von neun Fuß Durchmesser (bis ter ulnarum), das ist keine übertriebene Dimension: für die Togen, wie wir sie an den Statuen von Senatoren finden, würde es aber einen unförmlichen Wust und eine bloße Stoffmasse gebildet haben, wären sie so umgeworfen worden wie die kleinen: es ward also nun Kunst, wie Quintilian berichtet, diese toga laxa zu tragen. Talma hat sich viel mit dieser Sache beschäftigt, nach seinen Untersuchungen ist es klar daß man die Toga in drei gleiche Theile legte, ein Drittel warf man über die linke Schulter und ließ es herunterhängen, das Uebrige warf man um und ließ es einen Sinus bilden. Die Toga so geworfen bleibt nun aber nicht, und wenn man in neuerer Zeit z. B. in Paris solche Kleidung darstellt, muß man Gewichte anhängen damit sie sich nicht verschiebt, und dafür scheinen auch Stellen bei den Alten zu sprechen, auch an Statuen sieht man Aehnliches an der Art wie es fällt. Man machte sich daher diese Kunst die Toga pittoresk umzuwerfen zu einem Studium und gab sich Mühe die Falten nicht zu vernichten, wie bei den Perrücken die Locken und den Puder. Quintilian sagt daß die Sinus durch Fibulae zusammengehalten worden seien, und es ist auch nicht anders möglich sie zu erhalten. In

Cicero's Zeit brachten die vornehmen Römer Stunden lang damit zu, die Toga zu werfen und zu halten.

Ein solches Gewand ist höchst praktisch bei den plötzlichen Temperaturveränderungen und den verschiedenen Temperaturen an den verschiedenen Orten in Rom: im Süden ist der Unterschied zwischen Tag und Nacht viel größer als bei uns, da am Abend sich regelmäßig ein schneidender Wind erhebt. Auch war es weise daß man Wolle gebrauchte, da diese am besten gegen das Fieber schützt.

Die Toga war also das eigentliche römische Kleidungsstück. Männer und Frauen, Greise und Kinder trugen sie außer dem Hause, im Hause die Tunica. Der Landmann aber trug auch keine Tunica sondern ging eigentlich ganz nackt, nur mit einem Schurz um die Hüften: aber auch der gemeinste Römer hatte seine Toga, in die er sich früh Morgens hüllte wenn der Thau fiel, oder des Abends wenn der Nachtwind kam. Der Schurz hieß campestre; wer in Rom die alte Sitte aufrecht erhalten wollte, trug auch da nur das campestre, in dieser Kleidung saß nach Asconius Pedianus in dem Proceß des Scaurus Cato als Praetor zu Gericht. Dagegen war die Tunica ohne Toga etwas Gemeines und Herabwürdigendes, tunicatus popellus heißt daher der Stadtpöbel. Unter Augustus fing die Toga an aus der Mode zu kommen und die Paenula kam in Gebrauch: was diese eigentlich sei ist nicht klar zu bestimmen, im Wesentlichen war sie wohl dem Mönchskleid ähnlich, ein weites Kleid mit Aermeln, einer Kapuze die sich über den Kopf ziehen ließ (capitium) und einem Gürtel. Mit der Toga war sie ganz unvereinbar, sie war eigentlich das Reisekleid, Augustus war unwillig, da er einmal viele Leute mit Paenulis in Rom sah. Wir finden sie modificirt in einzelnen Abbildungen, z. B. in den ravennatischen Musivwerken aus dem fünften Jahrhundert, es sind lange Röcke mit Aermeln und Knöpfen, im Wesentlichen unsere Kleidung, die wirkliche Paenula haben damals schon die Geistlichen. Statuen aus Tacitus' Zeit haben allerdings noch die Toga, sie war aber im wirklichen

leben damals selten, die Kunstwerke behalten sie aber bei bis zur Zeit des Gallienus. Im fünften Jahrhundert finden wir auch schon Beinkleider (ἀναξυρίδες), man muß sie sich aber mit der Jacke zusammenhängend denken (braccae): lange waren sie den Römern zuwider, wurden aber dann die Kleidung des gemeinen Mannes, Jacken und enganliegende Beinkleider. Die Kaiser nahmen im fünften und sechsten Jahrhundert die persische Kleidung an, auch sonst war von den Vornehmen gewiß schon die orientalische Kleidung angenommen worden, wie sie in Byzanz vorherrschend war.

Das Zeug war in den ältesten Zeiten von Wolle, eigentlich ein starker Flanell, bisweilen auf beiden Seiten rauh (ἀμφίμαλλον), bisweilen auf der einen geschoren (ἑτερόμαλλον): in der Regel brauchte man die Wolle ungefärbt, weiß von Natur oder braun wie eine Franciscanerkutte (toga pulla); doch hatte man auch schönere weiße Wolle von den apulischen Schafen. So wie aber der Purpur in Gebrauch kam, muß das Zeug ein appretirtes Tuch gewesen sein, da es ausgemacht ist daß der Purpur schön schillerte und violett war. In Pompeji hat man noch einen Rest davon gefunden. Die Toga praetexta der Magistrate war weiß mit eingewebtem Purpurrande, oder auch das Innere war scharlach und der Rand violett: die der Kaiser war ganz Purpur, doch konnten sie das Recht solche zu tragen auch Anderen geben. Die gewöhnlich weiße Toga heißt alba, candida heißt sie wenn das Weiße durch Kreide glänzend gemacht worden war. Toga sordida ist die des Beklagten, sie sollte den Schein der Vernachlässigung erregen wegen des Kummers und Elends.

In den ältesten Zeiten trugen auch die Frauen eine Toga, doch wurde sie früh von ihnen verlassen, schon vor der Zeit des Horaz nahmen sie die griechische Stola an, die sie über der Tunica hatten, ein faltenreiches zierliches Gewand, wie wir es an der Statue der Agrippina sehen. Sie umfaßt unter diesem allgemeinen Namen eine unendliche Menge von Varietäten.

Die Römer trugen in der Stadt keine Hüte, nur bei ganz weichlichen Leuten wurden sie gefunden: in Griechenland dagegen waren sie allgemein, sowohl Arkadier wie Macedonier hatten sie. Aber auch die Landleute in Italien hatten sie, vielleicht in derselben Form wie noch jetzt, mit hohem Kopf und kleinem Rande. Calceus hat seinen Namen von calx Ferse, solea ist Sohle; erstere sind Schuhe die die Hacken decken, oft noch höher mit Schnüren bis ans halbe Bein gehend, soleae sind bloß Pantoffeln oder Sohlen die man anband: diese Sandalen sind jetzt nicht mehr in Italien, wohl aber die perones. Pero ist ein nicht gegerbtes Leder, das der Landmann sich macht und sich so lange es weich ist um das Bein legt, wo es sich festbildet; es liegt dem Fuß knapp an und ist äußerst bequem aber nicht reinlich; man trug sie im Alterthum und trägt sie noch jetzt, namentlich im Hernikerland [1]).

## Topographie von Rom [2]).

Das älteste Rom war der palatinische Berg; der Fluß hatte damals ein ganz anderes Ufer als jetzt, er floß wahrscheinlich der Stadt näher; zwischen Capitolinus und Palatinus war Sumpf, zwischen Palatinus und Aventinus auch. Auf dem Quirinalis, dessen vorderer Theil zusammen mit dem tarpejischen oder capitolinischen Berge ein Ganzes ausmachte, war eine zweite Stadt, jene die des Romulus diese die sabinische. Die Stadt des Romulus bekam bald Vorstädte, Tacitus sieht das für das erste Pomoerium an: der erste Anfang war auf dem bloßen Berge,

[1]) Mit dem Abschnitt über die Kleidung schlossen die Vorträge des Jahres 1827 am 1. September. A. d. H.

[2]) Der Verfasser hat diesen Abschnitt, wie wir auf S. 5 gesehen haben, später absichtlich von den römischen Alterthümern ausgeschlossen und dafür in den Vorträgen über alte Länder- und Völkerkunde mit größerer Ausführlichkeit behandelt, er nimmt daselbst S. 350 bis 425 ein. A. d. H.

später wurden die Vorstädte hinzugezogen mit Wall und Pallisaden, wie die italiänischen Städte noch im Mittelalter hatten. Dieses Pomoerium des Tacitus ging bis an die Curiae veteres und von da an die Tiber, der Graben und Wall heißen Vallum. Eine dritte Stadt erscheint auf dem Caelius, doch war sie von den anderen getrennt. Nun kam die Veränderung unter Tarquinius Priscus: er baute die großen Cloaken, sie begannen unter dem Quirinalis und gingen unter dem Forum zwischen Capitolinus und Palatinus längs des Velabrum nach der Tiber; ob sie mit dem Circus in Verbindung standen wissen wir leider nicht. Juvenal sagt mit Recht, die Fische seien früher bis unter die Subura gegangen, das Wasser kann sehr gut bis dahin gegangen sein, also mußten auch hier Cloaken sein [1]). Nun standen Forum, Circus und Velabrum trocken, und ein großes Stück des Ufers ward vom Grund des Bettes an mit Werkstücken belegt, auch ein ungeheures Werk, die Construction ist etruskisch so gut wie die der Wassergewölbe. So war die physische Trennung gehoben, und man verband die einzelnen Städte. Wie die Erweiterung allmählich gegangen ist, darüber sind die Nachrichten widersprechend: indessen läßt sich doch so viel sehen daß Quirinalis, Capitolinus und Viminalis zu einer Stadt zusammentraten, und, wie ich überzeugt bin, Palatinus, Caelius und Esquilinus zu einer zweiten, auf dem Aventinus war eine latinische Colonie durch Ancus angesiedelt; er war sehr hoch, noch jetzt nach neueren Untersuchungen fast achtzig Palmen, jetzt indeß ist das Thal desselben hoch mit Schutt aufgefüllt. Der Quirinalis ist sehr schroff, der Capitolinus ebenfalls. Dem Ancus wird die fossa Quiritium zugeschrieben, die vom Aventinus nach dem Caelius ging. Unter Servius Tullius traten die beiden Städte zu einem Volke zusammen, er zog einen langen Agger vom Quirinalis aus, er war eine römische Miglie lang mit einem Graben von sechzig Fuß Breite und vierzig

[1]) Die genauere Ansicht des Verfassers über die allmähliche Ausbildung des Cloakensystems R. G. I. S. 433. A. d. H.

Tiefe [1]), auf den Wall wurde wieder eine Mauer gesetzt: er verband den Capitolinus mit dem Quirinalis und diesen wieder mit dem Esquilinus; auf diese Weise kam der Viminalis mit in die Stadt, bei dem von früher Bevölkerung keine Spur ist. Gewöhnlich nehmen die Topographen an, die Mauer sei vom Quirinalis in zwei Schenkeln über den Strom gegangen und hätte die Insel und den Janiculus mit in sich begriffen. Die Nachricht darüber steht einzig im Livius und ist ganz unwahrscheinlich: befestigt war der Janiculus wahrscheinlich, aber nicht in Verbindung mit der Stadt, alle Evidenz ist dagegen. Auf die entgegengesetzte Ansicht weist der Auszug der Fabier: sie gehen aus der Porta Carmentalis und dann über den Pons sublicius, da wären sie durch ein Thor heraus und durch ein anderes wieder hinein gegangen. Vom Capitol bis an den Fuß des Aventinus muß eine Mauer gegangen sein, denn durch alle Straßen die dadurch gehen zieht sich ein Rücken in gleicher Richtung: die Noth verlangte da eine Mauer damit die Gegend nicht überschwemmt würde, denn das Ufer der Tiber war damals viel niedriger, das Forum hätte gleich unter Wasser gestanden; das geschah aber nur selten. Die Mauer ging dann unter dem Aventinus weiter den Berg entlang nach dem Caelius, an diesem muß man sich wieder eine Mauer denken, denn er ist gegen Osten zu flach; da fing der Agger wieder an, der bis an die Porta Collina reichte. So bestätigt sich Dionysius' Angabe, daß Rom theils durch seine Berge theils durch Mauern fest war.

Zur Stadt im eigentlichen Sinne gehörten nur sechs, oder wenn man will sieben Berge, denn der Esquilinus besteht eigentlich aus zwei, dem Cispius und dem Oppius. Den Aventinus muß man weglassen, er gehört politisch und geistlich nicht zur Stadt, wurde aber wegen seiner Wichtigkeit nachher dazu gerechnet. Das älteste Rom zählte nach der Vereinigung mit der sabinischen Stadt sieben Districte die ebenfalls Berge genannt werden

[1]) „Mehr als hundert Fuß breit und dreißig tief" R. G. I. S. 436.
A. d. H.

(septimontium). Der Janiculus gehörte nie zur Stadt, auch nicht zur Kaiserzeit, da waren nur Gärten. Freilich waren damals schon bedeutende Vorstädte auf dem jenseitigen Ufer, doch gingen sie nicht bis an den Janiculus, auch der Collis Hortulorum gehörte noch nicht zur Stadt wie es jetzt der Fall ist. Jetzt sind beide innerhalb der Mauern, letzteren (auch Mons Pincius genannt) zog Aurelian hinein, doch waren da nur Villen und Gärten, hinter ihm ist eine tiefe Carina, man zog ihn also aus militärischen Gründen in die Stadt. Jetzt hat Rom eilf Berge, hinzugekommen sind der Janiculus, Vaticanus, Pincius und ein namenloser (S. Balbina).

Bis auf die Zeit der punischen Kriege blieb der Umfang derselbe; schon um die Zeit des zweiten punischen Krieges aber entstand um das Forum Olitorium und Boarium, extra portam trigeminam ad Salinas und an der Tiberseite des capitolinischen Hügels eine stark bewohnte Vorstadt; wie weit sie sich nach dem Campus hin erstreckte, darüber haben wir keine Spur. Später, vor Augustus schon wurden alle prächtigen öffentlichen Gebäude, weil in der Stadt kein Raum war, auf dem Marsfelde gebaut: so entstand der Circus Flaminius, das Theater des Pompejus, die Thermen des Agrippa, das Pantheon u. s. w. Unter Trajan noch war der größere Theil des Campus Martius ein Feld.

Weil die Berge alle befestigt waren, führte auf alle ein Clivus hinauf, auf den Esquilinus vielleicht zwei, und eine Semita, ein Weg für Saumthiere den man aber nicht hinauffahren konnte, der Aventinus erhielt ihn nach der Stadt hin erst im sechsten Jahrhundert von zwei Publiciern angelegt, ein anderer Clivus aber führte hinauf außerhalb der Porta Trigemina. Alles dieß ließ die Berge getrennt.

Bei den Alten ist über die Berge ein bestimmter Sprachgebrauch. Wir sagen z. B. daß Jemand auf dem Palatinus, dem Esquilinus wohnte, sie sagen: in Palatio, in Esquiliis; man sagt schlechthin Aventinus, aber bei Caelius setzt man mons hinzu,

vor- oder nachgesetzt, man kann aber auch mons Aventinus sagen. Ferner collis Quirinalis, nicht mons, obgleich er hoch ist, und bloß Viminalis. Bei Vaticanus, wenn es allein steht, supplirt man ager, mons Vaticanus, was nur höchst selten vorkommt, bezeichnet nur einen Theil.

Das älteste Rom, das des Servius Tullius, zerfiel in vier Regionen, der Aventinus ist Vorstadt, auch der capitolinische Berg gehört keiner Region: es waren regio Palatina, Collina, Suburana, Esquilina. Die Collina begreift den Quirinalis und Viminalis, die Suburana die Subura, Carinen, den Caelius, die Esquilina was außer den anderen lag. Unter Augustus gewann die Stadt eine ganz andere Gestalt und Eintheilung, sie ging bis an den Janiculus und begriff die Vorstädte in Aemilianis, ad Martis, vor der Porta Capena ad piscinam publicam (nach dem Siege über Pyrrhus war da ein großer Teich angelegt, um welchen ein Porticus rund herum ging, später waren da die Thermen des Antonin). Er theilte die Stadt in vierzehn Regionen, und das blieb durch das Mittelalter, doch waren es vierzehn andere; im sechzehnten Jahrhundert fehlt eine, Sixtus V stellte sie wieder her und nahm sie jenseits des Flusses.

Die wichtigsten Theile von Rom sind das Capitolium und das Forum. Der capitolinische Hügel ist gegen die Tiber und das Feld hin sehr hoch, jetzt ist das Thal bis über die Hälfte hinauf mit Schutt bedeckt. Eine Treppe von hundert Stufen führte hinauf; jetzt ist sie nicht mehr zu sehen, im zwölften Jahrhundert unter Papst Anaklet II bestand sie noch. Auf einer Seite war der Fels steil abgehauen, vom Forum ging ein Clivus hinauf. Der Berg hat zwei Gipfel, dazwischen ein ziemlich bedeutendes Thal. Die älteste Tradition, wie wir sie in den Mirabilia urbis Romae, bei Flavius Blondus (Biondo), Andreas Fulvius, Bartholomaeus Marliani finden, nimmt an daß der capitolinische Tempel auf dem Gipfel zunächst der Tiber gestanden habe und auf dem anderen die Arx, und sie haben Recht. Damit stimmt

die Erwähnung daß der Tempel auf das Forum und das Palatium sah, die Arx liegt auf dem viel höheren Gipfel. Zwischen Capitolinus und Palatinus lag das Forum Romanum, es bestand aus zwei Theilen. Die Via sacra war die Hauptstraße von Rom, sie ging von der Gegend des Colisëo an der Seite des Forum auf den Triumphbogen des Septimius Severus zu, zwischen dem capitolinischen und palatinischen Berge, die Gränze zwischen der sabinischen und der römischen Stadt auf dem Palatinus. Sie konnte erst nach Vollendung der Cloaken angelegt werden. Der Palatinus und auch der Capitolinus nach der Stadtseite zu hatten Terrassen, auf denen Häuser standen, während das Forum noch unanbaubar war: auf der des Palatinus stand die Curia Hostilia, das älteste Gebäude von Rom, von der Stufen heruntergingen. Vor der Curia Hostilia waren die Rostra, ein aufgemauerter Platz von ungefähr zehn bis zwölf Fuß mit einer Treppe, an dessen Vorderseite die Rostra eingemauert waren; auf diesem Suggestum — einem Platz von ungefähr zwanzig bis dreißig Quadratfuß — stand der Redende ganz frei, denn es war keine Brustwehr daran, hier waren auch die Statuen berühmter Männer, und eben so auf der Treppe. Der Redner konnte sich nach zwei Seiten wenden, an der einen war das Forum, an der anderen das Comitium: früher wandte er sich nach dem Comitium, C. Gracchus nach dem Forum: dadurch bezeichnete er die Aenderung der Verfassung.

Folgendes sind die Hauptgebäude auf dem Forum. Die Curia Hostilia an der Wurzel des Palatinus blieb bis auf Cicero's Zeit, man kann ihren Platz noch jetzt bestimmen, bei dem Leichenbegängniß des Clodius aber brannte sie ab und wurde nicht wieder hergestellt, sondern Caesar und Augustus bauten an ihre Stelle eine neue, Curia Julia, von der noch jetzt unter dem Palatinus drei schöne Säulen stehen (sie sind nicht vom Tempel des Jupiter Stator, wie man wohl geglaubt hat). Eine Ruine, die dabei sich befindet, ist nichts als die rostra Julia, wo man

Augustus' Leichenrede hielt, wo Trajan zum Volke sprach. Unter dem Capitolium, etwas fern vom Forum, stand der unendlich alte Carcer, den Ancus Marcius in den Felsen gehauen haben soll, auch das Tullianum genannt. Etwas dahinter zurück stand der Concordientempel, von Camillus zum Dank für die Aussöhnung der Patricier und Plebejer geweiht, dann der Saturnustempel unter dem Capitol, wovon ebenfalls drei Säulen noch stehen; das eigentliche Aerarium, zu dem man auf Stufen hinaufging, befand sich in dem Berge selbst in einer Grotte. Nicht fern davon stehen acht Säulen von der Basilica Julia, die Augustus für C. und L. Caesar baute, daher sie auch Basilica Caesarum genannt wird; hinter dieser der Kastortempel, er lag unter dem Capitol. Caligula baute vom Capitol nach dem Palatin eine Brücke, die über den Kastortempel wegführte. Hinter diesem war der Quell der Juturna, dann an der Ecke des Forum der Vestatempel. Um das eigentliche Forum herum ging ein Porticus; ob er auch das Comitium befaßte ist streitig, ich glaube es wegen der Rostra, denn diese hätten sonst mitten im Porticus stehen müssen, dafür aber spricht wenigstens keine Stelle.

Hauptthore sind die Porta Collina am Fuße des Quirinalis, die Esquilina am Ende des Agger, Caelimontana, Capena unter dem Caelius, Trigemina am Clivus des Aventinus nach dem Flusse hin. In der Zeit des Caesar war die Subura in dem Thal zwischen dem Viminalis und Esquilinus die eleganteste Straße, nachher waren es die Carinen, sie sind der Hügel auf dem S. Pietro in Vincola liegt; die Alten haben das sehr richtig gesehen, Pompejus wohnte auf den Carinen, sein Haus war eines der glänzendsten, sie sind über der Subura. Unter den Kaisern verloren die alten Quartiere ihr Ansehen und man baute in freien Gegenden, theils am Campus Martius nahe beim Flusse theils zwischen den Landstraßen; dahin gehören die größten Paläste mit ihren Gärten, die domus Laterana u. a. m., sie sind alle im Osten der Stadt. Das war nun das Vornehmste; dort sind auch

die prächtigsten Sachen gefunden worden. Auf dem quirinalischen Hügel war nicht ein einziger Palast.

Unter Augustus und den folgenden Kaisern dachte Niemand an Roms Befestigung, obwohl schon im zweiten Jahrhundert die Markomannen schreckten. Schon in den Bürgerkriegen des Marius und Sulla war die Stadt immer in der Gewalt dessen der im Felde Herr war. Unter Gallienus und Aurelianus zog man um die ganze Stadt längs der Tiber und jenseits bis an den Janiculus Mauern, und begriff alle Hügel darin. Jetzt sind die neuen Mauern meist auf dem Fundament der alten, die aber selbst nur an wenigen Stellen noch sichtbar sind. Noch heute sieht man, welche Theile der Mauern Totila niedergerissen, welche nicht; die verschonten Thore und die niedergerissenen sind deutlich zu unterscheiden.

# Register.



